

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.



Neunundzwanzigster Jahrgang.

1901.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen Seite 19, 306, 322, 417, 439.
2. Auswanderungs-Befen Seite 306.
3. Bank-Befen Seite 4, 32, 76, 100, 122, 188, 242, 302, 304, 326, 380, 402, 422.
4. Eisenbahn-Befen Seite 34.
5. Finanz-Befen Seite 14, 38, 82, 106, 115, 126, 138, 179, 185, 214, 272, 310, 315, 334, 392, 408, 428.
6. Handels- und Gewerbe-Befen Seite 12, 136, 234, 318, 338, 387.
7. Justiz-Befen Seite 130, 302, 335.
8. Kolonial-Befen Seite 215, 395.
9. Konsulat-Befen Seite 1, 3, 11, 13, 19, 23, 31, 55, 57, 75, 81, 85, 95, 99, 105, 116, 119, 121, 125, 129, 135, 139, 187, 218, 227, 238, 241, 247, 271, 295, 303, 309, 318, 317, 321, 325, 333, 341, 375, 379, 385, 391, 395, 397, 401, 407, 421, 427.
10. Marine und Schifffahrt Seite 66, 116, 127, 224, 311, 330, 338, 342, 345, 398, 404, 425.
11. Medizinal-Befen Seite 398.
12. Militär-Befen Seite 6, 15, 41, 58, 190, 217, 233, 249, 278, 296, 318, 328, 343, 386, 409, 418, 417, 424, 433.
13. Polizei-Befen Seite 2, 9, 12, 16, 20, 29, 34, 39, 55, 66, 79, 83, 94, 96, 102, 110, 117, 120, 124, 127, 133, 180, 185, 211, 225, 231, 238, 245, 248, 294, 302, 307, 311, 315, 318, 324, 330, 338, 343, 377, 382, 388, 393, 396, 399, 405, 409, 414, 418, 425, 431, 439.
14. Post- und Telegraphen-Befen Seite 107, 235, 295, 313, 342, 386, 409, 429.
15. Statistik Seite 434.
16. Versicherungs-Befen Seite 1, 6, 20, 24, 37, 55, 78, 210, 280, 286, 244, 273, 332, 441.
17. Zoll- und Steuer-Befen Seite 7, 11, 20, 28, 34, 39, 66, 69, 78, 86, 102, 109, 113, 120, 133, 228, 236, 244, 307, 311, 330, 375, 387, 393, 398, 401, 411, 424, 430, 437.

Sachregister.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Ärzte. Bekanntmachung, betr. die Prüfungsordnung für A., vom 28. Mai 1901 186.

— Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Ausland 6.— desgl. auf den Philippinen 190 — desgl. in Spanien 288.— desgl. in Ausland 278, 409.— desgl. in den Republiken Guatemale, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costa Rica 318. — desgl. in Brasilien 424.

Ärztliche Prüfungen. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Realgymnasialabiturienten 898.

Afrika f. u. Postdampferverbindungen.

Älten f. u. Reichsstempelgejeß.

Altersrenten f. u. Invalidenversicherung.

Alterthumsforschung f. u. Archäologisches Institut.

Anstellungsbehörden f. u. Militärämtern.

Anstellungsgrundsätze f. u. Militärämtern.

Ankunftsberichte. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse A. zu beachten sind f. u. Verordnungen 178⁷ der Zeilage zu Nr. 32.

Arbeiter-Zeitung. Verbot der in Wien erscheinenden A.-Z. 417.

Archäologisches Institut. Ergänzung des § 1 des Statuts für das Kaiserlich Deutsche A. J. 806.

— Satzungen für die Österreichisch-Ungarische Kommission des Kaiserlich Deutschen A. J. 822.

Aufsichtsrath für Privatversicherung. Errichtung desselben 244.

Ausländer f. u. Invalidenversicherung, Unfallrenten.

Auswanderung. Erweiterung der Erlaubniß für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Beförderung von Auswanderern (7. Nachtrag) 806.

Ausweisungen:

- Abgahi 29.
- Adernmann 120.
- Adolf 89.
- Adrian 12.
- Agnes 102.
- Agosto 246.
- Altman 96.
- Andersson 94.
- Arnold 894.
- Augs 127.
- Augustin 888.

Bachner f. Bachner.
Bahns 418.
Bannat, auch Bartholomäus 211.

- Barois 316.
- Baroni 39.
- Barth 319.
- Bartholomäus f. Bannat.
- Baril genannt Weiß 84.
- Bauer 67.
- Baummann 110.
- Bausan 127.
- Bachina 319.
- Bedert 83.
- Berg 410.
- Berta, Alois 67.
- , Eduard 216.
- , Karl 414.
- Berlanda 489.
- van Bernstein 81.

- Bily (Bojitz) 89.
- Bischof 225.
- Bittner 180.
- Blaser 319.
- Bachner (Bachner) 311.
- Böhm 12.
- Bönisch 17.
- Böf 319.
- Börner 110.
- Borussia 248.
- Boschard 324.
- Bottou 312.
- Botto 410.
- Bonne, Anne 383.
- , Heinrich Alexander 388.
- Brühl 94.
- van Bree 324.
- Bregnard 120.
- Broder 418.
- Brookner 802.
- Brozina 888.
- Brühlmann 394.
- Brunner, auch Brumpe 67.
- Bruch f. Brue.
- Buchnecker 405.
- Buchta 216.
- Budlaima f. Budleiner.
- Bürger (Gadelberg, Edelberg) 405.
- Bussa 102.
- Burggraf 66.
- Burianski, Barbara 16.
- , Theres 396.
- Burianski, Alois 405.
- , Joseph 405.
- , Marie 405.
- , Martin 405.

- Cafet 399.
- Cano 124.
- Capel 419.
- Cafagrande 94.
- Cech 117.
- Cefan 94.
- Cerfa 348.
- Cerny 9.
- Cerventa 39.
- Chalupowski f. Verichtowski.
- Chapron 808.
- Charbonnel 389.
- Chiarara 117.
- Clacken 89.
- Comaggi 96.
- Conrad 2.

- Conti 96.
- Coorenman 399.
- Contois 80.
- Curlin 899.
- Czwalinna 2; Zurücknahme der Ausweisung 35.

- Danneder 281.
- Dantinger 419.
- Delbove 419.
- Delhove 377.
- Depra 343.
- Derocco 307.
- Desandre 899.
- Dombrowski f. Schladowski.
- Domini f. Reccoli.
- Dragon 84.
- Dreiser, Hann 384.
- , Joseph 884.
- Dragon 12.
- Dubacher 80.
- Dumin 302.
- Duschel 94.
- Dyoniarsti f. Zwoniarsti.

- Edelberg f. Bürger.
- Eder 68.
- Ehrentraut 481.
- Ehrlich 89.
- Eichler 67.
- Eilner 410; richtiger Name
- Einger 440.
- Ephie 55.
- Erben 294.
- Eitel 85.

- Faulque 211.
- Feichtner 824.
- Feigl 110.
- Ferrand 110.
- Festlin 302.
- Fiala 102.
- Fiedler 94.
- Filipp 419.
- Fiolet 899.
- Fischer 248.
- Fieck 439.
- Floor 419.
- Förster 343.
- Formann 318.
- Formenauer oder Formner 316.
- Frank, Franz 389.
- , Friedrich 294.

Brach 281.
 Friedrich 399.
 Frischer 419.
 Frischmuth 117.

Gargas 380.
 Gergabed 80.
 Gibson 425.
 Glanzmann 231.
 Glaser 419.
 Gohes 245.
 Götlicher 180.
 Goida, Hoblo 384.
 —, Joseph 384.
 —, Josepha 383.
 —, Karoline, 383.
 —, Katharina 388.
 Goldberg 339.
 Goldlein 414.
 Goldstein 102.
 Graf 9.
 Grittmann f. Brittmann.
 Gröger 39.
 Groß 394.
 Grozensky 312.
 Grusch 67.
 Gruthe 238.
 Guatelli 324.
 Guber 394.
 Günsel 318.
 Gütler 231.
 Guery 12.
 Guise 312.

Haary 294.
 Hadel 117.
 Hadelberg f. Bürger.
 Hadrich 394.
 Hahn, Adolph 35.
 —, David 380.
 Haidinger 55.
 Hajna f. Hagyna.
 Hamburget 127.
 Hanke 124.
 Hansen 119.
 Harsch 180.
 Harsch 39.
 Harnisch 395.
 Harsant 331.
 Harsinger 180.
 Hartig 80.
 Hartl 419.
 Haustein 239.
 Hausticef 294.
 Hagyna, auch Hajna 12.
 Heiser 180.
 Heine 85.
 Heinitz 83.
 Heinrich 85.
 Heinzl 120.
 Heinzmann 55.
 Henkel 117.
 Herppler 117.
 Herrmann 398.
 Herichowitsch—Ghalupowitsch 419.
 Hilfinger 410.
 Hilt 246.

Hiltgen 371.
 Hoff 26.
 Hoffmann 319.
 Holland 377.
 Hofmann, Anton 339.
 —, Johann 331.
 Dollander 231.
 Jones 431.
 Dormitowski 24.
 Prüel 389.
 Huber 399.
 Hübel 102.
 Hüner 239.
 Huettiger 439.
 Huilida 21.
 Humann 324.
 Hummer 318.
 Hupel 94.

Jacobel 316.
 Jäger 383.
 Jahnke 135.
 Janoul 419.
 Janzen, Gerhard 419.
 —, Wilhelm 21.
 Jarsch 56.
 Jedlida 124.
 Jidmann, August 39.
 —, Fenzel 419.
 Jilmer 21.
 Innocenti 308.
 Johannsen 2.
 Jordan f. Springer.
 Jüttner 316.
 Jung 21.

Kaczmarzki 96.
 Kablec 102.
 Kassa 414.
 Kaim 127.
 Kaiser 324.
 Kalugny 313.
 Kamensk 80.
 Kaminski 246.
 Karafel 395.
 Kaplan 120.
 Karibul, Franz 389.
 —, Joseph 389.
 Karst 21.
 Karnil 21.
 Karpi 389.
 Kalarb 414.
 Kaufmann 2.
 Kaufsch 381.
 Keller, Johann 124.
 —, Wilhelm 329.
 Kirchmayer 124.
 Kili 96.
 Kladi 246.
 Klara f. Klara.
 van der Klei 439.
 Kleibernigg 381.
 Klement 389.
 Klenka 339.
 Klina 139.
 Klimek 85.
 Klara, auch Klara 124.

Klinger, Johann 439.
 —, Josef 416.
 Knabl 32.
 Knecht 39.
 Kög 211.
 Kogler, Hermann 239.
 —, Karl 246.
 Kolbe 21.
 Kolobjegzil 117.
 Komma 21.
 Kondalins 80.
 Kopie 120.
 Korina, Klara 110.
 —, Kropel 110.
 Kottel 124.
 Kottel 124.
 Kowar, Anna 56.
 —, Josepha 56.
 Kragel 12.
 Kraus 389.
 Krejci 439.
 Krenberger 138.
 Krupner 80.
 Kruda 96.
 Krieser genannt Weinberg 389.
 Krofer 431.
 Kros 35.
 Kroupa 185.
 Krüger 245.
 Krupa 117.
 Kubanel 155.
 Kubla 127.
 Kurginski 410.
 Kuzelsa 80.

Lagren, Gut 40.
 —, Rarpu 40.
 —, Reinemantel 94.
 —, Wakra 40.
 Lagrin 389.
 Lariy 96.
 Laske 186.
 Lauer 180.
 Leber 294.
 Lehnert 94.
 Leitner 319.
 Leisenberg 419.
 Lesner 38.
 Lettner 324.
 Leon 319.
 Nichtenberg 246.
 Zielacher 431.
 Hill 133.
 Blunet 12.
 Lojch 816.

Madies 394.
 Maben 302.
 Maffi 389.
 Magbich 380.
 Mangh 35.
 Manbard 225.
 Maquet 302.
 Marckwald 103.
 Martin 26.
 Matejowicz 96.

Matura 396.
 May 394.
 Mayer, Franz Xaver 33.
 —, Julius 431.
 Mayerhofer 112.
 Mazzini 211.
 Meccoli genannt Dominik 110.
 Meier, Anton 294.
 —, Walter 29.
 Mengel 246.
 Mery 124.
 Messerli 96.
 Meiner 308.
 de Mette 302.
 Meunier 415.
 Meyer, Albert 21.
 —, Christian Bruno 383.
 Michel 180.
 Mijoch 80.
 Mikosi, auch Mifesta 127.
 Misch 384.
 Mitleth 124.
 Mlinas (auch Mlinars und Mlynas) 319.
 Mlynowski 389.
 Mondamps 83.
 Mübner 377.
 Müller 439.
 Mues 377.

Naboczny 35.
 Nadray 439.
 Nante 281.
 Nauth 248.
 Nepit 103.
 Neubeder 186.
 Neuhner 405.
 Niederhoffer f. Schmelzer.
 Nipoly 29.
 Nodelmann 431.
 Noel 425.
 Nordstroem 331.
 Nowosny 186.

O'Reilly 383.
 Oherwalder 21.
 Ott 17.
 Otto 439.
 Paa 33.
 Padera 225.
 Palme 439.
 Partufsch 110.
 Patsch 431.
 Pafal 56.
 Paulat 238.
 Paulin 410.
 Pawelef 211.
 Pazzaglio 308.
 Peiba 40.
 Peisl 294.
 Peisal 180.
 Peuvrel 33.
 Pezzetti 110.
 Pitz 83.
 Pjol 308.

Hipard 388.
 Hlang 211.
 Hleko 108.
 Hoel 388.
 Hohl 302.
 Holack 116.
 Pollat, Franz 388.
 —, Ludwig 239.
 Hongibaut 120.
 Hopatz 29.
 Horkula 389.
 Hrechil 431.
 Hriels 85.
 Hrims 416.
 Hritmann (Hritmann) 419.
 Hrotop 431.
 Hrotoper 440.
 Hrus (Hrusz, Hruich) 440.
 Hrichel 127.
 Huder 294.
 Hudeiner, auch Hndaina 246.
 Haimotti 396.
 Halk 2.
 Haudnig 443.
 Haudt 405.
 Haan 120.
 Haderdorf 186.
 Heimer 186.
 Heimgriber 394.
 Heimbier 25.
 Heislich 119.
 Heisli 9.
 Heisinger 180.
 Heiter 396.
 Heuter 89.
 Hen 80.
 Hichoud 83.
 Richter, Franz 319.
 —, Johann 29.
 —, Karl 180.
 Hiehl 440.
 Hingel 35.
 Hiod 225.
 Hiofa 119.
 Hosenbaum 56.
 Hufin 110.
 de Hyl 21.
 Zalarit 124.
 Zaffron f. Kurzinski.
 Zaller 79.
 Zamoczet, auch Simoczet und Zymusit 388.
 Zambonien 180.
 Samuel 425.
 Sanaja 186.
 Sangere 56.
 Schalensky 56.
 Schaller 56.
 Schelung 316.
 Schelbac 12.
 Schier 68.
 Schirret 96.
 Schladomski, auch Dom-
 bromski 338.
 Schlenz 111.
 Schlenker 312.
 Schmelzer genannt Kieder-
 hoffer 389.
 Schmidl 316.
 Schmidt, Johann Andreas 377.
 —, Joseph 117.
 —, Karl 396.
 Schinabel 399.
 Schneider 2.
 Schnepp 324.
 Schneider 67.
 Schöffel 225.
 Schöpf 225.
 Scholler 225.
 Scholz, Josef Otto 393.
 —, Karl (Paul) 97.
 Schorm 97.
 Schuber, Josef 416.
 —, Bengel 138.
 Schuidling 111.
 Schüller 440.
 Schwabe 67.
 Schwarz 21.
 Schwarz, Verika 377.
 —, Johann 416.
 —, Dittman Benjion 181.
 Schwarz, Garab 389.
 Schwarzmann 316.
 Schwiunen 67.
 Seibl 21.
 Serena 96.
 Sergeant 389.
 Signalowicz 338.
 Sitor 67.
 Sifooa 21.
 Simana 316.
 Simoczet f. Samoczet.
 Simonie 181.
 Sindul 416.
 Singer 440; (identisch mit
 dem im Centr.-Bl. von
 1892 S. 601 Z. 14 auf-
 geführten Kammacher
 Singer).
 Skivan 211.
 Sörensen 17.
 Sommer 127.
 Sopran 324.
 Soukup 21.
 Souva 389.
 Sowi 97.
 Sperber 416.
 Spijer 67.
 Sprenger 425.
 Springer genannt Jordan 80.
 Sprra 393.
 Sprra 124.
 Sowi 97.
 Stb 97.
 Stähli 419.
 Stanek genannt Zdrubetz 97.
 Starret 440.
 Stastari 383.
 Stastewicz 245.

Steenmeyer 67.
 Steffens 425.
 Stelmie 181.
 Stein 22.
 Steiner, Margarethe 319.
 —, Otto 85.
 Steininger 22.
 Stern 389.
 Stieglmeier 83.
 Stigger 246.
 Storch 307.
 Stratta 389.
 Streitriegl 294.
 Striblein 97.
 Stumpa 238.
 Sufist, Andreas 16.
 Sufist, Joseph 97.
 Swoboda, Johann, aus
 Preleuc 339.
 —, Johann, aus Timisch 29.
 Szymusit f. Samoczet.
 Szymusit 68.
 Tabat 186.
 Tihel 396.
 Thoret 25.
 Tiranzi 211.
 Torresini 103.
 Tourniaire 411.
 Trebic 383.
 Trojan 188.
 Trouette 22.
 Turek (Tuntel) 186.
 Turek 410.
 Turek 211.
 Turek 120.
 Turino 56.
 Tyra 66.
 Uchiarz, Antonie 94.
 —, Martha 94.
 Ueberbacher 120.
 Uermann 72.
 Unger 389.
 Ulmer 94.
 Wagner 419.
 Valenta 20.
 Valato, auch Watolo 231.
 Vavra 186.
 Ventoruzzo 29.
 Ventura 181.
 Victoria 388.
 Vienne 308.
 Vögle 399.
 Völft 29.

Vogel 17.
 Voigt 80.
 Voitel f. Vity.
 Voltmann 377.
 Volava 324.
 Vöbny 89.
 Wabra 17.
 Walajet 245.
 Walfer 410.
 Wallner 9.
 Wanera 189.
 Waki 248.
 Wajla 419.
 Weber 425.
 Wehonosty 111.
 Weigel 97.
 Weinberg f. Kriefer.
 Weich, Gertrud f. Paril.
 —, Johann 56.
 —, Johann Baptit 381.
 —, Joseph 183.
 —, Otto 67.
 —, (Weich), Hugo 97.
 Wehl 431.
 Weizsack 396.
 Wenawer 311.
 Wenzel 89.
 Wenzel 156.
 Werner 389.
 Wertheimer 324.
 Wierich 246.
 Wihalek 389.
 Wildmann 426.
 Will 17.
 Wintler 103.
 Wisniewski 409.
 Womada 388.
 Wraubetz 312.
 Würth 388.
 Wygoda 22.

Zach 181.
 Zahradnik 399.
 Zanei 388.
 Zaremka 384.
 Zdrubetz f. Stanek.
 Zell 377.
 Jezula 111.
 Ziegler 2.
 Zimmerer 348.
 Zlatnit 211.
 Züger 84.
 Zvonitarski (auch Zymo-
 niarski) 80.

Zurücknahme von Ausweisungen:

Dabinger 49.
 Hager 67.
 Hempel 181.
 von Herzog 120.
 f. a. Gwalinna.

Richt in Wirksamkeit getretene Ausweisung in Folge
 Flucht des Betreffenden aus gerichtlicher Haft:

Ziebler 381.

B.

- Baldrianwurzel f. u. Schnupftabak.
 Bantgefeh. Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in Kiel 302.
 Bayerische Militärverwaltung f. u. Militärärzte.
 Beamte f. u. Invalidenversicherung.
 Berlin f. u. Poſt- und Telegraphenverwaltungsgeſellſchaft.
 Verſeſſenſchaft f. u. Invalidenverſicherung, Unfallverſicherung.
 Betriebsordnung f. u. Kaiſer Wilhelm-Kanal.
 Bier f. u. Brauerei.
 Blauholz f. u. Fäſſe und Stenern.
 Börſe f. u. Terminpreiſe.
 Brantwein. Aenderungen der Brantweinſteuer-Beſteuerungsordnung 91.
 — Verzeichniß der gemäß §. 6 der Brantweinſteuer-Beſteuerungsordnung zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Brantwein-Deſtillationsmittels ermächtigten Gewerbeanſtalten 66.
 — f. a. u. Brennſteuervergütung, Eſſig.
 Braſilien f. u. Kertze.
 Braunkohl. Ergänzung der Vorſchriften, betr. die Rückvergütung der B. bei der Ausfuhr von Bier 228.
 Bremerhaven f. u. Maſchinen.
 Brennſteuern f. u. Schnupftabak.
 Brennſteuervergütung. Beſchränkung der B. für zur Eſſigbereitung verwendeten Brantwein 286.
 Bruchmetall f. u. Zolaſſertigung.
 Bräuſel f. u. Eiſenbahn-Fahrzeuge.
 Bräuraubeamte f. u. Invalidenverſicherung.

C.

- Canada f. u. Kertze.
 China f. u. Tabak.
 Civilvorſitzende f. u. Erſachskommiſſionen.
 Coſtarica f. u. Kertze.

D.

- Dahlem f. u. Unfallverſicherung.
 Deutſche Juſtiz-Statistik. Erſcheinen des zehnten Bandes 302.
 Deutſches Reich f. u. Urheberrechte.
 Deutſche Wehrordnung f. u. Wehrordnung.
 Druckſchrift f. u. Zeitſchrift.

E.

- Eingehrig-freiwillige. Bezeichnung der Prüfungs-kommiſſionen für E.-F., bei welchen die ruſſiſche Sprache als Prüfungsgegenſtand an Stelle der engliſchen Sprache treten darf 190.
 — Aenderung des Verzeichniſſes der vorbezeichneten Prüfungs-kommiſſionen 813.
 Eingehrig-freiwillige Militärdienſt. Geſamtverzeichnis der zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die Befähigung berechtigten Lehrganſtalten 249. — Nachtrags-Verzeichniß 418.

- Einnahmen an Fäſſen und Verbrauchsſteuern zc. Vom 1. April 1900 bis: Ende Dezember 1900 14, 1901: Januar 38, Februar 82, März 106, Nachtrag 115.
 Für das Rechnungsjahr 1900 179, Nachtrag 186.
 Vom 1. April 1901 bis Ende: April 1901 126, Nachtrag 138; Mai 214, Juni 272, Juli 310, Nachtrag 316; August 334, September 392, Oktober 408, November 428.
 Eintragſtelle. Beſtimmungen über die Führung der E. für Werte der Literatur, der Tonkunſt und der bildenden Künſte 886.
 Eiſenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-geſellſchaft in Bräuſel. Beſtimmungen über die zollamtliche Behandlung derſelben 424.
 Eiſernes Kreuz f. u. Handelsflagge.
 El Salvador f. u. Freundschafts- zc. Vertrag.
 Embden f. u. Freiſtädte.
 Engliſche Sprache f. u. Eingehrig-freiwillige.
 Erſachskommiſſionen. Abänderung des Verzeichniſſes der Civilvorſitzenden 296.
 Erzherzog f. u. Invalidenverſicherung.
 Eſſig. Beſchränkung der Brennſteuervergütungen für zur Eſſigbereitung verwendeten oder vollſtändig benutzten Brantwein 286.

F.

- Familien-Unterſtützungen f. u. Chaſtiſches Expeditions-korps.
 Fernſprechgebühren-Ordnung. Abänderung der Ausfüh-rungsbeſtimmungen 235.
 Fernſprecherebeneinſchlüſſe. Ergänzung der Beſtimmungen über §. 409.
 Fernſprechverbindungen. Beſtimmungen über die Benutzung der Fernſprechverbindungsleitungen zur Nachzeit 342.
 Frachtbrief-Formulare. Bekanntmachung, betr. die Verwendung ſolcher 34.
 Freiſtädte. Errichtung eines F. im Außenhafen zu Embden 811.
 Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutſchen Reich und dem Freistaat El Salvador. Kündigung 318.
 Fuhrwerks-Verſeſſenſchaft f. u. Invalidenverſicherung.

G.

- Gartenbau- zc. Anlagen f. u. Nebenaus.
 Genußſcheine f. u. Reichsſtempelgeſetz.
 Gerichtsbarkeit f. u. Raubthiergebiel.
 Geſundheits-Ami f. u. Unfallverſicherung.
 Gewerbeunfallverſicherung f. u. Unfallverſicherung.
 Gewerbeanſtalten f. u. Brantwein.
 Guatemala f. u. Kertze.

H.

- Hakti f. u. Fäſſe und Stenern.
 Handbuch für die deutſche Handelsmarine auf das Jahr 1901. Erſcheinen 311.
 — für das Deutſche Reich auf das Jahr 1901. Erſcheinen 19.
 — Ausgabe einer neuen Ausgabe 1902 489.

Handelsflagge. Fährung des Eisernen Kreuzes in der F. betreffend 404.

Handels- und Schifffahrts- u. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat El Salvador. Räumigung 318.
Hessen f. u. Invalidenversicherung.
Hinterbliebenenrente f. u. Unfallrente.

I.

Internationales Signalbuch. Erscheinen der neuen deutschen Ausgabe 338.

Invalidenversicherung. Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Beamten, Lehrern u. v. von der Verpflichtung zur F. 1.

— desgleichen von Erzherzern u. 6.
— desgleichen von Bureaubeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen 37.

— desgleichen von Beamten der Fußwerks-Berufsgenossenschaft 55.

— Bekanntmachung, betr. die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem F.-Gesetz 78.

— Bekanntmachung, betr. die Einrichtung von Sammelkassen und die Berechnung von Cultivationskassen 273.

— Bekanntmachung, betr. 1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der F. gutzuschreibenden Zinsen; 2. die Berechnung des Kapitalvermögens der Invaliden- und Altersrenten 24.

R.

Raffee f. u. Zölle und Steuern.

Kaiserliches Aufsehenamt für Privatversicherung. Einrichtung desselben 244.

Kaiser Wilhelm-Kanal. Betriebsordnung 342, 345.

Kafas f. u. Zölle und Steuern.

Kaufschutgebiet. Dienstausweisung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im R. 215.

Kolonialrat. Verfügung des Reichsanzlers, betr. den R. 395.

Konsulate. Einziehung in Sohag (Ober-Aegypten) 55.

Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsulats-Beauftragte, Konsular-Agenten).

Ernennungen bezw. Beförderungen in:

Argentinische Republik: Tucuman 11.

Bolivien: La Paz 401, Santa Cruz 309.

Brazilien: Duro Preto 11.

Central-Amerika: San José (Costarica) 321, San

José de Guatemala 116, 391.

China: Hankau 385.

Dänische Besitzungen: St. Thomas (Antillen) 116.

Dominikanische Republik: Monte Christi 325.

England: Solo 116.

Großbritannien und Irland: Dundee (Schottland) 241,

Manchester (England) 427.

Britische Besitzungen: Calcutta 105, Cochin (Malabar-Küste) 135, Dawson-City (Alaska) 1,

Hongkong 119, Sydenham 121.

Italien: Neapel 135, Pizzo 427.

Korea: Seoul 31.

Morocco: Rabat 427.

Mexico: Colima 31.

Niederlande: Rotterdam 31.

Konsuln des Deutschen Reichs.

Paraguay: Muncion 119.

Portugiesische Besitzungen: Joao und für die Bomba-Bai 227.

Peru: Cajamarca 341.

Rumänien: Jassy 271.

Russland: Björneborg (Finland) 325, Rowno 421,

Roskau 119, Tiflis 321, Warschau 129.

Schweiz: Basel 75, Bern 3, Genf 241.

Schweden und Norwegen: Christianlund (Norwegen)

35, Drammen (Norwegen) 317, Frederikshald 317,

Göteborg 75, Karlskrona (Schweden) 313, Trarö

(Norwegen) 313.

Spanien: San Sebastian 105, Sevilla 105.

Türkei: Jerusalem 325, Rukschuk 99, Barua 95.

Venezuela: Puerto Cabello 341.

Vereinigte Staaten von Amerika: Matanzas (Cuba)

308, St. Louis 325.

— Ernennungen zur Vornahme von Civilstandsacten; in:

Alexandrien 213, Amoy 119, 401, Ancon 295,

Athen 309, 395, Barcelona 308, Bukarest 233, Cairo

227, 396, Canton 397, Constantinopel 105, Calcutta

213, Guayaquil 99, Hankau 397, Jerusalem 341,

Lima 401, Neapel 333, Peking 183, Porto Alegre 75,

Pretoria 317, Rio de Janeiro 19, Rukschuk 35,

Sao Paulo 309, Schanghai 116, 375, 385, Smyrna

303, Sofia 99, Tamsui—Zwailia 421, Tanager 129,

227, Tokio 295, Varna 13.

— Entlassungen; in: Brodskia 3, Honda (Columbien) 116,

Irak (Spanien) ausgehoben 227, Karlskrona

(Schweden) 57, Lima 309, Remport (England) 385,

Quezaltenango (Guatemala) 396, San Jeliu de Guizola

(Spanien) 241, San José de Güicula 13, Tarragona

(Spanien) 35, Tucuman (Argentinien) 35.

— Todesfälle; in: Arensburg (Rusland) 333, Karlskrona

(Schweden) 213, Rings Lonn (England) 125, Rüstendje

(Rumänien) 1, Sevilla (Argentinien) 95, Richmond

(Virginia) 341, Ringhöljeb (Dänemark) 95, Rochester

(England) 13, Spezia (Italien) 13, Wifby (Schweden) 55.

— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln,

Konsular-Agenten).

— Greuatur-Ertheilungen; in: Kaden 407, Baden-Baden

129, Berlin 95, 125, 303, 391, 396, Bremen 3, 35, 129,

Breslau 95, 99, 121, 129, Coblenz 19, Guburg 271, 379,

Göln a. Rh. 3, 241, Grefeld 379, Danzig 137, Dessau

31, Frankfurt a. M. 11, 99, 135, 396, 397, 407, Ham-

burg 3, 35, 105, 116, 247, 375, 391, Jyehor 119,

Kehl 247, Königsberg 28, 247, Magdeburg 57, Mann-

heim 421, Saarbrücken 379, Solingen 407, Sonnenberg

309, Stralsund 213, Swinemünde 116, Wiesbaden 31.

— für Deutsch-Ostasien 31.

Rafas f. u. Volat.

Rankenversicherung f. u. Tagelöhne.

Ruß f. u. Urheberrechte, Einnahme, Sachverständigen-

Rammern.

Russische f. u. Reichs-Kampelgeiz.

S.

Sacets. Bestimmungen für die Ueberwachung der Ver-

wendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen

u. 228.

Sand- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft f. u.

Invalidenversicherung.

Landwehrbezirke. Alphabetisches Verzeichniß der L. u. Wehrrordnung 163* der Beilage zu Nr. 32.
Landwehr-Bezirkseinteilung f. Wehrrordnung 141*, 187* der Beilage zu Nr. 32.
Lehranstalten f. u. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Lehrer f. u. Invalidenversicherung.
Lieferungsverbände. Klasseneinteilung derselben 48, 50.
Literatur f. u. Urheberrechte, Eintragsrolle.
Lotterieloose f. u. Reichstempelgesetz.

M.

Marine-Verpflegungsämter f. u. Theilungslager.
Machinisten. Einrichtung einer zweiten Kommission für die Prüfung der M. auf Seedaupfmaschinen in Bremerhaven 224.
Metallgegenstände. Zollabfertigung von abgemessenen M. 229.
Militäranwärter. Aenderung der preussischen Ausführungs- und Folgebestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundlage für Nr. 224.
— Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von M. verpflichteten Privat-Eisenbahnen 278.
— Siebenter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den M. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 217.
— Verzeichnis der im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen 191.
— Verzeichnis derjenigen Behörden u., welche hinsichtlich der den M. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 198.
— Verzeichnis derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind 328.
Militärgerichtsschreiber f. u. Reichsmilitärgericht.
Militärische Kontrolle. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mißwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle f. Wehrrordnung 173* der Beilage zu Nr. 32.
Militärpflichtige f. u. Ärzte.
Militär-Waisenhaus. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamer großen M. 417.

N.

Nachbarpostorte f. u. Districte.
Nacht-Fernsprechdienst f. u. Fernsprechverbindungen.
Naturalleistungsgesetz f. u. Lieferungsverbände, Vorspann-Vergütungsgesetz.
Naturalverpflegung. Erhöhung der Vergütungssätze für die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in den östlichen Provinzen 386.
— Festsetzung der für das Jahr 1902 für marschierende Truppen zu vergütenden Beträge 433.
Nautisches Jahrbuch. Erscheinen desselben für das Jahr 1901 330.
Nicaragua f. u. Ärzte.
Norddeutscher Lloyd f. u. Auswanderung.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1900 4 — 1901 Januar 32, Februar 76, März 100, April 122, Mai 188, Juni 242, Juli 304, August 326, September 380, Oktober 402, November 422.

O.

Ober-Seeamt f. u. Seerämer.
Obersekretäre f. u. Reichsmilitärgericht.
Österreich-Ungarn f. u. Urheberrechte.
Ortsärzte. Ausdehnung des Geltungsbereichs der O. auf Nachbarpostorte. II. Nachtrag 108.
— desgleichen III. Nachtrag 386.
Österreichische Befahrungs-Brigade. Regelung der Strafrechtspflege durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1901 278.
Österreichisches Expeditionskorps. Bestimmungen über die Entschädigung für Unterführungen, welche den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Oasen gewährt werden 58.
— f. a. u. Hölle und Seuern.

P.

Pflanzeneinfuhr. Befamauchung, betr. die für die P. geöffneten ausländischen Poststellen 12, 338, 387.
Philippinen f. u. Ärzte.
Photographie f. u. Urheberrechte.
Polak. Verbot der in Rakau erscheinenden Zeitschrift „Polak“ 19.
Postdampferverbindungen. Nachtrag zum Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von P. mit Afrika 235.
Postordnung vom 20. März 1900. Aenderungen 107, 429.
Postorte f. u. Districte.
Post- und Telegraphenverwaltungsgehefte. Uebertragung derselben für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin 295.
Potsdam f. u. Post- und Telegraphenverwaltungsgehefte.
Potsdames großes Militär-Waisenhaus. Bestimmungen über die Wohlthaten desselben 417.
Privat-Eisenbahnen f. u. Militäranwärter.
Prüfungskommissionen f. u. Einjährig-freiwillige.
Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste. f. Wehrrordnung 169* Beilage zu Nr. 32.
— f. a. u. Ärzte.

S.

Sonntagskarten f. u. Invalidenversicherung.

R.

Realgymnasialabiturienten. Zulassung zur ärztlichen Prüfung 388.
Rebhaus. Neues Verzeichniß der regelmäßigen Unterführungen unterliegenden und den Anforderungen der Rebhauskonvention entsprechend erklärten Garienban- u. Anlagen 156.
Reichsanstalt f. u. Riel. Errichtung derselben 302.
Reichsmilitärgericht. Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim R. 15.

Reichsstempelgesetz Verzeichniß der Amtsstellen, welche nach Maßgabe des H. vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von

- I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen,
 - II. Stempellosen Aktien,
 - III. Aufzeichnungen,
 - IV. Genußscheine,
 - V. Lotterielosen,
 - VI. Vorbrücken zu Schiffsrachterkunden
- zuzüglich sind 86.
— f. a. u. Terminpreise.
Renten- und Schuldverschreibungen f. u. Reichsstempelgesetz.
Römisches-Germanische Kommission f. u. Archäologisches Institut.
Russische Sprache f. u. Einjährig-Freiwillige.
Rußland f. u. Kertze.

2.

Sachverständigen-Kammer. Bestimmungen über die Zusammenfassung und den Geschäftsbericht der S.-K. für Werke der Literatur und der Kunst 337.

Salvador f. u. Kertze.

Salz. Verteilung eines Zulageheims für die Herstellung von Vermuthpulver zur Salzdenaturierung 102.

Sammelfarten f. u. Invalidenversicherung. Versicherungsanstalt.

Schiffahrts- u. c. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. Kündigung 318.

Schiffbau-Regulativ. Ergänzungen des Verzeichnisses I der Anlage A 20, 84, 393.

Schiffsboote f. u. Handelsflagge.

Schiffskarte, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901. Ertheilen 66. — Nachträge 127, 311, 398.

Schlafwagen-Gesellschaft f. u. Eisenbahn-Fahrzeuge.
Schwappfahnd. Bestimmungen über zu entrichtende Abgaben bei Verwendung von getrockneten Brennstoffen und von Kalbrianwurzeln bei Herstellung von S. 411.

Schuldverschreibungen f. u. Reichsstempelgesetz.
Schuggebiete. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrat 395.

Schwarzburg-Adelshausen f. u. Zoll- und Steuer-Schwarzburg-Sondershausen f. u. Verein.

Sedamien. Ertheilen eines weiteren Festes, der Entschädigungen des Ober-Bezirks und der S. 116, 425.

— Ausgabe des Registers zum dreizehnten Bande der Entschädigungen 425.

Seerdampfschiffsmaschinen f. u. Maschinen.

Seeschiffer f. u. Unfallversicherung.

Spanien f. u. Kertze.

Statistik f. u. Deutsche Justiz-Statistik, Zahlsumme.
Strafrechtspflege. Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1901 über Regelung der S. bei der Pfaffenlichen Bejahungs-Brigade 278.

T.

Tabak. Ermächtigung der Direktionsbehörden zur Bewilligung der Ausfuhrvergütung von T. oder Tabakfabrikaten für die in China lebenden deutschen Truppen 20.

Tagelöhne, ortsbliche, gewöhnlicher Tagearbeiter. Berechnung des Veränderungszustandes 7.

— Zusammenfassung nach dem Stande vom 1. Januar 1902 134.

Tara. Abänderungen von Taratsätzen 73, 412.

Tauschsumme. Bekanntmachung, betr. die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der T. 434.

Telegraphenordnung. Abänderung der T. vom 9. Juni 1897 313.

Telegraphenverwaltung f. u. Post.

Terminpreise. Bezeichnung der Börsen, bei welchen T. oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt werden 398.

Teilungslager. Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von T. an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungämter 393.

Toukaut f. u. Eintagsgröße, Sachverständigen-Kammer.

Truppen f. u. Naturalverpflegung.

II.

Unfallrenten. Bezug von II. durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken 210.

— Fortbezug der II. und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern 286.

Unfallversicherung der auf dem Versuchsfelde der biologischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes in Dahlen beschäftigten verdienungsplichtigen Personen 20.

— Bekanntmachung, betr. die berufs-genossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes der II. neu unterstellten Gewerbebranche 382.

— Bekanntmachung, betr. die II. der Seeschiffer 230.

Ueberberechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Ueberkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn zum Schutze der II. 130.

B.

Versicherungsanstalten. Nummernfolge der B. für die Eintragungen in die Sammelkarte 277.

Versicherungspflicht f. u. Invalidenversicherung.

Vordruck zu Schiffsrachterkunden f. u. Reichsstempelgesetz.
Vorpann-Vergütungsätze. Tarif derselben 48, 49.

W.

Waarenverzeichnis, amtliches, zum Zolltarif. Herausgabe des vierten Nachtrags 11.

Wachstempelsteuer. Ausführungsbestimmungen zum W.-Gesetz 69.

Wachordnung. Abänderungen der W. vom 22. November 1888 41.

— vom 22. Juli 1901 S. 1* der Beilage zu Nr. 32.

— f. a. u. Einjährig-Freiwilliger Militärdienst, Ersatz-Kommissionen, Landwehr-Beurlaubung.

Wein. Vorschriften für die chemische Untersuchung des W. 234

Vermuthpulver f. u. Salz.

3.

Zeitgeschäfte f. u. Terminpreise.

Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung“. Verbot derselben 417.

— „Polat“. Verbot derselben 19.

Zinsen f. u. Invalidenversicherung.

Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure 8, 84, 79, 102, 390, 387, 486.

— — Hungerhöhlungen 8, 120.

— Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betr. die Erhebung eines Zolls auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti 113.

— Zollfreier Einlaß von Effekten von heimkehrenden Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps 79.

Zölle und Steuern.

— f. a. u. Branntwein, Gifig, Lacets, Salz, Schnupftabak, Tabak, Zaxa, Theilungslager, Wechselstempelsteuer, Wein, Zucker.

Zollabfertigung zerbrochener oder abgenutzter Metallgegenstände 229.

Zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel 424.

Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien 20, 39, 898.

Zollstellen f. u. Pflanzeneneinfuhr.

Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 7, 28, 78, 109, 184, 244, 307, 375, 404, 487.

Zoll- und Steuer-Verein. Vereinigung der Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Verein 183.

Zucker. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 286.

Chronologische Uebersicht

des

XXIX. Jahrganges 1901.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1900.			
31. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten, Lehrern u. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	1	1
1901.			
1. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Erziehern u. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	2	6
7. "	Ernennung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Ausland	2	6
14. "	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	3	12
16. "	Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte	4	15
24. "	Unfallversicherung der auf dem Versuchsfelde der biologischen Abteilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes in Dahlen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen	5	20
28. "	Verbot der in Arafau erscheinenden Zeitschrift „Solat“	5	19
31. "	Bekanntmachung, betreffend 1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invaliditätsversicherung gutzuschreibenden Zinsen; 2. die Berechnung des Kapitalwerts der Invaliden- und Altersrenten	6	24
11. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Archibrief-Formularen	7	34
15. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Bureaubeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	8	37
18. "	Änderungen der Behrordnung vom 18. November 1888	9	41
25. "	Tarif der Vorspann-Verghütungsätze und Klasseneinteilung der Vieherzeugungsverbände	9	48
26. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung	9	55
6 März	Bestimmungen über die Entschädigung für Unterfügungen, welche den bedürftigen Familien von Teilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden	10	58
7. "	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungs-pflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze	12	78

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u.	Inhalt.	Nummer der Blätter.	Seite.
9. März	Ausführungsbestimmungen zum Wechselkempelstenergesetz	11	69
28. „	Änderungen der Brauntweinsteuer-Befreiungsordnung	14	91
1. April	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte (ll. Nachtrag)	17	108
8. „	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	17	107
20. „	Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti	18	113
11. Mai	Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Abklauselkonvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen	24	156
17. „	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie	23	130
28. „	Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte	24	136
1. Juni	Dienstsanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kantonsgebiete	27	215
6. „	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben	26	190
11. „	Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Einjährige-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache treten darf	26	190
11. „	Verzeichnis der den Militärauswärtlern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	26	191
12. „	Verzeichnis derjenigen Behörden u. welche hinsichtlich der den Militärauswärtlern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind	26	198
12. „	Bezug von Unfallrenten durch Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenzbezirken	26	210
17. „	Nachtrag zum Vertrag über Einrichtung und Unterhaltung von Fohdampferverbindungen mit Afrika	29	235
19. „	Siebenter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärauswärtlern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	27	217
26. „	Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückerstattung der Praxistener bei der Ausfuhr von Bier	28	228
26. „	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer	28	230
26. „	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien	29	235
27. „	Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbselbdenen Vaceis	28	228
28. „	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Grenzpreischgebühren-Ordnung	29	235
29. „	Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente der Ausländer	29	236
29. „	Beischränkung der Brennsteuervergütungen für Brauntwein	29	236
29. „	Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckerenergesetz	29	236

<u>Datum der Verordnungen, Befanntmachungen u.</u>	<u>Inhalt.</u>	<u>Nummer des Blattes.</u>	<u>Seite.</u>
<u>2. Juni</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Meines</u>	<u>29</u>	<u>231</u>
<u>8. „</u>	<u>Kaiserliche Verordnung über Regelung der Strafrechtspflege bei der Ch- asiatischen Besatzungs-Brigade</u>	<u>32</u>	<u>276</u>
<u>5. „</u>	<u>Errichtung des Amtsamts für Privatversicherung</u>	<u>30</u>	<u>244</u>
<u>6. „</u>	<u>Gesamstverzeichnis derjenigen Beurlaubten, welche zur Ausweisung von Menschen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnigt sind</u>	<u>31</u>	<u>249</u>
<u>13. „</u>	<u>Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungs-geschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf die jenige in Berlin</u>	<u>33</u>	<u>295</u>
<u>19. „</u>	<u>Gesamstverzeichnis der zur Anstellung von Militär-anwärtern verpflich- teten Privat-Eisenbahnen</u>	<u>32</u>	<u>278</u>
<u>20. „</u>	<u>Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über Unmöglichkeit oder be- dingte Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im südlichen Rußland</u>	<u>32</u>	<u>278</u>
<u>21. „</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Bermittlung von Luftungsfahrten</u>	<u>32</u>	<u>273</u>
<u>22. „</u>	<u>Deutsche Wehrordnung</u>	<u>32</u>	<u>1</u>
<u>25. „</u>	<u>Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in der Stadt Kiel</u>	<u>33</u>	<u>302</u>
<u>29. „</u>	<u>Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm- (Nord-Elbe-) Kanal</u>	<u>41</u>	<u>345</u>
<u>30. „</u>	<u>Erweiterung der Erlaubnis für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Be- förderung von Auswanderern (7. Nachtrag)</u>	<u>34</u>	<u>306</u>
<u>18. August</u>	<u>Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897</u>	<u>56</u>	<u>313</u>
<u>28. „</u>	<u>Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costa Rica</u>	<u>37</u>	<u>318</u>
<u>12. September</u>	<u>Verzeichnis derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich Preussischen Militärverwaltung zu richten sind</u>	<u>39</u>	<u>328</u>
<u>13. „</u>	<u>Bestimmungen über die Führung der Eingangsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste</u>	<u>40</u>	<u>335</u>
<u>13. „</u>	<u>Bestimmungen über die Zusammenfassung und den Geschäftsbetrieb der Sach- verhältnissen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst</u>	<u>40</u>	<u>337</u>
<u>17. „</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten an- ländischen Zollstellen</u>	<u>40</u>	<u>338</u>
<u>19. „</u>	<u>Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachschicht</u>	<u>41</u>	<u>342</u>
<u>26. „</u>	<u>Änderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig- freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf</u>	<u>41</u>	<u>347</u>
<u>30. „</u>	<u>Ausdehnung des Geltungsbereichs der Erlasse auf Nachbargeposte (3. Nach- trag)</u>	<u>44</u>	<u>356</u>
<u>5. Oktober</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation der durch § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbe-zweige</u>	<u>43</u>	<u>382</u>
<u>10. „</u>	<u>Errichtung der Vergütungs-kasse für die Naturalversorgung der Truppen während der dreijährigen Verbindungen in den östlichen Provinzen</u>	<u>44</u>	<u>386</u>

<u>Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen etc.</u>	<u>Inhalt.</u>	<u>Nummer des Blattes.</u>	<u>Seite.</u>
14. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen	43	387
18. "	Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath	46	395
23. "	Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Heilungs-Tagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsbäuer	45	398
1. November	Bezeichnung der Börsen, bei welchen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt werden	47	398
6. "	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen	47	398
6. "	Führung des Eisernen Kreuzes in der Handelsflagge betreffend	48	404
15. "	Ergänzung der Bestimmungen über Fernspreck-Rechenanschlüsse	49	409
19. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Ausland haben	49	409
26. "	Nachtrags-Verzeichnis derjenigen Verbrannten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-zweijährigen Militärdienst berechtigt sind	50	413
29. "	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung“	51	417
5. Dezember	Bestimmungen über die gesammte Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel	52	424
9. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben	52	424
12. "	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	53	429
23. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1902	54	433
23. "	Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen	54	434



269081

Central-Blatt

für das

Deutsches Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Januar 1901.

N 1

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ableben eines Vize-Konsuls Seite 1
2. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die

Befreiung von Beamten, Lehrern zc. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung 1
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 2

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann und Fabrikanten Walter Wensky zum Konsul in Dawson-City (Klondike) für das Yukon Territory zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Venderli in Rüstendje (Rumänien) ist gestorben.

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten, Lehrern zc. von der Verpflichtung zur Invaliden-Versicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1899 S. 463). Vom 31. Dezember 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß

die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1, 2 und des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1901 ab auf Beamte, welche von anderen als den daselbst bezeichneten öffentlichen Verbänden oder



von Körperschaften angestellt sind, sowie auf Lehrer an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Anwendung finden sollen, sofern diese Beamten und Lehrer der Pensionsklasse für landwirthschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer zu Dresden angehören und ihnen auf Grund ihrer Gehaltsverhältnisse nach den Satzungen dieser Klasse die Anwartschaft auf eine jährliche Pension von mindestens 116 M. gewährleistet ist.

Berlin, den 31. Dezember 1900.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Woedtke.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

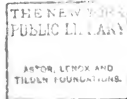
Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Conrad, Arbeiter,	geboren am 2. Mai 1840 zu Riga, Ausland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Händels- (11 1/2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. Juli 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	7. November v. J.
2.	Julius Gwalinna, Arbeiter u. Schlächter, Zigeuner,	geboren am 25. April 1862 zu Vicenza, Ausland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Händels- (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 3. Januar 1899),	derselbe,	21. Dezember v. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Andreas Daniel Johannsen, Arbeiter,	geboren am 6. Juli 1845, zu Bernstorff, Schweden,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	19. Dezember v. J.
4.	Robert Kaufmann Tapezierer,	geboren am 9. Juni 1881 zu Oberknypl, Canton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Kalbrunn, ebenda,	Diebstahl, falsche Namensangabe, Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Freiburg,	26. Dezember v. J.
5.	Jean Matti, Schauspieler,	geboren am 30. Mai 1866 zu Endapost, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	22. Dezember v. J.
6.	Theodor Schneider, Schriftsetzer,	geboren am 28. September 1882 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Prag,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Dezember v. J.
7.	Albrecht Ziegler, Schlosser- u. Glasergeselle,	geboren am 21. März 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Budweis, Böhmen,	Diebstahlversuch und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg,	18. Dezember v. J.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Januar 1901.

N 2

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen Seite 3
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1900 4
3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Canada sowie für das innere Aukland 6
4. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Vesterung von Orzgehern zc. von der Verpflichtung zur

Invalidenversicherung; — Berichtigung des Ber-
änderungs-Nachweises der ortsüblichen Tagelöhne ge-
wöhnlicher Tagearbeiter 6
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande
oder den Bezeugnissen der Zoll- und Steuerstellen;
— Bestellung von Stationskontrolleuren; — Rang-
erhöhung 7
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete. 9

1. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Trodostia, Carosus, ist die Entlassung aus dem Reichs-
dienst ertheilt worden.

Dem königlich belgischen Konsul Johann Heinrich Stein in Köln a. Rh. ist Namens des Reichs
das Exequatur ertheilt worden.

Dem königlich spanischen General-Konsul Eduardo Toda y Gñell in Hamburg und dem königlich
spanischen Vize-Konsul Francisco A. de Caballero y Mediano ebendasselbst ist Namens des Reichs
das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles E. Barnes in Köln a. Rh. ist Namens
des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Republik El Salvador in Bremen ernannten Herrn Franz L. Michaselis ist
Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. B a n k.

Statut der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beiträge lauten

Passiva.

Rechnungs-Nr.	Bezeichnung der Banken.	Grund- Kapital.	Reserve- Fonds.	Noten- Umlauf.	Gegen 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.	Gegen- sätze 30. Nov. 1900.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	Rheinbank	120 000	30 000	1 409 945	+ 243 804	649 317	+ 332 850	496 286	+ 782	—	—	72 929	+ 42 361	2 149 872	+ 296 947	—	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	16 194	— 18	9 887	+ 423	4 012	— 72	15 385	+ 147	6	—	60 397	+ 55	5 671	—
3.	Bayrische Notenbank . . .	7 500	2 450	65 580	+ 1 999	33 705	+ 4 322	6 678	— 413	—	—	3 002	— 967	85 262	+ 52	4 85	—
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	58 477	+ 12 301	21 278	+ 5 348	22 562	+ 819	26 351	+ 1 337	1 038	+ 82	145 981	+ 12 065	2 222	—
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	21 620	— 1 048	9 017	909	1 194	+ 285	74	+ 15	1 279	+ 78	34 150	— 769	1 035	—
6.	Sächsische Bank	9 000	1 879	17 037	+ 381	10 415	— 118	4 948	— 566	—	—	1 896	+ 91	34 250	— 34	1 746	—
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	15 944	+ 258	9 915	— 3	908	— 1	—	—	1 458	+ 109	35 038	+ 366	1 567	—
8.	Preussische Bank	10 500	850	2 685	+ 525	1 944	+ 412	4 376	— 1 357	4 052	+ 185	85	+ 8	22 548	— 639	1 717	—
	Zusammen	219 672	48 491	1 607 974	+ 288 262	745 478	+ 342 898	540 899	— 512	48 865	— 990	101 183	+ 41 761	2 566 098	+ 298 530	14 447	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 1 198 495 650 M.
 „ 500 „ = 28 781 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
 „ 1 000 „ = 888 451 000 M. „ „ „ 1 und 2).
 Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 „ 9 „ 7*: 90 626 M. „ „ „ Gulden- und Halbennoten.

B e f e n.

Banken Ende Dezember 1900

früher, verglichen mit demjenigen Ende November 1900.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Wesentl. Bestand.	Gegen 30. Nov. 1900.	Reichs- schatz.	Gegen 30. Nov. 1900.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1900.	Vorbehalten.	Gegen 30. Nov. 1900.	Bemerk.	Gegen 30. Nov. 1900.	Geldfakt.	Gegen 30. Nov. 1900.	Gesamte Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1900.	Gesamte der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1900.	Summe
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
729 880	— 84 335	17 008	5 698	15 795	+ 982	1 088 321	+ 235 649	146 228	+ 77 258	84 797	+ 79 516	69 888	— 16 630	2 149 872	+ 286 947	1.
5 817	— 42	8	— 15	482	— 434	36 978	+ 741	12 020	+ 465	4 779	— 296	3 628	— 271	63 712	+ 198	2.
29 723	— 686	38	— 16	2 123	— 1 711	49 469	+ 3 023	1 062	— 28	19	— 1	2 828	— 57	85 362	+ 529	3.
20 552	— 118	370	— 126	16 182	+ 7 397	87 075	+ 2 534	6 066	+ 1 462	1 213	+ 479	12 533	+ 437	143 981	+ 12 063	4.
11 410	+ 296	58	— 8	1 138	— 432	20 355	— 437	427	— 44	8		754	— 149	34 150	— 769	5.
6 200	+ 293	22	—	400	+ 206	23 122	— 873	711	+ 119	53	— 5	3 742	+ 225	54 250	— 34	6.
5 488	+ 155	99	— 9	442	+ 115	23 877	+ 1 466	2 341	+ 321	2 763	— 201	1 528	— 1 478	35 038	+ 366	7.
654	+ 125	—	— 9	57	— 8	9 927	— 14	1 505	— 121	17	— 22	10 138	— 649	22 773	— 684	8.
509 704	— 84 312	17 598	— 5 871	34 619	+ 6 120	1 537 619	+ 242 250	170 800	+ 79 437	93 649	+ 79 467	105 049	— 18 513	2 369 038	+ 296 615	

3. Militärwesen.

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juni 1876 (Central-Blatt S. 367), 23. Juli 1893 (Central-Blatt S. 235) und 18. Mai 1900 (Central-Blatt S. 309) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung den praktischen Ärzten

Dr. Clemens Maximilian Richter zu San Francisco,

Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago und

Dr. Otto Kiliani zu New-York

die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1 a und b ebendasselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Canada haben.

Ferner ist an Stelle des Dr. Friedrich Otto Gieseler zu Moskau dem praktischen Arzte Dr. Richard Zuelzer dabeist die gleiche Ermächtigung bezüglich derjenigen militärpflichtigen Deutschen verliehen worden, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben.

Berlin, den 7. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Lehrern, Erziehern u. von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —). Vom 1. Januar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1900 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß

die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1901 ab Anwendung finden sollen

- a) auf die an den Schulen und Erziehungsanstalten der evangelischen Brüder-Unität in Deutschland angestellten Lehrer und Erzieher, soweit denselben die Berechtigung auf Ruhegehalt nach den Bestimmungen vom 9. August 1900 von der Direktion der Brüder-Unität zuerkannt ist;
- b) auf die Direktorin und die ständigen Lehrerinnen und Aufsichtsfraulein des A. B. von Stetten'schen Erziehungsinstituts zu Augsburg, welche Pensionsanwartschaft nach den Statuten der Pensionskasse dieses Instituts haben.

Berlin, den 1. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Bodecke.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385).

B e r i c h t i g u n g

zu dem Veränderungs-Nachweis vom 20. Dezember 1900 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1900 Nr. 55) auf Grund einer nachträglich eingegangenen Mittheilung.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männlich:		weiblich:		männlich:		weiblich:	
	„	„	„	„	„	„	„	„
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Arnberg.								
Kreis Soest:								
a) Städte Soest und Berl	2	40	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	90

5. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Gollub im Bezirke des Hauptzollamts zu Thorn außer der Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitfahrgüter allgemein die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitfahrscheinen I und zur Erledigung von Begleitfahrscheinen II,

dem Nebenzollamt II zu Efenfund im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitfahrscheinen I über Getreide und zollfreie Massengüter,

dem Steueramt I zu Alfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitfahrscheinen I über das von der Gewerkschaft Hohenjollern zu Klein Freden unter Eisenbahnwagenverschluß zu verwendende inländische Salz,

dem Steueramt I zu Nienburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Verden die Befugniß zur Erledigung von Begleitfahrscheinen I über Thonwaaren der Nummern 38a—d des Zolltarifs,

dem Steueramt I zu Pasewalk im Bezirke des Hauptzollamts zu Wolgast die Befugniß zur Erledigung von Begleitfahrscheinen I über Waaren der Nummern 25b und 25c des Zolltarifs, sowie die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitfahrscheinen II,

der Zollabfertigungsstelle zu Bruchm D.S. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitfahrscheinen II, zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern, zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Dem Steueramt I zu Bruchm D.S. sind die der Zollabfertigungsstelle daselbst nach Vorstehendem beizugelegten Befugnisse entzogen worden.

Im Königreiche Bayern.

Zu Neunkirchen im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein und zu Wolfstein im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte zu Birmasens im Bezirke des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehre nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes,

den Uebergangsstellen zu Gerthofen, Riedhausen und Unterelchingen im Bezirke des Hauptzollamts zu Memmingen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Sachsen.

Die Abfertigungsstelle in der Rügertischen Schokoladenfabrik zu Lockwitzgrund im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II ist aufgehoben worden.

Dem Untersteueramte zu Burgstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über mit der Post eingehende Güter sowie von Zollbegleitscheinen II ertheilt worden.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz.

Der Steuerrezeptur zu Schönberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Schwerin ist die Befugniß zur Erledigung von Zoll- und Salz-Begleitscheinen II ertheilt worden.

Im Herzogthume Braunschweig.

Dem Steueramte zu Fassfelde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunschweig ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.

Im Herzogthume Sachsen-Coburg und Gotha.

Die steueramtlichen Befugnisse des Rent- und Steueramts zu Tenneberg sind auf die Befugnisse einer Brausteuerbekanthe beschränkt, und seine bisherigen Befugnisse, bestehend in Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, Abfertigung des mit Anspruch auf Steuerbegünstigung ausgehenden Tabaks und Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Branntwein sind in Wegfall gekommen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und unter Belassung in seinem bisherigen Dienstverhältnisse

1. der Stationskontrolleur, Königlich preussische Steuerinspektor Geisler in München dem neu errichteten Königlich bayerischen Hauptzollamte München II,
2. der Stationskontrolleur, Königlich preussische Steuerinspektor Andreas in Dresden den neu errichteten Königlich sächsischen Hauptzollämtern Dresden II und Pirna, und
3. der Stationskontrolleur, Königlich preussische Steuerinspektor Balthar in Leipzig dem neu errichteten Königlich sächsischen Hauptzollamte Leipzig II

als Stationskontrolleur beigeordnet worden.

Dem Stationskontrolleur, Königlich bayerischen Zollinspektor Kählmeier in Königsberg i. Pr. ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzregenten von Bayern der Rang eines Hauptzollamtsverwalters verliehen worden.

6. Polizei-Verordnungen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Ausweisende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

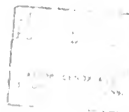
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Karl Cerny, Tapezierer und Handarbeiter,	geboren am 27. Februar 1881 zu Betschowitz, Bezirk Leitschen, Böhmen, ortsangehörig zu Sopka, Bezirk Melnik, Böhmen,	zu Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsischer Kreis-hauptmannschaft Chemnitz,	29. November v. J.
2.	Wilhelm Graf, Bedier.	geboren am 1. Januar 1847 zu Gabel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Dezember v. J.
3.	Franz Reiffel, Goldschmiedegeselle,	geboren am 23. September 1880 zu Lels, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	29. Dezember v. J.
4.	Bengel Dallner, Regiergehilfe,	geboren am 11. März 1857 zu Markt-Gienstein, Bezirk Mattau, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Beizungsversuch, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerischer Bezirksamt Dingolfing,	19. Dezember v. J.



—

—



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Januar 1901.

N 3.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung Seite 11
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Herausgabe eines vierten Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife 11

3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 12
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 12

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Professor Karl Wilhelm August Schwabe zum Vize-Konsul in Curo Preto (Brasilien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich von Puttkamer zum Vize-Konsul in Tucuman (Argentinien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Joseph Tori in Spezia (Italien) ist gestorben.

Dem Königlich serbischen General-Konsul, Rechtsanwalt Dr. jur. Louis Thebesius mit dem Amtssitz in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Im Reichschozamt ist ein vierter Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarife herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe dieser Drucksache erscheint in H. v. Decker's Verlag, Königlich-Postbuchhändler G. Schend, Berlin S.W., Jerusalemstraße 56.

3. Handels- und Gewerbe Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen, vom 14. Januar 1901.

Das unter dem 27. April 1898 veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe richt gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Heblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf (Central-Blatt S. 240) wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn [a]) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder dahin geändert, daß die K. K. Hauptzollämter Pzieditz und Elmütz (letzteres jedoch nur für die mit der Post eingehenden Sendungen) hinzutreten.

Berlin, den 14. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zustande Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausweisungsbefugten				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Theodor Adrian, Gaudarbeiter,	geboren am 2. April 1882 zu Lerchen-Landstreich und selbst, Bezirk Aulzig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg.	7. Januar d. J.
2.	Gustav Böhm, Webermeister.	geboren am 20. Juli 1862 zu Franken-Betteln, Bezirk Freimwaldau, Lehrereichlich-Schlesien, ortsbürgerlich zu Büschelsdorf, ebenda.		Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Leipzig.	19. November v. J.
3.	Adam Drogon, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Januar 1868 zu Tropie, Landstreich, Bezirk Myslow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger.		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam.	22. Dezember v. J.
4.	Louis Arthur Guern, Kaufmann,	geboren am 2. Februar 1855 zu Charles-Betteln und selbst, Departement Ardennes, Frankreich, beschuldigung, reich, ortsbürgerlich ebenda selbst.	Echtheit.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.	2. Januar d. J.
5.	Franz Gajna, auch Gajna, Arbeiter,	geboren am 19. Februar 1807 zu Betteln und selbst, Bezirk Starzenbach, Böhmen, ortsbürgerlich ebenda selbst.	Bruch.	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen.	20. November v. J.
6.	Adolph Kragel, Bäcker,	geboren am 2. September 1869 zu Betteln und selbst, Bezirk Freimwaldau, Lehrereichlich-Schlesien, ortsbürgerlich ebenda selbst.	Diebstahl im Wäldchen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	21. Dezember v. J.
7.	Peter Emil Linart, Gelbarbeiter,	geboren am 2. Juli 1862 zu Neuvepoen Landstreich und selbst, Departement Haute Maine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger.		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar.	4. Januar d. J.
8.	Zianislaus Schibad, Arbeiter.	geboren am 8. Mai 1860 zu Wojczyn, Betteln, Ausland, russischer Staatsangehöriger.		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg.	2. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Januar 1901.

N 4.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilhandakten; — Entlassung; — Ableben eines Vize-Konsuls . . . Seite 13
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende Dezember 1900 14

3. **Militär-Wesen:** Regulativ über die Dienstverhältnisse der Oberfeldtäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte 15
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 16

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Dr. Heinrich Klose zum Konsul in Bern zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Barna, Dr. von Jacobs ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in San José de Gücuta, Johannes Kock, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Thomas Henry Bentham in Rochester (England) ist gestorben.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- vergütungen u.	Gleichen	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	393 063 124	17 391 392	375 671 732	370 518 476	+ 5 153 256
Tabaksteuer	9 056 035	104 582	8 951 453	8 746 379	+ 204 874
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	119 404 565	23 500 970	95 903 595	85 263 569	+ 10 640 226
Salzsteuer	37 609 061	18 039	37 591 022	37 414 780	+ 176 242
Malzschrot- und Brauwein-Materialsteuer	17 540 265	11 579 297	5 960 968	4 844 786	+ 1 116 182
Verbrauchsabgabe von Brauwein und Zuschlag zu derselben	102 718 895	370 705	102 348 190	103 559 691	— 1 211 501
Brennsteuer	2 341 563	3 856 600	1 515 035	1 408 441	— 106 594
Brausteuer	24 168 022	59 813	24 108 209	23 454 601	+ 653 608
Uebergangsabgabe von Bier	3 114 861	—	3 114 861	3 073 825	+ 41 036
Summe	709 016 393	56 841 398	652 174 995	635 467 666	+ 16 667 329
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	17 000 379	—	17 000 379	14 028 493	+ 2 971 886
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	10 551 021	25 248	10 525 773	11 020 278	— 494 505
c) Loose zu: Privatlotterien	3 434 512	—	3 434 512	3 151 063	+ 283 449
Staatslotterien	12 532 745	—	12 532 745	10 907 364	+ 1 425 381
d) Schiffsfahrtkarten	438 135	—	438 135	10 907 364	+ 458 135
Spieleartenstempel	—	—	1 144 606	1 119 435	+ 25 171
Reichsstempelsteuer	—	—	9 732 257	8 821 181	+ 911 076
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	296 414 566	279 638 175	+ 16 776 391
Reichsbahn-Verwaltung	—	—	69 232 000	65 869 090*)	+ 3 363 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 402 179 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	St.-Einnahme im Monat Dezember			St.-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember		
	1900		Mitin 1900 + mehr — weniger	1900		Mitin 1900 + mehr — weniger
	M.	M.		M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	39 282 845	38 940 837	+ 342 008	339 689 965	334 210 838	+ 5 479 127
Tabaksteuer	733 275	803 400	— 70 125	9 401 024	9 524 204	— 120 180
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	7 042 794	9 270 268	— 2 227 474	94 497 958	76 472 335	+ 18 025 623
Salzsteuer	4 561 455	4 599 088	— 34 633	35 177 980	34 372 703	+ 805 277
Malzschrot- und Brauwein-Material- steuer	1 455 908	2 160 831	— 705 023	7 823 436	7 192 234	+ 631 232
Verbrauchsabgabe von Brauwein und Zuschlag zu derselben	8 101 278	7 657 470	+ 443 808	84 483 346	86 836 912	— 1 853 566
Brennsteuer	164 020	68 122	— 95 968	1 515 035	1 408 441	— 106 594
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 229 165	2 165 062	+ 64 103	23 133 933	22 544 710	+ 589 223
Summe	63 248 530	65 528 834	— 2 280 304	592 095 657	569 245 515	+ 23 450 142
Spieleartenstempel	141 505	141 676	— 171	1 144 566	1 020 470	+ 51 096

3. M i l i t ä r - W e s e n .

Der Bundesrath hat beschlossen, dem nachstehenden Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Gemmingen.

R e g u l a t i v

über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte.

§. 1.

Die Obersekretäre sind obere Militärbeamte im Offiziersrang und stehen unter dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

§. 2.

Die Obersekretäre ergänzen sich, mit Ausnahme des Bibliothekars, in der Regel aus den Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

§. 3.

Bei dem Freiwerden einer Stelle ersucht der Präsident des Reichsmilitärgerichts eines der Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg oder das Reichs-Marine-Amt um einen Vorschlag für die Wiederbesetzung. Der Präsident wird hierbei die genannten Bundesstaaten und die Marine im Verhältniß ihrer Stärke beziehungsweise der Stärke ihrer Kontingente berücksichtigen. Es sind nur solche Militärgerichtsschreiber der Oberkriegsgerichte in Vorschlag zu bringen, die durch Begabung, Dienstkenntnisse und gute Führung sich auszeichnen.

§. 4.

Die Vorge schlagenen werden vom Präsidenten zur Probebienstleistung auf die Dauer von 6 Monaten einberufen. Abkürzung der Probezeit ist zulässig.

§. 5.

Die Höhe des Gehalts der angestellten Obersekretäre wird nach Maßgabe des Etats durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts festgesetzt, der auch über die Gewährung von Dienstalterszulagen Bestimmung trifft.

§. 6.

Ueber amtliche Vorgänge, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder auf allgemeiner oder besonderer Vorschrift beruht, und über den Inhalt der Akten sowie eines jeden amtlich als geheim oder vertraulich bezeichneten Schriftstücks haben die Obersekretäre Unberechtigten gegenüber unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 7.

Außer den in der Militärstrafgerichtsordnung erwähnten Geschäften liegt den Obersekretären ob, nach den getroffenen Anordnungen alle Bureaugeschäfte, insbesondere die Anfertigung der Expeditionen und Abschriften, die Rechnungsarbeiten und die sonstigen Ausfertigungen zu bewirken; sie haben für Ordnung, Vervollständigung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriftstücke zu sorgen, die vorgeschriebenen Register und Listen zu führen, auf Grund derselben die erforderlichen Auszüge und Geschäftsumübersichten aufzustellen und sich überhaupt allen denjenigen Einrichtungen zu unterziehen, die im Interesse des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

§ 8.

Die Obersekretäre erscheinen bei den vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu bezeichnenden Dienstverrichtungen in Uniform.

§ 9.

Im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) gilt gegenüber den Obersekretären der Präsident des Reichsmilitärgerichts als oberste Reichsbehörde.

Die Senatspräsidenten und der Obermilitäranwalt sowie ihre Vertreter sind im Sinne des §. 80 des Reichsbeamten-Gesetzes Dienstvorgesetzte der ihrem Senat oder der Militäranwaltshaft für den Büreau-dienst zugewiesenen Obersekretäre.

§ 10.

Die Obersekretäre bringen dienstliche Gesuche bei ihrem nächsten Dienstvorgesetzten an.

§ 11.

Die zur Verheirathung der Obersekretäre, zur Uebernahme von Vormundschaften, zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände erforderlichen Genehmigung sowie die Erlaubniß, deren die Obersekretäre für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes zum Betrieb eines Gewerbes bedürfen (§§. 40, 41, 47, 43 des Reichsmilitär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 45 —), ertheilt der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

§ 12.

Bei erforderlich werdenden Stellvertretungen in Folge von Erkrankung, Beurlaubung u. s. w. der Obersekretäre wird der Präsident wegen Kommandirung eines geeigneten Militärgerichtsschreibers von den Oberkriegsgerichten mit einer der im §. 3 bezeichneten Behörden in Verbindung treten.

4. Polizei-We sen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs-entscheidung.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- | | | | | | |
|----|-----------------------------------|--|--|--|----------------------|
| 1. | Barbara Burtans-
11, Eigennem, | 59 Jahre alt, geboren zu Rofchens,
Oesterreichisch-Schlesien, ökonomische
Staatsangehörige, | Vordrücken, Gehe-
rei und Diebstahl
(1 Jahr 2 Monate
Gefängniß und 6
Wochen Haft, laut
Erkenntniß vom
8. September 1899),
Diebstahl im Süd-
falle (1 Jahr Gefän-
gniß vom 8. Januar
1900), | Königlich preussischer
Regierungs-Präsident
zu Oppeln,
zu Oppeln, | 5. November
v. J. |
| 2. | Andreas Sufidi,
Engelsdörfer, | geboren am 11. Oktober 1845 zu Ghl-
hova, Bezirk Kattau, Schmen, öster-
reichischer Staatsangehöriger, | | Königlich bayerisches Ge-
zirksamte Bamberg II, | 3. Januar
v. J. |

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Joseph Bönilch, Arbeiter.	geboren am 14. August 1862 zu Nieder- hof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	15. Oktober v. J.
4.	Ignaz Ltte, Tage- arbeiter,	geboren am 1. Februar 1875 zu Hoft- nit, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Dezember v. J.
5.	Franz Vogel, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1859 zu Giech- hübel, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Elettin,	28. Dezember v. J.
6.	Joseph Heinrich Dabra, Kellner,	geboren am 1. Oktober 1875 zu Eilt- na, Bezirk Ries, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betrug, Urkunden- fälschung und Bet- teln.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. August 1899.
7.	Johann Will, Bier- brauer und Regger,	geboren am 24. Dezember 1845 zu Welleischlag, Bezirk Prachatic, Böh- men, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln.	Königlich bayerisches Re- gierungsamt Passau,	4. Januar v. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. Februar 1901.

N 5.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur
Entnahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung
Seite 19
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der in Krakau
erscheinenden Zeitschrift „Polak“; — Ertheilung des Hand-
buchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1901 19
3. **Versicherungs-Wesen:** Unfallversicherung der auf dem
Verfuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiser-

lichen Gesundheits-Amtes in Dahlem beschäftigten ver-
sicherungspflichtigen Personen 20
4. **Holl- und Steuere-Wesen:** Ergänzung des Verzeichnisses I
der Anlage A des Schiffsbau-Regulativs (Hollfreiheit
der Schiffsbau-Materialien; — Ermächtigung der
Direktionsbehörden zur Bewilligung der Ausfuhrer-
gütung von Tabak oder Tabakfabrikaten für die in
China lebenden deutschen Truppen 20
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 20

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Falcke in Rio de Janeiro ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Konsul Gustav Mayer-Alberti in Coblenz ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königl. Landgerichts in Beuthen O.S. vom 10. Oktober und 7. Dezember v. J. gegen die in Krakau erscheinende Zeitschrift „Polak“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Straßengesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 28. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1901 ist erschienen.

3. Versicherungs-We sen.

Zur Durchführung der Unfallversicherung für die auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes in Dahlem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bestimme ich in Gemäßheit des §. 134 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. von 1900 S. 641) Folgendes:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den Betrieb auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes in Dahlem dem Kaiserlichen Gesundheits-Amte übertragen. Demselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.
2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist von dem der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an das Kaiserliche Gesundheits-Amte zu erlassen. Dieses hat die erforderliche Untersuchung zu veranlassen.

Berlin, den 24. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Boedtker.

4. Pol l- und Steuer-We sen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschlossen, gefirniste schmiedeeiserne Schottenthüren nebst zugehörigen Rahmen, die beim Schiffsbau Verwendung finden, den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen

die Direktivbehörden zu ermächtigen, bei der Ausfuhr von Tabak oder Tabakfabrikaten, welche für die in China stehenden deutschen Truppen bestimmt sind, sofern über die thatsächlich erfolgte Ausfuhr und über die Bestimmung der ausgefuhrten Gegenstände als Liebesgabe kein Zweifel besteht, die Ausfuhrvergütung aus Billigkeitsrücksichten auch dann selbständig zu bewilligen, wenn den Vorschriften wegen der auszufuhrenden Mindestmenge, der Anmeldung, Vorführung und Abfertigung der auszufuhrenden Waaren nicht genügt worden ist.

5. Polizei-We sen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befristung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Joseph Valentin, Tagelöhner,	geboren am 25. Mai 1854 zu Klatlau, Böhmen, österreichischer Staatsan- gehöriger,	Diebstahl im Händ- els (1 Jahr Zuch- haus, laut Erkennt- niß vom 9. Januar 1900),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg II,	10. Januar d. J.
----	---------------------------------	---	---	---	---------------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

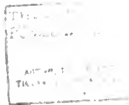
b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.

2.	Albert Meyer, Reßner,	geboren am 15. Februar 1878 zu Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika, ortsbahngelöst ebenda selbst,	zu gewerbmäßiges Glücksspiel.	Königlich preussischer Bollrei - Präsident zu Berlin,	19. Dezember v. J.
----	-----------------------	---	-------------------------------	---	--------------------

c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Franz Guilla, Arbeiter,	geboren im September 1859 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	salische Ramensangebe, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Parsberg,	3. Januar d. J.
4.	Wenzel Zilner, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1851 zu Vertigraund, Gemeinde Döberle, Bezirk Trantenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	9. Januar d. J.
5.	Wilhelm Janßen, Ziegler,	geboren am 27. November 1845 zu Moermond, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	28. Dezember v. J.
6.	Joseph Albert Jung, Heger,	geboren am 25. November 1840 zu Steige, Unter Elß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Januar d. J.
7.	Emil Karlik, Uhrmachergehilfe,	geboren am 4. Juni 1879 zu Chronoslow, Österreich - Ungarn, ortsbahngelöst ebenda selbst,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Danburg,	21. Januar d. J.
8.	Johann Karnik, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1848 zu Prachyn, Bezirk Ries, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	11. Januar d. J.
9.	Julius Kolbe, Strampfwirker,	geboren am 19. April 1864 zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen,	19. Januar d. J.
10.	Anton Komma, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. Juni 1878 zu Bildstein, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	4. Januar d. J.
11.	Emil Osterwalder, Gießer,	geboren am 31. Oktober 1849 zu Halingen, Gemeinde Wägingen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsbahngelöst ebenda selbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissar zu Freiburg,	19. Januar d. J.
12.	Jakoba de Ryk, Mäherin,	geboren am 10. November 1881 zu Hertogenbosch, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsbahngelöst ebenda selbst,	zu gewerbmäßiger Unzucht,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danzeldorf,	16. Januar d. J.
13.	Joseph Schwarz, Knecht,	geboren am 28. Februar 1845 zu Urbeis, Ober-Elß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. Januar d. J.
14.	Anton Seidl, Reßner und Rauscher,	geboren am 7. August 1883 zu Pilsen, Böhmen, ortsbahngelöst zu Pilsen, Bezirk Kralowitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Graftenau,	16. Januar d. J.
15.	Albert Sitova, Fabrikarbeiter,	geboren am 29. April 1869 zu Strakonitz, Böhmen, ortsbahngelöst zu Siedowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neunburg v. W.,	12. Januar d. J.
16.	Franz Soukup, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 27. Juni 1868 zu Jachetla, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich böhmisches Kreis-hauptmannschaft Cheunip,	22. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	Fritz Stein, Kaufmann,	geboren am 6. Dezember 1842 zu Maastricht, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Rachen,	28. Dezember v. J.
18.	Johann Steininger, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. März 1882 zu Mauerkirchen, Bezirk Braunau, Ober-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	12. Januar d. J.
19.	Johann Julius Troutelle, Tagner,	geboren am 24. Dezember 1852 zu Bordeaux, Departement Gironde, Frankreich, ortsangehörig ebenda selbst,	Bannbruch und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Regh,	27. November v. J.
20.	Karl Bygoda, Arbeiter,	geboren am 14. August 1852 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Rordchenitz, Bezirk Gablung, Böhmen,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Rüneburg,	18. Januar d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Februar 1901.

N. 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung Seite 23

2. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend
1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der
Invalidenversicherung gutzuschreibenden Steuern,
2. die Berechnung des Kapitalwerts der In-
validen- und Altersrenten 24

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem
Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuer-
stellen 28

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 29

1. Konsulat-Wesen.

Dem Königlich italienischen General-Konsul August Breuß in Königsberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend

1. die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invalidenversicherung gutzuschreibenden Zinsen,
2. die Berechnung des Kapitalwerths der Invaliden- und Altersrenten.

Vom 31. Januar 1901.

Auf Grund des §. 33 Abs. 3 und des §. 125 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften

1. über die Höhe der dem Gemeinvermögen bei der Invalidenversicherung für seinen buchmäßigen Bestand gutzuschreibenden Zinsen,
2. über die Berechnung des Kapitalwerths der von den Versicherungsanstalten und zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen festgesetzten Invaliden- und Altersrenten

beschlossen:

1. Die Höhe der dem Gemeinvermögen für seinen Bestand zu Anfang des Rechnungsjahrs und für die Einnahmen aus Beiträgen im Laufe des Rechnungsjahrs gutzuschreibenden Zinsen beträgt jährlich drei v. H.; für die letzteren Einnahmen sind Zinsen nur für drei Viertel Jahre gutzuschreiben.

II. Die Kapitalwerthe der Invaliden- und Altersrenten sind bis auf Weiteres nach folgenden Bestimmungen zu berechnen.

Auf Grund der angehängten Ausscheidetafeln sind unter Anrechnung eines Zinsfußes von drei v. H. nach Maßgabe der in der Denkschrift zum Invalidenversicherungsgesetz = Entwurfe mitgetheilten mathematischen Formeln (zu vergl. Stenogr. Berichte des Reichstags, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900, 1. Anlageband, Altenstück zu Nr. 93) die Kapitalwerthe (Rentenwerthe) einer in monatlichen Theilbeträgen im voraus fälligen Einheitsrente (Jahresrente im Betrage von 1 M.) für alle in Frage kommenden vollen Altersjahre zu berechnen; für die zwischen zwei vollen Altersjahren liegenden Lebensalter gilt als Rentenwerth das Mittel aus den Rentenwerthen für die beiden in Betracht kommenden vollen Altersjahre.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) Renten, die am 1. Januar 1900 in Kraft waren,
- b) Renten, die nach dem 1. Januar 1900 neu bewilligt werden.

Für die Kapitalisirung der unter a bezeichneten Renten ist das Alter der Rentenempfänger und bei den Invalidenrenten auch die Dauer des Rentenbezugs am 1. Januar 1900 maßgebend. Das Alter ist aus der Formel

$$1899 - \text{Geburtsjahr} + \frac{1}{2},$$

die Dauer des Rentenbezugs aus der Formel

$$1900 - \left(\text{Rentenbeginnsjahr} + \frac{1}{2} \right)$$

zu ermitteln.

Der Kapitalisirung ist der Jahresbetrag der dem Reiche, dem Gemeinvermögen und dem Sondervermögen von jeder Rente zur Last fallenden Antheile zu Grunde zu legen.

Von den unter b bezeichneten Renten sind die auf Grund des §. 16 des Gesetzes bewilligten Krankenrenten von der Kapitalisirung auszuschließen; als Belastung ist für diese $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrags aller im laufenden Jahre neu bewilligten Renten in Ansaß zu bringen.

Für die Kapitalisirung der neu bewilligten Altersrenten und der auf Grund des §. 15 des

Gefeges neu bewilligten Invalidententen ist neben der Höhe der Bezüge nur das Alter der Rentenempfänger maßgebend; letzteres ist aus der Formel

Zugangsjahr — Geburtsjahr

zu ermitteln. Alle diejenigen Renten sind zu kapitalisiren, welche der Rechnungstelle des Reichs-Versicherungsamts von den einzelnen Versicherungsträgern bekannt gegeben sind. Spätere Aenderungen in der Rentenhöhe bleiben auf den einmal kapitalisirten Rentenbetrag ohne Einfluß.

Behufs Berücksichtigung der gemäß §. 41 Abs. 3 des Gesetzes nachzuzahlenden Rentenbeträge und des Einflusses der Zeit, die bei nachträglich geltend gemachten Ansprüchen auf Invalidentente von dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit ab bis zur Rentenbewilligung verlossen ist, auf die Höhe des Rentenwerths sind die nach den angefügten Tafeln sich ergebenden Rentenwerthe wie folgt anzuwenden:

Für Altersrenten ist für die Altersjahre 71 und folgende der Rentenwerth um 1 zu erhöhen, für Invalidententen ist ein Werth in Ansatz zu bringen, der sich für das Alter x aus der Formel

$$\frac{4}{5} \cdot {}_0R_x + \frac{1}{5} \cdot {}_1R_{x+1} + \frac{1}{5}$$

berechnet, wobei ${}_0R$ den Rentenwerth zur Zeit des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit und ${}_1R$ den Rentenwerth nach Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezeichnet.

Die Kapitalwerthsrechnung zur Festsetzung des Vertheilungsmaßstabs (§. 125 Abs. 3 des Gesetzes) ist durch Fortschreibung in der Weise zu bewirken, daß dem Kapitalwerthe der am 1. Januar 1900 laufenden Renten die Zinsen für $\frac{1}{2}$ Jahr sowie der Kapitalwerth der im Jahre 1900 neu bewilligten Renten hinzugefügt werden. Die sich ergebende Summe bildet den Kapitalwerth der Renten im Sinne des §. 125 Abs. 3 des Gesetzes für die Vertheilung der im Jahre 1900 von der Post geleisteten Rentenzahlungen.

Für die folgenden Jahre wird der Kapitalwerth dadurch ermittelt, daß die Zahlungen des abgelaufenen Jahres von dem für das abgelaufene Jahr ermittelten Kapitalwerth abgesetzt werden und zu dem um ein Jahr aufgezinsten Reste der Kapitalwerth der im Laufe des neuen Jahres neu bewilligten Renten zugefügt wird.

Berlin, den 31. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

1. Ausscheidetafel für Altersrentenempfänger.

Alter in vollen Jahren.	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres aus dem Altersrenten- genuß auszuscheiden.	Alter in vollen Jahren.	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres aus dem Altersrenten- genuß auszuscheiden.	Alter in vollen Jahren.	Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres aus dem Altersrenten- genuß auszuscheiden.
x	${}_0\sigma_x$	x	${}_0\sigma_x$	x	${}_0\sigma_x$
70	0,0692	81	0,1543	92	0,3193
71	0,0728	82	0,1663	93	0,3379
72	0,0768	83	0,1789	94	0,3571
73	0,0817	84	0,1921	95	0,3769
74	0,0880	85	0,2059	96	0,3973
75	0,0953	86	0,2203	97	0,4183
76	0,1033	87	0,2353	98	0,4399
77	0,1123	88	0,2509	99	0,4621
78	0,1219	89	0,2671	100	0,4849
79	0,1321	90	0,2839		
80	0,1429	91	0,3013		

2. Ausscheidetafel für Invalidenrentenempfänger.

Alter in Jahren zur Zeit des Rentenbeginns x	Wahrscheinlichkeit, aus dem Invalidenrentengenuß im Laufe des Rentenbezugsjahrs auszuscheiden										Deutsche Sterbetafel für Männer $\begin{matrix} s_{x+10} \\ = \frac{1}{10} s_{x+10} \end{matrix}$	Alter in Jahren zur Zeit des normalen Verlaufs der Sterblichkeit $x+10$
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
	$\frac{1}{0} \sigma_x$	$\frac{1}{1} \sigma_{x+1}$	$\frac{1}{2} \sigma_{x+2}$	$\frac{1}{3} \sigma_{x+3}$	$\frac{1}{4} \sigma_{x+4}$	$\frac{1}{5} \sigma_{x+5}$	$\frac{1}{6} \sigma_{x+6}$	$\frac{1}{7} \sigma_{x+7}$	$\frac{1}{8} \sigma_{x+8}$	$\frac{1}{9} \sigma_{x+9}$		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
20	0,5260	0,2910	0,1570	0,1100	0,0700	0,0460	0,0300	0,0190	0,0137	0,0110	0,0093	30
21	0,5150	0,2855	0,1550	0,1090	0,0700	0,0463	0,0303	0,0192	0,0139	0,0112	0,0095	31
22	0,5040	0,2800	0,1530	0,1080	0,0700	0,0466	0,0306	0,0194	0,0141	0,0115	0,0098	32
23	0,4930	0,2750	0,1510	0,1070	0,0700	0,0469	0,0309	0,0196	0,0144	0,0118	0,0102	33
24	0,4820	0,2700	0,1490	0,1060	0,0700	0,0472	0,0312	0,0198	0,0147	0,0122	0,0106	34
25	0,4710	0,2650	0,1470	0,1050	0,0700	0,0475	0,0315	0,0200	0,0151	0,0126	0,0110	35
26	0,4600	0,2600	0,1450	0,1040	0,0700	0,0479	0,0319	0,0202	0,0155	0,0130	0,0115	36
27	0,4500	0,2550	0,1430	0,1030	0,0700	0,0483	0,0323	0,0205	0,0160	0,0135	0,0120	37
28	0,4400	0,2500	0,1410	0,1020	0,0700	0,0487	0,0327	0,0209	0,0165	0,0140	0,0125	38
29	0,4300	0,2450	0,1390	0,1010	0,0700	0,0491	0,0331	0,0214	0,0170	0,0145	0,0131	39
30	0,4200	0,2400	0,1370	0,1000	0,0700	0,0495	0,0335	0,0220	0,0175	0,0150	0,0136	40
31	0,4100	0,2350	0,1350	0,0990	0,0700	0,0499	0,0340	0,0227	0,0181	0,0156	0,0142	41
32	0,4000	0,2300	0,1330	0,0980	0,0700	0,0503	0,0345	0,0235	0,0187	0,0162	0,0148	42
33	0,3900	0,2250	0,1310	0,0970	0,0700	0,0507	0,0350	0,0243	0,0195	0,0168	0,0154	43
34	0,3800	0,2200	0,1290	0,0960	0,0700	0,0511	0,0355	0,0251	0,0199	0,0174	0,0161	44
35	0,3700	0,2150	0,1270	0,0950	0,0700	0,0515	0,0360	0,0260	0,0205	0,0181	0,0168	45
36	0,3600	0,2100	0,1250	0,0940	0,0700	0,0519	0,0366	0,0269	0,0212	0,0188	0,0176	46
37	0,3500	0,2050	0,1230	0,0930	0,0700	0,0523	0,0373	0,0279	0,0220	0,0196	0,0185	47
38	0,3400	0,2000	0,1210	0,0920	0,0700	0,0527	0,0381	0,0289	0,0229	0,0205	0,0194	48
39	0,3310	0,1950	0,1190	0,0910	0,0700	0,0531	0,0390	0,0299	0,0239	0,0214	0,0201	49
40	0,3220	0,1900	0,1165	0,0900	0,0700	0,0535	0,0400	0,0310	0,0250	0,0224	0,0215	50
41	0,3130	0,1850	0,1140	0,0890	0,0700	0,0540	0,0410	0,0321	0,0262	0,0235	0,0226	51
42	0,3040	0,1800	0,1115	0,0880	0,0700	0,0545	0,0420	0,0332	0,0274	0,0246	0,0237	52
43	0,2950	0,1750	0,1090	0,0870	0,0700	0,0550	0,0430	0,0344	0,0287	0,0257	0,0250	53
44	0,2860	0,1700	0,1065	0,0860	0,0700	0,0555	0,0441	0,0357	0,0301	0,0270	0,0261	54
45	0,2770	0,1650	0,1040	0,0850	0,0700	0,0560	0,0452	0,0371	0,0316	0,0284	0,0279	55
46	0,2680	0,1595	0,1020	0,0840	0,0700	0,0566	0,0464	0,0387	0,0329	0,0299	0,0296	56
47	0,2590	0,1540	0,1000	0,0830	0,0700	0,0573	0,0478	0,0403	0,0345	0,0316	0,0314	57
48	0,2500	0,1485	0,0980	0,0820	0,0700	0,0582	0,0492	0,0420	0,0367	0,0334	0,0334	58
49	0,2410	0,1430	0,0960	0,0810	0,0700	0,0591	0,0506	0,0440	0,0387	0,0354	0,0357	59
50	0,2320	0,1375	0,0940	0,0800	0,0700	0,0601	0,0520	0,0460	0,0407	0,0377	0,0382	60
51	0,2230	0,1320	0,0925	0,0791	0,0700	0,0614	0,0535	0,0480	0,0420	0,0402	0,0410	61
52	0,2140	0,1270	0,0910	0,0782	0,0700	0,0622	0,0551	0,0502	0,0456	0,0430	0,0444	62
53	0,2050	0,1225	0,0895	0,0774	0,0701	0,0633	0,0568	0,0525	0,0485	0,0461	0,0475	63
54	0,1960	0,1180	0,0880	0,0768	0,0703	0,0644	0,0586	0,0550	0,0515	0,0495	0,0512	64
55	0,1875	0,1140	0,0870	0,0762	0,0706	0,0655	0,0605	0,0575	0,0547	0,0532	0,0552	65
56	0,1790	0,1100	0,0860	0,0756	0,0712	0,0667	0,0625	0,0600	0,0582	0,0572	0,0596	66
57	0,1710	0,1060	0,0850	0,0754	0,0720	0,0680	0,0645	0,0620	0,0600	0,0590	0,0616	67
58	0,1640	0,1020	0,0845	0,0752	0,0732	0,0695	0,0670	0,0650	0,0630	0,0620	0,0648	68
59	0,1575	0,0985	0,0845	0,0752	0,0747	0,0715	0,0700	0,0690	0,0685	0,0674	0,0700	69

Alter in Jahren zur Zeit des Rentenbeginns	Wahrscheinlichkeit, aus dem Invalidenrentengenuß im Laufe des Rentenbezugsjahrs auszufcheiden										Deutsche Sterbetafel für Männer	Alter in Jahren zur Zeit des normalen Verlaufs der Sterblichkeit
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		
	${}_0^1\sigma_x$	${}_1^1\sigma_{x+1}$	${}_2^1\sigma_{x+2}$	${}_3^1\sigma_{x+3}$	${}_4^1\sigma_{x+4}$	${}_5^1\sigma_{x+5}$	${}_6^1\sigma_{x+6}$	${}_7^1\sigma_{x+7}$	${}_8^1\sigma_{x+8}$	${}_9^1\sigma_{x+9}$		
	x	$x+1$	$x+2$	$x+3$	$x+4$	$x+5$	$x+6$	$x+7$	$x+8$	$x+9$		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	$\frac{s_x + 10}{10^{\sigma_{x+10}}}$	$x+10$
60	0,1515	0,0970	0,0850	0,0795	0,0766	0,0740	0,0730	0,0730	0,0750	0,0770	0,0811	70
61	0,1460	0,0960	0,0855	0,0810	0,0788	0,0770	0,0770	0,0775	0,0800	0,0831	0,0877	71
62	0,1410	0,0960	0,0860	0,0835	0,0817	0,0810	0,0815	0,0825	0,0855	0,0897	0,0949	72
63	0,1365	0,0955	0,0880	0,0865	0,0851	0,0850	0,0865	0,0875	0,0920	0,0969	0,1027	73
64	0,1325	0,0970	0,0905	0,0895	0,0888	0,0900	0,0915	0,0940	0,0990	0,1046	0,1111	74
65	0,1290	0,0980	0,0935	0,0930	0,0930	0,0950	0,0970	0,1000	0,1065	0,1128	0,1200	75
66	0,1275	0,0995	0,0970	0,0965	0,0975	0,1000	0,1030	0,1075	0,1115	0,1215	0,1297	76
67	0,1265	0,1020	0,1000	0,1005	0,1025	0,1055	0,1100	0,1155	0,1230	0,1305	0,1399	77
68	0,1260	0,1050	0,1010	0,1050	0,1075	0,1110	0,1170	0,1235	0,1315	0,1399	0,1508	78
69	0,1255	0,1085	0,1080	0,1100	0,1130	0,1170	0,1240	0,1320	0,1405	0,1508	0,1623	79
70	0,1255	0,1125	0,1125	0,1155	0,1190	0,1250	0,1320	0,1410	0,1510	0,1623	0,1745	80
71	0,1255	0,1170	0,1180	0,1215	0,1260	0,1330	0,1410	0,1515	0,1623	0,1745	0,1875	81
72	0,1265	0,1220	0,1240	0,1280	0,1310	0,1420	0,1515	0,1623	0,1745	0,1875	0,2007	82
73	0,1285	0,1270	0,1300	0,1350	0,1430	0,1520	0,1623	0,1745	0,1875	0,2007	0,2147	83
74	0,1320	0,1330	0,1370	0,1435	0,1525	0,1623	0,1745	0,1875	0,2007	0,2147	0,2290	84
75	0,1365	0,1355	0,1400	0,1480	0,1625	0,1745	0,1875	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	85
76	0,1450	0,1470	0,1540	0,1630	0,1745	0,1875	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	86
77	0,1505	0,1560	0,1640	0,1750	0,1875	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	87
78	0,1565	0,1660	0,1760	0,1875	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	88
79	0,1690	0,1775	0,1880	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	89
80	0,1800	0,1890	0,2007	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	90
81	0,1910	0,2010	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	91
82	0,2030	0,2147	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	92
83	0,2160	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	93
84	0,2290	0,2436	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	94
85	0,2455	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	95
86	0,2585	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	96
87	0,2734	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	97
88	0,2885	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	98
89	0,3037	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	99
90	0,3190	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193	100
91	0,3346	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193		
92	0,3503	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193			
93	0,3669	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193				
94	0,3840	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193					
95	0,4022	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193						
96	0,4216	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193							
97	0,4426	0,4656	0,4910	0,5193								
98	0,4656	0,4910	0,5193									
99	0,4910	0,5193										

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzolllamts zu Ralsmedy ist das Nebenzollamt II zu Warschbrück nach Bürenville verlegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Fulda im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln über Wein und Cognac,

dem Steueramt I zu Essen (Stadt) im Bezirke des Hauptsteueramts zu Duisburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren, die für die Firma Friedr. Krupp in Essen eingehen, und über inländisches Salz.

Im Königreiche Bayern.

Dem Nebenzollamte II zu Scheidegg im Bezirke des Hauptzolllamts zu Lindau ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Zolltarifnummern 35d1 und 2 beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramte zu Schneeberg im Bezirke des Hauptzolllamts zu Zwickau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über aus der Schweiz im Veredelungsverkehre zurückkommende Waaren,

dem Untersteueramte zu Hohenstein-Ernstthal im Bezirke des Hauptzolllamts zu Chemnitz die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Untersteueramte zu Colditz im Bezirke des Hauptzolllamts zu Leipzig II allgemein die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Getreide,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Annaberg im Bezirke des Hauptzolllamts daselbst die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Die bisherige Zudersteuerstelle zu Cölln bei Meißen im Bezirke des Hauptzolllamts zu Meißen führt von jetzt ab die Bezeichnung Zudersteuerstelle zu Meißen.

Im Großherzogthume Baden.

Es ist ertheilt worden:

der Steuer-Einnehmerei zu Heilmelingen im Bezirke des Finanzamts zu Achern die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungscheinen I und II sowie zur Erledigung von Versendungscheinen I über unversicherten inländischen Taback aus und nach den daselbst befindlichen Vriodlagern,

der Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe zu Basel die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2.

Im Großherzogthume Sachsen.

Dem Steueramte zu Ilmenau ist die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Nebenzollamt I zu Basel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen ist die Befugniß zur Abfertigung der unter die Nr. 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs fallenden Baumwollengarne zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern beigelegt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

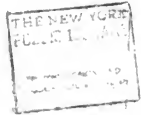
Aufstufung Nr.	Name und Land	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Johann Jakob Reinher, Zimmermann,	geboren am 1. Januar 1855 zu Andelsbuch, Bezirk Pereguz, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr königlich bayerisches Gefängniß, 3 Monate 4 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1899),	14. Januar
2. Johann Richter, Kellner,	geboren am 27. August 1878 zu Treibach, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	gemeinschaftlicher Raub (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Januar 1899),	27. Januar d. J.
3. Anton Böhl, Kellner,	geboren am 14. Juli 1879 zu Oberdorf, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

4. Franz Agha, Arbeiter,	geboren am 6. Oktober 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Wetteln,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	22. Dezember v. J.
5. Joseph Kolig, Bäcker,	geboren am 9. September 1874 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Januar d. J.
6. Walther Meier, Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1879 zu Olten, Kanton Solothurn, Schweiz, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Wetteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Januar d. J.
7. Synman Ripoly, Maurer,	geboren am 28. Oktober 1859 zu Krosno, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	25. Januar d. J.
8. Antonio Papai, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 18. September 1875 zu San Vito, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Wetteln,	derselbe,	24. Januar d. J.
9. Johann Swoboda, Kellner,	geboren am 9. Juni 1867 zu Linz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	31. Dezember v. J.
10. Joseph Thorel, Arbeiter,	geboren am 5. April 1870 zu Radom, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Wetteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bielefeld,	24. Januar d. J.
11. Pietro Bentoruzzo, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 23. Oktober 1879 zu San Vito, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Wetteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	24. Januar d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 15. Februar 1901. N 7.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung	Seite 31
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1901	32
3. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Verwendung von Frachtbrief-Formularen	34
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs	34
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	34

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Arnold Vogel zum Konsul in Colima (Mexico) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Dolmetscher bei der Gesandtschaft in Tokio, Weipert, zum Konsul in Seoul (Korea) zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul der Argentinischen Republik Heinrich Haesloop in Dessau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. B a n f.

Status der deutschen Noten
 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber-
 (Die Beträge lauten

Passiva.

Rechnungs-Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Gegen- Kapital.		Referen- Zahlung.		Konten- Umlauf.		Gegen- 31. Dez. 1900.		Hinge- drachte Konten 1900.		Gegen- 31. Dez. 1900.		Sonstige tägliche fällige Ver- bindlich- keiten. 1900.		Ver- bindlich- keiten mit Fällig- keits- frist. 1900.		Gegen- 31. Dez. 1900.		Sonstige Balken. 1900.		Gegen- 31. Dez. 1900.		Summe der Balken. 1900.		Gegen- 31. Dez. 1900.		Gesamt- Ver- bindlich- keiten und sonstige gekauft inän- derliche Gehalte.	
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.											
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 155 704	—	254 241	264 316	—	385 001	515 381	—	18 385	—	—	51 502	—	41 427	1 913 087	—	236 785	—								
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	11 300	—	4 894	6 623	—	3 264	3 402	—	110	18 388	—	398	6	—	56 391	—	4 606	2 318								
3.	Bayrische Notenbank . . .	7 500	5 493	62 381	—	3 207	28 275	—	5 439	7 040	—	362	—	—	4 562	—	1 560	83 982	—	1 280	707								
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 620	43 332	—	15 045	—	—	21 273	40 546	—	17 934	31 533	—	5 179	940	—	36	151 971	—	7 390	1 594							
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	20 096	—	1 327	6 710	—	2 307	2 151	—	557	85	—	11	1 273	—	14	33 605	—	545	780							
6.	Saarländ. Bank	9 000	1 879	14 117	—	2 920	5 278	—	5 137	4 450	—	498	—	—	—	1 410	—	24	80 856	—	3 384	265							
7.	Bank für Süddeutschland .	15 677	1 469	13 189	—	7 755	6 651	—	3 261	914	—	1	—	—	—	1 477	—	19	32 301	—	2 737	1 549							
8.	Brandenburgische Bank . .	10 500	850	2 610	—	2 351	1 787	—	162	3 392	—	984	4 296	—	244	65	—	30	21 713	—	835	1 127							
	Zusammen	249 679	58 991	1 322 735	—	26 167	319 638	—	425 853	576 956	—	36 053	54 297	—	5 832	61 255	—	39 928	2 923 906	—	242 132	6 290							

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu	100 M.	=	999 675 200 M.
„	500 „	=	18 708 500 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
„	1 000 „	=	804 350 000 M. („ „ „ „ 1 und 2).
Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800	M.	noch nicht zur Einlösung gefangene	Guldennoten.
„ „ „ „ 90 626	M.	„ „ „ „	Gulden- und Thalernoten.

3. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Verwendung von Frachtbrief-Formularen.

Durch Bekanntmachung vom 1. November 1899 (Central-Blatt S. 366) wurde bestimmt, daß die in den Anlagen C und D der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulare auch nach Einführung der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 557 ff.) noch bis zum 31. Dezember 1900 einschließlich verwendet werden dürften.

Da noch jetzt größere Bestände von den alten Formularen vorhanden sind, so wird die Frist für deren Gebrauch hierdurch bis zum 31. Dezember 1901 einschließlich extended.

Berlin, den 11. Februar 1901.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes:
Schulz.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuern der königlich bayerische Zollinspektor Ruppert an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich bayerischen Zollinspektors Bauer den Großherzoglich mecklenburgischen Hauptämtern zu Rostock, Wismar, Güstrow, Neubrandenburg und Schwerin als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Rostock vom 1. Februar 1901 ab beigeordnet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zunahme Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Gertrud Bartl, genannt Weiß, ohne Beruf,	geboren am 12. Dezember 1856 zu Zablony, Bezirk Leptitz, Böhmen, orisangehörig zu Bernau, Bezirk Graafitz, Böhmen,	Widerstand, Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften und Erregung ruhestörender Lärme,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	31. Januar d. J.
2.	Joseph van Bernstein, Handelsmann,	geboren am 20. April 1835 zu Aubel, Beitem, Provinz Lüttich, Belgien, orisangehörig ebenda selbst,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	7. Januar d. J.
3.	Johann Dragon, Arbeiter,	geboren 1878 zu Pzgemrotne, Bezirk Hiesjow, Galizien, österreichischer Eisnangehöriger,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Franz Etel, Deizer,	geboren am 3. Juli 1873 zu Wien, Diebstahl und Land- ortsangehörig ebenda selbst, hreichen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Weilheim,	31. Dezember v. J.
5.	Adolph Hahn, Färber,	geboren am 28. Mai 1845 zu Ebst Landstreichen und Idau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch- Schlesien, österreichischer Staatsange- höriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Januar d. J.
6.	Johann Heine, Bandwebler,	geboren am 16. April 1841, aus Betteln, Hilgersdorf, Bezirk Schludenenau, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	30. Januar d. J.
7.	Emil Heinrich, Gandarbeiter,	geboren am 22. Februar 1879 zu Landstreichen und Hüttengrund, Sachlen, ortsangehörig Betteln, zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	desgleichen.
8.	Adalbert Klimeh, Weber,	geboren am 23. April 1857 zu Neu- hofen, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Jarici, Bezirk La- bor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Mühldorf,	26. Januar d. J.
9.	Karl Krosch, Schlosser,	geboren am 13. Januar 1857 zu Hünf- kirchen, Ungarn, österreichischer Staats- angehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Straßeneu,	27. Januar d. J.
10.	Michael Mangit, Bäcker,	geboren am 22. Januar 1888 zu Ach, Landstreichen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebenda selbst,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Mühldorf,	25. Januar d. J.
11.	Michael Kaborczny, Arbeiter,	geboren 1879 zu Duby, Bezirk Nies- Landstreichen und angehörig, Betteln,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
12.	Jakob Priels, Ge- legenheitsarbeiter,	geboren am 5. April 1870 zu Nothem, Landstreichen, Provinz Limburg, Belgien, ortsan- gehörig ebenda selbst,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	30. Januar d. J.
13.	Rudolph Ringel, Tischler,	geboren am 6. April 1872 zu Vullen- dorf, Bezirk Wiener-Neustadt, Nieder- Oesterreich, österreichischer Staats- angehöriger,		Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Baugen,	10. November v. J.
14.	Otto Steiner, Zagner,	geboren am 12. Juli 1878 zu Flungen, Landstreichen und Anton Jülich, Schweiz, ortsange- hörig ebenda selbst,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	2. Februar d. J.

Die Ausweisung des Arbeiters und Schlächters Gyalwinna (Central-Blatt für 1901 S. 2 3. 2) ist zurück-
genommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preussischer Staatsangehöriger ist.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 22. Februar 1901. N^o 8.

- | | |
|--|---|
| <p>Inhalt: 1. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Bürobeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung Seite 37</p> <p>2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende Januar 1901 38</p> | <p>3. Holl- und Steuer-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Hollfreiheit der Schiffsbau-Materialien) 89</p> <p>4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 89</p> |
|--|---|

1. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Bürobeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-
genossenschaft für das Großherzogthum Hessen von der Verpflichtung zur Invalidenver-
sicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgegesetzes — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463 —).
Vom 15. Februar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1901 auf Grund des §. 7 des Invaliden-
versicherungsgegesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes auf diejenigen
Bürobeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen,
welche dienstmäßig angestellt sind, Anwendung finden soll.

Berlin, den 15. Februar 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. v. Voedts.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Januar 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obgenannten Monats	Ausfuhr- vergütungen u.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	443 868 795	20 896 456	422 972 339	422 029 948	+ 942 391
Tabaksteuer	10 264 730	141 231	10 123 499	9 934 528	+ 188 971
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	129 300 448	23 067 840	104 233 108	93 886 617	+ 10 346 491
Salzsteuer	42 128 810	21 499	42 102 311	42 010 963	+ 91 348
Malzkottlich- und Branntwein-Materialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	23 654 427	12 833 379	10 821 068	9 734 086	+ 1 086 982
Brennsteuer	112 631 553	410 343	112 221 210	113 201 223	— 980 013
Brausteuern	2 725 105	4 278 366	— 1 553 261	— 1 350 809	+ 202 452
Brausteuern	27 560 252	79 612	27 480 640	26 676 207	+ 804 433
Uebergangsabgabe von Bier	3 440 850	—	3 440 850	3 441 920	— 1 070
Summe	795 569 990	63 728 226	731 841 764	719 564 683	+ 12 277 081
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	18 318 153	—	18 318 153	15 326 233	+ 2 991 920
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände c) Prole zu: Privatlotterien	11 777 961	30 508	11 747 453	12 183 654	— 436 198
Staatslotterien	3 546 305	—	3 546 305	3 572 625	— 26 320
Schiffsfahrtstulenden	15 163 386	—	15 163 386	12 342 155	+ 2 821 231
Spielfartenstempel	495 716	—	495 716	—	+ 495 716
Wachstempelsteuer	—	—	1 320 625	1 287 233	+ 33 392
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	10 941 978	9 963 787	+ 978 191
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	332 542 465	314 816 227	+ 17 726 238
			75 799 000	72 284 000*)	+ 3 515 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 663 161 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst.-Einnahme im Monat Januar			Zst.-Einnahme vom Beginne des Rechnungs- jahrs bis zum Schlusse des Monats Januar		
	1901	1900	Rübin 1901 + mehr — weniger	1900	1899	Rübin 1900 + mehr — weniger
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	51 428 487	53 009 071	— 2 180 584	391 118 452	387 819 909	+ 3 298 543
Tabaksteuer	887 368	914 176	— 26 808	10 291 392	10 478 380	— 186 988
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 133 714	10 550 153	— 416 439	101 631 672	87 022 488	+ 17 609 184
Salzsteuer	4 507 503	4 608 920	— 101 417	39 685 483	38 981 623	+ 703 860
Malzkottlich- und Branntwein-Material- steuer	2 533 250	2 531 467	+ 1 783	10 356 736	9 723 721	+ 633 015
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	7 752 829	7 466 769	+ 286 060	92 236 175	93 803 681	— 1 567 506
Brennsteuer	38 225	57 632	— 95 857	1 553 260	1 350 809	+ 202 451
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	3 140 687	3 051 339	+ 89 348	26 274 620	25 596 049	+ 678 571
Summe	80 345 618	82 789 527	— 2 443 914	673 041 270	652 035 042	+ 21 006 228
Spielfartenstempel	174 153	151 589	+ 22 564	1 245 719	1 172 059	+ 73 660

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Februar d. J. beschlossen,

Bootslösvorrichtungen aus verzintem Eisen, welche zur Ausrüstung von Schiffsbooten verwendet werden, den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 (Central-Blatt 1889, S. 431) aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Stefan Adolf, Schmiedegeselle,	geboren am 29. Mai 1852 zu Chien-Weiten, graßen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. Februar d. J.
2.	David Baroni, Erbarbeiter,	geboren am 15. August 1845 zu Como, Landstreichen, Italienischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	8. Februar d. J.
3.	Adalbert Bili (Bosch), Schuhmacher,	geboren am 3. März 1860 zu Rino-lowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Fährung falscher Legitimationspapiere und eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weiglshaid,	28. Januar d. J.
4.	Martin Cervenka, Landtschuhmacher,	geboren am 24. Juni 1867 zu Neitzin, Bezirk Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	29. Januar d. J.
5.	Franz Claßen, Schreiner,	geboren am 27. März 1860 zu Moermond, Provinz Rumburg, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	9. Februar d. J.
6.	Max Ehrlich, Schlossergehülfe,	geboren am 2. Januar 1870 zu Friedberg, Komitat Klausenburg, Ungarn, sehr und Betteln, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Mäherung,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	5. Februar d. J.
7.	Karl Gröger, Fleischer,	geboren am 5. September 1844 zu Weiten, Hohenploh, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. Januar d. J.
8.	Johann Harb, Schlosser,	geboren am 17. Juni 1856 zu Rabitz, Landstreichen und Leiermark, ortsangehörig ebendasselbst,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Februar d. J.
9.	August Nischmann, Steinmetz,	geboren am 1. Mai 1859 zu Rappers-Weiten, dorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Weignitz,	desgleichen.
10.	Georg Nabel, Spangler,	geboren am 11. April 1857 zu Wagn, desgleichen, Bezirk Großenjersdorf, Nieder-Österreich, ortsangehörig zu Thennenberg, Bezirk Baden, Nieder-Österreich,		Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. Januar d. J.
11.	Benzel Adalbert Knechtel, Schrift- leiter,	geboren am 15. Dezember 1868 zu Landstreichen, Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	4. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung erlassen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	Die Eigennaz:				
a)	Karpu Lagren,	ungefähr 34 Jahre alt, geboren zu	Landstreichern und ungebührliche Er- regung ruhestören- den Vörms,	Königlich sächsischer Kreis- hauptmannschaft Bayern,	14. Januar d. J.
b)	Gut Lagren,	Neustadt, Bezirk Friedland, Böhmen,			
c)	Wafra Lagren,	ungefähr 26 Jahre alt, geboren in Böhmen,			
		ungefähr 17 Jahre alt, geboren zu Tittrobach, Bezirk Friedland, Böhmen,			
	sämmtlich angeblich Waffner,	sämmtlich österreichische Staatsange- hörige,			
13.	Joseph Felda, Kupferschmied,	geboren am 4. März 1852 zu Jung- Wunzlau, Böhmen, ortsgenöhrig ebendasselbst,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabrück,	5. Februar d. J.

Die Ausweisung des Metallarbeiters Valentin Dahlinger (Central-Blatt für 1895 S. 358 J. 3) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene bairischer Staatsangehöriger ist.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. März 1901.

N 9.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Aenderungen der Wehrordnung; — Tarif der Vorspannvergütungsätze und Klasseneintheilung der Lieferungsverbände. Seite 41
2. Versicherungs-Wesen: Befähigung, betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung 55

3. Konsulat-Wesen: Einziehung einer Konsular-Agentur; — Abbleben eines Konsuls. 55
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 56

1. Militär - W e s e n .

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Wehrordnung genehmigen und Sie ermächtigen, den Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 von Mir genehmigten Aenderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Homburg v. d. S., den 18. Februar 1901.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichstanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§. 2.

Im dritten Absätze der Ziffer 3 wird unter 1 für „I“: „IV“ gesetzt.

Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.“

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.“

§. 9.

Im zweiten Absätze der Ziffer 1 fällt das Wort „keine“ fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Verechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.“

§. 21.

Im zweiten Absätze der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen.“

§. 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gesellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).“

§. 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Geetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.“

*) Central-Blatt für 1889 Z. 1, für 1893 Z. 318, für 1899 Z. 165.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.“

§. 42.

Im zweiten Absatz der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine“ ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine“.

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.“

§. 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen“ eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen“.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppenteile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.“

§. 60.

In Ziffer 5 wird für „200“: „150“ gesetzt.

§. 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangierung nach Losnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.“

§. 68.

Im letzten Absatz der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts“.

§. 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.“

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§. 72.

Am Schluß des zweiten Absatzes der Ziffer 1a fällt in der Klammer „§. 69, 3 bezw.“ fort.

§. 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorstehende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Unmöglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.“

§. 75.

In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine“ die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine“

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine“ die Worte:

„den Generalstabsarzt der Marine“.

§. 78.

Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von“ eingefügt:

„Vollschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von“

Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§. 82, 5a)“ ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen bringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).“

§. 82.

Ziffer 2c lautet:

„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Verurtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.M.G. §. 18.)“

Abchnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.“

§. 84.

Im ersten Absatze der Ziffer 1 wird hinter „Marine“ eingefügt:

„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere“.

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig- freiwilligem Dienste“ ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreserveisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste“.

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem“ eingefügt:

„bzw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem“.

§. 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Ueberendung der Melddescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem“ eingefügt:

„bzw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem“.

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst“ ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste“.

§. 89.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung“ gesetzt:

„die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung.“

§. 90.

In Ziffer 2 c wird für „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung“ gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reisezeugnissen der unter Ziffer 2 c fallenden Progymnasien, Real-
Progymnasien und Realschulen.“

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.“

§. 93.

Im ersten Absätze der Ziffer 6 e wird zwischen den Worten „der“ und „Ministerialinhang“ eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der“

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.“

Im ersten Absätze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seeferulerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations- = Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).“

§. 94.

In Ziffer 8 d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;“

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.“

Ziffer 10 e lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

§. 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr verlegt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.“

Muster 17 a.
Erklärung des gesetzlichen Wortes in dem Dienstvertrage als einjährig-freiwillig etc.

§. 125.

Der dritte Abſatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zuſatz:

„Für das dienſtpflichtige Perſonal des Kaiſerlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterſtehenden Stellen ſteht der Staatsſekretär des Reichs-Marine-Amtes die Veſcheinigung der Unabkömmlichkeit aus.“

Muſter 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Bruſtummaß“ wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sechſchärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

Zu der Anmerkung 2 wird für „11—16“: „11—17“ geſetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärpflichtigen iſt bei den im §. 5, 3e und f der Heerordnung bezeichneten Mannſchaften durch die Erſatzkommiſſion, bei Umbeſtimmungen durch die Ober-Erſatzkommiſſion, ſowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feſtſtellung des Körpergewichts ausgeführt worden iſt.

Eine Angabe über die Sechſchärfe iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen ſie militäriſcherſeits feſtgeſtellt werden muß.“

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muſter 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Bruſtummaß“ wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sechſchärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärpflichtigen iſt bei den im §. 5, 3e und f der Heerordnung bezeichneten Mannſchaften durch die Erſatzkommiſſion, bei Umbeſtimmungen durch die Ober-Erſatzkommiſſion, ſowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feſtſtellung des Körpergewichts ausgeführt worden iſt.

Eine Angabe über die Sechſchärfe iſt nur in den Fällen erforderlich, in denen ſie militäriſcherſeits feſtgeſtellt werden muß.“

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12“: „13“, und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10“: „11“ und für „14“: „15“ geſetzt.

Muſter 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig“ werden Spalten „Fünfjährig“ und „Sechsjährig“ eingefügt.

Muſter 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre“: „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder ſechs Jahre“ geſetzt.

Muſter 16.

Im erſten Abſatz wird in der letzten Klammer für „drei- oder vier-“: „drei, vier-, bei der Marine auch fünf- oder ſechs-“ geſetzt.

Muſter 17a zu §. 89.

Erklärung des geſetzlichen Vertreters zu dem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Ründel . . . geboren an . . . zu . . . meine Einwilligung zu ſeinem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . .

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienſtes die Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden ſollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den 19

Vorstehende Unterschrift de

und zugleich, daß der Bewerber d. . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach . . ein Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

....., den 19

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem gehören am zu
der sich zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den 19

Vorstehende Unterschrift 2c.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Rußer 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Rußer 17a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Ablage bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der wehrfähigen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“

Anlage 2.

Im zweiten Absätze des §. 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.““

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend im Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebnis unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.“

Der dritte Absatz des §. 2a lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélemy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Richaudeau's histoire des croisades, Séguin's histoire universelle, Flöt's chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallada, Tolstoj's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Rath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garshin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Engel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu überlegen, auch ein deutliches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.“

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze und nach Maßgabe der zugehörigen Klasseneinteilung der Lieferungsverbände erfolgt.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf v. Posadowski.

Tarif der Vorspann-Vergütungsätze.

Die Vergütung für Vorspann (§. 3, §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

Klasse	Vergütungsätze für								Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)				
	Mark.	Pl.	Mark.	Pl.	Mark.	Pl.	Mark.	Pl.	
I.	10	—	6	—	16	—	4	—	
II.	9	—	5	—	14	—	4	—	
III.	8	—	4	50	12	50	3	50	
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50	

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar (§. 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
1.	Preußen.	
	I. Provinz Ostpreußen.	
	Stadtkreis Königsberg	II
	Die übrigen Kreise	IV
	II. Provinz Westpreußen.	
	Stadtkreis Danzig	II
	Die übrigen Kreise	IV
	III. Stadt Berlin	I
	IV. Provinz Brandenburg.	
	Stadtkreise: Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg	II
	Kreise: Brandenburg (Stadt), Frankfurt a. O. (Stadt), Niederbarnim, Uthmannsdorff, Potsdam (Stadt), Spandau (Stadt), Teltow	III
	Die übrigen Kreise	IV
	V. Provinz Pommern.	
	Stadtkreis Stettin	II
	Die übrigen Kreise	IV
	VI. Provinz Posen.	
	Stadtkreis Posen	II
	Die übrigen Kreise	IV
	VII. Provinz Schlesien.	
	Stadtkreis Breslau	II
	Stadtkreis Görlitz	III
	Die übrigen Kreise	IV
	VIII. Provinz Sachsen.	
	Stadtkreis Magdeburg	I
	Stadtkreis Erfurt	II
	Kreise: Alkersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Land), Halberstadt (Stadt und Land), Halle (Stadt), Grafschaft Hohenstein, Jerichow I, Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seetkreis), Merseburg, Mühlhausen (Stadt und Land), Naumburg, Neuhaldensleben, Nordhausen (Stadt), Oßchersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels (Stadt und Land), Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	III
	Die übrigen Kreise	IV
	IX. Provinz Schleswig-Holstein.	
	Stadtkreis Altona	I
	Kreis Herzogthum Lauenburg	IV
	Die übrigen Kreise	III

Zfb. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
(1.)	X. Provinz Hannover.	
	Stadtkreise Hannover und Harburg Kreise: Berenbrück, Blumenthal, Gersemünde, Göttingen (Stadt), Hannover (Land), Harburg (Land), Hildesheim (Stadt), Linden (Stadt und Land), Nelle, Osnabrück (Stadt und Land), Soltau Stadt Wilhelmshaven Kreis Aurich mit Ausschluß von Wilhelmshaven Die übrigen Kreise	II III IV
	XI. Provinz Westfalen.	
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum (Stadt und Land), Brilon, Dortmund (Stadt und Land), Hagen (Stadt und Land), Hamm, Herford, Lippstadt, Metze, Melle, Münster (Stadt) mit Amt Mauritz, Olpe, Recklinghausen, Siegen, Soest, Wittgenstein Die übrigen Kreise	II III
	XII. Provinz Hessen-Nassau.	
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden Stadtkreise Cassel und Hanau Kreise: Frankenberg, Kirchhain, Wigenhausen Die übrigen Kreise	I II IV III
	XIII. Rheinprovinz.	
	Stadtkreise Aachen, Barmen, Köln, Düsseldorf, Elberfeld Kreise: Aachen (Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Cleve, Coblenz (Stadt und Land), Köln (Land), Greifeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Essen (Stadt und Land), Eschweiler, Geldern, Gladbach (M.) (Stadt und Land), Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rh., Neuß, Rees, Rheinbach, Saar- brücken, Siegfried, Solingen (Stadt und Land), Trier (Stadt und Land), Wald- broel, Wipperfurth Die übrigen Kreise	I II III
	XIV. Hohenzollern	IV
2.	Bayern.	
	I. Oberbayern.	
	Stadtmagistrat München Die übrigen Lieferungsverbände	I III
	II. Niederbayern.	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
	III. Pfalz.	
	Stadt Speyer Die übrigen Lieferungsverbände	II III

Lfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
(2.)	IV. Oberpfalz und Regensburg. Stadtmagistrat Regensburg II Die übrigen Lieferungsverbände III V. Oberfranken Stadtmagistrat Bamberg II Die übrigen Lieferungsverbände III VI. Mittelfranken. Stadtmagistrat Nürnberg I Stadtmagistrate Erlangen und Fürth II Die übrigen Lieferungsverbände III VII. Unterfranken und Aschaffenburg. Stadtmagistrat Würzburg II Die übrigen Lieferungsverbände III VIII. Schwaben und Neuburg. Stadtmagistrat Augsburg II Stadtmagistrate: Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau, Neu-Ulm III Bezirksämter Augsburg und Schwabmünchen III Die übrigen Lieferungsverbände IV	
3.	Königreich Sachsen. Stadtbezirke Dresden und Leipzig I Stadtbezirk Chemnitz II Amtshauptmannschaftliche Bezirke: Chemnitz, Dresden-Altfeld, Glauchau, Zwickau III Die übrigen Lieferungsverbände III	
4.	Württemberg. Oberamtsbezirke. Cannstatt, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm II Balingen, Bessingen, Biberach, Böblingen, Brackenheim, Calw, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göttingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Neckarfulm, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Rottenburg, Rottweil, Schorndorf, Spaichingen, Sulz, Teutwang, Tübingen, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim III Die übrigen Lieferungsverbände IV	

N ^o . Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
5.	Baden. Amtsbezirke. Mannheim I Baden, Heidelberg, Karlsruhe II Achern, Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Bühl, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Freiburg, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Wert- heim, Wiesloch, Wolfach III Die übrigen Lieferungsverbände IV	
6.	Hessen. Kreise. Darmstadt (Stadt) und Mainz I Bingen, Darmstadt (Land), Friedberg, Gießen, Offenbach, Worms II Die übrigen Lieferungsverbände III	
7.	Mecklenburg-Schwerin. Bezirk Schwerin II Bezirke: Güstrow, Rostock, Wismar III Die übrigen Bezirke IV	
8.	Großherzogthum Sachsen. Sämmtliche Lieferungsverbände III	
9.	Mecklenburg-Strelitz IV	
10.	Oldenburg. Stadt Oldenburg II Im übrigen Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Gemeinde Dedesdorf IV Gemeinde Dedesdorf III Fürstenthümer Lüneburg und Birkenfeld III	
11.	Braunschweig. Stadt Braunschweig II Die übrigen Lieferungsverbände III	
12.	Sachsen-Meiningen. Sämmtliche Lieferungsverbände III	
13.	Sachsen-Altenburg. Die Lieferungsverbände des Distriktes II Die übrigen Lieferungsverbände III	
14.	Sachsen-Coburg und Gotha. Sämmtliche Lieferungsverbände III	

Zfd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
15.	Muhlth. Sämmtliche Lieferungsverbände	III
16.	Schwarzburg-Sondershausen. Sämmtliche Lieferungsverbände	IV
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	III
18.	Waldeck. Sämmtliche Lieferungsverbände	III
19.	Reuß ä. L. Sämmtliche Lieferungsverbände	III
20.	Reuß j. L. Sämmtliche Lieferungsverbände	III
21.	Schaumburg-Lippe	IV
22.	Lippe	III
23.	Lübeck	II
24.	Bremen. Stadt Bremen Das übrige Gebiet	I II
25.	Hamburg. Stadt Hamburg Das übrige Gebiet	I III
26.	Elfaß-Lothringen. Städte: Metz, Mülhausen, Straßburg Die übrigen Lieferungsverbände	I III

2. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Vereinsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung (§§. 5, 6, 7 des Invalidenversicherungsgesetzes, Reichsgesetzbl. 1899 S. 463). Vom 25. Februar 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1901 auf Grund des §. 7 des Invalidenversicherungsgesetzes beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 und des §. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes auf diejenigen Beamten der Fuhrwerks-Vereinsgenossenschaft anzuwenden seien, welche mit dem Rechte auf Ruhegehalt nach den von der Genossenschaftsversammlung am 12. Juni 1900 genehmigten Satzungen für die Pensionirung von Beamten der Genossenschaft angestellt sind.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Voeltke.

3. Konsulat-Wesen.

Die bisher von dem Konsular-Agenten Michiki Chenoudé versehene Konsular-Agentur in Sohag in Ober-Aegypten ist zur Einziehung gelangt.

Der Kaiserliche Konsul Carl Laurentius Elman in Wisby (Schweden) ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 382 des Strafgesetzbuchs.

1.	Felix Epöcher, Frisleur,	geboren am 25. Juni 1856 zu Bourg- Landtreichen und en-Bresse, Departement Ain, Frank- reich, französischer Staatsangehöriger.	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	16. Februar d. J.
2.	Andreas Haidin- ger, Schreiner,	geboren am 22. November 1872 zu Deppelhausen, Bezirk Braunau, Ober- Oesterreich, ortsgenähörtig zu Feld- kirchen, ebenda,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	29. Januar d. J.
3.	Margarethe Heinz- mann, geb. Haber- lein, Schlossersee- frau,	geboren am 7. April 1867 zu Hof, Bayern, ortsgenähörtig zu Grassitz, Böhmen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Augsburg,	27. Juni v. J.

Zehnfache Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bekräftigung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Willelm Jarisch, Arbeiter,	geboren am 29. September 1877 zu Kriesdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bismarck,	12. Februar d. J.
5.	Anna Kovat, Tageuerin,	25 Jahre alt, angeblich zu Königsgrätz, Böhmen, geboren, österreichisch- Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Januar d. J.
6.	Joseph Kovat, Tageuerin,	51 Jahre alt, österreichische Staats- angehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Herman Fackal, Arbeiter,	geboren am 10. April 1875 zu Eipel, Bezirk Königinhof, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
8.	Abraham Rojen- baum, Kantor,	geboren 1848 zu Rajschelst, Gouver- nement Warschau, russischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	12. Februar d. J.
9.	Beliz Franz Sau- gère, Maurer,	geboren am 12. August 1866 zu St. Avit-de-Larbes, Departement Creuse, Frankreich, französischer Staatsange- höriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	16. Februar d. J.
10.	Robert Schallans- ky, Schuhmacher gehilfe,	geboren am 9. August 1867 zu Stein- hübel, Bezirk Hainburg, Böhmen, orts- angehörig zu Schönlinde, ebenda,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Chemnitz,	10. Januar d. J.
11.	Karl Emil Wolosin Schaller, Gärtner,	geboren am 15. Mai 1861 zu Köniz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Kuenend, ebenda,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissar zu Freiburg,	16. Februar d. J.
12.	Andreas Symonko, Arbeiter,	geboren am 26. November 1869 zu Gheimel, Bezirk Goryanow, Galizien, ortsangehörig ebendortselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Februar d. J.
13.	Valentino Turino, Tagelöhner,	geboren am 18. März 1841 zu Rover- bella, Provinz Mantua, Italien, orts- angehörig ebendortselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissar zu Freiburg,	16. Februar d. J.
14.	Anton Torna, Korbmacher und Arbeiter,	67 Jahre alt, geboren zu Jelen, Be- zirk Goryanow, Galizien, österreichi- scher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. November d. J.
15.	Johann Weiß, Weber,	geboren am 1. Oktober 1857 zu Wei- denau, Bezirk Jernwaldau, Oester- reichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	19. Januar d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. März 1901.

N 10.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Entlassung: — Exequatur-
Ertheilung Seite 57
2. Militär-Wesen: Bestimmungen über die Entschädigung
für Unterthütungen, welche den bedürftigen Familien
von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien ge-
währt werden 58
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der gemäß § 6
der Brauntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zu-

sammenfügung des allgemeinen Brauntwein-Denatu-
rationsmittels ermäßigten Gewerbsanstalten . . . 66

4. Marine und Schifffahrt: Erscheinen der amtlichen Liste
der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine
für 1901 66

5. Polizey-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 66

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul Georg Winter in Karlskrona (Schweden) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Robert Weichsel jun. in Magdeburg ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Militärwesen.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, treffe ich über die Entschädigung für Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Oasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) erhobenen Unterstützungsansprüche werden von den in §§. 6 ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, setzen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstüzungen fest.

§. 2.

Die Unterstüzungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grundlagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstüzungsbedürftigkeit der Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstüzte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umstände, welche die Gewährung einer Unterstüzung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§. 3.

Die Lieferungsverbände haben den beteiligten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstüzung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber bezw. die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in §. 10 Abs. 5, §. 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstüzung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

§. 4.

Ueber die gezahlten Familien-Unterstützungen werden durch den Lieferungsverband Entschädigungs-Berechnungen nach dem anliegenden Muster A aufgestellt. Ist eine Familien-Unterstützung anderweitig festgesetzt worden, so sind nach Abgabe der verschiedenen Festsetzungen besondere Entschädigungs-Berechnungen aufzustellen.

Jede Entschädigungs-Berechnung ist mit der in dem Muster vorgesehenen Bescheinigung über die Richtigkeit der Angaben und über die anerkannte Unterstüzungsbedürftigkeit der Familie zu versehen. Ist für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Eingetretenen Unterstüzung gewährt worden, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Eingetretenen unterhalten wurden, oder daß das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienstintritte desselben hervorgetreten ist. Ist für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstüzung gewährt worden, so sind in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstüzung angezeigt erscheinen ließen.

Ferner ist bei Aufstellung der Entschädigungs-Berechnung zu beachten:

1. In Spalte 4 wird die bewilligte Geldunterstützung angegeben, wobei der Kopf der Spalte, soweit erforderlich, eine von dem Muster abweichende Fassung erhält.
2. Die Spalten 5 und 6 werden auf Grund der Bescheinigungen ausgefüllt, welche von den zum Empfang der Unterstüzungen berechtigten Personen über den Empfang der einzelnen Zahlungen aufgestellt sind.

3. In Spalte 7 werden die im §. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 festgesetzten Mindestbeträge eingestellt. Bei Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und bei ihren Kindern aus früherer Ehe ist der Betrag von monatlich vier Mark dann einzustellen, wenn mindestens die entsprechende Unterstützung gewährt ist; anderen Falles wird der gewährte geringere Betrag eingestellt.
4. Soweit neben der Geldunterstützung die Lieferung von Brotforn, Kartoffeln, Brennmaterial u. s. w. stattgefunden hat, wird dies in Spalte 9 vermerkt. Bleibt der Betrag der Geldunterstützung (Spalte 6) hinter dem Betrage der Entschädigung (Spalte 8) zurück, so ist der Geldwerth der Lieferungen, welche auf die in Spalte 5 angegebenen Zeiträume entfallen, ersichtlich zu machen.

§. 5.

Auf Grund der Entschädigungs-Berechnungen haben die Lieferungsverbände eine Nachweisung, in die alle Entschädigungsansprüche in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Muster B aufzustellen. Diese Nachweisung ist nebst den als Belege dienenden Entschädigungs-Berechnungen und den im §. 3 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber zc. bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die in Spalte IV der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426) bezeichnete Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 6.

Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 5) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C für die ersten drei Vierteljahre eines Rechnungsjahrs bis zum 20. Februar desselben und für das letzte Vierteljahr bis zum 20. Mai des nächsten Rechnungsjahrs dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Zahlung der Entschädigung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landestassen veranlassen wird.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

Vieferungsverband: Kreis Boms.
Gemeinde: Altkloster.

Muster A.

Eingetragen in der Nachwei-
nung (Muster B) unter Ziffer 7.

Entschädigungs-Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützung in dem Rechnungsjahr 1900.

Name, Vorname und Stand des in den
Dienst Eingetretenen:

Abt, Frau, Arbeiter.

Eingetragen durch das Bezirkskommando zu Kosten zum Eintritt in das
1. Oksastische Infanterie-Regiment in Folge freiwilliger Meldung
(als Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reserve, Unteroffizier
der Reserve, Ersatzreserve, Dispositionenurlauben) (nach Ueberschreitung
des wehrpflichtigen Alters).
Eingetreten am 30. 9. 1900.

Bezeichnung der unterstützungsbedürftigen Angehörigen nach			Die bewilligte Unter- stützung beträgt:		Es sind gezahlt worden:		Die Entschädigung beträgt:		Bemerkungen.	
Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bezw. dieben gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau stammend)	Namen	Aufenthalts- ort (bei Beginn des Unter- stützungs- anspruchs)	(monatlich)		für die Zeit der Dienst- leistung einschl. der Marzitage	Betrag	monatlich			
			(im Mai bis einschl. 1. Oktober)	(im No- vember bis einschl. April)			im Mai bis einschl. Ende des April	im No- vem- ber bis einschl. April		
			„ „	„ „			„ „	„ „		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
Ehefrau Kinder, eheliche	Anna geb. Müller	Altkloster	9	—	12	—		6	9	
	Franz, geb. am 15. Dez. 1882	"	5	—	5	—		4	4	
	Anna, geb. am 3. Juni 1894	"	5	—	5	—		4	4	
	Schwester Luisa Abt	"	5	—	5	—		4	4	
Schwiegermutter	Marie Müller	"	3	—	3	—		3	3	
	geb. Meier	"	27	—	30	—		21	24	1 40
							29. 9. 1900	80. 3. 1900	1 80	
							1. 10. 1900	31. 10. 1900	27 —	21 —
							1. 11. 1900	31. 12. 1900	60 —	48 —
zusammen .							88 80		70 40	

Die Richtigkeit der Angaben wird mit dem Bemerkten bescheinigt, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie durch die Kommission des Lieferungsverbandes gemäß §§. 6 bis 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 aus folgenden Gründen anerkannt ist:

Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Schwester Luise Abt und die Schwiegermutter Marie Müller wurden von dem in den Dienst Eingetretenen unterhalten.

Die Gewährung einer Unterstützung an die Schwiegermutter erschien angezeigt, weil diese erwerbsunfähig und vermögenslos ist.

Bomst, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.

N. N.

Staat: Königreich Preußen.

Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Bosen.

Lieferungsverband: Kreis Bomß.

Muster B.

Nachweisung

über

beanspruchte Entschädigung für Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden.	Nummer der Befäge.	Betrag der beanspruchten Entschädigungen				Bemerkungen.
			im Einzelnen		in der Gemeinde		
			<i>M</i>	<i>G</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	
1.	2.	3.	4.				5.
1.	Alt-Borni	1	120	83			
		2	106	44			
		3	109	66	336	93	
2.	Altlofter	4	116	56			
		5	108	95			
		6	104	83			
		7	70	40	400	74	
3.	" "	" "	" "	" "			
					3260		45

Bomß, den

Der Lieferungsverband des Kreises Bomß.

N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Entschädigungs-Berechnungen über die Art des Dienstes und die Zeit der Dienstleistung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

- a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17 und 20—23.

Kosten, den

Königliches Bezirkskommando.

(L.S.)

N. N.

- b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.)

N. N.

- c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Bochum, den

Königliches Bezirkskommando II.

(L.S.)

N. N.

zc.

Geprüft und festgestellt

N. N.

Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen.
Regierungsbezirk: Posen.

Muster C.

Zusammenstellung

der

von den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirktes Posen beanspruchten Entschädigung für Familien=Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs=Gesetzbl. S. 59) gezahlt sind, für das Rechnungsjahr 1900.

Laufende Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der beanspruchten Entschädigungen		Bemerkungen.
		M.	S.	
1.	2.	3.	4.	4.
1.	Bomst	3 260	45	Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt. N. N. Amtsbezeichnung.
2.	zc.	zc.		
	Summe . . .	25 350	75	

Posen, den

Der Regierungs-Präsident.

N. N.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichnis

der gemäß §. 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten (Central-Blatt 1900 S. 536).

1. Unter „Königreich Preußen“ tritt hinzu die Firma „Chemische Werke Fürstenwalde Dr. P. Feder & B. Reidler, G. m. b. H.“ in Fürstenwalde a. d. Spree.

2. Unter „Freie und Hansestadt Hamburg“ tritt an Stelle der Firma „Ethamer, Roach & Cie.“ die Firma „Fabrik chemischer Präparate von Dr. Richard Ethamer“ in Hamburg.

4. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamte des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 M. für das Exemplar zu beziehen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Adolph Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 14. Juni 1878 zu Fürstentum, Bezirk Prachatic, Böhmen, ortsbahörig zu Helmloch, ebenda,	schwerer Diebstahl (2 1/2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 31. August 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	15. Februar d. J.
2.	Oskar Schier, Schlossergehilfe,	geboren am 24. November 1878 zu Ober-Hofenthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsbahörig zu Tessen-dorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Betrug, schwerer Diebstahl und ver-suchter schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Februar 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Franz Eichler, Kellner,	geboren am 1. September 1861 zu Reuhofen, Bezirk Steyr, Oberösterreich, ortsangehörig ebenda selbst,	gewerbetmäßiges Glücksspiel,	Königlich preussischer Polizeipräsident zu Berlin,	25. Januar d. J.
c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
4.	August Bauer, Fleischergehilfe,	geboren am 7. Dezember 1859 zu Pilsen, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Februar d. J.
5.	Alcis Berka, Gerbergehilfe,	geboren am 17. Juni 1842 zu Loschitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
6.	Johann Bruner, auch Brunst, Bergmann,	geboren am 4. Oktober 1824 zu Ralschowitz, Bezirk Labor, Böhmen, ortsangehörig zu Pohnani, ebenda,	Landstreichen und Betteln und Vandalismus,	derselbe,	desgleichen.
7.	Johann Grusch, Gerber.	geboren am 9. Dezember 1880 zu Wien, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	30. Januar d. J.
8.	Janaß Schnuder, Schweiger,	geboren am 2. April 1868 zu Terbofszen, Bezirk Luttenburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Februar d. J.
9.	Joseph Schwabe, Arbeiter,	geboren am 10. Mai 1852 zu Weiskirchen, Bezirk Greinwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
10.	Ludwig Schwinnen, Schneider,	geboren am 26. Januar 1861 zu Bils, Regensburg, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	21. Februar d. J.
11.	Franz Sitor, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1859 zu Wadalnovic, Bezirk Turnau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Vandalismus,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. Februar d. J.
12.	Wotig Epiger, Polamentier,	geboren am 9. Februar 1881 zu Poppitz, Bezirk Auspitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	29. Januar d. J.
13.	Johannes Adrianus Steenmeyer, Mechaniker,	geboren am 28. Juni 1856 zu Assen, Provinz Drenthe, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	18. Februar d. J.
14.	Otto Beiß, Gerbergehilfe,	geboren am 26. März 1856 zu Amsterdum, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. Januar d. J.

Die Ausweisung des angeblichen Maximilian Fischer (Central-Blatt für 1900 S. 271 J. 2) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen sächsisch geführt hat und bayerischer Staatsangehöriger ist.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX
TILDEN FOUNDATION

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Dienstag, den 12. März 1901. N. 11.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz; — Änderungen von Taraxähen. Seite 69

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März d. J. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz die Genehmigung zu erteilen.

Berlin, den 9. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz.

Zu §. 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	= 20,40 Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Ren, finnische Mark	= 0,80 "
1 österreichischer Gulden (Gold)	= 2,00 "
1 österreichischer Gulden (Währung)	= 1,70 "
1 österreichisch-ungarische Krone	= 0,85 "
1 Gulden holländischer Währung	= 1,70 "
1 skandinavische Krone	= 1,125 "
1 alter Golddrabel	= 3,20 "

1 Rubel	1		
1 alter Kreditrubel			= 2,16 Mark,
1 türkischer Pfaster			= 0,18 "
1 Peso (Gold)			= 4,00 "
1 Dollar			= 4,20 "
1 alter japanischer Goldyen			= 4,20 "
1 japanischer Yen			= 2,10 "
1 deutsch-afrikanische oder indische Rupie			= 1,35 "

Zu §§. 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Aufschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel“ zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Aufschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämtliche Marken den Vordruck: „den“ zur Anbringung des Entwerthungsvermerks gleichfalls in schwarzer Farbe.

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3. Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. f. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende, Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Ausstrahlung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsmerkle die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks — unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzulegen.

7. Die Bestimmung des §. 14 des Gesetzes, monach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelbesteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach §. 15 zu ahnenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Weibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu §. 22 des Gesetzes.

Abgabenerstattung.

8. Für verorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirkes innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Befügung der verordneten Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umlaufes, und zwar werden in der Regel für verorbene Vordrucke Bordrucke,

für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrags der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabebeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Plakanweisungen.

13. Im Sinne der Vorschrift im §. 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Nachen und Burscheid,
Annaberg und Buchholz,
Mschaffenburg und Damm,
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Eberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbek,
Hannover und Linden,
Mainz und Castell,
Raunheim, Ludwigshafen und Rheinau,
Nürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadlamhof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstatt,
Thorn und Roder,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

14. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ihre Verwendung nicht mehr zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verlaufe beauftragten Postanstalten gegen vorchriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

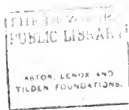
15. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vorbrücke sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweite Anordnungen zu erlassen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März 1901 beschloffen, daß vom 1. April 1901 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarafsäßen die hierunter ersichtlich gemachten Aenderungen einzutreten haben:

Tarafsäße.

Lau- fende Num- mer.	Nummer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarafsäße in Prozenten des Brutto- gewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10e	Behänge zu Kronleuchtern von Glas.	Risten.	22	17
2.	"	Raffines weißes Glas, gepreßt.	Risten.	40	19
3.	"	Raffines weißes Glas, geschliffen.	Risten.	40	15
4.	10f	Raffines farbiges Glas, gepreßt.	Risten.	40	20
5.	"	Raffines farbiges Glas, geschliffen.	Risten.	40	17
6.	"	Mosiksteine aus farbigem Glase.	Fässer.	40	8
7.	"	Desgleichen.	Risten.	40	17
8.	25 v 1	Tabackblätter, unbearbeitete.	Einfache Umschließung aus schwerem Leinen, innerhalb deren sich auf zwei Längsseiten je 4 — zusammen also 8 — neben einander gelegte Cedernholzbrettchen von der Länge der Ballen befinden.	—	9
9.	"	Desgleichen.	Umschließungen aus an einander genähten Stücken theils schweren, theils leichten Leinens.	—	1
10.	26h	Schmalz von Schweinen.	Rübel.	12	13

8 1601



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 15. März 1901.	N 12.
-----------------	-------------------------------------	-------

Inhalt:	
1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Eivilstands-Akten	Seite 75
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1901	76
3. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz	78
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Zollfreier Einlaß von Effekten, von heimkehrenden Angehörigen des skandinavischen Expeditionskorps; — Bestellung eines Stationskontroleurs	78
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete	79

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Eiswaldt zum Konsul in Basel zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Geste (Schweden), Oscar Flensburg, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Porto Alegre, Vize-Konsul Freiherrn Ostman von der Lege ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber-

(Die Beträge lauten

Passiva.

Reihe Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund- Kapital.	Reserve- Fond.	Koten- Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1901.	Kage- buche Koten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Gesamte tägliche Ver- bindlich- keiten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Ver- bindlich- keiten mit Rück- gabe- frist.	Gegen 31. Jan. 1901.	Gesamte tägliche Ver- bindlich- keiten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Summe der Ver- bindlich- keiten mit weiter erster tägliche Ver- bindlich- keiten.	Gegen 31. Jan. 1901.	Summe der Ver- bindlich- keiten mit weiter erster tägliche Ver- bindlich- keiten.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 057 071	—	98 638	129 274	— 135 042	555 849	+ 40 468	—	—	53 028	+ 1 526	1 856 448	— 56 639	—
2.	Preussische Bank	18 000	4 800	8 782	— 2 518	4 113	— 2 510	4 568	+ 666	16 984	— 1 399	—	5	— 1	53 139	— 3 252	918
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 493	59 409	— 2 978	26 005	— 2 270	7 521	+ 487	—	—	—	4 592	+ 30	81 521	— 2 461	431
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	5 629	40 516	— 2 786	—	—	25 910	— 14 636	34 292	+ 2 729	—	1 190	+ 260	137 558	— 11 413	1 369
5.	Württembergische Notenbank	9 000	980	17 966	— 2 130	4 835	— 2 275	2 192	+ 41	95	+ 8	—	1 108	— 183	31 339	— 2 266	871
6.	Sächsische Bank	9 000	1 879	11 643	— 2 474	2 576	— 2 707	3 998	— 407	—	—	—	1 051	— 359	27 571	— 3 285	10
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 869	11 418	— 1 771	4 132	— 2 522	94*	—	—	—	—	1 336	— 151	30 379	— 1 922	1 883
8.	Preussische Bank	10 500	891	2 060	— 550	1 487	— 295	3 366	— 20	4 423	+ 177	—	893	+ 829	22 136	+ 423	883
	Zusammen	249 672	50 083	1 308 895*	— 113 840	172 022	— 147 616	609 504	+ 26 548	55 792	+ 1 405	63 193	+ 1 938	2 240 091	— 63 815	6 365	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu	100 M.	=	913 677 500 M.
„	500 „	=	20 121 000 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
„	1 000 „	=	275 097 000 M. („ „ „ „ 1 und 2).
Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter	128 800 M.	noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.	
„	9 „ 7*: 90 626	Gulden- und Halternoten.	

B e f e n.

Banken Ende Februar 1901

richten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Kassa- Bestand.	Gegen 31. Jan. 1901.	Kreis- faffen- Heine.	Gegen 31. Jan. 1901.	Kassen anbarer Banken.	Gegen 31. Jan. 1901.	Wirkst.	Gegen 31. Jan. 1901.	Bombard.	Gegen 31. Jan. 1901.	Effekte.	Gegen 31. Jan. 1901.	Sonstige Wirtsa.	Gegen 31. Jan. 1901.	Summe der Wirtsa.	Gegen 31. Jan. 1901.	Kauf- summe.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
593 823	+ 37 397	24 862	+ 2 434	9 112	- 3 422	680 021	- 105 921	76 972	+ 12 789	73 094	- 2 719	98 564	+ 2 803	1 856 448	- 56 639	1.
4 435	- 19	26	- 4	207	+ 14	12 518	- 13 146	17 593	+ 2 610	6 940	+ 829	14 662	+ 6 297	56 381	- 3 413	2.
30 917	+ 67	55	- 10	2 434	- 765	42 929	- 2 611	2 116	+ 366	805	+ 581	2 267	- 89	81 521	- 2 461	3.
25 405	- 2 569	956	+ 214	14 270	- 19 331	58 680	- 12 325	16 395	+ 11 890	4 690	+ 2 611	17 162	+ 4 937	137 558	- 14 413	4.
12 538	+ 415	99	+ 37	894	- 307	6 878	- 6 313	7 927	+ 3 349	423	+ 240	2 580	+ 313	31 339	- 2 266	5.
7 290	- 885	36	+ 14	1 741	+ 599	8 109	- 6 568	4 608	+ 2 811	167	+ 69	5 530	+ 175	27 571	- 3 285	6.
5 395	+ 329	137	+ 12	1 753	+ 418	8 218	- 6 303	3 766	+ 1 419	2 755	- 28	8 335	+ 2 140	30 379	- 1 929	7.
525	- 159	3	- 21	45	- 75	8 844	+ 751	1 924	- 128	175	+ 58	10 817	- 311	22 333	+ 115	8.
980 928	+ 35 177	26 172	+ 2 676	30 456	- 22 769	836 197	- 152 386	131 391	+ 35 112	89 049	+ 1 591	159 937	+ 16 315	2 245 590	- 84 284	

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze Vom 7. März 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des §. 4 Abs. 2 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1899 S. 463) beschlossen,

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll.“

Berlin, den 7. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Die Zollabfertigungsstelle am rheinischen Bahnhofe zu Bochum führt jetzt die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Nordbahnhofe zu Bochum“.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramte zu Bochum und der Zollabfertigungsstelle am Nordbahnhofe daselbst die Befugniß zur Untersuchung der angemeldeten Verschüttweine und -Mose auf ihre Eigenschaft als solche, dem Nebenzollamte II zu Jerezee im Bezirke des Hauptzollamts zu Inowrazlaw die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Steueramte I zu Zbhenbüren im Bezirke des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Nebenzollamte I zu Norden im Bezirke des Hauptzollamts zu Emden die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres,

der neu errichteten Branntwein-Abfertigungsstelle zu Giesmannsdorf bei Reize im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt D. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinendungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen,

dem Salzsteueramte II zu Salzkeisfurth im Bezirke des Hauptsteueramts zu Silberheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Siebelsalz einschl. des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden.

Im Königreiche Bayern.

Die Uebergangsstellen zu Ronnenhorn und Oberreitnan im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau sind aufgehoben worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Salzsteueramte zu Traunklein im Bezirke des Hauptzollamts zu Reichenhall die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegeräth,

dem Nebenzollamte zu Lichtensfels im Bezirke des Hauptzollamts zu Bamberg die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs und zur Abfertigung von Baaren

der Tarifnummern 22 f, g, 1 und 2 sowie der Anmerkung zu 22 f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramte zu Döbeln im Bezirke des Hauptzollamts zu Grimma die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen I über Wein in Fässern der Tarifnummer 25 e 1,

dem Steueramte zu Frankenberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Chemnitz die Befugniß zur uneingeschränkten Erledigung von Zollbegleitcheinen I,

dem Steueramte zu Glauchau im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 sowie der Anmerkung zu 22 f und g zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie.

Dem Steueramte zu Dirschberg (Saale) im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gera ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen I über inländisches Salz einschl. des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Salzes beigelegt worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Februar d. J. beschlossen, daß Effekten, welche von heimkehrenden Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps zur Ausstattung oder Aus schmückung ihrer Wohnräume im Auslande beschafft und benutzt worden sind, zollfrei eingelassen werden dürfen, wenn durch eine Genehmigung des Truppenbefehlshabers die in der angegebenen Weise erfolgte Benutzung der Gegenstände nachgewiesen wird und kein Bedenken dagegen besteht, daß sie vom Einbringer selbst weiter benutzt werden sollen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Finanzassessor und Hauptamtskontroleur Niedereder an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Finanzassessors Dr. Bernauer den Königlich preussischen Hauptzollämtern zu Znowo-azlaw, Wogorzelice und Stalmierzyce sowie den Königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Bromberg, Lissa, Meseritz, Posen und Rogasen als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Posen vom 1. März 1901 ab beigeordnet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- | | | | | | |
|----|---------------------------------------|---|--|--|-------------------|
| 1. | Amalie Zaller, Korbflechterin, ledig, | geboren am 9. September 1879 zu St. Oswald, Niederbayern, ortsangehörig zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, | zu Begünstigung (6 Mo- nate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 30. August 1900), | Königlich bayerisches Be- zirksamt Sulzbach, | 31. Januar d. J. |
| 2. | Johann Uhrmann, Monteur, | geboren am 13. Februar 1875 zu Bajau, Bayern, ortsangehörig zu Schardenberg, Bezirk Scharding, Ober-Österreich, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. März 1900), | Königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg II. | 19. Februar d. J. |

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Anton Wensat, Knecht,	geboren am 31. Dezember 1879 zu Almut, Ausland, russischer Staatsangehöriger,	vorläufige Körperverletzung und Raub (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. Juni 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	25. Februar d. J.
4.	Joseph Zwoniarzki (auch Zwoniarzki), Arbeiter,	geboren am 24. Juli 1883 zu Jaslowo, Gouvernement Kallisch, Ausland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. März 1891),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	4. März d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
5.	Charles Courtois, Schlosser,	geboren am 28. Februar 1849 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Grlut,	11. Februar d. J.
6.	Johann Dubacher, Ziegler,	geboren am 28. Januar 1864, aus desgleichen, Andermatt, Kanton Uri, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	27. Februar d. J.
7.	Ignaz Wenzel, Schieferdecker,	geboren am 18. September 1853 zu desgleichen, Dürnkels, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	15. Februar d. J.
8.	Engelbert Partig, Stelmachergehilfe,	geboren am 28. Dezember 1875 zu desgleichen, Niederrodlich, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ortsanhörig zu Rodlich, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreisbauhauptmannschaft Bautzen,	13. Februar d. J.
9.	Franz Kamenik, Fleischergehilfe,	geboren am 3. August 1872 zu Wien, ortsanhörig zu Gelnitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Februar d. J.
10.	Joseph Konvalinka, Schreiner,	geboren am 21. Januar 1846 zu Schützenhofen, Böhmen, ortsanhörig ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich badischer Landeskommissar zu Mannheim,	5. März d. J.
11.	Robert Kreuzner, Schneidergehilfe,	geboren am 18. März 1851, aus Silberberg, Bezirk Altlaut, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	23. Februar d. J.
12.	Franz Kuzelka, Hülfsarbeiter,	geboren am 21. Januar 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zuachen,	11. Februar d. J.
13.	Nikolaus Nijoch, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1872 zu Nagusa, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	26. Februar d. J.
14.	Jakob Renter, Schreiner,	geboren am 1. März 1882 zu St. Loup, Département Haute-Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. März d. J.
15.	Anna Maria Key, geborene Glos,	geboren am 1. Oktober 1868 zu Oberstulm, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betrug und Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Köln,	5. Mai v. J.
16.	Amalie Springer, genannt Jordan, Fabrikarbeiterin, ledig,	geboren am 7. August 1878 zu Alledorf, Österreichisch-Schlesien, ortsanhörig zu Bodenstadt, Bezirk Weistirchen, Mähren,	Diebstahl im Rückfalle und geweremäßige Unzucht,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Viegeln,	28. Februar d. J.
17.	Josephine Voigt, Dienstmagd,	geboren am 24. September 1877 zu Alldorf, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	sächsische Namensangebe und geweremäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
18.	Johann Widny, Glodengießer,	geboren am 2. April 1850 zu Lagan-Gut, Bezirk Olmutz, Böhmen, ortsanhörig zu Wien, Österreich-Ungarn,	Landstreichen, Gebrauch sächsischer Güttemationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Trausnau,	26. Februar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. März 1901.

N 13.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-
Ertheilungen Seite 81
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des

Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende
Februar 1901 82
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 83

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Rufscht, Maximilian von Voehr, zum Konsul in Rotterdam zu ernennen geruht.

Dem Königlich großbritannischen General-Konsul für Deutsch-Ostafrika, Charles Norton Edgcombe Eliot, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika, Kommerzienrath Carl Hollmann in Wiesbaden, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Februar 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Verzütungen u.	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	476 779 891	21 798 117	454 981 744	456 255 832	— 1 254 088
Tabaksteuer	11 569 484	148 103	11 421 381	11 261 414	+ 5 967
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	140 153 899	26 761 536	113 392 348	103 694 213	+ 9 695 100
Salzsteuer	45 945 108	21 590	45 923 518	45 880 893	+ 36 625
Wahlbetriebs- und Branntwein-Materialsteuer	30 174 100	13 716 313	16 457 787	15 035 256	+ 1 404 531
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	121 122 640	456 029	120 666 611	121 662 342	— 995 731
Brennsteuer	3 215 869	4 555 509	1 340 140	1 091 875	+ 218 265
Brausteuer	29 832 237	92 158	29 740 079	29 116 351	+ 653 745
Uebergangsabgabe von Bier	3 762 607	—	3 762 607	3 774 601	— 11 994
Summe	862 615 335	67 552 405	795 062 930	785 693 040	+ 9 369 890
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	19 419 700	—	19 419 700	16 727 775	+ 2 691 925
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	12 980 785	36 234	12 944 551	13 550 626	— 606 075
c) Loose zu:					
Prisallotterien	3 859 663	—	3 859 663	3 939 263	— 79 600
Eisallotterien	19 021 636	—	19 021 636	14 581 957	+ 4 439 679
d) Schiffsochsenfunden	546 473	—	546 473	—	+ 546 473
Spieleartensteuer	—	—	14 664 441	14 336 904	+ 29 540
Weste Stempelsteuer	—	—	11 950 969	10 939 123	+ 1 021 846
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	359 207 578	340 336 051	+ 18 871 527
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	82 110 000	78 614 000*)	+ 3 496 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 835 917 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichs-fisc gelangte Zu-Einnahme abzüglich der Ausfuhrverzütungen und Verwaltungs-kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zu-Einnahme im Monat Februar			Zu-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar		
	1901	1900	März 1901 + mehr - weniger	1900	1899	März 1900 + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 817 702	38 408 978	— 1 591 276	127 926 154	126 128 887	+ 1 707 267
Tabaksteuer	966 721	855 992	+ 110 729	11 258 113	11 294 372	— 36 259
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 027 731	8 191 571	+ 1 836 160	111 659 403	95 514 059	+ 19 145 344
Salzsteuer	4 900 623	4 919 604	— 48 981	44 586 106	43 931 227	+ 654 879
Wahlbetriebs- und Branntwein-Material- steuer	3 242 750	3 045 657	+ 197 093	13 599 486	12 769 378	+ 830 108
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 159 714	8 325 225	— 165 511	100 395 889	102 128 906	— 1 733 017
Brennsteuer	245 125	258 933	— 13 808	1 810 135	1 091 876	+ 718 259
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 217 631	2 455 193	— 237 562	28 492 254	27 951 242	+ 541 012
Summe	66 576 080	66 691 153	— 115 073	729 617 270	718 726 195	+ 10 891 075
Spieleartensteuer	139 780	161 201	— 21 421	1 385 499	1 333 260	+ 52 239

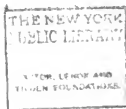
3. Polizei-Veren.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Aufstehende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Erhöhte, welche die Ausweisung beschloßen hat.	Zeit im des Ausweisungs- beschloßes.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Joseph Bedert, Bleichergeselle,	geboren am 21. April 1861 zu Raitshen- dorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. O.,	14. Februar d. J.
2.	August Eder, Arbeiter,	geboren am 1. November 1876 zu Großenbuch, Bezirk Neudorf, Ober- österreich, österreichischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	5. März d. J.
3.	Franz Heinisch, Arbeiter,	geboren am 11. November 1857 zu Stipohl, Bezirk Schönbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. März d. J.
4.	Chaim Lesnys, Hausfrau,	geboren am 12. Mai 1847 zu Lachom, Ruhland, russischer Staatsange- höriger,	Gewerbe-Kontra- vention und Land- streichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Marnen,	14. Februar d. J.
5.	Franz Xavier Mayer, Schneider,	geboren am 21. Februar 1840 zu Gugelhäus, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Tirschenreuth,	30. Januar d. J.
6.	Antonie Man- champs, Schmiede- geselle,	geboren am 17. Januar 1858 zu Lerviers, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendortselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Künigsberg,	6. März d. J.
7.	Anton Paas, Hülf- arbeiter,	geboren am 12. November 1874 zu Wara, Bezirk Horn, Nieder-Österreich, ortsangehörig ebendortselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	5. März d. J.
8.	Gaston Emil Peuvrel,	geboren am 17. August 1872 zu Louchain, Departement Nord, Frank- reich, ortsangehörig ebendortselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Metz,	22. Februar d. J.
9.	Leopold Emanuel Pitz, Bäcker,	geboren am 5. November 1864 zu Korbitz, Bezirk Riesa, Böhmen, orts- angehörig ebendortselbst,	Betteln,	Magistrat Coburg,	5. März d. J.
10.	Ludwig Richoud, Gärtner,	geboren am 19. Oktober 1871 zu Genoble, Departement Jura, Frank- reich, ortsangehörig ebendortselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	6. März d. J.
11.	Katharina Stiegl- meier, Tage- löhnerin, ledig,	geboren am 15. Februar 1865 zu Ulz, Bezirk Berg, Ober-Österreich, ortsangehörig zu Brud-Baalen, Be- zirk Schärding, Ober-Österreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Februar d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. März 1901.

N 14.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsthaten; — Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung Seite 85
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der Amteisten, welche nach Abgabe des Reichssteuerbegleiches vom 14. Juni 1900 zur Abtimpelung von 1. Akten, Renten- und Schuldverschreibungen, 11. Hempelstreiten Akten,

III. Aufschelnen, IV. Genußschelnen, V. Lotterielosen, VI. Vordrucke zu Schiffsrechturkunden zuständig sind; — Veränderungen der Branntweinsteuer-Verkehrsordnung 86
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 94

1. K o n s u l a t - W e s e n.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Nicolay Boldmar zum Vize-Konsul in Christianfund (Norwegen) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Lange in Ruffschut ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Tarragona (Spanien), Pelayo Montoya, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Tucuman (Argentinien), Heinrich von Buttlamer, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem General-Konsul der Republik Peru Carl Heinrich Sah in Hamburg und dem Konsul von Peru Ferdinand Westhoff in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der Amtsstellen, welche nach Maßgabe des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 zur Abstempelung von

- I. Aktien, Renten- und Schuldschreibungen (Tarifnummer 1a, 1b, 2 und 3),
 - II. Stempelfreien Aktien (Befreiung zu Tarifnummer 1),
 - III. Kuzscheinen (Tarifnummer 1c),
 - IV. Genußscheinen (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2),
 - V. Lotterieloose (Tarifnummer 5),
 - VI. Vordrucken zu Schiffsfrachtkunden (Tarifnummer 6)
- zuständig sind.

Bemerkungen.

1. Die lediglich zum Verlaufe von Stempelzeichen ohne Abstempelungsbefugnisse zuständigen Amtsstellen sind in das Verzeichniß nicht aufgenommen.
2. Die Amtsstellen sind für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Kreisen, im Uebrigen innerhalb jedes Bundesstaats fortlaufend nach der Folge der Anfangsbuchstaben geordnet.
3. Die römischen Zahlen in Spalte 5 bedeuten die oben in gleicher Weise bezeichneten Befugnisse.

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle			Bemerkungen.
		Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Königreich Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu	Königsberg	Königsberg	I, II, V, VI	
		i. Pr.	i. Pr.		
		Hauptzollamt	Memel	I, V, VI	
		Danzig	Danzig	I, II, V, VI	
		Hauptsteueramt	Elbing	I, V	
		Hauptsteueramt für inländische Gegenstände	Berlin	I, II, III, IV, V	
		Hauptsteueramt	Fraustadt a. D.	I, III, V	
		Stettin	Stargard i. P.	I	
		"	II Stettin	I, II, III, V, VI	
		"	Bosen	I, II, III, V	
		"	II Breslau	I, II, III, V	
		"	Halle a. S.	I, III, V	
		"	II Magdeburg	I, II, III, V	
		Hauptzollamt	Altona	V	
		"	Flensburg	I, V, VI	
		"	Kiel	I, II, V, VI	

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle			Bemerkungen.
		Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch Preußen	Provinzial-Steuer-Direktion zu	Hauptzollamt	Emden	I, V, VI	
		Hauptsteueramt	Hannover	I, II, III, V	
		Hauptzollamt	Harburg	I, V, VI	
		Hauptsteueramt	Hildesheim	I, III	
		"	Hanabrück	I, III, V	
		"	Bochum	I, III, V	
		"	Dortmund	I, III, V, VI	
		"	Münster i. W.	I, II, III, V, VI	
		"	Frankfurt a. M.	I, II, III, IV, V, VI	
		"	Nachen	I, III	
		"	Cöln a. Rh.	I, II, III, V, VI	
		Hauptzollamt	Duisburg	I, III, VI	
		Hauptsteueramt	Düsseldorf	I, III, V, VI	
		"	Eibfeld	I, III	
		"	Essen (Ruhr)	I, III	
Königreich Bayern	Regierung, Kammer der Finanzen	Hauptsteueramt	Saarbrücken	I, III, V	
		Steueramt I	Sigmaringen	I, II, V	
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
Königreich Preußen	Regierung, Kammer der Finanzen	Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			
		Hauptsteueramt			
		Steueramt I			
		Steueramt 1a (Stadt)			

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle			Bemerkungen.
		Bezeichnung	Amteßitz	Befugniß	
1.	2.	3. *	4.	5.	6.
Königreich Bayern	Regierung, Kammer der Stungen	Landrentamt	Bamberg	V	
		Kreisasse von Oberfranken	Bayreuth	I, II	
		Rentamt	Bayreuth	V	
		"	Hof	V	
		"	Kulmbach	V	
		Kreisasse von Mittelfranken	Ansbach	I, II	
		Rentamt	Ansbach	V	
		"	Eichstätt	V	
		"	Feitrh	V	
		" II	Nürnberg	V	
		Stempelamt	Nürnberg	I, II, III, VI	
		Landrentamt	Nischaffenburg	V	
		Rentamt	Neustadt a. S.	V	
		"	Schweinfurt	V	
		Kreisasse von Unterfranken und Nischaffenburg zu Würzburg	Würzburg	I, II	
Königreich Sachsen	Zoll- und Steuer-Direktion in Dresden	Landrentamt	Würzburg	V	
		Kreisasse von Schwaben und Neuburg zu Augsburg	Augsburg	I, II	
		Landrentamt	Augsburg	V	
		Rentamt	Donauwörth	V	
		"	Kempten	V	
		"	Memmingen	V	
		Hauptzollamt	Bautzen	I, III, V	
		"	Chemnitz	I, III, V	
		" I	Dresden	I, II, III, IV, V	
		" I	Leipzig	I, III, V	
		"	Blauen	I, III, V	
		"	Rittau	I, III, V	
		"	Zwickau	I, III, V	
		Kameralamt	Hall	V	
		Hauptzollamt	Heilbronn	I, II	
Königreich Württemberg	Steuer-Kollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern in Stuttgart	Zollamt	Reutlingen	I, II	
		Hauptsteueramt	Stuttgart	I, II, III, V	
		Zollamt	Tübingen	I, II, V	
		Hauptzollamt	Ulm	I, II, V	
Großherzogthum Baden	Zolldirektion in Karlsruhe	Hauptsteueramt	Freiburg	I, V	
		"	Karlsruhe	I, II, III, V	
		"	Konstanz	I, V	
		"	Rannheim	I, IV, V, VI	

Bundesstaat	Direktivbehörde	Der Abstempelungsstelle			Bemerkungen.
		Bezeichnung	Amtssitz	Befugniß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Großherzogthum Hessen	Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen in Darmstadt	Hauptsteueramt " "	Darmstadt Gießen Rainz	I, II, III, V I, II, V I, II, V, VI	
Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin	Steuer- und Zoll- direktion in Schwerin	Hauptsteueramt Hauptzollamt Hauptsteueramt Hauptzollamt	Güstrow Rostock Schwerin Wismar	I, V I, V, VI I, II, V I, V, VI,	
Großherzogthum Sachsen	Staatsministerium, Departement der Finanzen in Weimar	Steueramt	Weimar	I, II, III, V	
Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz	Steuer- und Zoll- direktion in Schwerin	Hauptsteueramt	Neubranden- burg	I, II, V	
Großherzogthum Oldenburg	Zolldirektion in Oldenburg	Hauptzollamt Hauptsteueramt Hauptzollamt	Brake Oldenburg Barel	V I, II, V V	
Herzogthum Braunschweig	Zoll- und Steuer- direktion in Braun- schweig	Hauptsteueramt "	Braunschweig Wolfenbüttel	I, II, III, V I, III, V	
Herzogthum Sachsen-Mei- ningen	Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen in Meiningen	Steueramt	Meiningen	I, II, III, V	
Herzogthum Sachsen-Alten- burg	Ministerium, Abthei- lung der Finanzen in Altenburg	Hauptsteueramt	Altenburg	I, II, V	
Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha	Staatsministerium in Gotha	Steueramt "	Coburg Gotha	I, II, V I, II, III, V	
Herzogthum Anhalt	Zolldirektion in Magdeburg	Hauptsteueramt	Dessau	I, II, III, V	
Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen	Ministerium, Finanz- abtheilung in Son- dershausen	Steueramt "	Arnstadt Sondershausen	I*, II, V I**, II, III, V	*) nur befragt zu Ab- stempelungen nach Za- chrisnummer 1a und 1b. **) nur befragt zu Ab- stempelungen nach Zachrisnummer 1a, 1b und 2.

Bundesstaat	Direktionsbehörde	Der Abstempelungsstelle			Bemerkungen.
		Bezeichnung	Ansitz	Befugniß	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	Ministerium, Abtheilung der Finanzen in Rudolstadt	Steueramt	Rudolstadt	I, II, V	
Fürstenthum Reuß ä. L.	Ein Kommissar der Landesregierung in Greiz	= =	Greiz Zeulenroda	I, II, III, V†) V†)	†) nur befragt zur Abstempelung von ausländischen Lotterieloslen.
Fürstenthum Reuß j. L.	Ministerium in Gera	Hauptsteueramt	Gera	I, II, III, V	
Freie und Hansestadt Lübeck	Ober- u. Zoll- u. Direktor zu Altona	Hauptzollamt	Lübeck	I, V, VI	
Freie Hansestadt Bremen	Zolldirektion in Bremen	= =	Bremen Bremerhaven	I, II, V, VI I, II, V, VI	
Freie und Hansestadt Hamburg	Deputation für indirekte Steuern und Abgaben in Hamburg	Stempelcomloir	Hamburg	I, II, III, IV, V, VI	
Elsaß-Lothringen	Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg	Hauptzollamt	Altirch	V	
		Steueramt I	Barr	V	
		Hauptsteueramt	Colmar	I, V	
		Hauptzollamt	Diedenhausen	V	
		Hauptsteueramt	Hagenau	V	
		Nebenzollamt I	Marfisch	V	
		Hauptzollamt	Metz	I, III, V	
		Hauptsteueramt	Mülhausen	I, V	
		Hauptzollamt	Münster	V	
		=	Saarburg	V	
		Hauptsteueramt	Saargemünd	V	
		Hauptzollamt	Schirmer	V	
		Steueramt I	Schlettstadt	V	
		Hauptsteueramt	Straßburg	I, II, III, IV, V, VI	
		Steueramt I	Thann	V	
		=	Sabern	V	

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung mit der Maßgabe die Genehmigung zu erteilen, daß dieselben am 1. April 1901 in Kraft zu treten haben.

Berlin, den 28. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Abänderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

I. Zu §. 4.

1. Unter b statt „93 Gewichtsprozent“ ist zu setzen:
„90 Gewichtsprozent“.

2. Unter d

hinter „Glykoside“ ist einzufügen:
„Klebegummipräparate“;

hinter „Theerfarbstoffe u. f. w.“ ist einzufügen:

„Chemische Präparate, nicht genannte, welche Branntwein nicht mehr enthalten, mit Ausnahme der im §. 71 unter c bis g bezeichneten zusammengesetzten Aether“;

am Schlusse ist anzufügen:

„Das aus denaturirtem Branntwein hergestellte, zum Handel bestimmte Kollobium muß mindestens ein Hundertstel seines Gewichts an Kollobiumwolle enthalten. In Zweifelsfällen sind Proben zu entnehmen und durch einen Chemiker nach der in Anlage 1a gegebenen Anleitung auf den Gehalt an Kollobiumwolle zu untersuchen.“

Anlage 1 a.

3. Hinter „h“ ist einzufügen:

„Zur Herstellung von Bettreichwachs und Brauerpech sowie“.

4. Unter m ist am Schlusse anzufügen:

„Es ist gestattet, das zuzusetzende Denaturierungsmittel zunächst in einem Theile des zu denaturirenden Branntweins, auch unter Erwärmen, aufzulösen und den Rest des Branntweins mit der Lösung zu vermischen.“

5. Am Schlusse ist folgende Bestimmung anzufügen:

„n) Zur Herstellung von Wollfetten (Lanolin):
5 Liter Petroleumbenzin.“

II. Zu §. 5.

Als Abs. 2 ist einzufügen:

„Die Prüfung des Aethers kann nach näherer Bestimmung der Direktionsbehörde Steuerbeamten übertragen werden.“

III. Zu §. 9.

Dem Abs. 1 ist am Schlusse anzufügen:

„Das Gleiche gilt bei Mengen von nicht mehr als 2 Hektoliter Alkohol, die unter Einzelverschluß verpackt worden sind, falls dieser unverletzt befunden wird und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil des Branntweins entfernt ist.“

IV. Zu §. 10.

Der letzte Satz ist, wie folgt, zu fassen:

„... daß bei Thieröl für jedes angefangene zwanzigstel Liter ein volles zwanzigstel Liter, bei anderen Mitteln für jedes angefangene halbe Liter ein volles halbes Liter und für jedes angefangene zehntel Kilogramm ein volles zehntel Kilogramm angelegt wird.“

V. Zu §. 27.

Der Paragraph ist, wie folgt, zu fassen:

„Für Branntwein, der zur Herstellung von Aether oder Essigäther verwendet werden soll, ist Steuerfreiheit nur unter der Bedingung zu gewähren, daß der Aether oder Essigäther unter amtlicher Kontrolle entweder ausgeführt oder im Inlande zu gewerblichen Zwecken, zur Vornahme von Untersuchungen zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken, zur Herstellung von Verbandstoffen und nicht ätherhaltigen Heilmitteln oder im Betriebe der im §. 29 unter b und c bezeichneten Anstalten und Fabriken verwendet wird. Soweit der Aether und Essigäther nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende oder die genannten Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll, finden die in den §§. 23 bis 25 gegebenen Vorschriften über die Ertheilung von Verkaufs- und Ankaufs-Erlaubnißscheinen sowie über die Führung eines Kontrolbuchs durch den Verkäufer entsprechende Anwendung. Es kann verlangt werden, daß auch der Käufer durch seine Geschäfts- und Fabrikationsbücher oder durch besondere Buchführung die vorschriftsmäßige Verwendung des Aethers und Essigäthers nachweist.“

Eine Ankaufserlaubnis für Aether, der aus steuerfreiem Branntwein hergestellt ist, kann auch dann ertheilt werden, wenn der Aether vom Käufer ausgeführt oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende, Anstalten und Fabriken abgegeben werden soll. Der Zwischenhändler unterliegt in diesem Falle denselben Kontrollen wie der zum Verkaufe des Aethers ermächtigte Hersteller.

Das Hauptamt kann Aetherfabrikanten gestatten, aus steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellten Aether gegen Besteuerung des verwendeten Branntweins zu anderen als den im Absatz 1 angegebenen Zwecken zu verwenden oder abzugeben. Gegebenenfalls ist der Aether zur Besteuerung anzumelden, sein Gewicht amtlich festzustellen und die zu entrichtende Steuer unter Annahme von 1,6 Liter Alkohol für jedes volle Kilogramm Aether zu berechnen. Hat der verwendete Branntwein verschiedenen Abgabensätzen unterlegen, so ist der höchste Satz in Rechnung zu stellen.

Die näheren Anordnungen trifft die Direktionsbehörde.“

VI. Zu §. 30 Abs. 2.

- a) Am Schlusse des ersten Satzes ist zwischen „hergestellt“ und „werden“ einzufügen:
„und dürfen zur Vereitung von Geheimmitteln oder Genußmitteln nicht verwendet“;
- b) im zweiten Satze ist hinter „Zubereitungsvorschriften“ einzuschalten:
„oder auch in anderen Zubereitungsformen“.

VII. Zu §. 40.

Als Abs. 3 ist anzufügen:

„In Apotheken und in Anstalten der im §. 29 unter b bezeichneten Art kann die Verkaufsaufnahme durch einen Beamten allein bewirkt werden.“

VIII. Zu §. 45 Abs. 2.

Der Eingang ist, wie folgt, zu fassen:

„Die unter a bis d“.

IX. Zu §. 48.

Am Schlusse des Abs. 2 ist hinter den Worten „der unter b“ einzufügen:
„und d“.

X. Zu §. 61 Abs. 2.

Statt der Worte „in seinem Betriebe“ ist zu setzen:

„bei der Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Waaren“.

XI. Als Anlage 1 a ist Folgendes einzufügen:

Anlage 1a.

(Bfr. D. §. 4.)

Anleitung

zur Untersuchung von Kollodium auf den Gehalt an Kollodiumwolle.

10 Gramm der zu untersuchenden Flüssigkeit sind bei einer Temperatur von etwa 40 Grad in dünner Schicht zwei Stunden lang der Verdunstung zu überlassen. Es soll mindestens 0,1 Gramm fester Rückstand verbleiben.

XII. In Anlage 2 ist:

1. unter I:

in Ziffer 3 hinter „oder doch nur“ fortzufahren:

„so schwach opalisirende Mischung geben, daß Druckstift nach 5 Minuten durch eine Schicht von 15 Centimeter noch deutlich erkennbar ist“;

in Ziffer 4b statt „40 Kubikcentimeter“ zu setzen:

„50 Kubikcentimeter“

und der letzte Satz: „Die angesäuerte Lösung werden“ zu streichen.

2. unter VII Ziffer 2 statt „180 Grad“ zu sagen:

„175 Grad“.

3. unter VIII Ziffer 3 hinter „nach Verlauf von weiteren 2 Minuten“ einzufügen:

„oder doch, sobald Schichtenbildung eingetreten ist.“.

4. die Vorschrift unter IX, wie folgt, zu fassen:

IX. Aether (Schwefeläther).

1. Dichte. Die Dichte des Aethers soll bei 15 Grad zwischen 0,720 und 0,725 liegen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 20 Kubikcentimeter Aether mit 20 Kubikcentimeter Wasser kräftig geschüttelt, so soll nach dem Absetzen die obere Schicht mindestens 18,5 Kubikcentimeter betragen.

5. unter XIII Ziffer 3 statt „100 Grad“ zu setzen:

„110 Grad“.

XIII. Die Anlage 23 ist zu streichen und in den §§. 75 und 76 der Brantweinsteuer-Befreiungsordnung statt „Anlage 23“ anzuführen:

„Anlage 2 unter IX“.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Gälfie Trajbl, geborene Placel, Schlosserswitwe,	geboren am 20. November 1857 zu Myslowitz, Bezirk Rattlau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl (3 1/2 Jahre Gefängnis vom 22. September 1897 und vom 10. September 1898),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	22. Februar d. J.
2.	Aneha Gypel, Hausirerin, ledig,	geboren am 24. Januar 1869 zu Rahendorf (Chota), Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Peter Andreas Anderson, Arbeiter,	geboren am 16. December 1842 zu Hörs, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Beiteln und verbotswidrige Mädführ,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	12. März d. J.
4.	Gioanni Casagrande, Arbeiter,	geboren am 1. März 1874 zu Afiago, Provinz Vercelli, Italien, ortsaangehörig ebendasselbst,	Beiteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabrad,	9. März d. J.
5.	Benzel Gefau, Schneider,	geboren am 25. Mai 1875 zu Kriss, Bezirk Witten, Böhmen, österreichische Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	22. Februar d. J.
6.	Franz Joseph Dufschel, Tagner,	geboren am 20. Juli 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Beiteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. März d. J.
7.	Benzel Fiedler, Schuhmacher,	geboren am 10. November 1873 zu Winkowitz, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ortsaangehörig ebendasselbst,	Beiteln,	Königlich sächsische Regierungshauptmannschaft Chemnitz,	25. Januar d. J.
8.	Ignaz Horniowski, Schlosser,	geboren am 14. Juli 1882 zu Krassau, Galizien, ortsaangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Beiteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Eppeln,	18. Februar d. J.
9.	Leinemantel Lagren, Musiker, Singsänger,	21 Jahre alt, geboren in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Vertrag und Landstreichen,	Königlich sächsische Regierungshauptmannschaft Bayreuth,	7. Februar d. J.
10.	Franz Lehnerl, Arbeiter,	geboren am 4. Mai 1857 zu Schönbund, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Beiteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	14. März d. J.
11.	Antonie Uchlarz, geborene Stanujfel, Bäckerfrau,	geboren am 9. Mai 1868 zu Struzin, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Beiteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Eppeln,	2. Februar d. J.
12.	Martha Uchlarz, Bäckerstochter,	geboren am 1. Mai 1886 zu Witten, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13.	Wilhelm Utner, Weber,	geboren am 15. December 1858 zu Buckmantel, Bezirk Freimwalbau, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Beiteln,	derselbe,	9. Februar d. J.
14.	Isobol Adolph Räger, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. October 1872 zu Innerthal, Canton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	11. März d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. April 1901.

N 15.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ableben
zweiter Konsuln; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 96

2. Soliget-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 96

1. K o n s u l a t : W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Gabriel zum Konsul in Barna zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Christen Høy in Ringjörbing (Dänemark) ist gestorben.

Der Kaiserliche Konsul Paul Hoerder in Levuka (Fiji-Inseln) ist gestorben.

Dem Königlich serbischen Honorar-Konsul Moriz Schacher in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Venezolanischen Honorar-Konsul Adolf Nachod in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
u) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Nojes (Moriz) Ritt, Handelsmann,	geboren am 15. August 1838 zu Lomo, Ausland, russischer Staats- angehöriger,	Diebstahl und Dieb- stahlversuch (1 1/2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Oktober 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Köln,	7. März d. J.
2.	Giovanni Serena, Bäcker,	geboren am 8. September 1870 zu Castel-Mella, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsange- höriger,	Diebstahl (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. Mai und 6. Oktober 1899),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Donaueschingen, v. J.	16. Oktober v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Franz Joseph Alt- mann, Maler,	geboren am 3. März 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln,	Stadtmagistrat An- sbach, Bayern.	6. März d. J.
4.	Karl Comazzi,	geboren am 1. Dezember 1882 zu Marano, Provinz Novara, Italien, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Reg.,	28. März d. J.
5.	Luigi Alois Contri, Kanalarbeiter,	geboren am 6. Mai 1876 zu Padua, Italien, italienischer Staatsange- höriger,	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,	8. März d. J.
6.	Martin Hoff, Erd- arbeiter,	geboren am 2. März 1861 zu Appel- sch, Provinz Friesland, Niederlande, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	2. März d. J.
7.	Franziskus Kacz- marski, Arbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Gosegiczin bei Gienstochau, Gouvernement Kielce, Ausland, russischer Staats- angehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,	9. Januar d. J.
8.	Simon Krida, Bäckergehilfe,	geboren am 29. Oktober 1844 zu Habro- wain, Mähren, österreichischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	26. März d. J.
9.	Joseph Lath, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. September 1883 zu St. Stefan am Graßhorn, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Hebring, Bezirk Feldbach, Steier- mark,	schwerer Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg,	2. März d. J.
10.	Franz Martin, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1855 zu Kriemes, Bezirk Böhmisches Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	21. März d. J.
11.	Franziska Kac- lovicz, ledig.	geboren am 9. April 1881 zu Haud- miz, Böhmen, ortsangehörig zu Polin, Bezirk Klattau, Böhmen,	verbotswidrige Nüt- ze und Uebertre- tung Rittenpolizei- licher Vorschriften,	Königlich sächsischer Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	30. Juli v. J.
12.	Antonie Ferdinand Meißner, Gypfer,	geboren am 4. August 1844 zu Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsan- gehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	20. März d. J.
13.	Albert Schiffert, Fischlergehilfe,	geboren am 23. März 1852 zu Girsch- heimsdorf, Bezirk Fischhofenitz, Böh- men, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Viechtach,	5. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Verhörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Karl (Paul) Scholz, Arbeiter,	geboren am 20. September 1847 zu Judmantei, Bezirk Troppau, Oester- reichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Januar d. J.
15.	Anton Schorm, Arbeiter,	geboren am 30. September 1860 zu Dittenndorf, Bezirk Starckenbach, Böh- men, ortsangehörig ebendieselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	16. März d. J.
16.	Thomas Karl August Sörensen, Kürsch- ner,	geboren am 16. Januar 1866 zu Narbus, Dänemark, ortsangehörig ebendieselbst,	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	19. März d. J.
17.	Rosalie Sowi, Dienstmagd, ledig,	geboren am 6. Januar 1876 zu Grafing, Oberbayern, ortsangehörig zu Gumburg, Bezirk Brumet, Tirol,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Februar d. J.
18.	Johann (Jan) Erb, Bäder,	geboren am 1. März 1860 zu Strelec bei Reichenberg, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zauggen,	18. Februar d. J.
19.	Franz Etanel ge- nannt Jdrubetzky, Schneidergehilfe,	geboren am 4. Februar 1861 zu Jditz, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsan- gehörig zu Jalow, Bezirk Smichow, Böhmen,	Diebstahlsverfuch und Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	4. Januar d. J.
20.	Ernst Striblen, Weber,	geboren am 28. September 1862 zu Lutterbach, Ober-Glatz, französischer Staatsangehöriger,	zu Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	20. März d. J.
21.	Joseph Sufidy, Handarbeiter,	geboren am 8. November 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Gerniskan, Bezirk Laus, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerische Po- lizei-Sam. Kaila,	8. März d. J.
22.	Paul Weigel, Schmied,	geboren am 15. Februar 1864 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staats- angehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Arnberg,	6. Februar d. J.
23.	Dugo Weiß (Weiss), Bäder,	geboren am 18. Januar 1888 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. März d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. April 1901.

N 16.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsacten; — Gewissensurtheilungen Seite 99

2. **Bank-Wesen:** Status der Deutschen Notenbanken Ende März 1901 100

3. **Holl- und Steuer-Wesen:** Ertheilung eines Zulagezeichens für die Vertheilung von Vermuthspulver zur Salzenaturierung; — Befriedung eines Stationskontroleurs 102

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 102

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Rostoff, Lange, zum Konsul in Rufsichul zu erneuern geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Sofia beschäftigten Vize-Konsul von Jacobs ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Guayaquil, Hermann Möller, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika George H. Murphy in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Königlich spanischen Honorar-Konsul für die Provinz Schlesien mit dem Amtssitz in Breslau, Theodor Ehrlich, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

B e i n.

Banken Ende März 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Vertrau- Rechnab.	Gegen 28. Febr. 1901.	Reichs- schatz- kassa.	Gegen 28. Febr. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1901.	Stempel.	Gegen 28. Febr. 1901.	Kontobarb.	Gegen 28. Febr. 1901.	Geflehen.	Gegen 28. Febr. 1901.	Bauspar- kassen.	Gegen 28. Febr. 1901.	Gesamte der Banken.	Gegen 28. Febr. 1901.	Bauspar- kassen.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
811 663	- 82 160	23 791	- 1 068	9 619	+ 5 77	204 522	+ 221 501	108 201	+ 31 939	85 903	+ 12 800	94 251	- 4 310	2 008 686	+ 182 238	1
5 683	+ 1 218	37	+ 11	192	- 15	504	- 12 014	20 721	+ 3 128	6 942	+ 2	21 670	+ 7 008	53 749	- 632	2
31 734	+ 817	50	- 3	4 379	+ 1 945	38 117	- 4 812	4 106	+ 1 990	546	- 259	2 165	- 102	81 097	- 424	3
22 971	- 2 432	906	- 50	20 978	+ 6 708	5 363	+ 683	22 787	+ 6 392	3 753	+ 1 063	12 132	+ 1 990	154 912	+ 11 254	4
12 100	- 138	97	- 2	842	- 52	6 928	+ 46	10 486	+ 2 559	522	+ 99	1 458	- 1 122	32 729	+ 1 306	5
7 518	+ 228	27	- 9	235	- 1 506	4 814	- 3 295	10 580	+ 5 883	157	- 19	4 768	- 762	28 099	+ 528	6
6 746	+ 1 351	143	+ 6	259	- 1 503	6 121	- 2 097	8 108	+ 4 342	2 775	+ 20	7 490	- 865	31 638	+ 1 254	7
655	+ 130	3	-	66	+ 21	9 013	+ 169	1 871	- 5	121	- 54	10 712	- 98	22 451	+ 118	8
899 372	- 80 956	23 897	- 1 115	26 561	+ 6 105	1 629 375	+ 203 181	187 593	+ 36 202	102 719	+ 13 670	161 676	+ 1 739	2 442 356	+ 198 826	

3. Zoll- und Steuer- Wesen.

Der Firma Karl Berdmüller zu Dresden ist ein Zulagechein für die Herstellung von Vermuthpulver zur Salzenaturierung nach Maßgabe der Anlage A zu den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt von 1888 S. 648) ertheilt worden. Die Transportcheine über die Versendung des Vermuthpulvers werden von dem Hauptzollamt I zu Dresden ausgestellt werden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Steuerinspektor Elvert in Berlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Steuerinspektors Gang dem königlich preussischen Hauptzollamte zu Geestemünde und den bremischen Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Bremen vom 1. April 1901 ab beigesetzt worden.

4. Polizei- Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3.	4	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Bertin Paul Agnès, geboren am 1. November 1852 zu Landstreichen und Vater, Garbaville, Departement Seine-Inférieure, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst.			Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Strisburg.	27. März d. J.
2.	Siefano Vissa, geboren am 3. Januar 1866 zu Tefino, Bezirk Primiero, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst.		desgleichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	9. Februar d. J.
3.	Aratz Jiala, geboren am 25. November 1878 zu Cecelice, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig zu Redowitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen.		desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf.	30. März d. J.
4.	Aratz Gottstein, geboren am 17. März 1867 zu Rodslitz, Bezirk Starzenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.		Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Regent.	28. März d. J.
5.	Karl Hüller, geboren am 8. Dezember 1850 zu Schindelmühl, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.		Landstreichen und Betteln.	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath.	14. Februar d. J.
6.	Joseph Radlec, geboren am 15. Juni 1878 zu Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.		falsche Namensangabe, Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	30. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Nathias Maricha- lek, Drechsler,	geboren am 15. Februar 1849 zu Landstreichen und Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Regen,	20. März d. J.
8.	Johann Repil, Tagelöhner,	22 Jahre alt, geboren zu Kamenitz an der Linde, Bezirk Pilgram, Böh- men, ortsangehörig zu Vohdalin, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Grafenau,	4. Februar d. J.
9.	Stephan Pleško, Tagelöhner,	geboren am 2. Februar 1865 zu Groß-Divina, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	29. März d. J.
10.	Natale Giovanni Torresani, Tage- löhner,	geboren am 24. Dezember 1857 zu Nurno, Bezirk Gries, Tirol, ortsange- hörig ebendasselbst,	Arbeitslosen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. März d. J.
11.	Karl Winter, Fabrikarbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Drannan, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. Februar d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 19. April 1901.	N ^o 17.
-----------------	--------------------------------------	--------------------

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung Seite 105 2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 106 3. Post- und Telegraphen-Wesen: Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900; — Bekanntmachung.	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte 107 4. Post- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 109 5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 110
---	---

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrath Freiherrn Speck von Sternburg, früheren ersten Sekretär bei der Botschaft in Washington, zum General-Konsul für Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon mit dem Amtssitz in Calcutta zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Adler zum Konsul in Sevilla zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Leopold Lewin zum Konsul in San Sebastian zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Constantinopel, Kettner, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Honorar-Konsul von Guatemala Fernando Kugelmann in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats März 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ausfuhr- Vergütungen <i>x.</i> <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) <i>M.</i>	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	513 596 159	22 720 617	490 875 512	492 108 320	— 1 232 778
Tabaksteuer	12 832 453	156 985	12 675 468	12 456 921	+ 218 547
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	152 054 931	28 344 896	123 710 035	114 379 761	+ 9 330 274
Salzsteuer	49 394 084	21 590	49 372 494	49 558 451	— 165 957
Malzschrot- und Brauwein-Materialsteuer Verbrauchsabgabe von Brauwein und Zu- schlag zu derselben	34 855 446	14 721 171	20 134 275	18 912 469	+ 1 221 806
131 150 863	495 401	130 655 462	131 455 987	— 800 525	
Brennstoffe	3 846 955	4 800 046	— 953 091	— 719 610	+ 233 481
Brauerei	32 261 086	92 158	32 168 928	31 538 157	+ 630 771
Uebergangsabgabe von Bier	4 075 122	—	4 075 122	4 095 214	— 20 092
Summe	934 067 099	71 352 864	862 714 235	853 763 670	+ 8 948 565
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	21 124 289	—	21 124 289	17 942 631	+ 3 181 658
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgehalte	14 345 751	40 688	14 305 063	14 937 017	— 631 954
c) Loose zu: Privatlotterien	4 209 763	—	4 209 763	4 195 918	+ 13 845
Staatslotterien	21 051 246	—	21 051 246	15 744 932	+ 5 306 314
d) Schiffsfahrtsteuer	609 899	—	609 899	—	+ 609 899
Spieleartenstempel	—	—	1 610 225	1 581 977	+ 28 248
Wechselstempelsteuer	—	—	12 025 785	12 035 415	— 990 370
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	89 120 000	86 119 000*)	+ 3 001 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 775 760 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zp-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungslosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zp-Einnahme im Monat März			Zp-Einnahme vom Beginne des Rechnungs- jahrs bis zum Schlusse des Monats März 1901		
	1901 <i>M.</i>	1900 <i>M.</i>	März 1901 + mehr — weniger	1900 <i>M.</i>	1899 <i>M.</i>	März 1900 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 607 230	34 885 898	+ 1 721 332	464 543 384	461 114 285	+ 3 429 099
Tabaksteuer	787 840	754 449	+ 33 391	12 045 953	12 048 821	— 2 868
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	8 681 410	9 071 448	— 390 038	123 340 813	104 585 507	+ 18 755 306
Salzsteuer	4 877 428	4 712 186	+ 165 242	49 468 584	48 643 413	+ 825 171
Malzschrot- und Brauwein-Material- steuer	2 147 582	2 268 070	— 120 588	15 747 018	15 037 448	+ 709 570
Verbrauchsabgabe von Brauwein und Zuschlag zu derselben	8 303 115	8 943 768	— 640 653	108 699 004	111 072 674	— 2 373 670
Brennstoffe	357 051	372 265	— 15 214	— 953 084	— 719 611	+ 233 473
Brauerei und Uebergangsabgabe von Bier	2 304 382	2 330 775	— 26 393	30 796 636	30 282 017	+ 514 619
Summe	64 065 988	63 388 359	+ 677 629	803 683 258	782 064 554	+ 21 618 704
Spieleartenstempel	148 074	135 677	+ 12 397	1 533 578	1 468 937	+ 64 646

3. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n - W e s e n .

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 3 „Außenseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgestickte Zettel hergestellt werden.

2. Im §. 7 „Postarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders.“ — zu streichen.

3. Im §. 8 „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag“: die Zeit.

4. Im §. 12 „Pakete“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Paketen mit Einschreibpaketen oder Paketen mit Werthangabe sowie von Einschreibpaketen mit Paketen mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

6. In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhandigen.

7. Im §. 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aus-
händigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden.“ zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschließen:

II Die Ausshändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungs-
fach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Verierung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin auf-
genommen werden können, Nachnahmeseudungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 M. bei gewöhnlicher Größe und 18 M. bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. anteilmäßig zurückgezahlt.

Sobann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Pöbbecke.

B e k a n n t m a c h u n g.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 4. April 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Pöbbecke.

II. N a c h t r a g

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	Namen der Nachbarpostorte.
A. Reichs-Postgebiet.	
Annen	Ergelband
Barmen	Braden (Kr. Schwelm)
Bedhausen (Bz. Münster)	Buer (Westf.)
"	Forst (Emscher)
"	Hugo
Bommern	Ergelband
Braden (Kr. Schwelm)	Barmen
Buer	Bedhausen (Bz. Münster)
Cassel	Niederwehren
Chemnitz	Harthau (Ergelb.)
Ergelband	Annen
"	Bommern
"	Heven
Delftern	Hagen (Westf.)
Diemitz	Börmlich (Saalkreis)
Dittmannsdorf	Niegersdorf (Oberschl.)
(Kr. Neustadt, Oberschl.)	
Dittmannsdorf	Neußendorf
(Bz. Breslau)	
Essen (Ruhr)	Kray
Eutingen (Baden)	Vorzeim
Frohse (Elbe)	Großalze
Gräfrath (Kr. Solingen)	Solingen
"	Walb (Rheinland)
"	
Großalze	Frohse (Elbe)
Hagen (Westf.)	Delftern
Halle (Saale)	Börmlich (Saalkreis)
Harthau (Ergelb.)	Chemnitz
Heven	Ergelband
Höchst (Main)	Nied (Kr. Höchst, Main)
Forst (Emscher)	Bedhausen (Bz. Münster)
Hugo	"
Königsberg (Pr.)	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
Kray	Essen (Ruhr)
Langenbrück (Oberschl.)	Wiese (gräflich)
Marburg (Bz. Cassel)	Odershausen
Mittelhausen	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
Nied (Kr. Höchst, Main)	Höchst (Main)
Niederwehren	Cassel
Odershausen	Marburg (Bz. Cassel)
Vorzeim	Eutingen (Baden)
Neinisdorf (Dtl.)	Wilhelmsruh b. Berlin
" (Westf.)	"
Niegersdorf (Oberschl.)	Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.)

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Neuendorf	Dittmannsdorf (Bz. Breslau)	Vollstedt	Rudolfsbad
Rosenthal b. Berlin .	Wilhelmsruh b. Berlin	Bald (Rheinland) . .	Gräfrath (Kr. Solingen)
Rudolfsbad	Vollstedt	Biele (gräflich) . . .	Langenbrück (Oberchl.)
Solingen	Gräfrath (Kr. Solingen)	Wilhelmsruh b. Berlin	Reinickendorf (Dist)
Tragheimsdorf	Königsberg (Pr.)	"	" (West)
(Bz. Königsberg)		"	Rosenthal b. Berlin
"	Mittelhufen	Börmlich (Saalkreis)	Diemitz
		"	Halle (Saale)

4. Zoll- und Steuer- Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt i/H. ist das Nebenzollamt II zu Lemkenhafen nach Orth a/B. verlegt worden. Das Salzsteueramt I zu Münster a. Stein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach ist in ein Salzsteueramt II umgewandelt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Goch im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Abfertigung von Leinengarn der Tarifnummern 22a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Steueramt I zu Dranienburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über das bieselbst in Kahnladungen eingehende ausländische Getreide,

dem Steueramt I zu Schwedt a/D. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Prenzlau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl, Rizinusöl und Baumöl,

dem Nebenzollamt I zu Opaleniec im Bezirke des Hauptzollamts zu Reidenburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Salz.

Im Königreiche Bayern.

Dem Hauptzollamte München II ist die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittweine auf ihre Eigenschaft als solche beigelegt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Dem Nebenzollamt I zu Dehningen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Singen ist die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Deutsch-Ort im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

Dem Nebenzollamte II zu Niederfulzbach im Bezirke des Hauptzollamts zu Münster i/Els. ist die Befugniß beigelegt worden, aus dem Zollaussland eingehende Motorwagen der Tarifnummer 15 b 1 auch dann abzufertigen, wenn im einzelnen Falle der Zoll den Betrag von 75 M. übersteigt.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zustande Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.					
1.	2.		3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.						
1.	John Andersen Hansen, Arbeiter,	geboren am 11. September 1859 zu Skiffer, Dänemark, ortsangehörig zu Rimlose-Thöstrup, ebenda,	zu einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfalle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. April 1895),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	29. März d. J.	
b) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs.						
2.	Paul Joseph Ferrand, Schreiber,	geboren am 1. April 1880 zu Vinningen, Kanton Basel-Land, Schweiz, französischer Staatsangehöriger,	gewerbmähiges Glücksspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	2. März d. J.	
c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.						
3.	Anton Baumanns, Tagelöhner,	geboren am 25. März 1868 zu Niederwerth, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendortselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	6. April d. J.	
4.	Eduard Bornet, Formet,	geboren am 27. Januar 1865 zu Nidenbach, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. März d. J.	
5.	Karl Feigl, Gießer,	geboren am 6. März oder 5. Mai 1861 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	1. April d. J.	
6.	Leopold Kordina, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. November 1845 zu Kofen, Bezirk Königshof, Böhmen, ortsangehörig ebendortselbst,	Vandstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. April d. J.	
7.	Klara Kordina, geborene Guder, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 30. Mai 1858 zu Langenbrück, Regierungs-Bezirk Breslau, ortsangehörig zu Kofen, Bezirk Königshof, Böhmen.	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.	
8.	Giuseppe Reccoli, genannt Dominik, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1881 zu Guadabado, Provinz Perugia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Vandstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	23. März d. J.	
9.	Karl Barlsch, Bäcker und Pandarbeiter,	geboren am 3. Juni 1868 zu Wittlau, Bezirk Märkisch-Trübau, Mähren, ortsangehörig ebendortselbst,	Sachbeschädigung und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Leipzig,	28. November v. J.	
10.	Giovanni Pezzetti, Tagelöhner,	geboren am 18. November 1875 zu Sizzano, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Vandstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	23. März d. J.	
11.	Anton Reischel, Arbeiter,	geboren am 4. März 1874 zu Leitschitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Vandstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	2. April d. J.	
12.	Johann Rusin, Arbeiter,	geboren im Jahre 1863 zu Krzyzowa, Bezirk Zagbusch, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. März d. J.	

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Anton Schlenz, Bäder,	geboren am 20. Juni 1871 zu Laßthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsb- angehörig ebenda selbst.	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	27. März d. J.
14.	Johann Schilling, Arbeiter,	geboren am 22. Juli 1867 zu Zwettlo, Provinz Trente, Niederlande, ortsb- angehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. April d. J.
15.	Siegmund Bescho- nosky, Weber,	geboren am 16. November 1857 zu Alt-Pilgersdorf, Oesterreichisch-Schle- ßen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cöpen,	20. Februar d. J.
16.	Karl Bezulla, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1864 zu Zai- spitz, Bezirk Znaim, Mähren, öster- reichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 20. April 1901.

N 18.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti
Seite 113

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J., betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haiti, Folgendes beschlossen:

I. Für die nachstehend bezeichneten Waaren:

- a) Blauholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert, auch fermentirt, aus Nr. 5m des Tarifs,
- b) Kaffee, roher, aus Nr. 25m 1 des Tarifs,
- c) Kakao, roh in Wöhnen, auch Bruch, Nr. 25m 3a des Tarifs,

finden die Zollfreiheit und die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Haiti glaubhaft nachgewiesen wird.

- II. Dieser Nachweis ist durch behördliche, erforderlichen Falles in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Zeugnisse des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffs-papieren, Rechnungen, Frachtbriefen, kaufmännischem Briefwechsel u. s. w.) zu erbringen.
- III. Wenn über den Ursprung der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Haiti Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.
- IV. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungsnachweise zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.
- V. Die Berechnung des Werthzolls von dem aus Haiti eingeführten Blauholz erfolgt nach den Bestimmungen des §. 93 des Vereins-Zoll-Gesetzes.

- VI. Diejenigen am Tage des Inkrafttretens der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J. in den deutschen Zollauschlüssen vorhandenen haitianischen Waaren der unter I genannten Art, für welche die Befreiung von dem Werthzoll und den Zollzuschlägen in Anspruch genommen wird, sind spätestens am dritten Tage nach der Verkündung der Kaiserlichen Verordnung nach Gattung, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsorts und des Eigenthümers oder Verfügungsberechtigten bei den von der Landesregierung bezeichneten Behörden anzumelden. Diesen Behörden liegt auch die demnächstige amtliche Feststellung der fraglichen Waarenbestände ob.

Der Eigenthümer oder Verfügungsberechtigte oder ein Vertreter desselben hat der Feststellung beizuwohnen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach amtlicher Anweisung zu treffen sowie auch die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

- VII. Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die Zollfreiheit und die Zollsätze des geltenden allgemeinen Zolltarifs auf Waaren der unter I genannten Art, welche aus der Republik Haiti herkommen und nach dem Tage der Verkündung der Kaiserlichen Verordnung vom 17. April d. J. über die deutsche Zollgrenze eingeführt werden, aus Billigkeitsgründen anwenden zu lassen, wenn die Einfuhr nachgewiesenermaßen für deutsche Rechnung auf Grund von Verträgen erfolgt, welche vor Verkündung der Verordnung in gutem Glauben abgeschlossen worden sind.

Berlin, den 20. April 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. April 1901.

N 19.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 Seite 115

2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme

von Civilhandakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilungen 116

3. Marine und Schifffahrt: Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 116

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 117

I. Finanz-Wesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats März 1901. *)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats.	Einnahme in demselben Zeit- raume des Vor- jahrs	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	394 446 827	373 504 293	20 942 534

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen etc. ist veröffentlicht im Central-Blatte für 1901 S. 106.

2. K o n s u l a t : W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Grundbesitzer D. K. Zopotós zum Konsul in Solo (Griechenland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kapitän L. Sonderhoff zum Konsul in St. Thomas (Antillen) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Guatemala ist Herr A. J. Willard zum Konsular-Agenten in San José de Guatemala bestellt worden.

Dem Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai, Knipping ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Honda (Columbien) Max Schoepp, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem königlich spanischen Honorar-Vize-Konsul Arthur Kustmann in Swinemünde ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem königlich siamesischen Konsul Martin Pickenpaß in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

3. M a r i n e u n d S c h i f f a h r t .

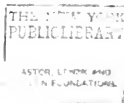
Das fünfte Heft des dreizehnten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeraths und der Seedämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,00 M. zu beziehen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufzahl Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs-Beschlüsse.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Eduard Frischmuth, Commis,	geboren am 18. März 1854 zu Borchdorf, Bezirk Gmunden, Ober-Österreich. österreichischer Staatsangehöriger	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. Februar 1897).	Königlich bayerisches Bezirksamt Donaueschingen.	2. April d. J.
2.	Alexander Kolodjenzik, Arbeiter,	geboren im März 1880 zu Bielino, Gouvernement Vornica, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 20. April 1900).	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg.	6. April d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
3.	Franz Gsch, Sutmacher,	geboren am 30. September 1860 zu Brunn, Mähren. österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam.	6. April d. J.
4.	Filippo Ghiafara, Tagner,	geboren am 25. Mai 1843 zu Galliano, Bezirk Rovereto, Tirol, ortsangehörig ebendortselbst.	Landstreichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	12. April d. J.
5.	Joseph Badel, Maurer,	geboren am 28. Oktober 1854 zu Ober-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau.	6. April d. J.
6.	Johann Gentel, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1841 zu Saltsfeld, Bezirk Freimwalbau, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln.	24. Februar d. J.
7.	August Heppler, Schreiner,	geboren am 3. März 1867 zu Enns, Österreich. österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln und Verleumdung.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe.	21. Februar d. J.
8.	Michael Krnsta, Arbeiter,	geboren im Oktober 1870 zu Wilkowice, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendortselbst.	Betteln und Verleumdung.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bregenz.	6. April d. J.
9.	Joseph Schmidt, Bäckergehilfe,	geboren am 23. Februar 1863 zu Easfal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln.	22. Februar d. J.

Die Ausweisung des Schneiders Sula (Schula) (Central-Blatt für 1898 S. 242 Ziffer 8) ist zurückgenommen.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Mai 1901.

N 20.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermäch-
tigung zur Vornahme von Civilstandsacten; — Exe-
quatur-Ertheilung Seite 119

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Rangshöhung eines Reichs-
bevollmächtigten 120
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 120

1. K o n s u l a t : W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Freiherrn von Rechenberg zum Konsul in Moskau zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Freiherrn von Wangenheim zum Konsul in Asuncion zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Gumprecht zum Konsul in Hongkong zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Amoy beauftragten Dolmetscher Franke ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Amoy und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Schwedisch-normwegischen Vize-Konsul Adolf Rühmann in Ipehoe ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Mai 1901.

N 21.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-
Ertheilung Seite 121
2. Bank-Wesen: Status der Deutschen Notenbanken Ende
April 1901 122

3. Zollgebiets-Wesen: Ausweitung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 124

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den charakterisirten General-Konsul, Wirklichen Legations-Rath von Buri, zum General-Konsul in Sydney zu ernennen geruht.

Dem französischen Konsul Raymond Bilet in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Beizen.

Banken Ende April 1901

höhen, verglichen mit demjenigen Ende März 1901.

(auf Tausend Mark.)

Activa.

Reichsbank.	Gegen 31. März 1901.	Reichs- bank- scheine.	Gegen 31. März 1901.	Kassen- gelder.	Gegen 31. März 1901.	Reichsbank- scheine.	Gegen 31. März 1901.	Kassen- gelder.	Gegen 31. März 1901.	Reichsbank- scheine.	Gegen 31. März 1901.	Kassen- gelder.	Gegen 31. März 1901.	Summe der Reichsbank- scheine.	Gegen 31. März 1901.	Reichsbank- nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
913 384	+ 101 771	26 184	+ 2 380	11 136	+ 1 507	769 860	- 134 662	69 750	- 39 172	112 158	+ 26 255	97 210	+ 2 956	1 999 681	- 39 005	1.
4 338	- 1 345	8	- 29	1 489	+ 1 297	5 225	+ 4 721	18 246	- 2 475	6 029	- 913	15 728	- 5 912	51 063	- 4 686	2.
30 359	- 1 375	42	- 8	2 861	- 1 518	40 983	+ 2 866	4 352	+ 246	580	+ 34	2 604	+ 439	81 781	+ 684	3.
36 508	+ 3 330	928	+ 17	5 169	- 15 818	56 434	- 2 929	27 511	+ 4 724	2 510	- 3 245	21 414	+ 2 262	140 435	- 11 457	4.
11 777	- 623	122	+ 23	1 036	+ 184	9 308	+ 2 384	9 417	- 1 069	613	+ 91	806	- 632	38 069	+ 340	5.
5 308	- 2 210	27	-	372	+ 137	6 269	+ 1 395	12 535	+ 1 555	154	- 8	3 521	- 1 247	27 926	- 178	6.
7 162	+ 416	189	- 4	167	- 83	6 094	- 97	11 713	+ 3 605	2 765	- 10	2 829	- 4 661	30 719	- 834	7.
497	- 158	11	+ 8	23	- 43	9 275	+ 262	2 273	+ 399	86	- 35	10 348	- 171	22 713	+ 262	8.
909 528	+ 99 956	27 456	+ 2 399	22 224	- 14 337	908 318	- 126 060	155 606	- 31 987	124 805	+ 22 176	154 660	- 7 016	2 387 487	- 54 869	

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Adolph Cano, Bergschmelzer,	geboren am 8. September 1852 zu Betteln, Deutschleuten, Bezirk Kreillab, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	15. März d. J.
2.	Joseph Hanke, Drechsler und Handarbeiter,	geboren am 26. August 1883 zu Bannbrunn und Kammer, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbangehörig ebenda selbst,		Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwidaun,	16. Februar d. J.
3.	Eduard Jechlida, Tischler,	geboren am 22. April 1868 zu Holitz, Betteln, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsbangehörig ebenda selbst,		Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. April d. J.
4.	Johann Keller, Hutmacher,	geboren am 5. Juli 1868 zu Oberendingen,anton Margau, Schweiz, ortsbangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. April d. J.
5.	Anton Ritschmayer, Eisengießer,	geboren am 10. Januar 1882 zu Krems, Nieder-Oesterreich, ortsbangehörig zu St. Pölten, ebenda,	Arbeitscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. April d. J.
6.	Joseph Klara, auch Klara, Schlächtergehilfe,	geboren am 19. September 1869 zu Giesendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	6. April d. J.
7.	Franz Kottel, Fleischer,	geboren am 29. Oktober 1858 zu Gashort, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsbangehörig ebenda selbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwidaun,	18. März d. J.
8.	Johann Metz, Gerber,	geboren am 25. Dezember 1868 zu Weis, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	9. April d. J.
9.	Johann Karl Rittsch, Hafner,	geboren am 8. Oktober 1877 zu Altenhammer, ortsbangehörig zu Königseberg, Bezirk Hallenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	10. April d. J.
10.	Joseph Safarit, Papiermacher,	geboren am 10. Mai 1844 zu Veschin, Bezirk Horovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	12. April d. J.
11.	Joseph Spyrta, Arbeiter,	87 Jahre alt, geboren zu Jawoi, Bezirk Krynitz, Galizien, ortsbangehörig ebenda selbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. April d. J.

Die Ausweisung des Nikolaus Bodenhuber aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt für 1899 S. 91 Biffer 11) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen sächlich geführt hat und preussischer Staatsangehöriger ist.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

Sie bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Mai 1901.

N 22.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ableben eines Vize-Konsuls;
— Exequatur-Ertheilung Seite 125
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs
vom 1. April 1901 bis Ende April 1901 126

3. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des ersten Nachtrags
zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs-
und Handelsmarine für 1901 127
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 127

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Der Kaiserliche Vize-Konsul Harry de Courcy Woodward in Kings Lynn (England) ist gestorben.

Dem k. und k. österreichisch-ungarischen General-Konsul Alfred von Källay in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats April 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obgenannten Monats M.	Ausfuhr- Vergütungen K. M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	41 117 608	3 372 975	37 744 633	32 524 806	+ 5 219 827
Tabaksteuer	703 649	4 350	699 299	719 467	— 20 168
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	10 579 376	3 415 154	7 164 222	8 307 399	— 1 143 177
Salzsteuer	3 244 595	—	3 244 595	3 157 798	+ 86 797
Malzschüttel- und Branntwein-Materialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	1 600 761	1 097 846	502 915	749 614	— 246 699
Brennstoffsteuer	10 599 251	41 390	10 557 861	10 271 417	+ 286 444
Braunsteuer	539 948	341 374	198 574	297 620	— 99 046
Uebergangsabgabe von Bier	2 980 386	49	2 980 337	2 838 930	+ 141 407
Summe	304 258	—	304 258	332 370	— 28 112
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	71 669 832	8 273 138	+ 63 396 694	59 199 421	+ 4 197 273
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgefeäfte	1 389 097	—	1 389 097	1 142 377	+ 246 720
c) Loose zu: Privatlotterien	1 423 356	849	1 422 507	1 287 482	+ 135 025
Staatslotterien	309 042	—	309 042	434 618	— 125 576
d) Schiffsverkehrstuden	1 500 626	—	1 500 626	709 801	+ 790 825
Spielfartenstempel	68 619	—	68 619	—	+ 68 619
Wechselstempelsteuer	—	—	124 946	118 735	+ 6 211
Summe	—	—	1 216 714	1 044 693	+ 172 021

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst.-Einnahme im Monat April		
	1901	1900	Wittin 1901 + mehr — weniger
	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	32 913 084	33 840 433	— 927 349
Tabaksteuer	894 243	864 371	+ 29 872
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	9 782 924	12 401 323	— 2 618 399
Salzsteuer	4 360 837	4 242 213	+ 118 619
Malzschüttel- und Branntwein-Materialsteuer	946 793	1 317 308	— 370 515
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	10 030 873	9 652 132	+ 378 741
Brennstoffsteuer	198 572	297 620	— 99 049
Braunsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 791 836	2 695 562	+ 96 334
Summe	61 819 222	65 310 863	— 3 491 646
Spielfartenstempel	157 276	155 730	+ 1 546

3. Marine und Schifffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901 ist erschienen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	David Raim, Viehhändler und Agent,	geboren am 19. April 1845 zu Udapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. April 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	24. April d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	Karl Kugl, Tagelöhner,	geboren am 26. Dezember 1854 zu Bettein, Rappersdorf, Bezirk Reichenberg Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		Königlich sächsisches Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. April d. J.
3.	Arthur Bauffan, Grubdarbeiter,	geboren am 11. Februar 1880 zu Breil, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Berlin,	22. April d. J.
4.	Walter Hamburger, Kaufmann,	geboren am 14. Mai 1881 zu Bendzin, Gouvernement Wietrau, Russland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Grlau,	2. Mai d. J.
5.	Theodor Kubla, Bäckergehilfe,	geboren am 22. März 1867 zu Währisch-Weiden, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. März d. J.
6.	Joseph Mistecki, auch Mistecki, Tischler,	geboren am 18. März 1839 zu Trojano-witz, Bezirk Wietau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Mai d. J.
7.	Aljos Wischels, Brauer,	geboren am 28. Juli 1880 zu Hammern, Schlesien, ortsangehörig zu Gersdorf, Bezirk Schützenhofen, Böhmen,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg,	10. April d. J.
8.	Franz Sommer, Arbeiter,	geboren am 15. Januar 1868 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	falsche Namensangabe, Betteln und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Bekleidung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Riegnitz,	24. April d. J.

Die Ausweisung des Arbeiters Karl Magnussen (Central-Blatt für 1898 S. 72 Ziffer 5) ist zurückgenommen.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Mai 1901.

N 23.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 129
2. **Justiz-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheber-

rechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie 180
3. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende April 1901 183
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 183

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amte von Hatzthausen zum General-Konsul in Warschau zu ernennen geruht.

Dem Legationssekretär bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger, Grafen von Oberndorff, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marocco die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Eirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Republik Paraguay Philipp August Kiehle in Baden-Baden ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Ernest A. Man in Breslau ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Francis A. Bryce in Bremen ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. F u f t z - W e s e n.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Das mit dem 24. Mai d. J. in Kraft tretende Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, vom 30. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 131) findet auf Werke, die bereits vor dem bezeichneten Tage vorhanden waren, mit den im Artikel VII des Abkommens vorgesehenen Einschränkungen Anwendung. Soweit hiernach Werke, die aus Oesterreich-Ungarn herrühren, einen Schutz erlangen, der ihnen bisher nicht gewährt war, sind vom Bundesrathe die nachfolgenden

Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung der im Artikel VII bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen

erlassen worden:

§. 1.

Wer sich im Besitze solcher Exemplare von Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste oder der Photographie befindet, welche am 24. Mai 1901 schon hergestellt waren oder deren Herstellung an diesem Tage im Gange war, hat die Exemplare, wenn er sie verkaufen oder verbreiten will, bis zum 23. August 1901 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre u. s. w., welche solche Exemplare besitzen, können sie Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücken, Abgüssen, Platten, Steinen und Formen) befindet und sie noch ferner, und zwar längstens bis zum 23. Mai 1905, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. August 1901 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe der gestempelten Vorrichtungen hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indeß ebenfalls abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat sie bis zum 23. Mai 1905 einschließlich der Polizeibehörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sichergestellt.

Sie stellt ferner, soweit ihr die mit jenen Vorrichtungen hergestellten Exemplare vorgelegt werden, ein genaues Verzeichniß dieser Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen am 24. Mai 1901 noch nicht

hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare an diesem Tage noch nicht im Gange war, oder daß die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschlusse von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde im Geschäftsweg eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 17. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rieberding.

A.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen u. s. w.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der

bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen
(Formen, Platten, Steine, Stereotypen u. s. w.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung, der Komposition u. s. w., auf welche die Vor- richtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Form, Platte, Stein, Stereotypabguß u. s. w.) der Vor- richtung und deren Größe.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats April 1901.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Einnahme in demselben Zeit- raume des Vor- jahrs M.	Mithin im Rechnungsjahr 1901 mehr M.
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	37 698 124	34 367 039	3 331 085
Reichseisenbahn-Verwaltung . . .	7 478 000	7 075 000**	403 000

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen etc. ist in Nr. 22 des Central-Blattes veröffentlicht.

**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 424 441 M. höher.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zustände Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Franz Zahnel, Dreher,	geboren am 7. August 1878 zu Schloffen- dorf, Bezirk Böhmisch-Weipa, Böh- men, ortsdangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Mai d. J.
2.	Franz Klima, Steinmetz,	geboren am 14. Januar 1858 zu Dörren- grund, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Mai d. J.
3.	Arthur Kren- berger, Fabrikar- beiter,	geboren am 25. November 1884 zu Wien, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stade,	4. Mai d. J.
4.	Anton Will, Arbeiter,	geboren am 31. Oktober 1883 zu Eilin, Bezirk Tepliz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	9. Mai d. J.
5.	Benzel Schubert, Erbsarbeiter,	geboren am 2. December 1853 zu Betteln, Joachimsthal, Bezirk Eger, Böhmen, ortsdangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	9. Mai d. J.
6.	Johann Trojan, Kaufmann,	geboren am 15. September 1871 zu Chota (Kohanow), Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung fal- scher Zeugnisse,	Stadtmagistrat Bay- reuth, Bayern,	24. April d. J.
7.	Joseph Weiß, Brauergeselle,	geboren am 19. März 1841 zu Baf- dorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Mai d. J.

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Mai 1901.

N 24.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Erneuerungen; — Exequatur-Ertheilung. Seite 185
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Ärzte; — Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unter-

legenden und den Anforderungen der Reblauskonvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen . . 186
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1900 179
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 180

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Nachdem die Konsularbehörde des Reichs in Neapel in ein General-Konsulat umgewandelt worden ist, haben Seine Majestät der Kaiser den bisherigen Konsul in Neapel, charakterisirten General-Konsul von Retowski, Namens des Reichs zum General-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann E. F. Roth zum Konsul in Cochín (Malabar-Küste) zu ernennen geruht.

Dem zum königlich italienischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannten bisherigen Vize-Konsul Carl von Neufville ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Aerzte, vom 28. Mai 1901.

Der Bundesrath hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung der anliegenden Prüfungsordnung für Aerzte seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 28. Mai 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Prüfungsordnung für Aerzte.

A. Centralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;

2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Centralbehörde (§. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 55 Abs. 2, §. 60 Abs. 3, §. 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Centralbehörden (§. 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Ärztliche Vorprüfung.

§. 3.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahme hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgelegten Centralbehörde (§. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 11), zu entnehmen.

§. 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung

an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie notwendig sind, um sämtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermine dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 5.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§. 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugniß der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatriculirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
 2. nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
 3. an einer ausländischen Universität zurückgelegt
- ist, theilweise oder ganz angerechnet werden (§. 65).

§. 8.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig Theil genommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 9.

Die in §§. 6 bis 8 bezeichneten Nachweise sind in Urchrift vorzulegen.

Der Nachweis zu §. 7 wird durch das Anmeldebuch, und soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniß, der Nachweis zu §. 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszufüllende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§. 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 10.

Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Fälligkeit für die

Prüfung eingezahlten Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für versallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

§. 11.

Die Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie,
- II. Physiologie,
- III. Physik,
- IV. Chemie,
- V. Zoologie,
- VI. Botanik.

§. 12.

Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, daß auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studierende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situation) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmaßen an der Leiche zu erläutern;
2. ein anatomisches Nerven- oder Gefäßpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;
3. zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun sowie zu zeigen, daß ihm die Grundzüge der Entwicklungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studierende den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 13.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache sowie die für dasselbe erteilte Censur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Tatsächlichen aufzubewahren ist.

§. 14.

Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Censur erteilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesamtcensur ermittelt, indem die Censur für die

anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Censuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multipliziert, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden, und die Summe durch 15 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so gilt es als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. Zu gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgelegt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenem Fächern erfolgen muß.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 15.

Sofern der Studierende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muß die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des §. 10 Abs. 2 und des §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§. 16.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestiehl, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 17.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebnis der Prüfung und die gemäß §. 10 Abs. 2 und §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzuteilen. Diese hat, falls der Studierende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesamtcensur die Fristen nach §. 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 3.

§. 18.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 Mark auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 31 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 12 Abs. 5 nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs Neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Rühverwaltung von der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 10 Abs. 2, §. 14 Abs. 6) befindet die Centralbehörde (§. 3 Abs. 2).

§. 19.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgeschickt.

II. Ärztliche Prüfung.

§. 20.

Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgeordneten Centralbehörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs der vorgeordneten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 21.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober beziehungsweise 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 22.

Der Meldung sind die nach §§. 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugniß über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§. 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäß §§. 6 bis 8 erteilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine außerhalb des Deutschen Reichs bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 23.

Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des §. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 24.

Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfang vollständig bestanden ist.

§. 25.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmäßiger Theil genommen, vier Kreiende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden,

2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik Theil genommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,
3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder -Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Centralbehörde ermächtigten größeren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniß, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszufüllende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniß eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§. 23 und 25 erforderlichen Zeugnisse von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 26.

Außerdem sind der Meldung noch beizufügen

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniß über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§. 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Uebersicht vorzulegen.

§. 27.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 28.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
- II. die medizinische Prüfung;
- III. die chirurgische Prüfung;
- IV. die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung;
- V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
- VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
- VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des §. 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, daß der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§. 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§. 29.

In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§. 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§. 30.

I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfaßt zwei Theile, wird von einem Examiner abgehalten und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muß der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Section mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;
2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§. 31.

II. Die medizinische Prüfung umfaßt zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 32.

In dem ersten Theile der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

- a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examiner gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examiner zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examiner zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sectionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examiner, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examiner hat den Krankenbesuchen zu b) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegenlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu §. 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten einschließlich des Gebrauchs des Reflektorspiegels auszudehnen.

§. 33.

In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examiner übertragen werden.

§. 34.

III. Die chirurgische Prüfung umfaßt vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie, abgehalten.

§. 35.

In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

- a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu h mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzuthun.

§. 36.

In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichlichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§. 37.

In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§. 38.

In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu §. 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§. 39.

Seitens der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§. 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§. 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§. 40.

IV. Die geburtschüllich-gynäkologische Prüfung umfaßt zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 41.

In dem ersten Theile der geburtshülftlich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

- a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülftlichen Maßnahmen zu betheiligen sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examiner zu übergeben;
- b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examiner, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examiner noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§. 42.

In dem zweiten Theile der geburtshülftlich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§. 43.

Dem dirigirenden Arzte steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu §. 41 Abt. 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§. 44.

V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examiner in der Augenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examiner gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examiner zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt sowie sich mit dem Gebrauche des Augenpiegels vertraut gemacht hat.

§. 45.

VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examiner in der Irrenabtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examiner gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§. 46.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

Zu derselben hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§. 47.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, soweit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Kandidat sprachliches Verständnis für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§. 48.

Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studierenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik Theil nehmen.

Außerdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reichs der Zutritt frei.

§. 49.

Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§. 32 Abs. 1a und b, §. 35 Abs. 1a und b, §. 41 Abs. 1a und b, §§. 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschließung im §. 43 Satz 2).

§. 50.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Ausführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Censuren, bei der Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 51.

Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsalten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäß dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Abschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§. 52.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Censuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) erteilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ erteilt, so entscheidet seine Stimme. Anderenfalls finden die Bestimmungen des §. 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 53.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesamtcensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelscensuren (§. 52 Abs. 1)

- a) für Abschnitt I einfach,
- b) für Abschnitt II Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,
- c) für Abschnitt III Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
- d) für Abschnitt IV Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach

gerechnet werden und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 54.

Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnitts die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muß wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Censuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 55.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Censuren die Gesamtcensur ermittelt, indem die Censuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multipliziert, die Censuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im §. 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, daß seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§. 56.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß §. 27 Abs. 2 und §. 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder garnicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erlegenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrags verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§. 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 57.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Bechdel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§. 22, 23, 25, §. 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im §. 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Centralbehörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichsanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urchrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 58.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		16 Mark,
und zwar für Theil 1	10 Mark,	
„ „ 2	6 „	
für den Prüfungsabschnitt II		35 „
und zwar für Theil 1	25 Mark,	
„ „ 2	10 „	
für den Prüfungsabschnitt III		55 „
und zwar für Theil 1	25 Mark,	
„ „ 2	10 „	
„ „ 3	10 „	
„ „ 4	10 „	
für den Prüfungsabschnitt IV		24 „
und zwar für Theil 1	12 Mark,	
„ „ 2	12 „	
für den Prüfungsabschnitt V		12 „
„ „ VI		12 „
„ „ VII		12 „
für sächliche und Verwaltungskosten		34 „
zusammen		200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzuführenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im §. 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältnis zurück.

Die Entschädigungen für den Vorstehenden und dessen Stellvertreter werden nach Maßgabe ihrer Mithewaltung von der Centralbehörde (§. 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§. 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§. 59.

Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluß an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reichs unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drütel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Ein Verzeichniß der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) zulässig.

§. 60.

Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erleben ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verhältniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniß nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniß zu erteilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Verfassung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgelegte, bei Krankenhäusern an die im §. 59 Abs. 2 bezeichnete Centralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

§. 61.

Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nichtklinischen Universitätsinstitut innerhalb des Deutschen Reichs mit Erfolg Präsenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstitute dieser Art stehen selbständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des §. 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§. 59 und 61 bezeichneten Art außerhalb des Deutschen Reichs ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§. 65).

§. 62.

Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiets zur Aufnahme der Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestalltet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Centralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsaß-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 59 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Ertheilung der Approbation.

§. 63.

Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach §. 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Centralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nach-

zuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensoviele Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Centralbehörde (§. 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§. 64.

Dem Reichskanzler werden von der Centralbehörde (§. 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Prüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Centralbehörde zurückgeschickt.

D. Dispensationen.

§. 65.

Ueber Zulassung der in §. 3 Abs. 1, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 3, §. 8 Abs. 2, §. 14 Abs. 6, §. 22 Abs. 3, §. 23 Abs. 2, §. 56 Abs. 4, §. 57 Abs. 1 und §. 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Centralbehörde (§. 1, §. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 63 Abs. 2).

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 66.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§. 67.

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbefehdet der Bestimmung des §. 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§. 68.

Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäß §. 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§. 69.

Die Bestimmungen des §. 2 Abs. 3, §. 14 Abs. 6, §. 16, §. 54 Abs. 4 und des §. 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§. 70.

Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 vollständig bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach §. 63 Abs. 2 zuständigen Centralbehörde.

Muster 1 (zu S. 9).

Zeugniß

über die Theilnahme an den Uebungen
dem Praktikum
bei der
Universität zu

Dem Studirenden der Medizin

aus wird hiernit bescheinigt, daß er im Halbjahr I
vom ten bis ten an

regelmäßig Theil genommen hat.

, den ten 1

(Unterschrift des Leiters der Uebungen mit Angabe seiner akademischen Stellung.)

(Beglaubigung durch den Direktor des Instituts, sofern derselbe nicht selbst Leiter der Uebungen gewesen ist.)

Mufter 2 (zu §. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu _____

über die

ärztliche Vorprüfung des Studirenden der Medizin

Dem Studirenden der Medizin _____ aus _____
ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

- | | | |
|------------------------------|-------------|---|
| 1. in der Anatomie | die Censur: | , |
| 2. " " Physiologie | " " | , |
| 3. " " Physik | " " | , |
| 4. " " Chemie | " " | , |
| 5. " " Zoologie | " " | , |
| 6. " " Botanik | " " | , |

[Somit die Gesamtcensur _____] ertheilt worden.

(Falls der Studirende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von []: Die
Meldung zur Wiederholungsprüfung in _____ hat frühestens nach _____ und spätestens bis
zum _____ zu erfolgen.)

, den _____ ten _____ I .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name.)

Muster 3 (zu S. 17).

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu

über die

erste Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden
zweite der Medizin

Dem Studierenden der Medizin

aus

ist bei der mit ihm abgehaltenen

(Die früheren
Prüfungs-
zeugnisse sind
anzuhängen.)

Vorprüfung	ersten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
am	am	am
anweislich des beigefügten Zeugnisses (oder bei zweiter Wiederholung: der beigefügten Zeugnisse)		

1. in der Anatomie die Censur
2. " " Physiologie " " " " "
3. " " Physik " " " " "
4. " " Chemie " " " " "
5. " " Zoologie " " " " "
6. " " Botanik " " " " "

[somit die Gesamtcensur

] erteilt worden.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Vorfall von []: Die Meldung zur Wiederholungsprüfung in hat frühestens nach und spätestens bis zum zu erfolgen.)

, den

ten

1

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.)

(Name)

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Medizin

aus _____ wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher
Vorprüfung im _____ Halbjahr 1 _____ vom _____^{ten} _____ 1 _____ bis zum
_____ 1 _____ an der _____ Klinik (Poliklinik) (an dem
Kursus für _____ in der _____ Abteilung des _____ Krankenhauses) als Praktikant
regelmäßig Theil genommen*) hat.

_____, den _____^{ten} _____ 1 _____.

Der Direktor der
des _____

Klinik (Poliklinik)
Krankenhauses

(Professor.)

*) Bei den Praktikantenscheinen über den Besuch der geburtsärztlichen Klinik ist noch hinzuzufügen: „mit
Reißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden“.

Muster 5 (zu S. 60).

B e g n e i ß

über die Ableistung des praktischen Jahres

für den

Kandidaten der Medizin

Dem Kandidaten der Medizin _____ aus _____,
wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung vom
ten 1 bis zum ten 1 [an der unten-
bezeichneten Universitätsklinik (=Poliklinik) unter meiner Aufsicht und Anleitung als Praktikant beschäftigt
gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, welchen Theil der
bezeichneten Zeit der Kandidat vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten gewidmet hat, sowie
inwieweit er in derselben seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes
Verständniß für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs gezeigt hat.)

_____, den ten 1 .

[Bezeichnung der Universitätsklinik
des Krankenhauses (=Poliklinik)].

[Direktor (Ärztlicher Leiter)].

(oder unter Fortfall von |): Praktischer Arzt.)

Muster 6 (zu S. 63).

Nachdem der Kandidat der Medizin aus am
ten 1 die ärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu
mit der Censur „ „ bestanden und den Bestimmungen über
das praktische Jahr mit dem ten 1 entsprochen hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Arzt mit der Geltung vom letztbezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen
Reichs gemäß §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

den ten 1 .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

als Arzt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1900 (Central-Blatt Seite 549) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und auslich als den Anforderungen der internationalen Neblans-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Zanf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Farber, Arnold Th., Gärtnerei.	
2.	" "	Franned, Max, Gärtnerei.	
3.	" "	Janßen, Mathilde, Hausgarten.	
4.	" "	Kohnemann, L., Gärtnerei.	
5.	" "	Kohnemann, Joseph, Gärtnerei.	
6.	" "	Kohnemann, Michael, Gärtnerei.	
7.	" "	La Muelle, Jos., Gärtnerei.	
8.	" "	Neßau, Hermann, Gärtnerei.	
9.	" "	Tholl, Johann, Gärtnerei.	
10.	Achbrücke, Gemeinde Neutin, Bayern.	Saug, Georg, Handelsgärtnerei.	
11.	Aischach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
12.	" "	Budner, August, Handelsgärtnerei.	
13.	" "	Bühler, Gottilob, Handelsgärtnerei.	
14.	" "	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
15.	" "	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
16.	Alfter, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
17.	Altmannsdorf, Großherzogthum Baden.	Brunner, Gartenanlage.	
18.	Altwind, Gemeinde Hoyerh, Bayern.	Brugger, Hermann, Handelsgärtnerei.	
19.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
20.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Konrad, Gottfried Fißchers Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
21.	" "	Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.	
22.	" "	Bromme, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
23.	" "	Bromme, Max, Handelsgärtnerei.	
24.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
25.	" "	Fajold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
26.	" "	Fißcher, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
27.	" "	Fißcher, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.	
28.	" "	Fißcher, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
29.	" "	Fißcher, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
30.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Johann Hermann, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
31.	" "	Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.	
32.	" "	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
33.	" "	Haugl, Max, Gärtnerei.	
34.	" "	Höpfner, Karl August Theodor, Handelsgärtnerei.	
35.	" "	Keller, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
36.	" "	Kunze, Franz, in Firma: J. J. Kunze, Handels- gärtnerei.	
37.	" "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
38.	" "	Kunze, Robert, in Firma: Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
39.	" "	Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.	
40.	" "	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
41.	" "	Pröhl, Karl, Vobe Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
42.	" "	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
43.	" "	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
44.	" "	Roth, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
45.	" "	Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.	
46.	" "	Stöckner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
47.	" "	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
48.	" "	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
49.	" "	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
50.	Althörnitz bei Zittau, Königreich Sachsen.	Knebel, Gustav Heinrich, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
51.	Auch bei Corny, Elsass-Lothringen.	Dauße.	
52.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
53.	Aulnois, Elsass-Lothringen. Vob Elster siehe unter Elster.	Wajerus.	
54.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei.	
55.	" "	Reichlin, Max, Gartenanlage.	
56.	" "	Reier, Hermann, Gartenanlage.	
57.	" "	Vogel-Gartweg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
58.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Heß, W., Gartenanlage.	
59.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Meyl, Handelsgärtnerei.	
60.	" "	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
61.	" "	Veylamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
62.	" "	Seifer, Peter, Kunstgärtnerei.	
63.	Beidenwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Stert, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
64.	Berlin, Preußen.	Bitterhof Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter Allee 130. Finkenburgerstraße 19.
65.	" "	Rappe, Ernst & Hecht, Pflanzung	
66.	Bernstadt (Schlesien), Preußen.	Wiese, D., Baumchule.	
67.	Bieblach, Neuß j. Linie.	Räpner, Albin, Gärtnerei.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
68.	Bieblach, Neuß j. Linie.	Sittinger, Friedrich, Gärtnerei.	
69.	Bietzingen, Bezirksamt Konstanz, Waden.	Zolg, Kajetan, Handelsgärtnerei.	
70.	"	Zolg, Martin, Gartenanlage.	
71.	Birkenwerder bei Berlin, Preußen.	H. Hildmannsche Cacteenzüchtere und Gärtnerei (H. Fröhlich).	
72.	Böhlen bei Nöttha, Königreich Sachsen.	Nichter, Emil-Estar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
73.	Böhlik = Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Besitzer Pfeifer, Otto Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
74.	" "	Tillisch, Gebrüder Karl und Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
75.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
76.	" "	Gay.	
77.	" "	Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
78.	" "	Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.	
79.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Gammel, Karl, Gärtnerei.	
80.	" "	Schmied, Peter, Gärtnerei.	
81.	" "	Schneider, Damian, Gärtnerei.	
82.	" "	Weimer, Anton, Gärtnerei.	
83.	Bornim bei Potsdam, Preußen.	Geyer, J., Gärtnerei.	Molltestraße 7.
84.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
85.	" "	Niemischneider, Baumschule.	
86.	Brannschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
87.	" "	Meyer, D. J., Samenhandlung.	Gartenbau-Anlage an der Eisenbühler Mühle.
88.	" "	Naap, Hugo, Gärtnerei.	Gartenbau-Anlage an der Salzbadlumer- straße 62.
89.	Bremen.	Narich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
90.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Laqua, Paul, Baumschule.	Chlauer Chaussee und Wolfswinkel.
91.	Brieg, Preußen, Provinz Branden- burg.	Kohlmannslehner, Heinrich, Gärtnerei.	
92.	" "	Späth, L., Dekonomierath, Baumschule.	
93.	Büdingen, Amt Konstanz, Baden.	Heller, Johann, Baumschule.	
94.	Burg b. Magdeburg, Preußen, Prov. Sachsen.	Kowalsky, Oswald, Gärtnerei.	
95.	Caaschwitz, Neuß j. Linie.	Backhold, Otto, Ritterguts-gärtnerei.	
96.	" "	Faßer, Hermann, Handelsgärtnerei.	
97.	Canustadt, Württemberg.	Vinter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
98.	" "	Gander, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße auf der Prag.
99.	Carow bei Berlin, Preußen.	Schwiglewski, A., Gärtnerei.	

Auf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
100.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	
101.	Goldzig, Königreich Sachsen.	Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.	
102.		Nichler, Ernst Robert, Gärtnerei.	
103.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
104.	" "	Kürkner.	
105.	Corun, " "	Thill.	
106.	Erfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Cronenberg, Edmund, Gärtnerei.	
107.	" "	Dyck, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
108.	" "	Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
109.	" "	Floß, H. J. Bwe., Gärtnerei und Baumschule.	
110.	" "	Breesen, Johannes, Gärtnerei und Baumschule.	Moßstraße 124.
111.	" "	Kempen, H., Gärtnerei.	
112.	" "	Koch, Hugo, Gärtnerei und Baumschule.	
113.	" "	Lange, Ernst, Gärtnerei.	
114.	" "	Laurentius, Heinrich, Gärtnerei und Baumschulen.	Sternstraße, Kempenerweg, Zurratherstraße, Zähler- und Krullsdorf.
115.	" "	Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.	
116.	" "	Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.	
117.	" "	Melzer, Heinrich, Gärtnerei.	
118.	" "	Menard, Rudolf, Wirt, Gärtnerei.	
119.	" "	Samson, Albert, Gärtnerei und Baumschule.	
120.	" "	Schlobben, Heinrich, Bwe., Gärtnerei.	
121.	" "	Siebert, Adolf, Bwe., Gärtnerei.	
122.	" "	Thieser, Anton, Gärtnerei und Baumschule.	
123.	" "	Vogelsang, Karl Wilhelm, Gärtnerei.	
124.	" "	Wiest, Gärtnerei und Baumschule.	
125.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.	
126.	" "	Eichenauer, Carl, Rosenpflanzung.	
127.	" "	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
128.	" "	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
129.	Darmstadt, Hessen.	Arnheiter, Friedr., Handelsgärtnerei.	
130.	" "	Bessunger Hofgarten.	
131.	" "	Funk, Anton, Handelsgärtnerei.	
132.	" "	Großherzoglicher Draugriegarten.	
133.	" "	Großherzoglicher Botanischer Garten.	
134.	" "	Heißner, Philipp, Handelsgärtnerei.	
135.	" "	Hentel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
136.	" "	Krid, August, Handelsgärtnerei.	
137.	" "	Letter, Johann, Handelsgärtnerei.	
138.	Deichswitz, Meuß j. Linie.	Muor, Gärtnerei.	
139.	" "	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
140.	" "	Scheibe, Walthar, Gärtnerei.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
141.	Debschütz, Rhenz j. Linie.	Voigt, Karl, Gärtnerei.	
142.	" "	Reiser's Nachfolger: Regner, Reinhold, Gärtnerei.	
143.	Degelein, Gemeinde Högern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
144.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Pöncke & Co., E. G. m. b. H., Baumschulen.	
145.	Dettinghofen, Baden.	Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.	
146.	" "	Kehler, Heinrich, Rosen- und Baumschulen.	
147.	" "	Kehler, Wilhelm, Rosen- und Baumschulen.	
148.	" "	Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.	
149.	" "	Württemberg, Alex. Rosen- und Baumschulen.	
150.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
151.	Dobritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Engelhardt, Woldegar, Gärtnerei.	
152.	" "	Hindeisen, Theodor, Gärtnerei.	
153.	" "	Kloß, Hugo, Gärtnerei.	
154.	" "	Schumann, Max, Gärtnerei.	
155.	" "	Vogel, Louis, Gärtnerei.	
156.	Dölitz bei Leipzig, "	Zischer, Franz Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
157.	" "	Hanse, Anna Marie, verw. geb. Schied, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
158.	" "	Schumann, Heinrich Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
159.	" "	Wolf, Johann Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
160.	Douzdorf, Oberamt Weislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
161.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Gärtnerei.	
162.	Dresden, Königreich Sachsen.	Hering, Johann Gottfried, Obstplantagen.	
163.	" "	Hofheim & Viehsch, Gewächshaus- und Rosen-gärtnerei.	
164.	" "	Neurer, R., Gewächshausgärtnerei.	
165.	" "Pieschen, "	Hanse's Nachf. Inhaber: Sidonie Schmidt, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
166.	" "Strehlen, "	Veger, Robert, Gewächshausgärtnerei.	
167.	" "	Döring, Curt, Gewächshausgärtnerei.	
168.	" "	Freudenberg, H., Gewächshausgärtnerei.	
169.	" "	Weißler, Guido, Baumschule.	
170.	" "	Hähnel, Bernhard, Baumschule.	
171.	" "	Knosel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	
172.	" "	Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.	
173.	" "	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	
174.	" "	Müller, Robert, Gewächshausgärtnerei.	

Lanf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
175.	Dresden-Strehlen, Königreich Sachsen.	Naue, Hermann, Rosenschulen.	
176.	" "	Nichter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	
177.	" "	Nülker, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
178.	" "	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
179.	" "	Simmgen, Theodor, Rosengärtnerei.	
180.	" "	Wilde, Otto, Gewächshausgärtnerei.	
181.	" "Striejen,	Einfeld, Friedrich, Georginengärtnerei.	
182.	" "	Hofmann, Herm. Lindw. Rob., Gewächshausgärtnerei.	
183.	" "	Kernerl, Johann, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
184.	" "	Kunze, Heinrich, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
185.	" "	Manewaldt, Carl, Gewächshausgärtnerei.	
186.	" "	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	
187.	" "	Nichter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
188.	" "	Nichter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei.	
189.	" "	Nichter, Emil, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
190.	" "	Noos, Richard, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
191.	" "	Trauwig, Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	
192.	" "Trachenberge,	Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	
193.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
194.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Betry, Heinrich, Gärtnerei.	
195.	" "	Schollen, Wilhelm, Gärtnerei.	
196.	Elster, Bad, bei Delswig, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Handelsgärtnerei.	
197.	" "	Königliche Anstaltsgärtnerei.	
198.	" "	Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.	
199.	" "	Scharf, Otto, Handelsgärtnerei.	
200.	Ettville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
201.	Ems, "	Bars, A., Gärtnerei.	
202.	" "	Barth, Joh., Gärtnerei.	
203.	" "	Eisenbeis, Heinrich und Söhne, Gärtnerei.	
204.	" "	Hagert, Ernst, Gärtnerei.	
205.	" "	Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.	
206.	" "	LeFebvre, Chr., Gärtnerei und Baumschule.	
207.	" "	Schulz, Chr., Gärtnerei.	

Zauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
208.	Embs, Preußen, Provinz Hessen-Rassau.	Weis, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
209.	" "	Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.	
210.	" "	Burm, Franz, Gärtnerei.	
211.	Endenich, Preußen, Rheinprovinz.	Bouché, J., Gärtnerei und Baumschule.	
212.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Kall, W., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
213.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Denary, C., Gärtnerei.	
214.	" "	Chreijenssen, N. L., Gärtnerei.	
215.	" "	Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: C. Doff, Gärtnerei.	
216.	" "	Döppleh, J., Gärtnerei.	
217.	" "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
218.	" "	Haage, Fr. Ad., jun., Gärtnerei.	
219.	" "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
220.	" "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
221.	" "	Hühls, F., Nachfolger, Inhaber: D. Fuß, Gärtnerei.	
222.	" "	Knopff, D., & Co., Gärtnerei.	
223.	" "	Liebau, M., & Co., Gärtnerei.	
224.	" "	Lorenz, Christoph, Gärtnerei.	
225.	" "	Neumann, R., Baumschule.	
226.	" "	Rabbi, Carl Albert, Gärtnerei.	
227.	" "	Peterlein, M., Gärtnerei.	
228.	" "	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
229.	" "	Schmidt, F. C., Gärtnerei.	
230.	" "	Stenger & Rottler, Gärtnerei.	
231.	" "	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
232.	" "	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei.	
233.	" "	Ziegler, Ottomar, Comp., Gärtnerei.	
234.	Euren, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	
235.	" "	Reiter, J., & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
236.	Feldbrunnen bei Osterode a. d. H., Preußen, Provinz Hannover.	Stolberg, Leutnant a. D., Obisplantage.	
237.	Feldsird, Elbsaß-Lothringen.	Holder.	
238.	Fellen (Bezirksamt Vohr), Bayern.	Nischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
239.	Fernerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Widinger, Wilhelm, Baumschulen.	
240.	Fintzen, Hessen, Provinz Rhein-Hessen.	Hanfelmann, Peter, Handelsgärtnerei.	
241.	Hensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Durby, Gärtnerei.	
242.	" "	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
243.	" "	Möller, Chr., Gärtnerei.	
244.	" "	Roski, Gärtnerei.	
245.	" "	Seehusen, R., Baumschule und Gärtnerei.	Friedrichshöh.

Kauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
246.	Frankfurt am Main, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Dißel, Emil, Gärtnerei.	Hainerweg.
247.	" "	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Wiesenhüttenplatz 34.
248.	" "	Hof, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr 97.
249.	" "	Kropff, Julius (Peterien Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
250.	" "	Müller, Joh. Friedrich, Gärtnerei.	Edenheimer Landstraße.
251.	" "	Neder, Lorenz, Baumschulen.	Unterer Röderbergweg.
252.	" "	Mühl, W. Friedrich, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
253.	" "	Schäfer, Franz, Gärtnerei.	Bornheim, Landwehr.
254.	" "	Stenerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.	Sachsenhausen, Darm- städter Landstraße.
255.	" "	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Land- wehr.
256.	" "	Strahheim, Konrad Peter, Gärtnerei.	Forsthausstraße.
257.	" "	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhausen, Pänder- weg.
258.	" "	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	Haidestraße.
259.	Frankfurt a./Oder, Preußen, Pro- vinz Brandenburg.	Jungeclausen, Baumschule.	
260.	Frauenthorf, Bayern.	Nürst, Richard, Handelsgärtnerei.	
261.	" "	Nürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
262.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Weißler, Friedrich Otto Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
263.	" "	Reyer, Karl August, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
264.	" "	Seisert, Friedrich Hermann, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
265.	Freiburg in Baden.	Schöck, Karl, Handelsgärtnerei.	
266.	" "	Zimber, Martin, Handelsgärtnerei.	in Herdern, Freiburg und Dafenweiler.
267.	Freiburg-Günthersthal, Baden.	Verns, A. W. C., Dr., Privatmann, Garten- Anlage.	
268.	Friedberg, Hessen, Provinz Ober- hessen.	Senze, R., Handelsgärtnerei.	
269.	Friedersdorf bei Zittau, König- reich Sachsen.	Domisch, Julius, Handelsgärtnerei und Gemüse- bau.	
270.	Friedrichsberg b. Berlin, Preußen.	Glotzoff, A., Gärtnerei.	
271.	" "	George, Gebrüder, Gärtnerei.	
272.	" "	Kewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Geschäftstotal in Berlin.
273.	Friedrichshagen, Oberamt Telt- uung, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
274.	" "	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
275.	Gaußsch, Königreich Sachsen.	Rees, Walter Erich Jacob, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
276.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Viebler, Joseph.	
277.	Weislingen a./St., Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	

Kauf-Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
278.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Söhne, Baumschule.	
279.	"	Schöffers, L. W., Gartenanlage.	
280.	Genthin, " Preußen, " Provinz Sachsen.	Gleitsmann, L., Gärtnerei.	
281.	"	Scheppler, B., Gärtnerei.	
282.	Gera, Neuß j. Linie. "	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
283.	"	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
284.	"	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
285.	"	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
286.	"	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
287.	"	John, Karl, Gärtnerei.	
288.	"	Kästner, Albin, Gärtnerei.	
289.	"	Leischner, Emil, Gärtnerei.	
290.	"	Pute, Franz, Gärtnerei.	
291.	"	Schmalzfuß, Karl, Gärtnerei.	
292.	"	Schmalzfuß, Rudolf, Gärtnerei.	
293.	"	Schmidt, Ernst, Gärtnerei.	
294.	"	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
295.	"	Siekmann, Julius, Gärtnerei.	
296.	"	Uhlmann, Otto, Gärtnerei.	
297.	"	Wagner, Heinrich, Gärtnerei.	
298.	Gießen, Hessen, Provinz Ober- hessen.	Peder, Karl, Handelsgärtnerei.	
299.	"	Gerhard, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
300.	"	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
301.	Ginnheim, Preußen, " Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eichersheimer Land- straße.
302.	"	Griesbaner, C. F., Gärtnerei.	
303.	Glücksburg, Preußen, " Provinz Schleswig-Holstein.	Trinius, Schloßgarten.	
304.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
305.	Godesberg, Preußen, Rhein- provinz.	Kleinjorge, Emil, Söhne, Gärtnerei und Baumschule.	
306.	"	Kurth, Joh., Inhaber: L. Wagner, Gärtnerei.	
307.	Göggingen, Bezirksamt Augs- burg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
308.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Starke, H., Baumschule und Gartenpflanzung.	
309.	Gonzenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hombach, J. Gärtnerei.	bei Homburg v. d. H.
310.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
311.	"	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
312.	"	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
313.	"	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
314.	"	Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Zanf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
315.	Grimma, Königreich Sachsen.	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
316.	" "	Huggabe, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
	Groß- und Klein-Dobritz, siehe Dobritz.		
317.	Groß-Dorfel, Hamburg.	Nadespiel, A., Handelsgärtnerei.	
318.	Groß-Vichtersfelde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Pluth, Franz, Gärtnerei.	
319.	Grünberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Gartenbau-Aktiengesellschaft, Baumschule.	
320.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Rehnde, J. H. (Inhaber: C. Schwabmann), Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenulturen.	
321.	Gundelfingen, Bezirk Freiburg, Großherzogthum Baden.	Dolz, Wilhelm, Garten- und Baumschulanlagen.	
322.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Max, Gärtnerei.	
323.	" "	Bürger, Wilhelm, Gärtnerei.	
324.	" "	Herbst, R., Gärtnerei.	
325.	" "	Rühne, Gärtnerei.	
326.	" "	Rehler, Gärtnerei.	
327.	" "	Ber, Gärtnerei.	
328.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
329.	" "	Dender, J. D., Handelsgärtnerei.	
330.	" "	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
331.	" "	Heuer, G. C. H., und Start, H. F., Handelsgärtnerei.	
332.	" "	Hohmann, A., Handelsgärtnerei.	
333.	" "	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
334.	" "	Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals J. H. Niechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
335.	" "	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
336.	" "	Seyderhelm, Hermann, Handelsgärtnerei.	
337.	" "	Tümmler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
338.	" "	Volter, C. H. W., Gärtnerei.	
339.	Hedelfingen, Oberamt Canstatt, Württemberg.	Hartmann, David, Baumschule.	
340.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Wilhelm, Daniel, Pächter: Jakob Haug, Handelsgärtnerei.	
341.	Herrnhut, Königreich Sachsen.	Hans, Alfred, Handelsgärtnerei.	
342.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Hennis, Wilhelm, Gärtnerei.	
343.	" "	Westenhaus, C., Nachfolger, Baumschulen.	
344.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Zaller, Martin, Baumschulerei.	
345.	Hohenleuben, Kreis j. Linie.	Baier, Albin, Gärtnerei.	
346.	Holben, Bayern.	Knapf, Georg, Handelsgärtnerei.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
347.	Holzheim, Elßaß-Lothringen.	Hodel.	
348.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
349.	" "	Maas, Carl, Gärtnerei.	
350.	" "	Wagner, Emil, Gärtnerei.	
351.	" "	Reininger, Gärtnerei.	
352.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirchheim, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
353.	" "	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
354.	Hoyren, " Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
355.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Manrer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei	
356.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Meuer & Co., Baumschule.	
357.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
358.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Beißer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
359.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trieborn, Everhard, Baumschule.	
360.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
361.	Klein-Bielau, Preußen, Provinz Schlesien.	Bricks, R., Gärtnerei.	
362.	Klein-Duenstedt, Preußen, Pro- vinz Sachsen.	Knippel, C., Gärtnerei.	
363.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Zubisch, Max Alfred, Baumschule.	
364.	Klein-Dobritz siehe unter Dobritz Kleinhenrich (Bezirksamt Müllers- berg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
365.	Köln, Preußen, Rheinprovinz.	Winkelmann, Wilhelm (Zuhaber: Gebrüder Winkelmann), Gärtnerei.	
366.	" =Ehrenfeld, "	Schlößer, Anton, Baumschule.	
367.	" " "	Strauß, H., Gärtnerei.	
368.	" =Lindenthal, "	Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.	
369.	" =Melaten, "	Vest, Gebrüder, Gärtnerei.	
370.	" " "	Saddeler, Peter, Gärtnerei.	
371.	" =Niedl, "	Altiengeellschaft Flora, Gärtnerei und Baums- schule.	
372.	Königswinter, Preußen, Rhein- provinz.	Henseler, Joh., Gärtnerei.	
373.	Köstritz, Neuß j. Linie.	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Bierbaum- Exportgärtnerei.	
374.	" "	Deegen, Max (Zuhaber: Deegen, Adolf), Gärtnerei.	
375.	" "	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
376.	" "	Banzer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
377.	" "	Köhuert, Adolf, Gärtnerei.	
378.	" "	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
379.	" "	Settgast, Dr., Heinrich, Gärtnereischranke.	
380.	" "	Würzburg, Heinrich, Fürstlicher Hofgärtner.	
381.	" "	Jerich, Rudolf, Fürstliche Domäne.	
382.	" "	Jerich, R., Oekonomierath, Gärtnerei.	

Zauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Befizers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
383.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
384.	" "	Lohrer, J., Kunstgärtnerei, Gartengelände.	
385.	" "	Winterer, Heinrich, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
386.	" "	Wolf, Max, Handelsgärtnerei, Gartengelände.	
387.	Kosheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hoffmann, Johann, Handelsgärtnerei.	
388.	Krautau, Preußen, Provinz Sachsen.	Heynec, Otto, Gärtnerei.	
389.	" "	Spieker, Bernhard, Gärtnerei.	
390.	Kroschel, Preußen, "Provinz" Schlesien.	Fidert, C., Gärtnerei.	
391.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
392.	Langenberg, Neuß j. Linie.	Haacke, Gebrüder, Gärtnerei.	
393.	" "	Kluge, Hermann, Handelsgärtnerei.	
394.	" "	Windisch, Hermann, Gärtnerei.	
395.	Langfur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Edmund, Baumschule.	
396.	Lantwig bei Berlin, Preußen.	Matte, Paul, Pflanzung.	
397.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Gärtnerei und Baumschule.	
398.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Hauhold, Bernhard, Gärtnerei.	
399.	" "	Helbig, Hermann, Gärtnerei.	
400.	" "	Hunger, Rudolf, Gärtnerei.	
401.	" "	Reichste, Arthur, Gärtnerei.	
402.	" "	Roschardt, Oskar, Baumschule.	
403.	" "	Rosig, Bruno, Gärtnerei.	
404.	" "	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
405.	" "	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
406.	" "	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
407.	Lautitz bei Lobau, Königreich Sachsen.	Wiebig, Ernst, Handelsgärtnerei.	
408.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, C., Gärtnerei.	
409.	" "	Möndch, Fr., Gärtnerei.	
410.	" "	Möndch, jun., Th., Gärtnerei.	
411.	" "	Riegler, E. G., Gärtnerei.	
412.	" = Anger = Grottendorf, "	Hausch, J. C., Gärtnerei.	
413.	" "	Möller, H., Gärtnerei.	
414.	" = Connewitz, "	Damm, E., Gärtnerei.	
415.	" "	Riescher, W., Gärtnerei.	
416.	" = Eutritzsch, "	Radtolt, J. Carl, Gärtnerei.	
417.	" "	Mann, D., Gärtnerei.	
418.	" = Gohlis, "	Jähnig, G., Gärtnerei.	
419.	" "	Thalacker, D., Gärtnerei.	
420.	" "	Wagner, A., Gärtnerei.	
421.	" "	Wagner, C., Gärtnerei.	

Zauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
422.	Leipzig = Lindenau, Königreich Sachsen,	Böhne, W., Gärtnerei.	
423.	" " "	Herzog, D., Gärtnerei.	
424.	" " "	Jähnig, Otto, Gärtnerei.	
425.	" " "	Kersten, W. A., Gärtnerei.	
426.	" " "	Langkopf, Friedrich, Gärtnerei.	
427.	" " "	Merker, F. C., Gärtnerei.	
428.	" " "	Richter, Louis, Gärtnerei.	
429.	" " "	Uhlde, W., Gärtnerei.	
430.	" = Reudnitz, "	Jensel, Max, Gärtnerei.	
431.	Reudnitz, Königreich Sachsen.	Vochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
432.	" "	Feinke, verw., Helene, in Firma Robert Feinke, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
433.	" "	Rierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
434.	" "	Reuner, Franz Otto, Kunst- und Handels- gärtnerei.	
435.	" "	Schellhorn, Carl Franz Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
436.	" "	Schreck, Carl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
437.	Leuben, "	Tüffel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
438.	" "	Rüsch & Haupe, Rosenschulen.	
439.	" "	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	
440.	" "	Riegenbald, Max, Gewächshausgärtnerei.	
441.	Leubnitz-Neosira bei Dresden, Königreich Sachsen.	Raumaun, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
442.	Leupisch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
443.	Lichtenberg bei Berlin, Preußen.	Roschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Char- lottenburg.
444.	" " "	Schulz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.	
445.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwarz, E., Gärtnerei.	Geschäftslokal in Tempel- hof.
446.	Lindau, Bayern.	Rupplin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
447.	Ludau, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
448.	Leubwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumfchule.	
449.	Lünebeck.	Vehrens, E., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
450.	"	Böckmann, J. S. S., Kunst- und Handels- gärtnerei.	Arminstraße 53.
451.	"	Buthmann, D., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arminstraße 59.
452.	"	Eißler, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg.
453.	"	Goldschmidt, J. S. S., Gärtnerei.	Moislinger Allee 171.
454.	"	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Rangsweg 5.
455.	"	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
456.	"	John, H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roßstraße 20.
457.	"	Lane, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 9.

Zus. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
458.	Lübeck.	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Rageburger Allee 11.
459.	"	Luchmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moisliger Allee 49.
460.	"	Million, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moisliger Allee 67.
461.	"	Raulig, Phil., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburg Allee 16.
462.	"	Piehl, Theodor, Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.
463.	"	Platze, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
464.	"	Rottig, Henry, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 63.
465.	"	Rastedt, E. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburg Allee 32a
466.	"	Rohrdanz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moisliger Allee 55 und Dornestraße.
467.	"	Rose, Wilh., Baumschulen.	Wilhelmshöher Baumschulen, Israelsdorfer Allee.
468.	"	Rudloff, Fritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moisliger Allee 61.
469.	"	Schund, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
470.	"	Sperling, Friedr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckener Weg 11.
471.	"	Stelzner & Schmalz Nachf., Baumschulen.	Dornestraße 19 und Schwartauer Allee 2.
472.	"	Verjuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
473.	"	Vollert, Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kaninchenberg.
474.	"	Vollert, H. F., Baumschulen.	Wakenitzstraße 21.
475.	"	Vollert, F. C., Baumschulen.	Weberkoppel.
476.	"	Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Beninerstraße 6.
477.	"	Vollert, Wilh., Baumschulen.	Rageburger Allee.
478.	"	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
479.	"	Witern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 49b.
480.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
481.	Lusan, Rußl. j. Linie.	Lehmann, Gustav, Gärtnerei.	
482.	Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Volter, Paul, Gärtnerei.	
483.	Mainz, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Rothmüller, Jacob, Handelsgärtnerei.	
484.	Marktleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Joh. Fr., sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
485.	"	Hoppe, Joh. Fr., jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
486.	"	Wladew, Bernh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
487.	"	Schmidt, Wilhelmine, verehlt., geb. Scharlach, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
488.	"	Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
489.	Mehlen, Preußen, Rheinprovinz.	Glanner, Theodor, Gärtnerei.	
490.	"	Riet, Peter, Gärtnerei und Baumschule.	
491.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	
492.	"	Lyon, Carl Hugo, Gärtnerei.	
493.	"	Pinkert, Franz Otto, Gärtnerei.	

Zauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Befizers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
494.	Weifen, Königreich Sachfen.	Schneider, Arthur, Gärtnerei.	
495.	Milttenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Nidhaffenburg.	Koschwanz, Wenzel Josef, Handelsgärtnerei.	
496.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachfen.	Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei und Blumenzüchtere.	
497.	Möckern bei Leipzig, Königreich Sachfen.	Heile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
498.	Möhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, F., Baumschule.	
499.	Mühlhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
500.	" "	Becker, J., Gärtnerei.	
501.	" "	Geiger.	
502.	" "	Strub.	
503.	Mühlheim a./R., " Preußen, Rheinprovinz.	Breunig, Peter, Gartenanlage.	
504.	" "	Schleppers, Heinrich, Gartenanlage.	
505.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Neuere Schleißheimer- straße 34.
506.	" "	Buchner, Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
507.	" "	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
508.	Münchhof, Gemeinde Neutin, Bayern.	Reuner, Georg, Handelsgärtnerei.	
509.	Mauheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.	Lindemann, R. A., Handelsgärtnerei.	
510.	" "	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
511.	Maußitz " bei Dresden, " Königreich Sachfen.	Edner, Friedrich Chr., Baumschule.	
512.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
513.	Neuhörnig bei Zittau, Königreich Sachfen.	Vange, Ed. Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
514.	Neusalz a. D., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
515.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Klaphake, August, Nachfolger (Friedrich Severin), Baumschule.	
516.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
517.	Neuwied, Preußen, Rheinprovinz.	Rittershaus, Eugen, Baumschulen.	
518.	Nidern, Königreich Sachfen.	Nießsch, G. W., Rosen- und Obstbaumschule, Ziersträucher.	
519.	Nieder-Höchstädt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, K., Baumschule.	
520.	Niederfedlig bei Dresden, Königreich Sachfen.	Ed, Willy, Rosen- und Blumenzüchtere.	
521.	" "	Nießsch, G. W., Rosen- und Obstbaumschule.	
522.	" "	Nießsch, Otto, Blumenzüchtere.	
523.	" "	Dr. Roemefarich, Tulewölfl & Hoffberg (Gliese's Nachf.), Baumschule, Ziersträucher 2c.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
524.	Niederfedlig bei Dresden, Königreich Sachsen.	Schwarzbach, Moriz, Palmenhaus, Blumen- und Rosenzüchtere.	Kleinruther Weg 93.
525.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
526.	Nienborn bei Lübeck.	Gosch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
527.	" "	Scheel, Gutsgärtnerei.	
528.	" "	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
529.	Münsterberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	
530.	" "	Appold, Courad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
531.	" "	Wansch, Karl, Gärtnerei.	
532.	" "	Dietrich, Simon, Inhaber Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtnerei.	
533.	" "	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
534.	" "	Hofmann, Johann Thomas, Samenhandlung.	
535.	" "	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
536.	" "	Hupler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
537.	" "	Drimann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
538.	" "	Hinf, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
539.	Mürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
540.	Oberklingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.	Schneider, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.	
541.	Oberhermersdorf, Königreich Sachsen.	Reichel, Oskar, Gärtnerei.	
542.	Oberleutersdorf, Königreich Sachsen.	Reumann, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei, Gemüsebau, Blumenzüchtere und Baumschule.	
543.	Ober- u. Mörken, Großherzogthum Hessen.	Föhr & Hagedorn, Handelsgärtnerei.	
544.	Obermoschel, Bayern.	Rannweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
545.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
546.	" "	Rinz, S. und J., Baumschule.	
547.	" "	Wibel, Karl, Gärtnerei.	
548.	Delitzsch i. B., Königreich Sachsen.	Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
549.	" "	Thümmel, Gottlieb, Baumschule.	
550.	" "	Timm, Louise, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
551.	" "	Tischner, Emil (Pächter: Hertwig, Emil Rich.), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
552.	" "	Tischner, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
553.	" "	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
554.	Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.	Ehr. Grumbels, Nachfolger Otto Berg, Baumschulen.	
555.	Obersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Reumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
556.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Seß, G., Rosenanlagen.	

Zauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
557.	Oppertshofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Weil, J. G. III, Rosenanlagen.	
558.	"	Weil, K. X, Rosenanlagen.	
559.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
560.	Pantow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kretschmann, B., Gärtnerei.	bei Berlin.
561.	Passau, Bayern.	Geise, Gebrüder Ernst und Otto, Handelsgärtnerei.	
562.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Vauvert, Frau verw., Blumenzüchtere und Gemüsebau.	
563.	"	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
564.	"	Donner, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzüchtere und Gemüsebau.	
565.	"	Frenzel, Ernst Moritz, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
566.	"	Krönke, Hermann, vertreten durch Obergärtner Carl Gustav Heidrich, Handelsgärtnerei, Blumenzüchtere.	
567.	"	Reumann, Gustav Julius, Gemüsebau.	
568.	"	Ritsch, Hans, Handelsgärtnerei, Blumenzüchtere und Gemüsebau.	
569.	"	Schmidt, Hermann, Gemüsebau.	
570.	"	Zobel, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei, Baumschule, Blumen- und Gemüsebau.	
571.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.	
572.	"	Anders, Friedrich Otto, Handelsgärtnerei.	
573.	"	Böttcher, Wilhelm Eduard, Handelsgärtnerei.	
574.	"	Fischer, Conrad, Handelsgärtnerei.	
575.	"	Gregor, Georg Johannes, Handelsgärtnerei.	
576.	"	Gregor, Pauline, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
577.	"	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	
578.	"	Hebold, E. Otto, Handelsgärtnerei.	
579.	"	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
580.	"	Kretschmar, Friedrich Otto, Handelsgärtnerei.	
581.	"	Leppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
582.	"	Philipp, Johann August, Handelsgärtnerei.	
583.	"	Kloß, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
584.	"	Kloß, Karl Emil, Handelsgärtnerei.	
585.	"	Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.	
586.	"	Scholz, Curt Julius, Handelsgärtnerei.	
587.	"	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
588.	"	Stohn, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
589.	"	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
590.	"	Wagner, Wilhelm Max, Handelsgärtnerei.	
591.	"	Winkler, Karl A., Handelsgärtnerei.	
592.	"	Wiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	

Auf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
593.	Plantieres bei Meß, Elßaß-Lothringen.	Gebrüder Simon — Louis frères, Handelsgärtnerei.	
594.	Plaueu i. V., Königreich Sachsen.	Geiseid, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
595.	" "	Knorre, Richard, Handelsgärtnerei.	
596.	" "	Niedel, Carl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.	
597.	" "	Tryquardt, Friedrich Peter, Gärtnerei.	
598.	" "	Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
599.	" "	Westphal, Theodor, Handelsgärtnerei.	
600.	" "	Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.	
601.	" "	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
602.	Blittersdorf, Preußen, Rhein-provins.	Hofhe & Co., Gärtnerei- und Baumschule.	
603.	Böhlitz, Preuß. j. Linie.	Gorchboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
604.	" "	Gräbs, Albin, Handelsgärtnerei.	
605.	" "	Grube, Hermann, Handelsgärtnerei.	
606.	" "	Hilbert, Albert, Handelsgärtnerei.	
607.	" "	Prüfer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
608.	" "	Schade, Willi, Gärtnerei.	
609.	Queblinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
610.	" "	Gebhardt & Co., Inhaber: Rhoden, Gärtnerei.	
611.	" "	Grashoff, Albert, Pflanzung im Felde.	
612.	" "	Galle (früher Hennig), Gärtnerei.	
613.	" "	Reilholz, Inhaber: Fessel, Gärtnerei.	
614.	" "	Kettenbeil, Gärtnerei.	
615.	" "	Reite, Heinrich, Pflanzung im Felde.	
616.	" "	Samen- und Pflanzen-Verandtschaft „Queblin-burg“, Eigenthümer Sachs, Wils. Gebhardt u. Plagge, Gärtnerei.	
617.	" "	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
618.	" "	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
619.	" "	Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.	
620.	" "	Weyrenpfeunig, Gärtnerei.	
621.	" "	Ziemann, Samuel Lorenz, Inhaber: Gebrüder Sperling, Pflanzung im Felde.	
622.	Rabenau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Ebner, Johannes, Gärtnerei (Palmenzucht).	
623.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Carl Ernst Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
624.	" "	Heßhold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
625.	Radolfzell, Amt Ronslanz, Baden.	Kallern & Kessler, Handelsgärtnerei, Garten-gelände.	
626.	Ramersdorf, Preußen, Rhein-provins.	Boehm, Baumschule.	bei Oberkassel.
627.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bölcke, Baumschule und Pflanzung im Felde.	
628.	" "	Reichardt, Gärtnerei und Baumschulen.	

Laut. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
629.	Naßhenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schulze & Pfeil, Forstkulturen.	
630.	Naumburg, Württemberg.	Winter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
631.	" "	Eders, Matthias, Handelsgärtnerei.	
632.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
633.	Remscheid, Preußen, Rhein-provins.	Koenemann & Maasen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtner.	
634.	Reutlingen, Württemberg.	Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
635.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. f. w.	Filiale in Unterleimmungen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
636.	" "	Schlegel, Gottilob, Handelsgärtnerei.	
637.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
638.	" "	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
639.	Niesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Friedrich Wilhelm, Gärtner.	
640.	" "	Höfner, Ernst Wag, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
641.	" "	Kehler, Gustav Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
642.	" "	Kirchsen, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
643.	" "	Korff, Richard, Gärtner.	
644.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
645.	" "	Urban, Eugen August Heinrich, Gärtner.	
646.	Nimbern, Preußen, Rheinprovinz.	Königliche Thiergarten-Verwaltung, Baumschule.	
647.	Noba, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
648.	" "	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzücherei.	
649.	" "	Schütze, Traugott, Handelsgärtnerei.	
650.	Nöbelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Cossmann, W., Gärtner und Baumschule.	
651.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
652.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
653.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
654.	Nüdenhausen, Bez. Gerozhofen, Bayern.	Töpferwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
655.	Nüßseldorf, Preußen, Rhein-provins.	Fahrmeyer, Friedrich, Gärtner und Baumschule.	
656.	" "	Neuenberg, Joh., Gärtner- und Baumschule.	
657.	Saarbrücken, "	Nendel, Gärtner und Baumschule.	
658.	" "	Rosenfränzer, Gärtner und Baumschule.	
659.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Vorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
660.	Schillingheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Weid Sohn, Handelsgärtnerei.	
661.	Schmalhof, Bayern.	Türst, Albert, Handelsgärtnerei.	

Zam. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
662.	Schönaue bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
663.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kumpf, A., Pflanzung.	
664.	Schöneberg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	
665.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
666.	Schweinsburg bei Grimnitzschau, Königreich Sachsen.	Nehlhorn, D. R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
667.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlisch, Ernst Julius (Bäcker), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
668.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
669.	" "	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
670.	" "	König, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
671.	" "	Lissay, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
672.	" "	Matthiaschke, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
673.	" "	Sebnitzer Baumschule.	
674.	" "	Trautisch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
675.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmeler, Carl, Gärtnerei.	
676.	Seehof bei Teltow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Koch & Kohns, Baumschule.	
677.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
678.	Sölmnitz, Neuß j. Linie.	Hauffe, Fritz, Gärtnerei.	
679.	Speyer, Bayern.	Velen, C. F.	
680.	Spremburg (Ortsteil Sonnenberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
681.	Steglich, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schmidt, J. C., Inhaber: L. Kunze, Hoflieferant, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Berlin.
682.	" "	van der Smijssen, C., Gärtnerei.	
683.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Gebr. Huber, Rosenkultur.	
684.	" "	Michel & Eichmann, Rosenkultur.	
685.	" "	Schreyer, Friedrich, Rosenkultur.	
686.	" "	Gebr. Schultze, Rosenkultur und Baumschule.	
687.	" "	Thönges & Eichmann, Rosenkultur.	
688.	" "	Walter & Lehmann, Rosenkultur.	
689.	" "	Weihrauch, Joh. u. Sch., Rosenkultur.	
690.	Strasburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
691.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Vosinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
692.	" "	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
693.	" "	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
694.	" "	Hofgärtnerei Villa Berg.	
695.	" "	Kerz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
696.	" "	Pfizer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
697.	" "	Schneidler, Jacob, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
698.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.	
699.	Tauscha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, Friedrich Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
700.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Ademischer Forstgarten im Staatsforstrevier Tharandt.	
701.	Tinz, Neuß j. Linie.	Schmalzfuß, Alfred, Gärtnerei.	
702.	"	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
703.	Tollwitz, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Baumschule.	
704.	Travemünde, Lübeck.	Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
705.	Triebes, Neuß j. Linie.	Bimmer, Richard, Gärtnerei.	
706.	"	Zimmermann, Georg, Gärtnerei.	
707.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Brauchle, Ambrosius, Gärtnerei.	
708.	"	Lambert, J. & Söhne, Gärtnerei.	
709.	"	Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.	St. Marien, Paulins-Flur.
710.	"	Lambert & Meiter, Inhaber: H. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	St. Marien, Paulins-Flur, Irminersweg.
711.	"	Modt, Josef, Baum- und Rosenschulen.	Nordallee und Paulden.
712.	"	Meiter, J. u. Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
713.	" - Pöllsen,	Ginner, W., Rosenschulen.	
714.	"	Zitenbach, Peter, Rosenschulen.	
715.	"	Belter & Rath, Inhaber: Ww. Rath, Baum- und Rosenschulen.	
716.	"	Belter, Nikolaus, Baum- und Rosenschulen.	
717.	"	Belter, Mathias, Baum- und Rosenschulen.	
718.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, botanischer Garten.	
719.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
720.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
721.	"	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
722.	Untermhaus, Neuß j. Linie.	Fürstliche Hofgärtnerei.	
723.	Wierzen, Preußen, Rheinprovinz.	Hassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
724.	Wieselbach, Großherzogthum Sachsen.	Helmich, Karl, Gärtnerei.	
725.	"	Ballroth, Hans, Handelsgärtnerei.	
726.	Wilsb., Heßen, Provinz Oberheßen.	Gebr. Siekmayer, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
727.	Worwerf bei Lübeck.	Selzner & Schmalz Nachf. in Lübeck, Baumschulen.	
728.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
729.	Waldorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	
730.	Waldenburg, Königreich Sachsen.	Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.	
731.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Donner, Christian, Gärtnerei.	
732.	"	Bernel, Leonhard, Gärtnerei.	
733.	"	Goeppel, F. L., Gärtnerei.	

Laut Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
734.	Bandsbel, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Haagström, Agel, Gärtnerei.	
735.	" "	Habler, H., Gärtnerei.	
736.	" "	Handreke, E., Gärtnerei.	
737.	" "	Herbst, A., Gärtnerei.	
738.	" "	Zant, Franz, Gärtnerei.	
739.	" "	Kircher, Rudolf, Gärtnerei.	
740.	" "	Koch, H. L., Gärtnerei.	
741.	" "	Neubert, E., Gärtnerei.	
742.	" "	Nupnau, E., Gärtnerei.	
743.	" "	Oelfers, Gebrüder, Gärtnerei.	
744.	" "	Nieden, E. M., Gärtnerei.	
745.	" "	Runde, B., Gärtnerei.	
746.	" "	Schreiber, Jul., Gärtnerei.	
747.	" "	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
748.	" "	Stolbt, C., Gärtnerei.	
749.	Beemer, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
750.	Behrstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Rühne, Gärtnerei.	
751.	Beimar, Großherzogth. Sachsen.	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
752.	" "	Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.	
753.	" "	Habe, Karl, Handelsgärtnerei.	
754.	" "	Springer, Max, Handelsgärtnerei.	
755.	Bemding, Bezirksamt Donauwörth, Bayern.	Ritter, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
756.	" "	Unger, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
757.	Biesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Möller, Christian, Gartenanlage.	Wiebricherstraße.
758.	" "	Möller, Gottlieb, Baumschulen.	Wiebricherstraße.
759.	" "	Ranke, Carl, Gartenanlage.	Platterstraße.
760.	" "	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	Parfstraße.
761.	" "	Weggandt, G., Gartenanlage.	Dogheimerstraße 59.
762.	" "	Wolf, Willy, Inhaber: Jacob Wolf, Gartenanlage.	Platterstraße 88.
763.	Wintersdorf, Preußen, Rhein-provinz.	Bisenius, Joh. in Kerfch, Baumschule.	
764.	Wirtelswiesen, Gemeinde Ettelrich, Bücktemberg.	Bauer, J. A., Pflanzschule.	
765.	Worms a. Rhein, Hessen, Prov. Rhein-Hessen.	Niedel, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
766.	Würzburg, Bayern.	Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.	
767.	" "	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei, (Obergärtner Emil Ernst).	
768.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Diege, Emil, Handelsgärtnerei.	
769.	" "	Große, Gustav, Handelsgärtnerei.	
770.	" "	Ritsche, Paul, Handelsgärtnerei.	

Conf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
771.	Ziegelhaus, Gemeinde Neutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
772.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Berndt, C., in Firma S. Lindner, Gärtnerei.	
773.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
774.	" "	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
775.	" "	Biehlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
776.	" "	Brendler, Robert, Gärtnerei.	
777.	" "	Büttig, Ernst, Gärtnerei.	
778.	" "	Förster, Paul, Gärtnerei.	
779.	" "	Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.	
780.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
781.	" "	Hoffmann, Gustav Adolf, Gärtnerei.	
782.	" "	Kleich, Max, Gärtnerei.	
783.	" "	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
784.	" "	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
785.	" "	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
786.	" "	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
787.	" "	Müller, Carl, Gärtnerei.	
788.	" "	Peufert, Heinrich, Gärtnerei.	
789.	" "	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
790.	" "	Schubert, Emil, Gärtnerei.	
791.	" "	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
792.	" "	Trautmann, Carl Robert, Gärtnerei.	
793.	" "	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
794.	" "	Bünsche, Oskar, Gärtnerei.	
795.	" "	Zeidler, Carl August, Gärtnerei.	
796.	" "	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
797.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
798.	Zwöffen, Neuß j. Linie.	Trummer, Hermann, Gärtnerei.	
799.	" "	Whelemann, Bruno, Gärtnerei.	

Berlin, den 11. Mai 1901.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

3. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Rechnungsjahr 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des oben genannten Monats	Ausfuhr- vergütungen r.	Verbleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	515 695 858	22 785 866	492 909 992	494 095 045	— 1 185 053
Tabaksteuer	12 993 600	139 600	12 854 080	12 580 209	+ 273 871
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	153 783 828	28 386 851	125 396 977	116 092 585	+ 9 304 392
Salzsteuer	49 695 260	38 256	49 662 004	49 966 260	— 304 256
Maiskettlich- und Branntwein-Materialsteuer	38 217 903	14 755 626	23 462 277	22 104 167	+ 1 358 110
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	130 208 189	494 883	129 708 301	131 179 664	— 1 471 363
Brennsteuer	4 027 691	4 813 458	— 785 767	— 577 967	— 207 800
Brausteuern	32 981 646	118 282	32 863 364	32 191 209	+ 672 155
Uebergangsabgabe von Bier	4 143 660	—	4 143 660	4 142 418	+ 1 242
Summe	941 742 715	71 527 827	870 214 888	861 773 590	+ 8 441 298
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	21 132 153	—	21 132 153	17 899 624	+ 3 232 529
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsge- schäfte	14 351 755	44 264	14 307 491	14 986 970	— 679 479
c) Loose zu					
Privatlotterien	4 200 151	—	4 200 151	3 946 212	+ 253 939
Staatslotterien	25 947 606	—	25 947 606	17 970 458	+ 7 977 148
d) Schiffsfrachturkunden	609 936	—	609 936	—	+ 609 936
Spielfartenstempel	—	—	1 613 003	1 582 869	+ 30 134
Wechselstempelsteuer	—	—	13 026 000	12 035 415	+ 990 585

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst.-Einnahme im Rechnungsjahr			
	1900	1899	Mittel 1900 + mehr — weniger	
	„	„	„	„
1.	2.	3.	4.	
Zölle	465 797 467	461 840 699	+ 3 956 768	
Tabaksteuer	12 007 178	11 999 060	+ 8 118	
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	123 450 963	104 728 397	+ 18 721 966	
Salzsteuer	49 393 237	48 766 061	+ 627 176	
Maiskettlich- und Branntwein-Materialsteuer	17 986 186	17 027 163	+ 959 023	
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	107 025 636	109 761 623	— 2 736 087	
Brennsteuer	— 785 767	— 577 967	— 207 800	
Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier	31 477 603	30 905 208	+ 572 395	
Summe	806 552 403	784 450 814	+ 22 101 559	
Spielfartenstempel	1 534 424	1 470 421	+ 64 003	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum der Ausweisungsbeschloffen.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

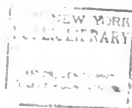
1.	Felix Neislinger, Kutscher,	geboren am 24. April 1862 zu Zell a. d. Pram, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Mai 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	12. April d. J.
2.	Joseph Banera, Maurergehülfe,	geboren am 18. April 1849 zu Kladejowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsbahngelöst ebendortselbst,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. September 1898),	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	14. März d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

8.	Anton Pittner, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1831 zu Watersdorf, Mähren, ortsbahngelöst zu Hohenleibsdorf, Bezirk Schönbach, Mähren,	Landstreichen, Betteln und unbefugte Ausübung des Bauergewerbes,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. März d. J.
4.	Adalbert Göttsch, Maurergehülfe,	geboren am 17. Dezember 1871 zu Gersdorf, Bezirk Schönbach, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz.	17. Mai d. J.
5.	Alexander Garsinoff, Schuhmacher,	geboren am 15. Februar 1855 zu Hohenleib, Böhmen, ortsbahngelöst ebendortselbst,	Betrug und Betteln,	derselbe,	15. Mai d. J.
6.	Johann Harringer, Bierbrauer und Zimmermann,	geboren am 9. März 1847 zu Niederholzheim, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsbahngelöst zu Oberndorf, ebenda,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	11. Mai d. J.
7.	Ferdinand Hefter, Spinner und Handarbeiter,	geboren am 11. September 1859 zu Reudorf, Bezirk Neidenberg, Böhmen, ortsbahngelöst ebendortselbst,	ebenselben,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	1. April d. J.
8.	Mohamed (Paul) Laurer, Schlosser,	geboren am 28. Juli 1877 zu Tribuswinkel, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsbahngelöst ebendortselbst,	Landstreichen und Unterschlagung,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bielefeld,	11. Mai d. J.
9.	Nicolaus Michel, Küfer,	geboren am 1. Mai 1832 zu Kern, Kanton Unterwalden, Schweiz, Schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunkirchen,	29. April d. J.
10.	Martin Bestal, Knecht,	geboren am 24. Oktober 1868 zu Tilsowitz, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Gelnhausen,	17. Mai d. J.
11.	Karl Richter, Bäcker,	geboren am 10. November 1849 zu Neuburg, Bezirk Mäh, Böhmen, ortsbahngelöst ebendortselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. März d. J.
12.	Konrad Samsonsen, Seemann,	geboren am 20. Juni 1870 zu Bergen, Norwegen, ortsbahngelöst ebendortselbst,	Betteln und Lügefein,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	11. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Ottoman Benjion Schwarz, Haus- rerr.	geboren am 15. Januar 1858 zu Jeru- salem, Aethiopische Türkei, ortsange- hörig ebendasselbst.	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Göttingen,	18. Mai d. J.
14.	Joseph Simonie, Tagelöhner,	geboren am 7. März 1865 zu Graben- dorf, Gemeinde Schlüsselfeld, Bezirk Luttenberg, Steiermark, ortsange- hörig ebendasselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Neubach, Bavern,	19. April d. J.
15.	Karl Stehlic, Bergmann,	geboren am 21. April 1844 zu Rudo- witz, Bezirk Kalonitz, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilburg,	10. Mai d. J.
16.	Franz Ventura, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Mai 1860 zu Neu- schloß, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Mai d. J.
17.	Johann Jach, Tage- arbeiter,	geboren am 9. Mai 1863 zu Poritzsch, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichen, Bei- teln, falsche Namens- angabe und Füh- rung falscher Regi- strationspapiere,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	17. Mai d. J.

Die Ausweisung des Schuhmachers August Hempel (Central-Blatt für 1900 Seite 616 Ziffer 8) ist zurück-
genommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlich geführt hat und
preussischer Staatsangehöriger ist.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Juni 1901.

N 25.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilhandakten Seite 183
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Vereinigung der Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Verein; — Veränderungen in dem

Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 188
3. **Finanz-Wesen:** Nachtrag zur Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Rechnungsjahr 1900 185
4. **Vollstreckung:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 185

1. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten Munnu von Schwarzenstein in Peking ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von China die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Gesandten dem ersten Sekretär der Gesandtschaft in Peking, Legationsrath Freigern von der Völz, erteilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die bisher der oberen Aufsicht des Königlich preussischen Obersteuereinspektors zu Nordhausen unterstellten Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sind durch Staatsvertrag vom 20. November 1900 vom 1. April 1901 ab mit dem thüringischen Zoll- und Steuer-Verein vereinigt worden. Die Fürstlichen Steuerämter zu Frankenhäusen und Sondershausen sind von diesem Zeitpunkt als Bezirkssteuerämter im Sinne des Vereinsvertrags vom 20. November 1889 unter der oberen Aufsicht des Bezirkssteuerinspektors zu Erfurt eingelegt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Rüdesheim im Bezirke des Hauptsteueramts zu Viebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein und Brantwein aller Art,

dem Steueramt I zu Finsterwalde im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lübben die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über folgende für den Seifenfabrikanten A. Thierack in Finsterwalde unter Kolloverfluß eingehende Fette:

1. Schmalz und schmalzartige Fette auf Erlaubnißschein unter Kontrolle — Anmerkung zur Tarifnummer 26 h —,
2. wohlriechende Fette in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht — Tarifnummer 31 d —,

dem Steueramt I zu Zeiz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Rannburg a. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl in Fässern und über Baumöl in Fässern, die unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma Dehmig-Weidlich in Zeiz und für die chemische Fabrik Aue bei Zeiz eingehen und zur Seifenfabrikation nach amtlicher Denaturirung bestimmt sind,

dem Steueramt I zu Moers im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wesel die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Güterbog im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II
und

dem Steueramt I zu Lyck im Bezirke des Hauptzollamts zu Proßten die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Kolossajern in Strängen für Fabriken von Becken und ähnlicher Gegenstände, auf Erlaubnißschein unter Kontrolle — Anmerkung zu Nr. 22a des Zolltarifs —.

Im Königreiche Sachsen.

Zu Wiltzig im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II ist eine Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung: „Königlich sächsisches Hauptzollamt Leipzig II, Zollabfertigungsstelle zu Wiltzig“ mit folgenden Befugnissen errichtet worden: Ausfertigung von Zoll- und Salzbegleitscheinen I, Erledigung von dergleichen Begleitscheinen II, Erledigung von Begleitzetteln, Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter, Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Brantweinen und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Brantwein.

Dem Untersteueramte zu Aue im Bezirke des Hauptzollamts zu Zwickau ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Tabackseifen-Abgüsse der Zolltarifnummer 13 g und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Zwickau die Befugniß zur selbständigen Abfertigung von hartem Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsäcken der Tarifnummer 41 c 2 beigelegt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Das Grenzsteueramt am Bahnhofe zu Hall im Bezirke des Kameralamts Hall ist aufgehoben worden.

Im Großherzogthume Baden.

Die Bezeichnung des Nebenzollamts I „Bei Rheinfelden“ im Bezirke des Hauptsteueramts zu Säckingen ist in „Badisch Rheinfelden“ umgeändert worden.

Die Steuerinnehmerei zu Graben im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagen- (Plomben-) Verschluß eingehenden übergangssteuerpflichtigen Bieres ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Nebenzollamt I zu Strohausen im Bezirke des Hauptzollamts zu Brake ist aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II errichtet worden, welchem die Befugniß, Getreide und Holz bei

direktem Eingange vom Ausland in unbeschränkter Menge abzufertigen, beigelegt und zugleich die Berechtigung gewährt worden ist, Begleitscheine II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz zu ertheilen.

Das Nebenzollamt II zu Biegen im Bezirke desselben Hauptamts ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

Zu Neuweiler im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch ist ein Nebenzollamt II errichtet worden.

In dem Salzwerke zu Dieuze im Bezirke des Hauptzollamts zu Saarburg ist zur Wahrnehmung der mit dem Betriebe des Salzwerkes zusammenhängenden Dienstgeschäfte, die bis dahin dem Steueramt I in Dieuze übertragen waren, ein besonderes Salzsteueramt II errichtet worden.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1900.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme für das Rechnungsjahr 1900	Einnahme des Vorjahrs	Mithin im Rechnungsjahr 1900 mehr
	„	„	„
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	394 542 596	373 633 901	20 908 695
Reichseisenbahn-Verwaltung	89 743 190	86 894 759	2 848 431

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen und Steuern ist in Nr. 24 des Central-Blattes veröffentlicht.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nachstehende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Termin des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

- | | | |
|--|---|----------------------|
| 1. Joseph Kroupa, geboren am 30. Dezember 1872 zu Vetteln, Maschinenwärter, Wien, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, | „Königlich preussischer
Regierungs-Präsident
zu Ludwig. | 20. Mai d. J. |
| 2. Josepha Kubanek, geboren am 29. Mai 1861 zu Reue-Abertretung geb. Kerau, Wittwe, Frau, Bezirk Neuzeichen, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Pocornitz, Bezirk Ichnitz, Karolinenthal, Böhmen, | „Königlich sächsische
Kreis-Hauptmannschaft
Leipzig. | 6. Dezember
v. J. |

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Wenzel Laske, Arbeiter.	geboren am 23. März 1872 zu Sehlen- bach, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Koschitz, ebenda,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bismarck,	20. Mai d. J.
4.	Michel Kendecker, Handarbeiter.	geboren am 21. November 1852 zu Hegensburg, ortsangehörig zu Bal- sersau, Bezirk Bistchofsstein, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. April d. J.
5.	Anton Kowotny, Tagelöhner.	geboren am 14. November 1862 zu Böhmisches-Brod, Böhmen, ortsange- hörig zu Tischnitz, ebenda,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Chemnitz,	1. April d. J.
6.	Joseph Heders- dorf, Tagelöhner.	geboren am 11. März 1854 zu Den- dorf, Ober-Glab, französischer Staats- angehöriger,	Bannbruch, Land- streichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	25. März d. J.
7.	Anton Reimer, Kellner.	geboren am 14. Februar 1870 zu Pöder- sam, Böhmen, ortsangehörig zu Tsch- raditz, Bezirk Saaz, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	21. Februar d. J.
8.	Glaudio Sanaja, Fabrikarbeiter, jetzt Sänger.	geboren am 23. November 1851 zu Narbon, Departement Saône-et-Loire, Frankreich, französischer Staatsange- höriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	28. April d. J.
9.	Ernst Tabak, Schlosser.	geboren am 9. Januar 1883 zu Stein- amanger, Komitat Eisenburg, Un- garn, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	28. Mai d. J.
10.	Anton Ferdinand Lunkl (Lunkel), Schäfer und Ar- beiter.	geboren am 16. März 1847 zu Boboň, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsange- hörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	15. April d. J.
11.	Jakob Dobra, Schuhmacher.	geboren am 25. August 1836 zu Mar- schowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böh- men, ortsangehörig ebenda selbst,	öffentliche Beleid- igung und Land- streichern,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Gerauenau,	7. Mai d. J.
12.	Ludwig Wenzel, Heizer.	geboren am 14. August 1871 zu Karwin, Bezirk Kremsitz, Oesterreichisch-Schle- sien, österreichischer Staatsange- höriger.	Diebstahl und Land- streichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. April d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. Juni 1901.

N 26.

- Inhalt:** 1. **Konsulat - Wesen:** Exequatur - Ertheilung
Seite 187
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
Mai 1901 188
3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärzt-
licher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche
ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben;
— Bezeichnung der Prüfungskommissionen für Ein-
jährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als
Prüfungsgegenstand an Stelle der englischen Sprache

- treten darf; — Verzeichniß der den Militärämtern
im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen; — Verzeichniß
derjenigen Behörden etc., welche hinsichtlich der den
Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen
Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind . 190
4. **Versicherungs - Wesen:** Bezug von Unfallrenten durch
Hinterbliebene eines Ausländers in ausländischen Grenz-
bezirken 210
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 211

1. Konsulat - Wesen.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Honorar-Konsul Ernst Roschmann in Danzig
ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. 23 a n f:

Statut der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber-
(Die Beträge lauten

Passiva.

Rechnungs-Nummer.	Bezeichnung bei Banken.	Einzel- Kapital.	Reinver- bonds.	Noten- Umlauf.	Gegen 30. April 1901.	Rege- breite Noten.	Gegen 30. April 1901.	Gewinnig täglich für die Ver- bindlich- keiten.	Gegen 30. April 1901.	Ver- bindlich- keiten mit Rück- zahlung- frist.	Gegen 30. April 1901.	Gewinnig täglich für die Ver- bindlich- keiten.	Gegen 30. April 1901.	Gewinnig täglich für die Ver- bindlich- keiten.	Gegen 30. April 1901.	Gewinnig täglich für die Ver- bindlich- keiten.	Gegen 30. April 1901.	Gewinnig täglich für die Ver- bindlich- keiten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	118 114	- 68 278	98 991	- 126 702	640 921	+ 29 572	-	-	23 068	+ 1 626	1 962 006	- 37 075	-	-	-
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	3 247	- 1 015	-	-	3 976	- 938	18 347	+ 870	32	- 51	48 402	- 1 134	1 061	-	-
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	60 163	- 1 395	26 298	- 2 236	7 070	+ 600	-	-	3 450	+ 165	81 153	- 628	446	-	-
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	43 329	- 1 374	12 746	+ 629	31 636	- 13	27 816	+ 191	1 168	+ 90	139 349	- 1 106	1 294	-	-
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	20 206	+ 810	8 878	+ 2 407	3 720	+ 689	81	- 6	561	+ 74	34 636	+ 1 567	293	-	-
6.	Sächsische Bank	9 000	1 959	8 426	- 1 286	4 373	+ 358	5 584	- 1 311	-	-	398	+ 48	25 867	- 2 559	30	-	-
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 947	11 877	- 490	4 767	- 132	111	- 333	-	-	398	+ 25	30 001	- 798	1 571	-	-
8.	Brandenburgische Bank . .	10 500	894	1 669	- 242	1 151	- 217	4 634	+ 647	4 212	- 831	135	+ 26	22 033	- 405	710	-	-
	Zusammen	249 672	50 891	1 257 522	- 73 278	157 207	- 125 963	697 055	+ 28 908	50 459	+ 274	29 150	+ 2 003	2 343 549	- 42 138	8 760	-	-

З е м е л ь н ы е

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu	100 M.	=	959 806 100 M.
„	500 „	=	19 379 500 M. (bei den Banken Nr. 2 und 4),
„	1 000 „	=	278 687 000 M. („ „ „ „ 1 und 2).
Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800	M. noch nicht:	zur Einführung gefangene Guldennoten.	
„ „ 9 „ 7*:	90 626	„	Gulden- und Thalernoten.

W e i e n .

banken Ende Mai 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Verst.- Verh.	Gegen 30. April 1901.	Reichs- kassen- scheine.	Gegen 30. April 1901.	Wein andere Banken.	Gegen 30. April 1901.	Wechsel.	Gegen 30. April 1901.	Rembark.	Gegen 30. April 1901.	Gefahren.	Gegen 30. April 1901.	Gewinnige Kassa.	Gegen 30. April 1901.	Gewinn der Kassa.	Gegen 30. April 1901.	Konten Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
970 684 +	57 300	28 495 +	2 811	9 944	- 1 182	753 881 -	15 979	62 627 -	7 132	51 694 -	60 464	85 281 -	11 929	1 962 606 -	37 073	1
3 671 -	667	28 +	20	1 550 +	61	18 002 +	12 777	13 381 -	4 865	6 140 +	111	7 347 -	8 381	50 119 -	944	2.
31 244 +	865	48 +	6	2 873 +	12	41 460 +	487	2 499 -	1 853	594 +	14	2 415 -	189	81 153 -	628	3.
24 218 -	2 285	1 001 +	78	5 361 +	204	58 411 +	1 977	29 020 +	1 509	2 111 -	309	19 221 -	2 100	139 349 -	1 106	4.
10 496 -	1 381	97 -	25	715	291	11 632 +	2 334	9 645 +	26	648 +	85	1 383 +	577	54 636 +	1 567	5.
3 910 -	1 396	22 -	5	121 -	251	6 232 +	23	11 437	898	227 +	73	3 418 -	103	25 367 -	2 559	6
6 387 -	775	126 -	13	597 +	430	6 477 +	453	10 336 -	1 377	2 561 -	204	3 517 +	688	30 001 -	798	7.
427 -	70	4 -	7	75 +	52	8 868 -	422	2 337 +	64	177 +	91	10 476 -	72	22 319 -	364	8.
1 051 037 +	51 709	29 821 +	2 365	21 229 -	965	904 968 +	1 650	141 283 -	14 324	61 152 -	60 743	133 061 -	21 509	2 845 580 -	41 907	

3. M i l i t ä r - B e f e n .

Dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistenten der Reserve, Dr. Otto Bartels zu Manila, ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt auf den Philippinen haben.

Berlin, den 6. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des §. 1 der Anlage 2 zur deutschen Behrordnung (Bekanntmachung vom 18. Februar 1901, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 41) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres bei den nachstehend bezeichneten Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf:

Königlich preussische Prüfungskommissionen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Berlin, Stettin, Straßburg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Lüneburg;
Königlich bayerische Prüfungskommission zu München;
Königlich sächsische Prüfungskommission zu Laufen;
Königlich württembergische Prüfungskommission;
Großherzoglich heftische Prüfungskommission;
Kaiserliche Prüfungskommission zu Straßburg.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Haub.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Jurgis Bannat, auch George Baribushentles, Knecht.	geboren im Jahre 1876 zu Schillgalle, Gouvernement Vornha, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. April 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	1. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	Joseph Alphonse Paulque, Tagner,	geboren am 20. Juli 1851 zu Fehwiller, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Mai d. J.
3.	Friedrich Kögl, Schreiner,	geboren am 6. März 1868 zu Kirchbühl, Tirol, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	28. Mai d. J.
4.	Gaudenzio Maggini, Erbarbeiter,	geboren am 26. August 1859 zu Cassolnoro, Provinz Pavia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	8. Juni d. J.
5.	Johann Pawelef, Kunstteller,	geboren am 26. August 1882 zu Jezowago, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	30. Januar d. J.
6.	Konrad Planz, Tapezierer,	geboren am 26. Januar 1846 zu Voltsendorf, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	18. Mai d. J.
7.	Franz Strivan, Tagelöhner,	geboren am 10. März 1849 zu Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	unbefugte Jagdausübung, Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. J.,	21. Mai d. J.
8.	Adolph Tiranty, ohne Gewerbe,	geboren am 17. Juli 1882 zu Maaglio, Provinz Turin, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.,	2. Juni d. J.
9.	Oregor Turei, Arbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Borki, Gouvernement Kailisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. Mai d. J.
10.	Johann Blatnik, Anstreicher,	geboren am 18. April 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	20. Mai d. J.

Unter Bezugnahme auf Anlage D zu §. 8 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 7./21. März 1882 (Besanntmachung vom 26. März 1882, Central-Blatt S. 123) wird hierunter ein neues Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen veröffentlicht.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen^{†)} Stellen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Hausinspektoren,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Kassen- und andere Diener und Boten),

Präparatoren,
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kaserne-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter),

mit Ausnahme der
Stellen dieser Art bei
den Gesandtschaften
und Konsulaten.

II. Reichsamt des Innern.

1. Kaiserliches Statistisches Amt:

Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.

Anmerkung. Die Sekretariatsassistenten-Stellen bilden nicht den Uebergang zu den Sekretär-Stellen.

2. Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:

Kanalschreiber, * Maschinisten, Maschinistenassistenten, * Loosfen, mindestens zu einem Drittel, Kanzlisten, Büreaudiener, Drucker,	} mindestens zur Hälfte,
---	--------------------------

^{†)} Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

^{*)} Im Abschnitte II sind diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem * bezeichnet.

^{†)} Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deskoffizieren und den Militäranwärtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem * bezeichnet.

- Baggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden),
* Materialienverwalter,
* Schiffsführer,
* Steuerwärter,
* Magazin-Aufsicher,
* Nachtwächter,
* Oberlootsen,
* Obermaschinisten,
* Hafenmeister,
* Schleusenmeister,
* Telegraphisten,
* Schleusenwärter,
* Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1. Kriegsministerium:

Kalkulatoren,
Zeichner.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstelle in der Naturalkontrolle des Königlich preussischen Kriegsministeriums ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Belegung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe unten zu 5. „Intendanturen“.

2. Generalstab:

Büreauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registrieren.

3. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:

Sekretär und Registrator,
Registraturassistent.

4. General-Militärkasse (Kriegszahlamt):

Rendant,
Ober-Buchhalter,
Kassirer,
Buchhalter,
Geheime Sekretäre.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1906 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretäre bei der General-Militärkasse und dem Königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich württembergischen Kriegszahlamt wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

*) Im Abschnitt II sind diejenigen Stellen, welche den Militärämtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Austrittens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem * bezeichnet.

*) Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deskoffizieren und den Militärämtern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem ° bezeichnet.

5. Intendanturen:

Intendantursekretäre (in der Königlich württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturalkontrolle), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeister-Aspiranten ergänzt werden, Intendanturregistratoren.

6. Artillerie-Prüfungs-Kommission:

Registrator,
Technischer Inspektor.

7. Festungsgefängnisse:

Wendanten.

8. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren,
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,
Garnisonverwaltungs-Kontroleure,
Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preussischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontroleure den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth-Verwaltungsinspektors und des Wendanten beim Verleibungsamte.

9. Invalidenhäuser:

Wendant,	Soweit die Wendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.
Inspektor.	

10. Kadettenanstalten:

Wendanten,
Sekretär,
Registrator und Journalist,
Kassensekretäre,
Kassenkontroleure,
Hausinspektoren.

11. Kriegsakademie:

Wendant,
Registrator.

12. Lazarethe:

Lazareth-Oberinspektoren,
Lazareth-Verwaltungsinspektoren bzw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preussischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungsinspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

13. Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen:

Wendant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
Lazarethinspektor als Kassenkontroleur. Dieser Beamte wird aus der Zahl der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.

14. Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:

Militärgerichtsschreiber.

15. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg und Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstuppen:

Rebent,
Inspektoren,
Sekretär,
Musiklehrer.

16. Militär-Hofarztschule:

Verwaltungsinspektor.

17. Bekleidungsämter:

Bekleidungsamts-Rebenten,
Bekleidungsamts-Affistenten.

Anmerkung. In der königlich preussischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Rebenten den Zahlmeistern vorbehalten. Das königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Rebentenstelle mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor. Bezüglich der königlich württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.

18. Ober-Militär-Examinations-Kommission:

Registrator.

19. Proviantämter:

Proviantamts-Direktoren,
Proviantmeister,
Proviantamts-Rebenten,
Proviantamts-Kontroleure,
Proviantamts-Affistenten.

20. Feldzeugmeisterei:

Registatoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion.

21. Technische Institute der Artillerie:

Rebent bei dem Militär-Versuchsamt in Berlin,
Revisoren mindestens zu drei Vierteln.

22. Remontedepots:

Remontedepot-Administratoren,
Inspektoren,
Oberhofärzte bezw. Hofärzte,
Sekretäre.

23. Untercoffiziererschulen:

Rebenten.

24. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:

Rebent.

25. Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:

Rendant,
Buchhalter.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.

26. Garnison-Bauwesen:

Garnison-Bauschreiber.

27. Allgemein:

Bachmeister,
Drucker,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufscher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Radmeister,
Röhrenmeister,
Tafelbeder,
Totentgräber,
Waschmeister,
Wertmeister.

IV. Marine-Verwaltung.*)

Rendanten		
× Kontrolleure	} bei den Bekleidungsämtern,	soweit sie nicht aus anstellungs- berechtigten ehemaligen Ded- offizieren oder ausnahmsweise aus Beamten der Marine ergänzt werden.
× Assistenten		
Rendanten		
× Kontrolleure	} bei den Verpflegungsämtern,	
× Assistenten		
× Inlandanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Verisregistraturdienstes.		
Garnisonverwaltungs-Direktoren,		
Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren,		
Garnisonverwaltungs-Inspektoren,		
Kaserneninspektoren,		
Lazareth-Oberinspektoren,		
Lazareth-Verwaltungsinpektoren,		
Lazarethinspektoren,		
soweit sie nicht aus anstellungs- berechtigten ehemaligen Ded- offizieren ergänzt werden.		
× Maschinisten	} für Garnisonanstalten,	
× Untermaschinisten		
× Maschinist	} beim Artilleriedepot Fried- richsort,	
× Untermaschinist		
× Maschinist bei der Torpedowerkstatt in Fried- richsort,		
Küster.		

*) Die mit einem > bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

- <Oberheizer } für Garnisonanstellungen,
 <Feizer
 <Verfbuchführer (für den Registratordienst) soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Deskoffizieren ergänzt werden.
- Verfbuchführer und Verfbuchschreiber, } soweit sie nicht ausnahmsweise aus
 Magazinverwalter, } anstellungsberechtigten ehemaligen
 Obermaterialienverwaltern und
 Materialienverwaltern der Marine
 ergänzt werden.
- <Verfbührer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Taffler und Büchfenmacher, soweit sie nicht aus den Verftarbeitern hervorgehen,
 <Führer einschließlich <Baggermeister und <Maschiniften der Verftfahrzeuge,
 <Schleusenmeistergehülfen,
 <Sprißenmeister,
 <Marinegerichtsschreiber, soweit sie nicht für die Gerichte an Bord beftimmt find.
 <Schiffslazarethdepot-Infpektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.
- <Maschiniften,
 <Leuchthurmwärter,
 <Rebelfignalwärter,
 <Maschinenwärter,
 <Oberheizer bei der Fettgasanftalt in Wilhelmshaven, } beim Lootfen- und Seezeichenwefen.
- <Materialienverwalter beim Lootfenkommando an der Jade,
 Hausinfpektor im Reichs-Marine-Amte,
 Drucker beim Reichs-Marine-Amte,
 Drucker beim Admiralftabe der Marine,
 Bauſchreiber,
 Garnifon-Tobtengräber.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Kontroleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin,
 2. Kaffirer beim Post-Zeitungsamt in Berlin,
 3. Ober-Postkaffentaffirer,
 4. Bureau- und Rechnungsbeamte I. Kaffe und Ober-Postkaffentaffirer,
buchhalter,
 5. Postkaffirer und Telegraphenamtskaffirer,
 6. Ober-Postfektetäre und Ober-Telegraphenfektetäre,
 7. Vorftcher von Postämtern II. Kaffe,
 8. Postfektetäre und Telegraphenfektetäre,
 9. Bureau- und Rechnungsbeamte II. Kaffe,
 10. Postaffiftenten und Telegraphenaffiftenten sowie Vorftcher von Post-
ämtern III. Kaffe,
- zur Hälfte. *)
- zur Hälfte, mit Ausfchluf
derjenigen Stellen, für
welche Militärämtern nicht
geeignet find. **)

*) Die unter 1—8 bezeichneten Stellen find nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 10 befetzt.

**) Die Zahl der vorweg auszufcheidenden, den Militärämtern nicht zugänglichen Stellen ift auf ein Siebentel der Gefammftellenzahl feftgefekt.

- | | |
|--|-------------|
| 11. Postpachmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, | } sämtlich. |
| 12. Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbriefträger) | |
| 13. Briefträger, sowie Postschaffner im innern Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, | |
- mindestens zu zwei Dritteln.

VI. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

Bremsler, Schaffner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer,
 Bahnsteigschaffner,
 Weichensteller 2. Klasse, *Weichensteller 1. Klasse und *Haltestellenaufscher,
 Rollenfürher,
 Fahrkarten- und Steindruckere,
 Rangiermeister-Aspiranten und -Diätare, Rangiermeister,
 Lademeister-Aspiranten und -Diätare, Lademeister,
 Telegraphisten. *)

Materialienverwalter-Aspiranten und -Diätare, Materialienverwalter 2. Klasse, Stations-Aspiranten und -Diätare, Stationsassistenten, Stations- verwalter, *Stationsvorsteher 2. Klasse und 1. Klasse, *Güter- verwalter 2. und 1. Klasse, *Stationseinknehmer, *Stations- kassen-Rebanten und Betriebskontroleure, Bureau-Aspiranten und -Diätare, Bureauassistenten, nichttechnische Betriebssekretäre**), *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und *Hauptkassentassierer,	} zu zwei Dritteln. } zur Hälfte.
*Materialienverwalter 1. Klasse,	

VII. Reichsmilitärgericht.

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registatoren, Registraturassistenten, Gelbzähler, Kalkulatoren, Kalkulaturassistenten,	} mindestens zur Hälfte.

Berlin, den 11. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

*) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

**) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III, 7 u. 27.	Festungsgefängnisse.	Die Königlich preussische In- spektion der militärischen Straf- anstalten zu Berlin.	
I u. III, 27.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizier- schulen, Unteroffizierschulen, Infanterie-Schießschule und Ge- wehr-Prüfungs-Kommission, Gar- nison-Banwesen: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Be- werber angestellt zu werden wünscht.	
III, 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter: Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur des- jenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich auf- hält.	
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin.	Das Gouvernement des In- validenhauses zu Berlin.	
I u. III, 10 u. 27.	Kadettenanstalten: Subalternbeamte. Unterbeamte.	Das Kommando des Kadetten- korps zu Berlin. Das Kommando der betreffenden Anstalt.	
I.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.	
I.	Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wil- helms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin.	
I u. III, 15 u. 27.	Militär-Knaben-Erziehungs-In- stitut zu Annaburg.	Das Kommando des Militär- Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie: Rendant beim Militär-Versuchsamte. Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktion des Militär-Versuchsamts in Berlin. Die Direktionen der technischen Institute der Artillerie.	
I u. III, 27.	Militär-Turnanstalt, Oberfeuer- werferschule, Gewehr- und Muni- tionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten etc.	
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preussischen Kriegs- ministerium zu Berlin.	
III, 23.	Unteroffiziererschulen: Rendanten.	Die Königlich preussische In- spektion der Infanterieschulen zu Berlin.	
I u. III, 24 u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.	
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armee- korps.	Die Intendantur des XIV. Armee- korps zu Karlsruhe i/B.	
III, 26.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber. Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informativisch beschäftigt zu werden wünscht. Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
III, 27.	Militär-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bzw. Garnisonpfarrer.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
--	---	--	--------------

b) Sächsisches Kontingent.

I u. III, 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Rangleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.		
III, 23 u. 28.	Remontedepots.		
III, 28.	Militär-Kirchendienst: Evangelischer Küster. Katholischer Küster.		
I u. III, 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegs- gerichte: Militärgerichtsschreiber.		
I.	Militärgerichtsboten.		
I u. III, 3 u. 28.	Generalstab.		
III, 8.	Festungsgefängniß.		
III, 24.	Unteroffiziersvorschule: Rendant.		
I u. III, 16.	Soldaten-Knaben-Erziehungs- anstalt zu Kleinstruppen.		
I u. III, 11.	Kadettenkorps.		
I u. III, 6.	Intendanturen: Bureaubeamte, Rangleibeamte, Unterbeamte.		
		Das Königlich sächsische Kriegs- ministerium, Armee-Verwal- tungs-Abtheilung, zu Dresden.	
		Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.	
		Das Königlich sächsische Kriegs- ministerium, Abtheilung für Justiz- und Invaliden-An- gelegenheiten, zu Dresden. Die Gerichtsherrn.	
		Das Königlich sächsische Kriegs- ministerium, Allgemeine Armee- Abtheilung, zu Dresden.	
		Das Kommando des Kadetten- korps zu Dresden.	
		Die Korps-Intendantur des- jenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind	Bemerkungen.
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Unteroffizier- schule und Unteroffiziervorschule, Garnison-Bauwesen: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Be- werber angestellt zu werden wünscht.	
III, 9, 13 u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter: Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur des- jenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.	
III, 27.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber. Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informativisch beschäftigt zu werden wünscht. Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.	
I u. III, 18.	Bekleidungsämter: Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Be- werber dient oder — bei be- reits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.	
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
I u. III, 22 u. 28.	Technische Institute, Artillerie- und Traindepots: Revisoren, Wermeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
--	---	--	--------------

e) Württembergisches Kontingent.

I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.		
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Verwal- tungs-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 6.	Intendantur.		
III, 9.	Garnisonverwaltungen.		
III, 18.	Befleidungsamt.		
III, 20.	Proviantämter.		
III, 27.	Garnison-Bauwesen.		
III, 13.	Lazarethe.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militär-Me- dizinal-Abtheilung, zu Stuttgart.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht und Kriegs- gerichte:		
III, 15.	Militärgerichtsschreiber.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militär- Abtheilung, zu Stuttgart.	
I.	Militärgerichtsboten.		Die Gerichtsherren.
III, 23 u. 28.	Remontedepot:		
III, 23.	Ober-Rosarzt bezw. Rosarzt, Rech- nungsführer,	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militär- Abtheilung, zu Stuttgart.	
III, 28.	Futtermeister.		
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Proviantämter, Garnison-Bau- wesen:		
	Kasernenwärter,		
	Krankenwärter,		
	Hausdiener,		
	Mühlenmeister,		
	Backmeister,	Die Intendantur des XIII. (königlich württembergischen) Armee-corps zu Stuttgart.	
	Magazin-Übersetzer,		
	Maschinenisten,		
	Magazinaufsichter,		
	Büreaudiener,		
	Diätetische Pauschreiber,		
	Hauboten.		
I u. III, 28.	Befleidungsamt:		
	Raschmisch,	Das Befleidungsamt zu Ludwigs- burg.	
	Pachmeister,		
	Lagerdiener.		

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
--	---	--	--------------

Marine-Verwaltung.*)

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I.	Reichs-Marine-Amt zu Berlin: Kanzleibeamte, Hausinspektor, Boten- meister, Kanzlei- und Hausdiener, Büchler.	Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amts zu Berlin.
IV.	Drucker.	
I.	Admiralstab der Marine zu Berlin: Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Büchler.	Der Chef des Admiralstabs der Marine zu Berlin.
IV.	Drucker.	
IV.	Kommando der Marinestation der Düster zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelms-Haven: Küster.	Das betreffende Stationskom- mando zu Kiel oder Wilhelms- Haven.
I.	Seewarten zu Hamburg, Obser- vatorium zu Wilhelms-Haven und Chronometer-Observatorium zu Kiel. Büchler und Hauswart bei der Sees- warte zu Hamburg. Büchler.	Die Seewarten zu Hamburg.
IV.	Kanzlisten, Rechner.	Seewarten bezw. Observatorien. Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amts zu Berlin.
IV.	Lootsen- und Seezeichenwesen: ×Maschinenisten, ×Leuchtturmwärter, ×Nebelsignalwärter, ×Maschinenwärter der elektrischen Leucht- feueranlage auf Wangeroog, ×Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelms-Haven.	
IV.	Lootsenkommando an der Jade: ×Materialienverwalter.	Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amts zu Berlin.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Ranglisten.	Der Staatssekretär des Reichs- Marine-Amis zu Berlin.	
I.	Büreaubiener.	Die betreffende Stations-Inten- dantur zu Kiel oder Wilhelms- haven.	
IV.	× Intendanturregistratoren.		Ergänzen sich aus Be- amten des Werst- registraturdienstes.
	Lazareth zu Kiel und Friedrichs- ort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:		
I.	Civilkrankenwärter, Hausdiener,		
IV.	Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinpektoren, Lazarethinspektoren, × Schiffslazarethdepot-Inpektoren, × Maschinisten, × Heizer.	Die betreffende Stations-Inten- dantur zu Kiel oder Wilhelms- haven.	
	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wil- helmshaven, Zielwärter zu Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter,		
IV.	Partiwächter in Wilhelmshaven, Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inpektoren, Kaserneninspektoren, Bauschreiber, × Maschinisten, × Untermaschinisten, × Oberheizer, × Heizer, Garnison-Tobtengräber.	Die betreffende Stations-Inten- dantur zu Kiel oder Wilhelms- haven.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV.	Artilleriedepot zu Friedrichsort: ×Maschinist, ×Untermaschinist.	Marinedepot-Inspektion zu Wil- helmshaven.	
I. IV.	Befleidiungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: ×Magazinaufseher, ×Rendanten, ×Kontrolleure, ×Assistenten.	Der Vorstand des betreffenden Befleidiungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
I. IV.	Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: ×Magazinaufseher: ×Rendanten, ×Kontrolleure, ×Assistenten.	Die betreffende Stations-Inten- dantur zu Kiel oder Wilhelms- haven.	
I.	Stationsklassen zu Kiel und Wil- helmshaven: Kassendiener.	Die betreffende Stations-Inten- dantur zu Kiel oder Wilhelms- haven.	
I. IV.	Bildungsanstalten zu Kiel: Förner, Hausaufseher. ×Maschinist, ×Oberheizer.	Die Inspektion des Bildungs- wesens der Marine zu Kiel.	
I.	Werften zu Danzig, Kiel und Wil- helmshaven: Kanzlisten, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Bureau- und Kassendiener, Hausdiener, Civilkrankenwärter } beim Verfranken- haus in Wilhelms- haven, Förner, Bauaufseher, Kanals- und Deichaufseher bei der Werft in Wilhelmshaven,	Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wil- helmshaven.	

Nummer des Stellen= verzeich= nisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An= meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
IV.	Verftbuchführer, >Verftbuchführer für den Registratur= dienst, Verftbüchfchreiber, Bauschreiber, >Verftführer, Magazinverwalter, >Führer (einfchließlich } der Verftfahr= >Baggermeifter), } zeuge, >Mafchiniften >Sprizenmeifter, >Schleusenmeiftergehilfen bei der Verft in Wilhelmshaven.	Die betreffende Kaiſerliche Verft zu Danzig, Kiel oder Wil= helmshaven.	
IV.	Torpedowerkftatt in Friedrichsort: >Mafchinift.	Die Inſpektion des Torpedo= weſens zu Kiel.	
I.	Militärgerichte bei der Marine:		
I.	Marinegerichtsboten.	Die betreffenden Gerichtsherren.	
IV.	>Marinegerichtſchreiber.	Der Staatsſekretär des Reichs= Marine-Amts.	

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

I.	Reichs-Postamt.		
I.	General-Postkaſſe.		
V.	Post-Zeitungsamt, Poſtanweiſungs= amt, Telegraphenapparat-Verf= ſtatt, Telegraphen-Verſuchſamt.	Der Staatsſekretär des Reichs= Poſtamtſ zu Berlin.	
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Post= kaſſen, Poſt- und Telegraphen= anſtalten.	Die Ober-Postdirektion deſſenigen Bezirktes, in welchem der An= wärter ſeinen Wohnſitz hat.	

Nummer des Stellen- verzeich- nisses Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
---	---	--	--------------

Verwaltung der Reichseisenbahnen.

I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.		
VI.	Schaffner, Bremser.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	
I.	Bahnwärter,	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Vertriebs-Direktionen zu Rülshausen i. E., Colmar, Straßburg I, Straßburg II, Saargemünd und Neß.	Nach Wahl des Bewerbers, bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Verwendung an diejenige Vertriebsdirektion zu richten, welche die Ausdehnung bestimmt hat.
VI.	Reichssteller 2. Klasse, Rottenführer.		
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.	

Reichsbank.

I u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten:		
	Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	

Berlin, den 12. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. Juni 1901.

N 27.

Inhalt: 1. Konsulat-Weesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilhandlungen; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 213
2. Finanz-Weesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Mai 1901 . . . 214
3. Kolonial-Weesen: Dienstanweisung, betreffend die Ausführung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete . 215
4. Militär-Weesen: Siebenter Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundes-

staaten vorbehaltenen Stellen; — Aenderung der preussischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter . 217
5. Marine und Schifffahrt: Einrichtung einer zweiten Kommission für die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen in Bremerhaven 224
6. Polizei-Weesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 225

1. Konsulat-Weesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Humboldt-Dachroeden in Alexandrien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Galatz, Dragoman Struve ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Wilh. Reuter in Karlskrona (Schweden) ist gestorben.

Dem Königlich schwedisch-norwegischen Vize-Konsul Carl Hermann Schulz in Stralsund ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditierten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Mai 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Vergütungen u.	Reiben	Einnahme in denselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	81 727 447	5 423 479	76 303 968	73 771 317	+ 2 532 651
Tabaksteuer	1 636 769	12 410	1 624 359	1 592 521	+ 31 838
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	21 355 177	9 973 762	11 381 415	23 770 073	— 12 388 658
Salzsteuer	6 737 229	1 707	6 735 522	6 906 575	— 171 053
Alkoholfischsteuer	5 380 199	2 308 469	3 071 730	3 388 006	— 316 276
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	20 035 009	79 740	19 955 269	20 171 017	— 215 748
Brennsteuer	1 217 738	738 371	479 367	667 632	+ 188 265
Brausteuer	5 710 167	1 959	5 708 208	5 568 362	+ 139 846
Uebergangsabgabe von Bier	648 520	—	648 520	678 318	— 29 798
Summe	144 448 255	18 539 897	125 908 358	136 513 821	— 10 605 463
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	2 533 731	—	2 533 731	3 223 276	— 689 545
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	2 600 446	5 001	2 595 445	2 595 202	+ 243
c) Zölle zu:					
Privatlotterien	1 074 162	—	1 074 162	767 390	+ 306 772
Staatslotterien	2 585 345	—	2 585 345	1 278 858	+ 1 306 487
d) Schiffsfrachtkonten	128 188	—	128 188	—	+ 128 188
Espiartenstempel	—	—	227 694	232 141	— 4 447
Wechselstempelsteuer	—	—	2 907 632	2 117 635	+ 189 997
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	68 764 633	64 650 869	+ 4 113 764
Reichsbahn-Verwaltung	—	—	15 010 000	14 773 000*)	+ 237 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 604 843 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	St-Einnahme im Monat Mai			St-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai		
	1901	1900	Differenz 1901 + mehr — weniger	1901	1900	Differenz 1901 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	32 441 727	35 245 172	— 2 803 445	65 354 811	69 085 605	— 3 730 794
Tabaksteuer	822 885	840 302	— 17 417	1 717 128	1 704 573	+ 12 555
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	6 560 470	10 995 741	— 4 435 271	16 313 394	23 397 064	— 7 083 670
Salzsteuer	3 655 588	3 803 159	— 147 571	7 916 425	8 045 377	— 128 952
Alkoholfischsteuer	2 513 578	2 798 769	— 285 191	3 460 371	4 111 077	— 650 706
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 697 381	7 577 305	+ 1 120 076	18 728 254	17 229 335	+ 1 498 919
Brennsteuer	280 793	370 013	— 89 221	479 364	667 631	— 188 270
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 611 027	2 613 819	— 2 792	5 402 923	5 309 381	+ 93 542
Summe	57 583 448	64 239 178	— 6 655 730	119 402 670	129 550 046	— 10 147 376
Espiartenstempel	132 982	140 091	— 7 109	290 258	295 821	— 5 563

3. K o l o n i a l - W e s e n.

DienstAnweisung,

betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete wird unter Aufhebung der §§. 2—6 der Anweisung vom 27. April 1893 (*W. B. L. S. 151*) (*Central-Blatt S. 286*) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Gerichtsbehörde.

(Zu §. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Gerichtsbehörde im Schutzgebiete führt den Namen „Kaiserliches Gericht von Kiautschou“, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den Titel „Kaiserlicher Oberrichter.“*)

2. Der Oberrichter führt die Dienstaufsicht über die bei der Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regelt die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

3. Zur allgemeinen Vertretung des Oberrichters für den Fall der Behinderung ist der Kaiserliche Zivilkommissar berufen.

Für den Fall der Behinderung des Letzteren ist von dem Gouverneur ein Vertreter zu bestellen.

4. Der Oberrichter ist befugt, geeigneten, ihm zur Verfügung stehenden Personen die Erledigung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und die Beerdigung der Verstorbenen und die Zulassung zu der Rechtsanwaltschaft.

Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidessstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Die dauernde Uebertragung hindert den Oberrichter nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

5. Der Oberrichter ist befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

§. 2.

Beisitzer.

(Zu §. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §§. 8—13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Zu Beisitzern sind nur deutsche Reichsangehörige zu ernennen.

2. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beerdigung der Beisitzer an die zu Beerdigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Oberrichter hat Namen und Stand der von ihm ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) anzuzeigen.

*) Mit Rücksicht auf die ihm gleichzeitig obliegende zweitinstanzliche Thätigkeit in der Chinesen-Justiz (vergl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899 Anhang zum W. B. L. S. XXV).

§. 3.

Rechtsanwälte.

(Zu §. 2 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §. 17 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Die Bedingungen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft werden von dem Kaiserlichen Oberrichter festgelegt. Als Rechtsanwälte sollen in der Regel nur deutsche Reichsangehörige zugelassen werden. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 4.

Gerichtsschreiber.

1. Die Gerichtsschreiber werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) angestellt. Sie vertreten sich gegenseitig. Bei Behinderung derselben kann der Oberrichter die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers einer anderen geeigneten Person übertragen.

2. Soweit die Gerichtsschreiber bezw. die mit den Verrichtungen derselben betrauten Personen nicht bereits entsprechend beeidigt sind, haben sie vor ihrem Amtsantritt bezw. vor Ausübung ihrer Verrichtungen einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

§. 5.

Bestimmung für Privatklagesachen.

(Zu §. 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit §. 19 Nr. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Oberrichter zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist.

Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§. 6.

Geschäftsgang.

1. Der Oberrichter hat dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) am Schlusse des Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs) einen zusammenfassenden Geschäftsbericht zu erstatten.

2. Dem Gerichte steht für die von ihm ausgehenden Schriftstücke der unmittelbare Geschäftsverkehr mit allen deutschen Gerichten zu. Der Geschäftsverkehr mit allen anderen Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebiets sowie mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Gouverneurs.

3. Die Anordnungen des Oberrichters bedürfen der Zustimmung des Gouverneurs, soweit sie betreffen:

- a) die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§. 1 Nr. 4) und die allgemeine Beauftragung anderer Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen bezw. Beauftragung,
- b) die Ernennung von Beisitzern (§. 2),
- c) die Zulassung von Rechtsanwälten (§. 3).

Berlin, den 1. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

4. Militärwesen.

Nachstehend wird der siebente Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 26. November 1895 (Central-Blatt S. 397) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Haub.

Siebenter Nachtrag

zu dem

Gesamtverzeichnis der den Militärämtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

- Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militärämtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militärämtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Auftrags oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- ämtern nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

I. Königreich Preußen.

V. Ministerium für Handel und Gewerbe. (Central-Blatt 1895 S. 404.)

Unter Ziffer 1 Handels- und Gewerbeverwaltung etc. ist hinter „Rechnungsführer und Bureaubeamte bei den Rechnungsbüchern“ einzufügen: Kassen- und Bureaubeamte bei den staat- lichen Verwaltungen zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Verwaltun- gen zu Königsberg.
---	-------------------------------	--

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. (a. a. O. S. 107.)

Bei Ziffer 5 Hörschulische Hochschulen ist das Wort „Futtermeister“ zu streichen. Bei Ziffer 6 Revisions- und Deckbeamte treten hinzu: Kanalassistenten.		
---	--	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- amtsräter nicht an- schliesslich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben verbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Verwendungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	---	--------------

X. Kriegeministerium.

(a. a. D. S. 409.)

Bei Ziffer 2
Potsdamesches großes Militär-Waisenhaus
 ist der Unterabschnitt a
 Hauptkasse zu Berlin
 mit den dort aufgeführten Stellen 12.
 zu streichen.
 Die Unterabschnitte b und c erhalten die Buch-
 staben a und b.

II. Königreich Bayern.

A. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern.

3b. Post- und Telegraphenverwaltung.

*Oberexpeditoren,	zur Hälfte.
*Expeditoren I. Kl.,	zu einem Drittel.
*Aussührer,	zur Hälfte.
*Expeditoren II. Kl.,	zu einem Drittel.
Adjunkten,	zu drei Vierteln.
*Statusmäßige Postgehülfen,	zu zwei Dritteln.
*Oberpostbeamte,	—
*Postbeamte,	zur Hälfte.
*Statusmäßige Postbeamte,	zu drei Vierteln.
*Postbeamte,	zu zwei Dritteln.
*Postbeamte,	—
*Telegraphenwärter,	zu zwei Dritteln.
*Büreauhelfer,	—
*Depeschenboten-Obmänner,	zu zwei Dritteln.
Büreauhelfergehülfen,	—
Postträgergehülfen,	zu zwei Dritteln.
Heizer,	zur Hälfte.
Wachposten,	zu zwei Dritteln.
Depeschenboten,	—
Posteinsammler,	zu drei Vierteln.
Postboten,	—
Diätare im Expeditiionsdienst (Kassa- und Rechnungsgehülfen),	zu Hälfte.
Diätare im Kanzleibienst (Kanzleigegehülfen),	—
Diätare im bautechnischen Dienst (Bau- zeichner),	zur Hälfte.

Generaldirection der könig-
lichen Posten und
Telegraphen.

Bezeichnung der Stellen.	Ausgabe bei den für Militär- anwärter nicht an- schliesslich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben verbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

B. Staatsministerium der Justiz.

1. Staatsministerium.			
*Rangleisefretäre,	zu einem Drittel.		
*Rangleisefunktionäre,	—		
*Boten.	—		
2. Oberstes Landesgericht.			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
*Boten.	—		
3. Oberlandesgerichte.			
*Sekretariatsassistenten,	—		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
*Boten.	—		
4. Landgerichte.			
*Boten.	—		
5. Amtsgerichte.			
*Gerichtsvollzieher I. Kl.,	—		
*Gerichtsvollzieher II. Kl.,	—		
*Sekretariatsassistenten,	zur Hälfte.		
*Sekretariatsgehülfen,	—		
Amtsgerichtsdieners mit Gefängnis-	—		
Erste Amtsgerichtsdieners ohne Gefängnis-	—		
dienst,	—		
Zweite Amtsgerichtsdieners.	—	Staatsministerium der	Justiz.
6. Staatsanwaltschaften.			
*Sekretariatsassistenten und	—		
*Sekretariats-			
gehülfen bei der Generalstaatsanwalt-			
schaft und den Oberstaatsanwaltschaften,			
*Sekretariatsassistenten und	zur Hälfte.		
*Sekretariats-			
gehülfen bei den Staatsanwaltschaften.			
7. Strafrechtspflege.			
*Gefängnisboerwallen,	—		
*Gefängniswärter,	—		
*Gefängnisoberaufseher,	—		
*Gefängnisaufseher,	—		
*Heizer in den Gefängnissen,	—		
*Zu Gerichtsvollziehern in Strafsachen be-	—		
stellte Amtsgerichtsdieners.			
8. Strafsanktionen.			
*Hülfenaufseher,	—		
*Sicherheitsaufseher,	—		
*Büreaudieners,	—		
*Portiers,	—		
*Rüchengehülfen,	—		
*Rüchenaufseher,	—		
*Wachgehülfen,	—		
*Wachaufseher,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Krankenwärter, Spitalkausheiser, *Oberkrankenwärter, *Küchenmeister, *Waschmeister, *Beraufseher, *Hausverwalter, Eändige Schreibgehilfen, *Rechnungsgehilfen und *Rechnungs- funktionäre, *Buchhalter.	— — — — — — zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	

F. Kriegsministerium.

Bei Ziffer 11 Militär-Erziehungs- und Bildungswesen bei Kriegsschule der Vortrag hat zu lauten: Förster, Hausdiener.	— —	Kriegsschule.	
Bei Ziffer 13 Artillerie- und Waffengewesen. a) Gewehrsabrik: die Stellen des Maschinenaufsehers und Maschinenheizers sind zu streichen.			

III. Königreich Sachsen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

(Central-Blatt 1895 S. 426.)

Der unter die Kategorie der „Diener“ fallende „Schloßaufseher“ bei der Abtreibung zu Meissen wird vom Jahre 1900 ab als „Schloßverwalter“ bezeichnet.			
---	--	--	--

VI. Finanzministerium.

(Central-Blatt 1898 S. 40.)

Unter Ziffer 5 ist zwischen den Worten „Steueraufseher“ und „Obergrenzaufseher“ ein zu fügen: *Revisionsaufseher.			
--	--	--	--

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär-anwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Verbände, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Verbände selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	---	--	--------------

IV. Königreich Württemberg.

II. Im Justizdepartement.

11. Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärter,	—	unverändert.	Jaff. 11. Die Stellen ohne Befamungsbemerkung bei den Amtsgerichten Stuttgart • Giesl, Stuttgart • Amt und Ulm sind der ausschließlichen Beizung im Wege des Aufwandes nicht vorbehalten.
14. Heizer und Maschinenwärter an den Justizgebäuden zu Stuttgart und Ulm,	—	unverändert.	

IV. Im Departement des Innern.

9. Büreaugehülfe und Hülfschreiber bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel,	—	unverändert.
24. fällt aus.	—	unverändert.
25. Guts- und Gehütsaufseher auf den Gehütsböfen Marbach, Löffenhäuser und Güterstein,	—	unverändert.
27. fällt aus.	—	unverändert.
30. Aufseher und Hausknecht bei dem Landesgewerbemuseum, Aufwärter bei dem chemischen Laboratorium und der Modellirverhältnisse und zumaliger Aufseher bei der Sammlung der Gypsabgüsse, Schuldieners an der Fachschule für Feinmechanik zu Schwemmungen,	—	unverändert.
31. fällt aus.	—	unverändert.
32. fällt aus.	—	unverändert.

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens.

7. Ranglist und Rangleigehülfe an der landwirthschaftlichen Anstalt zu Hohenheim,	unverändert.	
9. Unterbedienstete an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten und den mit solchen verbundenen Instituten:		
A. Bei der Universität Tübingen (allgemeine Verwaltung).		
zc.	—	
Hausdiener.	—	unverändert.
B. Bei den Universitätsinstituten zu Tübingen.		
a) Universitätsbibliothek:		
zc.	—	
Hülfsaufwärter;	—	
c) Chemisches Institut:		
erster Diener,	—	
zweiter Diener;	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

V. Großherzogthum Baden.

I. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

2. Eisenbahnverwaltung.

Unter Ziffer 4 ist zu setzen anstatt „† Werk-
schreiber“:

Rechnungsgehilfen, † Rechnungsführer
(Werk-schreiber).

—

Generaldirektion der
Staatsbahnen.

† Diejenigen Stellen, für
welche die Befähigung
durch Ablegung einer
Prüfung nachzu-
weisen ist, sind mit
einem † bezeichnet.

II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nach Ziffer 1 ist beizufügen:

1a. Schreibgehilfen der Rotariate.

—

Ansatz der bisherigen Ziffer 2:

2. Kanzleidiener, Hülfsdienet, Heizer des
Ministeriums, der Gerichte, Staatsan-
waltschaften und Rotariate.

—

Ministerium der Justiz, des
Kultus und Unterrichts.

Nach Ziffer 4 ist beizufügen:

4a. *† Erste, *zweite und dritte Kanzlei-
gehilfen und *† Bureauassistenten der
Rotariate.

—

VI. Großherzogthum Hessen.

IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

(Central-Blatt 1900 S. 456.)

Den Stellen treten hinzu:

2 Kanzlisten und 2 Diener bei der Lotterie-
direktion,

—

1 Kanzlist und 1 Kassendiener und Wärter
bei der Staatsbuchdruckerei,

—

1 Magazinassistent bei der Rhein-Neckar-
Eisenbahn.

—

Ministerium der Finanzen.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Diener bei dem Grundbuchamt für zitter-
schastliche Landgüter zu Schwerin.

—

Großherzogliches Militär-
Departement zu
Schwerin.

Gefällige Befähigung:
Festsetzen der niederen
Befähigung.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militär- anwärter nicht aus- schließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die An- stellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------	--	--	--------------

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

2. Die Schreiber bei der Landestreditanstalt,	—	Staatsministerium, Abthei- lung der Finanzen.
17a. Die Schuldner an den Staatsschuldanstalten,	—	Staatsministerium, Abthei- lung für Kirchen- und Schulensachen.
18. Die Registratoren und deren Assistenten bei dem Staatsministerium, sowie die Registra- turgehülfe im Rechnungs- und Revisions- bureau,	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium.
19. Die Registratoren und deren Assistenten bei der Landestreditanstalt, bei den Landräthen und dem Vergamte, der Registraturgehülfe bei der Landesirren- anstalt, die Registraturgehülfe bei den Landräthen,	mindestens zur Hälfte. mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abthei- lung der Finanzen. Staatsministerium, Abthei- lung des Innern.
21. Die Schreiber in der Buchhalterei und der Expedit bei der Landestreditanstalt.	mindestens zur Hälfte.	Staatsministerium, Abthei- lung der Finanzen.

In den preussischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu §. 16 der Anstellungsgrundsätze für Militär-anwärter ist eine Aenderung insofern eingetreten, als die Vermittelungsbehörde des VII. Armeecorps, das bisherige Bezirkskommando „I Münster“, die Bezeichnung „Münster“ erhalten hat.

5. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund des §. 8 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) ist für das Gebiet der freien Hansestadt Bremen eine zweite Kommission für die Prüfung der Maschinen auf Seerdampfschiffen mit dem Sitz in Bremerhaven eingerichtet worden.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Vermann Bischof, Schweizer,	geboren am 14. Januar 1878 zu schwerer Diebstahl	Königlich bayerisches Ver-	31. Mai d. J.
		Eggerried, Kanton St. Gallen, (1 Jahr Zuchthaus, zirkulär Lauberg II, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst, laut Erkenntnis vom 2. April 1900),		
2.	Rudolph Schöpf, Tagelöhner,	geboren am 2. November 1879 zu gewerbetmäßige und	Königlich bayerisches Ver-	18. Mai d. J.
		Maxfron, Bezirksamt Weilheim, orts- angehörig zu Scharnitz, Bezirk Ins- bruck, Tirol.	unbefugte Jagd aus- übung, unbefugtes Fischen,	

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Wilhelm Manhard, Zuckerbäcker,	geboren am 4. Februar 1861 zu Wien, Tetteln, österreichischer Staatsangehöriger,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Mai d. J.
4.	Robert Badera, Formier,	geboren am 19. April 1862 zu Telsa- nau, Bezirk Sternberg, Mähren österreichischer Staatsangehöriger,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Juni d. J.
5.	Moss Rod, Schlichter,	geboren am 12. (oder 21.) Juli 1871 Landstreichen und zu Boline, Bezirk Strakonitz, Böhmen. Bitteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	13. Mai d. J.
6.	Karl Schöffel, Arbeiter.	geboren am 14. Dezember 1871 zu Tetteln, Neidenau, Bezirk Glatz, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Juni d. J.
7.	Philipp Scholler, Schuhmacher,	geboren am 1. Mai 1858 zu Nibel- bach, Nieder-Österreich, ortsange- hörig zu Zwingendorf, Bezirk Nibel- bach, Nieder-Österreich,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Mai d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Juni 1901.

N 28.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Ausschreiben eines Vize-Konsuls Seite 227
2. **Holl- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brauksteuer bei der Ausfuhr von Bier; — Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten Seidenen

oder halbselbigen Facets; — Abänderung des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Zollbefreiung von abgenutzten Metallgegenständen 228

3. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Seefischer 230

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 231

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Von dem Kaiserlichen Konsul in Mozambique ist der Kaufmann Eduard Eibenburg zum Konsular-Agenten in Ibo und für die Bomba-Vai bestellt worden.

Dem der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger überwiesenen Legationssekretär von Brünig ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Sultanat Marokko die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten, bürgerlich gültige Ehe-schließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kairo beschäftigten Vize-Konsul Schneller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Ehe-schließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der bisherige Kaiserliche Vize-Konsul Leoncio Esteban in Trun (Spanien) ist aus seinem Amte ausgeschieden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai d. J. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brauereien bei der Ausfuhr von Bier (Beschluß vom 5. Juli 1888 — Central-Blatt für 1888 S. 720 — und vom 2. Juni 1892 — Central-Blatt für 1892 S. 468 —), wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 15 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuerten Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 60 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 60 Pfennig für das Hektoliter. Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier als auch gehaltreichere Biere der im §. 1 der gedachten Vorschriften oder der in dem Beschlusse vom 2. Juni 1892 bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 60 Pfennig gewährt.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. ab die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 27. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Bestimmungen für die Ueberwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets.

1. Händler und Fabrikanten, welche von der Vergünstigung der Verzollung von Lacets nach der Tarifnummer 30c zum Satze von 36 M. für 1 dz Gebrauch machen wollen, haben dies vor dem ersten Bezuge dem Hauptamt, in dessen Bezirke sie ihren geschäftlichen Wohnsitz haben, in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen und zugleich zu erklären, daß sie den im Nachstehenden enthaltenen Bedingungen sich unterwerfen. Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird von dem Hauptamt mit einer Bescheinigung über die Bezugsberechtigung versehen zurückgegeben.

2. Die Lacets können unmittelbar aus dem Ausland oder aus einer inländischen Zollniederlage bezogen werden, jedoch nur über das Bezirkshauptamt oder eine demselben unterstehende Zollstelle. Bei jeder Schlußabfertigung von Lacets ist der Bezugsberechtigungsschein (Ziffer 1) vorzulegen.

3. Händler dürfen die Lacets nur an bezugsberechtigte Fabrikanten auf Grund eines Bestellszettels abgeben, welcher Name und Wohnort des Bestellers sowie die Gewichtsmenge der Lacets enthält. Fabrikanten dürfen die Lacets nur zur Herstellung von Rosamenten in ihren eigenen Betrieben verwenden und haben, falls der Bezug nicht unmittelbar aus dem Auslande, sondern von einem inländischen Händler erfolgt, dem ersten Bestellszettel den demnächst zurückzugebenden Bezugsberechtigungsschein beizufügen.

4. Ueber die bezogenen Lacets haben die Bezugsberechtigten Verzeichnisse zu führen, welche den Tag des Empfanges und die Menge der eingegangenen Lacets angeben. Außerdem sind darin seitens

der Händler Tag und Menge der Abgabe von Lacets sowie Name und Wohnort der Besteller und seitens der Fabrikanten beim Bezug aus dem Inlande Name und Wohnort der Händler, von denen der Bezug stattgefunden hat, einzutragen. Die Eintragungen sind durch Zweiteinsfertigungen der Zollabfertigungspapiere oder durch die Bestellzettel der Fabrikanten zu belegen. Bei den Verzeichnissen der Fabrikanten bedürfen die Eintragungen über die von Händlern bezogenen Lacets keiner Beläge.

5. Die Bestände von Zollbegünstigten Lacets sind getrennt von etwaigen inländischen oder nicht zollbegünstigten ausländischen Lacets aufzubewahren.

6. Das Bezirkshauptamt führt ein Verzeichniß, in welchem für jeden Bezugsberechtigten die mit Zollbegünstigung abgefertigten Mengen von Lacets auf Grund der Zollabfertigungspapiere nachgewiesen werden.

7. Die Bezugsberechtigten unterstehen hinsichtlich ihrer Betriebe der Beaufsichtigung seitens des Bezirksoberkontroleurs und sind verpflichtet, letzterem und den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über die Geschäftsbeziehungsweise Fabrikationsbetriebe geführten Bücher vorzulegen, etwa verlangte Auskünfte bezüglich ihrer Betriebe zu erteilen und die vorhandenen Bestände an Lacets vorzuweisen.

8. Am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs sind die Verzeichnisse von den Bezugsberechtigten abzuschließen und die noch vorhandenen Bestände an zollbegünstigten Lacets ersichtlich zu machen.

Die Fabrikanten haben zugleich in den Verzeichnissen zu erklären, daß die im Laufe des Vierteljahrs aus den Beständen entnommenen Mengen in ihren eigenen Betrieben zur Herstellung von Posamenten verwendet worden sind.

9. Der Bezirksoberkontroleur hat bei den häufig vorzunehmenden Revisionen der Betriebe die Eintragungen mit den vorhandenen Belägen zu vergleichen. Am Schlusse des Kalendervierteljahrs hat derselbe die Uebereinstimmung der Hülfsbestände mit den Sollbeständen zu prüfen, wobei die Bezugsberechtigten die erforderlichen Hülfsdienste zu gewähren haben. Ferner hat er in den Verzeichnissen der Fabrikanten auf Grund der allgemeinen Beaufsichtigung der Fabrikationsbetriebe zu bescheinigen, daß der Verbrauch an zollbegünstigten Lacets der Art und dem Umfange der Betriebe der Fabrikanten entspricht.

Die abgeschlossenen Verzeichnisse werden von dem Bezirksoberkontroleur, nachdem er die Richtigkeit der Bestandsübertragungen bescheinigt hat, nebst den zugehörigen Belägen dem Bezirkshauptamt vorgelegt. Das letztere prüft die Richtigkeit der Aufzeichnungen, klärt etwaige Abweichungen auf und übersendet die Bestellzettel, welche von außerhalb des Hauptamtsbezirkes wohnenden Fabrikanten ausgestellt sind, den zuständigen Hauptämtern.

10. Falls ein Händler den Handel mit zollbegünstigten Lacets oder ein Fabrikant die Verwendung derartiger Lacets einstellt, sind die Bestände der mit Zollbegünstigung bezogenen Lacets festzustellen und unter Anrechnung des nach Nr. 30 c zum Sake von 36 *M.* bereits entrichteten Zollbetrags nach den Tarifnummern 30 e 1 oder 30 f zu verzollen, falls sie nicht nachweislich in das Ausland ausgeführt werden oder ihre Abgabe an andere bezugsberechtigte Händler oder Fabrikanten gestattet wird. Der Ausfuhr nach dem Auslande steht im Sinne dieser Vorschrift die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

11. Werden bei den Bestandsaufnahmen Fehlmengen ermittelt, deren Entstehung nicht aufgeklärt werden kann, so sind dieselben ebenfalls unter Anrechnung des nach Nr. 30 c zum Sake von 36 *M.* bereits entrichteten Zollbetrags nach den Tarifnummern 30 e 1 oder 30 f zu verzollen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Zollbetrugsstrafe verwirkt ist, gemäß §. 152 des Vereinszollgesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 *M.* geahndet.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 1901 beschlossen, daß der Beschluß vom 19. Oktober 1899 — Central-Blatt 1899 S. 366 — folgendermaßen abgeändert wird:

„Die Zolldirektionsbehörden werden ermächtigt, für zerbrochene oder abgenutzte Metallgegenstände, welche aus dem Auslande zur Reparatur eingeführt und vorüberweise behandelt, demnächst aber als zur Reparatur nicht mehr geeignet befunden worden sind, auf Antrag bei nachgewiesener Identität die Zollbehandlung als Bruchmetall zu genehmigen, sofern die Gegenstände unter amtlicher Bewachung zertrümmert oder eingeschmolzen werden.“

3. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend die Unfallversicherung der Seefischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1901 auf Grund des §. 152 Ziffer 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 718) beschlossen, daß die örtlichen Grenzen innerhalb deren die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Befahrung von Fischerfahrzeugen entsprechende Anwendung finden sollen, wie folgt festgesetzt werden:

Nr.	Name des Gewässers.	Bezeichnung der Grenzlinie, bis zu welcher von See aufwärts die Unfallversicherung Platz greift.
1.	Die Deime	Bis einschließlich des Gemeindebezirktes der Stadt Labiau.
2.	Der Memonien	des Dorfes (Gemeinde) Memonien.
3.	Die Gilge	des Dorfes (Gemeinde) Gilge.
4.	Der Altmat	des Dorfes Ruß.
5.	Die Dange	der Stadt Memel.
6.	Der Bregel	der Stadt Königsberg.
7.	Der Elbing	der Stadt Elbing.
8.	Die Rogalläufte	des Dorfes Zeier.
9.	Die todte Weichsel	des Dorfes Einlage.
10.	Die Stromweichsel	Bis zum Danziger Haupt.
11.	Die Leba	Bis einschließlich des Gemeindebezirktes der Stadt Leba.
12.	Die Stolpe	des Ortes Stolpmünde.
13.	Die Wipper	des Ortes Rügenwaldermünde.
14.	Die Versante	des Ortes Kolbergmünde.
15.	Die Oder	Bis zu einer Linie zwischen den Dörfern Klein Ziegenort und Köpitz.
16.	Die Trave	von der Südspitze des Primalls nach Rendswiekerort.
17.	Die Eider	Bis einschließlich des Gemeindebezirktes der Stadt Rendsburg.
18.	Die Elbe	Bis zur preussischen Grenze unterhalb Hamburg und bei Harburg.
19.	Die Stör	Bis einschließlich des Gemeindebezirktes der Stadt Iphoe.
20.	Die Krüden	der Stadt Elmshorn.
21.	Die Binnau	der Stadt Uetersen.
22.	Die Nle	des Ortes Huchhausen.
23.	Der Wasserlauf Freiburger Hafen	des Ortes Freiburg.
24.	Die Schwinge	der Stadt Stade.
25.	Die Lühse	des Ortes Neuentkirchen.
26.	Die Efse	des Ortes Bugtebude.
27.	Die Süderelbe und der Ruthenstrom	des Ortes Bullenhäusen.
28.	Die Weser	Bis zu einer Linie zwischen Vegesack und Lemwerder.
29.	Die Hunte	Bis zu einer geraden Linie, welche durch die Mitte der beiden Schaarten zu Huntebrück gezogen wird.
30.	Die Grefte	Bis einschließlich des Gemeindebezirktes des Ortes Lehe.
31.	Die Lesum	des Ortes Grohn.
32.	Die Ems	der Stadt Papenburg.
33.	Die Leba	der Stadt Leer.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. v. Voedtko.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Beirafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Hollender, Müllerergeselle,	geboren am 24. Mai 1859 zu Schwarzwasser, Bezirk Kremsdau, Oesterreichisch-Schlesien, orisangehörig ebendafelbst,	Nachschußdiebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. Juni 1900),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Juni d. J.
----	------------------------------------	---	--	---	----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Magdalena Dannereder, Dienstmagd, ledig,	geboren am 24. Dezember 1881 zu Passau, orisangehörig zu Freinberg, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht und Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrags,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	25. Mai d. J.
3.	Alwin Fraß, Schlächtergeselle,	geboren am 10. Februar 1881 zu Deutsch-Kralupp, Bezirk Komotau, Böhmen, orisangehörig ebendafelbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Juni d. J.
4.	Peter Joseph Glanzmann, Bäcker,	geboren am 31. Januar 1848 zu Gscholzmatt, Kanton Luzern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg,	15. Juni d. J.
5.	Mathias Gütler, Rebzeiler,	geboren am 16. Oktober 1859 zu Planitz, Bezirk Klattau, Böhmen, orisangehörig ebendafelbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	5. Juni d. J.
6.	Karl Rante, Schmied,	geboren am 21. Juli 1882 zu Baletta, Insel Malta, englischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg,	14. Juni d. J.
7.	Jakob Batulo auch Batolo, Tagelöhner,	geboren am 14. Juni 1841 zu Sanabis, Provinz Udine, Italien, orisangehörig ebendafelbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Juni d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juli 1901.

N 29.

- Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten Seite 233
2. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien 233
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines 234
4. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Nachtrag zum Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika; — Bekanntmachung, betreffend

- Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Festsprechgebühren-Ordnung 235
5. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern 236
6. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Beschränkung der Brennfeuervergütungen für Frachtwagen; — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 236
7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 238

1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Bulareff, Dragoman Kraner, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Bulareff und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte und Marine-Oberassistentenarztes der Reserve Dr. Hans Leyden zu Madrid ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a und b ebendasselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben.

Berlin, den 26. Juni 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Haug.

3. Handels- und Gewerbe- Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Juni d. J. folgende Vorschriften beschlossen:

Für die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) sowie des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen bleibt die unter dem 25. Juni 1886 veröffentlichte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 197) mit nachfolgenden Abänderungen bis auf Weiteres in Geltung:

1. In Abschnitt II Nr. 14 „Bestimmung der Gesamtweinstein- säure, der freien Wein- steinsäure, des Weinstein- und der an alkalische Erden gebundenen Weinstein- säure“ muß es unter

„a) Bestimmung der Gesamtweinstein- säure“

im ersten Satz statt

„3 Tropfen einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung“

heißt:

„0,5 cem einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung“.

2. Ebenda muß es unter

„d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinstein- säure“

statt

„b) n positiv gefunden worden, so sind enthalten:

$$x = \frac{3,75 (e - b)}{d} \text{ Gramm}$$

an alkalische Erden gebundene Weinstein- säure in 100 cem Wein“

heißt:

„f) n positiv gefunden worden und freie Weinstein- säure vorhanden, so sind

$$x = \frac{3,75 (e - b)}{d} \text{ Gramm}$$

an alkalische Erden gebundene Weinstein- säure in 100 cem Wein,

g) n positiv gefunden worden und freie Weinstein- säure nicht vorhanden, so sind

$$x = c - \frac{3,75 (20 - e)}{d} \text{ Gramm}$$

an alkalische Erden gebundene Weinstein- säure in 100 cem Wein enthalten“

Berlin, den 2. Juli 1901.

Der Reichs-kanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. P o s t - u n d T e l e g r a p h e n - W e s e n .

A n s t r a g

zum Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika vom 21./9. Juli 1900.

Zwischen dem Reichskanzler Grafen von Bülow, handelnd im Namen des Reichs, einerseits und der Aktiengesellschaft Deutsche Ostafrika-Linie zu Hamburg andererseits ist heute in Ergänzung des Vertrags über die Einrichtung und Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika vom 21./9. Juli 1900 das Folgende vereinbart worden:

Auf Grund besonderer Vereinbarung können vorübergehend an Stelle der im Artikel 1 unter A des Vertrags vom 21. 9. Juli 1900 vorgesehenen zweiwöchentlichen Rundfahrten um Afrika zwei vierwöchentliche Fahrten, eine Ostlinie und eine Westlinie, eingerichtet werden, von denen jede die Aus- und die Heimreise auf ein und derselben Seite Afrikas ausführt; die beiden Linien müssen sich mit ihren Endpunkten erreichen und mit sämtlichen unter A genannten Häfen eine regelmäßige Postdampferverbindung herstellen.

Für die Dauer einer solchen Vereinbarung kann für ausbühlsweise zu verwendende Schiffe die im Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags vorgesehene geringere Fahrgehwindigkeit auch dann zugelassen werden, wenn die Schiffe nicht bereits vor dem 1. April 1900 in die ostafrikanische Reichspostdampferlinie eingestellt waren.

Diese Vereinbarung ist urkundlich in zweifacher Ausfertigung von beiden Theilen unterschrieben und untersteigelt worden.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Hamburg, den 5. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Deutsche Ostafrika-Linie.

(L. S.) Graf von Bülow.

(L. S.) Ed. Boermann. p. pa. J. Kröhl.

B e k a n n t m a c h u n g .

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgöbühren-Ordnung.

Die unterm 28. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgöbühren-Ordnung (Central-Blatt 1900 S. 242) erhalten unter Nr. 18 im letzten Absätze folgende veränderte Fassung:

„Die Theilnehmer, welche die Bauisgöbühr im Vorortsverkehre zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Theilnehmern an anderen Orten desselben Vorortsnetzes, mit denen sie selbst für die Bauisgöbühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten. Im Bezirksverkehre verbleibt es bei den für die einzelnen Bezirksnetze geltenden besonderen Bestimmungen.“

Berlin, den 28. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend den Fortbezug der Unfallrenten und die Gewährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente bei Ausländern.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1901 beschlossen,

die Bestimmungen über das Ruhen der Renten und über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente im §. 94 Ziffer 2, §. 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sowie im §. 37 Abs. 1, §. 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der k. und k. österreichisch-ungarischen Monarchie sowie für die Angehörigen des Königreichs Italien außer Kraft zu setzen.

Die Außerkraftsetzung erfolgt mit der Maßgabe, daß die rentenberechtigten Ausländer, solange sie sich nicht im Inland aufhalten, den vom Reichs-Versicherungsamt auf Grund des §. 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes für Inländer erlassenen Vorschriften zu genügen haben.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

6. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, daß für den nach dem 15. Juli 1901 ausgeführten, zur Essigbereitung verwendeten oder vollständig denaturirten Branntwein Brennfeuervergütungen nicht mehr zu gewähren sind.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. In der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 wird

- a) im §. 3 hinter „(vergl. §. 14)“ eingeschaltet: „und der unter Verwendung von Stärkezucker verzuckerten oder in Zuckerauflösungen eingemachten Früchte (vergl. §. 15)“,
- b) im §. 15 am Schluß hinzugefügt:

„Für verzuckerte oder in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte gilt diese Art der Vergütung nur für den Fall, daß bei ihrer Herstellung Stärkezucker nicht verwendet worden ist. Wenn bei der Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Gehalts an Rohrzucker, welcher nach der für diesen Zweck besonders erlassenen Anweisung gefunden wird.“

2. Die Untersuchung der unter Mitverwendung von Stärkezucker hergestellten verzuckerten oder in Zuckerauflösungen eingemachten Früchte auf ihren Rohrzuckergehalt hat bis auf Weiteres nach der nachstehenden Anweisung zu erfolgen.

Berlin, den 29. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Anweisung zur Ermittlung des Rohrzuckergehalts in Früchten, die unter Verwendung von Stärkezucker verzuckert oder in Zuckerauflösungen eingemacht worden sind.

1. Vorbereitung der Proben zur Analyse.

Der Inhalt der für die Untersuchung entnommenen Gefäße wird gewogen und in einen großen Trichter, in welchem sich ein Porzellanblech befindet, entleert. Man läßt die Zuckertlösung möglichst gut abtropfen und nimmt darauf, falls bei Steinobst die Steine vor dem Einmachen nicht entfernt worden waren, deren Entfernung vor. Die Steine werden möglichst vom Fruchtfleische befreit, gewogen und ihr Gewicht von dem Gesamtgewicht der Konserven abgezogen. Die an den Händen haften gebliebenen Theile des Fruchtfleisches und der Zuckertlösung werden am zweckmäßigsten mit einem Messer entfernt und mit den Früchten in eine gut verzinnle Fleischhackmaschine gebracht. Um einen gleichmäßigen Brei zu erzielen, läßt man die Masse mehrere Male durch die Maschine gehen, fügt alsdann die Zuckertlösung hinzu und schickt das Ganze noch 4 bis 5mal durch die Maschine. Beim Arbeiten nach diesem Verfahren kann nicht vermieden werden, daß kleine Mengen des Breies an den inneren Wandungen der Gefäße haften bleiben; doch sind diese im Vergleiche zur Größe des Gesamtgewichtes so gering, daß sie, ohne das Ergebnis der Untersuchung wesentlich zu beeinträchtigen, vernachlässigt werden können. Will man jedoch auf diese Mengen nicht verzichten, so spült man die betreffenden Gefäße mit etwa 100 cem lauwarmem Wasser aus, fängt die Flüssigkeit für sich auf, füllt sie zu 100 cem auf und bestimmt darin den Rohrzuckergehalt auf dieselbe Weise, wie in der zur Analyse zu verwendenden Hauptmenge. Die in diesen Proben ermittelte Rohrzuckermenge ist in entsprechender Weise bei der Berechnung zu berücksichtigen.

200 g des durch die Zerkleinerung erhaltenen Breies werden auf einer empfindlichen Tarirwaage abgewogen und mit destillirtem Wasser auf 1 Liter verdünnt. Man läßt die Mischung unter häufigem Umschütteln 24 Stunden an einem kühlen Orte stehen und filtrirt nach dem letzten Absetzen 200 cem durch ein großes Faltenfilter.

Handelt es sich um glasirte oder sandirte Früchte, so werden diese unter sinngemäßer Abänderung in gleicher Weise für die Untersuchung vorbereitet.

2. Zuckerbestimmung.

a) Bestimmung des reduzierenden Zuckers.

100 cem des Filtrats werden auf 500 cem verdünnt; für gewöhnlich reicht dieser Grad der Verdünnung für die Ausführung der Bestimmung des reduzierenden Zuckers aus. Will man sich darüber Sicherheit verschaffen, so kocht man als Vorprobe 20 cem Fehlingsche Lösung zwei Minuten lang mit 10 cem des verdünnten Filtrats; wird dabei nicht alles Kupfer reduziert, so ist die Verdünnung hinreichend. Im anderen Falle müssen 250 cem des verdünnten oder 50 cem des ursprünglichen Filtrats auf 500 cem aufgefüllt werden. Mit dieser Verdünnung wird alsdann in allen Fällen die Ausführung der Bestimmung des reduzierenden Zuckers möglich sein.

In einem Erlenmeyerschen Kolben werden 50 cem Fehlingscher Lösung mit 25 cem Wasser verdünnt und zu dieser Mischung mittelst einer Pipette 25 cem der in der beschriebenen Weise vorbereiteten Zuckertlösung gegeben. Danach wird die Flüssigkeit zum Sieden erhitzt und nach dem Beginne des lebhaften Aufwallens noch genau 2 Minuten im kräftigen Sieden erhalten. Nach dem Zuzuge von 100 cem ausgekochtem und wieder abgekühltem Wasser filtrirt man das ausgeschiedene Kupferoxydul unter Anwendung einer Saugpumpe sofort durch ein gewogenes Asbestfilterröhrchen und wäscht letzteres mit heißem Wasser, zuletzt mit Alkohol und Aether aus. Nach dem Trocknen erhitzt man dasselbe unter gleichzeitigem Durchsaugen von Luft, bis das Kupferoxydul in schwarzes Kupferoxyd übergegangen ist, läßt erkalten, verbindet das erkalte Röhrchen alsdann mit einem Wasserstoff-Entwicklungsapparate, leitet trockenes und reines Wasserstoffgas hindurch und erhitzt gleichzeitig das Kupferoxyd mit einer kleinen Flamme, bis dieses vollkommen zu metallischem Kupfer reduziert ist. Dann läßt man im Wasserstoffstrom erkalten und wägt.

b) Bestimmung des Gesamtzuckers.

Man bringt 50 cem des ursprünglichen Filtrats (vergl. 1. vorlehten Absatz) mittelst einer Pipette in ein Kölbchen von etwa 100 cem Inhalt, fügt 25 cem Wasser und 5 cem Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,19 hinzu und erwärmt den Inhalt des Kolbens 5 Minuten hindurch auf 67 bis 70 °; da das Anwärmen 2 1/2 bis 5 Minuten dauern kann, wird die ganze Arbeit 7 1/2 bis 10 Minuten in Anspruch nehmen. Das Erwärmen muß auf jeden Fall nach 10 Minuten beendet sein. Man spült hierauf den Inhalt des Kölbchens sofort in einen Meßkolben von 1 Liter Inhalt, neutralisirt annähernd mit einer Natriumcarbonatlösung, welche 10 g trockenes Natriumcarbonat im Liter enthält und füllt bis zur Marke auf. Diese Lösung dient zur Bestimmung des Gesamtzuckers, welche unter Verwendung von 25 cem der Lösung genau nach der unter 2a im letzten Absätze gegebenen Vorschrift erfolgt.

3. Berechnung.

Die Berechnung geschieht unter Zuhilfenahme der für Invertzucker und eine Kochdauer von 2 Minuten berechneten Weinschen Tabelle.

Bezeichnet man mit a die Gramm reduzierenden Zucker, welche vor der Inversion mit Salzsäure in 100 g des Breies gefunden wurden, mit b die Gramm reduzierenden Zucker, welche nach der Inversion in 100 g des Breies gefunden wurden, so ist $x = 0,95 (b - a)$ = der Menge Rohrzucker in Gramm, welche in 100 g des Breies enthalten ist. Ist die bei der Zerkleinerung der Konserven an den inneren Gefäßwandungen haften gebliebene Menge des Breies besonders gesammelt und der Zuckergehalt darin ermittelt worden, so ist dieses Ergebnis bei der Berechnung entsprechend zu berücksichtigen.

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Anton Paulat, Maler und Anstreicher,	geboren am 29. April 1866 zu Labera, Bezirk Freihadi, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 9. Juni 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donaueschingen,	10. Juni d. J.
2. Johann Stumpa, Speditionsdirektor,	geboren am 30. Juni 1867 zu Hochlig, Bezirk Starfennbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	außerlicher Diebstahl und Betteln (5 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Haft, laut Erkenntnis vom 9. Juli 1896),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	9. Mai d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3. Frau Alexander Gschicht, Schlosser,	geboren am 16. September 1878 zu Soltau, Oesterreich-Ungarn, ursprünglich zu Schönau, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich,	Felddien,	Polizei-Behörde zu Domburg,	22. Juni d. J.
--	---	-----------	-----------------------------	----------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Wilhelm Hanstein, Arbeiter,	geboren am 16. März 1878 zu Nürnberg, Bayern, ortsangehörig zu Neu-Isenburg, Bezirk Lachau, Böhmen,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. Juni d. J.
5.	Josef Hünl, Tagelöhner,	geboren am 26. August 1883 zu Reischdorf, Bezirk Raaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gütlich,	12. Juni d. J.
6.	Hermann Rögler, Tagearbeiter,	geboren am 24. September 1854 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisches-Weipitz, Böhmen, ortsangehörig zu Großbuden, Bezirk Teichow, Böhmen,	Betteln, ungebührliche Erregung ruhender Lärms und Sachbeschädigung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Mai d. J.
7.	Ludwig Pollat, Schneider,	geboren am 14. Januar 1869 zu Neuland, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig zu Neofabitz, Bezirk Komotau, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	21. Mai d. J.
8.	Gustave Der- geant, Land- arbeiter,	geboren am 7. August 1884 zu Volzger, Departement Finistère, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	7. Juni d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Juli 1901.

N 30.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Erneuerungen; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . Seite 241
2. **Bau-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1901 242
3. **Versicherungs-Wesen:** Aufsichtsamt für Privatversicherung 244

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 244
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 245

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Leopold Friedrich Zoller zum Konsul in Dundee (Schottland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Vothe in Genf, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls Louis Bachmann, zum Konsul in Genf zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in San Jeliú de Guixols (Spanien) Georg Heinrich Bender ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles Lesimple in Cón a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. B a n f.

Statu^s der deu^tschen Not^en
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten:

Passiva.

Reihenr. Numm.	Bezeichnung der Banken.	Grund- Kapital.	Reserve- Fondst.	Noten- Umlauf.	Gegen 31. Mai 1901	Umsat- ziffer 31. Mai 1901	Gegen 31. Mai 1901	Gesamte tägliche Ver- bindlich- keiten.	Gegen 31. Mai 1901	Ver- bindlich- keiten mit Kündi- gungs- frist.	Gegen 31. Mai 1901	Gesamte tägliche Ver- bindlich- keiten.	Gegen 31. Mai 1901	Gesamte tägliche Ver- bindlich- keiten mit Kündi- gungs- frist.	Gegen 31. Mai 1901	Gesamte tägliche Ver- bindlich- keiten mit Kündi- gungs- frist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	150 000	40 500	1 374 970	+ 266 856	443 492	+ 314 501	605 302	- 35 622	-	-	24 852	+ 1 789	2 195 624	+ 233 018	-
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	2 587	- 660	-	-	4 442	+ 486	19 138	+ 786	20	- 12	48 962	+ 580	3 573
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	2 670	65 959	+ 5 496	33 999	+ 7 690	8 477	+ 1 407	-	-	3 534	+ 84	88 140	+ 6 987	513
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	6 060	65 489	+ 22 160	24 388	+ 11 642	30 349	- 687	30 433	+ 2 617	1 385	+ 277	167 716	+ 24 367	1 314
5.	Württembergische Notenbank	9 000	1 065	21 379	+ 1 173	9 841	+ 963	3 719	- 1	76	- 6	633	+ 72	35 874	+ 1 238	660
6.	Sächsische Bank	9 000	1 959	9 329	+ 903	5 183	+ 811	5 013	- 571	-	-	485	+ 87	25 786	+ 419	211
7.	Bank für Süddeutschland	15 677	1 943	13 340	+ 1 463	5 475	+ 708	107	- 4	-	-	518	+ 130	31 580	+ 1 579	1 940
8.	Brandenburgische Bank . .	10 500	894	2 295	+ 621	1 672	+ 515	4 380	- 251	3 689	- 523	145	+ 10	21 893	- 142	1 469
	Zusammen	249 672	59 891	1 555 338	+ 298 016	574 044	+ 266 837	661 789	- 35 266	53 333	+ 2 874	31 572	+ 2 422	2 611 505	+ 268 046	9 740

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abchnitten zu 100 μ = 1 118 271 000 μ .

• 500 • = 28 114 000 μ (bei den Banken Nr. 2 und 4).

• 1 000 • = 408 958 000 *ℳ* (• • • • 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 800 $\mathcal{M}$ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

9	7	90 626	4	Gulden- und Thalernoten
---	---	--------	---	-------------------------

Defen.

baufen Ende Juni 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Rechn.- Verh.	Gegen 31. Mai 1901	Reichs- kassen- schatz.	Gegen 31. Mai 1901	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1901	Geldf.	Gegen 31. Mai 1901	Bomb.	Gegen 31. Mai 1901	Geldf.	Gegen 31. Mai 1901	Gewinn- u. Ver- lust.	Gegen 31. Mai 1901	Gewinn- u. Ver- lust.	Gegen 31. Mai 1901	Gewinn- u. Ver- lust.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
896 585	- 74 699	24 845	- 3 650	10 048	+ 104	1 057 451	+ 303 573	104 650	+ 42 023	11 830	- 39 864	90 212	+ 4 931	2 195 624	+ 233 018	1.
2 904	- 767	5	- 23	719	- 831	25 999	+ 7 997	10 916	- 2 465	6 053	- 87	4 305	- 3 142	50 801	+ 682	2.
28 546	- 2 698	42	- 6	3 378	+ 505	50 093	+ 8 615	2 526	+ 27	18	- 576	3 535	+ 1 120	88 140	+ 6 967	3.
22 064	- 2 154	687	- 314	18 350	+ 12 986	72 675	+ 14 264	27 445	- 1 575	1 448	- 668	21 052	+ 1 828	163 716	+ 24 367	4.
10 297	- 199	111	+ 11	11 30	+ 395	13 283	+ 1 631	9 155	- 490	648	-	1 250	- 133	35 874	+ 1 238	5.
3 787	- 113	18	- 4	341	+ 230	8 572	+ 2 345	9 877	+ 1 560	192	- 35	2 994	- 424	25 786	+ 419	6.
6 472	+ 85	130	+ 4	1 263	+ 666	10 104	+ 3 627	7 623	- 2 713	9 077	- 484	8 911	+ 394	31 580	+ 1 579	7.
585	+ 158	3	- 1	25	- 50	7 682	- 1 171	2 472	- 165	317	+ 140	11 437	+ 961	22 221	- 128	8.
971 240	- 79 797	25 841	- 3 980	35 254	+ 13 995	1 245 869	+ 340 901	174 364	+ 33 082	22 578	- 41 574	138 596	+ 5 535	2 613 712	+ 268 162	

3. Versicherungswesen.

Gemäß §. 125 Abs. 1, §. 70 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) ist das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung am 1. Juli 1901 ins Leben getreten.

Die Geschäftsräume befinden sich bis auf Weiteres in Berlin-Charlottenburg, Grolmanstraße 42/43.

Berlin-Charlottenburg, den 5. Juli 1901.

Der Präsident.

Dr. v. Boeckhe

Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Das Steueramt II zu Trittau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wandsbek ist aufgehoben und zu Augustenburg im Bezirke des Hauptzolllamts zu Flensburg ein Nebenzolllamt II errichtet worden. Dem Nebenzolllamte II in Augustenburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide, Bauholz und zollfreie Waarengüter und zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein beigelegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Eschwege im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugniß zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II über Taback,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cleve die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaaren,

dem Steueramt I zu Charlottenburg im Bezirke des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände in Berlin die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Postsendungen und von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I in Neustettin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Branntweinseindungen unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahnkesselwagen und

dem Steueramt I zu Kyritz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neu-Stuppin die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II.

Im Königreiche Sachsen.

Die dem Hauptzolllamte Dresden I unterstellte Zollabfertigungsstelle für Eilgüter am Absteighofe zu Dresden-Alstadt ist eingezogen und

dem Steueramte zu Wiltzhen im Bezirke des Hauptzolllamts zu Bautzen die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, ertheilt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Im Gebiete des Rheinhafens bei Karlsruhe ist eine dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Karlsruhe unterstellte Zollabfertigungsstelle errichtet, der folgende Befugnisse beigelegt worden sind:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Zollgüter und inländisches Salz, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr und Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Außerdem ist der genannten Zollabfertigungsstelle das allgemeine Niederlagerecht (§. 98 Vereins-Zoll-Gesetz) verliehen worden.

In Elsaß-Lothringen.

In St. Ludwig ist ein Hauptzollamt unter Aufhebung des zum Bezirke des Hauptsteueramts zu Mülhausen gehörenden Nebenzollamts I St. Ludwig errichtet worden.

Dem Hauptzollamte St. Ludwig sind zugetheilt:

die Nebenzollämter I zu Basel und Hünningen vom Bezirke des Hauptsteueramts Mülhausen, die Nebenzollämter II zu Niederthal, Reimen und Neumeyer vom Bezirke des Hauptzollamts Altkirch,

die Nebenzollämter II zu Burgfelden, Hegenheim und Hünningen vom Bezirke des Hauptsteueramts Mülhausen.

Außerdem sind folgende Veränderungen in dem Stande der reichsländischen Zoll- und Steuerstellen eingetreten. Es sind zugetheilt worden:

das Nebenzollamt I zu Rasmünster sowie die Nebenzollämter II zu Aue und Niederfulzbach vom Bezirke des Hauptzollamts Münstere zum Bezirke des Hauptzollamts Altkirch, die Nebenzollämter I und II zu Martich vom Bezirke des Hauptzollamts Schirmer zum Bezirke des Hauptzollamts Münstere, die Steuerämter I zu Barr und Oberehnheim vom Bezirke des Hauptsteueramts Colmar zum Bezirke des Hauptzollamts Schirmer, die Steuerämter I zu Schweiler und Nufach vom Bezirke des Hauptzollamts Münstere zum Bezirke des Hauptsteueramts Colmar, das Steueramt I zu Zabern vom Bezirke des Hauptzollamts Schirmer zum Bezirke des Hauptsteueramts Hagenu.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Johann Göbes, Rebber und Bäcker.	geboren am 6. September 1878 zu Reuern, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 14. Juli 1900),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg II,	4. Juni d. J.
2. Karl Krüger, Schlossergeselle,	geboren am 4. November 1872 zu Barlschan, russischer Staatsange- höriger,	schwerer Diebstahl und verurtheilt ein- malig Zuchthaus (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 14. Juli 1898),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	1. Juni d. J.
3. Nikas (Michael) Stattemicz, Arbeiter,	geboren am 29. September 1879 zu Pannaiten, Gouvernement Kattik, Aussland, ortsgenährt ebendasselbe,	widernatürliche Un- zucht, Diebstahl und Sachbeschädigung (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 6. Januar 1900),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	27. Juni d. J.
4. Benzel Wafafel, Tischler,	geboren am 15. Juni 1880 zu Chota, Bezirk Königgrätz, Böhmen. ortsgenährt ebendasselbe,	schwerer Diebstahl (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 9. Januar 1900),	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Freiburg,	24. Juni d. J.

Aufsteigende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

5.	Elias Ajollo, Arbeiter,	geboren am 13. Oktober 1880 zu Roidanow, Gouvernment Kiew, Ausland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Arnberg,	22. Juni d. J.
6.	Eduard Verka, Gaudbdiener,	geboren am 11. September 1882 zu Karbis, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Sykowitz, Bezirk Ratonitz, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. Juni d. J.
7.	Franz Büchta, Arbeiter,	geboren am 28. Juni 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wandsburg,	21. Juni d. J.
8.	Jean Diederich Hill, Seemann,	geboren am 23. Januar 1857 zu Bergen, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. Juni d. J.
9.	Valentin Kaminski, Arbeiter,	41 Jahre alt, geboren zu Smulski, Gouvernment Kattich, Ausland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen,	25. Juni d. J.
10.	Johann Kladiß, Maler,	geboren am 24. Juni 1849 zu Bränn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	1. Juni d. J.
11.	Karl Kögler, Farbergehülfe,	geboren im Jahre 1845 zu Altkrenberg, Bezirk Schludanau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Strehhauptmannschaft Baugen,	28. Mai d. J.
12.	Vincenz Lichtenberg, Weißgerber,	geboren am 15. August 1873 zu Bodflaheri, Bezirk Trebitsch, Mähren, ortsangehörig zu Oferschip, ebenda,	Hausfriedensbruch und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	22. Juni d. J.
13.	Anton Wenzel, Bollspinner,	geboren am 24. April 1861 zu Elbertsdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	18. Juni d. J.
14.	Michael Budleiner, auch Budlaina, Knecht,	geboren am 1. März 1852 zu Kleinomnicz, Komitat Szepes, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabrad,	25. Juni d. J.
15.	Johann Stigger, Müllergehilfe,	geboren am 26. Juli 1867 zu Stamß, Bezirk Imb, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Entwendung von Rahrungsmitteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	21. Juni d. J.
16.	Franz Wichert, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig zu Alledori, Bezirk Starfenbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	26. Juni d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Juli 1901.

N 31.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen
Seite 247
2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 248

Anhang. Militär-Wesen: Gesamtverzeichnis der-
jenigen Verankaltungen, welche zur Ausstellung von Zeug-
nissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen
Militärdienst berechtigt sind 249

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Courtlandt Kimball Bolles in Rehl ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul bei dem königlich belgischen General-Konsulat in Hamburg, C. Katterfeldt, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize-Konsul bei dem königlich serbischen General-Konsulat in Königsberg, Max Leo, ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Boruffa, Schlosser und Weber,	geboren am 18. December 1871 in Böhmen, ortsangehörig zu Klein- borowiz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Ver- lehen und verbrete- rliche Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Mai d. J.
2.	Anton Rischer, Tagelöhner,	geboren am 27. December 1872 zu Neumühl, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Woiwetsgrün, ebenda,	Landstreicherei und Diebstahl,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Regensburg,	14. Juni d. J.
3.	Joseph Rauth, Eisenhändler, ledig.	geboren am 6. August 1848 zu Neu- kirchen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsan- gehörig ebenda selbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Ver- leiden, Land- streicherei und Diebstahl,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Wasserburg,	26. Juni d. J.
4.	Johann Bafil, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1857 zu Gats- wasser, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Siadeln, ebenda,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Nichtbefolgung po- liceilicher Anordnungen zur Verhaftung eines Untertanens,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Regensburg,	22. Juni d. J.

Anhang

zu

N^o 31 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 19. Juli 1901.

Militär - Wesen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung von Befähigungszeugnissen berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. b (Real=Gymnasium, Real=Progymnasium, Realschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen befreiten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erjahunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Uebersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite	Progymnasien (C. a)	Seite
Gymnasien (A. a)	250	Real-Progymnasien (C. b)	260
Real-Gymnasien (A. b)	255	Realschulen (C. c)	261
Ober-Realschulen (A. c)	257	Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. d)	264
Progymnasien (B. a)	258	Anderer öffentliche Lehranstalten (C. e)	267
Real-Progymnasien (B. b)	258	Privat-Lehranstalten	267
Realschulen (B. c)	258	Lehranstalten im Auslande	269

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

1. Königreich Preußen.

Kachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelm-Gymnasium,

Allenstein,

Altona,

Anklam,

Arnsherg,

* Aschersleben,

Attendorn,

Kurich,

Barmen,

Bartenstein,

Beburg: Ritter-Akademie,

Belgard,

Berlin: Aksamisches Gymnasium,

Französisches Gymnasium,

Friedrichs-Gymnasium,

Friedrich-Werdersches Gymnasium,

Friedrich Wilhelm-Gymnasium,

Humboldts-Gymnasium,

Joachimsthal'sches Gymnasium,

Gymnasium zum grauen Kloster,

Kölln'sches Gymnasium,

Königsstädtisches Gymnasium,

Leibniz-Gymnasium,

Lessing-Gymnasium,

Luisen-Gymnasium,

Luisenstädtisches Gymnasium,

Sophien-Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

Westen i. Ober-Schlesien,

Wieselsfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Wohum,

Wonn: Königlich-Gymnasium,

* Städtisches Gymnasium (verbunden mit Ober-Realsschule),

Brandenburg: Gymnasium,

Ritter-Akademie,

Brannsbere,

Breslau: Elisabeth-Gymnasium,

Friedrichs-Gymnasium,

Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Real-Gymnasium),¹⁾

Johannes-Gymnasium,

Breslau: König Wilhelm-Gymnasium,

Magdalenen-Gymnasium,

Matthias-Gymnasium,

Brieg,

Brilon,

Bromberg,

Bunzlau,

Burg i. d. Provinz Sachsen,

* Burgsteinfurt,

Cassel: Friedrichs-Gymnasium,

Wilhelms-Gymnasium,

Celle,

Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,

* Clausthal,

Cleve,

Coblenz,

Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,

Friedrich Wilhelm-Gymnasium,

Kaiser Wilhelm-Gymnasium,

Gymnasium an Wargellen,

Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),

Coesfeld,

Conitz,

Culm,

Danzig: Königlich-Gymnasium,

Städtisches Gymnasium,

* Demmin,

Deutsch-Krone,

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,

Dissenburg,

Dortmund,

Dramburg,

Düren,

Düsseldorf: Königlich-Gymnasium,

Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

Embsburg,

Eberswalde,

Eisleben,

Elberfeld,

Elbing,

Emden,

Emmerich,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1901.

Erfurt,
 Effen,
 Hensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
 Goethe-Gymnasium,
 Lessing-Gymnasium,
 Frankfurt a. d. Oder,
 Frankfurt,
 Freienwalde a. d. Oder,
 Friedeberg i. d. Neumark,
 Fürstenwalde,
 Fulda,
 Garz a. d. Oder,
 Glog,
 Gleiwitz,
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,
 Katholisches Gymnasium,
 Glöckstadt,
 Gnesen,
 Görtz,
 Göttingen,
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Graudenz,
 Greifenberg i. Pommern,
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Groß-Lichterfelde,
 Groß-Strehlitz,
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium und Realschule),
 Gütersloh,
 Gumbinnen,
 Hadamar,
 * Hadersleben,
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit
 Real-Gymnasium),
 Halberstadt,
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
 Franzescen Stiftungen,
 Städtisches Gymnasium,
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 * Hamm,
 Hanau,
 Hannover: Lyzeum I.,
 Lyzeum II.,
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 Leibnizschule (Gymnasium,¹⁾ verbunden
 mit Real-Gymnasium),
 Heiligenstadt,
 * Herford,

* Hersfeld,
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
 Gymnasium Josephinum,
 Hirschberg,
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Progymnasium),
 Högter,
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 * Hufum,
 Jauer,
 Jüßeb: Klosterschule,
 Jznoraglaw,
 Jznsterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Kattowitz,
 Kempen i. d. Rheinprovinz,
 Kiel,
 Königsberg i. d. Neumark,
 Königsberg i. Ostpreußen: Altkädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,
 Kneiphöfisches Gymnasium,
 Wilhelms-Gymnasium,
 Königshütte,
 Köslin,
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Kottbus,
 Krefeld,
 Kreuzburg,
 Kreuznach,
 Krotoschin,
 Küßtrin,
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden
 mit Realschule),
 Lauban,
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Leobschütz,
 Liegnitz: * Ritter-Akademie,
 Städtisches Gymnasium,
 Linden bei Hannover,
 * Lingen,
 Lissa,
 Ludau,
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Lyck,
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters H. L. Frauen,
 Dom-Gymnasium,
 König Wilhelms-Gymnasium,
 Marburg,
 Marienburg i. Westpreußen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1901.

Marienwerder,
 Melbort,
 Remel,
 Reppen,
 Rerfeburg: Dom-Gymnasium,
 Rerferig,
 Rinden,
 Roers,
 Montabaur,
 Rühlhausen i. Thüringen,
 * Rülheim a. Rhein,
 Rülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit
 Realschule),
 Rünchen-Glabbach,
 * Ründen,¹⁾
 Rünster i. Westfalen,
 Rünstereifel,
 Ratel,
 Raumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
 Reiffe,
 Reuhaldensleben,
 * Neu-Muppin,
 Reuß,
 Renzstadt i. Ober-Schlesien,
 Renzstadt i. Westpreußen,
 * Renzietin,
 Renzweib: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
 gymnasium),
 * Norden,
 Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit
 Real-Gymnasium),
 Nels,
 Nhlau,
 Nppeln,
 Nsnabrück: Carolinum,
 Raths-Gymnasium,
 Nsterode i. Ostpreußen,
 Nstrowo,
 Naderborn,
 Natschkau,
 Nforta: Landesschule,
 Nleß,
 Nlön,
 Nosen: Berger-Gymnasium (verbunden mit Ober-
 Realschule),
 Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
 Marien-Gymnasium,
 Potsdam,
 Prenzlan,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyritz,

Queblinburg,
 Rastenburg,
 Ralibor,
 Rakeburg,
 * Rawitsch,
 Reddinghausen,
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
 Gymnasium),
 Rheine,
 Rinteln,
 Rößel,
 Rogosen,
 Rößleben: Klosterschule,
 Saarbrücken,
 Sagan,
 Salzwedel,
 Sangerhausen: Gymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule).
 Schleusingen,
 Schneidemühl,
 Schöneberg bei Berlin: Prinz-Heinrichs-Gymnasium,
 Hohenzollernschule (Gym-
 nasium, verbunden mit
 Realschule),¹⁾
 Schrimm,
 Schwebel a. d. Oder,
 * Schweidnitz,¹⁾
 Seehausen i. d. Altmark,
 Siegburg,
 Sigmaringen,
 * Soest,
 Sorau,
 Spandau,
 * Stade,
 Stargard i. Pommern,
 Stargard, Preussisch,
 Steglitz,
 Stendal,
 Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
 Marienlusts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Stralsund,
 Strasburg i. Westpreußen,
 Strehlen,
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 Tilfit,
 Torgau,
 Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1901.

Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,

* Kaiser-Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),

* Verden,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-
gymnasium),

* Weplar,¹⁾

Wiesbaden,

* Wilhelmshaven,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
Wittstock,
Wohlan,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Bayreuth,
Burgthausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Ludwigshafen a. Rhein,
Mettlen,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,

Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bauzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Bistumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König-Albert-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomaschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plessen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Cannstatt,
* Ehingen,
* Ellwangen,
* Eßlingen,
* Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
* Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ravensburg,
* Reutlingen,
* Rotweil,
Schönlhal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
* Tübingen,
Ulm,
Ulrich: Evangelisch-theologisches Seminar.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

V. Großherzogthum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Forzheim,
Nastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Friedericianum),
Mainz: Olier-Gymnasium,
Herbst-Gymnasium,
Eisenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dobruau: Gymnasium Frederico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fredericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
* Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

* Birkenfeld,
* Eutin,

Jever: * Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Verda.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Manenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharinum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Silbburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Bernburg: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Völteburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
 Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharinäum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,
 Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule — Real-Progymnasium —).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
 Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Mülhbach,
 Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Colmar: * Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
 Diebenhofen,
 * Weibweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Reß: * Lyzeum,
 Montigny bei Reß: Bischöfliches Gymnasium
 (Knabenseminar),

* Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

Saargemünd: * Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),

Schlettstadt,

Strasbourg i. Elsaß: * Lyzeum,
 Bischöfliches Gymnasium bei
 St. Stephan,
 Protestantisches Gymnasium,

* Weissenburg,

* Zabern.

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.**

Aachen,
 Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
 Falt-Real-Gymnasium,
 Friedrichs-Real-Gymnasium,
 Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium,
 Königl. städtisches Real-Gymnasium,
 Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
 Sophien-Real-Gymnasium,

Vielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Brandenburg,

Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
 Real-Gymnasium am Zwingler,

Bromberg,

Cassel,

Charlottenburg,

Coblenz,

Edln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Danzig: Johannischule,

Dorlmund,

Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Duisburg,

Elberfeld,

Elbing,

Erfurt,

Essen,

Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Frankfurt a. Main: Musterchule,

Wöhlerschule,

Frankfurt a. d. Oder,

Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Groß-Lichterfelde: Haupt-Stadettenanstalt,

Grünberg,

Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),

Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Halberstadt,

Hannover: Real-Gymnasium,

Leibnizschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Gymnasium),

Harburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Jerlohn: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Kiel: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real-Schule),

Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule (Real-Gymnasium, verbunden mit Ober-Real[schule],
Städtisches Real-Gymnasium,

Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Krefeld,
Landeshut,

Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Lippstadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Real[schule]),

Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real[schule] — Guericke-Schule —),

Münster i. Westfalen,

Neiße,

Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Onabrück: Real-Gymnasium (verbunden mit Real[schule]),

Osterode i. Hannover,

Pferleberg,

Potsdam,

Quakenbrück,

Reichenbach i. Schlessen: Wilhelmschule,

Remscheid: Real-Gymnasium (verbunden mit Real[schule].¹⁾)

Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Ruhrort,

Schallke,

Siegen,

Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,
Schiller-Real-Gymnasium,

Stralsund,

Tarnowitz,

Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Tilsit,

Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),

Wiesbaden,

Witten.

II. Königreich Bayern.

Angsburg,

München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,

Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,

Borna,

Chemnitz,

Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaft[schule]),

Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigschule (Real-Gymnasium),
Kadettenkorps,

Freiberg,

Leipzig,

Plauen i. Voigtlande: Real-Gymnasium (verbunden mit Real[schule].²⁾)

Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),

Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd,

Stuttgart,

Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real[schule]),

Ettenheim,

Karlsruhe,

Ramnheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,

Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Real[schule]),

Marburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Real[schule]).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,

Güstrow: Real-Gymnasium³⁾ (verbunden mit Real[schule]),

Ludwigslust,

Ralswiek,

Rostock: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1901.

²⁾ Am Real-Gymnasium beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Quarta.

³⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
Meiningen,
Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XIII. Herzogthum Anhalt.
Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Gera.

XV. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Real-Gymnasium des Catharinens.

XVI. Freie Hansestadt Bremen.
Vegeack.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.¹⁾

c. Ober-Realsschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: † Ober-Realsschule mit Fachklassen,
† Barmen-Wupperfeld,
Berlin: † Friedrichs-Werdersche Ober-Realsschule,
† Luisenstädtische Ober-Realsschule,
† Bochum,
Bonn: † Ober-Realsschule (verbunden mit Städtischem
Gymnasium),
† Breslau,
† Cassel,
† Charlottenburg,
† Cöln,
Danzig: † Ober-Realsschule zu St. Petri,
Düren: † Ober-Realsschule (verbunden mit Real-
Progymnasium),
† Düsseldorf,
† Elberfeld,
† Elbing,
† Essen,
Flensburg: † Ober-Realsschule (mit wahlfreiem
Unterricht in der Handelswissen-
schaft — verbunden mit Land-
wirthschaftsschule),
Frankfurt a. Main: † Klinger'sche,
† Gleiwitz,
† Graudenz,
† Halberstadt,
Halle a. d. Saale: † Ober-Realsschule,
† Ober-Realsschule bei den
Franck'schen Stiftungen,
† Hanau,
† Hannover,
Kiel: † Ober-Realsschule (verbunden mit Real-
Gymnasium),

Königsberg i. Ostpreußen: † Burgschule (Ober-Real-
schule, verbunden mit
Real-Gymnasium),
† Krefeld,
Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit Real-
Gymnasium),
† Marburg,
† München-Gladbach,
Posen: † Berger's-Ober-Realsschule (verbunden mit
Gymnasium),
Rheydt: † Ober-Realsschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),
† Saarbrücken,
† Weidenfeld,
† Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Cannstatt: † Realanstalt,
Eßlingen: † Realanstalt,
Hall: † Realanstalt,
Heilbronn: † Realanstalt,
Neulingen: † Realanstalt,
Stuttgart: † Friedrich Eugens-Realsschule,
† Wilhelms-Realsschule,
Ulm: † Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

Baden: † Ober-Realsschule (verbunden mit Real-
Gymnasium),
† Freiburg,
† Heidelberg,
† Karlsruhe,
† Konstanz,
† Mannheim,
† Pforzheim.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

IV. Großherzogthum Hessen.† Darmstadt.¹⁾**V. Großherzogthum Oldenburg.**

† Oldenburg.

VI. Herzogthum Braunschweig.

† Braunschweig.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: † Ober-Realschule (Ernestinum).

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: † Handelschule (Ober-Realschule).

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Ober-Realschule vor dem Holstenthor.

X. Elßaß-Lothringen.

† Metz,

Rülhaufen i. Elßaß: † Ober-Realschule (Gewerbeschule),

† Straßburg i. Elßaß.

B. Lehraufgaben, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**a. Progymnasien.****I. Königreich Württemberg.**

Dehringen: * Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donauerschingen,

Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasial-Abtheilung der höheren
Bürgerchule (verbunden mit Real-
schule).**IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Chrudup: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Real-Progymnasien.**I. Königreich Württemberg.**

Böblingen: Real-Lyzeum,

Calw: Real-Lyzeum,

Geislingen: Real-Lyzeum,

Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,

Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Weinheim.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhäusen.

VI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit
Gymnasium und Lehrer-Seminar).**VIII. Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.**I. Königreich Württemberg.**

Aalen: † Realschule,

Biberach: † Realschule,

Göppingen: † Realschule,

Heidenheim: † Realschule,

Ludwigsburg: † Realschule,

Ravensburg: † Realschule,

Rottweil: † Realschule,

Tübingen: † Realschule.

II. Großherzogthum Baden.

† Bruchsal,

† Karlsruhe.

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Ueberstunda einer neunstündigen Lehraufgabe bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die heftige Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

III. Großherzogthum Hessen.¹⁾

- † Alsfeld,
Alzen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
† Buchbach,
Dieburg: † Realschul-Abtheilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Gernsheim,
Gießen: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: † Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

- † Heppenheim a. d. Bergstraße,
Mainz: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
† Michelstadt,
Effenbach a. Main: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Oppenheim,
† Rumpfen am Berg,
Worms: † Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.

- Bremen: † Realschule in der Altstadt,²⁾
† Realschule beim Doventhor.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- * Allena,
Andernach,
Berent,
* Bocholt,
Boppard,
* Dorbeck,³⁾
Brühl,
Dirschau: * Progymnasium³⁾ (verbunden mit Realschule),
Dorsten,
* Duderstadt,
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-
Progymnasium),
* Eupen,
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit
Real-
Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
* Grevenbroich,

- * Galtینگ,³⁾
* Görbe,³⁾
* Gossemar,
Jülich,
* Kall,³⁾
Kempen i. Bosen,
* Lauenburg i. Pommern,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden
mit Real-
Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpreußen,
Lützen,
Lützenfeld: * Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Malmedy,
Neumark i. Westpreußen,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
* Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier, Kreis Wittlicher),
* Nienburg,
* Northheim,
* Paderborn,
Preussisch-Friedland,

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor der Abolition des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsdienst zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlussprüfung zu unterziehen, für welche die bestmögliche Prüfungsbefähigung erforderlich ist.

²⁾ Für die aus derormaligen Privat-Realschule von G. B. Dehbe zu Bremen in die Realschule in der Altstadt übergegangenen und in einer besonderen Abtheilung der letzteren Unterricht genießenden Schüler ist zur Erlangung des Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst das Bestehen der Entlassungsprüfung nach den für die Dehbe'sche Schule bisher geltenden Bestimmungen erforderlich.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum December 1901.

- Rathenow,¹⁾
 Rheinbach,
 Rheyt: Progymnasium (verbunden mit Ober-
 Realschule),
 Rietberg,
 Saarlouis,
 *Schlawe,
 Schwelm: *Progymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 *Schwerte,¹⁾
 Schweß,
 Solingen: *Progymnasium (verbunden mit Real-
 schule),
 *Spottau,
 *Steele,
 *Striegau,
 Trennfen,
 Wierfen: Progymnasium (verbunden mit Real-
 Progymnasium),
 *Waltenscheid,
 St. Wendel,
 Wipperfürth,
 Zehlendorf bei Berlin,¹⁾

II. Königreich Bayern.

Bergabern,
 Dinkelsbühl,
 Donaauwörth,
 Dürkheim,
 Ebersteden,
 Frankenthal,
 Germersheim,
 Grünstadt,
 St. Ingbert,
 Kirchheimbolanden,
 Kitzingen,
 Kusel,

Lohr,
 Remmigen,
 Reustadt a. d. Riß,
 Rörblingen,
 Dettingen,
 Birmaiden,
 Rothenburg o. d. Tauber,
 Schäßlar,
 Schwabach,
 Uffenheim,
 Weichenburg am Sand,
 Windsbach,
 Windsheim,
 Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Kornthal: *Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-
 Abtheilung und † Realschul-Ab-
 theilung).

IV. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium nebst Real-Ab-
 theilung.

V. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeborf: Progymnasial-Abtheilung der Hanfa-
 schule (verbunden mit Realschule),
 Cuxhaven: Progymnasial-Abtheilung der höheren
 Staatschule (verbunden mit Real-
 schule).

VI. Elfaß-Lothringen.

Biſchweiler,
 Oberehnheim,
 Thann.

b. Real-Programme.

I. Königreich Preußen.

Biedenlopf,
 Düren: Real-Programme (verbunden mit Ober-
 Realschule),
 Eilenburg,
 Einbeck,
 Eſchweiler: Real-Programme (verbunden mit
 Progymnasium),
 Forſt i. d. Lauſitz: Real-Programme (verbunden
 mit Progymnasium),

Hameln: Real-Programme (verbunden mit
 Gymnasium),
 Höchſt a. Main: Real-Programme (verbunden
 mit Gymnasium),
 Langenberg,
 Langenſalza,
 Limburg a. d. Lahn: Real-Programme (ver-
 bunden mit Progymnasium),
 Ludenwalde,
 Marne,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1901.

Rauen,
 Rembied: Real-Progymnasium (verbunden mit
 Gymnasium),
 Oberhausen,
 Oberlahnstein,
 Papenburg,
 Ratibor,
 Spremberg,
 Stargard i. Pommern,
 Uelzen,
 Wiersen: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro-
 gymnasium),
 Wiesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-
 nasium),
 Wolgast,
 Wollin,
 Wriezen.

II. Großherzogthum Baden.

Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
 Mosbach.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
 Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit
 Gymnasium).

IV. Herzogthum Anhalt.

Gerbst: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Waldeck.

Kroffen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

+ Allenstein,¹⁾
 Altona: + Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 Altona — Düsen: + Realschule (mit wahlfreiem
 Unterricht in der Handelswissenschaft),
 + Arnswalde,
 Barmen: + Realschule (verbunden mit Real-Gym-
 nasium),
 + Realschule,
 Berlin: + Erste Realschule,
 + Zweite Realschule,
 + Dritte Realschule,
 + Vierte Realschule,
 + Fünfte Realschule,
 + Sechste Realschule,
 + Siebente Realschule,
 + Achte Realschule,
 + Neunte Realschule,
 + Zehnte Realschule,
 + Elfte Realschule,
 + Zwölfte Realschule,
 + Biebrich,
 + Bielefeld,¹⁾
 + Bitterfeld,
 + Blankensee,
 Breslau: + Erste evangelische Realschule,
 + Zweite evangelische Realschule,
 + Katholische Realschule,
 + Burtshude,
 + Caffel,
 + Celle,

Cöln: + Realschule,
 Handelschule (+ Realschule,¹⁾
 + Cöln,
 Delitzsch: + Realschule (mit gymnasialem Neben-
 cursus in den drei unteren Klassen),
 + Diez,
 Dirschau: + Realschule (verbunden mit Progym-
 nasium),
 Dortmund: + Gewerbeschule (Realschule),
 + Dülken,
 + Düsseldorf,
 + Eisleben,
 + Elberfeld,
 + Elmshorn,
 Emden: + Kaiser Friedrichs-Schule,
 + Embs,
 + Erfurt,
 Eschwege: + Realschule (verbunden mit Progym-
 nasium),
 Frankfurt a. Main: + Realschule der israelitischen
 Religionsgesellschaft,
 + Realschule der israelitischen
 Gemeinde,
 + Adlerstichschule,
 + Viebig-Realschule,
 + Selektenschule,
 + Freiburg i. Schlesiens,
 + Fulda,
 Gardelegen: + Realschule mit progymnasialen Neben-
 abtheilungen in den drei unteren
 Klassen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

† Geestemünde,
 † Geisenheim,
 † Gevelsberg,
 † Görlich,
 † Göttingen,
 Greifswald: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Groß-Lichterfelde,¹⁾
 Guben: † Realschule (verbunden mit Gymnasium und Real-Gymnasium),
 † Gumbinnen,
 † Hagen i. Westfalen,
 Hannover: † Erste Realschule,
 † Zweite Realschule,
 Harburg: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 † Havelberg,
 † Hedingen,
 Herford: † Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Hildesheim: † Realschule (verbunden mit dem Andreas-Real-Gymnasium),
 Homburg v. d. Höhe: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Jentkau,
 Jericho: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 † Jochow,
 † Kiel,
 Königsberg i. Ostpreußen: † Realschule im Löbenicht,
 † Köpenick,
 † Kottbus,
 † Kreuznach,
 Krossen: † Realschule mit wahlfreiem Lateinunterricht in den Klassen Sexta, Quinta und Quarta,
 Landsberg a. d. Warthe: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Lauenburg a. d. Elbe: † Albinusschule,
 † Lempe,
 Liegnitz: † Wilhelmsschule,
 Lippstadt: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),¹⁾
 † Löwenberg,
 † Lübben,
 Lüdenscheid: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 † Magdeburg,
 † Meiderich,
 Mülheim a. d. Ruhr: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Raumburg a. d. Saale,

Neumünster: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),¹⁾
 † Oldesloe,¹⁾
 Oßersleben: † Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
 Osnabrück: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 † Otterndorf,
 † Peine,
 † Pillau,
 † Potsdam,
 † Quedlinburg,
 Remscheid: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
 † Riesenburg,
 Saargemünden: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Schleswig: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Schmalkalden,
 † Schönebeck,
 Schöneberg bei Berlin: Hohenzollernschule († Realschule, verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 Schwelm: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 † Sobernheim,
 Solingen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),
 † Sonderburg,
 † Steglitz,
 Stolp: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Tienhof,
 † Ulla,
 Wandsbek: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Wilhelmshaven,¹⁾
 † Wittenberge.

II. Königreich Bayern.

† Amberg,
 † Ansbach,
 † Aschaffenburg,
 Augsburg: † Kreisrealschule,
 † Bamberg,
 Bayreuth: † Kreisrealschule,
 † Dinkelsbühl,
 † Eichstätt,
 † Erlangen,
 † Freising,
 † Gärlich,
 † Gunzenhausen,

¹⁾ Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1901.

† Hof,
† Ingolstadt,
† Kaiserlautern: † Kreisrealschule,

† Kaufbeuren,
† Kempten,
† Kissingen,
† Kissingen,
† Kronach,
† Kulmbach,
† Landau,
† Landsberg,
† Landskron,
† Lindau,
† Ludwigshafen a. Rhein,
† Memmingen,
München: † Ludwigs-Kreisrealschule,
† Luitpold-Kreisrealschule,

† Neuburg a. d. Donau,
† Neuwart i. d. Oberpfalz,
† Neustadt a. d. Haardt,
† Neu-Ulm,
† Nördlingen,
Nürnberg: † Kreisrealschule,
Passau: † Kreisrealschule,
† Pirmasens,
Regensburg: † Kreisrealschule,
† Rosenheim,
† Rothenburg o. d. Tauber,
† Schweinfurt,
† Speyer,
† Straubing,
† Traunstein,
† Wasserburg,
† Weiden,
† Weilheim,
† Weißenburg am Sand,
Würzburg: † Kreisrealschule,
† Wunsiedel,
† Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

† Aue,¹⁾
† Auerbach,¹⁾
† Baugen,
† Chemnitz,
† Crimmitschau,
† Dresden-Johannstadt,
Dresden = Striesen: † Realschule (Freimaurer-
Institut),
† Frankenberg,¹⁾

† Glauchau,¹⁾
† Grimma,¹⁾
† Großenhain,¹⁾
Leipzig: † Erste Realschule,
† Zweite Realschule,
† Dritte Realschule,

† Leisnig,¹⁾
† Löbau,¹⁾
† Meeraue,¹⁾
† Meißen,¹⁾
† Mittweida,
† Oelsnitz i. Voigtlande,¹⁾
† Oschatz,¹⁾
† Pirna,¹⁾

Planen i. Voigtlande: † Realschule (verbunden mit
Realgymnasium),

† Reichenbach i. Voigtlande,²⁾
† Rochlitz,¹⁾
† Stollberg,¹⁾
† Werdan.

IV. Königreich Württemberg.

Ebingen: † Realschule,
Freudenstadt: † Realschule,
Kirchheim unter Teck: † Realschule,
Sindelfingen: † Realschule,
Tutlingen: † Realschule.

V. Großherzogthum Baden.

† Bretten,
† Eberbach,
† Emmendingen,
† Eppingen,
† Kehl,
† Kenzingen,
† Ladenburg,
† Mühlheim,
† Offenburg,
† Schopfheim,
† Sinsheim,
† Ueberlingen,
† Willingen,
† Waldshut,
† Wiesloch.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: † Realschule (verbunden mit Real-Gym-
nasium),

† Rostock,
† Teterow,
Rismar: † Realschule der großen Stadtschule.

¹⁾ Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

²⁾ Verbunden mit Real-Gymnasialklassen, zu denen der obligatorische Lateinunterricht mit Klasse 4 beginnt.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: † Wilhelm und Louis Zimmermanns
Realschule,
† Neustadt a. d. Orla.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

† Osterstein-Bdar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

† Wollensbüttel.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Pößneck,
† Sonneberg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Gotha.
Dyrbus: † Realschule (verbunden mit Progym-
nasium).

XII. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: † Friedrichs-Realschule.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: † Realschule (verbunden mit Handels-
Abtheilung),
† Sondershausen.

XIV. Fürstenthum Waldeck.

† Nieder-Wildungen.

XV. Fürstenthum Lippe.

Detmold: † Realschule (verbunden mit Gymnasium
Leopoldinum),
† Salzküsten.

XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Lübeck.

XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeborf: † Realschul-Abtheilung der Hansaschule
(verbunden mit Progymnasium),
Cuxhaven: † Realschul-Abtheilung der höheren
Staatschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),
Hamburg: † Realschule in Eilbeck,
† Realschule in Eimsbüttel,
† Realschule vor dem Lübeckertore,
† Realschule in St. Pauli,
† Realschule auf der Alsterhörsi.

XVIII. Elsaß-Lothringen.

† Barr,
Buchsweiler: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,
† Forbach,
Hagenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
† Marfird,
† Münster,
† Rappoltsweiler,
Saargemünd: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: † Realschule bei St. Johann.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Beverfesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-
lehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Brannsborg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,

Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Bunglau: Evangelisches Seminar,
Cammin: Evangelisches Seminar,
Cornelminshier: Katholisches Seminar,
Delisch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätliches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckernförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,

Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Ellen: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Erlin: Katholisches Seminar,
Frankfurt: Evangelisches Seminar,
Friedberg i. d. Rhumart: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graubenz: Katholisches Seminar,
Güterloh: Evangelisches Seminar,
Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herdecke: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hilbeshelm: Katholisches Seminar,
Hohenstein: Evangelisches Seminar,
Homburg: Evangelisches Seminar,
Karlsruhe: Evangelisches Seminar,
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,

Königsberg i. d. Rhumart: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegitz: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Rommaburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Rühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Rünzberg: Evangelisches Seminar,
Rünzermarsfeld: Katholisches Seminar,
Ruhpolding: Evangelisches Seminar,
Ruhwied: Evangelisches Seminar,
Ruhwied: Evangelisches Seminar,
Ruhwied: Evangelisches Seminar,
Ruhwied: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odentkirchen: Katholisches Seminar,
Oels: Evangelisches Seminar,
Oranienburg: Evangelisches Seminar,
Ortelburg: Evangelisches Seminar,
Osnabrück: Evangelisches Seminar,
Osterburg: Evangelisches Seminar,
Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
Ottweiler: Evangelisches Seminar,

Paradies: Katholisches Seminar,
Pestschkeham: Katholisches Seminar,
Petershagen: Evangelisches Seminar,
Pilschowitz: Katholisches Seminar,
Pölsig: Evangelisches Seminar,
Preußlan: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Glogau: Evangelisches Seminar,
Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
Proskau: Katholisches Seminar,
Prüm: Katholisches Seminar,
Pyritz: Evangelisches Seminar,
Ragwitz: Evangelisches Seminar,
Ragwitz: Evangelisches Seminar,
Rastatt: Paritätisches Seminar,
Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,
Rehde: Evangelisches Seminar,
Rosenberg: Katholisches Seminar,
Rüthen: Katholisches Seminar,
Sagan: Evangelisches Seminar,
Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
Segeberg: Evangelisches Seminar,
Siegburg: Katholisches Seminar,
Soest: Evangelisches Seminar,
Stade: Evangelisches Seminar,
Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
Tondern: Evangelisches Seminar,
Tuchel: Katholisches Seminar,
Uetersen: Evangelisches Seminar,
Ulfingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Verden: Evangelisches Seminar,
Waldau: Evangelisches Seminar,
Warendorf: Katholisches Seminar,
Weissenfels: Evangelisches Seminar,
Wittlich: Katholisches Seminar,
Wunstorf: Evangelisches Seminar,
Ziegenhals: Katholisches Seminar,
Zülz: Katholisches Seminar.

II. Königreich Bayern.

Altendorf: Schullehrer-Seminar,
Amberg: Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Schullehrer-Seminar,
Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Schullehrer-Seminar,
Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Schullehrer-Seminar,
Schwabach: Schullehrer-Seminar,
Speyer: Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Schullehrer-Seminar,
Würzburg: Schullehrer-Seminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Seminar,
Auerbach: Königliches Seminar,

Bautzen: Landständisches evangelisches Seminar,
 Domstiftliches katholisches Seminar,
 Borna: Königlich-sächsisches Seminar,
 Dresden-Friedrichstadt: Königlich-sächsisches Seminar,
 Dresden-Neustadt: Freyherrlich v. Fletcher'sches
 Seminar,
 Grimma: Königlich-sächsisches Seminar,
 Löbau: Königlich-sächsisches Seminar,
 Rostock: Königlich-sächsisches Seminar,
 Lissa: Königlich-sächsisches Seminar,
 Pirna: Königlich-sächsisches Seminar,
 Plauen (bei Dresden): Königlich-sächsisches Lehrer-Seminar,
 Plauen i. Voigtlande: Königlich-sächsisches Seminar,
 Rochlitz: Königlich-sächsisches Seminar,
 Schneeberg: Königlich-sächsisches Seminar,
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,
 Zschopau: Königlich-sächsisches Seminar.

IV. Königreich Württemberg.

Ehlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,
 Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,
 Großherzogliches Lehrer-Seminar II,
 Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungsanstalt.

VI. Großherzogthum Hessen.

Alzei: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
 Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrer-Seminar.

X. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-Seminar.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Herzogliches Ernst Albert-Schullehrer-Seminar,
 Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XIV. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Real-Preparatorium).

XIX. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

XX. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Schullehrer-Seminar.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Staatliches Volks-Schullehrer-Seminar.

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

XXIII. Elsaß-Lothringen.

Colmar: Lehrer-Seminar I,
 Lehrer-Seminar II,
 Mülhausen: Lehrer-Seminar,
 Döhringen: Lehrer-Seminar,
 Wissembourg: Lehrer-Seminar,
 Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

C. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: † Landwirthschaftsschule,
 Briesg: † Landwirthschaftsschule,
 Cleve: † Landwirthschaftsschule,
 Dahme: † Landwirthschaftsschule,
 Elbena: † Landwirthschaftsschule,
 Jlenzburg: † Landwirthschaftsschule (verbunden
 mit Ober-Realsschule),
 Heiligenbeil: † Landwirthschaftsschule,
 Herford: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit
 Realsschule),
 Silbesheim: † Landwirthschaftsschule,
 Liegnitz: † Landwirthschaftsschule,
 Lüdinghausen: † Landwirthschaftsschule,
 Marggrabowa i. Ostpreußen: † Landwirthschaftsschule,
 Marienburg i. Westpreußen: † Landwirthschaftsschule,
 Samter: † Landwirthschaftsschule,
 Schivelbein i. Pommern: † Landwirthschaftsschule,
 Weilburg: † Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Mugsburg: † Industrieschule,
 Kaiserslautern: † Industrieschule,
 Lichtenhof: † Kreislandwirthschaftsschule,
 München: † Handelsschule,
 † Industrieschule,
 Nürnberg: † Handelsschule,
 † Industrieschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: † Öffentliche Handels-Lehranstalt,
 Döbeln: † Höhere Landwirthschaftsschule (verbunden
 mit Real-Gymnasium),
 Dresden: † Öffentliche Handels-Lehranstalt der
 Dresdener Kaufmannschaft (höhere
 Handelsschule),
 Leipzig: † Öffentliche Handels-Lehranstalt,
 Zittau: † Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Großherzogthum Hessen.

Groß-Lumstadt: † Landwirthschaftsschule (verbunden
 mit Realsschule).

V. Großherzogthum Oldenburg.

Barel: † Landwirthschaftsschule.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Helmstedt: † Landwirthschaftliche Schule Marienberg
 nebst † Real-Abtheilung.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: † Handels-Abtheilung der Realsschule.

VIII. Gieß-Lothringen.

Musach: † Landwirthschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.^{*)}

Königreich Preußen.

Berlin: † Handelsschule von Paul Lach,
 Cösl i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule
 unter Leitung des Vorstehers G.
 Schwarzkopf,
 Erfurt: † Handels-Fachschule von Albin Körner,
 Jallenberg i. d. Mark: Viktoria = Institut von
 Albert Siebert,
 Frankfurt a. Main: † Knos-Hasel'sches Erziehungs-
 Institut von Karl Schwarz,

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: † Gar-
 nier'sche Lehr- und Erziehungs-
 Anstalt des Dr. Ludwig Bröscholtz,
 Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und
 Erziehungs-Anstalt unter Leitung
 des Dr. Joseph Brunn,¹⁾
 Gnadenfrei: † Höhere Privat-Bürgerchule unter
 Leitung des Diakonus G. Lentz,
 St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut (Institut
 Hofmann) des Dr. Gustav Müller
 (früher Karl Harrach),

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungsgenugnisse nur auf Grund des Vorstehens einer unter Leitung eines
 Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsbordnung von der Aufsichts-
 behörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

¹⁾ Die Anstalt ist bezeugt, das Befähigungsgenugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern
 der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorbehalt eines staatlichen Kommissars auf Grund der
 Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Programmien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

- Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (+ realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne, Kemperhof bei Coblenz: + Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas, Bad Lanterberg i. Harz: + Ähnliche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels, Riesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Dregler (früher Hermann Bauer),¹⁾ Obercaffel bei Bonn: + Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalluhl, Danabrück: + Mölle'sche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,²⁾ Dstrau (früher Dstrowo) bei Tschelke: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Weheim-Schwarzbach, Baderborn: + Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann, Flöhensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannessifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menjel, Sachsa a. Harz: + Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Mohrt, Telgte: Progymnasiale und + höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

II. Königreich Bayern.

- Augsburg: + Allgemeine Handels-Lehranstalt von Gustav Hoffmann (früher Johann Stahlmann),³⁾ Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): + Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel (früher Dr. Ernst Vorbel),

- Frankenthal (Pfalz): + Real- u. Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle, Jülich: + Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld (früher Dr. Moritz Stern),⁴⁾ Marktbreit a. Main: + Real- und Handelsschule des Joseph Damm, Nürnberg: + Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombich),⁴⁾

III. Königreich Sachsen.

- Dresden: + Privat-Realschule mit Pensionat von Oskar Kolbwey (früher Ernst Böhme),⁵⁾ + Real-Institut von G. Müller-Gelinet (früher G. Müller-Gelinet und Dr. P. Th. Schumann),⁶⁾ + Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler,⁶⁾ Leipzig: + Erziehungs-Anstalt des Dr. Robert Warth (früher Dr. E. Z. Warth), + Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth, + Privat-Realschule von Otto Albert Toller.⁷⁾

IV. Königreich Württemberg.

- Stuttgart: + Höhere Handelsschule unter Leitung des Professors Eugen Vonthöffer, + Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

- Walldirch: + Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Pfäfin.

¹⁾ Die Anstalt ist besetzt, das Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Zulassungsprüfung unter Vorbehalt eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistertmin 1902 einschließlicb Geltung.

³⁾ Mit rückwirkender Kraft für die im Juli 1903 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbst 1902 einschließlicb Geltung.

⁴⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Prüfungstermin 1901 einschließlicb Geltung.

⁵⁾ Mit rückwirkender Kraft für die zu Ostern 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Berechtigung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zu Ostern 1903 einschließlicb Geltung.

⁶⁾ Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt. — Die Berechtigung der Zeidler'schen Anstalt hat vorläufig nur bis zum Michaelistertmin 1902 einschließlicb Geltung.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Jena: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
† Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: † Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Zahn,
Seesen a. Harz: † Jacobson-Schule unter Leitung
des Professors Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: † Samson-Schule unter Leitung des
Dr. Ludwig Tachau.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: † Privat- Realschule von Heinrich
Christian Behner.¹⁾

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: † Lateinlose Abtheilung der
Lehr- und Erziehungs-Anstalt des
Professors Dr. Siegfried Schaffner.

X. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-
Progymnasium) und † Real- Ab-
theilung des Privat-Instituts des
Professors Dr. Otto Wolterstorff.

XI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilhan: † Erziehungs-Anstalt des Professors Dr.
Johannes Barop.

XII. Fürstenthum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl
Gothilf Caspari (Progymnasial-
Abtheilung und † Realschul- Ab-
theilung mit kaufmännischem Rechnen
und Unterricht in der Buchführung).²⁾

XIII. Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

Gera: † Amthor'sche höhere Privat-Handelschule
unter Leitung des Dr. Friedrich
Clausen.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: † Privat-Realschule des Dr. G. A. Neimann.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Schule des Dr. L. A. Bieber,
† Stiftungsschule von 1815 unter Leitung
des Dr. Oskar Dränert,
† Schule des Dr. A. Richard Lange,
† Schule des Dr. Th. Bahuscaff,
† Realschule der Talmud-Tora unter
Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
† Realschule des unter Leitung des Di-
rektors D. theol. J. Wichern und
des wissenschaftlichen Lehrers Karl
Harald von Damed stehenden
Paulinums, Pensionat des Hohen
Haufes.

Lehranstalten im Auslande.

Constantinopel: † Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Dr. Hans
Karl Schwallo.³⁾

Berlin, den 6. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

¹⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1903 einschließlich Geltung.

²⁾ Die Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelisterrnin 1902 einschließlich Geltung.

³⁾ Die Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bescheides einer unter Leitung eines Regierungs-
Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichts-
wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind
unzulässig.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juli 1901.

N 32.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Exequatur-
Ertheilung Seite 271
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs
für die Zeit vom 1. April 1901 bis Ende Juni 1901 272
3. **Versicherung-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die
Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung
von Tuitungsarten 278
4. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung von
Zeugnissen über Untauglichkeit oder bedingte Tauglich-

keit von militärpflichtigen Deutschen im südlichen Auf-
land; — Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1901
über Regelung der Strafrechtspflege bei der Ost-
afrikanischen Befahrungs-Brigade; — Gesamtverzeichnis
der zur Anhebung von Militärärzten verpflichteten
Privat-Eisenbahnen 278
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 294
Beilage. Militär-Wesen: Deutsche Wehrordnung. 1°

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Sassy, Legationsrath Flägel, zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Oliver J. D. Hughes in Coburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Juni 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme betrug vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Vergütungen u.	Stellen	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	122 188 676	7 133 770	115 054 906	115 149 243	— 94 337
Tabaksteuer	2 542 394	22 650	2 519 744	2 534 724	— 14 980
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	33 455 869	15 835 803	17 620 066	31 498 509	— 13 878 143
Salzsteuer	10 391 281	1 706	10 389 575	10 572 480	— 182 905
Malzschottische Steuer	7 596 617	3 926 716	3 669 901	3 584 226	+ 85 675
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	29 876 219	120 222	29 755 997	29 808 643	— 52 646
Brennsteuer	1 713 687	1 269 436	444 251	656 987	— 212 736
Brauststeuer	8 598 318	1 959	8 596 359	8 328 207	+ 268 152
Uebergangsabgabe von Bier	943 622	—	943 622	1 032 279	— 88 657
Summe	217 306 683	28 312 262	188 994 421	203 165 298	— 11 170 877
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	3 409 048	—	3 409 048	12 699 064	— 9 290 016
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	3 721 962	11 929	3 710 033	3 704 403	+ 5 630
c) Loose zu:					
Privatlotterien	1 655 147	—	1 655 147	1 426 514	+ 228 633
Staatslotterien	4 057 783	—	4 057 783	2 146 319	+ 1 911 464
d) Schiffsfrachtfunden	191 772	—	191 772	—	+ 191 772
Spieleartenstempel	—	—	503 726	317 466	+ 186 260
Wechselstempelsteuer	—	—	3 323 552	3 127 039	+ 196 513
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	98 983 541	93 717 254	+ 5 266 287
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	22 031 000	22 116 000*)	— 85 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahr um 1 184 038 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	St.-Einnahme im Monat Mai			St.-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni		
	1901	1900	Wichn 1901 + mehr - weniger	1901	1900	Wichn 1901 + mehr - weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	76 117 443	37 578 644	— 1 461 201	101 472 254	106 664 249	— 5 191 995
Tabaksteuer	939 871	894 685	+ 45 186	2 656 999	2 599 258	+ 57 741
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	7 021 545	6 658 686	+ 362 859	23 364 939	30 055 750	— 6 690 811
Salzsteuer	3 652 177	3 918 012	— 265 865	11 568 602	11 963 419	— 394 817
Malzschottische Steuer	1 138 686	1 233 315	— 94 829	4 599 057	5 314 592	— 715 535
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	9 170 871	8 369 263	+ 801 608	27 899 125	25 598 598	+ 2 300 527
Brennsteuer	— 35 113	— 10 617	— 24 466	444 251	656 987	— 212 736
Brauststeuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 706 834	2 647 869	+ 58 965	8 102 757	7 957 230	+ 152 507
Summe	60 712 311	61 290 057	— 577 743	180 111 984	190 810 103	— 10 725 119
Spieleartenstempel	129 923	130 526	— 603	420 181	426 347	— 6 166

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten.

Auf Grund des §. 138 Abs. 2, 3 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten nachstehende Vorschriften beschlossen:

I. Einrichtung von Sammelkarten.

(§. 138 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

1. Sammelkarten (Konten) (§. 138 Abs. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) können von den Versicherungsanstalten für sämtliche Versicherte oder für einen Theil derselben angelegt werden. Sie müssen aus dem für die Quittungskarten vorgeschriebenen Stoffe hergestellt werden und die in dem anliegenden Muster vorgesehenen Angaben enthalten. Ueber die Mindest- und Höchstmasse des Formats für die Sammelkarten kann das Reichs-Versicherungsamt Bestimmung treffen. Versicherungsanstalten, welche schon gegenwärtig Sammelkarten (Konten) eingeführt haben, dürfen dieselben fortführen, wenn in diese Sammelkarten mindestens die aus dem anliegenden Muster sich ergebenden Eintragungen zu machen sind.

2. Die erste Sammelkarte eines jeden Versicherten ist am Kopfe mit Nr. 1, jede folgende mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen; in der vorhergehenden ist auf die folgende Sammelkarte zu verweisen.

3. Die Uebertragung neu eingehender Quittungskarten in die Sammelkarten erfolgt in der Regel alsbald nach ihrem Eingehen. Ueber die Aufarbeitung älterer Bestände trifft die Versicherungsanstalt Bestimmung.

Sammelkarten dürfen nur für je einen Versicherten angelegt werden. Quittungskarten, bei denen die Uebereinstimmung ihrer Inhaber nicht unzweifelhaft feststeht, dürfen in dieselbe Sammelkarte nicht übertragen werden.

Wedenken gegen den Inhalt der Quittungskarten, insbesondere über die Richtigkeit der Eintragungen oder über die Ordnungsmäßigkeit der Markenverwendung, sind sogleich vor der Uebertragung aufzuklären. Ist dies nicht möglich, so sind diese Bedenken bei der Uebertragung auf der Sammelkarte unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Die Uebertragung ist auf der Quittungskarte zu vermerken.

4. Soll der Inhalt einer auf Grund der §§. 133, 139 Abs. 1, §. 158 Abs. 3, §. 163 ausgestellten neuen Quittungskarte übertragen werden, so sind die aus der ersten oder eingezogenen Quittungskarte übertragenen und die in der neuen Quittungskarte verwendeten Beiträge gesondert kenntlich zu machen.

Bei Uebertragung des Inhalts von Quittungskarten, deren Gültigkeitsdauer durch Abstempelung verlängert worden ist (§. 135 Abs. 2 des Gesetzes sowie Ziffer 4 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, vom 10. November 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 667), sind die vor dem Verlängerungsvermerk und die nachher entrichteten Beiträge getrennt zu übertragen.

5. Die Uebertragungen in die Sammelkarte erfolgen in schwarzer Tinte und sind von dem übertragenden Beamten durch Beifügung seines Namenszeichens zu beschleunigen. Verichtigungen sind mittels Durchstreichens zu bewirken; das Durchstreichene muß lesbar bleiben.

6. Spätestens nach Eingang der auf die übertragene folgenden Quittungskarte erfolgt eine Nachprüfung der Uebertragung und zwar durch einen Beamten, welcher bei der Uebertragung (Ziffer 3) nicht theilhaftig war. Dieser hat die Nachprüfung durch Beifügung seines Namenszeichens zu beschleunigen.

Werden die bei der Uebertragung noch nicht aufklärten Bedenken bei der Nachprüfung beseitigt, so hat der nachprüfende Beamte den nach Ziffer 3 aufgenommenen Vermerk unter Beifügung seines Namenszeichens so zu durchstreichen, daß der Vermerk lesbar bleibt. Ergeben sich bei der Nachprüfung neue Bedenken und können diese nicht alsbald aufgeklärt werden, so hat der nachprüfende Beamte dies auf der Sammelkarte gemäß Ziffer 3 nachträglich zu vermerken.

II. Vernichtung von Quittungskarten nach Uebertragung in Sammelkarten.

(§. 138 Abs. 2.)

7. Hat die Nachprüfung (Ziffer 6) stattgefunden, so hat der nachprüfende Beamte unter Beifügung seines Namenszeichens auf der übertragenen Quittungskarte zu vermerken, ob diese vernichtet werden darf oder von der Vernichtung auszuschließen ist (Ziffer 8). Im letzteren Falle ist auch in die Sammelkarte unter Bemerkungen ein bezüglicher Hinweis einzutragen.

Die Vernichtung ist erst zulässig, nachdem die auf die übertragene folgende Quittungskarte eingegangen ist und aus deren Inhalt Bedenken gegen die Uebertragung sich nicht ergeben haben. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Eingang der übertragenen Quittungskarte erfolgen.

8. Von der Vernichtung sind auszuschließen verspätet zum Umtausch eingereichte Quittungskarten (§. 135), solange der Vorstand der Versicherungsanstalt ihre fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt hat, sowie Quittungskarten, gegen deren Inhalt Bedenken bestehen. Auch diese Quittungskarten dürfen nach Maßgabe der in Ziffer 12 getroffenen Bestimmungen vernichtet werden.

9. Die Vernichtung erfolgt durch Verbrennen in Gegenwart zweier von dem Vorstande der Versicherungsanstalt jedesmal zu bestimmender Beamten unter Aufnahme eines Protokolls. Dieses ist von den beiden bei der Vernichtung anwesenden Beamten unter Beifügung ihrer Dienststellung zu unterzeichnen und sodann von der Versicherungsanstalt aufzubewahren. An Stelle des Verbrennens kann auch die Einstampfung unter geeigneten Kontrollmaßregeln erfolgen.

III. Vernichtung von Quittungskarten in anderen Fällen.

(§. 138 Abs. 3.)

10. In Fällen der Beitragsersatzung (§§. 42 bis 44) dürfen die Quittungskarten alsbald nach dem endgültigen Abschlusse des Ersatzungs- und Ersatzverfahrens (§. 128) vernichtet werden, in den Fällen des §. 42 jedoch nur dann, wenn die Quittungskarte nicht Marken enthält, welche für die Zeit nach Eingehung der Ehe verwendet sind.

11. Ersetzte Quittungskarten (§§. 136, 139 Abs. 1) und eingezogene Quittungskarten (§. 158 Abs. 3, §. 163) dürfen vernichtet werden, nachdem die richtige und vollständige Uebertragung der gültigen Eintragungen durch Vergleich mit den neuen Quittungskarten festgestellt ist.

12. Die nicht schon nach Ziffern 10, 11 zur Vernichtung gelangenden Quittungskarten Verstorbenen dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tode des Versicherten oder, wenn bei Ablauf dieser Frist noch ein Verfahren über einen Anspruch auf Rente (§. 112) oder Beitragsersatzung (§. 128) oder über einen Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§. 50) schwebt, nach dem rechtskräftigen Abschlusse dieses Verfahrens vernichtet werden. Der Tod des Versicherten muß dem Vorstande der Versicherungsanstalt glaubhaft nachgewiesen sein. Auch dürfen die Quittungskarten vernichtet werden, sobald nach vollendetem achtzigsten Lebensjahre des Versicherten fünf Jahre verfloßen sind, ohne daß weitere Karten oder Gesuche um Bemilligung von Renten oder Beitragsersatzungen eingegangen sind.

13. Die von einem Beamten der Versicherungsanstalt zur Vernichtung ausgedienten, mit einem entsprechenden Vermerk unter Beifügung seines Namenszeichens versehenen Quittungskarten sind von einem anderen Beamten auf die Zulässigkeit der Vernichtung nachzuprüfen und gleichfalls mit einem entsprechenden Vermerk unter Beifügung des Namenszeichens zu versehen. In dem Vermerk muß angegeben sein, wann die Vernichtung erfolgen darf. Die hierbei beteiligten Beamten sind von dem Vorstande der Versicherungsanstalt jedesmal besonders zu bestimmen. Die Vernichtung der Quittungskarten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften im Abschnitt II Ziffer 9.

14. Aus den nach Ziffern 10 bis 12 vernichteten Quittungskarten hat die Versicherungsanstalt Vermerke aufzubewahren über den Vorn- und Zunamen des Versicherten (bei Frauen auch den Geburtsnamen), den Geburtstag und -Ort (Kreis, Amt) des Versicherten sowie über die aus den Spalten 1 bis 3, 5 bis 13 des anliegenden Sammelkartenmusters ersichtlichen Angaben.

*) Doppelmarken sind durch Zufügung von D kenntlich zu machen.

Nummernfolge der Versicherungsanstalten*) für die Eintragungen in die Sammelkarte.

Nr.	N a m e.
1.	Landes-Versicherungsanstalt Ostpreußen.
2.	" " Westpreußen.
3.	" " Berlin.
4.	" " Brandenburg.
5.	" " Pommern.
6.	" " Posen.
7.	" " Schlesien.
8.	Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.
9.	Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein.
10.	" " Hannover.
11.	" " Westfalen.
12.	" " Hessen-Nassau.
13.	" " Rheinprovinz.
14.	Versicherungsanstalt für Oberbayern.
15.	" " Niederbayern.
16.	" " die Pfalz.
17.	" " Oberpfalz und Regensburg.
18.	" " Oberfranken.
19.	" " Mittelfranken.
20.	" " Unterfranken und Rhaßfenburg.
21.	" " Schwaben und Neuburg.
22.	Landes-Versicherungsanstalt Königreich Sachsen.
23.	Versicherungsanstalt Württemberg.
24.	Landes-Versicherungsanstalt Baden.
25.	Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen.
26.	Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg.
27.	Thüringische Landes-Versicherungsanstalt.
28.	Landes-Versicherungsanstalt Oldenburg.
29.	" " Braunschweig.
30.	" " der Hansestädte.
31.	" " Elßaß-Lothringen.

Berlin, den 21. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

*) Die bisher zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen haben von der Einführung von Quittungsarten zur Beitragsvergebung keinen Gebrauch gemacht und sind in Folge dessen hier nicht aufgeführt.

4. Militärwesen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Central-Blatt 1876 S. 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Zeit vom 14. August bis 28. September d. J. an Stelle des Oberarztes Dr. Wagner zu Odessa dem Oberarzte des Evangelischen Krankenhauses Dr. Frider daselbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszufüllen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben.

Berlin, den 20. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Regelung der Strafrechtspflege bei der Osiatischen Besatzungs-Brigade Folgendes:

1. Die in Osiassen verbleibende Besatzungs-Brigade ist auch ferner als mobiler Truppenverband anzusehen; es gelten für sie Meine Verordnung über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten und über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkheit gegen Kriegsgefangene vom 28. Dezember 1899.
2. Ich übertrage:

- a) dem Kommandeur der Besatzungs-Brigade die bisher von dem Kommandeur des Expeditionskorps ausgeübten Rechte des Oberbefehlshabers einer Armee;
- b) den Kommandeuren des 1., 2. und 3. Osiatischen Infanterie-Regiments die bisher von den Brigade-Kommandeuren des Expeditionskorps ausgeübte Gerichtsbarkheit eines Divisions-Kommandeurs.

Ich ermächtige den Kommandeur der Besatzungs-Brigade die nicht im Regimentsverbande befindlichen Formationen der Gerichtsbarkheit der Regiments-Kommandeure zu unterstellen.

3. Die Gerichte der Osiatischen Besatzungs-Brigade führen in den Dienstiegeln den deutschen Reichsadler.

Sankt, den 3. Juli 1901.

Wilhelm J. R.

Graf v. Bülow.

An den Reichskanzler.

Nachstehend wird

ein neues Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Vacantenstellen Militär-anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen,

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichnis an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 3. April 1900 (Central-Blatt S. 249) veröffentlichten Verzeichnisses tritt.

Berlin, den 19. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Gesamtverzeichnis

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militärämter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärämtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	---	--------------

I. Königreich Preußen.

1. Habs-Enscheder Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Habs-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Habs.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Vermittlung der Militärämter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Wie zu 1.
3. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 "	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.
5. Brandenburgerische Städtebahn (Trenckenberg-Pelzig-Brandenburg a.H. - Rathenow - Neustadt a.D.).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
6. Braunschweigische Landesbahn (für die preussische Strecke der Bahn Braunschweig-Verden-Seelen).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Braunschweigischen Landesbahn-Aktiengesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.
7. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preussische Abtheilung).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden.	35 "	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
8. Brechtthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Brechtthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hamm a. d. Sieg.	Wie zu 1.
9. Broßthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Broßthal-Eisenbahngesellschaft zu Geln.	Wie zu 1.
10. Geln-Donner Kreisbahnen. (Strecken von Geln am Vorgebirge entlang nach Bonn, von Geln über Weisling nach Bonn mit Abzweigungen von Weisling nach Prühl, sowie von Weisling nach Godesberg und Särth, von Trankdorf nach dem Staatsgüterbahnhofe Bonn).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Aktiengesellschaft der Geln-Donner Kreisbahnen zu Geln.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärانwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
11. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 Jahre.	Verwaltungsrath der Cron- berger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
12. Dabme-Udrcer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Dabme-Udrcer Eisenbahngesellschaft zu Dabme.	Wie zu 1.
13. Dortmund - Orenau - Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 7.	35 "	Direktion der Dortmund-Ore- nau-Enscheder Eisenbahn- gesellschaft zu Dortmund.	
14. Ederförde-Kappeler Schmal- spurbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Ederförde- Kappeler Schmalspurbahn- Gesellschaft zu Ederförde.	Wie zu 1.
15. Eisenberg-Grossener Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	35 "	Betriebsverwaltung Thüring- ischer Nebenbahnen zu Wei- mar.	Wie zu 1.
16. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eisern-Siege- ner Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
17. Farge-Regelsacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.	Wie zu 1.
18. Hienzburg - Kappeler Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Hienzburg.	Wie zu 1.
19. Oera - Mentschig - Bulger Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Oera-Mentsch- ig-Bulger Eisenbahn- Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
20. Eisenbahn Greifswald - Grim- men.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Eisenbahn- gesellschaft Greifswald- Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.
21. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Halberstadt- Blankenburger Eisenbahn- gesellschaft zu Blanken- burg (Harg).	Wie zu 1.
22. Hannsdorf-Biegenbald (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien.	Wie zu 1.
23. Harzgärtelbahn (für die in Preussen gelegenen Theile der Strecke Bernigerode-Blanken- burg-Lueklinsburg mit Abzwei- gung von Blankenburg nach Hale).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Harzgärtelbahn- Aktiengesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
24. Hildesheim-Beiner Kreis-Eisen- bahn (Hildesheim - Hämeler- wald).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Hildesheim- Beiner Kreis-Eisenbahn- gesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.
25. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Vorstand der Hoyaer Eisen- bahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
26. Ilme-Bahn (Einbe-Loffel).	Wie zu 1.	40 "	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel.	Wie zu 1.
27. Kerkerbachbahn (Hochelzhau- sen-Dehm).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Kerkerbachbahn- Aktiengesellschaft zu Christ- ianshütte bei Schupbach.	Wie zu 1.
28. Kiel - Ederförde - Hienzbürger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Kiel - Eder- förde - Hienzbürger Eisen- bahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
29. Königsberg-Granzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Königsberg-Granzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
30. Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld.	Wie zu 1.
31. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
32. Kreiseseisenbahn Ostrowo - Skalmitzsee.	Wie zu 1.	40 "	Betriebsverwaltung der Kreiseseisenbahn Ostrowo - Skalmitzsee zu Breslau.	Wie zu 1.
33. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. H. - Oldenburg i. H. - Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35 "	Königliche Eisenbahndirektion zu Altena.	Wie zu 1.
34. Kremsen-Neuruppin-Wittstoder Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Kremsen-Neuruppin-Wittstoder Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
35. Lausitzer Eisenbahn (Gandorf-Friebus, Naucha-Freienwalddau und Nauckau-Leupzig-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. D.).	Wie zu 1.
36. Piesnig-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Piesnig-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitzsch.	Wie zu 1.
37. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 7 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b) Wie zu 1 für die Strecke Rajenskowo-Löbau.	35 " 40 "	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	b) Wie zu 1.
38. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	37 "	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wismar.	Fol. der Aufstellung haben die für die Erziehung der Zubehörs- und Unterbeamtenstellen mit Militärbeamten eventuell geltenden Grundzüge Anwendung.
39. Meppen-Haselünner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen.	Wie zu 1.
40. Mühlhausen-Gebelener Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Gebelen zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
41. Nauendorf-Gerlebogler Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Nauendorf-Gerlebogler Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
42. Neubalduienleben - Eilsleben Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Neubalduienleben Eisenbahngesellschaft zu Neubalduienleben.	Wie zu 1.
43. Neustadt-Vogeliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Neustadt-Vogeliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt D. S.	Wie zu 1.
44. Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- beamter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
45. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preussischen Theil der Bahnstrecke Gennev-Wesel).	Wie zu 7, außerdem * Stations- vorsteher, Stationsauf- seher und Assistenten, Tele- graphisten, Materialverwalter, Wagonsaufseher.	35 Jahre.	Direktion der Nordbrabant- Deutschen Eisenbahngesell- schaft zu Gennev.	Wie zu 1. *) Die Stellen des Stationsvorstehers sind nur im Wege der Beförderung den Militärbe- amten zugänglich.
46. Nordhausen-Bernigeröder Eisen- bahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Nordhausen- Bernigeröder Eisenbahn- gesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 1.
47. Okerleben-Schöningen (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Okerleben- Schöninger Eisenbahn- gesellschaft zu Okerleben.	Wie zu 1.
48. Osterwieck-Wasserleuber Eisen- bahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Osterwieck- Wasserleuber Eisenbahn- Aktiengesellschaft zu Berlin, S. W. 46, Ortelstr. 88.	Wie zu 1.
49. Ostpreussische Südbahn.	a) Wie zu 7 für Pillau- Königsberg-Prestken. b) Wie zu 1 für Fischbäu- sen - Rastmünden.	35 " 40 "	Direktion der Ostpreussischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Lhr.	b) Wie zu 1.
50. Paulinenaue-Neuruppiner Eisen- bahn.	Wie zu 1.	35 "	Direktion der Paulinenaue- Neuruppiner Eisenbahn- gesellschaft zu Neuruppin.	Wie zu 1.
51. Pfälzische Ludwigsbahn: a) für den preussischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert- St. Johann, b) für die preussischen Strecken einer Eisenbahn von Lanter- eden über Weissenheim nach Staudernheim.	Wie zu 7. Wie zu 1.	35 " 40 "	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwig- shafen a. Rhein.	Die Anstellung er- folgt nach den rechtlich und land- rechtlich bestimmten Voraussetzungen, welche soweit für die Be- setzung der Sub- alternen und Un- terbeamten mit Militärbe- amten gelten.
52. Priezniger Eisenbahn (Prie- berg-Prigwall-Wittstock-Kand- gerode in der Richtung auf Mirew).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Priezniger Eisenbahngesellschaft zu Prieberg.	Wie zu 1.
53. Reinickendorf-Liebenwalde-Groß- Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Reinickendor- f-Liebenwalde-Groß-Schöne- becker Eisenbahn - Aktien- gesellschaft zu Berlin.	Wie zu 1.
54. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rhene-Diemel- thal - Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
55. Rinteln-Stadtbagener Eisen- bahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Rinteln-Stad- bagener Eisenbahngesell- schaft zu Rinteln.	Wie zu 1.
56. Sittard-Heerzogenrath (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Niederländischen Süd - Eisenbahngesellschaft zu Maastricht.	Wie zu 1.
57. Stargard-Güstrower Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Stargard- Güstrower Eisenbahngesell- schaft zu Stargard.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzammeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
58. Stendal - Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
59. Stralsund-Triebsener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Stralsund-Triebsener zu Stralsund.	Wie zu 1.
60. Teutoburger Wald-Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren-Brochtrup-Leddenburg-Langerich-Versmolt-Gütersloh mit Abzweigung Breyerbeck-Dortmund-Emseloh).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Leddenburg.	Wie zu 1.
61. Vornohle-Emmerthaler Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	—	Direktion der Vornohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Escherodausen.	Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militärbeamten jeweilig erteilenden Befehlsbefugnisse.
62. Westfälische Landesbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Westfälischen Landesbahn (Eisenbahngesellschaft) zu Paderborn.	Wie zu 1.
63. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
64. Zschippau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Zschippau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

1. Pfälzische Eisenbahnen.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theil:	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.
Bahnwärter, Weichenwärter,	} zu drei Stellen.	
Schaffner (Kontrollanten), Stationsmeister, Portier (Stationsdiener),		
Hausmeister, Zugführer (Oberkonduktoren), Oberte und Lokomotivführer, Güterbeschaffer, Elektriker, Rangierer, Bahnbeschafter, Haltestellenverwalter, Telegraphisten,	} zu einem Drittel.	
Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreau, Expeditionsgehülfen, Gepäckbedienten, Einnehmergehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung,		

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärsanitätern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Balanzenmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Strecken der Lokalbahn - Aktien- gesellschaft zu München: a) Fürth-Bundorf-Cadolsburg.	Dienstpersonal.	40 Jahre.		Bei der Beizung sind die für den Staatsbahndienst getriebenen Grundsätze in Be- ziehung zu bring- en.
b) München - Wolfratshausen - Eichl (Nordbahn).	Wie zu 2a.	40 "	Direktion der Lokalbahn- Aktiengesellschaft zu München.	Wie zu 2a.
c) Murnau - Garmisch - Parten- kirchen.	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
d) Markt Oberdorf-Jüssen.	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
e) Sonthofen-Oberstdorf.	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
f) Stadtbahnhof - Donauauflauf - Wärth a. D. (Walhallabahn).	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
3. Lokalbahn für den Gütertrans- port in Augsburg mit Fort- setzung nach Ehgingen und Pfersee.	Wie zu 2a.	40 "	Aktiengesellschaft Augsburg- Lokalbahn zu Augsburg.	Wie zu 2a.
4. Lokalbahn Deggendorf-Netten.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Deggendorf- Netten zu Deggendorf.	Wie zu 2a.
5. Lokalbahn Gottenzell-Biechlach.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Aktiengesellschaft Lokalbahn Gottenzell-Biech- lach zu Biechlach.	Wie zu 2a.
6. Lokalbahn Kahl-Schöckrippen.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Eisenbahn- und Industriegesellschaft, Aktien- gesellschaft zu Schöckrippen.	Wie zu 2a.
7. Lokalbahn Lam-Köpping.	Wie zu 2a.	40 "	Aktiengesellschaft Lokalbahn Lam-Köpping zu Lam.	Wie zu 2a.
8. Drahtseilbahn Leoni-Rottmanns- höhe.	Wie zu 2a.	40 "	Drahtseilbahn Rottmanns- höhe-Gesellschaft mit be- schränkter Haftung zu Leoni.	Wie zu 2a.
9. Lokalbahn Prien-Stock (Chiem- seebahn).	Wie zu 2a.	40 "	Chiemseebahn-Gesellschaft Freyler & Co. zu Prien.	Wie zu 2a.
10. Lokalbahn Röttenbach bei Lindau-Weiler.	Wie zu 2a.	40 "	Marktgemeinde-Verwaltung Weiler.	Wie zu 2a.
11. Lokalbahn Schafflach-Emund.	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Eisenbahn-Ak- tiengesellschaft Schafflach- Emund zu Emund.	Wie zu 2a.
12. Süddeutsche elektrische Lokal- bahnen:				
a) Bad Mitterling-Feinbach (Wen- delsteinbahn).	Wie zu 2a.	40 "	Vorstand der Aktiengesell- schaft „Süddeutsche elek- trische Lokalbahnen“ zu München.	Wie zu 2a.
b) Murnau-Verammergau.	Wie zu 2a.	40 "		Wie zu 2a.
13. Lokalbahn Lürkheim-Wörthhofen.	Wie zu 2a.	40 "	Lokalbahn - Aktiengesellschaft Wörthhofen zu Wörthhofen.	Wie zu 2a.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	--	--	---	--------------

III. Königreich Württemberg.

1. Altbahnbahn Karlsruhe-Herrn- alb.	Stationsassistent, Schaffner, Weichensteller.	40 Jahre.	Direktion der badischen Lokal- Eisenbahnen, Aktiengesell- schaft zu Karlsruhe.	Bei der Bezeichnung sind die für den Staatsdienst dien- stlich in dieser Beziehung, ins- besondere bezüglich der Ermittlung der Militärbeamten zu berücksichtigen noch zu berücksichtigen Vorchriften zur Anwendung zu bringen. Derselbe Stellenanwärter wird in der giltigen Staats- angehörigkeit der Beyrag gegeben werden.
2. a) Nebenbahn Chingen- Dinstetten.	Stationsmeister, Expedient, Haltstellenanwärter, Zug- meister, Schaffner, Sta- tionswärter.	40 "	Direktion der württembergischen Eisenbahngesellschaft zu Stuttgart.	
b) Nebenbahn Nürtingen- Russen.	Stationsmeister, Expedient, Stationswärter, Zug- meister, Schaffner.	40 "	Direktion der württembergischen Eisenbahngesellschaft zu Stuttgart.	Bei der Bezeichnung sind die für den Staatsdienst dien- stlich in dieser Beziehung, ins- besondere bezüglich der Ermittlung der Militärbeamten zu berücksichtigen noch zu berücksichtigen Vorchriften zur Anwendung zu bringen.
3. Filialbahn: Stuttgart-Heidenheim. Stuttgart-Reutlingen a. d. R. Stuttgart-Wiblingen a. d. R.	Expedient, Zugführer, Schaff- ner, Bahn- bzw. Strecken- wärter, Stationswärter.	40 "	Betriebsvorstand der Filial- bahngesellschaft zu Stutt- gart.	
4. a) Lokalbahn Reichenbeuren-Letz- tang.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer, Weichensteller, Stationsdiener.	40 "		
b) Dampfstraßenbahn Ravens- burg-Wingarten.	Expedient (Stationsvorsteher), Zugführer (Schaffner), Re- serve-Zugführer (Schaffner), Stationsdiener.	40 "	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	
5. Nebenbahn Riedmühl- Dörzbach.	Subalternbeamte für den Sta- tions- und Abfertigungsdien- st: Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stations- assistenten, Stationsdiener, Bahnmeister. Unterbeamte: Schaffner, Stationswärter.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Riedmühl-Dörzbach zu Heilbronn.	Siehe zu 1.
6. Lokalbahn Reutlingen-Enningen.	Schaffner, Stationsdiener.	40 "	Lokalbahn Reutlingen-En- ningen zu Enningen.	
7. Elektrische Eisenbahn zwischen der Eisenbahnstation Trossingen und dem Pfarrdorf Trossingen.	Schaffner, Wagenführer.	35 "	Vorstand der Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk und Ver- bindungsbahn Trossingen“ zu Trossingen.	
8. Elektrische Straßenbahn von Ulm nach Neuulm.	Wagenführer, Schaffner.	35 "	Direktion der Ulmer Straßen- bahn und des Elektrizitäts- werkes zu Ulm.	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Zellen, welche ver- weise mit Militärarmwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- armwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	--	---	---	--------------

IV. Großherzogthum Baden.

1. Nebenbahn Achern - Ottenhöfen (Acherthalbahn).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Nebenbahn Achern-Ottenhöfen zu Frei- burg i. Breisgau.	Bei der Kriegung sind die für den Staatsdienst dienlich in dieser Beziehung, ins- besondere be- züglich der Er- mittlung der Militärarmwärter bestehenden und auch zu erhal- tenden Vorschrif- ten zur Anwendung zu bringen. Da- bei soll Stellen- auswärtigen ba- discher Staats- angehörigkeit vor- zuziehen werden. Wie zu 1.
2. a) Albtalbahn (Karlsruhe- Dorrenalb; Ettlingen-Vogt- heim).	Wie zu 1.	40 "	Direktion der badischen Lo- tal - Eisenbahngesellschaft zu Karlsruhe.	Wie zu 1.
b) Nebenbahn Bruchsal - Hils- bach-Mengen.	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
c) Nebenbahn Bühl - Oberthal (Bühlertalbahn).	Wie zu 1.	40 "		Wie zu 1.
3. Nebenbahn Hattlingen - Kandern.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Hattlingen - Kandern zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
4. Lokalbahn Kehl-Vichtenau-Bühl und Kehl-Altenheim - Littenheim.	Wie zu 1.	40 "	Strasburger Straßenbahngesellschaft zu Strassburg i. Elz.	Wie zu 1.
5. Nebenbahn Krozingen - Erlen- bach.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Kro- zingen - Erlenbach zu Freiburg i. Breisgau.	Wie zu 1.
6. Bahner Straßenbahn.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Bahner Straßen- bahngesellschaft zu Lahr.	Wie zu 1.
7. Nebenbahn Riedmühl-Dörzbach.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Nebenbahn Ried- mühl - Dörzbach zu Heil- brunn.	Wie zu 1.
8. Lokalbahn Mühlheim - Baden- weiler.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Mühl- heim-Badenweiler zu Frei- burg i. Breisgau.	Wie zu 1.
9. Lokalbahn Rhein - Erlenheim- münster.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Lokalbahn Rhein- Erlenheimmünster zu Frei- burg i. Breisgau.	Wie zu 1.
10. Im Eigenthum und Betriebe der Süddeutschen Eisenbahngesell- schaft befindliche Nebenbahnen: a) Fregthalbahn (Zurzwangen- Hüttingen), b) Kaiserstuhlbahn.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	Wie zu 1.
11. Nebenbahn Bahnhof-Sandhofen.	Wie zu 1.	40 "	Direktion der Zellstoffabrik zu Waldhof.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamwärt zu besetzen sind.	Altergrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
c) Karlsruhe-Durmerheimer Eisen- bahn, d) Karlsruhe-Spöcker Eisenbahn, e) Mannheim - Weinheim - Heidel- berg-Mannheimer Eisenbahn, f) Neckarbahn Zell i. W.-Ludwigshafen.				

V. Großherzogthum Hessen.

Nebenbahnen: a) Darmstädter Dampfstraßen- bahnen,	Weichenwärter, Station- wärter, Schaffner.			Bei der Befragung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, ins- besondere be- züglich der Vermitt- lung der Militär- anwärter be- stehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Dabei soll die Stellung der be- stehenden Staats- angehörigen vor allen übrigen der Berücksichtigung werthen.
b) Mainzer Vorortbahnen, c) Mannheim - Weinheim - Hei- delberg - Mannheimer Eisen- bahn (für die hessische Strecke), d) Rheinheim-Neckelsheim, e) Dillhofen-Weißhofen, f) Sprengelungen - Büßfeld, g) Worms-Dillheim.	Subaltern- und Unterbeamte. Wie zu b. Stationssassistenten, Sta- tionsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	40 Jahre.	Direktion der süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Poizburger Stadt- und Hafen- bahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Poizburger Stadt- und Hafenbahn zu Poizburg a. E.	Bei der Befragung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung, ins- besondere be- züglich der Ver- mittlung der Mi- litaranwärter be- stehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. das Publikandum vom 22. September 1867, betreffend die im Bundes- rathe vereinbarten Grundsätze für die Befragung der Subaltern- und Unterbeamten- stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär- anwärtern).
--	-----------------------------	-----------	--	--

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärانwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Kremmen - Neuruppin - Witt- stoder Eisenbahn (für die in den mecklenburg-schwerinischen Enklaven Rostow und Nege- band belegenen Theile).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Alter- sgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Kremmen-Neu- ruppin-Wittstoder Eisen- bahngesellschaft in Neu- ruppin.	Bei der Besetzung haben diejenige schwerinische Kommunen, die auf gleiche Verhältnisse des Bereichs im mecklen- burgischen Gebiet auf die Bewerbungen an der Eisen- bahngesellschaft beziehen, innerhalb des preussischen Ge- bietes auf diejenigen preussischen Staats- angehörigen be- sondere Rücksicht zu nehmen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

1. Zeitabahn.	Zugführer, Expedienten (Sta- tionsvorsteher), Bureau- und Expeditionsgeschäft.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Zeit- bahn zu Zerbach.
2. Weimar-Verfa-Mansfelder Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (Zug- führer), Weichensteller, Prenker, Bahn- und andere Wärter, Wärter.	40 "	Betriebsverwaltung Thürin- gischer Nebenbahnen zu Weimar.
3. Weimar-Rastberger Eisen- bahn.	Zugführer, Prenker, Bahn- wärter, Wärter.	40 "	
4. Buttha-Rußauer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Alter- sgrenze ist nicht festgesetzt.	

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Friedrich Wil- helm-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Direktion der Mecklenburgi- schen Friedrich Wilhelm- Eisenbahngesellschaft zu Biesenberg.	Bei der Besetzung haben diejenige schwerinische Kommunen, die auf gleiche Verhältnisse des Bereichs im mecklen- burgischen Gebiet auf die Bewerbungen an der Eisen- bahngesellschaft beziehen, innerhalb des preussischen Ge- bietes auf diejenigen preussischen Staats- angehörigen be- sondere Rücksicht zu nehmen.
2. Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stations- wärter, Zugführer, Güter- boden- und Stationsar- beiter, Weichensteller.	37 "	Betriebsverwaltung der Neu- brandenburg - Friedländer Eisenbahn zu Berlin S.W. (Großbeerenstraße Nr. 88).	

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besatzungsanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Halberstadt-Blankenburger Eisen- bahn.	Bureauchefs, Kanglisten, Expeditions- chefs, Expeditions- assistenten, Stations- assistenten, Telegraphisten, Bureau- beten, Portier, Nach- wächter, Premier und Schmierer, Schaffner, Kangirer und Koppel- wärtner, Weichen- wärter.	a) Für die Strecke Kan- genstein- Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Hal- berstadt- Blankenburg -Lanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt- Blankenburger Eisenbahn- gesellschaft zu Blanken- burg (Harg).	Die nach bemer- ter Vordienstzeit in den nachstehen- den unteren Stel- len angestellten Militärbeamten haben bei grü- gender Bewäh- rung beim nach Beförderung der be- schäftigten Beam- ten gleich den Civilbeamten Anrecht zum Auf- rücken in die be- hörgen Dienststellen und zwar im Reserve- dienst: als Eisenbahnbeam- te, im Stations- dienst: als Stationsbe- rater und Sta- tionsvorführer, im Bau- dienst: als Ingenieur und Baumeister.
4. Harggürtelbahn (für die in Braun- schweig gelegenen Theile der Strecke Bismarck-Blanken- burg-Lueddinsburg mit Abzwei- gung von Blankenburg nach Halle).	Wie zu 2.	40 Jahre.	Direktion der Harggürtelbahn- Aktiengesellschaft zu Berlin.	Bei der Beförderung sind die für den previden- dienst in dieser Verbindung, insbe- sondere bezüglich der Ermittlung der Militär- anwärter bestehenden und nach ergeben- den Beschlüssen zur Anwendung zu bringen.
5. Nordhausen-Bismarckroder Eisen- bahn (braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 "	Direktion der Nordhausen- Bismarckroder Eisenbahn- gesellschaft zu Nordhausen.	Wie zu 4.
6. Döhrteleben-Schöninger Eisen- bahn (für die braunschweigische Strecke).	Wie zu 2.	40 "	Vorstand der Döhrteleben- Schöninger Eisenbahn-Ge- sellschaft zu Döhrteleben.	
7. Verwohde-Emmerthal Eisen- bahn (für die braunschweigischen Strecken).	Wie zu 2.	—	Direktion der Verwohde- Emmerthal Eisenbahn- gesellschaft zu Verwohde.	
8. Bismarck-Blanken- Lanne Eisenbahn (Süd-Harg- Eisen- bahn).	Wie zu 2.	40 "	Betriebsverwaltung der Süd- Harg-Eisenbahn zu Berlin SW. (Großdöhrte. Nr. 88/89).	Wie zu 4.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärbeamten zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- anwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Besonderebestimmungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	--	--	--	--------------

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Feldbahn.	Expedient, Expeditions- gebülfe.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feld- bahn zu Dornbach.	
-----------	-------------------------------------	-----------	---	--

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Eisenberg-Großener Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer tech- nischen Vorbildung be- dürftigen.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung Thürin- gischer Nebenbahnen zu Wei- mar.	Der Betrieb dieser Bahn ist verpach- tet; es kann daher die Anstellung eines Beamten nur für die Dauer der bis zum 31. März 1903 laufenden Pachtzeit gemäch- leistet werden.
-------------------------------	--	-----------	---	---

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Ilfershäuser Eisen- bahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thürin- gischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Bezeichnung sind die für den praktischen Einsatz dienenden Dienststellen in dieser Bezeichnung gülti- gen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Mühlhausen-Ebelebener Eisen- bahn (für die sachsen-coburg und gothaische Strecke).	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Eisenbahngesell- schaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
3. Buttha-Mühlauer Eisenbahn für die sachsen-coburg und gothaische Strecke.	Expeditionsdiätar, Schaffner, Beichensteller, Bahnwärter.	35 "	Betriebsverwaltung Thürin- gischer Nebenbahnen zu Weimar.	

XIV. Herzogthum Anhalt.

1. Dessau-Mödlitzer Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Alters- grenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung der Dessau-Mödlitzer Eisen- bahn zu Dessau.	Bei der Bezeichnung sind die für den Einsatz dienenden Dienststellen in dieser Bezeichnung gülti- gen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Bernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Wie zu 1.	Eine Alters- grenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Bernrode-Harz- geroder Eisenbahngesell- schaft zu Ballenstedt.	Bei der Bezeichnung sind die für den Einsatz dienenden Dienststellen in dieser Bezeichnung gülti- gen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
3. Nauendorf-Gerlebogter Eisenbahn (für die anhaltische Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Nauendorf- Gerlebogter Eisenbahngesell- schaft zu Verlin.	Wie zu 1.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärangewärteten zu besetzen sind.	Altergrenze, bis zu welcher Militär- angewärteten berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	---	--	--------------

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Sondershäuser Eisenbahn.	Weichensteller, Bahnwärter.	Schaffner.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Bezeichnung sind die für den preussischen Staatseisenbahndienst in dieser Bezeichnung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Hohenegra-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller.	Schaffner.	40 .		
3. Almenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller.	Schaffner.	40 .	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Wie zu 1.
4. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-sondershäuserische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.		40 .		

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn (für die schwarzburg-rudolstädtische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte		40 Jahre.	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Ebeleben zu Mühlhausen i. Thür.	Bei der Bezeichnung sind die für den preussischen Staatseisenbahndienst in dieser Bezeichnung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
--	----------------------------	--	-----------	---	---

XVII. Fürstenthum Waldeck.

Alene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.		40 Jahre.	Vorstand der Alene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Bezeichnung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Bezeichnung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
-----------------------------	-----------------------------	--	-----------	--	--

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Minteln-Stadthagener Eisenbahn (für die schaumburg-lippische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte.		40 Jahre.	Vorstand der Minteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft zu Minteln.	
--	-----------------------------	--	-----------	---	--

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugs- weise mit Militärangeworbenen zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militär- angeworbenen berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befugnisverordnungen ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
----------------------------------	---	--	---	--------------

XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Gutin - Lübecker Eisenbahn (be- züglich des im Lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationsverwalter, Stations- assistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Gutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Verein- barung mit der Großherzoglich altenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenberuflich wirkenden Eisen- bahnbeamten in eine Bekannt- machung der Großherzoglich altenburgischen Staatsministerien und mit aufge- nommen und jetzt mit dem Besatze zu zwei Dritt- theilen den Mi- litärangeworbenen vertheilt.
2. Lübeck - Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck - Trave- münde.	Bahnhofsvorsteher in Trave- münde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachwachter.	35 "	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	

XX. Elsaß-Lothringen.

1. Kaysersberger Thalbahn (Colmar- Kaysersberg-Schnierlach).	Unterbeamte, soweit die- selben einer technischen Aus- bildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kaysersberger Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Colmar i. Elß.	
2. Straßenbahn Colmar - Wingen- heim.	Wie zu 1.	40 "		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinu- fer) nach Erstein (Reichseisen- bahnhof).	Wie zu 1.	40 "	Strasburger Straßenbahn- gesellschaft zu Straßburg i. Elß.	
4. Straßenbahn Mülhausen - Ensis- heim.	Wie zu 1.	40 "		
5. Straßenbahn Mülhausen - Zill- sch - Wittenheim.	Wie zu 1.	40 "	Vorstand der Straßenbahn- gesellschaft Mülhausen- Ensisheim-Wittenheim zu Mülhausen i. Elß.	
6. Straßenbahn Mülhausen - Pfaf- stätt.	Wie zu 1.	40 "		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Marcksheim mit Abzweigung von Boosheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40 "		
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 "	Strasburger Straßenbahn- gesellschaft zu Straßburg i. Elß.	

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Nikolaus Leber, Anecht,	geboren am 17. Februar 1859 zu Schönen, Kanton Aargau, Schweiz. schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 1/2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. Januar 1900),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Juni d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	Franz Erben, Arbeiter,	geboren am 5. Januar 1849 zu Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Juni d. J.
3.	Friedrich Frank, Buchbinder,	geboren am 28. Juli 1878 zu Wien, ortsangehörig ebenda,	verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Polizei - Behörde zu Hamburg,	6. Juli d. J.
4.	Johann Havlicek, Bädergehülfe,	geboren am 29. Mai 1872 zu Studeneč, Bezirk Stará Boleslav, Böhmen, ortsangehörig zu Píseč, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	25. Mai d. J.
5.	Anton Reier, Bäcker,	geboren am 24. Juli 1876 zu Rautwil, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebenda,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Juli d. J.
6.	Anton Pelzl, Schloffer,	geboren am 30. Mai 1858 zu Trübau, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, ortsangehörig zu Trübau,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Kiegeln,	9. Juli d. J.
7.	Gottlieb Puder, Arbeiter,	geboren am 29. September 1868 zu Lubin, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	desgleichen.
8.	Friedrich Streitriegel, Schneider,	geboren am 28. Dezember 1876 zu Sieking, Bezirk Seckau, Nieder-Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr und Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	28. Juni d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. August 1901.

N 33.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilhandakten Seite 295
2. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungs-geschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin 295
3. **Militär-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen 296

4. **Bank-Wesen:** Errichtung einer Reichsbankhauptstelle in der Stadt Kiel 302
5. **Justiz-Wesen:** Erscheinen des zehnten Bandes der deutschen Justiz-Statistik 302
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 302

1. Konsulat - W e s e n .

Dem Kaiserlichen Gesandten in Tokio Grafen von Arco-Valley ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Gebiet von Japan die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Ajuncion, Vize-Konsul Goetsch, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Post - und Telegraphen - W e s e n .

Auf den Bericht vom 6. Juli 1901 genehmige Ich, daß vom 1. Oktober 1901 ab die Post- und Telegraphenverwaltungs-geschäfte für die Orte Steglitz, Groß-Bichtersfelde, Hermsdorf (Markt), Tegel, Föppegarten (Markt) und Franz-Buchholz, Großbeeren, Schönfließ (Bz. Potsdam), Waidmannslust, Heiligensee (Havel), Mahlsdorf (Ostbahn), Saulsdorf, Blantenburg (Markt), Schönerlinde und Schönwalde (Markt) von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin übertragen werden.

Obbe, an Nord M. V. „Hohenzollern“, den 13. Juli 1901.

Wilhelm I. R.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

An den Reichskanzler.

3. Militärwesen.

Das im Anhang zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersafkommissionen“ wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersafkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh. dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
A. Königreich Preußen.			
II. Provinz Westpreußen.			
b) Regierungsbezirk Marienwerder.			
13 a.	Stadtkreis Thorn.	Thorn.	Erster Bürgermeister zu Thorn.
14.	Landkreis Thorn mit der Stadt Kulme.	Thorn.	Landrath des Landkreises Thorn.
III. Provinz Brandenburg.			
a) Regierungsbezirk Potsdam.			
5.	Stadtkreis Charlottenburg.	Charlottenburg.	Polizeipräsident zu Charlottenburg.
12 a.	Stadtkreis Niddorf.	Niddorf.	Kommunikations- und Polizeidirektor Landrath von Glanapp.
13 a.	Stadtkreis Schöneberg.	Schöneberg.	Königl. Polizeipräsident Hammer.
IV. Provinz Pommern.			
a) Regierungsbezirk Stettin.			
10.	Kreis Saargh mit den Städten Greifenwalde, Jakobshagen, Rönneburg und Jachan.	Stargard.	Landrath des Kreises Saargh
10 a.	Stadtkreis Stargard.	Stargard.	Oberbürgermeister zu Stargard.
VII. Provinz Sachsen.			
a) Regierungsbezirk Magdeburg.			
14.	Kreis Grafschaft Bernburgerode mit der Stadt Bernburgerode.	Bernburgerode.	Landrath des Kreises Grafschaft Bernburgerode.
b) Regierungsbezirk Merseburg.			
16 a.	Stadtkreis Zeitz.	Zeitz.	Oberbürgermeister zu Zeitz.
17.	Landkreis Zeitz.	Zeitz.	Landrath des Landkreises Zeitz.
VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
Regierungsbezirk Schleswig.			
9.	Stadtkreis Kiel.	Kiel.	Polizeipräsident zu Kiel.
10.	Landkreis Kiel.	Kiel.	Landrath des Landkreises Kiel.
11 a.	Stadtkreis Neumünster.	Neumünster.	Landrath Neumünster.
21.	Kreis Stormarn mit der Stadt Oldesloe und dem Flecken Heinfeld.	Wandsbek.	Landrath des Kreises Stormarn.
24.	Stadtkreis Wandsbek.	Wandsbek.	Oberbürgermeister zu Wandsbek.
X. Provinz Westfalen.			
a) Regierungsbezirk Münster.			
7 a.	Stadtkreis Hedinghausen.	Hedinghausen.	Bürgermeister zu Hedinghausen.
8.	Landkreis Hedinghausen mit der Stadt Dorsten.	Hedinghausen.	Landrath des Landkreises Hedinghausen.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
---------	--	---	--

c) Regierungsbezirk Arnberg.

10a.	Stadtfreis Hamm.	Hamm.	Bürgermeister zu Hamm.
11.	Landkreis Hamm mit den Städten Ronnen und Unna.	Hamm.	Landrath des Landkreises Hamm.

XII. Rheinprovins.

h) Regierungsbezirk Düsseldorf.

17.	Kreis Mülheim a. d. Ruhr mit der Stadt Mülheim.	Mülheim a. d. Ruhr.	Landrath des Kreises Mülheim a. d. Ruhr.
20a.	Stadtfreis Oberhausen.	Oberhausen.	Bürgermeister zu Oberhausen.

c) Regierungsbezirk Göttingen.

7a.	Stadtfreis Mülheim a. Rhein.	Mülheim a. Rh.	Oberbürgermeister zu Mülheim a. Rhein.
8.	Landkreis Mülheim a. Rhein mit der Stadt Bergisch-Bladbach.	Mülheim a. Rh.	Landrath des Landkreises Mülheim a. Rhein.

C. Königreich Sachsen.

a) Regierungsbezirk Langen.

1.	Im Aushebungsbezirke Zittau: Amtsgerichte Großschönau, Ötzsch, Reichenau und Zittau mit den Städten Ötzsch und Zittau.	Zittau.	Amthauptmannschaft Zittau.
2.	Im Aushebungsbezirke Löbau: Amtsgerichte Bernsdorf, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Neusalza mit den Städten Bernsdorf, Löbau, Neusalza und Weiskenberg.	Löbau.	Amthauptmannschaft Löbau.
3.	Im Aushebungsbezirke Bautzen: Amtsgerichte Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde mit den Städten Bautzen, Bischofswerda und Schirgiswalde.	Bautzen.	Amthauptmannschaft Bautzen.
4.	Im Aushebungsbezirke Rammz: Amtsgerichte Rammz, Königsbrunn und Pulsnitz mit den Städten Elstra, Rammz, Königsbrunn und Pulsnitz.	Rammz.	Amthauptmannschaft Rammz.

b) Regierungsbezirk Chemnitz.

5.	Im Aushebungsbezirke Glauchau: Amtsgericht Glauchau mit der Stadt Glauchau.	Glauchau.	Amthauptmannschaft Glauchau.
6.	Im Aushebungsbezirke Hohenstein-Ernstthal: Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal.	Glauchau.	Amthauptmannschaft Glauchau.
7.	Im Aushebungsbezirke Richtenstein: Amtsgericht Richtenstein mit den Städten Callenberg und Richtenstein.	Glauchau.	Amthauptmannschaft Glauchau.
8.	Im Aushebungsbezirke Meerane: Amtsgerichte Meerane und Waldenburg mit den Städten Meerane und Waldenburg.	Glauchau.	Amthauptmannschaft Glauchau.
9.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Stadt: Stadt Chemnitz.	Chemnitz.	Amthauptmannschaft Chemnitz.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Erbschaftskommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteher dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
10.	Im Aushebungsbezirke Chemnitz Land: Amtsgerichte Chemnitz (ausschließlich Stadt Chemnitz) und Limbach.	Chemnitz	Amthauptmannschaft Chemnitz.
11.	Im Aushebungsbezirke Stollberg: Amtsgericht Stollberg mit den Städten Stollberg und Zwönitz.	Chemnitz.	Amthauptmannschaft Chemnitz.
12.	Im Aushebungsbezirke Zittau: Amtsgerichte Augustusburg, Frankenberg, Cederan und Zschopau mit den Städten Augustusburg, Cederan und Zschopau.	Zittau.	Amthauptmannschaft Zittau.
13.	Im Aushebungsbezirke Annaberg: Amtsgerichte Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Zschicht und Scheibenberg mit den Städten Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Geyer, Zschicht, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schleitz, Lössau und Unterwiesenthal.	Annaberg.	Amthauptmannschaft Annaberg.
14.	Im Aushebungsbezirke Marienberg: Amtsgerichte Lengsfeld, Marienberg, Wolfenstein, Oelbath (anteilig) und Kößlig mit den Städten Lengsfeld, Marienberg, Wolfenstein und Kößlig.	Marienberg.	Amthauptmannschaft Marienberg.
c) Regierungsbezirk Dresden.			
15.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt I: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen.	Dresden-Altstadt.	Amthauptmannschaft Dresden - Altstadt.
16.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Altstadt: Amtsgerichte Döhlen und Tharandt mit den Städten Hohenau und Tharandt, sowie den Ortschaften des Amtsgerichts Dresden links der Elbe mit Ausnahme der Ortschaften Blasewitz, Orma, Reuben, Groß- und Kleindöbzig, Laubegaitz, Seidnitz, Tolkewitz.	Dresden-Altstadt.	Amthauptmannschaft Dresden - Altstadt.
17.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Stadt II: alle Wehrpflichtigen der Stadt Dresden umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Dresden-Neustadt.	Amthauptmannschaft Dresden-Neustadt.
18.	Im Aushebungsbezirke Dresden—Neustadt: Amtsgericht Radeberg mit der Stadt Radeberg, die Ortschaften des Amtsgerichts Dresden rechts der Elbe, sowie die vordessend unter Nr. 16 ausgeschlossenen links der Elbe gelegenen Ortschaften.	Dresden-Neustadt.	Amthauptmannschaft Dresden-Neustadt.
19.	Im Aushebungsbezirke Meißen: Amtsgericht Meißen mit der Stadt Meißen:	Meißen.	Amthauptmannschaft Meißen.
20.	Im Aushebungsbezirke Rostock: Amtsgerichte Lohme, Rostock und Wismar mit den Städten Lohme, Rostock, Siebenlehn und Wismar.	Meißen.	Amthauptmannschaft Meißen.
21.	Im Aushebungsbezirke Großenhain: Amtsgerichte Großenhain, Radeburg und Niesitz mit den Städten Großenhain, Radeburg und Niesitz.	Großenhain.	Amthauptmannschaft Großenhain.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Erfasskommission.	Sitz des Bureaus des Civilvorstehenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsthg dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
22.	Im Aushebungsbezirke Pirna: Amtsgericht Pirna mit den Städten Vergiehshübel, Dohna, Gottleuba, Liebsadt, Pirna und Wehlen.	Pirna.	Amthauptmannschaft Pirna.
28.	Im Aushebungsbezirke Schandau: Amtsgerichte Königslein und Schandau mit den Städten Dohnstein, Königslein und Schandau.	Pirna.	Amthauptmannschaft Pirna.
24.	Im Aushebungsbezirke Neustadt: Amtsgerichte Neustadt, Sebnitz und Stolpen mit den Städten Neustadt, Sebnitz und Stolpen.	Pirna.	Amthauptmannschaft Pirna.
25.	Im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde: Amtsgerichte Altenberg, Dippoldiswalde, Frauenstein und Lauenstein mit den Städten Altenberg, Bären- stein, Dippoldiswalde, Frauenstein, Geising, Glas- hütte und Lauenstein.	Dippoldis- walde.	Amthauptmannschaft Dippoldis- walde.
26.	Im Aushebungsbezirke Freiberg: Amtsgericht Freiberg mit der Stadt Freiberg.	Freiberg.	Amthauptmannschaft Freiberg.
27.	Im Aushebungsbezirke Brand: Amtsgerichte Brand und Sanda mit den Städten Brand und Sanda.	Freiberg.	Amthauptmannschaft Freiberg.

d) Regierungsbezirk Leipzig.

28.	Im Aushebungsbezirke Leipzig — Stadt I: alle Beherpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit A bis einschließlich K beginnen.	Leipzig.	Amthauptmannschaft Leipzig.
29.	Im Aushebungsbezirke Leipzig — Stadt II: alle Beherpflichtigen der Stadt Leipzig umfassend, deren Namen mit L bis einschließlich Z beginnen.	Leipzig.	Amthauptmannschaft Leipzig.
30.	Im Aushebungsbezirke Leipzig — Land: Amtsgerichte Leipzig (ausdrücklich Stadt Leipzig), Marktsaßadt, Zaucha und Jvenkau mit den Städten Marktsaßadt, Zaucha und Jvenkau.	Leipzig.	Amthauptmannschaft Leipzig.
31.	Im Aushebungsbezirke Grimma: Amtsgerichte Golditz und Grimma und die Ortschaften Vollendorf, Belgershain, Bernbrunn, Gholdshain, Gollsen, Großbuch, Lauterbach, Otterwisch, Rohr- bach, des Amtsgerichts Lausitz mit den Städten Golditz, Grimma, Wilsdorf, Nerschau und Trebsen, jedoch mit Ausnahme der zum Aushebungsbezirke Burzen gehörigen Städte und Ortschaften des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amthauptmannschaft Grimma.
32.	Im Aushebungsbezirke Burzen: Amtsgericht Burzen mit der Stadt Burzen und die Städte Brandis, Kaunhof, sowie die Ortschaften Abrechtshain, Amelschtein, Deucha, Borsdorf, Gümmert, Gida, Erdmannshain, Ruchshain, Gerichshain, Klempsch, Kleinheimberg, Klinga, Polenz, Seiershain, Staßfurt, Wolfshain, Zwen- tursch des Amtsgerichts Grimma.	Grimma.	Amthauptmannschaft Grimma.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Erbschulskommission.	Sitz des Bureau des Civilvorstehenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
33.	Im Aushebungsbezirk Eschag: Amtsgerichte Mägeln und Eschag mit den Städten Zahlen, Mägeln, Eschag und Stehla.	Eschag.	Amtshauptmannschaft Eschag.
34.	Im Aushebungsbezirk Döbeln: Amtsgerichte Döbeln und Leisnig mit den Städten Döbeln und Leisnig.	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.
35.	Im Aushebungsbezirk Hohnstein: Amtsgerichte Hainichen, Hohnstein und Waldheim mit den Städten Hainichen, Hartha, Hohnstein und Waldheim.	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.
36.	Im Aushebungsbezirk Vorna: Amtsgerichte Vorna, Froburg, Weibach, Lausitz und Pegau mit den Städten Vorna, Froburg, Weibach, Groschwitz, Rohren, Lausitz, Pegau, Regis und Röscha.	Vorna.	Amtshauptmannschaft Vorna.
37.	Im Aushebungsbezirk Rochlitz: Amtsgerichte Rittweide und Rochlitz mit den Städten Geringswalde, Rittweide und Rochlitz.	Rochlitz.	Amtshauptmannschaft Rochlitz.
38.	Im Aushebungsbezirk Penig: Amtsgerichte Burghäut und Penig mit den Städten Burghäut, Penigau und Penig.	Rochlitz.	Amtshauptmannschaft Rochlitz.
e) Regierungsbezirk Zwickau.			
39.	Im Aushebungsbezirk Schwarzenberg: Amtsgerichte Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg mit den Städten Grünhain, Johanngeorgenstadt und Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
40.	Im Aushebungsbezirk Schneeberg: Amtsgerichte Eibenrod, Röhrig und Schneeberg mit den Städten Aue, Eibenrod, Röhrig, Reuthäut und Schneeberg.	Schwarzenberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
41.	Im Aushebungsbezirk Auerbach: Amtsgerichte Auerbach und Lengenfeld mit den Städten Auerbach und Lengenfeld.	Auerbach.	Amtshauptmannschaft Auerbach.
42.	Im Aushebungsbezirk Falkenstein: Amtsgerichte Falkenstein, Klingenthal und Treuen mit den Städten Falkenstein und Treuen.	Auerbach.	Amtshauptmannschaft Auerbach.
43.	Im Aushebungsbezirk Zwickau—Stadt: Stadt Zwickau.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
44.	Im Aushebungsbezirk Zwickau—Land: Amtsgericht Zwickau (auschl. Stadt Zwickau).	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
45.	Im Aushebungsbezirk Grimmitzsch: Amtsgerichte Grimmitzsch und Berbau mit den Städten Grimmitzsch und Berbau.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.
46.	Im Aushebungsbezirk Wiefenburg: Amtsgerichte Gartenstein, Kirchberg und Wildenfels mit den Städten Gartenstein, Kirchberg und Wildenfels.	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirkes der Erjakommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorstehenden	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
47.	Im Aushebungsbezirke Plauen: Amtsgerichte Paula und Plauen mit den Städten Mühltröß, Paula und Plauen.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen.
48.	Im Aushebungsbezirke Reichenbach: Amtsgerichte Glierberg und Reichenbach mit den Städten Elsterberg, Mülau, Neßtschan und Reichen- bach.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen.
49.	Im Aushebungsbezirk Oelsnig: Amtsgerichte Adorf, Markneufkirchen und Oelsnig mit den Städten Adorf, Markneufkirchen, Oelsnig und Schöned.	Oelsnig	Amtshauptmannschaft Oelsnig.

Q. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1.	Verwaltungsbezirk Sondershausen.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
2.	Verwaltungsbezirk Giebelren.	Sondershausen.	Landrath zu Sondershausen.
3.	Landratsamtsbezirke Arnstadt und Gehren.	Arnstadt.	Landrath zu Arnstadt.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck.	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamtes Dr. jur. Friedrich Adolf Linde.
--	---------	---

Z. Freie und Hansestadt Hamburg.

1.	Erjakommission I: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geest- lande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangs- buchstaben der Familiennamen A bis K und Aushebungsbezirk Alsterbützel umfassend.	Hamburg.	Dr. Gustav Peterßen zu Hamburg.
2.	Erjakommission II: Vom Aushebungsbezirke Hamburg (Stadt, Vorstadt, Vororte, Landherrenschaft der Marsch- und Geest- lande) die Militärpflichtigen mit dem Anfangs- buchstaben der Familiennamen L bis Z und Aushebungsbezirk Bergeborß umfassend.	Hamburg.	Dr. Mathias Weygenbecker zu Ham- burg

Tz. Eljah-Lothringen.

e) Bezirk Lothringen.

3.	Kreis Diedenhofen-Ost: Kantone Diedenhofen, Rattenhofen, Wegernwiese und Zierdt.	Diedenhofen.	Kreisdirector des Kreises Dieden- hofen-Ost.
3a.	Kreis Diedenhofen-West: Kantone Jentlich, Dagingen und Nogeuere.	Diedenhofen.	Kreisdirector des Kreises Dieden- hofen-West.

4. Bank-We sen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath beschloffen, daß in der Stadt Kiel eine Reichsbankhauptstelle zu errichten sei. Diefelbe tritt vom 29. Juli d. J. ab an die Stelle der bisherigen Reichsbankstelle daselbst mit den gleichen geschäftlichen Befugniffen und dem gleichen Geschäftsbezirke und wird von deren bisherigem Vorstande geleitet.

Berlin, den 25. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

5. Justiz-We sen.

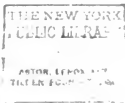
Im Verlage von Buttammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hierfelbst (N. W. 7 Unter den Linden Nr. 64), ist ein zehnter Band der im Reichs-Justizamte bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik“ erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 M. zu beziehen.

6. Polizei-We sen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Primath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum der Ausweisungsbeschloffes.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Walter Schmidt Broecker,	geboren am 11. März 1874 zu Viron in Amerika, ortsauehörig ebenda,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. August 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig.	16. Juli d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	Arthur de Witte, Weber,	geboren am 3. September 1870 zu Landstrichen, Gent, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Minden.	12. Juli d. J.
3.	Joseph Feklin, Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Oktober 1868 zu Oberdrauburg, Bezirk Spittal in Lecherreich, ortsauehörig ebenda,	Landstrichen und Arbeitscheu.	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München.	desgleichen.
4.	Joseph Pohl, Hausdiener,	geboren am 26. Februar 1879 zu Reichenberg, Böhmen, ortsauehörig ebenda,	Widerstand und Betteln.	Polizei-Behörde zu Hamburg.	18. Juli d. J.
5.	Jens Mathias Radesen, Vatergehilfe,	geboren am 1. April 1868 zu Aalborg in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Lippeln.	2. Juli d. J.
6.	Nicolaus Göllejan Maquet, Schiffer,	geboren am 4. Oktober 1850 zu Villenroucourt, Frankreich, ortsauehörig ebenda,	desgleichen.	Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Trier.	18. Juli d. J.
7.	Karl Dumin, Arbeiter,	geboren im Juli (August?) 1871 in Grubym, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstrichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam.	8. Juli d. J.

Berlin, Carl Fegmanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Eutenfeld in Berlin.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. August 1901.

N 34.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Exequatur-Ertheilung Seite 803
2. **Kauf-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1901 804
3. **Auswanderungs-Wesen:** Erweiterung der Erlaubniß für den Norddeutschen Lloyd in Bremen zur Beförderung von Auswanderern 806

4. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Ergänzung des §. 1 des Statuts für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut 806
5. **Post- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Post- und Steuerstellen 807
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 807

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Leobegario Salom zum Viz-Konsul in Matanzas (Cuba) zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Smyrna, Vize-Konsul von Versen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Barcelona beschäftigten Vize-Konsul Marquardt ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul von Uruguay Wilhelm Jacob Staudt in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

B e f e n.

Banken Ende Juli 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1901.

auf Tausend Mark.)

A c t i v u m.

Rest- Verb.	Gegen 30. Juni 1901.	Reichs- faffen- scheine.	Gegen 30. Juni 1901.	Noten anderer Staaten.	Gegen 30. Juni 1901.	Staatl. Schatz.	Gegen 30. Juni 1901.	Banken- Schatz.	Gegen 30. Juni 1901.	Geldbes. Geldbes.	Gegen 30. Juni 1901.	Geldbes. Geldbes.	Gegen 30. Juni 1901.	Geldbes. Geldbes.	Gegen 30. Juni 1901.	Geldbes. Geldbes.	Gegen 30. Juni 1901.	Geldbes. Geldbes.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.
958 201	+ 61 616	25 040	+ 195	11 503	+ 1 255	957 768	- 99 746	70 214	- 31 436	1 528	- 10 302	87 900	- 2 312	2 111 894	- 83 730	1.		
2 845	- 59	20	+ 15	410	- 309	25 239	- 740	11 320	+ 401	5 731	- 322	4 117	- 88	49 702	- 1 079	2.		
28 554	+ 8	48	+ 6	4 136	+ 7 8	51 060	+ 3 965	2 790	+ 261	21	+ 3	2 617	- 918	92 236	+ 4 086	3.		
23 090	+ 1 016	1 274	+ 567	24 057	+ 5 707	67 916	- 4 759	18 018	- 9 427	1 565	+ 172	22 093	+ 1 041	158 093	- 5 713	4.		
10 737	+ 440	133	+ 19	2 142	+ 1 012	16 919	+ 3 636	6 728	- 2 427	692	+ 44	1 003	- 247	38 351	+ 2 477	5.		
3 753	- 35	20	+ 2	527	+ 186	13 962	+ 5 385	5 885	- 3 092	123	- 69	2 898	- 156	27 167	+ 1 321	6.		
6 487	+ 15	136	+ 6	368	- 895	13 270	+ 3 166	7 534	- 89	1 860	- 217	2 777	- 1 184	82 382	+ 802	7.		
618	+ 33	5	+ 2	74	+ 49	6 162	- 1 520	2 210	+ 38	809	- 8	11 817	+ 380	21 195	- 1 026	8.		
1 034 274	+ 63 034	26 673	+ 832	43 017	+ 7 761	1 155 256	- 90 613	124 699	- 49 665	11 829	- 10 749	185 112	- 3 481	2 530 860	- 82 882			

3. Auswanderungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesraths habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungs-
wesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen
Weise die dem Norddeutschen Lloyd in Bremen ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern
erweitert.

Berlin, den 30. Juli 1901.

Der Reichskanzler.

Zm Auftrage: Rothe.

Siebenter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom
9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer (Central-Blatt 1898 S. 221,
273, 289 und 335; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662).

Namen der Unternehmer.	Plätzen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen.	Länder, nach welchen	Art der Beförderung.	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
Zu 1. Aktien-Gesellschaft Nord- deutscher Lloyd in Bremen.	Amsterdam.	Natal.	—	—

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Statut für das Kaiserlich deutsche archäologische Institut vom 9. April 1887 (Central-Blatt S. 172)
hat mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserlichen Erlaß vom 20. Juli 1901 im §. 1 folgenden
Zusatz erhalten:

Außerdem besteht bei dem Institut eine besondere Kommission, welcher nach Maßgabe
der vom Reichskanzler zu erlassenden Satzungen die Förderung der römisch-germanischen
Alterthumsforschung zufällt.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Borzyskovo im Bezirke des Hauptzollamts zu Bogorzelice die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Gelbern im Bezirke des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Rohlabad für das Privattransitlager der Firma Neuwesen & Co. daselbst und

der Zollabfertigungsstelle am Hauptgüterbahnhofe zu Frankfurt a. M. die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattfichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen.

Im Königreiche Bayern.

Zu Hochstädt im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Eingangsabfertigung von Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Mittenwald im Bezirke des Hauptzollamts zu Pffronten die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Falzbachziegel (Nr. 38c des Zolltarifs) und

dem Nebenzollamt zu Zweibrücken im Bezirke des Hauptzollamts zu Kaiserslautern die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter.

Im Großherzogthume Baden.

Der Steuereinnahmerei zu Durlach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagen-(Blomben-)verschluß ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen ertheilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Hauptzollamte zu Metz und dem Hauptsteueramte zu Straßburg ist die Befugniß zur Abfertigung zuderhaltiger Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütungen beansprucht wird, ertheilt worden.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Jakob Derotto, Steinbrucharbeiter,	geboren am 9. März 1880 zu Namlen in Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Raub (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 6. November 1899),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Arnberg,	11. Juli d. J.
2.	Michael Storch, Schneider,	geboren am 7. Februar 1837 zu Sittard, Bezirk Maastricht, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle! 1/2 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 1. Mai 1900),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	24. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Franz Chapron, Fuchsläger,	geboren am 28. Juni 1863 zu Coeuron, Landstreichern, Departement Loire, französischer Staatsangehöriger,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strahburg,	24. Juli d. J.
4.	Milio Innocenti, Dausirer,	geboren am 17. Juni 1877 zu Bisioja, desgleichen, Bezirk Florenz, italienischer Staats- angehöriger,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Neß,	22. Juli d. J.
5.	Rudolf Rehner, Wäcker,	geboren am 16. März 1858 zu Aernau-Betteln und in Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	Sach- beschädigung,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident Biegenitz,	25. Juli d. J.
6.	Alfred Vazzaglio, Glasmaler,	geboren am 17. November 1883 zu Landstreichern, Bisioja, Bezirk Florenz, italienischer Staatsangehöriger,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Neß,	22. Juli d. J.
7.	Ottomar Piel, Schlächter,	geboren am 29. Juli 1866 in Ladung, Betteln, ursprünglich zu Pfraumberg, Kreis Tachau in Böhmen,		Großherzoglich mecklen- burgisches Ministerium des Innern,	16. Juli d. J.
8.	Louis Pienne, Gärtner,	geboren am 15. August 1878 zu Ve- cateau in Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strahburg,	24. Juli d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. August 1901.

N 35.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung Seite 309
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Juli 1901 310
3. **Holl- und Steuer-Wesen:** Errichtung eines Freibeitzes im Außenhafen zu Emden 311

4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des II. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1901; — Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901. 311
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 311

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Cochabamba (Bolivien) hat den Kaufmann August Heiland in Santa Cruz zum Konsular-Agenten dafelbst bestellt.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Legationssekretär Freiherrn Langwerth von Simmern ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in São Paulo beauftragten Kaufmann Richers ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Lima, Strömsdörfer, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika Dwight F. Hauckler in Sonneberg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Juli 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsabzugs bis zum Schlusse des obgenannten Monats M.	Ausfuhr- vergütungen x. M.	Reisen M.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) M.	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	177 087 943	8 499 834	168 588 109	161 832 600	+ 6 755 509
Tabaksteuer	3 628 225	33 779	3 594 446	3 599 719	— 5 273
Zufuhrsteuer und Zuschlag	49 536 765	18 478 535	31 058 230	41 219 363	+ 10 161 133
Salzsteuer	13 982 903	6 459	13 976 444	14 120 297	+ 143 853
Wasschottsteuer	7 729 257	5 726 039	2 003 218	2 244 859	— 241 641
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	41 034 331	160 611	40 873 720	40 200 631	+ 561 086
Brennsteuer	1 873 947	1 875 256	— 1 309	325 712	+ 327 021
Brausteuer	12 039 419	25 074	12 014 375	11 735 825	+ 278 550
Uebergangsabgabe von Bier	1 245 645	—	1 245 645	1 366 878	— 121 233
Summe	308 158 465	34 805 587	273 352 878	276 754 857	— 3 402 009
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	5 018 573	—	5 018 573	13 098 892	— 8 080 319
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände c) Zölle zu: Privatlotterien	4 806 608	17 995	4 788 613	4 987 426	— 198 813
Staatslotterien	2 127 656	—	2 127 656	1 638 593	+ 489 063
Schiffsfahrturkunden	8 200 429	—	8 200 429	4 203 509	+ 3 996 990
d) Schiffsfahrturkunden	252 856	—	252 856	92 981	+ 159 875
Spieleartenstempel	—	—	332 874	407 762	— 23 888
Wechselstempelsteuer	—	—	4 419 061	4 278 994	+ 170 067

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachberechneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	St.-Einnahme im Monat Juli			St.-Einnahme vom Beginne des Rechnungs- abzugs bis zum Schlusse des Monats Juli		
	1901	1900	März 1901 + mehr — weniger	1901	1900	März 1901 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	50 911 502	42 169 946	+ 8 741 556	152 383 756	148 834 195	+ 3 549 561
Tabaksteuer	870 783	891 799	— 21 016	3 527 782	3 491 037	+ 36 725
Zufuhrsteuer und Zuschlag	7 512 788	8 461 291	— 948 503	30 877 727	38 517 011	— 7 639 314
Salzsteuer	3 865 105	3 312 625	+ 552 480	14 933 707	15 276 044	— 342 337
Wasschottsteuer	— 345 388	64 718	— 410 101	4 253 669	5 409 305	— 1 155 636
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 320 774	10 118 449	+ 1 202 325	39 219 899	35 717 047	+ 3 502 852
Brennsteuer	— 445 539	— 331 275	— 114 264	— 1 308	325 712	+ 327 020
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	3 158 566	3 178 652	— 20 086	11 268 323	11 135 902	+ 132 421
Summe	76 348 571	67 866 200	+ 8 482 371	256 463 555	238 706 303	+ 22 427 488
Spieleartenstempel	111 249	104 590	+ 6 659	531 430	530 937	+ 493

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Folgt dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Februar 1901 ist im Außenhafen zu Emden ein Freibeizirk errichtet und am 8. August d. J. eröffnet worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901 ist erschienen.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin (neben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,00 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Verurteilung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Jakob Wachner, (Wachner),	geboren am 15. Oktober 1871 zu Grazanow bei Krasau, österreichischer Staatsangehöriger,	Verurtheilt Diebstahl Königlich preussischer im wiederholten Häufung und in- tersektuellverurtheilung 14 1/2 Jahre Zuchthaus laut Er- kenntnis vom 5. April 1897),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen,	1. August d. J.
---------------------------------	---	--	---	--------------------

b) Auf Grund der §§. 39 und 362 des Strafgesetzbuchs.

2. Rudolf Wena- weiser, Zimmer- mann,	geboren am 6. Juni 1873 zu Schaau, Bezirk Roduz, im Fürstenthum Siebenbürgen, staatsangehöriger (bruda),	Verurtheilt (1 1/2 Jahre Zuchthaus laut Er- kenntnis vom 22. De- zember 1899) und Landstrafen,	Stadtmagistrat in Rürn- berg,	8. Mai d. J.
---	--	--	----------------------------------	--------------

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

c) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Pascale Botteon, Bergmann,	geboren am 12. April 1857 zu Nescon-Landsreichen, tolo, Bezirk Treviso, italienischer Staatsangehöriger,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Regh,	29. Juli d. J.
4.	Salomon Grozens- ky, Ziegeleiarbeiter,	geboren im Jahre 1841 zu Bialistok in Rußland, russischer Staatsange- höriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	31. Juli d. J.
5.	Alfons Guise, Tage- elöhner,	geboren am 12. Juli 1861 zu Hal- Proving Brabant, belgischer Staats- angehöriger,	Betteln und Land- streichen,	desgleichen,	desgleichen.
6.	Franz Mayer- hofer, Tagelöhner,	geboren am 18. August 1851 zu Gau- demdorf in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Beleidigung und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt in Griesbach,	30. Juli d. J.
7.	Julius Schle- finger, Geschäftes- diener,	geboren am 5. März 1865 zu Proßnitz in Mähren, ortsangehörig ebenda,	Betteln und Land- streichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	desgleichen.
8.	Ludwig Brandel, Klavierfretmer,	geboren am 29. Juli 1872 zu Sereth in der Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger,	Uebertretung in Be- zug auf Fremden- polizei, falsche Ka- mensangabe, Bruch des Landesverbots, Führung falscher Le- gitimationspapiere und Landstreichen,	Stadtmagistrat in Augs- burg,	27. Juli d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. August 1901.

N 36.

Inhalt:	1. Konsulat-Wesen: Ernennungen Seite 313	nahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende Juli 1901 315
2. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 313	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 315	
3. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung der Ein-		

1. Konsulat - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Agenten H. O. Björn zum Vize-Konsul in Tragerø (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikbesitzer C. A. Svahn zum Konsul in Karlskrona (Schweden) zu ernennen geruht.

2. Post- und Telegraphen - W e s e n .

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im §. 3 Abs. IV ist hinter der Abkürzung „(MP)“ für „eigenhändig zu bestellen“ folgender Zusatz einzufügen:
(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.

2. §. 3 Abs. VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten.

Erfolgt die Hinterlegung der abgetzigen Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im §. 3 Absf. IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

- I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Votenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Votenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Votenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlt Votenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Voten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem topographischen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „X P (Betrag des hinterlegten Votenlohns)“, z. B. „(X P 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „X P (Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Votenlohns) von (Name der Bestellanstalt)“, z. B. „(X P 120 von Glauhaus)“ anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Votenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldesettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Votenlohn nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. §. 8 Absf. II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabens-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Votenlohn.

6. §. 14 Abs. V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraefke.

3. Finanzwesen.

Nachweisung von Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Juli 1901.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs 1901 bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Einnahme in demselben Zeit- raume des Vor- jahrs	Mithin im Rechnungsjahr 1901 + — weniger
1.	2.	3.	4.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . .	137 180 866	129 306 330	+ 7 854 536
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	29 264 600	30 163 000**	— 898 400

*) Die Nachweisung der Einnahmen an Zöllen etc. ist in Nr. 85 des Central-Blattes veröffentlicht.

**) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 948 707 „ höher.

4. Polizeiwesen.

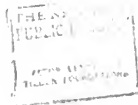
Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Primath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Emil Polacek, Handelsmann,	geboren am 18. Oktober 1871 zu Za- bor in Böhmen, urabengebürtig zu Radomir, ebenda,	Diebstahl im Rüd.-Königlich sächsische Jahre (17.) Jahr Kreisshauptmannschaft Rudolstadt, laut Ge- kenntnis vom 13. März 1900),	24. Mai d. J.
----------------------------------	--	---	---------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung befohlen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	August Henry Barois, Garbarbeiter,	geboren am 10. November 1869 zu Landstreichen, Houville aux Chénes, Bezirk Vosges, französischer Staatsangehöriger,		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	5. August d. J.
8.	Julius Ggibius, Normenieur oder Normeier, Schmied,	geboren im August 1848 oder 1858 desgleichen, zu Krüffel in Belgien,	desgleichen,	desgleichen,	6. August d. J.
4.	Franz Jacobel, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Szawsko, Bezirk Jaroslaw, ortsbahnghörig dafelbst, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. Juni d. J.
5.	Thomas Jüttner, Webermeister,	geboren am 29. Dezember 1859 zu Freudenthal in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Teich und Landstreichen,	desgleichen,	6. August d. J.
6.	Josef Poschek, Hülfсарbeiter,	geboren am 21. Juli 1878 zu Wien, ortsbahnghörig ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg,	31. Juli d. J.
7.	Stanislaus Edelung, Schlichter,	geboren am 8. Mai 1872 zu Siadrowo in Südrussland, russischer Staatsangehöriger,	Faustfriedensbruch und Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	3. August d. J.
8.	Jakob Schmidli, Glendrehler,	geboren am 24. November 1850 zu Reisenbach, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangehöriger,	verbotsmäßige Rückkehr und Landstreichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	7. August d. J.
9.	Georg Schwarzmänn, Kellner,	geboren am 5. Mai 1866 zu Tobersmannsdorf in Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Teich,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	desgleichen.
10.	Johann Simana, Bäcker,	geboren am 18. Mai 1882 zu Urfahr, Bezirk Linz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	5. August d. J.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. August 1901.

N 37.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsacten Seite 317

2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat El Salvador bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schiffsabtragsvertrags 318

3. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costa Rica 318

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 318

I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Schiffsrheder Bull Rödterud zum Konsul in Drammen (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Architekten und Schiffsrheder Wilhelm Suhrke zum Vize-Konsul in Frederikshald zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Pretoria, Vize-Konsul Freiherrn Ostman von der Leye, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4 Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Eirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador vom 13. Juni 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) ist am 23. Mai d. J. durch die Regierung von Salvador gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung wird der Vertrag gemäß der Konvention vom 12. Januar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1889 S. 191) am 23. Mai 1902 außer Kraft treten.

3. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte und Oberarzt in der Landwehr Dr. Ernst Rothschild zu Managua ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b ebenfalls bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costa Rica haben.

Berlin, den 28. August 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Haug.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Aufstufung Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Benzel Formann, Gymnasiallehrer,	geboren am 21. April 1868 zu Lipnik, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	verurtheilt, schwerer Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. August 1900).	Königlich bayerisches Bezirksamt Donaumörth.	1. August d. J.
2.	Karl Gängel, Kellner,	geboren am 21. August 1868 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Ausland, österreichischer Staatsangehöriger zu Zwidau, Bezirk Gabel, Böhmen.	Ruppelst (9 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 28. Juni 1900).	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen.	22. März d. J.
3.	Jakob Hunzinger, Schiffstnecht,	geboren am 25. November 1851 zu Moosleerau, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger.	vereinfacht und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. August 1898).	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar.	19. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
4.	Georg Barisch, Kellner,	geboren am 5. Februar 1881 zu Wien, Arbeitslohn, ortsangehörig ebendasselbst,		Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Juli d. J.
5.	Joseph Beshina, Knecht, früher Hand- lungskommiss,	geboren am 9. Februar 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Böhmisch-Micha, Bezirk Turnau, Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	31. Juli d. J.
6.	Daniel Rudolph Samuel Blasfer, Sattler,	geboren am 5. Januar 1860 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Thun, ebenda,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	13. August d. J.
7.	Dominikus Voss, Uhrmacher,	geboren am 15. September 1846 zu Seran, Provinz Venedig, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Unterschla- gung und Land- streichern,	derselbe,	16. April d. J.
8.	Alexander Frischer, Handschuhmacher,	geboren am 6. Januar 1874 zu Weis- kirchen, Bezirk Judenburg, Steier- mark, ortsangehörig zu Allersdorf, ebenda,	Betteln.	Königlich bayerisches Be- zirksamt Deggendorf,	8. August d. J.
9.	Peter Hoffmann, Schlichter und Ge- legenheitsarbeiter,	32 Jahre alt, geboren zu Hierikse, Provinz Zeeland, Niederlande, orts- angehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich olden- burgisches Staatsmini- sterium, Departement des Innern,	2. August d. J.
10.	Eduard Leoy, ohne Gewerbe,	geboren am 14. Februar 1874 zu In- diava, Marocco, maroccanischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	14. August d. J.
11.	Joseph Mlinas (auch Mlinars und Mlynas), Knecht,	geboren am 25. März 1859 zu Bada- win, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Land- streichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	31. Juli d. J.
12.	Franz Richter, Arbeiter,	geboren am 13. Juli 1864 zu Groß- Aupa, Bezirk Riehn, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	12. August d. J.
13.	Margaretha Steiner, Dienst- magd, ledig,	geboren am 29. Februar 1880 zu Röfien, Bezirk Rhipbühl, Tirol, orts- angehörig ebendasselbst,	gewerbsmäßige Un- zucht und Arbeits- loshheit,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juli d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Sie bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. September 1901.

N 38.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . . . Seite 321
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Aussagen für die
Römisch-Germanische Kommission des Kaiserlich
deutschen Archäologischen Instituts 322

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 324

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in St. Louis, Frommann zum Konsul in Tiflis zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Arnold André zum Konsul in San José (Costa Rica) zu ernennen geruht.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Reichskanzler hat für die neu errichtete besondere Kommission des Archäologischen Instituts (Central-Blatt 1901, S. 308) folgende Satzungen erlassen:

Satzungen

für die Römisch-Germanische Kommission des Kaiserlich deutschen Archäologischen Instituts.

§. 1.

Bei dem Archäologischen Institut wird eine besondere Kommission gebildet, welche die Aufgabe hat, die archäologische Erforschung derjenigen Theile des Deutschen Reichs, die dauernd unter römischer Herrschaft gestanden haben, mit Rath und That zu fördern. Innerhalb dieses Gebiets ist die Kultur von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Römerherrschaft gleichmäßig zu untersuchen.

Die außerhalb dieser Grenzen namentlich zwischen Elbe und Weiser sich findenden römischen Reste sind, soweit die Organisation der Kommissionsarbeiten es gestattet wird, in die Forschung einzubeziehen.

§. 2.

Die Kommission besteht aus

1. dem General-Sekretär und zwei weiteren von der Central-Direktion des Archäologischen Instituts aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern,
2. dem im §. 3 erwähnten Direktor,
3. drei vom Reichskanzler zu berufenden Mitgliedern,
4. sechs weiteren Mitgliedern, von denen je eins die Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen berufen.
5. Außerdem hat die Central-Direktion das Recht, die Berufung von Vertretern einzelner Alterthumsvereine und anderer an der römisch-germanischen Forschung interessirter Körperschaften bis zur Zahl von fünf Personen bei dem Reichskanzler zu beantragen.

Die Berufung der zu 3 und 4 genannten Mitglieder erfolgt auf längstens fünf Jahre. Das nach Ablauf dieser Zeit ausscheidende Mitglied kann von neuem berufen werden. Die Kommission tritt jährlich einmal an einem im Forschungsgebiete belegenen Orte, der auf Vorschlag des Direktors in jedem Jahre vom Reichskanzler bestimmt wird, zusammen. Ueber die Einberufung außerordentlicher Sitzungen entscheidet auf Antrag des General-Sekretärs des Archäologischen Instituts oder von drei Mitgliedern der Kommission der Reichskanzler.

§. 3.

Die unmittelbare Leitung der Arbeiten erfolgt nach den Beschlüssen der Kommission durch einen Direktor, welcher von dem Reichskanzler bestellt wird. Für diese Stelle hat die Central-Direktion des Instituts eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Der Direktor bezieht, bis zur etatsmäßigen Regelung seiner Stellung, aus den vom Reiche zur Verfügung gestellten Mitteln eine Vergütung, deren Höhe der Reichskanzler festsetzt.

Der Direktor nimmt seinen Wohnsitz im Forschungsgebiet an einem vom Reichskanzler nach Anhörung der Central-Direktion des Instituts zu bestimmenden Orte. Befindet sich an diesem Orte eine Universität, so erhält er nach Vereinbarung mit der betreffenden Landesregierung die Befugniß, an dieser Universität unter entsprechender Aufsührung in ihrem Vorlesungsverzeichnisse Vorlesungen zu halten. Er vertritt die Kommission nach außen, vollzieht die Namens derselben abzuschließenden Verträge und weist nach Maßgabe des vom Reichskanzler festzusetzenden Jahres-Etats Zahlungen aus den der Kommission zufließenden Geldern an. Der von dem Direktor auf Grund der Beschlüsse der Kommission aufzustellende Jahres-Etat ist dem Reichskanzler vorzulegen. Der Direktor hat die gesammte amtliche Korrespondenz zu führen, für Erstattung eines Jahresberichts über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission und für Ablegung der Jahresrechnung an den Reichskanzler sowie für die Aufbewahrung der Akten

Sorge zu tragen. Zur Erledigung der Bureau- und Kassegeschäfte wird der Direktor die erforderliche Büreauhilfe gegen angemessene Vergütung nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel annehmen.

§. 4.

In der Kommission führt der Direktor, in Behinderungsfällen der General-Sekretär des Instituts, den Vorsitz.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Mitgliedern der Kommission werden für die Reisen zu den Versammlungen Reisekosten und Tagegelde gewährt, deren Betrag der Reichskanzler festsetzt. Für andere Einkünfte, auch des Direktors, werden die Ausgaben liquidirt.

§. 5.

Die Kommission regelt ihre Thätigkeit durch eine Geschäftsordnung, welche der Bestätigung durch den Reichskanzler bedarf.

Die Kommission beschließt über die in Angriff zu nehmenden wissenschaftlichen Unternehmungen, über deren Arbeitsplan und über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers.

Die Berichte über die Sitzungen der Kommission sind dem Reichskanzler einzureichen.

Die Berichte, Anträge u. s. w. der Kommission an den Reichskanzler sind durch Vermittelung der Central-Direktion des Instituts vorzulegen.

Auf demselben Wege ergehen die Erlasse des Reichskanzlers an die Kommission.

§. 6.

Es ist die Aufgabe der Kommission, und zwar zunächst des Direktors, sich mit den die römisch-germanische Forschung betreibenden Vereinen und den leitenden Persönlichkeiten im Forschungsgebiet in steter Fühlung zu halten, ihre Unternehmungen, soweit dies gewünscht wird, beratend und eventuell leitend zu fördern. Die vom Reiche gewährten Mittel können zur Unterstützung und zur Weiterführung dieser Totalforschungen verwendet werden. Die Theiligung, insbesondere des Direktors an den örtlichen Untersuchungen bleibt der Verständigung mit den Landesregierungen und, soweit nöthig, auch mit den Alterthumsvereinen vorbehalten. Allgemeine Bestimmungen hierüber sind durch die zu erlassende Geschäftsordnung zu treffen.

§. 7.

Auf Anordnung des Reichskanzlers können die Central-Direktion des Instituts und die Kommission zu gemeinsamer Sitzung berufen werden, in welcher der General-Sekretär des Instituts oder dessen Vertreter in der Central-Direktion den Vorsitz führt.

§. 8.

Die Kommission giebt über ihre Arbeiten fortlaufende Mittheilungen heraus. Die Form derselben und die Art ihrer Veröffentlichung werden durch die Kommission im Einvernehmen mit der Central-Direktion des Instituts festgesetzt.

§. 9.

Ueber Ergänzungen und Abänderungen dieser Satzungen beschließt die Kommission. Sie bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung be beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Julius Boffhard, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1877 zu Eternen- berg, Kanton Zürich, Schweiz, orts- angehörig ebenda selbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreisauptmannschaft Leipzig,	14. Juni d. J.
2.	Adrianus Johannes Verthus van Bree, Kriess und Zimmer- mann,	geboren am 8. Oktober 1878 zu Rotter- dam, niederländischer Staatsange- höriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Bayern,	2. August d. J.
3.	Mathias Feichtner, Schlosser,	geboren am 25. November 1880 zu Hartkirchen, Bezirk Wels, Ober-Öster- reich, ortsangehörig zu Rembach, Be- zirk Rohrbach, Ober-Österreich,	salbige Namensan- gabe und Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	11. Juli d. J.
4.	Ludwig Guatelli, Gedarbeiter,	geboren am 24. September 1872 zu Binago, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Reg.	23. August d. J.
5.	Maria Hutmänn,	geboren am 18. Januar 1880 zu Den- ran, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebenda selbst,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	15. August d. J.
6.	Franz Kaiser, Tagelöhner,	geboren am 2. April 1849 zu Sand in Taufers, Bezirk Brunel, Tirol, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. August d. J.
7.	Martin Lettner, Müller,	geboren am 24. Februar (oder am 7. September) 1881 zu Dof, Salz- burg, österreichischer Staatsange- höriger,	schwerer Diebstahl, salbige Namensan- gabe, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Ansbach,	16. August d. J.
8.	Johann Schnepf, Dienstknecht,	geboren am 24. August 1860 zu Bö- ringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	7. August d. J.
9.	Ludowikowitsch, Soprano, Arbeiter,	geboren im Jahre 1875 zu Wintows- fa, Ausland, russischer Staatsange- höriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	22. August d. J.
10.	Franz Wolawa, Schlosser,	geboren am 11. Oktober 1877 zu Nalaj, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Weilheim,	14. August d. J.
11.	Alfred Johann Bertheimer, Kaufmann,	geboren am 1. Juni 1858 zu Rame- nig, Bezirk Bilgram, Böhmen, orts- angehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Führung salbiger Re- gimentationspapiere,	Stadtmagistrat Lande- shut, Bayern,	10. August d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. September 1901.

N 39.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten . . . Seite 325
2. **Kauf-Wesen:** Status der deutschen Rotenbantens Ende August 1901 . . . 326
3. **Militär-Wesen:** Verzeichnis derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind . . 328

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stationskontroleurs . . . 330
5. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1901. 330
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 330

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Ernst Köhler zum Konsul in Björneborg (Finland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Hongkong, Nieloff, zum Konsul in St. Louis zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul in Jaffa, charakterisirten Konsul Schmidt zum Konsul in Jerusalem zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Heinßen in Puerto Plata (Dominikanische Republik) hat den Kaufmann Fr. Lembcke zum Konsular-Agenten in Monte Christy bestellt.

W e f e n.

banken Ende August 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1901.

auf Tausend Mark.)

A c t i v a.

Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- banken- Gesam.	Gegen 31. Juli 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.	Reichs- Bank.	Gegen 31. Juli 1901.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
990 911	- 27 267	23 307	+ 267	10 178	- 1 125	906 453	- 21 275	65 227	+ 4 987	2 009	+ 481	88 686	+ 786	2 038 754	- 53 140	1.			
2 114	- 731	22	+ 2	1 148	+ 738	27 652	+ 2 393	11 227	- 93	5 841	+ 110	3 083	- 1 031	51 087	+ 1 385	2.			
28 996	+ 442	53	+ 5	3 684	- 452	51 421	- 2 639	2 883	+ 93	5	- 16	2 351	- 263	89 396	- 2 890	3.			
21 574	- 1 506	1 459	+ 185	20 687	- 3 370	63 414	- 4 502	13 457	- 4 561	1 662	+ 97	24 821	+ 2 741	147 087	- 10 916	4.			
11 609	+ 872	138	+ 8	1 391	- 751	14 811	- 2 108	5 620	- 1 108	1016	+ 324	1 856	+ 853	36 441	- 1 910	5.			
4 739	+ 1 047	26	+ 6	479	- 48	13 911	- 48	6 561	+ 656	96	- 27	3 271	+ 433	29 146	+ 2 039	6.			
5 904	- 583	33	- 103	329	- 39	13 510	+ 240	7 735	+ 301	1 803	- 60	2 748	+ 21	32 050	- 323	7.			
488	- 130	6	+ 1	90	+ 16	6 335	+ 174	2 284	+ 74	280	- 29	11 453	- 364	20 937	- 258	8.			
1 006 398	- 27 876	27 041	+ 371	37 986	- 5 051	1127 491	- 27 765	114 994	- 9 705	12 709	+ 840	138 285	+ 3 173	2 461 907	- 65 553				

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1898 (Central-Blatt 1898 S. 64) wird hierunter ein neues Verzeichniß derjenigen Behörden veröffentlicht, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Verzeichniß

derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der Königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer korrespondirend mit dem neuen Stellen- verzeichniß (Anlage I) der Anstellungsgrund- sätze vom 11. Juni 1901.	Nummer des bayerischen Stellen- verzeich- nisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.
I u. III, 1.	F 1.	Ministerium.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 4.	F 2a.	Generalmilitärkasse.	
—	F 2b.	Korpszahlungsstellen.	
I u. III, 5.	F 3.	Militär-Intendanturen.	
I u. III, 14.	F 4.	Militärgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.	
I u. III, 2.	F 5.	Generalstab.	
I u. III, 19.	F 6.	Proviantämter.	
I u. III, 17.	F 7.	Bekleidungsämter.	
I u. III, 8.	F 8.	Garnisonsverwaltungen.	
III, 26.	F 8a.	Garnisons-Bauwesen.	
I u. III, 12.	F 9.	Garnisonslazarethe.	
—	F 10.	Remonteinspektion.	
III, 22.	F 10.	Remontedepots.	
I u. III, 3.	F 11.	Inspektion der Militär- Bildungsanstalten:	
	*)	Stendant, Kontrolleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinisten und Heizer, Bureau- und Hausdiener.	Inspektion der Militär-Bildungs- anstalten zu München.

*) Nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich.

Nummer korrespondierend mit dem neuen Stellen- verzeichnis (Anlage I) der Anstellungsgrund- sätze vom 11. Juni 1901.	Nummer des bayerischen Stellen- verzeich- nisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.
I u. III, 11.	F 11.	Kriegsakademie: Rangleistungsfunktionär, Bureau- und Hausdiener.	Kriegsministerium zu München. Kriegsakademie zu München.
I u. III, 24.	F 11.	Artillerie- und Ingenieur- schule: Rangleistungsfunktionär, Bureau- und Hausdiener.	Kriegsministerium zu München. Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F 11.	Kriegsschule.	Kriegsschule zu München.
I u. III, 10.	F 11.	Kadettenkorps: Rangleistungsfunktionär, Kompagnieverwalter, Pfortner, Aufwärter.	Kriegsministerium zu München. Inspektion der Militär-Bildungs- anstalten zu München. Kadettenkorps zu München.
I u. III, 23.	F 11.	Unteroffizierschule mit Vor- schule.	Kriegsministerium zu München.
III, 7.	F 12.	Militärische Strafanstalten auf Oberhaus.	
I u. III, 20.	F 13a.	Gewehrfabrik: Pfortner, Nachtwächter, Hausdiener.	
I u. III, 21.	F 13b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten. Geschützgießerei und Geschöfzfabrik. Hauptlaboratorium. Pulverfabrik.	Inspektion der Technischen Institute zu München.
—	F 14.	Gendarmeriekorps- Kommando.	Kriegsministerium zu München.

Berlin, den 12. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Hauptsteueramtskontroleur, Finanzassessor Herrmann an Stelle des verstorbenen Großherzoglich badischen Finanzassessors Niedereber den Königlich preussischen Hauptzollämtern zu Inowrazlaw, Pogorzelle und Stalmierzyce sowie den Königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Bromberg, Lissa, Plesch, Posen und Posen als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Posen vom 1. September 1901 ab beigeordnet worden.

5. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsamte des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1904 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 M für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 M für das Exemplar zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Rudolph Magdich, Koch und Konditor,	geboren am 2. Januar 1874 zu Zettai, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	wiederholter Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. September 1899),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. August d. J.
----	-------------------------------------	---	--	--	-----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Mathias Gargas, Dienstknecht,	geboren am 18. Januar 1868 zu Erdbach, Oesterreich, ortsangehörig zu Wola Strzydlanska, Bezirk Rimawa, Galizien,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Juli d. J.
8.	David Gahn, Händler,	geboren am 1. Januar 1840 zu Lautschim, Bezirk Laus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	12. August d. J.

Zuweisende St.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurthung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Benzel Garrant, Dienstknecht,	geboren am 20. April 1877 zu Döhenbrunn, bayerisches Bezirksamt Grasenhau, ortsbangehörig zu Antigl, Gemeinde Innergefeld, Bezirk Schützenhofen, Böhmen,	Diebstahl im Rück- jalle, Unterschla- gung, falsche Na- mensangabe, Land- streichen und ver- botene Waffenfüh- rung,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	2. August d. J.
5.	Johann Hofmann, Bäder,	geboren am 26. September 1865 zu Königshain, Bezirk Schludenau, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Erfurt,	9. August d. J.
6.	Franz Kaulfersch, Breitschneider und Himmermann,	geboren am 15. oder 18. Juni 1864 zu Riedermittig, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsbangehörig ebendortselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Bautzen,	12. August d. J.
7.	Ferdinand Kleider- nigg, Maschinen- schlosser,	geboren am 22. Oktober 1865 zu Schwarzenbach, Bezirk Böttermark, Kärnten, ortsbangehörig zu Tava- münd, Bezirk Wolfsberg, Kärnten,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Traun- stein, Bayern,	26. August d. J.
8.	Harald Nord- stroem, Kaufmann,	geboren am 1. Januar 1860 zu Epydal, Bezirk Søndre-Trondhjem, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Juli d. J.
9.	Johann Baptist Weiß, Erbarbeiter,	geboren am 19. Mai 1862 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. August d. J.

Die Ausweisung des Rädergefeilen Robert Fiedler (Central-Blatt für 1900 S. 686 Ziffer 2) ist bisher nicht in
Wirksamkeit getreten, da dem Verurtheilten in Folge seiner Flucht aus gerichtlicher Haft der Ausweisungsbeschluss nicht
bekannt gemacht werden konnte.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. September 1901.

N^o 40.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsacten; — Ableben eines Vize-Konsuls 333
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende August 1901 334
3. **Kunst-Wesen:** Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste; — Bestimmungen über die Zusammenfassung und den Geschäftsbetrieb der Sach-

verständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst 335
4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 338
5. **Marine und Schifffahrt:** Ertheilung der deutschen Ausgabe des neuen Internationalen Signallbuchs 338
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 338

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Neapel beschäftigten Gerichtsassessor Dr. Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Eheschließungen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Mehse in Arensburg (Rußland) ist gestorben.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schluß des Monats August 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Monats August 1901	Ausfuhr- Vergütungen „	Reiben „	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	217 258 624	1 087 911	208 170 713	201 922 121	+ 7 248 589
Tabaksteuer	4 572 727	46 373	4 526 854	4 495 511	+ 30 813
Zuckersteuer und Zuschlag	63 214 018	21 114 235	42 099 783	51 050 851	— 8 951 068
Salzsteuer	18 228 491	6 459	18 222 032	18 172 250	+ 49 782
Wasserkloßsteuer	7 754 690	7 445 488	309 202	893 400	— 581 198
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	53 494 170	192 241	51 301 926	52 504 908	+ 797 018
Brennsteuer	2 022 650	2 475 277	— 452 627	— 2 581	— 450 046
Brausteuer	11 796 714	32 215	14 764 499	14 401 428	+ 363 071
Uebergangsabgabe von Bier	1 546 682	—	1 546 682	1 694 056	— 147 374
Summe	382 888 766	40 400 202	342 488 561	344 131 977	— 1 613 413
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	6 339 527	—	6 339 527	13 396 538	— 7 057 011
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	5 618 435	20 728	5 597 707	5 821 322	— 228 615
c) Loose zu: Privatlotterien	2 664 532	—	2 664 532	2 142 504	+ 522 028
Staatslotterien	10 878 554	—	10 878 554	6 286 098	+ 4 592 456
d) Schiffsfahrtskunden	313 786	—	313 786	159 712	+ 154 074
Spieleartenstempel	—	—	495 978	514 386	— 18 408
Wechselstempelsteuer	—	—	5 456 224	5 313 765	+ 142 559
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	167 134 031	158 135 679	+ 8 998 352
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	36 911 000	39 119 000*)	— 2 208 000

*) Die entgeltliche Einnahme stellte sich im Vorjahr um 478 619 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen z. und der Verwaltungsstellen beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst.-Einnahme im Monat August			Zst.-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schluß des Monats August		
	1901	1900	März 1901 + mehr — weniger	1901	1900	März 1901 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	36 129 646	36 528 514	— 398 868	188 513 402	185 362 709	+ 3 150 693
Tabaksteuer	893 018	826 664	+ 66 354	4 420 800	4 317 721	+ 103 079
Zuckersteuer und Zuschlag	8 131 839	9 162 033	— 1 030 194	39 009 566	47 679 061	— 8 669 496
Salzsteuer	3 522 706	3 783 172	— 260 466	18 456 413	19 059 216	— 602 803
Wasserkloßsteuer	— 532 795	— 158 833	— 373 942	3 720 874	5 250 452	— 1 529 578
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	10 274 826	9 469 425	+ 805 401	49 494 725	45 186 471	+ 4 308 254
Brennsteuer	— 451 319	— 328 294	— 123 025	— 452 627	— 2 581	— 450 046
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 592 417	2 542 332	+ 50 085	13 860 740	13 678 234	+ 182 506
Summe	60 560 338	61 824 983	— 1 264 645	317 023 893	320 531 286	— 3 507 393
Spieleartenstempel	96 973	102 369	— 5 396	628 403	633 306	— 4 903

B. F u s t z - W e s e n.

B e s t i m m u n g e n

über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§. 1.

Für die im §. 31 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) und im §. 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) vorgesehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt.

§. 2.

Der Antrag auf eine Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrathe zu Leipzig zu stellen. In dem Antrag ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erfolgt ist.

Der Vorlegung des Werkes selbst bedarf es nicht.

§. 3.

Die Eintragsrolle wird als Fortsetzung der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A (Bestimmungen vom 29. Februar 1876, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 119) in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular 1 geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschlusse gehalten, das zweite Exemplar zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der ersten Spalte der Eintragsrolle ist die laufende Nummer der Eintragung zu vermerken. Die erste Eintragung erfolgt unter der Nummer, welche auf die letzte laufende Nummer in der bisherigen Eintragsrolle Abtheilung A folgt.

In der zweiten Spalte ist der Tag der Anmeldung einzutragen.

In der dritten Spalte sind einzutragen:

der angemeldete Name des Urhebers, das Werk unter Angabe des Titels oder einer sonstigen Bezeichnung, der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung des Werkes sowie die Form, in welcher diese erfolgt ist.

§. 4.

Die eingehenden Anträge sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstucke vereinigt. Zu der Eintragsrolle wird das alphabetische Register (§. 4 der Instruktion vom 7. Dezember 1870, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 120) in der bisherigen Weise fortgeführt.

§. 5.

Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Er ist nach dem Formular 2 auszufertigen.

§. 6.

Die Ausfertigungen der Eintragscheine und sonstiger auf die Eintragung bezüglichen Verfügungen erhalten die Unterschrift:

Der Stadtrath zu Leipzig.

§. 7.

Die Erhebung der für jede Eintragung, für jeden Eintragschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle zu entrichtenden Gebühr von 1,50 M. steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu. Die Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu zahlen.

§. 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 und die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 S. 119, 120) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichsfanzler.

Zu Vertretung: Nieberding.

Anlage 1.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.

Anlage 2.

Eintragungsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig Nr. folgende
Eintragung bewirkt worden ist:

(Einzurücken der Vertikale der Eintragung aus der dritten Spalte.)

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den

(Unterschrift.)

Bestimmungen

über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst.

Auf Grund des §. 49 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) wird bestimmt:

§. 1.

Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§. 2.

Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§. 3.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernimmt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§. 4.

Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§. 5.

Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Erweisen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Verarbeitung der Sache vor. Die Beschlussfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Berathung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 7.

Die beschlossenen Gutachten werden angefertigt, von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§. 8.

Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§. 9.

Anträge, durch welche eine Kammer gemäß §. 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§. 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 13. September 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Nieberding.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen.
Vom 17. September 1901.

Das unter dem 27. April 1898 veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Rebelaufkonvention beteiligten Staaten erfolgen darf (Central-Blatt S. 240), wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn, a die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin abgeändert, daß die K. K. Hauptzollämter Cervignano, Dzierżys und Olmütz (letzteres jedoch nur für die mit der Post eingehenden Sendungen) hinzutreten.

Berlin, den 17. September 1901.

Der Reichszollverwalter.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Marine und Schifffahrt.

Die vom Reichsannte des Innern veranstaltete deutsche Ausgabe des neuen Internationalen Signallbuchs ist im Verlage von Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 21 M. für das gebundene Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 15,75 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Staufende Nr.	Name und Stand	Alter und Gemath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- | | | | | |
|---|--|--|--|----------------|
| 1. Anton Schla-
dowski, auch Dom-
browski, Barbier, | geboren am 10. Juni 1866 zu Ra-
mionna, Gouvernement Gomel,
Rußland, vordangehörig zu Nach-
ranfa, Rußland-Polen, | schwerer Diebstahl 17 Jahre Zuchthaus,
laut Erkenntniß vom
28. Juni 1891), | Königlich preussischer
Regierungs-Präsident
zu Oppeln, | 3. Mai d. J. |
| 2. Ipij Signato-
wicz, Handels-
mann, | geboren am 20. Mai 1836 zu Kalwa-
rta, Gouvernement Suwalki, Auf-
land, russischer Staatsangehöriger, | Vandalendiebstahl, in-
tellectuellstufenden-
fälligkeit und Füh-
rung eines falschen
Namens (5 Jahre
3 Monate Zuchthaus
und 3 Wochen Haft,
laut Erkenntniß vom
26. Juni 1896), | Königlich preussischer
Regierungs-Präsident
zu Posen, | 24. Juni d. J. |

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Franz Frank, Rutcher,	geboren am 24. oder 29. Januar 1869 zu Sandl, Bezirk Freistadt, Ober- Oesterreich, ortsbahngelöblich zu Ober- leutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig.	11. Juli d. J.
4.	Moses Goldberg, Seiler,	geboren am 15. August 1868 zu Konel, Gouvenement Radom, Rußland, ortsbahngelöblich ebendafelbst,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	25. Mai d. J.
5.	Anton Hofmann, Arbeiter,	geboren am 27. September 1867 zu Bieteln, Runkau, Bezirk Ansbach, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Polizei- Behörde zu Hamburg.	3. September d. J.
6.	Wilhelm Keller, Schlosser,	geboren am 6. Juli 1867 zu Gmünd, ober Böhlen, Ranton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Göttingen.	6. September d. J.
7.	Mazur Alenta, Arbeiter,	geboren im Jahre 1876 zu Krzabla, Bezirk Kolbuszowa, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	22. Juli d. J.
8.	Karoline Lagrin, geborene Weinlich, Küchenmutter,	angeblich 28 Jahre alt, aus Ober- Oesterreich, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Bamberg.	10. August d. J.
9.	Stephan Mlyn- kowski, Techniker,	geboren am 17. Oktober 1845 zu Ko- niowice, Rußland, französischer Staatsangehöriger,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg.	30. August d. J.
10.	Sarah Schwarz, Kellnerin, ledig,	geboren am 24. November 1880 zu Korabek-Brenig, Regierungsbezirk Göln, ortsbahngelöblich zu Chilian, Bezirk Altdorf, Böhmen,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Königlich bayerische Polizei-Direktion München.	4. September d. J.
11.	Johann Zwoboda, Rübenmacher,	geboren am 7. April 1847 zu Pleskau, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsbahngelöblich ebendafelbst,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.	3. September d. J.
12.	Karl Bihnalet, Arbeiter,	geboren am 1. November 1882 zu Rece, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Verleumdung und Hausfriedensbruch.	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau.	4. Juli d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. September 1901.

N 41.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandakten; — Ableben eines Konsuls Seite 841
2. **Marine und Schifffahrt:** Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal 842, 845
3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Bekanntmachung, Bestimmungen über die Benützung der Fernsprecherbindungsleitungen zur Nachtzeit 842

4. **Militär-Wesen:** Aenderung des Verzeichnisses derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf 848
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 843

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Liebe zum Konsul in Puerto Cabello (Venezuela) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Felix Ramon Leon zum Konsul in Cajamarca (Peru) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Schmidt in Jerusalem ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Adolph Dierlof in Richmond (Virginia) ist gestorben.

2. Marine und Schifffahrt.

verlag. Zur Regelung des Verkehrs auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal ist von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel unter Aufhebung der Betriebsordnung vom 12. November 1898 (Central-Blatt für 1899 S. 57 ff.) die in der Beilage abgedruckte Betriebsordnung vom 29. Juli 1901 erlassen.

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprechverbindungsleitungen zur Nachtzeit.

1. Die Fernsprechverbindungen zwischen Orten, in welchen Nacht-Fernsprechdienst abgehalten wird, können von den Fernsprech-Theilnehmern in der Zeit von 9 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags im Sommer und bis 8 Uhr Vormittags im Winter sowohl zu Einzelgesprächen als auch zu Gesprächen im Abonnement benutzt werden.

2. Gewöhnliche und dringende Einzelgespräche sind unter denselben Bedingungen, wie am Tage zulässig. Sie können indeß nur zu den durch Abonnements nicht belegten Zeiten abgewickelt werden.

3. Abonnementsgespräche sind für solche Gesprächsverbindungen zulässig, welche täglich zwischen denselben Theilnehmern zu denselben Zeiten hergestellt werden.

Jedes Abonnement umfaßt mindestens die Dauer eines Monats. Es kann jederzeit beginnen, aber die Monatsdauer wird stets vom folgenden 1. oder 16. des Monats gerechnet. Für die Zeit bis zum Beginne des Monatsabonnements ist der anteilige Betrag der Monatsabonnementsgebühr mit der ersten Monatsgebühr zu entrichten. Die Lösung des Abonnements findet nur statt mit Ablauf des 15. oder zu Ende eines Monats.

Für Abonnementsgespräche ist die Hälfte der Gebühren gleich langer gewöhnlicher Tagesgespräche zu entrichten. Die Gebühr ist im voraus fällig. Bei Berechnung des Monatsbetrags wird der Monat zu 30 Tagen berechnet.

Eine Erstattung von Gebühren für nicht benutzte Gesprächsverbindungen erfolgt nicht. Ist indeß die Gesprächszeit nicht oder nicht völlig ausgenutzt worden, weil der Betrieb gestört war, so wird dem Theilnehmer, wenn möglich, in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist wegen Störung des Betriebs das Gespräch überhaupt nicht zu Stande gekommen, und hat ein Ausgleich nicht erfolgen können, so wird auf Antrag des Theilnehmers ein Dreißigstel der Monatsgebühr für das Gespräch zurückgezahlt.

4. Der Antrag auf Ueberlassung eines Abonnements ist bei der Vermittlungsanstalt am Orte anzubringen, mit welcher auch die Zeit der Abonnementsgespräche im voraus vereinbart wird.

Die Mindestdauer eines Gesprächs beträgt 6, die Höchstdauer 12 Minuten.

5. Abonnementsgespräche dürfen nur in Angelegenheiten des Theilnehmers oder der zu seinem Hausstand oder Geschäfte gehörigen Personen geführt werden.

Berlin, den 19. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

4. Militär - Wesen.

Bekanntmachung.

Das unter dem 11. Juni d. J. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, bei welchen die russische Sprache als Prüfungsgegenstand an die Stelle der englischen Sprache treten darf (Central-Blatt S. 190), wird dahin abgeändert, daß die Königlich preussischen Prüfungskommissionen zu Merseburg, Erfurt und Lüneburg fortfallen, während die Königlich preussische Prüfungskommission zu Gumbinnen hinzutritt.

Berlin, den 26. September 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Angeklagten.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Friedrich Gerha, Schlosser,	geboren am 16. Januar 1856 zu Keszmet, Komitat Pest-Pilis-Solt-Ris-Kun, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger.	Vettein,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhausen,	2. September d. J.
2.	Lui Depra, Müller,	geboren am 15. Juni 1889 zu Bukarest rumänischer Staatsangehöriger.	Vandstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	7. September d. J.
3.	Joseph Höcker, Kauter,	geboren am 7. Februar 1846 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Arnberg,	18. September d. J.
4.	Andreas Kaluzny, Arbeiter,	geboren am 14. November 1881 zu Tronzen, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaseibst.	Vandstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	8. September d. J.
5.	Joseph Leitner, Bäcker,	geboren am 18. August 1868 zu Wietz, Kreis Meßau, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger.	Vettein,	Stadtmagistrat Büxburg, Vorpommern,	23. August d. J.
6.	Hugo Haubnig, Comptorist,	geboren am 15. März 1882 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaseibst.	Vertrag, Diebstahl, Vandstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. September d. J.
7.	Siegfried Rinneder, Bankeißenmann und Tagelöhner,	geboren am 4. Februar 1881 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Vettein,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	6. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Eittenfeld in Berlin.

Beilage

zu

№ 41 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 27. September 1901.

Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm- (Nord-Offsee-) Kanal.*)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhandigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältniß zwischen der Kanalverwaltung und ihm bzw. seinem Rheber maßgebend ist, an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften sowie derjenigen des in Anlage 7 beigelegten Zollregulativs für den Kaiser Wilhelm-Kanal durch die gesamte Besatzung seines Fahrzeugs verantwortlich.

Das Deutsche Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzeleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal, auf den beiderseitigen Rheben oder in den Vorhäfen oder auf den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanalootsen oder anderer Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche aus Anlaß der Fahrt durch den Kanal zwischen der Kanalverwaltung und dem Schiffer, dem Rheber oder sonstigen am Schiffe Beteiligten anhängig werden, ist, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand im Inlande begründet ist, das Landgericht in Kiel in erster Instanz zuständig.

§. 2.

Der Kanal darf von Schiffen aller Nationen nach Zahlung der in dem dieser Betriebsordnung beigelegten Tarif festgesetzten Abgaben — bzw. nach Lösung eines Passirscheins (s. Anlage 2 Abschnitt II) — bei Tag und bei Nacht befahren werden, sofern folgende Dimensionen nicht überschritten werden:

Tiefgang: 8 Meter . . .	= 26,24 Fuß	} englisches Maß
größte Breite: 20 Meter . .	= 65,6 "	
Länge: 135 Meter . . .	= 443 "	
Rastenhöhe: 40 Meter . . .	= 131,2 "	
über der Wasserlinie.		

Fremde Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge dürfen in den Kanal nur nach vorgängiger, auf diplomatischem Wege zu erwirkender Genehmigung einlaufen.

§. 3.

Die Kanalverwaltung behält sich vor,

- a) offene oder nicht voll gedeckte Fahrzeuge, wenn sie nicht mindestens 0,50 m Freibord haben,

*) Die den Kanalpolizeibezirk zc. betreffenden „Vorbemerkungen“ sind hier nicht mit abgedruckt.

- b) Schiffe, die eine Deckslast führen, welche ihre Stabilität oder Manövrierfähigkeit erheblich beeinträchtigt,
 - c) Schiffe, deren mangelhafte Manövrierfähigkeit im Kanal erfahrungsmäßig oder nach vorgenommener Probe feststeht, oder die in Bezug auf ihr Schiffspersonal zu Bedenken Anlaß geben,
- ganz zurückzuweisen oder ihre Zulassung zur Kanalfahrt von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen (vergl. auch §. 5).

§. 4.

Vaggar, Kastenbuben und andere von der gebräuchlichen Schiffsform abweichende schwimmende Gefäße oder Maschinen dürfen nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall nachzusuchender Genehmigung des Kaiserlichen Kanalamts und unter genauer Beobachtung der von diesem festzusetzenden Bedingungen und Vorschriften durch den Kanal geführt werden, Flöße unter keiner Bedingung.

§. 5.

Dampfer haben regelmäßig beim Durchfahren des Kanals ihre eigene Maschinenkraft zu benutzen, jedoch bleibt der Betriebsleitung (Betriebsdirektor, Hafenkapitane) das Recht vorbehalten, in besonderen Fällen, namentlich, wenn die eigene Geschwindigkeit eines Dampfers im Kanal nicht 8 km in der Stunde erreicht, sein Durchschleppen anzuordnen oder einen oder mehrere Begleitdampfer zur event. Hülfsleistung mitzugeben, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten sind.

Was hier, wie überhaupt in dieser Betriebsordnung für Dampfer angeordnet ist, gilt ebenso für alle durch Maschinen bewegten Fahrzeuge, mögen jene durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder sonstige getrieben werden.

§. 6.

Segelschiffe, welche

- a) den ganzen Kanal durchfahren wollen, ohne Ansehung ihrer Größe,
 - b) nach Orten am Kanal oder den mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen fahren oder daher kommen, und mehr als 35 Registertons Brutto-Raumgehalt haben,
- unterliegen dem Schleppzwange.*)

§. 7.

Segelschiffe, die nicht geschleppt werden, dürfen sich nur bei mehr als halbem Winde der Segel bedienen, anderenfalls müssen sie treideln. Allen Dampfern müssen sie, und zwar stets nach Steuerbord ausweichen.

Das Segeln bei Nacht**) und bei unsichtigem Wetter, sowie das Kreuzen im Kanal wie im Fahrwasser der Kanäle ist verboten, Treideln nur erlaubt, soweit es durch Menschenkraft möglich ist.

§. 8.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe, soweit sie nicht durch §. 9 besonders davon befreit sind, sind dem Lootsenzwang unterworfen.

Ob geschleppte Schiffe außer dem Führer des Schleppdampfers oder dem auf diesem befindlichen Lootsen noch besondere Lootsen haben müssen, entscheidet die Kanalverwaltung.

§. 9.

Befreit vom Lootsenzwang sind nur diejenigen Segelschiffe, welche dem Schleppzwang nicht unterliegen, sowie kleine offene oder halbgedeckte Dampf- und Motorboote und Ruderboote; jedoch ist der Betriebsdirektor befugt, weitere Befreiungen widerruflich eintreten zu lassen.

Die Führer der vom Lootsenzwang befreiten Fahrzeuge haben allen ihnen begegnenden oder sie überholenden größeren Fahrzeugen und Schleppzügen ohne besondere Aufforderung rechtzeitig und soweit irgend möglich auszuweichen, auch den an sie ergehenden Anweisungen der Kanalpolizeibeamten, insonderheit der Kanalmeister und Lootsen pünktlich und unbedingt Folge zu leisten.

*) Die besonderen Vorschriften über das Schleppen von Fahrzeugen durch den Kanal s. unter Abschnitt VIII §§. 46—60.

**) Unter „Nacht“ im Sinne dieser Betriebsordnung ist die Zeit zu verstehen, während deren die Kanalbeleuchtung im Betrieb ist, unter „Tag“ die übrige Zeit.

§. 10.

Kanallootsen-Stationen sind vorhanden:

1. in Brunsbüttel
2. in Hollenau
3. bei Nübbel (km 57,2), wo für die den ganzen Kanal durchfahrenden Schiffe der Regel nach Lootsenwechsel eintritt.

Die Kanallootsen kommen in der Regel an Bord:

1. bei Brunsbüttel auf der Elbe außerhalb der Kanalarheide,
2. bei Hollenau zwischen dem Leuchthurm bei Friedrichsort und der Kanalmündung, bezw. bei aus Kiel kommenden Fahrzeugen auf der Hollenauer Rheide.

§. 11.

Ein Schiff, welches einen Kanallootsen wünscht, hat möglichst zeitig bei Tage am Vortopp die nationale Lootsenflagge mit dem Antwort-Wimpel des Internationalen Signalbuchs darunter zu heissen; bei Nacht sind zwei weiße Laternen neben einander mindestens 1 m von einander entfernt am Bug zu zeigen. Gegensignale als „Verstanden“ werden von der Lootsenstation bei Hollenau überhaupt nicht gemacht, von der bei Brunsbüttel nur bei Nacht das Signal Nr. 40 gegeben, welches wieder gelöscht wird, sobald der Lootse zur Besetzung des Schiffes unterwegs ist. Können aus irgend einem Grunde Lootsen nicht an Bord geschickt werden, so werden von den Lootsenstationen an beiden Kanalmündungen:

- a) bei Tage der Wimpel D des Internationalen Signalbuchs unter der Reichsdienstflagge,
- b) bei Nacht drei rote Laternen unter einander

gezeigt.

Die Lootsenfahrzeuge bezeichnen, wenn sie auf Rheide sind, ihre Lage durch Abbrennen von Flackerfeuern in Zwischenräumen von mindestens 15 Minuten.

§. 12.

Lootspflichtige Schiffe, die

- a) aus der Unterelbe kommend, in den Kanal gehen, können ihre Kanallootsen schon bei dem Lootsenhause zu Nübbel an Bord nehmen, jedoch fährt der Lootse bis zum Eintritt in das Kanalgebiet bei km 65 nur als Passagier mit;
- b) von Orten an der Kieler Förde aus in den Kanal gehen, können ihre Kanallootsen schon vor ihrer Abfahrt erhalten, wenn sie diesen Wunsch rechtzeitig unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt dem Hafentapian zu Hollenau mitteilen und entweder selbst den Lootsen von der Lootsenstation zu Hollenau abholen, oder sich verpflichten, die durch seine Beförderung an Bord entstehenden baaren Auslagen dem Lootsen zu erstatten;
- c) von einem am Kanal oder bei Rendsburg belegenen Schiffslegeplatz aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten wollen, haben die Bestellung des Kanallootsen unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt bei der nächstgelegenen Lootsenstation zu beantragen.^{*)} Den Lootsen ist gleich bei ihrer Ankunft an Bord das vorgeschriebene Begegeld (s. Anlage 2 Abschnitt I Nr. III) zu entrichten.

Auf das gleiche Begegeld haben diejenigen Lootsen Anspruch, die von einem Schiffe, das seine Fahrt an einem der unter c bezeichneten Plätze beendet oder bei km 65 den Kanal verläßt, dort abgelegt werden.

Die Lootsen sind verpflichtet, für die so empfangenen Beträge auf Verlangen Quittung zu leisten.

§. 13.

Als bald nach Anbordkommen des Lootsen hat ihn der Schiffsführer von etwaigen besonderen Vandrureigenschaften seines Schiffes rechtzeitig zu unterrichten sowie ihm alle etwa weiter gewünschte Auskunft über sein Schiff, dessen Besatzung, Ladung u. s. w. eingehend zu erteilen.

*) Dieser Antrag kann von der nächstgelegenen Fernsprechstelle der Kanalverwaltung aus kostenlos übermittelt werden.

§. 14.

Der Kanalbootse übernimmt mit Antritt seines Dienstes an Bord die verantwortliche Führung des Schiffes durch den Kanal und übt außerdem die zollamtliche und innerhalb der ihm erteilten Befugnisse die polizeiliche Aufsicht auf dem Schiffe aus.

Allen von ihm in Ausübung der vorstehend bezeichneten dienstlichen Thätigkeit getroffenen Anordnungen hat der Schiffsführer wie jeder einzelne Mann der Besatzung unbedingt Folge zu leisten; der Schiffsführer hat die Besatzung mit entsprechender Anweisung zu versehen und ist für deren Befolgung verantwortlich.

§. 15.

Auf Verlangen des Bootsen hat der Schiffsführer oder ein geeigneter Vertreter (Steuermann, Schiffsoffizier) auf der Kommandobrücke sich aufzuhalten und ihn bei Ausübung seines Dienstes (z. B. durch Bedienung des Maschinentelegraphen, besondere Aufsichtigung des Rudersmanns u. s. w.) zu unterstützen.

§. 16.

Den mit der Führung oder Bewachung eines Schiffes betrauten Kanalbootsen ist während ihres dienstlichen Aufenthalts an Bord auf ihr Verlangen unentgeltliche Theilnahme an den regelmäßigen Mahlzeiten des Schiffsführers sowie im Bedarfsfalle angemessene reinliche Unterkunft und Schlafstätte an Bord zu gewähren. Ist zu letzterem der Schiffsführer nicht im Stande, so hat er dem Bootsen, der eine Schlafstätte an Land sich suchen muß, eine Entschädigung von 1,50 M. zu zahlen.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe sind verpflichtet, Kanalbootsen auf ihr Verlangen mitzunehmen und ihnen gegen eine vom Bootsen direkt zu zahlende Vergütung von

15 Pf.	für das Frühstück,
40 „	„ „ Mittagessen,
25 „	„ „ Abendbrot

die Theilnahme an den oben bezeichneten Mahlzeiten sowie im Bedarfsfalle reinliche Unterkunft und Schlafstätte an Bord — diese unentgeltlich — zu gewähren.

Den höheren Beamten des Kanalamts steht das Recht zu, auf jedem den Kanal passirenden Schiffe sich einzuschiffen, ihnen ist auf Verlangen ihrem Stande entsprechende Verpflegung und Unterkunft zu angemessenen bezw. üblichen Preisen zu gewähren.

Abschnitt II.

Vorbereitung für die Kanalfahrt.

§. 17.

Jeder Schiffer, welcher den Kanal befahren will, hat das für die Kanalfahrt bestimmte Anmeldeformular nach dem vorgeschriebenen Muster (vergl. Anlage 2 Abschnitt II) in zweifacher Ausfertigung wahrheitsgetreu auszufüllen und dieses sowie den Regbrief und sonstige, für die Berechnung der Kanalabgaben maßgebende Schiffspapiere zur Abgabe an der Eintrittsmündung bereit zu halten, sofern es nicht durch einen Bevollmächtigten vom Lande aus geschieht.*)

§. 18.

Die Zollzeichen (Flagge und Leuchte gemäß §§. 2 und 5 des Zollregulativs) sind bereit zu halten, außerdem bei Reichenschiffen (s. §. 28) eine grüne Kugellaterne; gegebenen Falles ist der Bootse zu benachrichtigen, daß sie von der Kanalverwaltung ermiehet werden sollen.**)

*) Das Formular erhält der Schiffsführer unentgeltlich vom Bootsen, der ihm auch bei der sachgemäßen Ausfüllung zur Hand zu gehen bezw. diese zu prüfen hat.

**) Die Richte beträgt für die Zollzeichen 2 M., für die grüne Laterne 1 M. für jede Fahrt. Die Zollzeichen und die Laternen sind beim Schleusenmelter der Ausgangsschleuse abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust der gemieteten Gegenstände ist in dem von der Kanalverwaltung schließenden Vertrag Entschädigung zu leisten.

§. 19.

Segelschiffe haben sämtliche Segel festzumachen, die Masten über Backbord scharf anzubrauen, den Klüverbaum einzunehmen, eine genügend starke Schlepptrasse bereit zu legen und sich überhaupt klar zum Eingeschlepptwerden zu machen.

§. 20.

Im Uebrigen sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Schiffe von mehr als 50 Registertons Brutto-Raumgehalt müssen einen Bug- und einen genügend starken Gedanker zum Fallen bereit halten (vergl. §. 22 Abs. 3 und §. 38);
2. sämtliche Boote sind einzuschwingen bezw. aufzutoppen, mit Ausnahme eines, welches zum sofortigen Ausfahren von Leinen und zu Rettungszwecken bereit sein muß. Dieses ist entweder an der Steuerbordseite ausgeschwungen zu halten oder im Schlepp zu führen;
3. die Stangen sind zu streichen, wenn sie höher als 40 Meter über Wasser sind;
4. der Großtopp ist mit einer Flagge oder Fülle zum Heißen von Laternen und Ballsignalen zu versehen;
5. an beiden Seiten, vorn und achtern, sind für das Einlaufen und Durchschleusen Leinen mit aufgesteckten Wurfleinen sowie an den Schiffsseiten Fender bereit zu halten, welche jedoch nicht aus einem versinkbaren Material angefertigt sein und keine hervorstehenden Metallbeschlagtheile haben dürfen;
6. Dampfschiffe müssen ihre Dampffeuerspritze mit genügenden Schlauchlängen zum sofortigen Gebrauche bei etwa ausbrechendem Feuer bereit halten;
7. Geladene Geschütze sind zu entladen;
8. die Dampfpfeife bezw. Sirene ist auf ihre sofortige Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

Zum sofortigen Gebrauche sind ferner bereit zu legen:

a) bei Tagfahrten:

zwei schwarze Bälle oder Körper, von je 65 cm Durchmesser, welche auf mindestens 2 m Entfernung mit einander verbunden sind;

b) bei Nachtfahrten:

zwei rothe Lichter, jedes von mindestens 25 cm Durchmesser, die ebenfalls auf mindestens 2 m Entfernung mit einander zu verbinden sind, ferner einige weiße Laternen. Sämmtliche Laternen sind so unterzubringen, daß sie von außenbords nicht gesehen werden können.

Abchnitt III.

Einlaufen und Durchschleusen.

§. 21.

Loospflichtige Dampfer und alle Schleppzüge dürfen nur unter Leitung von Kanalbooten in den Kanalpolizeibezirk einlaufen, Segelfahrzeuge aller Art — abgesehen von Nothfällen — ausschließlich im Schlepp von Dampfern der Kanalverwaltung. Fahrzeuge, welche eingeschleppt werden wollen, haben dies durch Setzen der Nationalflagge in dem der Kanalmündung zugekehrten Bant des Großmastes bezw. in der Mitte der entsprechenden Reeling anzuzeigen.

Müssen oder wollen sie auf der Rhede anfern, so darf dies nur auf einem der Ankerplätze geschehen.

Nicht loospflichtige Dampfer dürfen nur einfahren, wenn durch Signal die Einfahrt freigegeben ist, und zwar ausschließlich im Fahrwasser der Rhede und in diejenige Schleuse, die durch Signal (Anlage 1 Nr. 6 und 7) bezeichnet ist; sie haben hierbei allen Anordnungen, die ihnen von Beamten der Kanalverwaltung erteilt werden, unweigerlich nachzukommen. Größeren ebenfalls einfahrenden oder ausfahrenden Schiffen sowie Schleppzügen haben sie unter allen Umständen aus dem Wege zu gehen bezw. jene vorausfahren zu lassen.

§. 22.

Die Reihenfolge der Zulassung zur Einfahrt in den Kanal bestimmt sich im Allgemeinen nach der Zeit der Ankunft auf der Mähe; jedoch ist die Hafenbehörde berechtigt, davon abweichende Anordnungen zu treffen.

Zur Unterstützung beim Ein- und Auslaufen dienen Dampfer der Kanalverwaltung. Für diese Hilfsleistung werden besondere Gebühren nicht berechnet.

Während des Einlaufens in die Vorhäfen sind Bug- und Heckanker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§. 23.

Für die Feststellung und Zahlung der Kanalabgaben und Schleppgebühren und die Kontrolle darüber, wie behufs der vollständigen Abfertigung, hat jedes den Kanal befahrende Schiff auf Verlangen eines Kanalpolizeibeamten in den Endschleusen oder an einer von jenem zu bestimmenden Stelle festzumachen.

§. 23a.

Die Ausfahrt aus der Schleusentammer darf erst nach Aufforderung durch den diensthabenden Schleusenmeister, muß dann aber auch sofort erfolgen. Die Schraube ist dabei ganz langsam angehen zu lassen und die Zahl der Umdrehungen erst ganz allmählich zu steigern.

Das Passiren einer beiderseits offen stehenden Schleusentammer darf nur mit möglichst langamer Fahrt erfolgen.

Abchnitt IV.

Fahrt durch den Kanal.

§. 24.

Bezüglich des Ausweichens, der Führung von Lichtern u. s. w. gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See vom 9. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 203, 462), bezüglich der Vootsindampferfahrzeuge die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) mit den aus dieser Betriebsordnung sich ergebenden Modifikationen und der Maßgabe, daß das im Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 1897 zugelassene zweite Topplicht während der Kanalfahrt im Großstopp geführt werden muß, wobei indeß von genauer Beachtung der zu a und e dieses Artikels vorgeschriebenen Höhenmaße abgesehen werden kann.

§. 25.

Die Fahrgeschwindigkeit über den Grund darf überall 15 km = 8,1 Seemeilen, bei Schiffen von mehr als 2000 Registertons Brutto und mehr als 5 m Tiefgang 12 km = 6,5 Seemeilen in der Stunde nicht überschreiten.

Auch unter diese Maße muß sie in den durch hohe Ufer bei gemundenem Fahrwasser unübersichtlichen Strecken, ferner auf Anordnung der Betriebsleitung (Betriebsdirektor, Hafentapiräne) oder auf Verlangen des Vootsien entsprechend ermäßigt werden, wenn dieser nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der gestatteten Fahrt Gefahren für die Kanalanlagen oder das Schiff befürchtet.

§. 26.

Außer den im §. 25 Satz 2 gedachten Fällen ist rechtzeitig die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern, gegebenen Falles die Maschine zu stoppen für das Passiren von:

1. entgegenkommenden Schiffen,
2. Schiffen, welche festgemacht haben,
3. Waggern und beladenen Waggerprähmen,
4. mit Füllung der Bojen beschäftigten Gasprähmen, sowie bei der Taucherarbeit befindlichen Taucherprähmen (durch eine grüne Flagge kenntlich),
5. Strecken, welche durch die Signale Anlage 1 Nr. 35 kenntlich gemacht sind,
6. Fährbuchten, und zwar hier von den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung an bis zur Fährbucht selbst,

7. Weichenwarter-Stationen;
ferner:

8. beim Loosfenwechsel zu Rübbel,
9. auf Anruf der Zollwachtboote oder der die Zollkontrolle ausübenden Beamten,
10. wenn von Kanalbeamten durch Schwenken einer rothen Flagge bei Tage, einer rothen Laterne bei Nacht das allgemeine Haltesignal (Nr. 35) gegeben wird,
11. wenn von einem Weichenwärter das Signal 25 oder 32 gegeben wird,
12. wenn und so lange bei einer Fährre das Signal Nr. 33 steht.

Für die Fälle zu 2—8 ist unter vermindelter Geschwindigkeit eine solche Geschwindigkeit zu verstehen, die keinen schädlichen Wellenschlag oder Sog aufkommen läßt.

In den Strecken zwischen den beiderseitigen Vorfisignalen der Dreh- und Pontonbrücken ist die Fahrgeschwindigkeit stets so weit zu ermäßigen, daß sie höchstens 4 Seemeilen in der Stunde gleichkommt.

§. 27.

Die Fahrt durch den Kanal ist ohne jeden, nicht durch zwingende Gründe gebotenen Aufenthalt bezw. nach Anweisung der Betriebsbeamten anzutreten und zu vollenden.

Die durch ungerechtfertigten Aufenthalt unmittelbar wie mittelbar entstehenden Kosten für Zollevwachung, längere Inanspruchnahme des Loosfen, des Schleppdampfers u. s. w. haben die Schiffsführer bezw. Rheber zu tragen (s. Tarif Anlage 2).

Die Kanalverwaltung ist insbesondere berechtigt, Fahrzeuge, die ohne triftigen Grund im Kanalgebiete sich aufhalten, hinauszuheben zu lassen und dafür die tarifmäßigen Schleppgebühren den Schiffsführern, bezw. Rhebern, aufzuerlegen.

Daraus, daß bei der Durchfahrt durch Festkommen des eigenen oder eines anderen Schiffes, durch Warten an den Drehbrücken oder in den Weichen oder durch andere Maßnahmen, welche im Interesse eines sicheren Verkehrs geboten sind, Verzögerungen eintreten, können keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz wegen Zeitversäumnis erhoben werden.

§. 28.

Sämmtliche Schiffe, welche den Kanal befahren, müssen bei Tage ihre Nationalflagge, bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern — soweit sie nicht unter Zolleuchte fahren — ein weißes Licht am Heck führen.

Bei Schleppzügen braucht das Hecklicht nur von dem letzten Schiffe geführt werden.

Schiffe, welche wegen ihrer Größe, ihres Tiefganges oder aus anderen Gründen nur in den Weichen, nachdem ihre Gegensegler oder sie selbst dort festgemacht haben, jene passieren oder von ihnen passiert werden dürfen („Weichenschiffe“) führen:

- | | |
|---|----------------|
| a) bei Tage einen schwarzen Ball oder Körper von mindestens 1 m kleinstem Durchmesser | } im Großtopp. |
| b) bei Nacht statt des zweiten weißen Topplichts (s. §. 24) ein grünes | |

Bei Weichenschleppzügen hat der Schleppdampfer den Ball bezw. ein grünes Licht an Stelle des oberen weißen zu führen.

§. 29.

Es ist, falls nicht der Lootse aus besonderen Gründen ein Anderes anordnet, stets nach Steuerbord auszuweichen; kleinere Schiffe haben, soweit ihr Tiefgang es gestattet, den größeren und augenscheinlich tiefer gehenden die Mitte zu überlassen.

In Thätigkeit befindliche Bagger dürfen nur an der Seite passiert werden, welche durch Signal als „frei“ bezeichnet ist. Kann ein solcher Bagger aus irgend einem Grunde ein Schiff nicht passieren lassen, so hat er das Signal Nr. 54 mit den durch seine baulichen Verhältnisse bedingten Modifikationen gut sichtbar zu heizen und bei Annäherung eines Schiffes kurze Töne mit der Dampfpeife zu geben, bis das Hinderniß beseitigt ist.

§. 30.

Es muß stets gut Ausguck sowohl nach vorn wie nach hinten gehalten werden.

§. 31.

In den Ausweichstellen („Weichen“) haben die Schiffe nach Vorschrift des §. 42 festzulegen, wenn für sie das Weichenignal auf „Halt“ (Nr. 19—23, 28—30 bzw. 33) gestellt ist, und dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, wenn sie durch Signal (Nr. 24, 31) die Erlaubniß dazu erhalten.

Bei Nacht darf keine Weiche durchfahren werden, wenn nicht das Signal für freie Fahrt (Nr. 24 bzw. 31) steht. Ist Nachts beim Annähern an eine Weiche keinerlei Signal zu erkennen, so ist die Fahrt vor der Weiche zu ermäßigen bzw. zu stoppen und es sind mit der Dampfpeife fortwährend kurze Töne zu geben, bis von der Weiche ein Signal gegeben wird, dem entsprechend dann zu verfahren ist.

§. 32.

Für das Passiren der Eisenbahn-Drehbrücken bei Ostrerönsfeld und Taterpfahl gelten folgende Vorschriften:

1. Zeigt das auf dem südlichen Kanalufer 600 Meter vor der Brücke aufgestellte **Vorsignal** bei der Annäherung eines Schiffes und mindestens noch zu der Zeit, wenn die Kommandobrücke des Schiffes den Signalmast passirt, die Stellung „freie Fahrt“, so hat das Schiff seine Fahrt durch die Brückenpfeiler hindurch fortzusetzen und darf sich darin auch nicht beirren lassen, wenn es das auf dem südlichen Kanalufer, 150 Meter vor der Brücke aufgestellte Warnungssignal in Haltestellung finden sollte.

Das Vorfinden der Stellung des Vorsignals „freie Fahrt“ und die Absicht, durchzufahren, ist durch Signal mit der Dampfpeife: ein langer (6 Sekunden) Ton, anzuzeigen.

2. Steht das Vorsignal bei der Annäherung des Schiffes auf „Halt“ oder wird es auf „Halt“ gestellt, noch ehe die Kommandobrücke des Schiffes am Signal vorbei ist, so ist mit der Dampfpeife das Signal „Verstanden“ durch zweimal drei kurze (1 Sekunde) Töne zu geben, die Fahrt einzustellen und event. an den Dalben vor dem Warnungssignale festzulegen, falls nicht inzwischen dieses auf „freie Fahrt“ gestellt worden ist.

Das Schiff darf sich erst wieder in Bewegung setzen, nachdem das Warnungssignal auf „freie Fahrt“ gestellt ist.

§. 33.

Für das Passiren der **Straßendrehbrücke** bei Rendsburg und der **Pontonsbrücke** bei Holsenau gelten folgende Vorschriften:

Bei der Annäherung an das auf dem südlichen Kanalufer, 900 Meter vor den Brücken, aufgestellte **Vorsignal** hat das Schiff durch drei lange (6 Sekunden) Töne mit der Dampfpeife das Zeichen zum Deffnen der Brücke zu geben.

Das Schiff hat zu stoppen und an den Dalben festzumachen, wenn vom Vorsignal-Wärter oder von der Brücke aus das allgemeine Haltesignal (Anlage 1 Nr. 35) gegeben wird, dessen Verfehen durch drei kurze Töne mit der Dampfpeife anzuzeigen ist. Es darf die Fahrt erst wieder aufnehmen, wenn durch Winken mit einer grünen Flagge bzw. Laterne (Anlage 1 Nr. 36) die Aufforderung dazu ergeht.

Das im Absatz 1 erwähnte Signal haben auch diejenigen Dampfer zu geben, die vom Holsenauer Binnenhafen aus die Kanalfahrt nach Westen antreten wollen.

§. 34.

Ruderboote sowie die nach dem ersten Satz des §. 9 vom Vootenzwange befreiten Fahrzeuge haben keinen Anspruch darauf, daß für sie die im §. 33 erwähnten Brücken besonders geöffnet werden, sie haben vielmehr zu halten und gegebenen Falles an den Dalben vor der Brücke — event. nach Anordnung des Brückenmaschinisten bzw. des Brückenmeisters — festzumachen und abzuwarten, bis ihnen durch Winken mit einer grünen Flagge von dem ihnen zugekehrten Brückenende aus die Erlaubniß zum Durchfahren erteilt wird.

§. 35.

Fahrzeuge, deren Höhe das Passiren der **geschlossenen Drehbrücken** gestattet, sind an vorstehende Bestimmungen (§§. 32 bis 34) nicht gebunden.

§. 36.

Für das Ueberholen voranfuhrnder Schiffe gelten folgende Vorschriften:

1. Derjenige, der seinen bisherigen Vordermann überholen will, hat diesem seine Absicht durch vier kurze Töne mit der Dampfpeife anzuzeigen.
2. Auf dieses Signal haben
 - a) getreidelte und segelnde Fahrzeuge möglichst weit nach Steuerbord auszuweichen;
 - b) Schleppzüge, wenn sie das Vorbeifahren ihres bisherigen Hintermanns im gewöhnlichen Kanalprofil ohne Gefahr für beide Theile zulassen zu können meinen, ebenfalls möglichst weit nach Steuerbord (nur auf besondere Anordnung des Lootsen nach Backbord) auszuweichen, geeigneten Falles an den Pollern am Ufer festzumachen und jenem durch drei Töne — lang-kurz-lang — anzuzeigen, daß er nun vorbeifahren kann; anderenfalls aber fünf kurze Töne mit der Dampfpeife zu geben, ihre Fahrt bis zur nächsten Ausweiche fortzusetzen, dort unter möglichster Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nach Steuerbord auszuweichen bzw. zu stoppen und festzumachen und durch drei Töne — lang-kurz-lang — mit der Dampfpeife anzuzeigen, daß nunmehr vorbeigefahren werden darf.
3. Einzelfahrende Dampfer dürfen von anderen, wenn diese einen größeren Tiefgang als 2 m haben, in Fahrt nur in den Weichen überholt werden, nachdem die oben zu 1 und 2b am Ende bezeichneten Signale gewechselt sind, aber auch hier nicht, wenn der vorausfahrende Dampfer durch 5 kurze Töne zu erkennen giebt, daß er das Vorbeifahren nicht gestatten kann.
4. Auf dieselben Stellen ist das Ueberholen von Schleppzügen durch andere Schleppzüge oder durch Weichenschiffe (s. §. 28) beschränkt.
5. In allen Fällen hat das überholende Schiff beim Vorbeifahren die Fahrgeschwindigkeit so weit zu vermindern, daß kein schädlicher Sog entstehen kann; auch die zu überholenden Schiffe bzw. Schleppzüge haben ihre Fahrt nach Möglichkeit zu vermindern.
Nicht tiefer als 2 m gehende Fahrzeuge der Kanalverwaltung und zur Zollaufsicht auf dem Kanal dienende Fahrzeuge sind an vorstehende Bestimmungen nicht gebunden und müssen stets, wenn sie die Absicht des Ueberholens durch das oben zu 1 bezeichnete Signal zu erkennen geben, vorbeigelassen werden; das Schiff, das überholt wird, hat nach Möglichkeit nach Steuerbord auszuweichen und seine Fahrt zu mindern.
6. Im Allgemeinen ist ein Ueberholen nur dort gestattet, wo ein die gefahrlose Ausführung des Manövers gewährleistender freier Blick nach vorn vorhanden ist und etwaige Gegensegler noch soweit entfernt sind, daß der Ueberholende sicher ist, bis zum Begegnen mit jenen sein Manöver vollständig beendet und den im §. 39 vorgeschriebenen Abstand von dem überholten Schiffe erreicht zu haben. In den 1000 m Kurven darf eine Ueberholung überhaupt nicht stattfinden.
7. Auf Ruderboote und kleine offene oder halbgedeckte Dampf- oder Motorboote sowie segelnde Fahrzeuge finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. (S. §. 9 Abs. 2.)

§. 36a.

Ein im Kanal feststehendes Schiff darf von einem anderen nur passiert werden, nachdem auf daß diese Absicht des letzteren zu erkennen gebeude Signal mit der Dampfpeife von jenem die Erlaubniß dazu durch drei Töne mit der Dampfpeife (lang-kurz-lang) erteilt worden ist. Antwortet das feststehende Schiff mit fünf kurzen Tönen, so darf es nicht passiert werden. Hat es aber die Erlaubniß zum Passiren erteilt, so ist es verpflichtet, für die Dauer des Vorbeifahrens des anderen Schiffes alle Manöver einzustellen, die das Vorbeikommen erschweren könnten.

§. 37.

Außer den in den §§. 31, 32, 33, 36, 36a und 45 vorgeschriebenen Signalen mit der Dampfpeife sind solche zu geben:

1. bei Nebel und unsichtigem Wetter in Zwischenräumen von je einer Minute;

2. bei Annäherung an in Thätigkeit befindliche Bagger, an die durch Signal bezeichneten Stellen (§. 26 Nr. 6) und Fahren, und zwar hier bei den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung*);

3. beim Eintritt in jede einzelne der zwischen km 27 und 31 sowie zwischen km 72 und 97 vorhandenen Kurven;

und zwar geben in den Fällen zu 1—3 westwärts steuernde Schiffe einen, ostwärts steuernde zwei schnell hinter einander folgenden lange Töne.

Nicht loospflichtige Dampfer dürfen die Absicht, in die Holtzener Schleusen einzulaufen, durch die vorbezeichneten Signale zu erkennen geben.

§. 38.

Beim Inzichkommen von entgegengesetzten Schiffen, beim Eintritt in die Weichen, vor den Drehbrücken und der Pontonbrücke, sowie beim Einlaufen in die Binnenhäfen sind Bug- und Heckanker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§. 39.

Die Entfernung vom Vordermann darf bei fahrenden Schiffen nicht weniger als etwa 1000 Meter betragen, ist sie durch irgend welche vom Willen des Hintermanns unabhängige Umstände vermindert, so ist sie möglichst bald durch Langsamfahren, schlimmstenfalls Stoppen wieder auf jenes Maß zu bringen.

§. 40.

Verengungen des Fahrwassers durch Baggararbeiten oder aus anderen Ursachen haben die westwärts steuernden Schiffe und Schleppzüge in der Regel zuerst zu passieren. Glaubt jedoch ein ostwärts steuerndes Schiff, welches starken Wind und Strom von hinten hat, an solchen Stellen einem entgegenkommenden Schiffe oder Schleppzuge, dem es unter den obwaltenden Umständen ein Leichtes ist, auszuweichen bezw. zu stoppen, ohne eigene Gefährdung nicht ausweichen zu können, so hat es, um dies anzuzeigen, das Warnungssignal Nr. 54 mit der Dampfpeife oder Sirene zu geben, worauf das entgegenkommende Schiff oder der Schleppzug mit 3 kurzen Tönen antwortet, stoppt bezw. ausweicht und das ostwärts steuernde Schiff zuerst passieren läßt.

Abchnitt V.

Allgemeine Verbote.

§. 41.

Verboten ist:

1. das Anker in Fahrwasser des Kanals mit Ausnahme unvermeidlicher Fälle auf Anordnung des Lootsen;
2. das Ueberbordwerfen von Ballast, Kohlen, Asche oder sonstigen Gegenständen, welche das Fahrwasser verschlechtern oder behindern können.

Ist etwas dergleichen über Bord gefallen, so ist davon sofort dem Lootsen, unter Angabe des Ortes und der Menge, Anzeige zu machen. Versuche zur Wiedererlangung über Bord gefallener Gegenstände dürfen während der Fahrt nicht gemacht, können aber auf Antrag von dem Kanalamt auf Kosten des Antragstellers angeordnet werden;

3. die Vornahme von Schiffreinigungsarbeiten und die Benutzung bezw. Entleerung der Aborte auf den Schiffen während des Aufenthalts in den Schleusen und Binnenhäfen bei Brunsbüttel und Holtzener;
4. das Schießen, Jagen, Fischen***) und Baden im ganzen Kanalpolizeibezirk ohne vorherige Erlaubniß der Kanalverwaltung;

*) Für die Fahrt bei Rudenke (km 6,8) haben ostwärts fahrende Schiffe das Signal erst dann abzugeben, wenn die Kommandobrücke die Weiler der Eisenbahnbrücke bei Zaterpfahl passiert.

**) Das Verbot findet keine Anwendung auf die Ausübung privatrechtlicher Fischereigerichts- same in den vom Kanal durchschnittenen öffentlichen Gewässern: für diese bleibt vielmehr §. 18 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein vom 8. August 1897 (G. S. S. 376) maßgebend.

5. das Festmachen an den Slangen der Telegraphen- und Lichtleitung;
6. das Stechen mit Haken und Schiebseilen in die Böschungen über, wie unter Wasser;
7. der Gebrauch der Dampfpeife und der Sirene außer in den Fällen und in der Art, wie sie von der Betriebsordnung vorgeschrieben sind.

Abchnitt VI.

Besondere Vorkommnisse.

§. 42.

Anlegen und Festmachen.

1. In der Regel darf nur in den Weichen, an den Leitwerken der Schleusen, an den Dalben vor den Drehbrücken bis zum Warnungssignal, soweit sie nicht durch **rothen** Anstrich der Köpfe als nicht zum Anlegen bestimmt bezeichnet sind, an den Kais, Ladebrücken und Dalben der Innenhäfen und an den Ladesellen des Kanals festgemacht werden.
2. Im Nothfalle sowie im Falle des §. 36 zu 2b darf auch an den Pollern festgelegt werden, welche längs des ganzen Kanals angebracht sind.
3. In der Regel soll an der Backbordsseite festgelegt werden; an der Steuerbordsseite darf dies nur dann geschehen, wenn starker Wind von dort her quer zum Kanal steht, oder wenn die Backbordsseite bereits voll besetzt ist.
4. Zum Festmachen dürfen, außer in den Innenhäfen, Stahltrossen nicht verwendet werden.
5. In den Weichen müssen Dampfer und Schleppzüge stets an den in ihrer Fahrtrichtung vordersten freien Dalben festmachen, falls nicht der Weichenwärter — dessen Anordnungen überhaupt im Weichengebiet — zwischen den beiderseitigen Vorsignalen — unweigerlich zu befolgen sind — ausdrücklich anderes anordnet.
6. Schiffe, die in den Weichen oder im Kanalprofil festmachen wollen oder müssen, haben — und zwar im ersten Falle von dem ihnen zugekehrten Vorsignal ab — dasselbe Signal wie beim Festkommen (§. 45) zu setzen und dürfen es erst niederholen, wenn sie so festliegen, daß sie gefahrlos passiert werden können. Alsdann sind bei Nacht die Seitenlichter zu löschen und je eine weiße Laterne vorn und hinten an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite möglichst tief auszuhängen.

Bei Schleppzügen hat der Schleppdampfer das Signal zu machen, fürs Liegen genügt es bei solchen Schleppzügen, die aus mehr als einem geschleppten Fahrzeuge bestehen, wenn die dem Fahrwasser zunächst liegenden Schiffe an der diesem zugekehrten Seite je ein weißes Licht, und zwar das vorderste Schiff am Bug, das hinterste am Heck und die dazwischen liegenden in der Mitte ihrer Länge, führen.

§. 43.

Festliegen.

1. Auf jedem festgelegten Schiffe sind Leute und Werkzeuge zum Ziehen bzw. Rappen der Trossen bei der Vorbeifahrt anderer Schiffe bereit zu halten.
2. Etwaige das Fahrwasser sperrende Trossen müssen rechtzeitig weggeführt werden wenn ein anderes Schiff passieren will.
3. Das Probiren der Schiffsmaschinen ist an den Anlegeplätzen nur unmittelbar vor dem jedesmaligen Abgange gestattet, es darf nur mit der zulässig geringsten Dampfkraft ausgeführt und nicht über wenige Minuten ausgedehnt werden.
4. Schiffe, die in den Obereiderseen (von km 65—70,8) ankern, müssen unter ihrer Ankerlaterne noch eine rote zeigen.

§. 44.

Ablegen.

Als Regel gilt, daß die vordersten Schiffe zuerst ablegen; abweichenden Anordnungen des Weichenwärters ist unbedingt Folge zu leisten.

Wenn vor den **Drehbrücken** Schiffe gleichzeitig an beiden Seiten derselben festgemacht haben, so haben die von **Osten** kommenden Schiffe zuerst abzulegen, und die von **Westen** kommenden so lange zu warten, bis jene vorbei sind.

§. 45.

Festkommen und Havarien.

1. Ist ein Schiff festgekommen, oder gewahrt es solche Havarie an Schiff oder Maschine, die ein sofortiges Halten bedingt, so hat es dies ihm sich nähernden Schiffen durch schnell auf einander folgende kurze Töne mit der Dampfpeife sofort anzuzeigen und möglichst schnell an Signalen zu heißen:
 - a. bei Tage: 2 schwarze Bälle oder Körper senkrecht über einander und mindestens 2 m von einander entfernt im Großtopp vorgeheißt;
 - b. bei Nacht: 2 rote Lichter senkrecht über einander und mindestens 2 m von einander entfernt an derselben Stelle.Die Bälle bezw. Lichter müssen so beschaffen und so angebracht sein, daß sie von vorn und hinten gut zu sehen sind.
Die Seitenlichter und bei Dampfern auch die weißen Topplichter, sind zu löschen bezw. zu bedecken.
Auch nachdem vorstehendes Signal gezeigt ist, sind beim Herannahen von fahrenden Schiffen fortwährend kurze Töne mit der Dampfpeife als Warnungssignal zu geben.
2. Nur den Beamten der Kanalverwaltung steht das Recht zu, die für das Festkommen festgekommener oder die Hebung gesunkener Schiffe nöthig erscheinenden Maßregeln zu treffen und Hilfsmittel zu requiriren. Die etwa durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen dem Schiffe zur Last.
3. Hilfsleistung durch andere Schiffe als die der Kanalverwaltung ist nur mit besonderer Genehmigung der Kanalbeamten gestattet. Etwaigen Acquisitionen dieser haben jene Folge zu leisten.
4. Ueber das Vorgehen anderer Schiffe s. §. 36a.

Abchnitt VII.

Auslaufen aus dem Kanal.

§. 45a.

Für das Auslaufen aus dem Kanal gelten folgende Vorschriften:

1. Es ist in diejenige Schleuse einzufahren, die durch Signal 6 oder 7 bezeichnet ist und zwar mit möglichst geringer Fahrt.
2. Steht keins dieser Signale, so ist rechtzeitig zu stoppen und gegebenen Falles nach Anweisung der Kanalverwaltung festzumachen.
3. Die Vorschriften der §§. 23 und 23a sind auch hier streng zu beachten; keinesfalls darf die Schleuse vor Abgabe des zweiten Anmeldzettels (s. Anlage 2 Abchnitt II §. 1) verlassen werden.

Abchnitt VIII.

Vorschriften für das Schleppen von Fahrzeugen.

§. 46.

Zum Schleppen von Segelschiffen und anderen nicht mit eigenem ausreichenden Motor versehenen Schiffsgesäßen durch den Kanal gegen Zahlung eines nach dem Tarif Anlage 2 Abchnitt I Nr. II sich berechnenden Schlepplohns hält die Kanalverwaltung eine Anzahl von Schleppdampfern bereit, die an den beiden Eingangspunkten des Kanals stationirt sind. Es wird jedoch keinerlei Gewähr dafür übernommen, daß stets und unter allen Umständen geeignete Schleppdampfer in genügender Zahl an der Bedarfsstelle vorhanden sind.

Fahrzeuge, die einen Schleppdampfer für sich vorher bestellt haben, werden vor allen anderen der Reihenfolge der Anmeldung nach berücksichtigt; sie haben jedoch, wenn sie nicht mindestens zwei Stunden nach der in der Anmeldung angegebenen Zeit klar zum Geschlepptwerden sind, für jede weitere — angefangene oder volle — Stunde ein Wartegeld nach dem Tarif Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 112 zu entrichten.

Die Führer und Steuerleute dieser Schleppdampfer üben zugleich die zollamtliche und innerhalb der ihnen erteilten Befugnisse die polizeiliche Aufsicht auf allen Fahrzeugen ihrer Schleppzüge aus.

§. 47.

Wenn ein zu schleppendes Schiffsgesäß nicht für sich allein einen besonderen Schleppdampfer beansprucht, oder nach dem allein maßgebenden Urtheile der Eingangs-Hafenbehörde wegen seiner Dimensionen oder wegen seiner für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrierfähigkeit nicht für sich allein geschleppt werden muß — was bei Leichtern, Prähmen und Rastenschuten regelmäßig anzunehmen ist —, so wird es in einen der regelmäßigen bezw. nach Bedarf im Kanal verkehrenden, von Dampfern der Kanalverwaltung geführten Schleppzüge eingereiht.

§. 48.

An den Sonntagen, den beiden Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, dem Neujahrstage, Charsfreitage, Himmelfahrtstage, dem allgemeinen Buß- und Bettage sowie am Geburtstage des Deutschen Kaisers werden Schleppzüge in der Regel nicht abgelassen, besondere Schleppdampfer nur ausnahmsweise auf genügend begründeten Antrag gestellt.

Für die Nacht machen die Schleppzüge der Kanalverwaltung regelmäßig fezt

§. 49.

Der Schiffsführer, der sein Fahrzeug in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt haben will, hat dies dem dienstführenden Hafenmeister anzuzeigen, der ihm möglichst sofort die Zeit des Abganges des Schleppzugs, in den sein Fahrzeug eingereiht werden soll, mittheilt. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Fahrzeug zur angegebenen Zeit nach Vorchrift des §. 19 klar zum Geschlepptwerden ist und die Schleppgebühren bezahlt sind.

Die Schlepptroffen sind von den zu schleppenden Schiffen selbst in einer den zu stellenden Ansprüchen genügenden Beschaffenheit vorzuhalten.

§. 50.

Die Schleppzüge werden in den Binnenhäfen zu Brunsbüttel und Hohenau durch den dienstführenden Hafenmeister zusammengestellt, dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist. Der Hafenmeister bestimmt auch, auf welche der zu schleppenden Schiffe die dem Schleppzuge selbst etwa beizugebenden Kanallosien zu setzen sind

§. 51.

Die Führer von Fahrzeugen, die von den am Kanal liegenden Schiffsliegeplätzen oder den Ober-eiderseen (km 65—70,8) aus in einen Schleppzug der Kanalverwaltung eingereiht zu werden wünschen, haben dies, unter genauer Angabe der Namen des Schiffes und seines Führers, der Bläse, woher und wohin sie geschleppt werden wollen und des Brutto-Raumgehalts (in Registertons) mit dem Hinzufügen, ob ganz, theilweise oder nicht beladen, bei der nächsten Fernsprechstelle am Kanal zu beantragen. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn das Schiff segelfertig ist.

Zu der in dem hierauf ergebenden Bescheide angegebenen Zeit ist das Fahrzeug klar zum Geschlepptwerden zu machen (§. 19) und zum Zeichen, daß dies geschehen, die Nationalflagge in dem dem Fahrzeug zugekehrten Bunt des Großmastes zu heizen.

Beim Herannahen des Schleppzugs, dem das Fahrzeug eingereiht werden soll, hat dieses auf einen langgezogenen und einen kurzen Ton mit der Dampfpeise des Schleppdampfers, die Schlepptroffen klar zum Hinübergeben haltend, sich der Fahrtrinne des Kanals soweit zu nähern, daß zu seiner Aufnahme der Schleppdampfer möglichst keinen Umweg zu machen braucht, nie aber so dicht, daß der übrige Schiffsverkehr im Kanal behindert wird.

Nicht ordnungsmäßig angemeldete Schiffe dürfen von den Schleppzügen der Kanalverwaltung nicht mitgenommen werden.

§. 52.

Die Schleppdampfer der Kanalverwaltung befahren regelmäßig nur den Kanal selbst, so daß Schiffe, die nach Orten an der Elbe bestimmt sind, nur bis zur Fahrwasserboje im Auhorfer See bei km 65 geschleppt werden; Schiffe, die von jenen Orten herkommend, in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung weiter geschleppt werden wollen, haben ihn in der Nähe jener Boje abzuwarten.

§. 53.

Wer beim Ordnen seines Schleppzugs im Abgangshafen nicht bereit zur Einreichung in ihn ist, oder wer von einem an der Kanalstrecke belegenen Schiffslegeplatz aus sich zum Geschlepptwerden angemeldet hat und durch eigene oder seiner Leute Schuld die Mitnahme durch den dazu bestimmten Schleppzug von dem gemeldeten Plage aus vereitelt, verwirkt dadurch den Anspruch auf Erlaß des gestundeten oder Erstattung des gezahlten Schlepplohns und kann nur durch nochmalige Anmeldung und Entrichtung des tarifmäßigen Schlepplohns Aufnahme in einen Schleppzug der Kanalverwaltung erlangen.

§. 54.

Die Schleppzüge der Kanalverwaltung werden möglichst ohne jeden Aufenthalt durch den Kanal geführt, Wünsche einzelner Schiffsführer auf Unterbrechung der Fahrt können nicht berücksichtigt werden. Trennt ein Schiff sich vor Erreichung des angegebenen Zieles freiwillig von seinem Schleppzuge, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Theiles des gezahlten, oder auf theilweisen Erlaß des entsprechend der Anmeldung zu zahlenden Schlepplohns.

§. 55.

Wenn der Schleppzug nicht zur angekündigten Zeit vom Ausgangshafen abgeht oder an dem Orte, wo er ein Fahrzeug aufnehmen soll, eintrifft, oder in der Fahrt, aus welchem Grunde es auch sei, Verzögerungen entstehen, so können daraus keinerlei Entschädigungsansprüche an die Kanalverwaltung hergeleitet werden.

Das Reich leistet auch keinen Ersatz für Schäden, welche einem Fahrzeuge bei Beförderung mittelst eines Schleppdampfers der Kanalverwaltung durch etwaiges Verschulden der Besatzung des Schleppdampfers oder sonstigen an der Beförderung des geschleppten Schiffes beteiligten Personals der Kanalverwaltung innerhalb des Kanalpolizeibezirkes zugefügt werden.

§. 56.

Fahrzeuge, die von Brunsbüttel bezw. Hollenau weiter in die Elbe bezw. in die Kieler Fährde fahren, werden bis auf die betreffende Hebe geschleppt. Zum Loswerfen haben sie hier — ebenso auch, wenn sie innerhalb des Kanals aus dem Schleppzug ausscheiden wollen — die Aufforderung des Führers des Schleppdampfers oder des begleitenden Lootsen abzuwarten und nach seiner Anordnung zu manövriren bis sie vom Schleppzuge frei sind.

§. 57.

Auf das Schleppen einzelner Fahrzeuge oder Schiffsgesäße durch Dampfer der Kanalverwaltung finden die Vorschriften der §§. 49, 51—56 sinngemäß Anwendung.

§. 58.

Außer den dazu bestimmten Dampfern der Kanalverwaltung dürfen auch im Besitz anderer Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltungen oder Privater befindliche Dampfer u. s. w. Schleppdienste im Kanal verrichten, sofern sie durch ihre Bauart, ihre Einrichtung, ihre Maschinenträfte u. s. w. nach dem allein maßgebenden Urtheile der Kanalverwaltung sich dazu eignen.

§. 59.

Für diesen Schleppdienst gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Auch für die Schleppdampfer selbst ist die tarifmäßige Kanalabgabe zu entrichten;
2. die Länge des Anhangs — vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Fahrzeugs gemessen — darf 100 m, seine Breite 20 m nicht überschreiten;

3. mehr wie zwei Fahrzeuge dürfen nicht **neben** einander geschleppt werden;
4. Schleppen längsseit ist nur mit besonderer Erlaubniß und unter den dabei gestellten Bedingungen zulässig;
5. beim Einfahren in die Kanalmündung bezw. in die Schleusen ist auf Verlangen und nach Anordnung der Hafenbehörde der Schleppzug zu theilen;
6. Schleppzüge dürfen nicht schneller als 10 km in der Stunde (über den Grund) fahren. Andererseits muß aber der Schleppdampfer so stark sein, daß er seinen Anhang mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 km (über den Grund) in der Stunde bewegt, widrigenfalls die Kanalverwaltung berechtigt ist, den Anhang zu theilen und nach Befinden den vom Schleppzug abgetrennten Theil durch Dampfer der Kanalverwaltung gegen die tarifmäßige Schleppgebühr weiterzubringen, oder, wo dies nicht angängig, dem Schleppdampfer auf seine Kosten einen genügend starken Dampfer zur Hülfe beizugeben;
7. Fahrzeuge, die einen Rauminhalt von mehr wie 500 Registertons **Brutto** haben, müssen einen Schlepper für sich haben;
8. die Schleppzüge dürfen nur bei Tage, außerdem nicht bei unsichtigem Wetter und bei Sturm fahren. In Fahrt befindliche Schleppzüge haben sich daher so einzurichten, daß sie vor Eintritt der Dunkelheit in einer Reihe festmachen. Beim unerwarteten Eintritt von schlechtem Wetter dürfen sie, wenn sie die nächste Reihe nicht mehr erreichen können, an den Pollern am Kanalufer festmachen (s. auch §. 42).

§. 60.

Bei allen geschleppten Fahrzeugen muß während der Fahrt das Steuerruder stets durch einen seefahrtskundigen Erwachsenen besetzt sein und sachgemäß, gegebenen Falles genau nach den Weisungen des Führers des Schleppdampfers bezw. des Lootsen gelegt werden

Abchnitt IX.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

§. 61.

Schiffe mit **Sprengstoffen** von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Schiffe mit beratiger Ladung müssen **völlig isolirt**, also event. von einem besonderen Schleppdampfer, **ohne jeden Aufenthalt** durchgeführt werden.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 62.

Schiffe, welche **Bieh** aus solchen Ländern geladen haben, aus denen die Ein- und Durchfuhr für die Provinz Schleswig-Holstein im Uebrigen verboten oder Einschränkungen unterworfen ist, dürfen unter folgenden Bedingungen den Kaiser Wilhelm-Kanal passieren:

1. Thierische Abfallstoffe dürfen während der Fahrt durch den Kanal von den Schiffen nicht entfernt, insbesondere nicht in das Kanalwasser geworfen werden;
2. Personen, welche mit der Wartung oder Verpflegung der auf dem Schiffe befindlichen Thiere zu thun haben, oder sonst mit denselben in Verührung kommen, dürfen während der Fahrt durch den Kanal das Land nicht betreten.
3. Zum Zwecke der Kontrolle der obigen Verbote hat ein Angestellter jedes mit Bieh beladene Schiff während der Fahrt durch den Kanal zu begleiten, wofür eine **Gebühr von 13 M.** — bei Schiffen, die den Kanal bei km 65 verlassen oder dort in ihn eintreten, von **8 M.** —, die mit den Kanalabgaben erhoben wird, zu erlegen ist.

§. 63.

Einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff, welches im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Pest oder von Gelbfieber an Bord gehabt hat, oder auf welchem ein auffälliges Sterben unter den Ratten beobachtet ist, oder welches aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, in den Quarantäneanstalten zu Vohbrod bzw. Cuxhaven nach näherer Bestimmung der zuständigen Behörden — soweit es sich um Gelbfieber handelt, jedoch nur in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September —.

Diese Schiffe werden erst nach Vollziehung dieser Kontrolle zur Einfahrt in den Kanal zugelassen. Die Führer dieser Schiffe sind verpflichtet, die ihnen für die Fahrt durch den Kanal auferlegten Verhaltensmaßregeln genau zu beachten und den hierauf gerichteten Anordnungen der Loosen und etwa besonders beigegebenen Begleiter unweigerlich Folge zu leisten.

Abchnitt X.

Beschwerden.

§. 64.

Etwaige Beschwerden über die Beamten oder die Einrichtungen des Kanals sind schriftlich beim Kanalamt, dem Betriebsdirektor oder den Hafenkapitänen zu Hollenau und Brunsbüttel anzubringen, bei letzteren sind sie in ein dort ausliegendes Beschwerdebuch einzutragen.

Riel, den 29. Juli 1901.

Kaiserliches Kanalamt.

Anlagen.

Anlage 1.

Signal-Verzeichniß.

Abz. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
-------------	----------	--------	-----------	--------	-----------

A. Von Land an die Schiffe.

a) Signale von den Hafen-Leutern.

1	Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrtschleuse befindlichen Mast: 2 schräg nach aufwärts gerichtete Flügel.		Einfahrt ist nicht frei.		Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrtschleuse befindlichen Mast: zwei rote Lichter neben einander.
2	Auf dem zu 1 beschriebenen Mast: 2 schräg nach unten gerichtete Flügel.		Einfahrt ist frei.		wie 1 zwei grüne Lichter neben einander.
3	wie 2, jedoch eine oder mehrere Flaggen des Internationalen Signalfuchs an der am Mast befindlichen Mast.		Die Einfahrt ist nur für dasjenige Schiff frei, das von dem Hafenloosener geführt wird, dem das betr. Flaggen- bzw. Nachtsignal zugeteilt ist.		wie 2, jedoch ein bis drei rote oder weiße , oder rote und weiße Lichter unter den beiden Lichtern.
4	kein Signal.		Einfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.		vier rote Lichter in Quadratform auf dem Einfahrtsthore der betreffenden Schleuse.
5	kein Signal.		Ausfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.		vier grüne Lichter in Quadratform auf dem Ausfahrtsthore der betreffenden Schleuse.
6	an der Maa eines auf dem nächsten Schleusenmittelpunkte stehenden Mastes: ein grüner Ball links vom Mast.		Aufforderung an das Schiff zum Einlaufen in die in der Fahrtrichtung linke Schleuse.		auf dem äußeren Schleusenmittelpunkt: ein grünes Licht.
7	an der Maa eines auf dem nächsten Schleusenmittelpunkte stehenden Mastes: ein roter Ball rechts vom Mast.		Aufforderung an das Schiff zum Einlaufen in die in der Fahrtrichtung rechte Schleuse.		auf dem äußeren Schleusenmittelpunkt: ein rotes Licht.

b) Signale von den Eisenbahn-Fachbrücken.

8	Vorignal: 600 m vor den Brücken auf 10 m hohen Mast am südlichen Ufer: 2 schräg nach abwärts gerichtete Flügel.		Durchfahrt ist frei.		Vorignal: 600 m vor den Brücken auf 10 m hohen Mast am südlichen Ufer: ein grünes Licht.
9	Warnungssignal: auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken: horizontal liegende quadratische rote Scheibe.		Durchfahrt ist frei.		Warnungssignal: auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken: ein grünes Licht.

Vfb. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
10	Brückenignal: am Mast über dem Drehpfeiler: eine rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.		Durchfahrt ist frei.		Brückenignal: am Mast über dem Drehpfeiler: ein grünes Licht.
11	Vorignal: wie 8 mit 2 schräg nach aufwärts ge- richteten Flügeln.		„Halt“ bis Signale 8 und 9 stehen.		Vorignal: wie 8 mit rothem Licht.
12	Warnungsinal: wie 9 rothe quadratische Scheibe quer zum Kanal.		„Halt“ bis Signale 8 und 9 stehen.		Warnungsinal: wie 9 rothes Licht.
13	Brückenignal: wie 10 eine runde rothe Scheibe quer zum Kanal.		„Halt“ bis Signale 8 und 9 stehen.		Brückenignal: wie 10 rothes Licht.

c) Signale von der Straßen-Drehbrücke bei Kendsburg und der Prahm-Drehbrücke bei Holtztau.

14	Vorignal: auf 5 m hohem Mast am südlichen Ufer, 900 m vor der Brücke: eine runde rothe Scheibe.		Es soll das Signal 48 mit der Dampfpeife gegeben werden.	 	Vorignal: auf 5 m hohem Mast am südlichen Ufer, 900 Meter vor der Brücke: ein grünes Licht über einem rothen.
15	Brückenignal für die Straßen- Drehbrücke: am Mast auf dem Drehpfeiler: rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.		Brücke ist offen.		Brückenignal für die Straßen- Drehbrücke: am Mast auf dem Drehpfeiler: grünes Licht.
16	Ebendafelb: rothe Scheibe quer zum Kanal.		Brücke ist geschlossen.		Ebendafelb: ein rothes Licht.
17	Brückenignal auf der Prahm- Drehbrücke bei Holtztau: kein Signal.		Brücke ist offen.		Brückenignal auf der Prahm- Drehbrücke bei Holtztau: kein Signal.
18	Ebendafelb: eine rothe runde Scheibe auf jedem der beiden Flügel.		Brücke ist geschlossen.	 	Ebendafelb: am Mast ein rothes Licht auf jedem der beiden Flügel.

d) Signale von den Weichen an die Schiffe.

1. An von Osten kommende Schiffe („Ost-Signale“) auf der Nordseite der Aa.

19	ein rother Ball.		Halt und Festlegen für Schiffe von mehr wie zwei Meter Tiefgang.		ein rothes Licht.
20	drei rothe Bälle.		Halt und Festlegen für Weichenschiffe.	 	ein rothes Licht über einem weißen.

Abz. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
21	vier rothe Bälle.		Halt und Festlegen für Alle (absolute Sperre).		ein weißes Licht über einem rothen.
22	ein rother Ball über einer rothen Flagge.		Halt und Festlegen nur für Schleppzüge in der Bucht.		kein Signal.
23	eine rothe Flagge über einem rothen Ball.		Halt und Festlegen für Schleppzüge in der nächsten Lösch- und Ladestelle.		kein Signal.
24	Niederholen des Haltsignals bezw. kein Signal.		Die Durch- bezw. Weiterfahrt ist gestattet.		ein grünes Licht.
25	zwei rothe Bälle.		Langsam fahren, bezw. sich auf der Stelle halten, bis die Weiche freigegeben wird.		ein grünes Licht über einem weißen.

2. An von Weiten kommende Schiffe („Weich-Signale“) auf der Südseite der Maa.

26	ein rother Regel.		Halt und Festlegen für Schiffe von mehr wie zwei Meter Tiefgang.		ein rothes Licht.
27	drei rothe Regel.		Halt und Festlegen für Weichenschiffe.		ein rothes Licht über einem weißen.
28	vier rothe Regel.		Halt und Festlegen für Alle (absolute Sperre).		ein weißes Licht über einem rothen.
29	ein rother Regel über einer rothen Flagge.		Halt und Festlegen nur für Schleppzüge in der Bucht.		kein Signal.
30	eine rothe Flagge über einem rothen Regel.		Halt und Festlegen für Schleppzüge in der nächsten Lösch- und Ladestelle.		kein Signal.
31	Niederholen des Haltsignals bezw. kein Signal.		Die Durch- bezw. Weiterfahrt ist gestattet.		ein grünes Licht.

Std. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
32	zwei rote Regel.		Langsam fahren, bzw. sich auf der Stelle halten, bis die Weiche freigegeben wird.		ein grünes Licht über einem weißen.

e) Signale von den Fähren für Schiffe in beiden Fahrtrichtungen.

33	an einem bei der Fähre stehenden Mast zwei rote Bälle unter einander.		Die Fähre darf nicht passiert werden.		an einem bei der Fähre stehenden Mast eine rote Laterne.
----	---	---	---------------------------------------	---	--

f) Signale von Arbeits- und Gefahrenstellen.

34	weiße Scheiben, die mit A (Anfang) und E (Ende) bezeichnet sind.		Wellenschlag ist den Stellen schädlich.		Weiße Scheibe mit A und E und ein grünes Licht über derselben.
----	--	---	---	---	--

g) Allgemeine Baltsignale.

35	Schwenken einer roten Flagge vom Lande oder den Brücken aus.		„Halt“, ein unvorhergesehenes Hindernis für die Weiterfahrt ist vorhanden.		Schwenken einer roten Laterne vom Lande oder den Brücken aus.
36	Schwenken einer grünen Flagge vom Lande oder den Brücken aus.*)		Das Hindernis für die Weiterfahrt ist gehoben; die Fahrt ist aufzunehmen.		Schwenken einer grünen Laterne vom Lande oder von den Brücken aus.*)

h) Signale von Fagern.

37	grüner Ball.		Die Verkehrsleile.		grünes Licht.
38	rother Ball.		ich darf nicht passiert werden.		rothes Licht.

i) Signale zur Bezeichnung von Wracks.

39	eine grüne Tonne mit einem Lefen darauf.				ein weißes Licht auf der grünen Lefontonne.
----	--	--	--	--	---

k) Signale von den Lotsenstationen am Lande.

40**	kein Signal.		Signal Nr. 43 ist verstanden.		drei weiße Lichter unter einander am Einfahrtssignalmast unterhalb der Signale 1—3.
------	--------------	--	-------------------------------	---	---

*) Statt durch Signal kann die Erlaubnis zur Weiterfahrt auch durch Zuruf gegeben werden.
 **) Nur für Brunnbüttel! (f. §. 11 Betr.-D.)

Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
41	Wimpel D des Internationalen Signalfuchs.		Kanalbootse kann nicht an Bord kommen		drei rote Lichter über einander.
42	Bootenflagge.		Kennzeichnung der Booten-Dampfschiffe, welche sich im Bootendienst in Fahrt befinden.		ein weißes Topplicht, 2 1/2 m unter diesem ein rothes. Beide Lichter über den ganzen Horizont sichtbar. Außerdem mindestens alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

B. Signale von den Schiffen nach den Bootenstationen.

48	Nationale Bootenflagge oder das Signal PT des Internationalen Signalfuchs, beides mit Antwort-Wimpel darunter.		Kanalbootse gewünscht		zwei weiße Lichter neben einander vorn über der Stellung.
----	--	--	-----------------------	---	---

C. Signale von im Kanal befindlichen Schiffen.

a) Signale an die Weichen.

44	ein schwarzer Ball oder Körper im Großtopf vorbeiführt.		„Weichenschiff“.		grünes Licht an Stelle des zweiten weißen Topplichts.
45	fortwährend kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene, bis ein Signal von der Weiche gezeigt ist.		ich warte vor der Weiche, weil ich kein Signal vorgefunden habe		wie das Taggsignal.

b) Signale an die Eisenbahn-Drehbrücken.

46	Am Vorfisignal (sfr. 8) zu geben: ein langer*) Ton mit Dampfpeife oder Sirene.		Habe Vorfisignal „frei“ gefunden und passire die Brücke.		wie das Taggsignal.
47	Ebenfalls zu geben: zweimal drei kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene.		Habe Vorfisignal auf „Halt“ gefunden, stoppe und lege fest.		wie das Taggsignal.

c) Signale an die Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und die Prahm-Drehbrücke bei Holtzenau.

48	Am Vorfisignal (sfr. 14) zu geben: drei lange Töne mit der Dampfpeife oder Sirene.		Brücke öffnen, will durchfahren.		wie das Taggsignal.
49	Zweimal drei kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene.		Habe das Haltesignal Nr. 16 resp. 18 verhanden, stoppe und lege fest.		wie das Taggsignal.

*) Die langen Töne haben eine Dauer von 6, die kurzen eine einzelnen Tönen sind 6 Sekunden lang.

von 1 Sekunde. Die Pausen zwischen den

Off. Nr.	Bei Tage	Signal	Bedeutung	Signal	Bei Nacht
-------------	----------	--------	-----------	--------	-----------

d) Signal: „Achtung“.

50	Lange Töne mit der Dampfpeife oder Sirene, westwärts steuernd je einer, ostwärts steuernd je zwei.		Bei Nebel und unsichigem Wetter, beim Befahren der Kurven zwischen km 27 und 31 und km 72 bis 97, bei Annäherung an Schiffe, Fagger, Wagger, und Taucherprähme, die mit Signal Nr. 85 bezeichneten Stellen, Pore, Jähren und Weichen.		wie das Taghsignal.
----	--	--	---	--	---------------------

e) Signale beim Heberholen.

51	Vier kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene.	~~~~	Ich will Sie überholen.		wie das Taghsignal.
52	Ein langer, ein kurzer und ein langer Ton mit der Dampfpeife oder Sirene.	— ∪ —	Ich bin bereit, laufen Sie vorbei.		wie das Taghsignal.
53	Fünf kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene.	~~~~	Ich kann das Vorbeifahren jetzt nicht gestatten.		wie das Taghsignal.

f) Warnungs-Signale.

54	Zwei schwarze Bälle oder Körper, mindestens 2 m von einander entfernt, im Großtopp vorgelegt. Bis zum Zeigen der Körper oder Bälle sind fortwährend kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene zu geben.	~~~~ ● ●	Ich lüge fest oder ich bin manövrierunfähig.	~~~~ ● ●	zwei rote Lichter, mindestens 2 m von einander entfernt, im Großtopp vorgelegt. Die Seitenlichter und das Lampen aus das weiche Topplicht, sind zu löschen bzw. zu bedecken, wenn das Schiff schleppt. Sie zum Zeigen des Schiffes sind fortwährend kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene zu geben.
55	Fortwährend kurze Töne mit der Dampfpeife oder Sirene.	~~~~	Habe Avarie an Schiff oder Maschine, muß sofort stoppen.		wie das Taghsignal.

g) Hebel-Signale.

56	Jede Minute ein langer Ton mit der Dampfpeife oder Sirene, Segelschiffe mit dem Nebelhorn.	—	Schiff steuert westwärts.		wie das Taghsignal.
57	Jede Minute zwei lange Töne mit der Dampfpeife oder Sirene, Segelschiffe mit dem Nebelhorn.	— —	Schiff steuert ostwärts.		wie das Taghsignal.
58	Mindestens alle zwei Minuten Schläge mit der Schiffsglocke.		Schiff ist nicht in Fahrt.		wie das Taghsignal.

D. Signal des Schleppdampfers an zu schleppende Schiffe.

59	Ein langer und ein kurzer Ton mit der Dampfpeife.	— ∪	Ich hole Sie ab, werfen Sie los.		—
----	---	-----	----------------------------------	--	---

E. Strom-Signale.

60	Ball im Topp des Signalmastes.		Ost-Strom.	○	ein weißes Licht an Stelle des Balles.
61	Regel im Topp des Signalmastes.		West-Strom.	○ ○	zwei weiße Lichter an Stelle des Regels.

Bestimmungen

über die

Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Abschnitt I.

„Tarife“.

I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nach §. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1899 (Anlage 3) hiervon befreiten, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

A. von beladenen Fahrzeugen.

	Mark
1. Im Durchgangsverkehr (von der Elbe zur Kieler Förde oder umgekehrt).	
a) im allgemeinen Durchgangsverkehr	
für die ersten 400 Registertons Netto je	0,60
für die überschießenden, bis einschließlich 600 Registertons Netto je	0,40
für die weiter überschießenden, bis einschließlich 800 Registertons Netto je	0,30
für die weiter überschießenden Registertons Netto je	0,20
mindestens aber	10,00
b) im deutschen Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —)	
bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertons Netto einschließlich, für jedes Registerton Netto	0,40
mindestens aber	6,00
2. Im Theilstreckenverkehr (von der Elbe oder der Döise nach einem Plage am Kanal oder umgekehrt oder zwischen Plägen am Kanal)	
für jedes Registerton Netto	
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,20
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)	0,01
mindestens aber, wenn eine Endschleuse passiert ist	4,00
sonst	1,00
mit folgenden Ausnahmen:	
a) Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis 50 Registertons Netto einschl. zahlen für jedes Registerton Netto:	
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,10
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)	0,01
mindestens aber, wenn eine Endschleuse passiert ist	3,00
sonst	1,00
ß) Fahrzeuge, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgetheilten Wasserläufe der Burg—Rubensee'er Niederung beheimathet sind, zahlen für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich überhaupt	
für jedes Registerton Netto	0,10
mindestens aber	1,00
γ) Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegendes Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie	1,00

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze des I. Tarifs um 10 Prozent erhöht.

B. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen

nach den um 20 Prozent verminderten Sätzen zu 1 und 2, unbeschadet der dort festgesetzten Mindestabgaben.

C. von Baggern.

Im Durchgangsverkehr (1a u. b) für jedes registrierte Brutto

Im Theilstreckenverkehr für jedes registrierte Brutto die unter 2a und b angegebenen Sätze.

Bagger gelten stets als beladene Fahrzeuge.

Markt
0,60

II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

1. An Schlepplohn ist außer der Kanalabgabe nach Tarif I zu zahlen:

A. bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge der Kanalverwaltung:

1. im Durchgangsverkehr

- a) beladene 0,40
- b) leere oder in Ballast gehende 0,25
- c) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich 0,25

2. im Theilstreckenverkehr und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)

- a) beladene 0,02
- mindestens aber 0,10
- b) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich 0,015
- mindestens aber 0,10
- c) leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge die um 20 Prozent verminderten Sätze zu 2a und b,
- mindestens aber 0,10

B. bei Bestellung eines besonderen Schleppdampfers der Kanalverwaltung

a) wenn dieser durch den ganzen Kanal schleppt bzw. begleitet:

- 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A (von rund 250—200 ind. P.-K.) 180
- 2. „ „ „ „ B („ „ 180 ind. P.-K.) 135
- 3. „ „ „ „ C („ „ 100 ind. P.-K.) 90

b) wenn dies nur durch einen Theil des Kanals geschieht, für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet)

- 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A 15
- 2. „ „ „ „ B 12,50
- 3. „ „ „ „ C 10

sofern nach den Sätzen unter A nicht ein höherer Betrag zu entrichten ist.

Für Bestellung größerer Dampfer sind entsprechend höhere Beträge zu zahlen.

2. Erleidet durch die Schuld oder auf Wunsch des Schiffsführers der Antritt oder die Vollenbung der Kanalfahrt eine Verzögerung oder Unterbrechung von mehr als 2 Stunden, so sind für jede angefangene oder volle Stunde der weiteren Verzögerung oder Unterbrechung Gebühren nach den Sätzen zu 1 B b zu entrichten.

III. Tarif für die den Kanallootsen im Falle des §. 12 zu c der Betriebsordnung zu zahlenden Wegegelde.

Lau- fende Nr.	Von der Schiffsliegestelle bei		ist der Kanal- lootse zu erfordern aus (bezw. zu ent- lassen nach) der Lootsenstation	und ihm an Wegegeld zu entrichten M.	eventl. zu benutzen die Fernsprechstelle bei
	km				
1	3,3	Diermoor	Brunsbüttel	0,80	—
2	6,3 bezw. 7,3	Rudensee	"	1,60	Fähre Rudensee
3	13,8	Burg i./D.	"	2,80	Fähre Burg i./D.
4	18,0	Hochdonn	"	3,60	Fähre Hochdonn
5	20,8	Dükerswisch	"	4,20	Weiche Hohenhörn
6	22,9	Hohenhörn bezw. Schaffstedt	"	4,60	Weiche Hohenhörn
7	30,0	Grünenthal	Nübbel	5,60	Kanalmeister in Grünenthal
8	34,7	Fischerhütte	"	4,60	Weiche Fischerhütte
9	40,0	Oldenbüttel	"	3,60	Fähre Oldenbüttel
10	49,0	Hamweddel bezw. Breiholz	"	1,80	} Weiche Breiholz
11	49,5	An der Luhnau	"	1,60	
12	56,0	Schülp	"	0,40	—
13	58,3	Westerrönfeld	"	0,40	Weiche bei Westerrönfeld
14	61,0	Rendsburg (Kreishafen am Kanal)	"	1,20	} Werft am Saatsee
15	62,8	Werft am Saatsee	"	1,80	
16	65,0	Häfen an der Obereider westlich km 65	"	2,40	} Weiche Audorf
17	66,8	Borgstedt	"	2,50	
18	68,2	Lehmbeck	"	3,00	Beobachtungsstellen Lehmbeck
19	69,5	Nade bezw. Schirnau	"	3,60	Weiche Nade
20	71,8	Steinwehr	"	4,00	Weiche Nade
21	75,0	Sehestedt	"	4,60	Fähre Sehestedt
22	80,0	Al. Königsförde	Holtenua	3,80	} Beobachtungsstellen Königs- förde
23	84,0	Rosenfranz	"	3,00	
24	85,0	Flemhuber See	"	2,80	Weiche Groß-Nordsee
25	86,0	Landwehr	"	2,60	Fähre Landwehr
26	92,6	Levensau	"	1,40	Kanalmeister Levensau
27	95,2	Knoop	"	0,80	} Signalstation für die Prähm- Drehbrücke.

IV. Tarif für längeres Behalten des Lootsen an Bord.

Wünscht bei freiwilligem, länger als zwei Stunden dauernden Aufenthalt innerhalb der Kanalstrecke der Schiffsführer für die Dauer jenes den Lootsen an Bord zu behalten, so hat er dafür eine besondere Gebühr von 1 M. für jede überschüssige, angefangene oder vollendete Stunde beim Ausgangsamte zu zahlen.

V. Tarif für die Vermietung von Zollzeichen etc.

a) Zollzeichen etc. der Kanalverwaltung:

Für die Anmietung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen 2,00 M.
 " " " einer grünen Kugellaterne 1,00 "
 Die Gegenstände sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurückzugeben.
 Für beschädigte Gegenstände ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Werthobjekts zu leisten.

b) Zollzeichen des Hamburgischen Staats:

Für die Anmietung eines vollständigen Satzes 6,00 M.
 " " " der Zollflagge allein 2,00 "

VI. Tarif für die Zollbegleitung durch Kanalootsen.

Schiffsführer von Segelschiffen oder anderen zu schleppenden Fahrzeugen, die es unterlassen, ihr Schiff für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal zollamtlich verschließen oder in den freien Verkehr setzen zu lassen, oder deren Schiff oder Ladung eine zollamtliche Verschließung nicht zugänglich machen, haben für die lediglich im zollamtlichen Interesse erforderliche Mitgabe eines Kanalootsen als Zollbegleiter eine Begleitgebühr zu zahlen:

- a) Im Durchgangsverkehr von 20,00 M.
- b) Für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet) 2,00 "

VII. Tarif für das Schleppen von Fahrzeugen in Brunsbüttel nach dem Privathafen etc.

Für Schlepphülfe, welche durch Dampfer der Kanalverwaltung Schiffen in Brunsbüttel nach dem Privathafen, dem Binnenhafen, der Kohlenhülft etc. geleistet wird und die nicht als unter §. 22 der Betriebsordnung fallend anzusehen ist, ist nachstehender Tarif in Anwendung zu bringen:

- a) Dauert die Schlepphülfe bis zu einer halben Stunde 5,00 M.
- b) über eine halbe Stunde bis zu einer Stunde 10,00 "
- c) für jede weitere Stunde 5,00 "

Angefangene halbe bzw. ganze Stunden werden für voll gerechnet.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagier- und Luftfahrzeuge sowie Kriegsschiffe gelten stets als beladene Fahrzeuge.
2. Dampfschiffe (Motorboote) sowie Ruderboote zahlen, wenn sie einen ordnungsmäßigen Schleppzug benutzen, die gleichen Schleppgebühren wie Segelfahrzeuge.
3. Luftfahrzeuge, Baggerschuten und Schleppdampfer fahren nicht im Rüstenfrachtverkehr. Schleppdampfer gelten als „leer“, sofern sie nicht eigene Ladung haben.
4. Die nach Vorstehendem zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 10 Pfennig in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennig gar nicht, von 5 Pfennig ab für volle 10 Pfennig gerechnet werden.
Desgleichen werden Bruchtheile von einem halben Registerton und mehr für ein volles Registerton gerechnet, kleinere Bruchtheile außer Ansatz gelassen.
5. Bei der Feststellung des Gesamtbetrags der zu entrichtenden Abgaben für den Durchgangsverkehr werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.
6. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen den Lootsenstationen Brunsbüttel, Nübbel und Friedrichs-ort mit einbegriffen.
7. Den aus der Nordsee kommenden oder dorthin gehenden Fahrzeugen wird das für die Strecke zwischen der Nordsee und Brunsbüttel zu zahlende Elblootsgeld auf die Kanalabgabe in Anrechnung gebracht; reicht die nach Tarif I zu zahlende Kanalabgabe zur Deduktion des Elblootsgeldes nicht aus, so muß der Mehrbetrag an Elblootsgeldern nachgezahlt werden, sofern ein Elblootse verlangt wird.
8. Wenn in der Anmeldung der Bestimmungsort nicht bestimmt angegeben werden kann (Schiff auf Ordre), sind stets die höchsten Gebühren zu erheben.
9. Die Verpflichtung zur Zahlung von Kanalabgaben beginnt beim Eintritt in die Schleusen.
10. Für die Ausstellung einer Duplikatquittung werden 10 Pfennig erhoben.

Abchnitt II.

Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootsengelder.

§. 1.

Allgemeines.

1. Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsämtern*) auf Grund des durch einen deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Wechselbrief nachgewiesenen Netto-Tonnagepals und der in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Anmeldezettel**), welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Dabei ist derjenige Wechselbrief maßgebend, der bei der Anmeldung zum Nachweise des Raumgehalts vorgelegt und vom Rebengollamt als gültig anerkannt worden ist. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanalootsen bzw. den Führer des Schleppdampfers oder an den Schleusenmeister bzw. dessen Vertreter abzugeben.

*) Rebengollämter zu Brunsbüttel und Hollenau.

**) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanalootsen oder dem Hebeamten in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmelde-Formulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 % für 100 Stück — von den Hebeamten oder dem Kanalamt verabfolgt.

2. Der Antritt der Kanalfahrt bezw. die Ausfahrt aus dem Kanal wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

Schiffe, die keinen Voosen haben, oder die keinem Schleppzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzuzeigen.

3. Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenen Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, können beim Eintritt in den Kanal auch die Abgaben für die Rückfahrt entrichten.

4. Schiffe, die von einem Orte am Kanal ihre Fahrt antreten oder fortsetzen, haben, sofern sie für diese Fahrt noch keine Anmeldungen besitzen, Passirscheine zu lösen. Wenn ein solches Schiff eine Endschleufe erreicht, so hat es die schuldig gewordenen Abgaben sofort, sonst spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Scheines an das in diesem angegebene Nebenzollamt zu zahlen.

§. 2.

Anmeldeformulare.

A. Durchgangsverkehr.

Für die Strecke Hottelau—Bruckbühl und umgekehrt sind die weißen Anmeldeformulare nach Muster A zu benutzen.

B. Theilfahrendenverkehr.

1. Für Fahrten von außen nach einem Orte am Kanal im Falle des §. 1 Abs. 3 sind Anmeldeformulare nach Muster B mit rothem Streifen zu benutzen.

2. Für den Verkehr auf der Strecke von der Elbe bis km 23 und umgekehrt sind Anmeldeformulare nach Muster C mit grünem Streifen zu benutzen.

3. Für Fahrten von einem am Kanal gelegenen Orte aus sind vor ihrem Antritte bei den Weichenwärttern, Fährwärttern oder Kanalmeistern Passirscheine nach Muster D mit gelbem Streifen zu lösen.*)

§. 3.

Kontrolle der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

Bei Fahrten im Theilfahrendenverkehr ist der Endpunkt bezw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

§. 4.

Ab schätzung des Raummehls.

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Mehbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung vorbehaltlich der Befugnisse der letzteren, eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen, auf ihren Netto-Raummehlsgehalt abgeschätzt und nach dieser Abschätzung tarifiert.

Wegen die Festsetzung der Kanalgebühren ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Mittheilung des Gebührenbetrags an den Schiffsführer oder die an seiner Stelle die Zahlung bewirkende Person der Einspruch bei dem kaiserlichen Kanal-amte zulässig. (§. 4 des Gesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 315 ff. — Anlage 3 —.) Innerhalb der genannten Frist ist ein ordnungsmäßiger, im Deutschen Reich anerkannter Meh-brief dem Kanal-amte vorzulegen.

*) Voosienpflichtige Schiffe, welche ihren Voosen schon bei Raddel oder in der Rendsburger Schleufe an Bord nehmen, können ihre Passirscheine von diesem erhalten.

§. 5.

Fahrtcheinhefte.

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrtcheinhefte nach Muster E lösen.

Diese Fahrtcheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet 2 Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamt zu Kiel und von den Nebenzollämtern zu Hohenau und Brunsbüttel auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind ein Anmeldeformular in doppelter Ausfertigung und die Schiffspapiere beizufügen.

§. 6.

Stundung der Abgaben.

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Rhedereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 M Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine einmonatliche Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamt mitgetheilt.

§. 7.

Zahlungsmittel.

Die Zahlungen können außer in deutscher Reichswährung auch in englischer, skandinavischer, holländischer, russischer und Franken-Währung geleistet werden. Diese fremden Geldsorten werden nach einem in den Gebestellen aushängenden Tarif in Zahlung angenommen.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Reichsbankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.

Kontrolle.

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch ihre Beamten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Oktober 1901.

N 42.

Inhalt: 1. **Konsulat-We sen:** Ermächtigung zur Vor-
nahme von Civilstandsacten; — Exequatur-Ertheilung
Seite 375

2. **Zoll- und Steuer-We sen:** Veränderungen in dem Stande
oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 375
3. **Polizei-We sen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 377

1. Konsulat-We sen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Shanghai beschäftigten Vize-Konsul Vertram ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich spanischen General-Konsul José Belez y Corrales in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-We sen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stargard i. P. ist das Steueramt II in Rönneburg nach Jacobsbagen und im Bezirke des Steueramts zu Sigmaringen die Grenzungelderei zu Haulen a. Mündelsbach nach Kalkreuth verlegt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts Breslau I ist eine Zollabfertigungsstelle am städtischen Hafenhafen dafelbst errichtet worden, welcher folgende Befugnisse beigelegt sind:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback, Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, unbeschränkte Abfertigung im Eisenbahnverkehr und Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzuliegenden Zuckers nach §. 110 b und c der Ausführungsbestimmungen zum 3. St. G.

Zu Offenbach a. Main und Medard im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach sind Uebergangsstellen mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Es ist ertheilt worden:

Dem Hauptsteueramt zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Leder im Veredelungsverkehr,

dem Nebenzollamt II zu Korbarg im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und zollfreie Massengüter sowie zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein,

dem Steueramt I zu Rathenow im Bezirke des Hauptsteueramts zu Brandenburg a. H. die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

dem Nebenzollamt I zu Cuxen (Unterstadt) im Bezirke des Hauptzollamts zu Aachen die Befugniß zur Abfertigung und Verschneidung des Ausgangs hinsichtlich des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres,

dem Steueramt I zu Bitterfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Wittenberg die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II,

dem Steueramt I zu Beuthen a. O. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Glogau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kolossgarn,

dem Nebenzollamt I zu Opaleniec im Bezirke des Hauptzollamts zu Reidenburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide und

dem Steueramt I zu Salzungen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Aktiengesellschaft Hoffmann's Städtfabriken dafelbst bestimmten Maschinen und Maschinentheile (Nr. 15 b des Zolltarifs) sowie leeren gebrauchten Säcke.

Im Königreiche Bayern.

Zu Kirchheim a. T. im Bezirke des Hauptzollamts zu Ludwigshafen a. Rh. und Rauchenheim im Bezirke des Hauptzollamts in Kaiserlautern sind Uebergangsstellen, und zwar erstere mit der Befugniß zur Abfertigung von Uebergangs- und Transportsscheinen über Wein, letztere mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, errichtet worden.

Zu Lindenberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist ein mit einer allgemeinen Niederlage verbundenes Nebenzollamt I mit folgenden Befugnissen errichtet worden:

Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, Erledigung von Brantweinbegleitscheinen, Abfertigung und Erledigung des Waaren-Ein- und -Ausgangs im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes) sowie Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs.

Im Königreiche Württemberg.

Das mit dem Kameralamt verbundene Hauptsteueramt Cannstatt ist aufgehoben und gleichzeitig in Cannstatt ein Zollamt mit allgemeinem Niederlagerrecht errichtet worden. Das Zollamt Cannstatt ist dem Hauptzollamt Stuttgart unterstellt und es sind ihm die gleichen Abfertigungsbefugnisse, welche das jetzige vereinigte Kameral- und Hauptsteueramt hatte, eingeräumt worden. Dem Kameralamt Cannstatt sind die Abfertigungsbefugnisse im Brantweinverkehr verblieben.

3. Polizei-Verfahren.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	August Simon Delahome, Schreiner,	geboren am 18. März 1862 zu Annunay, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	12. September d. J.
2.	Katharina Hiltgen, Dienstmagd,	geboren am 10. Mai 1881 zu Altkirch, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	20. September d. J.
3.	Art Doyland, Kesselschmied,	geboren am 28. März 1848 zu Rotterdam, Niederlande, ortsauehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	19. September d. J.
4.	Heinrich Tünnes Mälder, Viehwärter.	geboren am 29. März 1873 zu Altem, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsauehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Maria Katharina Friederika Wues, Köchin,	geboren am 10. Mai 1872 zu Mailand, Italien, italienische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	3. August d. J.
6.	Johann Andreas Schmidt, Metzger und Brauer,	geboren am 25. Juli 1870 zu Eger, Böhmen, ortsauehörig zu Mählsbad, Bezirk Eger, Böhmen,	Bruch der Landesverweisung, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bamern,	14. August d. J.
7.	Vertha Schwarz, Kellnerin, ledig,	geboren am 10. Januar 1878 zu Bornheim-Brenig, Regierungsbezirk Köln, ortsauehörig zu Chlissau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Bruch der Landesverweisung und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August d. J.
8.	Anton Volkmann, Ziegelfbrenner,	geboren am 3. Februar 1859 zu Weiswasser, Bezirk Brinnwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preussischer Regierungss-Präsident zu Breslau,	17. September d. J.
9.	Joseph Zeittl, Maurer,	geboren am 14. Februar 1859 zu Ketscheln, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsauehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Chemnitz,	27. Juni d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. Oktober 1901.

N 43.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilungen
Seite 379
2. **Kauf-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
September 1901 890
3. **Versicherung-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die

berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1
des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes der Unfall-
versicherung neu unterstellten Gewerbezweige . . . 892
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 892

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Königlich italienischen Konsul Paul Röchling in Saarbrücken ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Thomas H. Wallace in Greifeld ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Ernst Gumpert in Coburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. **B a n f:**

Statut der deutschen Kisten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Родина.

Bedeutung der Posten	Geogr. Kapital	Rezerve- fonds	Renten- Einzahl.	Gegen- St. Kap. 1901.	Enger- bedr. Kreim.	Gegen- St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Ver- bindlich- keiten Ver- bindlich- keiten.	Gegen- St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.	Geogr. St. Kap. 1901.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1. Kreditbank	150.000	405.000	1.437.427	+ 254.902	268.608	+ 339.488	521.141	- 120.461	-	-	33.336	+ 4.008	1.177.401	+ 118.650	-	-	-	-
2. Handelsbank	18.000	4.800	1.462	- 328	674	+ 674	3.855	- 1.515	20.530	+ 1.162	263	+ 72	48.901	- 368	2.027	-	-	-
3. Deutsche Reichsbank	7.500	2.670	65.568	+ 2.920	27.950	- 2.351	7.785	- 1.651	-	-	6.813	+ 296	90.331	+ 983	2.780	-	-	-
4. Deutsche Bank für Handel	30.000	6.000	54.847	+ 9.227	17.023	+ 15.787	18.278	- 9.387	33.050	- 4.910	1.468	+ 5	149.608	- 3.980	1.555	-	-	-
5. Österreichische Reichsbank	9.000	1.050	22.817	+ 590	9.311	+ 622	3.005	- 615	122	- 8	837	+ 58	86.806	+ 380	1.490	-	-	-
6. Russische Bank	9.000	1.200	11.006	+ 1.052	7.028	+ 2.978	7.739	- 410	-	-	715	+ 61	30.419	+ 1.275	2.070	-	-	-
7. Bank für Handel und Industrie	15.675	1.945	13.370	- 288	7.357	- 86	169	- 1	-	-	761	+ 77	31.846	- 218	1.830	-	-	-
8. Handelsbank für Handel	10.500	894	2.620	+ 772	1.960	+ 650	3.754	- 37	3.622	+ 521	86	+ 8	21.716	+ 1.261	720	-	-	-
Gesamt	749.672	50.891	1.691.152	+ 249.946	639.949	+ 357.668	567.632	- 133.132	57.553	- 2.961	44.721	+ 4.756	2.081.151	+ 118.606	10.670	-	-	-

В е т е р и н а р н а я.

Zu Exalte 5*: Daren in Abschnitten zu 100 μ = 1 160 407 000 μ .

* 500 * = 25 660 000 „ (bei den Banken Nr. 2 und 4).

• 1 000 • = 416 085 000 ₺ (• • • • 1 und 2).

Zu Epalte 9 Nr. 2*. Darunter 128 800 $\mathcal{M}$. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

9	7*	90 609	ℳ	.	.	.	.	Gulden- und Thalernoten.
---	----	--------	---	---	---	---	---	--------------------------

B e f e n.

Banken Ende September 1901

Sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1901.

auf Tausend Mark.)

A c t i v a.

Verfall- Beitrag.	Gegen 31. Aug. 1901.	Reichs- Tafel- Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Kassen anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Reichs- Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Gesamth. Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Reichs- Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Gesamth. Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Gesamth. Banken.	Gegen 31. Aug. 1901.	Veränder. Summe.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	
830 142	- 100 471	22 399	- 2 906	8 978	- 1 700	1 065 750	+ 129 326	138 251	+ 68 024	31 428	+ 29 419	90 147	+ 1 461	2 177 404	+ 118 657	1	
509	- 1 605	20	+	4	258	- 895	29 279	+ 1 027	11 619	+ 422	5 720	- 121	3 394	+ 311	50 830	- 257	2.
30 202	+ 1 206	48	-	5	7 834	+ 8 670	46 759	- 4 662	3 101	+ 218	1	- 4	2 866	+ 512	90 331	+ 935	3.
19 727	- 1 847	13 17	-	72	16 710	- 3 977	58 158	- 5 236	17 588	+ 4 131	1 770	+ 108	28 358	+ 3 524	143 608	- 3 358	4.
11 666	+	57	96	- 42	1 741	+ 353	12 232	- 2 579	8 305	+ 2 685	1 016	-	1 777	- 79	36 836	+ 325	5.
3 791	- 1 008	87	+	11	130	- 829	13 274	- 610	8 906	+ 1 945	112	+ 16	4 549	+ 1 278	39 419	+ 1 273	6.
5 757	- 147	74	+	41	182	- 147	10 426	- 3 084	8 962	+ 1 227	1 800	-	4 615	+ 1 897	31 816	- 218	7.
680	+	192	-	6	-	- 90	6 584	+ 248	1 362	- 922	416	+ 126	13 158	+ 1 705	22 300	+ 1 269	8.
902 774	- 108 624	24 067	- 2 977	35 371	- 2 615	1 242 171	+ 114 980	187 724	+ 72 730	42 263	+ 29 531	148 894	+ 10 609	2 583 561	+ 118 657		

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbebezüge.

Vom 5. Oktober 1901.

Auf Grund des §. 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 hat der Bundesrath beschlossen:

1. Für die durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schmiedearbeiten erstrecken, wird eine das Gebiet des Reichs umfassende Berufsgenossenschaft errichtet. Die Schmiedebetriebe, welche bereits bestehenden Berufsgenossenschaften angehören, werden aus diesen ausgeschlossen und der neuen Berufsgenossenschaft zugetheilt.

2. Die sonstigen der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbebezüge werden bestehenden Berufsgenossenschaften zugetheilt, und zwar:

die gewerblichen Brauereien der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosserarbeiten erstrecken, den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften beziehungsweise der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleinfabrikindustrie-Berufsgenossenschaft,
das Feinlierpurgewerbe den Baugewerks-Berufsgenossenschaften,
das Fleischergewerbe der Fleischer-Berufsgenossenschaft,
die gewerbmäßigen Lagerebetriebe der Speiditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,

endlich von den mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbundenen Betrieben:

die Lagerungs- und die der Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienenden Betriebe der Speiditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,
die der Beförderung zu Wasser dienenden Betriebe den Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaften,
die Holzfallungsbetriebe den Holz-Berufsgenossenschaften.

Berlin, den 5. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Beförde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Verurtheilung.	Ausweisung beschlossen hat.	der Ausweisungsbefehlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- | | | | | |
|----|---------------------------------|---|--|------------------------|
| 1. | Johann Sowa,
Ziegelarbeiter, | geboren am 11. Dezember 1870 zu
Dolga, Bezirk Wresko,
Ortsangehörig ebendortselbst, | Diebstahl (1 Jahr königlich preussischer
Zuchthaus, laut Entscheidung - Präsident
tenthinisch vom 24. zu Breslau,
August 1900), | 26. September
b. J. |
|----|---------------------------------|---|--|------------------------|

Laufende Nr.	Name und Stand	Aller und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Geintich Alexander Bogner, Mechaniker.	geboren am 22. Juni 1841 zu Lüttich, Landstreichen und Betteln, belgischer Staatsangehöriger.		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. September d. J.
3.	Renette Bogner, geborene Penamont, Ehefrau des Vorigen.	geboren am 12. Juli 1843 zu Lüttich, desgleichen, Belgien, belgische Staatsangehörige.		derselbe,	desgleichen.
4.	Ignaz Jäger, Waler.	geboren am 12. Januar 1845 zu Bilsen, Betteln, Pöhmten, österreichischer Staatsangehöriger.		Stadtmagistrat Traun- stein, Bayern,	26. August d. J.
5.	Guisepe Raffé,	geboren am 7. April 1874 zu Binca, Landstreichen und Provinz Ancona, Italien, italienischer Staatsangehöriger.		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Regg.	20. September d. J.
6.	Christian Bruno Reyer, Korbmacher.	geboren am 24. Juli 1865 zu Aalborg, Betteln unter Zänemark, dänischer Staatsangehöriger.		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	26. September d. J.
7.	Jules Simond Pipard,	geboren am 20. Dezember 1878 zu Betteln, Servas, Departement Drôme, Frankreich, ortsangehörig zu Beggin, Departement Isère, ebenda.		Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. September d. J.
8.	Johann Poell, Maurer,	geboren am 31. Mai 1874 zu Bient, Landstreichen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger.		Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. September d. J.
9.	James Patric O'Reilly, Heizer.	geboren im Jahre 1872 zu Belfast, Großbritannien, großbritannischer Staatsangehöriger.	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Verschaffung eines Untersommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	27. September d. J.
10.	Volczel Samoczel, auch Simoczel und Eymufl, Arbeiter.	geboren angeblich im Jahre 1850 zu Wjofa, Österreich - Ungarn, ortsangehörig ebenda, belgisch.	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	desgleichen
11.	Felicien Stalfart, Bergmann,	geboren am 18. September 1864 zu Harciennes, Provinz Hennegau, Belgien, belgischer Staatsangehöriger.	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Regg.	28. September d. J.
12.	Gesefio Stratta, Judenbader.	geboren am 22. August 1880 zu Bolengo, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger.	Landstreichen,	derselbe,	27. September d. J.
13.	Anton Trebic, Gelbgießer,	geboren am 18. Dezember 1868 zu Karlsburg, Komitat Alföld-Heher, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	21. September d. J.
14.	Emmanuel Janzi, Erbarbeiter.	geboren am 13. Oktober 1866 zu Vigalano, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig ebenda, belgisch.	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Regg.	24. September d. J.
15.	Die Zigeuner: a. Josepha Golba, Arbeiterin. b. Karoline Golba, Wäscherin. c. Katharina Golba, Arbeiterin. d. Franz Karibul, Rüstler. e. Joseph Karibul, Rüstler.	angeblich 80 Jahre alt, geboren zu Agnola, Galizien, angeblich 20 Jahre alt, geboren zu Kratau, Galizien, angeblich 28 Jahre alt, geboren zu Kratau, Galizien, angeblich 19 Jahre alt, geboren bei Oberberg, Österreichisch-Schlesien, angeblich 24 Jahre alt, geboren bei Oberberg, Österreichisch-Schlesien,	zu a bis e Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oeppln,	10. Juni d. J.

Stand	Alter und Heimath	Grund urtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
der Ausgewiesenen	8.	4.	5.	6.
her, n, er,	angeblich 44 Jahre alt, geboren zu Kymowa, Galizien, geboren in Galizien, angeblich 43 Jahre alt, geboren zu Kymowa, Galizien, angeblich 34 Jahre alt, geboren zu Kymowa, Galizien, geboren am 25. September 1870 zu Krafsau, Galizien, angeblich 28 Jahre alt, geboren zu Jawozna, Galizien, österreichische Staatsange- hörige.	zu f bis k Bedrohung und Land- streichen, Bedrohung, Dieb- hahl, Landstreichen und Betteln,	4 preussischer 18-Präsident Königliche Regierung zu Oppeln,	10. Juni d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Oktober 1901.

N 44.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung Seite 385
2. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Erlasse auf Nachbarkolonien 386
3. **Militär-Wesen:** Erhöhung der Vergütungslage für die Naturalverpflegung der Truppen während der dreijährigen Verblüßungen in den östlichen Provinzen 386

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen 387
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Reichsbevollmächtigten und zweier Stationskontroleure 387
6. **Pollzei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 388

I. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen charakterisirten Konsul Grunewald zum Konsul in Hankau zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Shanghai beschäftigten Vize-Konsul von Löhneysen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Thomas Jones in Newport (England) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Post- und Telegraphen- Wesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 111 des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§. 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

III. Nachtrag

zum

Verzeichniß der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Blumenthal (Hannover)	Hammersbeck (Bz. Bremen)	Rixberg (Sachsen)	Saupersdorf
Breslau	Breslau—Herdain	Kleinschansch	Breslau—Herdain
Breslau—Herdain	Breslau	(Kr. Breslau)	Bullay
" "	Brockau	Mannheim	Rheinau (Baden)
" "	Kleinschansch (Kr. Breslau)	Merl	Bullay
Brockau	Breslau—Herdain	Nisch	Richöllau (Bz. Leipzig)
Bullay	Merl	Rheinau (Baden)	Mannheim
Eichweiler	Nöhe	Nöhe	Eichweiler
Hagen (Westf.)	Vorhalle	Saupersdorf	Rixberg (Sachsen)
Hammersbeck	Blumenthal (Hannover)	Vegeack	Hammersbeck (Bz. Bremen)
(Bz. Bremen)	Vegeack	Vorhalle	Hagen (Westf.)
" "	Wermelskirchen	Wermelskirchen	Hünger (Kr. Lennep)
Hünger (Kr. Lennep)		Richöllau (Bz. Leipzig)	Nisch.

3. Militär- Wesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1900 über die im Jahre 1901 für die Naturalverpflegung marschirender 2c. Truppen zu vergütenden Beträge (Central-Blatt S. 637) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath auf Grund des §. 9 Ziffer 2 Abs. 4 des

Gezeuges über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) beschlossen hat,

den Vergütungssatz für die volle Tageskost mit Brot für die Dauer der diesjährigen Herbstübungen in den preussischen Provinzen Posen und Westpreußen auf 1,10 *M.* sowie in den Kreisen Pr. Holland, Mohrungen, Osterode und Allenstein im preussischen Regierungsbezirk Königsberg und in den Kreisen Lubitz, Bütow und Rummelsburg im preussischen Regierungsbezirk Köslin auf 1,00 *M.* zu erhöhen.

Berlin, den 10. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für die Pflanzeneinfuhr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Vom 14. Oktober 1901.

Das unter dem 27. April 1898 (Central-Blatt S. 240) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Einfuhr der zur Kategorie der Nebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Handelskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird unter 6 (Oesterreich-Ungarn a) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) dahin geändert, daß für die mit der Post eingehenden Sendungen das K. K. Hauptzollamt Trautau hinzutritt.

Berlin, den 14. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hopf.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preussische Geheime Regierungsrath Colomb in Magdeburg an Stelle des in den Ruhestand übergetretenen Königlich preussischen Geheimen Regierungsraths Dirksen der Königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Dresden,
2. der Großherzoglich mecklenburgische Zollinspektor Hagen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich mecklenburgischen Zollinspektors Peters den Königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Halle a. d. Saale, Langensalza, Mühlberg a. d. Elbe, Nordhausen und Wittenberg, dem Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Amte Volkenroda sowie den Fürstlich schwarzburgischen Steuerämtern zu Frankenhäusen und Sondershausen als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Halle a. d. Saale und

3. der Königlich preussische Steuerinspektor Krausche an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuerinspektors Bandemer dem Königlich preussischen Hauptsteueramte zu Raumburg a. d. Saale, den Hauptämtern, Oberkontrollen und selbständigen Steuerstellen des Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereins mit einstweiliger Ausnahme der Fürstlich schwarzburgischen Steuerämter zu Frankenhäusen und Sondershausen sowie den Großherzoglich sächsischen Ämtern Alstedt und Dölzleben als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Erfurt, vom 1. Oktober 1901 ab beigeordnet worden.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Franz Pollak, Installateur und Schlosser,	geboren am 14. Mai 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Plumenau, Bezirk Prossitz, Mähren,	Rupperei (1 Jahr Gefängnis, laut Erkenntnis vom 4. Oktober 1900),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	27. September d. J.
2.	Adam Victoria, Binder,	geboren am 24. Dezember 1865 zu Tiefing, Bezirk Seckhaus, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	vollendeter und verurtheilter schwerer Diebstahl (5 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 7. Oktober 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donaumünch,	1. Oktober d. J.
3.	Franz Bomada, Drechsler,	geboren am 24. Juli 1879 zu Wien, ortsangehörig in Klucov, Böhmen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 8 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 21. Juli 1900), Landstreicherei, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	6. September d. J.
4.	Josef Würth, Drechsler,	geboren am 16. Juli 1860 zu Neubühler, Gemeinde Rauthaus, Bezirk Bilschtein, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	vollendeter und verurtheilter schwerer Diebstahl (15 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 7. Oktober 1886 und 14. Februar 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donaumünch,	25. September d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

5.	Josef Augustin, Schneidergeselle,	geboren am 11. Dezember 1867 zu Betteln, Teichen, Böhmen, ortsangehörig zu Brzozowa, Bezirk Teichen,		Königlich sächsischer Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Mai d. J.
6.	Josef Brozina, Arbeiter,	geboren im Januar 1868 zu Schön-Landstreichern und 141. Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Treptow, Bezirk Kreisstadt ebenda selbst,		Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,	19. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Kaver August Char- bonnel, Acker- knecht,	geboren am 1. Januar 1878 zu La Motte-Fanjas, Frankreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	7. October d. J.
8.	Benzel Erbel, Ar- beiter,	geboren am 8. November 1882 zu Kolin, Böhmen, österreichischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Reg.,	4. October d. J.
9.	Josef Karpf, Hand- lungsgehülfe,	geboren am 30. October 1865 zu Theusing, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsischer Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	28. August d. J.
10.	Josel Clement, Färbereibehelfer,	geboren am 27. Juli 1885 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	4. October d. J.
11.	Benzel Kraus, Ar- beiter,	geboren am 10. Januar 1883 zu Eranip, Bezirk Wilsen, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. October d. J.
12.	Löbel Krieser, ge- nannt Weinberg, Barbieregehilfe,	geboren am 2. October 1880 zu wieczum, Bezirk Wiala, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
13.	Grafm Schmeltzer, genannt Nieder- hoffer, Handels- gehilfe und Arbeiter,	geboren im Jahre 1885 zu Stupfa, Bezirk Gurahumora, Oesterreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Jankel (Jaitel) Stern, Arbeiter,	geboren im Jahre 1871 zu Swanip, Aufkand, russischer Staatsange- höriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5.	Hermann Unger, Femdenbügler,	geboren am 11. Januar 1885 zu Zablatow, Galizien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	30. September d. J.
16.	Karl Berner, Maurer,	geboren am 23. April 1878 zu Erlangen, Bayern, ortsan- gehörig zu Krugb- rentb, Bezirk Risch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamtl Regem,	28. September d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. October 1901.

N 45.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Befestigung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilungen . . . Seite 391
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende September 1901 . . . 392
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Bestimmungen über die Verbilligung von Theilungslagern an

die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter; — Ergänzung der Anlage A 1 zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsb Baumaterialien) . . . 393

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 393

1. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Guatemala ist Herr J. Bremer zum Konsular-Agenten in San José de Guatemala bestellt worden.

Dem Königlich schwedisch-norwegischen General-Konsul Robert von Mendelssohn in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem General-Konsul der Republik Columbien Dr. Gustav Michelsen in Hamburg ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats September 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Sep- tember 1901	Ausfuhr- Vergütungen x.	Wesien	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	261 970 591	9 516 152	252 454 489	240 591 620	+ 11 862 819
Tabaksteuer	5 491 984	55 467	5 486 517	5 849 257	+ 87 260
Zuckersteuer und Zuschlag	74 180 587	24 175 815	50 004 722	59 615 268	+ 9 610 546
Salzsteuer	22 805 620	6 529	22 799 091	22 681 189	+ 117 952
Malzschüttelsteuer	7 914 288	9 254 855	— 1 840 067	— 401 802	+ 938 765
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	66 116 955	237 178	65 879 782	65 027 980	+ 851 852
Brennsteuer	2 185 820	8 085 882	— 849 512	— 325 189	+ 524 828
Brausteuer	16 856 764	82 174	16 824 590	16 687 884	+ 186 766
Uebergangsabgabe von Bier	1 878 487	—	1 878 487	2 041 660	— 168 228
Summe	459 895 996	46 812 997	418 082 999	411 218 217	+ 1 864 782
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	7 838 886	—	7 888 886	18 871 869	+ 6 582 488
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgefehäfte	6 814 028	25 085	6 288 998	6 772 112	+ 488 119
c) Loose zu:					
Privatlotterien	8 073 651	—	8 078 651	2 582 890	+ 541 261
Staatslotterien	14 945 655	—	14 945 655	7 827 488	+ 7 618 172
d) Schiffsfachturkunden	872 928	—	872 928	227 509	+ 145 419
Spieleartenstempel	—	—	681 589	658 222	+ 26 688
Wechselstempelsteuer	—	—	6 429 068	6 865 407	+ 63 661
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	198 854 272	188 269 821	+ 10 584 451
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	48 618 000	47 552 000*)	+ 8 984 000
*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 878 452 M. höher					

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen x. und der Verwaltungslosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	St-Einnahme im Monat September			St-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September		
	1901		Nutzen 1901 + mehr — weniger	1901		Nutzen 1901 + mehr — weniger
	M.	M.		M.	M.	
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	87 588 762	86 866 924	+ 1 171 838	226 052 164	221 729 683	+ 4 322 581
Tabaksteuer	747 862	745 295	+ 2 567	5 168 662	5 068 016	+ 105 646
Zuckersteuer und Zuschlag	8 098 114	11 000 069	- 2 901 955	47 107 680	58 679 188	- 11 571 453
Salzsteuer	8 665 707	8 619 812	+ 45 895	22 122 120	22 679 028	- 556 908
Malzschüttelsteuer	— 621 771	— 291 810	— 890 461	8 099 108	4 959 142	- 1 860 089
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag	11 077 212	10 685 725	+ 891 487	60 571 987	55 872 196	+ 4 699 741
Brennsteuer	— 896 885	— 822 608	+ 74 277	— 849 512	— 825 189	+ 524 828
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 029 847	2 197 542	- 167 695	15 890 587	15 875 776	+ 14 811
Summe	62 188 848	64 001 449	- 1 862 601	879 162 741	884 532 785	- 5 869 994
Spieleartenstempel	77 990	98 938	- 11 948	706 898	728 289	- 16 846

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. October d. J. die nachfolgenden Abänderungen der Bestimmungen über die Bewilligung von Theilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter (Central-Blatt 1889 S. 410 und 1899 S. 393) beschlossen:

Hinter dem Worte „Schiffsteffelheizung“ ist einzuschalten

1. im Eingange der Bestimmungen:
„und mit mineralischen Schmierölen,“
2. in Ziffer 1:
„—, mineralische Schmieröle.“

Berlin, den 23. October 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. October d. J. beschlossen,

Roheisen als Ballastausrüstung für Seeschiffe den in dem Verzeichniß I Anlage A I zum Schiffsbau-Regulativ vom 6. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431) aufgeführten Gegenständen gleichzustellen.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Verurtheilung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Josif Herrmann, Arbeiter,	geboren am 28. April 1877 zu Brorub, Bezirk Sentenberg, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 3 Monate, Zuchthaus, laut Er- kenntniß vom 25. April 1899 und 17. August 1900),	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Bromberg,	11. October d. J.
2.	Josif Otto Scholz, Schlosser,	geboren am 7. November 1878 zu Friedland a. d. W., Bezirk Römter- hobl, Währen, ortsangehörig eben- dortselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. November 1900),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. October d. J.
3.	Karl Spyra, Arbeiter,	geboren im September 1864 zu Bob- giezowice, Kreis Boiczowa, Gou- vernement Kielce, Polen, ortsange- hörig zu Arzondze, Kreis Boiczowa	drei schwere Dieb- stähle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkennt- niß vom 11. Sep- tember 1898),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Juni d. J.
4.	Richard Thiel, Seilenhauer,	geboren am 14. November 1877 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenortselbst,	2 schwere Diebstähle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Er- kenntniß vom 21. März 1900),	derselbe,	desgleichen.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

6.	Franz Wilhelm Arnold, Buchbinder.	geboren am 30. September 1870 zu Lancel, Bezirk Saranya, Ungarn, ortsgenöhrig ebenda selbst.	Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim.	14. Oktober d. J.
6.	Johann Brühlmann, Schreiner.	geboren am 27. April 1874 zu Grasing, Bezirksamt Ebersberg, Bayern, schweizerischer Staatsangehöriger.	Betteln.	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim.	10. September d. J.
7.	Erhard Josef Haary, Schlosser.	geboren am 20. März 1856 zu Kopenhagen, ortsgenöhrig ebenda selbst.	Betteln und Veleidigung.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg.	14. Oktober d. J.
8.	Julie Habrich, Köchin.	geboren am 27. Mai 1865 zu Catharinberg, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsgenöhrig ebenda selbst.	gewerbsmäßige Unzucht.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Elegen.	6. Oktober d. J.
9.	Franz Groh, Arbeiter.	geboren am 9. Februar 1857 zu Jennesdorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreicherischer Staatsangehöriger.	Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	22. August d. J.
10.	Franz Xaver Guber, Schlossergehelfe.	geboren am 24. Mai 1884 zu Wels, Oösterreich, ortsgenöhrig ebenda selbst.	Landstreichen.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim.	10. Oktober d. J.
11.	Giuseppe Madies, Erdarbeiter.	geboren am 26. Juni 1865 zu Mel, Bezirk Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger.	Landstreichen und Betteln.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden.	desgleichen.
12.	Karl Ray, Schlosser.	geboren am 28. Oktober 1860 zu Luxemburg (Stadt), luxemburgischer Staatsangehöriger.	desgleichen.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	12. Oktober d. J.
13.	Josef Reingruber, Drechsler.	geboren am 6. Februar 1881 zu Simonsfeld, Bezirk Kornenburg, Nieder-Oösterreich, österreicherischer Staatsangehöriger.	Betteln.	derselbe.	28. September d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. November 1901.

N 46.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Verfügung des Reichs-
kanzlers, betreffend den Kolonialrath . . . Seite 895
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von

Civilstandsacten; — Entlassung; — Exequatur-
Ertheilungen . . . 895
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete . . . 896

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung

des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird folgendes bestimmt:

Der §. 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Kolonial-Blatt S. 268*) erhält nachstehenden Zusatz:

Die Zahl der Mitglieder wird auf vierzig festgesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

2. Konsulat-Wesen.

Dem mit der Vertretung des erkrankten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Vize-Konsul von Velsen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

*) f. Central-Blatt S. 889.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Cairo beschäftigten Vize-Konsul Keller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul Friedrich Heinrich Koch in Quezaltenango (Guatemala) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem General-Konsul der Republik El Salvador Dr. Miranda in Berlin ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem peruanischen Konsul Ludwig Grimm in Frankfurt a. M. ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Die Bugeunerin Theresie Zuri- anski, ohne Stand,	68 Jahre alt, aus Reichenowitz, Bezirk Landstreichern, Troppau, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. September d. J.
2.	Anton Harnisch, Schneidergeselle,	geboren am 9. März 1882 zu Wundsch, Landstreichern und ortsangehörig zu Karolinenthal, Betteln, Böhmen,		Königlich sächsischer Kreis- hauptmannschaft Bautzen,	8. Juli d. J.
3.	Franz Raniaf, Schlossergehilfe,	geboren am 21. März 1883 zu Mährisch- desgleichen, Odrau, Österreich, ortsangehörig ebendasselbst,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	19. Oktober d. J.
4.	Franz Matura, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1859 zu Unter- hammer, Bezirk Semil, Böhmen, orts- angehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Posen,	15. Oktober d. J.
5.	Wilhelm Haimolli, Gießer,	geboren im Jahre 1879 zu Triest, Landstreichern, Betteln österreichischer Staatsangehöriger, und gegen die Staats- gewalt,		Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	28. November v. J.
6.	Hudolph Netter, Schreibergeselle,	geboren am 15. Juli 1884 zu Hodo- witz, Bezirk Leipa, Böhmen, orts- angehörig zu Hölitz, ebendasselbst,	Betrug im Rückfall und Landstreichern,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Neuburg a. D.	26. September d. J.
7.	Karl Schmidt, Loh- gerber,	geboren am 27. Oktober 1857 zu Betteln, Bistritz, Komitat Raskód, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsan- gehöriger,		Großherzoglich medlen- burgisches Ministerium des Innern zu Schwetzerin,	16. Oktober d. J.
8.	Richard Belczowski, Hilfsschlossergeselle,	geboren am 9. Februar 1879 zu Landstreichern, falsche Namensangabe und Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, Urkundenfälschung,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Juni d. J.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. November 1901.

Nr 47.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsacten; — Exequatur-Ertheilung Seite 397
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bezeichnung der Böden, bei welchen Terminpreise oder Preise für Fruchtstücke im Sinne der Taxumnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt werden 398
3. **Medizinal-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die

Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen 398
4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des dritten Nachtrags zur Ähnlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegsmarine und Handelsmarine für 1901 398
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 399

I. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Grunenwald in Haulau ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen jetzigen Amtsbezirk die ihm bisher schon beigelegt gewesene Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweiger des Kaiserlichen Konsulats in Canton, Vize-Konsul Lang, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen General-Konsul Maximilian Goldschmidt in Frankfurt a. Main ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. **B o l l - u n d S t e n e r - W e s e n .**

Nach der auf Grund der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (Central-Blatt S. 335 ff.) von der Königlich preussischen Regierung getroffenen Feststellung werden an den nachstehend bezeichneten Börsen für die dabelst angegebenen Waaren Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4b des Reichsstempelgesetzes notirt, nämlich

an der Börse in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl Preise für
Zeitgeschäfte,

und

an der Börse in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt) sowie an der Börse in Cöln für
Rüböl Terminpreise.

Berlin, den 1. November 1901.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Fischer.

3. **M e d i z i n a l - W e s e n .**

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Zulassung von Realgymnasialabiturienten zu den ärztlichen Prüfungen.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Zulassung derjenigen Realgymnasialabiturienten, welche ihr medizinisches Studium vor dem 1. October d. J. begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften nicht vor der Ergänzung des Reichszugzwisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

Berlin, den 6. November 1901.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. **M a r i n e u n d S c h i f f a h r t .**

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1901 ist erschienen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. John Curtin, Kaufmann,	geboren am 13. Oktober 1845 zu Boston, Nordamerika, ortsangehörig ebendort,	Schwerer Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. November 1893).	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	28. Oktober d. J.
2. Ferdinand Clovis Josef Desjandre, Arbeiter,	geboren am 26. August 1868 zu Vilvoet, Provinz Namur, Belgien, ortsangehörig ebendort,	gewerbemässiges Jagdschergen (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 13. November 1900).	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	23. Januar d. J.
8. Caroline Guber, unverheiratete Näherin,	geboren am 6. Januar 1872 zu Feldsich, Bozarth, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate 5 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. März und 4. Juli 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	8. Oktober d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

4. Karl Gakri, Schlosser,	geboren am 16. Juli 1841 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Wladim, Bezirk Benedikt, ebendort,	Landstreicherei,	Stadtmagistrat Jirešing, Bayern,	24. Oktober d. J.
5. Jean Cooremann, Cigarrenarbeiter,	geboren am 25. Oktober 1845 zu Betteln, Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,		Polizei- Behörde zu Hamburg,	29. Oktober d. J.
6. Michael Hiolek, Arbeiter,	geboren im Jahre 1883 zu Wlosta, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendort,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	7. Oktober d. J.
7. Franz Friedrich, Kammacher,	geboren am 29. Juni 1866 zu Weissenwinden, Bezirk Pfaffenhausen a. V., Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	19. August d. J.
8. Anna Pokulka geborene Zuzer, verwitwete Näherin,	geboren am 16. April 1857 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendort,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cöpen,	4. Juli d. J.
9. Andreas Schnabel, Läder,	geboren am 13. Januar 1872 zu Brügg, Böhmen, ortsangehörig zu Prilep, Bezirk Ratonitz, ebendort,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	19. Oktober d. J.
10. Jakob Bögeler, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1819 zu Vießbach, Gemeinde Völs, Bezirk Rente, Tirol, ortsangehörig ebendort,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	10. Oktober d. J.
11. Rosa Zahradnik, unverheiratete Näherin,	geboren am 14. Dezember 1884 zu München, ortsangehörig zu Antauisch, Bezirk Witten, Böhmen,	Arbeitscheue,	Königlich bayerische Polizei-Direction zu München,	30. September d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamte des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. November 1901.

N 48.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächti-
gungen zur Vornahme von Civilhandakten Seite 401
2. **Kauf-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende
Oktober 1901 402
3. **Marine und Schifffahrt:** Führung des Eisernen Kreuzes
in der Handelsflagge betreffend 404

4. **Holl- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Staude
oder den Befugnissen der Holl- und Steuerstellen 404
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 405

I. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Hagemann zum Konsul in La Paz (Bolivien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Lahrius in Lima ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Amon, Dolmetscher Krause, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. B a n f:

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenübersichten

(Die Beträge lauten

Passiva.

[illegible]

В е т е р и н а р н.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu	100 $\mathcal{M}$ =	1 088 814 900 $\mathcal{M}$,
• 500 • =	18 122 500 $\mathcal{M}$	(bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
• 1 000 • =	386 754 000 $\mathcal{M}$	(• • • • • 1 und 2),
Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 128 700	$\mathcal{M}$	noch nicht zur Einlösung gefangene Guldennoten.
• • • 9 • 7*: • 90 609	$\mathcal{M}$	• • • • • Gulden- und Halternoten

B e f e n.

banken Ende Oktober 1901

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1901.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall- Verh.	Gegen 30. Sept. 1901.	Reichs- schatz.	Gegen 30. Sept. 1901.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1901.	Dischid.	Gegen 30. Sept. 1901.	Bankarb.	Gegen 30. Sept. 1901.	Gef. d. d.	Gegen 30. Sept. 1901.	Gesamte Kassa.	Gegen 30. Sept. 1901.	Gesamte Kassa.	Gegen 30. Sept. 1901.	Rechnung Kassa.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
896 145	+ 65 703	23 265	+ 866	8 921	— 57	004 948	— 169 811	70 642	— 57 609	439	— 30 989	92 417	+ 2 270	1 996 777	— 180 627	1.
728	+ 219	16	— 16	756	+ 863	28 233	— 1 046	11 822	+ 173	5 673	— 47	3 788	+ 394	51 016	+ 156	2.
31 564	+ 1 363	57	+ 9	3 944	— 3 410	45 302	— 1 457	3 230	+ 129	1	—	2 504	— 62	86 902	— 3 429	3.
23 432	+ 3 705	1 626	+ 289	13 898	— 2 812	51 512	— 6 616	30 209	+ 2 621	1 797	+ 27	27 333	— 1 025	139 837	— 3 561	4.
11 848	+ 182	95	— 3	592	— 1 152	11 636	— 596	19 708	+ 2 463	1 455	+ 439	1 729	— 48	38 061	+ 1 225	5.
1 254	+ 463	30	— 7	163	+ 12	12 054	— 1 220	12 605	+ 4 099	123	+ 11	3 845	— 704	33 073	+ 2 654	6.
6 607	+ 270	55	— 19	575	+ 393	8 572	— 1 854	9 758	+ 796	1 797	— 3	4 438	— 187	31 222	— 624	7.
539	— 141	2	+ 2	—	—	8 735	+ 2 151	2 432	+ 1 000	314	— 102	11 040	— 2 118	23 082	+ 882	8.
974 517	+ 71 743	25 144	+ 1 077	28 848	— 6 523	1 071 072	— 171 479	141 426	— 46 238	11 599	— 30 664	147 414	— 1 480	2 989 970	— 185 594	

3. Marine und Schifffahrt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes in der Handelsflagge, vom 18. August 1896 (Central-Blatt S. 461) wird bekannt gegeben, daß nach Allerhöchster Bestimmung die Flagge mit diesem Abzeichen in Schiffsbooten nicht geführt werden darf.

Berlin, den 6. November 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

In Coblenz ist eine dem Hauptsteueramt daselbst unterstellte Zollabfertigungsstelle bei den neuen Werstanlagen errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Moselwerft“ führt. Dieser Abfertigungsstelle sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Verledungscheinen I und II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur unbeschränkten Abfertigung im Eisenbahnverkehr, zur Tarifierung von Baumwollengarn der Tarifnummer 2 c 1, 2 und 3, Leinwand der Tarifnummer 22 f, g 1 und 2 und Anmerkung zu f und g und Wollwaaren der Tarifnummer 41 d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins und Tabacks sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Salzsteueramt I zu Theodorshalle im Bezirke des Hauptsteueramts zu Kreuznach ist in ein Salzsteueramt II umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

Dem Steueramt I zu Otterndorf im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Abfertigung der im §. 1 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes aufgeführten Waaren, die mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet werden, und dem Steueramt I zu Ramskau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Oels die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier und zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreiche Bayern.

Dem Nebenzollamt II zu Scheidegg im Bezirke des Hauptzollamts zu Lindau ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I sowie zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes) und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenschluß ankommenden Begleitscheingüter beigelegt worden.

Im Königreiche Sachsen.

Das bisherige Nebenzollamt I Hermisdorf und die in eine Straßenabtheilung dieses Amtes umgewandelte Zollabfertigungsstelle in Markersdorf sind zu einer Zollstelle unter der Bezeichnung „Nebenzollamt I Markersdorf-Hermisdorf“ vereinigt worden.

Im Königreiche Württemberg.

Die Zollabfertigungsstelle am Westbahnhofe zu Stuttgart ist aufgehoben worden.

Dem Nebenzollamt I zu Langenargen im Bezirke des Hauptzollamts zu Friedrichshafen ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II und zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr beigelegt worden.

Im Herzogthum Anhalt.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Dessau ist das Steueramt II in Güsten in ein Steueramt I umgewandelt und dem Steueramt I zu Bernburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen I über inländisches Salz, welches für die chemischen Werke vormals P. Römer & Co. zu Rienburg a. S. bestimmt ist, beigelegt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

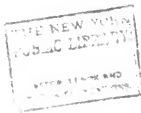
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Jörg (Georg, Jurgis, Jürgel) Bürger (Gadelberg, Edelberg), Arbeiter,	geboren am 6. März 1879 zu Schälerei-Kausleben, Kreis Magnit, Ostpreußen, russischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl mit wiederholten Rückfällen (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. September 1898),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,	27. Dezember v. J.
----	--	---	--	--	--------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2.	Anton Buchenstein, Wetzfelde- reiniger,	geboren am 27. September 1837 zu Schwaz, Tirol, ortsgenähört ebendort,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilheim,	25. Oktober d. J.
3.	Die Higeuner:				
a)	Martin Buriansky,	19 Jahre alt, geboren zu Wäst-Pohlem, Bezirk Troppau, Schlesiens,			
b)	Josif Buriansky,	geboren im Jahre 1873 zu Rabitz, Kreis Leobditz, Oesterreichisch-Schlesiens,			
c)	Alois Buriansky,	geboren am 24. Mai 1873 zu Liebau, ohne Stand, Böhmen,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oepeln,	18. September d. J.
d)	Marie Buriansky,	geboren am 3. August 1887 zu Grätschowitz, Oesterreichisch-Schlesiens, sämtlich Oesterreichische Staatsangehörige,			
4.	Franz Reußner, Arbeiter,	geboren am 27. April 1864 zu Hogenau, Oesterreichisch-Schlesiens, ortsgenähört zu Gbersdorf, Bezirk Währlich-Schönberg, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. November d. J.
5.	Leon Georges Ravault, Kaufmann,	geboren am 28. März 1871 zu Cherbourg, Frankreich, ortsgenähört ebendort,	Landstreichern und Betteln,	Großherzoglich badischer Landescommissär zu Mannheim,	31. Oktober d. J.

Die Ausweisung des Kellners Friz Sippel (Central-Blatt für 1896 S. 102 Ziffer 12) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene preussischer Staatsangehöriger ist.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. November 1901.

N 49.

Inhalt:	1. Konsulat-Wesen:	Ereignisse-Entscheidungen
		Seite 407
2. Finanz-Wesen:	Nachweisung der Einnahmen des Reichs	vom 1. April 1901 bis Ende Oktober 1901 . . . 408
3. Militär-Wesen:	Ermächtigung zur Ausstellung ärzt-	

licher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche	ihren dauernden Aufenthalt in Ausland haben . . . 409
4. Post- und Telegraphen-Wesen:	Ergänzung der Bestimmungen über Fernspreck-Verbindungen . . . 409
5. Polizei-Wesen:	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 409

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Königlich italienischen General-Konsul Grafen Bernhard Lambertenghi in Frankfurt a. Main ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Joseph J. Langer in Solingen ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika William J. Reuters in Aachen ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Ok- tober 1901	Ausfuhr- vergütungen x.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	816 261 879	10 702 622	805 559 257	287 944 043	+ 17 615 214
Tabaksteuer	6 586 504	64 625	6 521 879	6 459 789	+ 62 140
Zuckersteuer und Zuschlag	88 399 929	26 607 105	61 792 824	71 814 264	— 10 021 440
Salzsteuer	27 414 610	10 054	27 404 556	27 136 741	+ 267 815
Malzschottischsteuer	9 488 681	11 489 114	— 2 000 488	— 792 801	— 1 207 682
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	80 020 770	273 820	79 746 950	78 584 534	+ 1 212 416
Brennsteuer	2 818 685	8 649 266	— 1 835 581	— 809 644	— 525 987
Brausteuer	19 490 631	54 145	19 486 486	19 688 998	— 202 507
Uebergangsabgabe von Bier	2 197 372	—	2 197 372	2 390 599	— 193 227
Summe	552 124 011	52 800 751	499 828 260	492 816 468	+ 7 006 792
a) Wertpapiere	8 641 668	—	8 641 668	15 880 614	— 6 738 946
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände	7 205 664	28 256	7 177 408	7 941 704	— 764 296
c) Spiele zu:					
Privatlotterien	8 542 445	—	8 542 445	8 037 142	+ 505 808
Staatslotterien	18 958 399	—	18 958 399	9 848 770	+ 9 109 629
d) Schiffsfahrtkarten	446 988	—	446 988	800 520	+ 146 468
Spielekartenstempel	—	—	798 720	812 831	— 13 611
Wechselstempelsteuer	—	—	7 530 544	7 566 479	— 35 985
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	289 618 444	227 362 232	+ 12 251 212
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	50 991 000	55 621 000*)	— 4 630 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 598 467 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen x. und der Verwaltungslosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zst.-Einnahme im Monat Oktober			Zst.-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober		
	1901	1900	Wirtin 1901 + mehr — weniger	1901	1900	Wirtin 1901 + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	44 889 850	38 967 970	+ 5 921 880	270 941 514	260 697 603	+ 10 243 911
Tabaksteuer	2 854 907	2 699 787	+ 155 120	8 023 569	7 762 803	+ 260 766
Zuckersteuer und Zuschlag	7 983 437	8 975 746	— 992 309	55 091 117	67 654 879	— 12 563 762
Salzsteuer	8 824 544	8 662 800	+ 161 744	25 946 664	26 341 828	— 395 164
Malzschottischsteuer	— 507 530	587 686	— 1 045 216	2 591 578	5 496 828	— 2 905 255
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	11 280 365	10 287 429	+ 992 936	71 852 802	66 159 625	+ 5 692 677
Brennsteuer	— 486 069	— 434 455	— 1 614	— 1 835 581	— 809 644	— 525 987
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 492 158	2 844 626	— 352 468	18 382 745	18 720 402	— 337 657
Summe	72 831 162	67 491 589	+ 4 839 573	451 439 903	452 024 824	— 580 421
Spielekartenstempel	88 752	95 516	— 6 764	795 145	818 755	— 28 610

3. Militär - Wesen.

An Stelle des Dr. Richard Zuelzer zu Moskau (Bekanntmachung vom 7. Januar d. J., Central-Blatt S. 6) ist dem praktischen Arzte Dr. Albert Schulzen zu St. Petersburg auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b daselbst bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem inneren Rußland haben und sich zu der ärztlichen Untersuchung in Moskau melden.

Berlin, den 19. November 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

4. Post- und Telegraphen - Wesen.

Bekanntmachung.

Ergänzung der Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

Zu den unterm 31. Januar 1900 erlassenen Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse (Central-Blatt S. 23) tritt am Schlusse von Nr. I 1 folgender neue Absatz hinzu:

„Flächen, die durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer von dem Grundstücke des Hauptanschlusses getrennt sind, gelten als besondere Grundstücke.“

Berlin W. 66, den 15. November 1901.

Im Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die	Datum
	der Ausgewiesenen.		der Bestrafung.	Ausweisung beschlossen hat.	des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Josef Wisniewski, Schmiedegeselle,	geboren am 11. November 1848 zu Moska, Kreis Genshau, Gou- vernement Weizlau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rüd- fall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. No- vember 1900) und Beitritt,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	2. November d. J.
--	---	--	--	----------------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Beförde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

2. Otto Berg, Kon- ditor und Haus- knecht,	geboren am 8. April 1876 zu Eisen- burg, Ungarn, ortsgenähört eben- dortselbst,	Landstreichern und Angabe eines fal- schen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	8. November d. J.
8. Marie Therese Sotto, Dirne,	geboren am 14. November 1876 zu Reg, ortsgenähört zu Brieglia, Bezirk Luno, Italien,	Uebertretung sitten- polizeilicher Vor- schriften,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Reg,	11. November d. J.
4. Friedrich Götner, Tagner,	geboren am 8. Februar 1870 zu Jglau, Mähren, ortsgenähört ebendortselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	8. November d. J.
6. Maria Hillinger, Tagelöhnerin,	geboren am 8. September 1876 zu Stubach, Bezirk Neunkirchen, Nieder- Oesterreich, ortsgenähört zu Hans- hofen, Bezirk Braunau, Böhmen,	gewerbsmäßige Un- zucht und Land- streichern,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Mühldorf,	30. Oktober d. J.
6. Johann Paulin, Gärtler und Silber- arbeiter,	geboren am 24. Juni 1870 zu Görz, Oesterreich, ortsgenähört eben- dortselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. November d. J.
7. Josef Lured, Müllerbursche,	geboren am 15. Juli 1858 zu Simsche- witz, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	15. Oktober d. J.
8. William Balzer, Schiffingenieur,	geboren am 30. April 1856 zu London, ortsgenähört ebendortselbst,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	8. November d. J.

Die auf Seite 571 des Central-Blattes von 1900 unter Nummer 9 veröffentlichte Ausweisung des Arbeiters Joseph Saffron ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Kurzinski heißt.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. November 1901.

N 50.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über zu entrichtende Abgaben bei Verwendung von getrockneten Brennesseln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftabak; — Änderungen von Tarifsätzen 411

2. Militär-Wesen: Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 418
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 414

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. November d. J. beschlossen, die Verwendung von getrockneten Brennesseln und von Baldrianwurzeln zur Herstellung von Schnupftabak zu gestatten und in Bezug auf die zu entrichtende Abgabe und die zu beobachtenden Kontrollen die Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November 1879 — Central-Blatt 1879 S. 753 — mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die jährlich zu verwendende Mindestmenge von Baldrianwurzeln auf 10 kg festgesetzt wird.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. November 1901 beschlossen, daß vom 1. Januar 1902 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die nachstehenden Aenderungen einzutreten haben:

Tarifsätze.

Aus- sende Num- mer.	Nummer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarifsatz in Prozenten des Brutto- gewichts	
				bisher.	künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	5 d	Streichwachslichte.	Kisten.	20	14
2.	6 e 2, 3	Große eiserne abgeschliffene Ketten.	Zäffer.	10	5
3.	19 b	Unplattirtes Messingblech.	Zäffer.	13	5
4.	25 e 2 a	Schaumwein in ganzen Flaschen.	Kisten von 100 kg. und darunter.	22	22
		Schaumwein in halben Flaschen.		22	24
5.	25 i	Muskatnüsse.	Kisten.	18	16
6.	25 n	Kaviar in Blechbüchsen.	Kisten.	20	17
7.	25 v 1	Unbearbeitete Tabackblätter.	Einfache Umschließung aus Haargeflecht und Leinen.	—	3
8.	25 w	Thee.	Kisten, welche aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holz- sätern quer auf einander geleimten Holzlagen ange- fertigt, mit Bleiauskleidung versehen und an den Ranten mit dünnem Eisenbleche be- schlagen sind.	23	16

2. Militär-Wesen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachung vom 6. Juli 1901, Central-Blatt S. 249.)

Bemerkung:

Die mit † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Öffentliche Lehranstalten.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Swinemünde.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

c. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Schwenningen: † Realanstalt.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung.

d. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Fürstlich evangelisch-lutharisches Landes-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für den Ostertermin 1901.

Privat-Lehranstalten.<X>

Königreich Bayern.

Nürnberg: † Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombich).

Anmerk. Die Dauer der Berechtigung wird bis zum Prüfungstermin 1902 einschließlich verlängert.

Großherzogthum Hessen.

Dießenbach a. Main: † Goetheschule des Oberlehrers a. D. Ernst Gerloff (früher Dr. Pius Sach).

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die zu Michaelis 1901 abgehaltene Entlassungsprüfung. — Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Herbsttermin 1903 einschließlich Geltung.

<X> Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Satzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.
Anmerk. Die bisherige zeitliche Beschränkung ist aufgehoben.

Lehranstalten im Auslande.

Prüffel: Real-Progymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Dr. Richard Zahnte.
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft für die im Juli 1901 abgehaltene Reifeprüfung. — Die Anhalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Befehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von Aufsichtswegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unsiftaltst.

Berlin, den 26. November 1901.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Graf v. Pofadowsky.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Karl Verfa, Arbeiter,	geboren am 29. September 1874 zu Niedersdorf, Böhmen, ortseingetragener zu Bautz, Wahren,	Austritt (8 Jahre) Königlich preussischer Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. Oktober 1898,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	11. November d. J.
2.	Hofa Goldklee, geborene Pügelstein, ohne Stand,	geboren angeblich im Jahre 1857 oder 1858 zu Lublin, Polen, ortseingetragener zu London,	Reisender schwerer Diebstahl (1 Jahr) Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Dezember 1900,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	8. November d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Josef Rasta, Bäcker,	geboren am 11. September 1872 zu Betteln, Reichthal, Bezirk Semil, Böhmen, ortseingetragener ebendortselbst,	Reichthal und Betteln, ebendortselbst,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bismarck,	13. November d. J.
4.	Josif Katarh, Schlossermeister,	geboren am 11. Februar 1852 zu Zarnopol, Galizien, ortseingetragener ebendortselbst,	Reichthal und Betteln, ebendortselbst,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bismarck,	15. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Josef Kluger, Arbeiter,	geboren am 19. August 1877 zu Domsdorf, Bezirk Freinwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Uebertretung des § 860 des Strafgesetzbuchs,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. November d. J.
6.	August Meunier, Commis,	geboren am 28. April 1878 zu Arcasnes, Departement Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Vertrag, Landstreicherei und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altdilling,	29. Oktober d. J.
7.	Karl Primus, Drechsler,	geboren am 29. Juni 1876 zu Schildberg, Mähren, ortsangehörig zu Karlsdorf, Bezirk Hohenstadt, ebendasselbst,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. November d. J.
8.	Josef Schubert, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1859 zu Boisdorf, Bezirk Freinwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei und Hausfriedensbruch,	derselbe,	18. November d. J.
9.	Johann Schwarz, Schmiedegeselle,	geboren am 28. Mai 1871 zu Groß-Bisternitz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	12. November d. J.
10.	Franz Sindul, Arbeiter,	geboren am 8. Oktober 1870 zu Vercen, Bezirk Fregoso, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	20. Juni d. J.
11.	Oskar Sperber, Handlungsgehilfe,	geboren am 4. August 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreicherei,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	10. Oktober d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Dezember 1901.

N^o 51.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der
in Wien erscheinenden Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung“
Seite 417

2. Militär-Wesen: Bestimmungen über die Wohlthaten des
Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses . . . 417
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 418

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts I Berlin vom 14. Februar und vom 12. Oktober 1901 gegen die in Wien erscheinende Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Militär-Wesen.

Bestimmungen

über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

1. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) von Feldwebel abwärts
 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Preßlich (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Hörter (katholische Knaben und Mädchen),
 2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Falle der Bedürftigkeit, wenn der Vater im preussischen oder in einem unter preussischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienste im preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflcht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Preßsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invalidenfonds und dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhausklasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Selbstwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (1 2) bewilligt werden.

VII. Die Bemerkung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungsgeld.

3. Polizei-Weien.

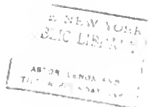
Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Johann Buhnif, Schlosser,	geboren am 8. April 1865 (1863) zu Landstreichen, Gemein, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	am 8. April 1865 (1863) zu Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	25. November d. J.
2.	Kist Broder, Hans-48 Jahre alt, borsmann,	48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, Landstreichen und ortsangehörig zu Protzig, Gouvernement Romja, Polen,	Landstreichen und Betseln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	16. November d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloß.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Anton Capel, Arbeiter,	geboren am 19. März 1882 zu Florisdorf, Landstreichern und bei Wien, ortsaufgehört zu Völkers- fischen, Bezirk Deutsch-Wagram, Böhmen.	Betteln, Landstreichern und	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Berlin.	19. November d. J.
4.	Kloppia Dantinger, Diene,	geboren am 1. (11.) Januar 1875 zu gewerbmäßige Un- krems, Nieder-Oesterreich, öster- reichische Staatsangehörige,	zucht,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Colmar,	28. November d. J.
5.	Adrian Benoit Del- bove, Anstreicher,	geboren am 7. Februar 1854 zu Landstreichern und St. Josse ten-Node, Bezirk Brabant, Betteln,	Landstreichern und	derselbe,	19. November d. J.
6.	Johann Philipp, Schuhmacher,	geboren am 20. September 1875 zu Betteln und Arbeits- Köthlach, Bezirk Hermagor, Kärnten, schein, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München.	15. November d. J.
7.	Wilhelm Floor, Kaler und An- streicher,	geboren am 15. März 1856 zu Utrecht, Betteln, Niederlande,	Landstreichern und	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Trier,	6. September d. J.
8.	Michael Olajer, Rebber,	geboren am 16. Mai 1881 zu Rattens- dorf, Bezirk Biskupstisch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Kirsberg,	21. November d. J.
9.	Ludwig Dattl, Korbschlichter,	geboren im Dezember 1881 zu Egg- losen, Bezirk Mühlbach, Bayern, ortsaufgehört zu Depoldowig, Bezirk Klattau, Böhmen,	schwerer und ein- sacher Diebstahl, Führung falscher Zeugnisse, Tragen verbotener Waffen, Landstreichern, Wei- teln und Angabe eines falschen Na- mens,	Königlich bayerisches Be- zirksamte Laufen,	21. August d. J.
10.	Mosko Verschlo- witz-Ghalup- witsch, Handels- mann,	56 Jahre alt, geboren zu Stanisze- GouvernementVomja, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und	Königlich bayerisches Be- zirksamte Schweinfurt,	16. November d. J.
11.	Thomas Janout, Bückergele,	geboren am 28. Dezember 1864 zu Regib, Bezirk Schützenhofen, Böhmen, ortsaufgehört ebendieselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamte Regen,	21. November d. J.
12.	Gerhard Jansen, Schreiner,	geboren am 19. Mai 1837 zu Rym- wegen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
13.	Benzel Jilkmann, Beber,	geboren am 2. November 1826 zu Zer- manth, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsaufgehört ebendieselbst,	Landstreichern und	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	11. November d. J.
14.	Johann Benen- berg, Arbeiter,	geboren am 28. Dezember 1881 zu De- vener, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	28. November d. J.
15.	Leb Brilmann (Brimann), Hau- delmann,	24 Jahre alt, geboren zu Komogrod, GouvernementLomja, Polen, rus- sischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamte Schweinfurt,	12. November d. J.
16.	Benzl Hofa, Seiler,	geboren am 26. September 1849 zu Betteln, Bocalef, Böhmen, ortsaufgehört eben- dieselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. September d. J.
17.	Heinrich Stähli, Färber,	geboren am 16. Dezember 1819 zu Landstreichern und Hedingen, Schweiz, ortsaufgehört Betteln, ebendieselbst,	Landstreichern und	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	20. November d. J.
18.	August Wagner, Schlosser,	geboren am 12. Juli 1877 zu Clair- taux, Luxemburg, ortsaufgehört eben- dieselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. November d. J.
19.	Anton Bafsa, Schlächtergele,	geboren am 12. März 1867 zu Balisch, Landstreichern, Bezirk Ludib, Böhmen, ortsaufgehört ebendieselbst,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	desgleichen.



Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. Dezember 1901.

N 52.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; ... Erequatur-Ertheilung. Seite 421
2. **Kant-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1901. 422
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel 424

4. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben 424
5. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeraths und der Seeräther und des Regierers der Entscheidungen zum dreizehnten Bande. 425
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. 425

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vize-Konsul Mathieu zum Konsul in Rowno zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Tamhui-Twatutia beauftragten Dolmetscherleuten Müller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul von Mexico Ernst Leoni in Mannheim ist Namens des Reichs das Erequatur ertheilt worden.

W e s e n.

Banken Ende November 1901
sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1901.
auf Tausend Mark.)

Activa.

Wechsel- Rehand.	Gegen N. Lft. 1901.	Wechsel- Kassens- schein.	Gegen N. Lft. 1901.	Noten andere Banken.	Gegen N. Lft. 1901.	Bausch- Kauf.	Gegen N. Lft. 1901.	Kontob. Kontob.	Gegen N. Lft. 1901.	Gegen Gefallen.	Gegen N. Lft. 1901.	Gegen Kontob. Kontob.	Gegen N. Lft. 1901.	Gegen Kontob. Kontob.	Gegen N. Lft. 1901.	Gegen Kontob. Kontob.	Gegen N. Lft. 1901.	Gegen Kontob. Kontob.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
921 039	+ 24 894	23 397	+ 132	12 169	+ 3 248	864 174	- 40 774	65 438	- 5 204	110 413	+ 109 974	84 462	- 7 955	2 081 092	+ 84 315	1.		
1 447	+ 719	26	+ 10	461	- 293	29 320	+ 1 087	11 973	+ 151	6 263	+ 590	3 291	- 497	52 781	+ 1 765	2.		
30 898	- 666	66	+ 9	2 704	- 1 240	46 763	+ 1 461	3 399	+ 169	2	+ 1	2 541	- 263	86 373	- 529	3.		
22 331	1 101	1 636	+ 10	18 165	+ 4 267	44 080	- 7 462	24 931	+ 4 725	3 835	+ 2 096	23 482	- 3 851	188 331	- 1 310	4.		
12 254	+ 406	112	+ 19	715	+ 123	12 408	+ 772	9 440	- 1 368	1 455	-	1 524	- 135	37 978	- 89	5.		
4 589	+ 335	26	- 4	167	+ 5	12 443	+ 389	12 277	- 328	124	+ 1	4 210	+ 366	33 836	+ 763	6.		
6 054	+ 27	59	+ 4	831	+ 256	8 716	+ 144	10 290	+ 532	1 756	- 1	4 226	- 232	31 952	+ 730	7.		
674	+ 135	8	+ 6	95	+ 95	9 740	+ 1 005	2 428	- 24	289	- 25	11 665	+ 623	24 899	+ 1 817	8.		
999 266	+ 24 749	25 339	+ 186	85 307	+ 6 459	1 027 644	- 43 378	140 179	- 1 247	124 130	+ 112 636	135 471	- 11 943	2 487 432	+ 87 462			

3. Zoll- und Steuer-We sen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung von Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel.

Vom 5. Dezember 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. November d. J. nachstehende

Bestimmungen

über die zollamtliche Behandlung der Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel beschlossen:

Die Eisenbahn-Fahrzeuge der internationalen Schlafwagen-Gesellschaft in Brüssel werden auf Grund des §. 114 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassen, so lange sie nur zu vorübergehendem Gebrauch im Inlande bestimmt sind. Bedingung für die Freilassung ist, daß die Gesellschaft sich gerichtlich oder notariell verpflichtet, dem Reichs-Eisenbahn-Amt ein Verzeichniß ihrer in Frage kommenden Eisenbahn-Fahrzeuge, woraus Ordnungsnummer, Verwendungszweck, Verkehrskurs, Aufstellungsort und etwa bereits erfolgte Verzollung zu ersehen sein müssen, einzureichen, dieser Behörde von jeder Minderung des Wagenbestandes durch Zugang, Verkauf, Unbrauchbarwerden, Verwendung in einem anderen Kurse oder Zurückziehung beziehungsweise endgültige Rückführung ins Ausland spätestens 10 Tage nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu erstatten und für jede Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen eine Konventionalstrafe von 1000 M. zu zahlen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

4. Militär-We sen.

Bekanntmachung.

An Stelle des Dr. med. Arnold Siegmund zu Porto Alegre (Bekanntmachung vom 12. Februar 1899 Central-Blatt S. 46) ist dem praktischen Arzte, Assistenzarzt I. Klasse Dr. Karl Schinke zu São Leopoldo bei Porto Alegre auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b daselbst bezeichneten Art über die Unmöglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 9. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

5. Marine und Schifffahrt.

Das erste Heft des vierzehnten Bandes der im Reichsamte des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Secamts und der Secämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3 *M.* zu beziehen.

Mit diesem Heft wird das Register zum dreizehnten Bande der Entscheidungen zc. zum Preise von 0,75 *M.* ausgegeben.

6. Polizei-Weesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

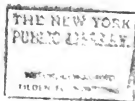
Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

- | | | | | |
|----------------------------------|--|--|---|-------------------|
| 1. Emanuel Wildmann, Tagelöhner, | geboren am 30. Dezember 1870 zu Venovice, Bezirk Pilsen, österreichischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen schwerer Diebstahl im Rückfall und Verletzung (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. November 1896), | schwerer königlich bayerischer Bezirksamt Weichsel, | 22. Oktober d. J. |
|----------------------------------|--|--|---|-------------------|

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

- | | | | | |
|-------------------------------|--|---|--|--------------------|
| 2. George Gibson, Seemann, | geboren am 26. Juni 1868 zu Dundee, Schottland, englischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen Landstreicherei und gewerbemäßige Unzucht, | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 2. Dezember d. J. |
| 3. Marie Wolf, Dienstmagd, | geboren am 1. Dezember 1883 zu Sandhagen, dänischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen Landstreicherei und gewerbemäßige Unzucht, | kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Regensburg, | 26. November d. J. |
| 4. Josef Samuel, Goldschmied, | geboren am 30. Juni 1860 zu Kopen, böhmischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen Landstreicherei und Betrug, | Stadtmagistrat Amberg, Bayern, | 14. November d. J. |
| 5. Thomas Sprenger, Maurer, | geboren am 17. Januar 1849 zu Bichlbach, Bezirk Neutal, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen Landstreicherei und Betrug, | königlich bayerischer Bezirksamt Weingarten, | 17. November d. J. |
| 6. Johann Steffens, Arbeiter, | geboren am 3. Januar 1865 zu Hottendorf, niederländischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen Landstreicherei und Betrug, | königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, | 24. November d. J. |
| 7. Johann Weber, Drechsler, | geboren am 11. Mai 1856 zu Oberhennersdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | zu verurtheilt wegen Landstreicherei und Betrug, | königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Elde, | 28. November d. J. |



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 20. Dezember 1901. **N 53.**

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . . . 427	4. Post- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stationskontroleurs . . . 480
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1901 bis Ende November 1901 . . 428	5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 481
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 . . . 429	

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Bryan George Bentham zum Vize-Konsul in Rochester (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Marchese Francesco Gagliardi zum Vize-Konsul in Pizzo (Italien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich Doennies zum Vize-Konsul in Rabat (Marocco) zu ernennen geruht.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der gestundeten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1901 bis zum Schlusse des Monats November 1901.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats No- vember 1901	Ausfuhr- Vergütungen z.	Verbleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	867 648 576	11 612 711	855 990 865	833 375 183	+ 22 615 682
Zabachsteuer	7 858 944	170 715	7 688 229	7 728 507	— 85 278
Industrie- und Zinslag	101 079 699	29 103 892	71 975 807	84 620 552	— 12 644 745
Salzsteuer	32 694 715	10 112	32 684 603	32 316 122	+ 368 481
Waldschottsteuer	14 154 528	13 869 035	285 493	1 467 814	+ 1 182 821
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag	92 880 734	321 688	92 509 046	91 962 671	+ 546 375
Brennsteuer	2 314 806	4 158 667	— 1 843 861	— 1 850 945	— 492 916
Brausteuer	21 727 185	61 388	21 665 797	21 865 999	— 200 202
Uebergangsabgabe von Bier	2 506 458	—	2 506 458	2 735 744	— 229 286
Summe	642 800 645	59 838 208	583 462 437	574 746 647	+ 8 715 790
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	9 382 827	—	9 382 827	16 068 244	— 6 685 417
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgegenstände c) Loose zu: Privatlotterien	8 117 783	30 851	8 086 932	9 399 968	— 1 313 036
Staatslotterien	3 700 825	—	3 700 825	3 286 452	+ 413 878
d) Schiffsbrachturenden	21 562 122	—	21 562 122	11 184 327	+ 10 377 795
Spielfartenstempel	515 678	—	515 678	375 149	+ 140 529
Waldschottstempel	—	—	970 959	984 965	— 14 006
Waldschottstempelsteuer	—	—	8 498 020	8 680 275	— 182 255
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	271 489 890	267 867 879	+ 13 622 011
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	57 711 000	62 567 000*)	— 4 856 000

*) Die endgültige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 828 687 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Net-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen z. und der Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Net-Einnahme im Monat November			Net-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November		
	1901	1900	Witkin + mehr — weniger	1901	1900	Witkin + mehr — weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	41 626 762	89 709 517	+ 1 917 243	812 568 276	800 407 120	+ 12 161 156
Zabachsteuer	962 047	907 946	+ 54 101	8 985 616	8 670 749	+ 314 867
Industrie- und Aufschlag	7 198 710	19 800 285	— 12 601 575	62 289 827	87 455 164	— 25 165 337
Salzsteuer	4 536 947	4 271 697	+ 265 250	30 483 611	30 618 525	— 129 914
Waldschottsteuer	941 908	870 850	+ 71 058	8 538 481	6 867 678	+ 2 894 197
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Aufschlag	9 566 492	10 219 448	— 652 956	81 418 794	76 379 068	+ 5 039 726
Brennsteuer	— 508 280	— 541 301	+ 33 021	— 1 843 861	— 1 850 945	— 492 916
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 156 551	2 184 366	— 27 815	20 539 296	20 904 768	— 365 472
Summe	66 481 187	77 422 804	— 10 941 616	517 975 010	529 441 127	— 11 476 087
Spielfartenstempel	112 841	111 806	+ 1 035	907 986	930 061	— 22 075

3. Post- und Telegraphen-Weisen.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 10 „Waarenproben“ ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:
Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;
2. Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3. Im §. 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck zc. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Ausgäbigung entrichtet werden. Im Uebrigen hafet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4. Im §. 36 „Vestellung und Bestellgebühren“, unter 1 letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Pakete können der Posthülfsstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§. 42).

5. In demselben §. (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Ausgäbigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§. 42) erfolgt ist.

6. Im §. 44 „Rücksendung der Postsendungen“ erhält der Abs. 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortslage frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Absf. III ist folgende Bestimmung einzuschließen:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Absf. III und IV mit IV und V anderweitig zu bezeichnen.

7. Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ erhält der erste Satz des Absf. I folgende anderweitige Fassung:

1. Die nach §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8. In demselben §. (46) erhält der erste Satz des Absf. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesehene Oberpostdirektion eingeschickt und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9. In demselben §. (46) sind am Schlusse des Absf. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

1. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuerinspektor Müller in Emmerich an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuerinspektors von Mirbach den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe und Lahr sowie in Bezug auf die Tabaksteuer und die Brauntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Finanzämtern als Stationskontroleure mit dem Wohnsitz in Karlsruhe in Baden vom 1. Dezember 1901 ab beigeordnet worden.

5. Polizei-Weesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.					
1.	Theodor Bickler, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Oktober 1863 zu Putzmännsdorf, Bezirk Wiener-Neustadt, ortsfamgehörig zu Ebensdorf, ebensdort,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. August 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	28. November d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.					
2.	Gamisso Ehren- traut, Handlungs- gehilfe,	geboren am 8. August 1862 zu Cattaro, Dalmatien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	19. Februar d. J.
8.	Johann Dones, Tagelöhner,	geboren am 19. Februar 1867 zu Kuppergehd, Bezirk Brachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Biedlach,	29. November d. J.
4.	Worik Krotzer, Schlossergehilfe,	geboren am 9. April 1856 zu Hohenplog, Oesterreichisch-Schlesien, ortsfamgehörig ebensdort,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Oktober d. J.
5.	Julius Mayer, Lithograph,	geboren am 19. März 1882 zu Perchlesdorf, Bezirk Mödling, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Perchlesgaden,	4. November d. J.
6.	Gesler Kodelmann, Schneider,	23 Jahre alt, geboren zu Solowonowost, Bezirk Baltan, Gouvernement Pskow, Russland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Potsdam,	6. Dezember d. J.
7.	Stanislaus Pasch, Färber,	geboren am 7. Mai 1856 zu Roth-Kositz, Bezirk Rakow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. August d. J.
8.	Josef Probst, Bäcker,	geboren am 2. Februar 1851 zu Au, Bezirk Hallein, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Perchlesgaden,	19. November d. J.
9.	Josef Protop, Dienstknecht,	geboren am 12. April 1882 zu Ringelsbain, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsfamgehörig ebensdort,	desgleichen,	Königlich sächsischer Kreishauptmannschaft zu Naugun,	16. November d. J.
10.	Adriaans Hendrikus Tourniaire, Tagelöhner,	geboren am 7. September 1872 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Naugun,	9. November d. J.
11.	Wilhelm Weigl, Bierbrauer,	geboren am 14. Juli 1868 zu Chlissau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strahburg,	4. Dezember d. J.



Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1901.

N 54.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1902 Seite 438
2. Statistik: Bekanntmachung, betrefsend die Veranlassung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen 484
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 487

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1902 439
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 439
Anhang: Versicherungs-Wesen: Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter 441

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1902 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Statistif.

Bekanntmachung,

betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen.
Vom 23. Dezember 1901.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1901 die nachstehenden Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen beschloffen:

Bestimmungen

über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1. Vom 1. Januar 1902 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind
 - a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollständigen sowie
 - b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt gezählt wird.

Die Erhebungen sind außerdem auch auf diejenigen Taubstummen zu erstrecken, welche schon vor dem 1. Januar 1902 das schulpflichtige Alter erreicht haben und sich an diesem Tage in einer Taubstummenanstalt befinden.

2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen nach dem beiliegenden Muster.
3. Der Kopf des Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde zuzustellen ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt; bei Kindern, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, bleiben diese Fragen unbeantwortet.

Bei denjenigen Taubstummen, welche am 1. Januar 1902 sich bereits in einer Taubstummenanstalt befinden, erfolgt die Ausfüllung des gesammten Fragebogens in der Anstalt durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt.

4. Für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme Kind ist bei dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollständigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde anzulegen und von dem Arzte hinsichtlich der Fragen 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.
5. Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde und dem untersuchenden Arzte gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ausgefüllter Fragebogen zu übergeben. In der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eingetretenen Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendeten ersten Schuljahre zu beantworten.
6. Die unter 4 und 5 bezeichneten Fragebogen sind, sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist, in doppelter Ausfertigung an die nach Bestimmung der Landesregierung mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Sie sind hier zu sammeln und nach vollzogener Nachprüfung in einer Ausfertigung bis zum 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.
7. Etwa notwendige Rückfragen können in unmittelbarem Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung der Fragebogen und deren Nachprüfung betrauten Stellen erliebt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebnis der Rückfrage mitzuthellen.
8. Das Kaiserliche Gesundheitsamt bearbeitet die Ergebnisse der Statistik; es ist ermächtigt, anerkannten Sachmännern die Einsichtnahme in das Erhebungsmaterial zu gestatten.

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Fragebogen,

betreffend

de taubstumm _____
 (Vor- und Zuname.)
 Geboren den _____ in _____
 (Ort, Kreis, Regierungsbezirk beziehungsweise Oberamt etc.)
 wohnhaft in _____
 (Ort, Kreis, Bezirk etc.)
 Geschlecht _____
 Religionsbekenntniß _____
 Stand oder Beschäftigung der Eltern
 (des Vaters _____
 der Mutter _____).

Anmerkung. Der Kopf dieses Fragebogens ist von der Kreis- (Kreispolizei-) Behörde auszufüllen, die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Kreisarlehrer, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind in der Taubstummenanstalt zu beantworten und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem sachmännlich gebildeten Arzte (Anstaltsarzt), die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem sachmännlich gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) unter Beihilfe eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

1. Ist die der Taubstummheit zu Grunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren?
 erworben?
 oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen?
 In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen?
2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren?
3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren?
4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren?
 Sind Todtgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen?
 Wie viele?
5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes?
6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung?
7. Sind die Eltern blutsverwandt?
 (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
8. Sind die Großeltern (väterlicher-, mütterlicherseits) blutsverwandt?
 (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit?
 angeborener?
 erworbener?
 an Taubheit?
 doppelseitiger?
 einseitiger?
 an Schwerhörigkeit höheren Grades?
 an Tuberkulose?
 an Geisteskrankheit?

- an Kretinismus?
an Lues?
(objektive Zeichen? welche?)
an Retinitis pigmentosa*)?
Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
an welcher Krankheit?
10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?
Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?
Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?
an einseitiger Taubheit?
an Schwerhörigkeit höheren Grades?
an Tuberkulose?
an Geisteskrankheit?
an Kretinismus?
an angeborener Lues?
an Keratitis diffusa?
an Retinitis pigmentosa*)?
Wieviel Geschwister sind gestorben?
an welcher Krankheit?
11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft
(Genau Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
Fälle vor
von angeborener Taubstummheit?
von erworbener Taubstummheit?
von Taubheit?
von Schwerhörigkeit höheren Grades?
von Geisteskrankheiten?
von Kretinismus?
12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
In welchem Alter hat es gehen gelernt?
13. Ist oder war das Kind mit einem körperlichen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
mit welchem?
Sind insbesondere Zeichen vorhanden:
von Blödsinn, Schwachsinn oder Kretinismus?
von Epilepsie?
von Lähmungen der Extremitäten? des nervus facialis?
von Kropf?
von Tuberkulose?
von Skrofulose?
von Rachitis?
von Lues?
von Störungen des Sehvermögens?
Retinitis pigmentosa?
Keratitis diffusa?
von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?
14. Zeigen der Nasen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei
der Untersuchung normales Verhalten? welche?
oder Veränderungen?
Ist die Athmung durch die Nase frei?

*) Als Zeichen der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Nyctalopie und Einschränkung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilveruche stattgefunden?
Welcher Art?
Wie lange, nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde?
(Nur bei erworbener Taubstummheit zu beantworten.)
16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden?
nach epidemischer Genickstarre?
nach anderen Gehirnkrankheiten? nach welchen?
nach Scharlach?
nach Masern?
nach Diphtherie?
nach Socken?
nach Unterleibstypheus?
nach Keuchhusten?
nach Mumps?
nach Influenza?
nach Ohrenlegen?
nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangen Geburt)?
nach welcher sonstigen Erkrankung?
17. Hatte das Kind vor der Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde, schon sprechen können?
schon lesen gelernt?
18. Hat das Kind schon Taubstummunterricht genossen?
19. Bedient sich das Kind im Verkehre mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
oder sind noch Sprachreste vorhanden?
In welchem Umfange?
20. Hört das Kind noch Töne?
(Qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuierlichen Tonreihe.)
Hört das Kind noch Vokale?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Konsonanten?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Worte?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Sätze?
(Beispiel.)
auf welche Entfernung?

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen.

Es ist erteilt worden:

dem Hauptsteueramte zu Neu-Muppin die Befugniß zur zollamtlichen Schlußabfertigung über die für das Privattheilungslager der Firma C. E. Knöllner daselbst unter Eisenbahnwagenverichluß eingehenden Begleitfahrgüter,

dem Nebenzollamt I zu Ziegenhals im Bezirke des Hauptzollamts zu Neustadt O.S. die Befugniß zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs und zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22 f, g 1 und 2 und die Anmerkung zu 22 f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

dem Nebenzollamt I zu Rattowitz im Bezirke des Hauptzollamts zu Myslowitz die Befugniß zur Abfertigung von Wollenwaaren der Nummern 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

dem Steueramt I zu Fraustadt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa die Befugniß zur Erhebung von Zollbegleitscheinen II,

dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß zur Abfertigung des von der Brauerei Osvald Berliner in Berlin mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Bieres,

dem Steueramt I zu Allenstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Osterode die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl in Fässern, welches nach amtlicher Denaturierung zur Seifenfabrikation verwendet werden soll, und

dem Nebenzollamt II zu Weißenhaus im Bezirke des Hauptzollamts zu Aachen die Befugniß zur Bescheinigung des Ausgangs von Bier, für welches Steuervergütung beansprucht wird.

Im Königreiche Bayern.

Es ist erteilt worden:

der Aufschlageinnehmerei zu Schwabach im Bezirke des Hauptzollamts zu Nürnberg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehendem Bier sowie zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen und

der Aufschlageinnehmerei zu Geroldshausen im Bezirke des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen.

Im Königreiche Sachsen.

Es ist erteilt worden:

dem Hauptzollamte zu Meissen die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I oder Uebergangsschein eingehenden Biersendungen und

dem Nebenzollamt I zu Teitschen im Bezirke des Hauptzollamts zu Echanbau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreiche Württemberg.

Dem Zollamte zu Vöhrach im Bezirke des Hauptzollamts zu Ulm ist die Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66 bis 71 des Vereins-Zollgesetzes beigelegt worden.

Der Sitz des Kameralamts Ochsenhausen ist nach Vöhrach verlegt worden. In Folge dessen hat das Orts- und Grenzsteueramt Ochsenhausen im Kameralamtsbezirke Vöhrach die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen über Bier, geschrotenes Malz und Wein, sowie zur Erhebung der Uebergangssteuer von Bier und geschrotetem Malz erhalten. Bei dem Kameralamte Vöhrach sind die sämmtlichen eben genannten Befugnisse im Uebergangsverkehr in Begliff gekommen, dagegen die Abfertigungsbefugnisse im Branntweinverkehr verblieben.

1. Allgemeine Verwaltungs = Sachen.

Von dem Handbuche für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1902 eine neue Ausgabe veranfaßt. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar 1. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4,50 M. geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 6 M. zu beziehen.

5. Polizei = Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

1.	Dominik Berlanda, geboren am 18. April 1867 zu Bergmann,	Brünn, Gemeinde Careggine, Italien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.,	10. Dezember d. J.
2.	Josif Klezel, Schneidergehülfe,	geboren am 2. Februar 1861 zu Peregbrad, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ehsensfurt,	27. November d. J.
3.	Josif Gueliger, Tagner,	geboren am 2. August 1841 zu Däniken, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	16. Dezember d. J.
4.	Obe Martinus van der Klei, Uhrmacher,	geboren am 5. März 1871 zu Bolsward, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und verurthelter Diebstahl,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	7. Dezember d. J.
5.	Johann Ringer, Schlosser,	geboren am 25. April 1845 zu Budmantel, Bezirk Kreinwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebenfalls,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Dezember d. J.
6.	Johann Krejci, Schuhmachergehülfe,	geboren am 31. August 1877 zu Ottomana, Bezirk Böslabrad, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	20. November d. J.
7.	Anna Müller, unverheirathet,	geboren am 6. November 1877 zu Pamsburg, ortsangehörig zu Kutschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	11. Dezember d. J.
8.	Johann Kadrag, Bäcker,	geboren am 20. Oktober 1847 zu Kreuth, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	9. Dezember d. J.
9.	Franz Otto, Bäckergehilfe,	geboren am 30. Juni 1879 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,	16. November d. J.
10.	Johann Palme, Weber,	geboren am 23. März 1850 zu Roschitz, desgleichen, Bezirk Starfenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Dezember d. J.

Sammlung Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Anweisung beigefügt hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Emil Protopsec, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1874 zu Schön- berg, Mähren, ortsangehörig zu Waltersdorf, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. November d. J.
12.	Anton Prus (Brus, Prus), Klempner,	geboren am 12. Mai 1868 zu Reichenau, Betschu, Oesterreich, österreichischer Staatsan- gehöriger,	Wetteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	5. Dezember d. J.
13.	Rudolf Niedl, Schlosser,	geboren am 15. November 1880 zu Nezamyelitz, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig zu Schönwald, eben- dortselbst,	Wetteln, Verurtheilung, Sachbeschä- digung, Diebstahl, Landstreichen und Wetteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	14. September d. J.
14.	Joséf Schuller, Tagelöhner,	geboren am 16. März 1860 zu Agen- dorf, Komitat Cedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu St. Michael, Bezirk Leoben, Steiermark,	Landstreichen und Wetteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamts Vertheilungsbüro, Bamberg,	17. November d. J.
15.	Joséf Starecel, Konditor,	geboren am 25. August 1857 zu Prag, ortsangehörig zu Ghenowitz, Bezirk Penechau, Böhmen,	Verurtheilung, Diebstahl, Land- streichen und Wetteln.	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	7. Dezember d. J.

Die auf Seite 410 des Central-Blattes von 1901 unter Ziffer 4 veröffentlichte Ausweisung des Taggers
Friedrich Gilmer ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene in Wirklichkeit Robert Singer heisst und mit dem im
Central-Blatte von 1892 auf Seite 601 unter Ziffer 14 aufgeführten Kammacher Singer identisch ist.

Anhang

zu

№ 54 des Central-Blattes für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 27. Dezember 1901.

Ver sicherungs- Wesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385) nach dem Stande vom 1. Januar 1902.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Königreich Preußen.								
Regierungsbezirk Königsberg.								
Kreis Allenstein:								
a) Stadt Allenstein	1	90	1	15	1	15	1	10
b) „ Bartenburg	1	50	1	—	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	70
Kreis Braunsberg:								
a) Stadt Braunsberg	1	50	—	80	—	70	—	40
b) „ Frauenburg	1	50	—	90	—	75	—	60
c) „ Neuhof	1	50	1	—	1	—	—	60
d) „ Wormditt	1	50	1	—	1	—	—	75
e) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Pr.-Eylau:								
a) Stadt Pr.-Eylau	1	30	—	80	—	80	—	50
b) „ Kreuzburg	1	60	1	—	—	80	—	60
c) „ Landsberg	1	20	—	80	—	90	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	60

R e g i r e.	Tageslöhner Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sehrgeheilt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	„	„	„	„	„	„	„	„
Kreis Fischhausen:								
a) Stadt Fischhausen	1	80	—	90	1	—	—	70
b) „ Pillau und Amtsbezirk Alt-Pillau	1	80	1	—	1	20	—	70
c) Amtsbezirk Cranz	1	80	1	—	1	—	—	70
d) „ Lothstätt	1	80	1	—	1	20	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	60	—	50
Kreis Friedland:								
a) Stadt Vartenstein	1	50	—	90	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	40
Kreis Gerbauen:								
a) Stadt Gerbauen	1	80	—	90	1	—	—	60
b) „ Nordenburg	1	50	—	80	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	50
Kreis Heiligenbeil:								
a) Stadt Heiligenbeil	1	80	1	—	—	80	—	60
b) „ Zinten	1	75	1	—	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	80	—	50
Kreis Heilsberg:								
a) Städte Guttstadt und Heilsberg	1	50	—	90	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	50
Kreis Pr.-Holland:								
a) Stadt Pr.-Holland	1	80	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Stadtkreis Königsberg	2	30	1	15	1	—	—	75
Landkreis Königsberg	1	50	—	80	—	60	—	60
Kreis Labiau:								
a) Stadt Labiau	1	80	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	60
Kreis Remei:								
a) Stadt Remei	2	—	1	15	1	10	—	90
b) Gemeinden Bommelsvitte, Janischken und Königl. Schmelz	2	—	1	10	1	—	—	90
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	1	—	—	60
Kreis Mohrungen:								
a) Stadt Liebshadt	1	50	1	—	1	—	—	70
b) Städte Mohrungen und Saalfeld	1	50	—	80	—	80	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	70
Kreis Neidenburg:								
a) Städte Neidenburg und Solbau	1	50	1	—	—	90	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	70	—	60
Kreis Ortelburg:								
a) Stadt Ortelburg	1	50	1	—	1	—	—	70
b) „ Passenheim	1	40	—	80	—	70	—	50
c) „ Willenberg	1	40	—	80	—	80	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	50

Regirte.	Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Kreis Osterode:								
a) Stadt Osterode	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Rastenburg:								
a) Stadt Varten	1	50	—	80	—	80	—	50
b) Städte Drensfurth und Rastenburg	1	60	—	80	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	80	—	50
Kreis Rößel:								
a) Stadt Bischofsburg	1	80	1	—	1	20	—	90
b) „ Bischofsstein	1	50	—	80	—	50	—	40
c) „ Rößel	1	40	—	80	—	50	—	40
d) „ Seeburg	1	60	1	20	1	—	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	90	—	85
Kreis Wehlau:								
a) Stadt Allenburg	1	50	—	75	—	75	—	40
b) „ Tapiau	1	50	—	80	—	80	—	70
c) „ Wehlau	1	80	1	—	1	20	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	90	—	60
Regierungsbezirk Gumbinnen.								
Kreis Angerburg								
= Darkehmen	1	20	—	70	—	60	—	40
= Goldap								
Kreis Gumbinnen:								
a) Stadt Gumbinnen	1	40	—	80	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	70	—	50
Kreis Heydekrug	1	20	—	70	—	60	—	40
Kreis Insterburg:								
a) Stadt Insterburg	1	80	1	10	1	10	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	80	—	50
Kreis Johannisburg								
= Vorhen	1	20	—	70	—	60	—	40
Kreis Lyda:								
a) Stadt Lyda	1	30	—	80	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	60	—	40
Kreis Niederung								
= Dleško	1	20	—	70	—	60	—	40
= Viskallen	1	30	—	80	—	70	—	50
= Ragnit	1	20	—	70	—	80	—	40
= Semsburg	1	30	—	80	—	70	—	50
= Stallupönen	1	60	1	—	—	80	—	60
Stadtkreis Tilsit	1	20	—	70	—	60	—	40
Vandkreis Tilsit								
Regierungsbezirk Danzig.								
Kreis Berent	1	60	1	10	—	90	—	70
Stadtkreis Danzig	2	50	1	25	1	—	—	75

Bezirke.	Tagesüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kreis Danziger Höhe:								
a) Gemeinden Brösen, Emaus, Heiligenbrunn, Hoch- strich, Oha, Oliva, Saspe, Schellmühl, Zigarettenberg	2	—	1	—	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	90	—	75
Kreis Danziger Niederung	1	70	1	—	—	90	—	80
Kreis Dirschau:								
a) Stadt Dirschau	2	—	1	—	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	60	—	60
Stadtkreis Elbing	1	75	1	—	1	—	—	70
Landkreis Elbing	1	60	1	—	—	85	—	65
Kreis Karthaus:								
a) Amtsbezirk Kahlbude	1	50	1	20	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	75	—	80	—	60
Kreis Marienburg:								
a) Stadt Marienburg	1	60	—	80	—	80	—	60
b) " Neuteich	1	80	1	20	1	20	—	80
c) Tiegenshof	1	80	1	—	1	—	—	75
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	95	—	85	—	70
Kreis Neustadt:								
a) Stadt Neustadt und Gemeinde Zoppot	1	90	1	10	1	10	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	70
Kreis Böhig	1	25	1	—	—	80	—	75
Kreis Pr.-Stargard:								
a) Stadt Pr.-Stargard	1	80	1	—	1	20	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	90	—	70
Regierungsbezirk Marienwerder.								
Kreis Briesen:								
a) Stadt Briesen	1	60	1	20	—	60	—	60
b) " Gollub	1	40	1	—	—	80	—	75
c) " Schönsee	1	80	1	50	1	20	1	—
d) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	75	—	60	—	50
Kreis Flatow:								
a) Stadt Flatow	1	75	1	25	1	25	—	80
b) Stadt Ramin	1	25	—	80	—	70	—	70
c) " Krojante	1	50	1	—	—	75	—	60
d) " Landsburg	1	60	—	85	—	50	—	50
e) " Zempelburg	1	70	1	—	1	20	—	75
f) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	50
Kreis Graudenz:								
a) Stadt Graudenz	2	—	1	25	1	—	—	80
b) " Lössen	1	80	1	10	—	90	—	60
c) " Rehden	1	80	1	20	1	—	—	90
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	80	—	60

B e g i r t e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Kreis Königs:								
a) Stadt Königs	1	40	—	70	—	50	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	—	80	—	70
Kreis Dt.-Krone:								
a) Städte Dt.-Krone und Schloppe	1	50	1	—	—	75	—	60
b) Stadt Jastrów	1	60	1	—	—	80	—	50
c) = Märk.-Friedland	1	50	—	75	—	50	—	40
d) = Tüß	1	50	1	—	—	80	—	60
e) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	70	—	50
Kreis Kulm:								
a) Stadt Kulm	1	60	—	90	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	60	—	40
Kreis Löbau:								
a) Städte Löbau und Neumark	1	50	1	—	—	75	—	50
b) Stadt Rauenfeld	1	10	—	70	—	90	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75	—	50	—	40
Kreis Marienwerder:								
a) Stadt Marienwerder	1	90	1	—	—	80	—	60
b) = Garssee	1	50	1	—	—	75	—	50
c) = Rewe	1	80	1	—	—	85	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75	—	50	—	50
Kreis Rosenberg:								
a) Stadt Bischofswerder	1	80	—	80	—	60	—	40
b) = Dt.-Gylau	1	50	1	—	—	80	—	80
c) = Freystadt	1	80	1	20	—	80	—	80
d) = Riesenburg	1	50	1	—	—	60	—	60
e) = Rosenberg	1	50	1	—	—	75	—	60
f) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	75	—	60	—	60
Kreis Schlochau:								
a) Stadt Baldenburg	1	35	1	—	—	80	—	60
b) = Hammerstein	1	20	—	60	—	70	—	50
c) = Br.-Friedland	1	50	1	—	1	—	—	60
d) = Schlochau	1	50	1	—	1	—	—	75
e) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	70	—	60
Kreis Schwetz:								
a) Stadt Neuenburg	1	50	—	90	—	80	—	60
b) = Schwetz	1	50	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	1	10	—	70
Kreis Strassburg:								
a) Stadt Gorzno	1	40	1	—	—	80	—	75
b) = Lautenburg	1	50	1	—	—	80	—	75
c) = Strassburg	1	60	1	10	—	90	—	75
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	—	80	—	75
Kreis Stuhm:								
a) Stadt Stuhm	1	50	1	—	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	60

B e z i r k e.	Tageslöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, freigeachtet für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Stadtkreis Thorn	1	50	—	90	—	70	—	60
Landkreis Thorn:								
a) Stadt Kulmsee	1	60	1	—	1	—	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	10	—	80
Kreis Tuchel:								
a) Stadt Tuchel	1	60	1	20	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	70	—	70
Stadtkreis Berlin	2	90	1	60	1	40	1	10
Regierungsbezirk Potsdam.								
Kreis Angermünde:								
a) Städte Angermünde, Oberberg, Schwedt	2	—	1	20	1	10	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	75	—	60
Kreis Niederbarnim:								
a) Amtsbezirke Vichtenberg, Stralau, Kummelsburg, Pantow, Reinickendorf, Weiskensee, Gemeinde und Gut Hohen-Schönhausen	2	75	1	50	1	25	1	—
b) Städte Bernau und Dranienburg, die Amtsbezirke Friedrichsfelde, Biesdorf, Köpenick Forst, Friedrichshagen, Franz-Buchholz, Dalldorf, Tegel, Nieder-Schönhausen, Ober-Schöneweide, Gutsbezirk Dranienburg Amt	2	50	1	25	1	—	—	90
c) Städte Alt-Landsberg und Liebenwalde, die Amtsbezirke Dahlenhagen, Erkner, Herzfelde, Rüdersdorf, Fredersdorf, Alt-Landsberg, Blumberg, Malchow, Schönerlinde, Blankenfelde, Schönow, Schönfließ, Schönwalde, Birkenwerder, Sachsenhausen, Neuholland, Forst Dranienburg, Forst Zehlendorf, Wandlitz, Buch, Gemeindebezirk Marzahn	2	—	1	25	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	—	—	80	—	60
Kreis Oberbarnim:								
a) Stadt Eberswalde	2	25	1	35	1	—	—	80
b) Städte Freienwalde a. D., Strausberg, Briesen, Biesenthal, Werneuchen; Amtsbezirke Heegermühle, Lichterfelde, Wolfswinkel, Weiskendorf, Hirschfelde, Buchholz; Gemeinden Alt-Tornow, Alt-Kiez bei Freienwalde	1	85	1	10	—	90	—	75
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Beeskow-Storkow:								
a) Gemeinden Gosen, Niederlehme, Wernsdorf, Neu-Zittau	2	—	1	40	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	75
Stadtkreis Brandenburg a. H.	2	40	1	50	1	—	1	—
Charlottenburg	2	90	1	75	1	40	1	—
Kreis Osthavelland:								
a) Amtsbezirke Spandau Land und Hahelhorst	2	50	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	—	—	75

R e g i o n e.	Erschütterlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, seitgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	u.	u.	u.	u.	u.	u.	u.	u.
Kreis Westhavelland:								
a) Stadt Rathenow	2	25	1	20	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	80
Kreis Zülpberg-Ludowig:								
a) Städte Ludowig und Zülpberg, Gemeinden Damm und Neumarkt	1	75	1	25	—	90	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	—	90	—	85
Stadtkreis Potsdam	2	25	1	20	—	90	—	75
Kreis Prenzlau:								
a) Städte Prenzlau und Strasburg	1	80	1	20	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	70
Kreis Ost-Prignitz	1	70	1	20	—	80	—	70
Kreis West-Prignitz:								
a) Stadt Bittenberge	2	25	1	25	1	—	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	—	85	—	70
Stadtkreis Nördlich	2	90	1	75	1	40	1	10
Kreis Nuppin:								
a) Stadt Neu-Nuppin	2	—	1	10	—	85	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	75	—	65
Stadtkreis Schöneberg	2	90	1	75	1	40	1	10
Spanbau	2	75	1	50	1	—	—	80
Kreis Teltow:								
a) Cöpenick, Brigg, Dr.-Wilmersdorf, Friedenau, Steg- lich, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Schmargendorf, Tempelhofer, Hagenhaide, Zehlendorf	2	90	1	75	1	40	1	—
b) Adlershof, Grünau, Johannisthal, Lankwitz, Marien- dorf, Marienfelde, Nieder-Schöneweide, Treptow, Dahlem, Spandauer Forst, Ruhleben, Stadt Teltow, Potsdamer Forst (Gutsbezirk), Alt-Glienide, Klein- Glienide Gemeinde und Gut, Neuendorf bei Nowawes, Nowawes, Wannsee, Babelsberg (Gutsbezirk), Gut Düppel	2	50	1	50	1	30	1	—
c) Rudow, Gut Dabritz, Gemeinde und Gut Groß- Ziethen, Gut Klein-Ziethen, Lichterfelde, Drewitz, Gemeinde und Gut Schenkendorf bei Groß-Beeren, Gemeinde und Gut Groß-Beeren, Güterguth, Klein- Beeren, Klein-Wachow, Ruhlsdorf, Stahnsdorf, Bohnsdorf, Eichwalde, Müggelsheim, Gemeinde und Gut Rudow, Schönefeld, Gutsbezirk Cöpenicker Forst, Tiepensee, Gemeinde und Gut Waltersdorf, Schulzen- dorf bei Waltersdorf, Schmöckwitz, Gut Schulzendorf bei Eichwalde, Wittenwalde, Königs-Wusterhausen, Zeuthen, Hoherslöbme, Gemeinde und Gut Bahmanns- dorf, Miersdorf, Königs-Wusterhausen (Amt), Sputen- dorf bei Groß-Beeren, Jossen, Gut Haus Jossen, Trebbin d) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	—	—	80
	1	70	1	—	—	80	—	60

Bezirke.	Drittsächlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, schlüsselt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Kreis Templin:								
a) Städte des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
b) Plattes Land	1	60	1	—	1	—	—	70
Kreis Zauch-Belzig	1	50	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.								
Kreis Arnswalde	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Forst i. L.	2	20	1	50	1	25	1	—
" Frankfurt a. O.	2	20	1	20	1	10	—	80
Kreis Friedeberg Nm.	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Guben	1	80	1	—	—	80	—	80
Landkreis Guben	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Kalau	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Königsberg Nm.:								
a) Städte Küstrin und Neubarn	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Kottbus	2	20	1	50	1	25	1	—
Landkreis Kottbus	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Krossen:								
a) Stadt Sommersfeld	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	75	—	75
Stadtkreis Landsberg a. B.	1	80	1	—	—	80	—	80
Landkreis Landsberg a. B.	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Lebus:								
a) Stadt Fürstenwalde	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Ludau i. L.:								
a) Städte Dobrilugk, Finsterwalde, Kirchhain i. L.	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Lübben i. L.								
" Solbin	1	40	—	90	—	75	—	75
Kreis Sorau i. L.:								
a) Stadt Sorau i. L.	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Spremberg i. L.:								
a) Stadt Spremberg	1	80	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	80
Kreis Ost-Sternberg								
" West-Sternberg	1	40	—	90	—	75	—	75
" Züllichau-Schwiebus								
Regierungsbezirk Stettin.								
Kreis Anklam:								
a) Stadt Anklam	2	—	1	25	1	25	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	80	—	60	—	50

B e z i r k e.	Erisüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, schlüsselt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Kreis Demmin:								
a) Stadt Demmin	2	—	1	25	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Greifenberg	1	75	1	10	—	80	—	60
" Greifenhagen	1	50	—	90	—	70	—	50
" Rammin	1	80	1	—	—	80	—	60
" Naugard	1	80	1	10	1	—	—	75
" Pyritz	1	50	—	90	—	70	—	50
Kreis Randow:								
a) Gemeinde Rüllchow	2	20	1	20	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	70
Kreis Regenwalde	1	70	1	—	—	80	—	60
" Saapig	1	70	1	—	—	80	—	60
Stadtkreis Stargard i. Pomm.	1	80	1	—	—	80	—	50
" Stettin	2	50	1	25	1	—	—	60
Kreis Uckermünde	1	80	1	—	—	80	—	80
" Uckermark-Wollin	1	90	1	10	—	90	—	70
Regierungsbezirk Köslin.								
Kreis Belgard:								
a) Stadt Belgard	1	70	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Bublitz	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Bülow:								
a) Stadt Bülow	1	60	—	90	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	60
Kreis Dramburg:								
a) Städte Dramburg und Falkenburg	1	70	1	10	1	—	—	80
b) Stadt Kallies	1	60	1	—	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	80
Kreis Kolberg:								
a) Stadt Kolberg	1	80	1	10	1	—	—	80
b) " Koerlin	1	50	1	—	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	10	1	—	—	80
Kreis Köslin:								
a) Stadt Köslin	1	80	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	80
Kreis Lauenburg:								
a) Stadt Lauenburg	1	70	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Neustettin:								
a) Stadt Bärwalde	1	50	—	90	—	80	—	60
b) " Neustettin	1	70	1	10	1	—	—	80
c) " Rageduh	1	20	—	80	—	70	—	60
d) " Tempelburg	1	50	1	—	—	80	—	60
e) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	90

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Kreis Rummelsburg	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Schivelbein:								
a) Stadt Schivelbein	1	70	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	60
Kreis Schlawa:								
a) Stadt Pöllnow	1	40	—	80	—	70	—	60
b) " Polzin	1	50	1	—	—	80	—	60
c) Städte Rügenwalde und Schlawa	1	70	1	10	—	90	—	70
d) Stadt Janow	1	60	1	10	—	90	—	70
e) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	10	1	—	—	80
Stadtkreis Stolp	1	80	1	10	1	—	—	80
Landkreis Stolp	1	70	1	10	1	10	—	80
Regierungsbezirk Stralsund.								
Stadt Greifswald	1	75	1	—	1	—	—	50
" Stralsund	2	—	1	—	1	—	—	60
Der übrige Theil des Regierungsbezirkes	1	70	1	—	—	80	—	50
Regierungsbezirk Posen.								
Kreis Adelnau	1	30	—	80	—	70	—	60
" Birnbaum	1	50	—	80	—	70	—	50
" Bomst	1	30	—	80	—	70	—	50
" Fraustadt	1	50	—	90	—	90	—	70
" Gohyn	1	50	1	—	—	90	—	50
" Grätz	1	50	1	—	—	80	—	60
" Jarotschin	1	30	—	80	—	70	—	50
" Kempen	1	40	—	90	—	80	—	60
" Koschmin	1	50	1	—	1	—	—	70
" Krotoschin	1	50	1	—	—	—	—	70
Kreis Lissa:								
a) Stadt Lissa	1	70	1	—	—	70	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	60
Kreis Meseritz	1	30	—	90	—	70	—	50
" Neutomischel	1	50	1	—	1	—	—	70
" Dobornik	1	30	—	80	—	70	—	50
" Ostromo	1	50	1	—	—	80	—	70
" Wleichen	1	50	1	—	—	80	—	50
Stadtkreis Posen	2	—	1	40	1	—	—	80
Kreis Posen Dit	1	50	—	90	—	80	—	60
" Posen-West	1	50	1	—	—	80	—	50
Kreis Rawitsch:								
a) Stadt Rawitsch	1	50	—	80	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	70	—	50
Kreis Samter	1	40	—	90	—	80	—	50
" Schildberg	1	50	1	—	—	90	—	60

B e z i r k e.	Ersatzlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	„	„	„	„	„	„	„	„
Kreis Schmiegell	1	50	—	80	—	80	—	60
„ Schrimm	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Schroda	1	50	—	90	—	80	—	60
„ Schwerin a. B.	1	30	—	80	—	70	—	50
„ Breschen	1	50	—	90	—	80	—	50
Regierungsbezirk Bromberg.								
Städte Bromberg, Jordan, Inowrazlaw, Schulitz und die im Landkreise Bromberg belegenen Dörfschaften Althof, Bleich- felde, Brahrode, Golicieradz, Gr. = Bartelsee, Gr. = Vonsk, Hohenholm, Jägerhof, Jagdschütz, Karlsdorf, Klein-Bartelsee, Neu-Beelis, Prinzenhof, Schleusenau, Schöndorf, Schön- hagen, Schrötersdorf, Schwedenhöhe und die Dörfschaften des Polizeidistrikts Schulitz	2	—	1	10	1	10	—	80
Städte Gnesen, Schneidemühl, Kolmar i. P., Schönlanke, Wongrowitz und Ratel	1	70	1	10	1	10	—	80
Der übrige Theil des Regierungsbezirkes	1	50	—	95	—	90	—	70
Regierungsbezirk Breslau.								
Stadtkreis Breslau	2	40	1	45	1	35	—	85
Landkreis Breslau	1	45	—	85	—	75	—	55
Kreis Brieg	1	50	—	90	—	90	—	60
„ Frankenstein	1	15	—	90	—	70	—	60
„ Glaz	1	40	1	—	—	90	—	75
„ Gubrau	1	35	—	75	—	75	—	55
„ Habelschwerdt	1	40	—	95	—	85	—	70
„ Kilitzsch	1	10	—	65	—	65	—	45
„ Münsterberg	1	20	—	80	—	80	—	60
„ Namslau	1	10	—	70	—	70	—	50
„ Neumarkt	1	25	—	70	—	70	—	50
Kreis Neurode:								
a) Stadt Neurode	1	60	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	80	—	60
Kreis Nimpfisch	1	—	—	70	—	70	—	55
„ Dels	1	20	—	80	—	70	—	60
„ Ohlau	1	40	—	90	—	90	—	70
„ Reichenbach	1	20	—	90	—	70	—	60
Stadtkreis Schweidnitz	1	80	1	10	1	10	—	80
Landkreis Schweidnitz:								
a) Stadt Freiburg	1	50	1	—	—	80	—	60
b) Amtsbezirk Leutmannsdorf	1	10	—	70	—	70	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	70	—	60
Kreis Steinau	1	25	—	80	—	80	—	60
„ Strehlen	1	10	—	80	—	80	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, schlüsselt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Kreis Striegau:								
a) Stadt Striegau	1	80	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	80	—	60
Kreis Trebnitz:								
a) Stadt Trebnitz	1	15	—	75	—	60	—	50
= Waldenburg	1	80	1	10	1	—	—	70
= Gr.-Wartenberg	1	10	—	70	—	60	—	50
= Wohlau	1	20	—	70	—	70	—	50
Regierungsbezirk Liegnitz.								
Kreis Vollenhain	1	40	—	80	—	70	—	60
Kreis Bunzlau:								
a) Stadt Bunzlau	1	60	1	—	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	60	—	50
Kreis Freytag:								
a) Städte Freytag und Neusalz a. D.	1	50	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	70	—	60	—	50
Kreis Glogau:								
a) Stadt Glogau	1	40	—	80	—	75	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	35	—	70	—	65	—	45
Stadtkreis Görlitz	2	—	1	15	1	15	—	90
Landkreis Görlitz	1	50	1	—	—	80	—	60
Kreis Goldberg-Haynau:								
a) Stadt Goldberg	1	50	1	20	—	70	—	60
b) Stadt Haynau	1	50	1	20	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	60	—	50	—	40
Kreis Grünberg:								
a) Stadt Grünberg	1	80	1	10	—	90	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	75	—	60
Kreis Hirschberg:								
a) Stadt Hirschberg	1	80	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	90	—	60
Kreis Hoyerswerda	1	50	—	90	—	80	—	60
= Zauer	1	50	—	80	—	80	—	40
= Landesgut	1	50	—	95	—	75	—	65
Kreis Lauban:								
a) Stadt Lauban	1	70	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	90	—	60	—	50
Stadtkreis Liegnitz	1	60	1	10	—	60	—	60
Landkreis Liegnitz	1	20	—	70	—	55	—	45
Kreis Löwenberg	1	20	—	80	—	70	—	60
= Lüben	1	10	—	55	—	50	—	40
Kreis Rothenburg D. L.:								
a) Stadt Mustau	1	50	1	—	—	90	—	70
b) Gemeinde Niesky	1	30	—	70	—	55	—	40
c) = Weißwasser-Hermannsdorf	1	70	1	—	—	90	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	65	—	50	—	45

Bezirke.	Tatsächlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter. schlüsselt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	„	„	„	„	„	„	„	„
Kreis Sagan:								
a) Stadt Sagan	1	70	1	10	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	45	—	90	—	80	—	60
Kreis Schönan	1	25	—	70	—	60	—	50
Kreis Sprottau:								
a) Stadt Sprottau	1	60	—	80	—	75	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	70	—	50	—	40
Regierungsbezirk Oppeln.								
Stadtkreis Beuthen D. S.	2	25	1	—	1	20	1	—
Landkreis Beuthen D. S.	1	75	1	—	1	—	—	70
Kreis Falkenberg:								
a) Stadt Friedland	1	20	—	90	—	70	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	70	—	70	—	50
Stadtkreis Gleiwitz	2	—	1	25	1	25	1	—
Landkreis Gleiwitz	1	10	—	70	—	70	—	50
Kreis Grottkau:								
a) Stadt Grottkau	1	50	1	—	—	80	—	50
b) = Eltmagau	1	40	—	70	—	70	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	80	—	70	—	60
Stadtkreis Rattowitz	2	—	1	20	1	—	1	—
Landkreis Rattowitz:								
a) Stadt Myslowitz	1	90	—	95	—	90	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	10	—	90	—	70
						55	—	40*
Stadtkreis Königschütze	2	—	1	20	1	—	—	80
Kreis Kosel:								
a) Stadt Kosel	1	50	1	—	—	75	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	70	—	60	—	50
Kreis Kreuzburg D. S.:								
a) Städte Konstadt und Pilschen	1	20	—	80	—	70	—	70
b) Stadt Kreuzburg D. S.	1	50	—	90	1	10	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	70	—	60
Kreis Leobschütz:								
a) Stadt Leobschütz	1	50	1	—	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	80	—	70	—	50
Kreis Lublitz	1	20	—	70	—	70	—	50
Kreis Neisse:								
a) Stadt Neisse	1	50	1	—	1	10	—	90
b) = Rastkau	1	20	1	—	—	70	—	50
c) = Riegenhals	1	20	1	—	—	90	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	70	—	70	—	50

* Für Kinder unter 14 Jahren.

Regirte.	Tatsächlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
Kreis Neustadt D.S.:								
a) Stadt Neustadt D.S.	1	50	1	—	—	70	—	50
b) „ Ober-Glogau	1	40	—	90	—	80	—	70
c) „ Bütz	1	30	—	90	—	80	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	90	—	80	—	60
Stadtkreis Oppeln	1	80	1	20	1	10	1	—
Landkreis Oppeln	1	20	—	75	—	75	—	50
Kreis Bley	1	60	1	—	1	20	—	70
Kreis Ratibor:								
a) Stadt Ratibor	1	60	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	60
						50	—	40*
Kreis Rosenberg:								
a) Stadt Rosenberg	1	50	—	90	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	60
						40	—	40*
Kreis Rybnit	1	30	—	80	—	70	—	60
						40	—	40*
Kreis Groß-Strehlitz:								
a) Stadt Groß-Strehlitz	1	50	—	90	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	60
Kreis Tarnowitz:								
a) Stadt Tarnowitz	1	80	1	—	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	50
Kreis Zabrze:								
a) der industrielle Theil, bestehend aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Bielschowitz, Biskupitz, Gemeinden Dorotheendorf, Kunzendorf, Paulsdorf, Gemeinde- und Gutsbezirk Ruda, Gutsbezirk Rathesdorf, Gemeinde- bezirk Söhnitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Zaborze, Gemeinden Alt- und Klein-Zabrze, Gutsbezirk Zabrze	1	90	1	20	1	—	—	80
						60	—	50*
b) der landwirthschaftliche Theil, bestehend aus den Gemeinde- und Gutsbezirken Bujalow, Chudow, Ma- loschau, Groß- und Klein-Paniow, Gemeindebezirk Rathesdorf	1	50	1	—	—	80	—	60
						50	—	40*
Regierungsbezirk Magdeburg.								
Stadtkreis Merseleben	2	—	1	15	1	20	—	90
Kreis Gardelegen:								
a) Stadt Gardelegen	1	80	1	—	1	—	—	70
b) „ Klöße	1	50	1	—	—	90	—	70
c) „ Debitfeld	2	20	1	20	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren

B e z i r k e.	Täglicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche			männliche	weibliche		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Stadtkreis Halberstadt	2	—	1	30	—	90	—	80
Landkreis Halberstadt:								
a) Stadt Dardesheim	1	80	1	20	1	20	—	80
b) = Derenburg	1	80	1	10	1	10	—	80
c) = Hornburg	2	—	1	20	1	20	—	80
d) = Osterwieck	2	—	1	—	1	—	—	80
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Jerichow I:								
a) Stadt Burg	2	—	1	—	1	20	—	80
b) = Gommern	2	25	1	—	1	—	—	80
c) = Loburg	1	50	—	75	—	75	—	60
d) = Mödern	1	75	1	—	1	—	—	90
e) = Ziefar	1	50	—	80	—	80	—	60
f) Amtsbezirke Kratau, Prefter, Barchau, Biegelsdorf, Biehpuhl, Biederitz, Plötkh, und Gemeinde Danniglow	2	—	1	—	1	—	—	75
g) Amtsbezirke Leiskau, Randau, Königsborn, Redlich, Detershagen, Körbelitz und Dörnitz	1	80	—	90	—	90	—	60
h) Amtsbezirke Benzlow, Balthernienburg, Gehrden, Grünevalde, Bötzen (ausgenommen Danniglow), Mödern, Niegripp, Theefen, Hohenziag, Loburg, Raltz, Gr.-Lübbers, Hiersbiez, Schweinitz, Görzke, Dahlen, Magdeburgerforst, Köpernitz und Büdnitz	1	50	—	75	—	75	—	50
Kreis Jerichow II:								
a) Stadt Genthin	1	75	1	—	—	90	—	70
b) = Jerichow	1	50	—	80	—	80	—	60
c) = Sandau	1	50	—	90	—	75	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75	—	75	—	50
Kreis Kalbe:								
a) Städte Alten, Barby, Kalbe, Gr.-Salze, Schönebeck	2	15	1	10	1	—	—	80
b) Stadt Staßfurt	2	65	1	25	1	25	—	80
c) Gut Althensleben, Gemeinde Löderburg, Bisdorf, Borne, Rhendorf, Fördersiedt, Eickendorf, Bens, Viere, Eggersdorf, Frohse, Gnadau, Felgeleben, Glöthe, Ullnitz, Hohenorf, Löbnitz, Gutsbezirk Neugatters- leben, Brumby, Burg Brumby, Gemeinde Brumby, Gutsbezirk Amt Barby, Gemeinde Glinde, Bömmelte, Gutsbezirk Ronnen, Gemeinde Tornitz, Berkleitz, Wespen, Gutsbezirk Amt Calbe, Döben, Gottes- gnaden, Gemeinde Schwarz, Trabis	2	15	1	10	1	10	—	90
d) Gemeinde Breitenhagen, Gr.-Rosenburg, Al.-Rosen- burg, Gutsbezirk Al.-Rosenburg, Rapse, Gemeinde Dornbock, Grammsdorf, Sachsenhof, Zuchau, Guts- bezirk Kliegen, Gemeinde Ragdorf, Gutsbezirk Rag- dorf, Gemeinde Micheln, Kühren, Gemeinde und Gut Lödderitz, Gemeinde Rennewitz, Gutsbezirk Rajoch, Gemeinde Chörau, Zuffigte	2	—	1	—	1	10	—	90

Regierg.	Ermöglichter Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
Stadtkreis Magdeburg	2	50	1	40	1	20	1	—
Kreis Neuhalbensleben:								
a) Stadt Neuhalbensleben	2	—	1	—	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	1	—	—	80
Kreis Osterleben	2	—	1	10	1	10	—	85
Kreis Osterburg:								
a) Städte Osterburg und Seehausen i. A.	1	65	1	10	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Quedlinburg:								
a) Stadt Kochstedt	2	—	1	15	1	15	1	—
b) „ Quedlinburg	1	80	1	15	1	10	—	80
c) Nachterstedt, Thale Oberförsterei	2	35	1	25	1	45	1	—
d) Friedrichsau, Friedrichsbrunn, Schabelsleben Gemeinde, Domäne und Gut, Thale Rittergut, Weddersleben, Westdorf Gemeinde und Gut	2	—	1	15	1	15	—	90
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	10	—	85
Kreis Salzwehel:								
a) Stadt Salzwehel	2	—	1	25	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Stendal:								
a) Stadt Arneburg	1	75	1	—	—	75	—	75
b) „ Bismark	1	75	1	—	—	80	—	70
c) „ Stendal	2	20	1	40	1	—	—	90
d) „ Tangermünde	2	25	1	20	1	25	—	75
e) Gemeinde Bätzen	1	80	1	—	—	70	—	60
f) der übrige Theil des Kreises	1	75	—	80	—	70	—	60
Kreis Wanzleben:								
a) Stadt Egeln	2	35	1	25	1	—	1	—
b) „ Seehausen Kr. B.	1	85	1	—	1	—	—	90
c) „ Wanzleben	2	—	1	10	1	—	—	90
d) Gemeinden und Gutsbezirke Diesdorf, Gr.-Ostersleben, Al.-Ostersleben, Bennedenbed, Lemsdorf, Salbke, Gut Salbke, Fernersleben, Westerbüßen, Langens- weddingen	2	—	1	20	1	20	—	90
e) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Grafschaft Bernigerode:								
a) Stadt Bernigerode	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	10	—	80
Kreis Wolmirstedt:								
a) Stadt Wolmirstedt und Gemeinden Barleben, Bleiche, Gemeinde und Gut Kolbig, Dahlenwarsleben, Draken- stedt, Gemeinde und Gut Dreileben, Druzberge, Ebendorf, Gemeinde und Gut Eichenbarleben, Elbeu- farsleben, Gut Rose, Gersdorf, Glindenberg, Ge- meinde und Gut Gr.-Ammensleben, Gr.-Hodensleben, Gutenswegen, Gemeinde und Gut Heinrichsberg,								

Bezirke.	Drittsächlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Gut Heinrichshorst, Hermshorst, Hermshorst, Hohenwarsleben, Zerleben, Trzeleben, Al.-Ammensleben, Lindhorst, Rammendorf, Reigendorf, Reieberg, Niederndobeleben, Dähmersleben, Dövenstedt, Gemeinde und Gut Rogäs, Rothensee, Samswegen, Schnarsleben, Schride, Wellen, Schloß und Stiftsdomäne Wolmirsdorf, Rittergut Junterhof, Forstgutsbezirk Biederig, Zielig	2	—	1	—	1	—	—	80
b) Gemeinde und Gut Angern, Berlingen, Pläß, Gemeinde und Gut Burgstall, Cobbel, Cröckern, Dölle, Gemeinde und Gut Rehner, Voitsche, Wahlpohl, Wahlwinkel, Gut Ransfeld, Gemeinde und Gut Rinkfurth, Sandbeendorf, Sandfurth, Uchtdorf, Ueh, Wenddorf, Zibberich	1	60	1	—	1	—	—	80
Regierungsbezirk Merseburg.								
Kreis Bitterfeld:								
a) Stadt Bitterfeld und Amtsbezirke Greppin und Roßbach	2	40	1	20	1	—	—	80
b) Amtsbezirk Sandersdorf	2	20	1	20	1	—	—	80
c) Stadt Jörbig und Amtsbezirke Loeberitz und Riemegitz	2	—	1	—	1	—	—	80
d) Amtsbezirk Schwemsa	1	80	1	—	1	—	—	70
e) Stadt Döben und Amtsbezirk Jüdenberg	1	75	1	—	1	—	—	80
f) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	80	—	80	—	60
Kreis Delitzsch:								
a) Stadt Eilenburg	1	60	1	—	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	—	90	—	60	—	60
Kreis Ebersburg:								
a) Stadt Eilenburg	1	75	1	—	—	90	—	75
Stadtkreis Halle a. S.	2	45	1	10	1	40	—	90
Kreis Liebenwerda	1	60	—	75	—	70	—	80
Ransfelder Gebirgskreis	2	—	1	—	1	—	—	80
Ransfelder Seckreis	2	10	1	10	1	10	—	85
					—	60	—	60*
Kreis Merseburg:								
a) Stadt Merseburg	2	—	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	—	90	—	80
Kreis Raumburg:								
a) Stadt Raumburg	2	10	1	20	1	20	—	90
					—	70	—	70*
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	10	1	—	—	85
					—	70	—	70*
Kreis Querfurt:								
a) Stadt Querfurt	1	85	1	10	1	10	—	90
Stadtkreis	2	—	—	95	1	20	—	85
					—	70	—	70*

*) Für Kinder unter 16 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
Kreis Sangerhausen:								
a) Stadt Sangerhausen	2	—	1	20	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	10	—	80
Kreis Schweinitz	1	50	—	85	—	75	—	60
„ Torgau	1	70	—	85	1	—	—	70
Stadtkreis Weißenfels	2	—	1	20	1	—	—	80
Landkreis Weißenfels	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Wittenberg	1	80	1	—	1	—	—	80
Stadtkreis Zeitz	2	50	1	20	1	60	1	—
Landkreis Zeitz	2	10	1	20	1	20	—	90
Regierungsbezirk Erfurt.								
Stadtkreis Erfurt	2	50	1	50	1	—	—	90
Landkreis Erfurt	2	—	1	10	—	90	—	80
Kreis Heiligenstadt:								
a) Stadt Dingelsb.	2	—	1	25	—	75	—	60
b) „ Heiligenstadt	1	80	1	10	1	—	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Grafschaft Hohenstein	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Langensalza:								
a) Stadt Langensalza	1	60	—	90	—	70	—	70
b) „ Tennstedt	1	50	—	90	—	70	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	70	—	60
Stadtkreis Mühlhausen	2	—	1	25	1	—	—	90
Landkreis Mühlhausen	1	70	1	10	—	90	—	70
Stadtkreis Nordhausen	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Schleusingen	1	80	1	20	—	80	—	60
Kreis Weissenfee:								
a) Stadt Sömmerda	1	70	1	10	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Worbis	1	60	1	—	—	80	—	60
Kreis Ziegenrück:								
a) Voigtländische Exklaven	1	20	—	80	—	70	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	70
Regierungsbezirk Schleswig.								
Stadtkreis Altona	3	—	2	—	1	50	1	—
Kreis Apenrade:								
a) Stadt Apenrade	2	50	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	90
Kreis Eckernförde:								
a) Stadt Eckernförde und Gutsbezirk Friedrichsort	2	50	1	60	1	25	—	90

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e g i r t e.	Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, schätzungsweise für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
h) Gemeinden Vorby, Gellert, Holtenau, Bries, Schilfsee, Dänischshagen, Klausdorf, Karby, Kanalgutbezirk Eternfjörde, Gutsbezirk Knoop	2	10	1	35	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	—	80	—	70
Kreis Eiderstedt	2	50	1	50	1	20	—	90
Stadtkreis Flensburg	3	—	1	50	1	—	1	—
Landkreis Flensburg:								
a) Stadt Glücksburg	2	20	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	—	90	—	70
Kreis Hadersleben	2	50	1	50	1	25	1	—
" Husum	2	20	1	40	—	90	—	70
Stadtkreis Kiel, einschl. Gaarden (bisher Kr. Plön)	3	20	2	—	1	50	1	20
Landkreis Kiel:								
a) Gemeinden Altseidenhof, Möltenort, Mönteberg, Dietrichsdorf, Neumühlen, Wellingdorf, Gaarden, Hassee, Hasselbietsdamm, Kronshagen, Suchsdorf	2	50	1	30	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	—	—	65	—	60
Kreis Herzogthum Lauenburg	1	80	1	10	—	95	—	75
Stadtkreis Neumünster	2	50	1	50	1	—	—	80
Kreis Norddithmarschen	2	20	1	50	1	—	—	80
" Oldenburg	1	80	1	20	1	—	—	90
Kreis Pinneberg:								
a) Stadt Elmshorn	2	60	1	60	1	20	1	—
b) Städte Barmstedt, Pinneberg, Wedel, Gemeinden Blankenese, Dudenhuden, Eidelstedt, Niendorf, Schnelsen, Hattienbel, Thesdorf, Al.-Holtel, Niensiedten, Gr.-Holtel, Osdorf, Kelling, Schenefeld, Sülldorf, Rissen, Lohstedt, Schulau, Etelingen	2	50	1	65	1	20	1	—
c) Stadt Uetersen, Gemeinden Appen, Esingen, Briesdorf, Borkel, Kummerfeld, Pinnebergerdorf, Lurup, Bönningstedt, Garstedt, Hasloh, Wenzeldorf, Hasclau, Haseldorf, Gellinger Schanze, Heist, Holm, Hainholz, Heidgraben, Al.-Nordende, Langeloh, Friedrichsgabe, Quickborn, Forstgutsbezirk Pinneberg, Gemeinden Egenbüttel, Ellerbel, Tangstedt, Seestermühle, Gutsbezirk Ragenland, Gemeinden Moorege, Uetersen, Klosterhof	2	—	1	25	1	—	—	80
d) Gemeinden Bevern, Bullentühlen, Ellerhoop, Kölln-Reisitz, Seth, Edholt, Bilsen, Heede, Hemdingen, Longeln, Votel, Botelsch, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn, Westhorn, Kurzenmoor, Raa-Weisenbel, Votholt, Gr.-Offenseth, Al.-Offenseth, Luthhorn, Forstgutsbezirke Ranzau, Gr.-Nordende, Neuenbeich	1	75	1	—	—	85	—	65
Kreis Plön:								
a) Städte Plön, Preetz, Lützenburg	2	50	1	75	1	—	—	75
b) Gemeinden Ellerbel, Elmshagen	2	50	1	60	1	—	—	80
c) der übrige Theile des Kreises	1	80	1	40	—	75	—	65

Bezirke.	Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
Kreis Rendsburg:								
a) Stadt Rendsburg	2	50	1	60	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	35	1	—	—	90
Kreis Schleswig:								
a) Städte Schleswig, Friedrichstadt, Rappeln, Flecken Arnis	2	50	1	75	1	25	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	—	—	80
Kreis Segeberg:								
a) Stadt Segeberg	2	—	1	20	—	80	—	70
b) Flecken Bramfleth	1	80	1	20	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	70	—	60
Kreis Sonderburg:								
a) Stadt Sonderburg	3	—	2	30	1	50	1	20
b) Flecken Augustenburg und Norburg, Gemeinden der Amtsbezirke I—XIII, XV, XVI	1	60	1	20	—	90	—	80
c) Gemeinden der Amtsbezirke XIV, XVII und XVIII	2	—	1	20	1	—	—	80
Kreis Steinburg:								
a) Stadt Iphoe	2	70	1	60	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	50	1	—	—	80
Kreis Siemarn:								
a) Gemeinden Sande und Schiffel	3	—	1	50	1	50	1	—
b) " " Boberg, Bramfeld, Meinfeld, Havigshorst Kr.St., Kirch-Steinbeck, Ost-Steinbeck	2	50	1	50	1	50	1	—
c) Stadt Oldesloe, Gemeinde Ahrensburg, Aemter Altmühlstedt, Barsbüttel, Bergstedt, Fresenburg, Rumpel, Zerobek, Sief, Vargteheide, Eidebe, Lützensee	2	—	1	50	1	—	—	80
d) Flecken Meinfeld, Aemter Zarpfen, Rehhorst, Neuhoß, Klein-Besenberg, Methwisch, Krummbel, Tralau, Rüttschau, Trittau, Tangstedt, Ohe, Ahrensburg auschl. Gem. Ahrensburg, Poppenbüttel auschl. Gem. Bramfeld	1	80	1	20	—	80	—	75
Kreis Süderdithmarschen:								
a) Stadt Meldorf, Geestkirchspiele Albersdorf, Burg, Hemmingstedt, Nordhastedt, Süderhastedt, Südermeldorf = Geest, landtschafil. Gutsbezirk Rudensee, forstfiskalischer Gutsbezirk Christianslust	2	—	1	20	1	—	—	60
b) Stadt Warne, Warlichkirchspiele Brunsbüttel, Christiansloo, Eddelat, Nordermeldorf, Südermeldorf = Marisch, Südermöhörden und die fiskalischen Vorlande	2	20	1	40	1	—	—	80
c) Kirchspiel bezw. Koog Barlt, Brunsbüttelkoog, Frederik VII Koog, Kaiser Wilhelmkoog, Kronprinzenkoog, Warne	2	40	1	60	1	40	1	—
d) Insel Helgoland	3	25	1	75	1	40	—	90
Kreis Tondern:								
a) Stadt Tondern, Flecken Hoyer, Inseln Sylt, Föhr und Amrum, Marischdistrikt	2	80	1	70	1	40	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	2	30	1	50	1	25	—	90
Stadtkreis Wandsbek	3	—	2	—	1	50	1	—

B e z i r k e.	Erdnützlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sebstest für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	„	„	„	„	„	„	„	„
Regierungsbezirk Hannover.								
Kreis Diepholz	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Hameln:								
a) Stadt Hameln	2	—	1	25	—	75	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	75	—	50
Stadtkreis Hannover	2	70	1	70	1	30	1	10
Landkreis Hannover	2	25	1	50	1	50	1	20
Kreis Hoya	1	60	1	20	1	20	1	—
Stadtkreis Lingen	2	50	1	45	1	25	—	80
Landkreis Lingen:								
a) 3 Gemeinden des vormaligen Amtes Lingen: Ahlem, Zimmer, Welber	2	50	1	50	1	20	1	—
b) 8 Gemeinden des vormaligen Amtes Lingen: Badens- riedt, Bornum, Gümmer, Dovensiedt, Letter, Lohnde, Niedlingen, Seelze	2	—	1	30	1	—	—	70
c) die übrigen 12 Gemeinden des vormaligen Amtes Lingen: Almhorst, Barrigsen, Döteberg, Dunan, Gr.- Munzel, Harenberg, Hollensen bei Bunsdorf, Kirch- wehren, Rathwehren, Renke, Ostermunzel, Stammen	1	60	1	—	1	—	—	60
d) 2 Gemeinden des vormaligen Amtes Bennisgen: Barfinghausen und Hohenbostel	2	30	1	30	1	20	—	60
e) 5 Gemeinden des vormaligen Amtes Bennisgen: Bantorf, Breitenbeck, Empelde, Hollensen bei Breeßen, Nonnenberg	2	—	1	10	1	20	—	60
f) die übrigen 26 Gemeinden des vormaligen Amtes Bennisgen: Argehorst, Benthe, Bönninggen, Degerßen, Ditterke, Ederde, Eggestorf, Everloh, Evestorf, Geurden, Göge, Gr.-Gollern, Kirchdorf, Landringhausen, Lang- reder, Lemmie, Levisse, Nordgollern, Northen, Red- derse, Sorjum, Weegen, Bennisgen, Wettbergen, Wichtringhausen, Wininghausen	1	80	1	—	1	—	—	50
Kreis Neustadt a. Abge.	1	80	1	26	—	18	—	94
						62	—	54*
Kreis Nienburg a. d. W.								
a) Stadt Nienburg a. d. W.	2	20	1	30	1	50	1	—
b) Gemeinden Holtorf, Grischshagen, Drafenburg	2	—	1	30	1	30	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	1	15	—	90
Kreis Springe	1	75	1	—	1	—	—	70
„ Stolzenau	1	80	1	25	1	—	—	80
„ Sulingen	1	85	1	25	1	25	—	80
„ Syke	2	—	1	—	1	—	—	50

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
Regierungsbezirk Hildesheim.^{*)}								
Kreis Alfeld	1	80	1	—	1	—	—	75
Kreis Duderstadt:								
a) Stadt Duderstadt	2	—	1	25	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	—	90	—	90
Kreis Einbeck:								
a) Stadt Einbeck	2	—	1	30	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	20	1	20	—	80
Kreis Goslar:								
a) Stadt Goslar	2	—	1	50	1	50	1	—
b) Ortschaften Salzgitter, Schladen, Bienenburg, Lieben- halle	2	—	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	80
Stadtkreis Göttingen	2	20	1	20	1	20	1	—
Landkreis Göttingen	1	80	1	—	1	—	—	80
Kreis Gronau	1	80	1	10	1	10	—	90
Stadtkreis Hildesheim	2	20	1	30	1	20	1	—
Landkreis Hildesheim	2	—	1	50	1	30	1	—
Kreis Ilfeld	1	80	1	—	1	—	—	80
= Marienburg	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Münden:								
a) Stadt Münden	2	—	1	30	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	10	1	10	—	80
Kreis Northeim:								
a) Stadt Northeim	1	80	1	20	—	90	—	80
b) = Nörtingen	1	75	1	20	—	70	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	1	—
Kreis Osterode:								
a) Stadt Osterode	1	80	1	20	—	75	—	75
b) Ortschaft Lauterberg	2	20	1	10	1	—	—	75
c) Ortschaften Herzberg, Dorste, Förste, Nienstedt, Eis- dorf, Kapenjelm, Lasfelde, Petershütte, Freiheit, Schwiegershausen, Bullten, Willensen	2	—	1	10	1	—	—	75
d) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	75
Kreis Peine:								
a) Stadt Peine	2	80	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	20	—	90
Kreis Uslar	1	70	1	—	1	—	—	75
= Zellerfeld	1	60	1	—	—	75	—	60
Regierungsbezirk Lüneburg.								
Kreis Bleckede	1	80	1	15	1	10	—	90
Kreis Burgdorf:								
a) Gemeinden Anderten, Lehrte	2	30	1	25	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	25	1	10	1	—

*) Die für Personen unter 16 Jahren angegebenen Lohnsätze beziehen sich auch auf Lehrlinge.

Bezirke.	Ordinärer Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Stadtkreis Celle	2	—	1	40	1	—	1	—
Landkreis Celle	1	85	1	15	1	10	—	85
Kreis Dannenberg	1	25	1	35	—	95	—	80
" Fallingb.	1	80	1	15	1	15	—	90
" Gifhorn	1	80	1	20	1	10	—	90
Stadtkreis Harburg	3	—	1	50	1	30	—	80
Landkreis Harburg:								
a) Marktbezirk mit Eißendorf und Langenbeck	2	20	1	50	1	30	1	—
b) die übrigen Ortschaften des Geseßbezirktes	1	75	1	35	1	30	1	—
c) vormaliges Amt Tostedt	1	60	1	25	1	15	—	90
Kreis Hagen	1	85	1	25	1	20	—	90
" Lühnow	1	70	1	25	1	—	—	80
Stadtkreis Lüneburg	2	45	1	35	1	35	1	—
Landkreis Lüneburg	1	80	1	20	—	95	—	85
Kreis Soltau	1	75	1	—	1	10	—	80
" Uelzen	1	80	1	05	1	—	—	80
Kreis Winsen a. d. L.:								
a) Stadt Winsen a. d. L. und Marktbezirk	2	10	1	50	1	50	—	90
b) Geseßbezirk	1	80	1	20	1	20	—	90
Regierungsbezirk Stade.								
Kreis Achim	2	40	1	80	1	50	1	20
" Blumenthal	2	80	2	10	1	40	1	—
" Bremervörde	2	—	1	30	1	10	—	80
Kreis Geseßmünde:								
a) Gemeinden Geseßmünde, Bramel, Düring, Fleete, Gethorn, Holte, Lanhäusen, Vogstedt, Nesse, Schiffdorf, Stotel, Welle, Wulsdorf	3	—	2	—	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	50	1	20	1	—
Kreis Hadeln:								
a) Stadt Otterndorf	2	50	1	60	1	60	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	40	1	40	1	10
Kreis Jork:								
a) Stadt Buxtehude	2	40	1	50	1	10	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	2	25	1	65	1	40	1	—
Kreis Rehdingen	2	10	1	40	1	20	1	—
Kreis Verhe:								
a) Gemeinde Verhe	3	—	1	90	1	80	1	36
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	50	1	20	1	—
Kreis Neuhaus a. D.:								
a) Gemeinden Abbenstedt, Dornhobe, Geversdorf, Hadenmühlen, Rehdingbruch, Kleinwürden, Moorausmoor, Rindorf, Nordahn, Oppeln, Rahden, Barrel, Wohlenbeck	1	70	1	10	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	35	1	25	—	95

Bezirke.	Ordinlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	℔	M.	℔	M.	℔	M.	℔
Kreis Osterholz:								
a) Gemeinden Osterholz, Nitterhude, Scharmbeck . . .	2	50	2	—	1	50	1	26
b) Gemeinden Ahrensfelde, Barßleben, Buschhausen I und II, Erve, Freisenbüttel, Garlsiedt, Heilshorn, Kintel, Lohge-Werschenrege, Mühle, Osterhagen-Zhl- pohl, Ovelgönne, Rennigbüttel, Sandbiederbruch, Sandhausen, Scharmbeck-Hotel, Spreddig, Westerbe- cke, Wisse . . .	2	—	1	50	1	50	1	—
c) der übrige Theil des Kreises . . .	1	75	1	30	1	25	—	80
Kreis Rotenburg . . .	2	—	1	40	1	30	1	—
Kreis Stade:								
a) Stadt Stade . . .	2	50	1	80	1	50	—	75
b) der übrige Theil des Kreises . . .	2	15	1	60	1	50	1	25
Kreis Verden:								
a) Stadt Verden . . .	2	35	1	50	—	50	—	50
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	82	1	48	1	46	1	20
Kreis Zeven . . .	1	50	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Osnabrück.								
Kreis Aachen:								
a) Stadt Papenburg . . .	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	50	1	—	—	90	—	80
Kreis Grafschaft Bentheim . . .	1	60	1	20	1	—	—	80
Kreis Versenbrück:								
a) Stadt Quakenbrück . . .	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	60	1	20	1	—	—	80
Kreis Hümmling . . .	1	50	1	—	—	75	—	60
„ Hsburg . . .	1	90	1	40	1	10	—	90
Kreis Lingen:								
a) Stadt Lingen . . .	2	—	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	50	1	—	—	90	—	80
Kreis Melle:								
a) Stadt Melle . . .	1	80	1	30	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	70	1	20	1	—	—	80
Kreis Meppen:								
a) Stadt Meppen . . .	2	—	1	50	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	60	1	10	—	80	—	60
Stadtkreis Osnabrück . . .	2	20	1	50	1	30	1	—
Landkreis Osnabrück:								
a) Gemeinden Hasbergen, Haste, Hellern, Hörne, Ge- orgsmarienhütte, Schinkel und Vogtrup . . .	2	20	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Theil des Kreises . . .	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Wittlage . . .	1	70	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Erläuterlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Regierungsbezirk Aachen.								
Kreis Aachen:								
a) Stadt Aachen	1	80	1	50	—	90	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	20	1	10	—	90
Stadtkreis Emden	2	40	1	50	—	75	—	75
Landkreis Emden:								
a) Inselgemeinde Vorkum	2	70	1	50	1	20	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	10	—	90	—	70
Kreis Veer:								
a) Stadt Veer	2	50	1	75	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	70
Kreis Norden:								
a) Stadt Norden	2	—	1	25	1	10	—	80
b) Inselgemeinde Norderne	2	80	2	—	1	80	1	20
c) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	—	90	—	75
Kreis Weener	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Wittmund:								
a) Stadt Ems	1	50	1	—	—	70	—	50
b) = Wilhelmshaven	2	20	1	50	1	25	1	—
c) Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog	2	30	1	60	1	50	1	25
d) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	25	1	15	—	90
Regierungsbezirk Münster.								
Kreis Ahaus:								
a) Stadt Gronau, Dorf und Kirchspiel Epe, Stadt Ahaus, Stadt Stadlohn, Gemeinde Bessendorf des Amtes Stadlohn	2	50	1	75	1	50	1	25
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	1	30	1	—
Kreis Bedum	2	30	1	55	1	40	1	05
Kreis Borken:								
a) Stadt und Feldmark Bocholt	2	50	2	—	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Roesfeld	1	80	1	15	1	20	—	80
= Lüdinghausen	1	80	1	20	1	20	—	80
Stadtkreis Münster	2	50	1	80	1	20	1	—
Landkreis Münster:								
a) Stadt-Münster	2	50	1	80	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	20	1	70	1	20	—	80
Stadtkreis Beckinghausen	2	70	1	80	1	30	1	10
Landkreis Beckinghausen:								
a) Gemeinden Beckinghausen (Land), Dorsten, Suderwich, Der, Hertel, Quer, Besterholt, Dorst, Gladbeck, Bottrop, Dierfeld, Waltrop, Heinrichsburg	2	70	1	80	1	30	1	10

Bezirke.	Erläuterlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Pensionen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
b) Gemeinden Datteln, Hervest, Holsterhausen, Horneburg, Kirchellen, Marl, Polsum	2	30	1	50	1	20	—	90
c) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	20	—	80
Kreis Steinfurt:								
a) Stadt Burgsteinfurt, Gemeinden Borghorst, Emsdetten, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine links der Ems, Rheine rechts der Ems, Stadt Rheine	2	—	1	60	1	40	1	20
b) Gemeinden Horstmar (Stadt), Laer, Metelen-Wiegholz, Mesum, Nordwalde, Wettringen	1	80	1	50	1	20	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	20	—	80
Kreis Tecklenburg	2	—	1	30	1	20	—	80
= Barendorf	2	—	1	50	1	50	1	—
Regierungsbezirk Minden.								
Stadtkreis Bielefeld	2	50	1	70	1	40	1	10
Landkreis Bielefeld	2	50	1	70	1	20	1	—
Kreis Büren:								
a) Städte Büren und Salzkotten	2	50	1	80	1	70	1	—
b)ämter Bole-Salzkotten, Büren, Wünnenberg	2	—	1	60	1	60	1	10
c)ämter Aitteln und Lichtenau	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Halle i. W.	2	—	1	50	1	50	1	25
Kreis Herford:								
a) Stadt Herford	2	30	1	80	1	30	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	25	1	—	—	75
Kreis Höxter	2	—	1	20	1	—	—	85
Kreis Lübbecke:								
a) Stadt Lübbecke	1	80	1	10	1	10	—	80
b) Amt Alswede	1	40	1	—	1	—	—	80
c) = Dielingen	1	80	1	20	1	10	1	10
d) Amt Gahlenbeck	1	60	1	10	1	—	—	70
e) = Hülthorst	1	80	1	10	1	10	1	10
f)ämter Levern und Br.-Oldendorf	1	50	1	—	1	—	—	75
g) Amt Nahden	1	50	1	—	1	20	—	90
Kreis Minden:								
a) Städte Minden und Drynhausen,ämter Rehme und Hausberge	2	—	1	50	1	30	1	—
b) Amt Dören	1	80	1	—	1	—	—	80
c) = Hartum	1	80	1	—	1	—	—	75
d) = Petershagen	1	75	1	25	1	—	1	—
e) = Schlüsselburg	1	25	1	—	—	85	—	85
f) = Windheim, nördlicher Theil, nämlich: Döhren, Bahlken, Heimken, Ise, Alherheide, Iseke, Kössen, Neuenknick, Naderhorst, Rothenhagen, Seelensfeld, Windheim	1	30	—	90	—	60	—	60

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von *							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
g) Amt Windheim, südlicher Theil, nämlich: Aming- hausen, Biede, Dankerjen, Frille, Lahde, Leteln, Päpinghausen, Queßen, Wietersheim, Gut Wieters- heim	1	60	1	—	—	75	—	75
Kreis Paderborn:								
a) Stadt Paderborn	2	25	1	50	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	75
Kreis Warburg:								
a) Stadt Warburg	1	80	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	—	—	80
Kreis Biedenbrück	2	—	1	50	1	—	—	90
Regierungsbezirk Arnberg.								
Kreis Altena:								
a) Stadt Altena	2	80	1	60	1	70	1	20
b) " Lüdenscheid	2	50	1	50	1	20	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	2	50	1	60	1	30	1	10
Kreis Arnberg	2	—	1	40	1	—	—	70
Stadtkreis Bochum	2	50	1	80	1	40	1	10
Landkreis Bochum	2	50	1	80	1	40	1	10
Kreis Brilon	2	—	1	40	1	—	—	70
Stadtkreis Dortmund	2	75	1	40	1	20	—	80
Landkreis Dortmund	2	50	1	40	1	20	—	80
Stadtkreis Gelsenkirchen	2	75	1	80	1	40	1	10
Landkreis Gelsenkirchen	2	60	1	50	1	10	—	90
Stadtkreis Hagen	2	60	1	60	1	50	1	20
Landkreis Hagen	2	60	1	60	1	50	1	20
Stadtkreis Hamm	2	50	1	60	1	20	—	80
Landkreis Hamm	2	50	1	60	1	—	—	80
Kreis Hattingen	2	60	1	80	1	30	1	—
" Hörde	2	60	1	60	1	50	1	20
" Herlohn	2	60	1	60	1	50	1	20
Kreis Lippsstadt:								
a) Stadt Lippsstadt	2	25	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	—	—	70
Kreis Meschede	2	—	1	40	1	—	—	70
" Olpe	2	60	1	60	1	50	1	20
" Siegen	2	60	1	60	1	50	1	20
Kreis Soest:								
a) Städte Soest und Werl	2	40	1	50	1	50	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	90
Kreis Schwelm	2	50	1	50	1	50	1	—
Stadtkreis Witten	2	50	1	80	1	40	1	10
Kreis Wittgenstein	2	—	1	20	1	20	—	90

Bezirke.	Tagesüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Regierungsbezirk Kassel.*)								
Kreis Eschwege:								
a) Stadt Eschwege	2	—	1	40	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Frankenberg	1	60	1	20	1	—	—	90
= Frislar	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Fulda:								
a) Stadt Fulda	2	20	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Gelnhausen	1	80	1	30	1	10	1	—
= Hersfeld	1	60	1	20	1	—	—	90
Stadtkreis Hanau	2	50	1	60	1	30	1	10
Landkreis Hanau:								
a) Gemeinden Bergen, Bischofsheim, Feggenheim, Groß- aueheim, Großkroppenburg, Kesselsdorf, Wilhelmshausen, Wolfgang, Gutsbezirk Pulverfabrik	2	20	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Hersfeld								
= Hofgeismar	1	80	1	30	1	10	1	—
= Homburg								
= Hünfeld	1	60	1	20	1	—	—	90
Stadtkreis Kassel	2	50	1	60	1	30	1	10
Landkreis Kassel	2	—	1	40	1	20	1	—
Kreis Kirchhain	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Marburg:								
a) Stadt Marburg	2	20	1	50	1	20	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	1	10	1	—
Kreis Mellungen								
= Ninteln								
= Notenburg i. H.-R.								
= Schlüchtern	1	80	1	30	1	10	1	—
= Schmalkalden								
= Wittenhausen								
= Wolfshagen								
= Ziegenhain								
Regierungsbezirk Wiesbaden.								
Kreis Biedenkopf	2	—	1	40	1	20	1	—
Dillkreis								
Stadtkreis Frankfurt a. M.	3	10	2	20	1	80	1	20
Landkreis Frankfurt a. M.	2	80	2	—	1	60	1	10
Kreis Höchst	2	50	1	50	1	50	1	20
= Limburg								
= Oberlahn	2	—	1	40	1	20	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren 75 Pfennig im ganzen Regierungsbezirk Kassel.

Bezirke.	Erläuterlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M	S	M	S	M	S	M	S
Kreis Obertaunus	2	50	1	50	1	40	1	10
„ Oberwesterwald	2	—	1	40	1	20	1	—
Rheingaukreis	2	40	1	40	1	40	1	10
Kreis St.-Goarshausen	2	20	1	40	1	20	1	—
„ Unterlahn	2	40	1	40	1	40	1	10
„ Unterlaunus	2	—	1	40	1	20	1	—
„ Unterwesterwald	2	20	1	40	1	40	1	—
„ Wingen	2	—	1	40	1	20	1	—
„ Welterburg	2	70	2	—	1	40	1	20
Stadtkreis Wiesbaden	2	40	1	50	1	30	1	—
Landkreis Wiesbaden								
Regierungsbezirk Coblenz.								
Kreis Adenau	1	80	1	40	1	20	1	—
Kreis Ahrweiler:								
a) Bürgermeistereien Remagen Stadt und Land, Sinzig Stadt und Land, Niederbreisig und Gemeinde Neuenahr	2	50	1	50	1	50	1	20
b) Bürgermeistereien Ahrweiler, Altenahr, Königsfeld, Gelsdorf, Neuenahr mit Ausnahme der Gemeinde Neuenahr	1	80	1	50	1	30	1	—
Kreis Altkirchen:								
a) Bürgermeisterei Altkirchen	2	20	1	40	1	20	1	—
b) „ Flammersfeld	2	—	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Pegdorf, Kirchen, Daaden	2	50	1	50	1	20	1	20
d) Bürgermeisterei Bissen	2	20	1	30	1	20	1	—
e) Bürgermeistereien Friesenhagen, Gehhardshain	1	80	1	20	1	—	1	—
f) Bürgermeisterei Beyerbusch	2	—	1	40	1	20	1	20
g) „ Hamm	2	40	1	50	1	20	1	—
Stadtkreis Coblenz	2	30	1	50	1	10	—	70
Landkreis Coblenz:								
a) Bürgermeistereien Coblenz (Land) und Binningen	1	80	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	30	1	20	—	90
Kreis Cochem:								
a) Bürgermeistereien Lutzerath und Kaisersesch	1	80	1	20	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	40	—	90	—	60
Kreis Kreuznach:								
a) Stadt Kreuznach	2	50	1	50	1	20	—	90
b) Stadt Kirn und Bürgermeisterei Söberrheim	2	—	1	25	1	—	—	75
c) Bürgermeisterei Kirn (Land)	2	—	1	30	1	50	1	—
d) „ Hüffelsheim-Wandel	2	—	1	20	1	50	1	—
e) „ Stromberg Stadt und Land	2	—	1	20	—	90	—	70
f) Waldbalgesheim:								
Gemeinde Ringerbrück	2	50	1	20	1	20	1	—
die übrigen Gemeinden	1	80	1	—	1	—	—	80
g) Bürgermeistereien Waldböckelheim, Ronzingen, Winterburg, Wallhausen, Windesheim, Langentonsheim	1	50	1	—	—	90	—	70

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.
Kreis Mayen:								
a) Bürgermeisterei Mayen (Stadt)	2	80	1	60	1	—	—	80
b) " Mayen (Land)	1	60	1	10	—	70	—	60
c) " Andernach (Stadt)	2	20	1	50	1	—	—	80
d) " Andernach (Land)	2	30	1	60	1	60	1	20
e) " Burgbrohl	2	—	1	20	1	—	—	80
f) " Münstermaifeld	2	—	1	20	1	20	—	80
g) " Niedermerbig	2	—	1	20	—	90	—	60
h) " Bolch	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Meisenheim:								
a) Bürgermeisterei Meisenheim	1	80	1	20	1	10	1	—
b) " Weibersheim	1	50	1	20	1	10	1	—
c) " Becherbach	1	50	1	20	1	—	—	90
Kreis Neuwied:								
a) Bürgermeistereien Engers, Feddesdorf, Neuwied, Aßbach	2	50	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeistereien Hönningen, Linz (Stadt und Land), Unfel	2	30	1	40	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Dierdorf, Ruderbach, Steimel, Neußadt	2	—	1	—	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Kengsdorf, Waldbreitbach	1	80	1	—	—	80	—	60
Kreis St. Goar:								
a) Stadt St. Goar, Bürgermeistereien Bacharach, Broden- bach, Voppard, Niederheimbach, Oberwesel	2	20	1	60	1	40	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Simmern	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Wehlar:								
a) Stadt Wehlar	2	50	1	50	1	50	1	—
b) Bürgermeistereien Braunfels (Stadt und Land)	2	—	1	20	1	30	—	90
c) " Aßlar, Aßbach, Greifenstein, Launs- bach	2	—	1	20	1	20	—	80
d) Bürgermeisterei Hohenolms	2	—	1	10	1	10	—	70
e) " Nechtenbach	2	—	1	50	1	50	1	—
f) " Schöffengrund	2	—	1	20	1	20	1	—
Kreis Zell:								
a) Bürgermeistereien Zell Stadt und Land (ausschließ- lich Gemeinde Tellig), Entfich, Trarbach, Traben	1	90	1	40	1	20	1	—
b) Gemeinden Senheim, Meisenich, Briedern, Weilstein	1	80	1	20	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Blantenrath, Sohren, Gemeinden Altstrimmig, Mittelstrimmig, Forst, Grenderich, Liesenich, Morizheim, Tellig	1	50	1	10	—	90	—	70
Regierungsbezirk Düsseldorf.								
Stadtkreis Warden	2	70	1	70	1	10	1	—
Stadtkreis Grevelb (einschließlich Vinn)	2	60	1	60	1	20	1	—
Landkreis Grevelb	2	40	1	50	1	20	—	90

Bezirke.	Tagesüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Stadtkreis Düsseldorf	3	—	1	80	1	50	1	—
Landkreis Düsseldorf	2	60	1	70	1	30	—	90
Stadtkreis Duisburg	2	40	1	50	1	20	—	80
„ Elberfeld	2	70	1	70	1	10	1	—
„ Essen	2	80	1	50	1	20	—	80
Landkreis Essen	2	80	1	50	1	20	—	80
Kreis Geldern	1	80	1	40	1	—	—	90
Stadtkreis M.-Glabbech	2	50	1	80	1	—	1	—
Landkreis M.-Glabbech:								
a) Städte Rheydt, Odentirchen, Bierfen, Landgemeinden M.-Glabbech Land, Hardt, Neuwerk, Bürgermeisterei Schellen	2	50	1	80	1	—	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Grevenbroich	2	—	1	50	1	20	1	—
„ Kempen	2	10	1	50	—	90	—	80
Kreis Kleve:								
a) Städte Kleve und Goch	1	80	1	30	—	80	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	80	—	70
Kreis Vennepe	2	40	1	80	1	30	1	10
„ Wettmann	2	50	1	80	1	20	1	—
Kreis Moers:								
a) Bürgermeistereien Homberg, Baerl, Hochemmerich, Moers Stadt und Land, Vubberg, Capellen, Frie- mersheim, Neufkirchen, Orfay Stadt und Land, Ne- pelen, Mlyn	2	50	2	—	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	—	—	80
Kreis Mülheim a. d. Ruhr:								
a) Stadt Mülheim, Bürgermeistereien Broich und Heßen b) Bürgermeisterei Styrum	2	80	1	80	1	20	1	—
	2	80	1	80	1	50	1	—
Kreis Neuß:								
a) Bürgermeistereien Neuß und Heerdt	2	40	1	60	1	20	1	—
b) „ Bänderich, Kaarst, Bütgen, Gleshn, Grefrath, Holzheim	2	20	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Roß, Grimmelshausen, Nieven- heim, Zons, Dornagen, Rommerskirchen, Nettes- heim	2	—	1	40	1	20	1	—
Stadtkreis Oberhausen	3	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Nees:								
a) Bürgermeistereien Wesel, Emmerich Stadt, Dbrig- hoven	2	30	1	50	1	20	1	—
b) Bürgermeistereien Nees Stadt und Land, Isselburg, Millingen, Emmerich Land, Brasselet	2	—	1	20	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Elten, Haltern, Ringenberg, Schern- beck	1	80	1	20	—	90	—	80
Stadtkreis Remscheid	2	60	1	80	1	30	1	10

Bezirke.	Ordentlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.	M.	ℳ.
Kreis Ruhrort:								
a) Bürgermeistereien Beek, Duisburg Land, Meiderich, Ruhrort, Sterkrade, Dinslaken Stadt und Land	2	80	1	75	1	20	—	90
b) Bürgermeistereien Gahlen, Götterswiderhamm	2	—	1	40	1	—	—	80
Stadtkreis Solingen	3	—	1	70	1	20	1	—
Landkreis Solingen:								
a) Städte Ohligs, Wald, Hächscheid, Gräfrath	2	80	1	60	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	60	1	20	1	—
Regierungsbezirk Köln.								
Kreis Bergheim	1	80	1	40	1	20	—	80
Stadtkreis Bonn	2	20	1	50	1	20	1	—
Landkreis Bonn:								
a) Bürgermeisterei Godessberg	2	40	1	20	1	—	—	80
b) „ Herfel	1	80	1	20	1	20	1	—
c) „ Bedeloven	1	80	1	20	1	—	—	80
d) „ Poppelsdorf	2	50	1	50	1	40	1	—
e) „ Sechem	1	60	1	20	1	—	—	80
f) „ Willich	2	—	1	20	1	—	—	80
g) „ Billip	1	50	1	20	1	—	—	80
h) „ Baldorf	2	—	1	20	1	20	—	80
Stadtkreis Köln	2	50	1	50	1	50	—	80
Landkreis Köln:								
a) Stadt- und Landbürgermeisterei Kall	2	50	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Frechen	2	40	1	50	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Effren, Hürth, Rondorf	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeisterei Stommeln, Gemeinde Sinnersdorf	2	—	1	40	1	20	1	20
e) Bürgermeistereien Stommeln (übriger Theil), Löwenich, Poulheim	1	80	1	20	1	—	—	80
f) Bürgermeistereien Brühl und Worringen	2	—	1	50	1	20	1	—
g) Bürgermeisterei Freimersdorf	1	80	1	20	1	20	1	—
Kreis Euskirchen:								
a) Städte Euskirchen und Zulpich	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Bürgermeistereien Commern und Enzen	1	50	1	—	—	80	—	60
c) „ Frauenberg, Lechenich, Vöblar, Commerium, Einzenich, Weilerswift	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Erp, Friesheim, Gymnich, Remmenich, Sagvey, Wachenfeld, Wichterich	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Gummersbach:								
a) Bürgermeistereien Gummersbach und Bergneustadt (Stadt)	2	50	1	50	1	20	1	—
b) Bürgermeistereien Bergneustadt (Land), Drabenderhöhe, Runderoth	2	25	1	25	1	—	—	80
c) Bürgermeisterei Gimborn	2	—	1	25	1	—	—	80

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, sebstgelegt für Personen im Alter von *							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
d) Bürgermeistereien Marienbergshausen und Nümbrecht	2	—	1	—	—	80	—	60
e) Bürgermeisterei Marienheide	2	—	1	20	1	—	—	80
f) " Biehl	2	50	1	25	1	—	—	75
Stadtkreis Rülheim a. Rh.	2	50	1	50	1	—	—	80
Landkreis Rülheim a. Rh.:								
a) Bürgermeisterei Bergisch-Gladbach	2	50	1	50	1	—	—	80
b) " Bensberg	2	—	1	35	1	—	—	80
c) Bürgermeistereien Heumar und Bähn	1	80	1	20	1	—	—	80
d) Bürgermeisterei Werheim	2	20	1	20	1	—	—	80
e) " Dienthal	1	80	1	10	1	—	—	80
f) " Overath	1	80	1	—	1	—	—	80
g) " Rösrath	2	—	1	50	1	20	1	—
Kreis Rheinbach	1	70	1	10	—	85	—	60
Kreis Sieg:								
a) Bürgermeistereien Eitorf, Hennef, Niedercassel, Sieglar	2	20	1	40	1	—	—	80
b) " Gerden, Lauthausen, Much, Neun-								
kirchen, Ruppichteroth	1	80	1	20	—	80	—	60
c) Bürgermeistereien Honnef, Königswinter (Stadt und								
Land), Nenden, Obercassel, Siegburg (Stadt und Land)	2	40	1	50	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Lohmar, Oberpleis, Uckerath,								
Walscheid	2	—	1	30	—	80	—	60
Kreis Waldbrohl	2	—	1	20	1	—	—	70
Kreis Wipperfürth:								
a) Stadt Wipperfürth	2	—	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Engelskirchen	2	10	1	40	1	—	—	80
c) " Kluppelberg	1	80	1	20	1	—	—	75
d) " Lindlar	2	—	1	20	—	75	—	50
e) Bürgermeistereien Kürten und Olpe	1	60	1	—	—	75	—	50
Regierungsbezirk Trier.								
Kreis Berncastel:								
a) Bürgermeistereien Berncastel (ohne Stadt Berncastel								
und Gemeinde Graach), Ahaunen, Mörbach, Reupfeld	1	80	1	40	1	20	1	—
b) Stadt Berncastel, Gemeinde Graach, Bürgermeistereien								
Pöfzer, Zeltingen, Rülheim, Neumagen	2	—	1	40	1	20	1	—
c) Bürgermeisterei Thalfang	1	80	1	30	1	20	—	90
Kreis Wittburg:								
a) Stadt Wittburg, Bürgermeisterei Kyllburg	2	—	1	40	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Neuwburg	1	60	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	40	1	—	—	80
Kreis Daun	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Merzig:								
a) Bürgermeistereien Merzig, Mettlach, Hilbringen	2	50	1	60	1	40	1	10
b) " Haulstadt, Wabern, Weistücken	2	—	1	40	1	20	—	80
c) Bürgermeisterei Losheim	1	80	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Tagesüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Kreis Ottweiler:								
a) Bürgermeistereien Wiebelskirchen, Neunkirchen . . .	2	40	1	30	1	20	—	90
b) " Stennweiler, Tholey, Dirmingen- Eppelborn . . .	2	30	1	30	1	20	—	80
c) Bürgermeisterei Ottweiler . . .	2	30	1	30	1	20	—	90
d) " Illingen . . .	2	60	1	50	1	40	1	—
Kreis Prüm:								
a) Bürgermeistereien Prüm, Niederprüm . . .	2	—	1	30	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Kreises . . .	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Saarbrücken:								
a) Bürgermeistereien Bischmisheim, Dudweiler, Gers- weiler, St.-Johann, Nalstaff-Burbach, Saarbrücken . . .	2	50	1	50	1	10	—	80
b) Bürgermeistereien Sellaerbach, Sulzbach, Völklingen . . .	2	40	1	50	1	20	—	80
c) " Friedrichsthal, Kleinblittersdorf, Püttlingen . . .	2	20	1	40	1	20	—	80
d) Bürgermeistereien Heusweiler, Ludweiler . . .	2	—	1	20	1	10	—	80
Kreis Saarburg:								
a) Bürgermeistereien Trich-Beurig, Jersf . . .	1	80	1	30	1	10	—	80
b) der übrige Theil des Kreises . . .	2	—	1	40	1	20	1	—
Kreis Saarlouis:								
a) Bürgermeistereien Schwalbach, Lebach-Vellingen, Fraulautern, Dillingen . . .	2	50	1	40	1	20	1	—
b) Bürgermeistereien Saarlouis, Wallerfangen . . .	2	20	1	40	1	10	—	80
c) Bürgermeisterei Differten . . .	2	20	1	40	1	20	1	—
d) der übrige Theil des Kreises . . .	2	—	1	20	1	10	—	80
Stadtkreis Trier:								
Landkreis Trier:								
a) Gemeinden Konz, Merzlich, Bürgermeisterei Pfalz- Vororte von Trier . . .	2	10	1	50	1	30	1	—
b) Bürgermeistereien Nonnweiler, Ruwer, Schweich, Longuich, Mehrling, Leimen-Trittenheim . . .	2	—	1	40	1	20	—	80
c) Bürgermeisterei Konz (ohne die Gemeinden Konz und Merzlich) . . .	1	90	1	40	1	—	—	80
d) Bürgermeistereien Hermeskeil, Kell, Nach-Tzel-Trier- weiler, Halingen-Welschbillig, Schleibweiler . . .	1	80	1	20	1	10	—	80
e) der übrige Theil des Kreises . . .	1	70	1	20	1	—	—	80
Kreis St.-Wendel:								
a) Bürgermeistereien St.-Wendel (Stadt und Land), Als- weiler, Dörfkirchen . . .	2	50	1	50	1	30	1	—
b) Bürgermeistereien Baumholder, Burglichtenberg . . .	2	—	1	30	1	20	—	90
c) " Grumbach, Sien . . .	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Wittlich:								
a) Bürgermeistereien Cröv, Mann . . .	2	—	1	40	1	20	1	—
b) " Landscheid, Spangdahlem, Schlem, Seherath, Wittlich, Gemeinde Reil . . .	1	80	1	40	1	—	—	80
c) Bürgermeisterei Heiweiler . . .	1	90	1	40	1	20	1	—
d) der übrige Theil des Kreises . . .	1	60	1	20	1	—	—	80

B e z i r k e.	Erteüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, schätzte für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	5.	M.	5.	M.	5.	M.	5.
Regierungsbezirk Aachen.								
Stadtkreis Aachen	2	40	1	40	1	10	—	80
Landkreis Aachen	2	40	1	40	—	50	—	50*
Kreis Düren:					1	10	—	80
a) Stadt Düren	2	20	1	50	—	50	—	50*
b) Bürgermeistereien Birgel, Birlesdorf, Lamersdorf, Langerwehe, Merken, Rothberg, Pier, Stockheim, Weisweiler	2	—	1	40	1	40	1	—
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	30	—	80	—	50*
Kreis Eifelenz	1	80	1	20	1	30	1	10
Kreis Eupen	2	20	1	20	1	—	—	80*
Kreis Geilenkirchen	1	70	1	30	—	75	—	90
Kreis Heinsberg:					—	40	—	70*
a) Bürgermeistereien Heinsberg, Unterbruch, Wasserberg, Ryhl, Rathem, Hilfarth, Dremmen, Oberbruch, Baldenrath, Aphen	1	80	1	20	1	—	—	75
b) Bürgermeistereien Havert, Saefelen, Wehr, Breberen, Braunrath, Baldfeldt, Haaren, Karlen, Kirch- hoven, Virgelen	1	60	1	20	—	80	—	90
Kreis Jülich:					—	60	—	60*
a) Bürgermeistereien Jülich und Linnich	2	40	1	80	1	60	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	90	1	40	—	80	—	60*
Kreis Malmédy:					—	70	—	60*
a) Bürgermeistereien Malmédy, Bellevaux, Bevercé, Burg-Neuland, Bütenbach, Menderfeld, Nech, Schönberg, Weismes	1	90	1	40	1	05	—	90
b) Bürgermeistereien Amel, Büllingen, Crombach, Lommerweiler, Meyerode, St.-Vith	1	55	1	05	—	55	—	50*
					—	85	—	75
					—	50	—	50*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Kreis Montjoie	2	—	1	30	1	20	—	80
					—	70	—	50*
Kreis Schleiden:								
a) Bürgermeistereien Blankenheim, Dollendorf, Pommers-	2	—	1	30	1	—	—	80
dorf					—	60	—	50*
b) Bürgermeistereien Hellenthal, Hollerath, Ildenbreth	2	20	1	25	1	05	—	80
.					—	50	—	50*
c) Bürgermeisterei Dreisorn	2	—	1	50	1	20	1	—
					—	50	—	50*
d) Bürgermeisterei Eick	2	—	1	40	1	10	1	—
					—	70	—	70*
e) Bürgermeistereien Bleibuir und Gemünd	2	40	1	40	1	20	—	70
					—	60	—	50*
f) Bürgermeisterei Heimbach	2	—	1	40	1	—	—	80
					—	60	—	50*
g) Bürgermeistereien Call, Keldenich, Wahlen, Wallen-	2	—	1	40	1	20	—	80
thal					—	60	—	50*
h) Bürgermeisterei Bussen	2	—	1	15	1	—	—	70
					—	50	—	45*
i) Bürgermeistereien Schleiden und Harperscheid . . .	2	10	1	20	1	20	—	90
					—	60	—	60*
k) Bürgermeistereien Marmagen und Cronenburg . . .	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	60	—	50*
l) Bürgermeistereien Holzmühlheim = Tondorf, Noethen,	2	25	1	50	1	20	1	—
Weyer					—	70	—	60*
Regierungsbezirk Sigmaringen.								
Städte Hedingen und Sigmaringen	2	30	1	80	1	70	1	—
Der übrige Theil des Regierungsbezirkles	2	—	1	40	1	30	—	80
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Oberbayern.								
Unmittelbare Städte:								
München	3	—	2	—	1	50	1	20
Freising	2	20	1	20	—	80	—	70
Ingolstadt	2	—	1	40	—	80	—	70
Landsberg	1	80	1	20	—	80	—	60
Rosenheim	2	10	1	60	1	—	1	—
Traunstein	2	—	1	80	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Erlaublicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
Bezirksämter:								
Nibling	1	60	1	30	1	—	—	70
Nischach	1	70	1	30	1	—	—	80
Nistötting:								
a) Stadt Nistötting	1	80	1	50	1	—	—	80
b) Stadt Neudötting	1	90	1	80	1	—	—	80
c) Stadt Burghausen	2	—	1	50	1	—	—	80
d) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	1	—	—	80
Berchtesgaden:								
a) Stadt Bad Reichenhall, die Gemeinden Berchtesgaden, Jettenberg, Königssee, Ramsau, Ristseuch, Salzberg, Schöna	2	—	1	50	1	—	—	80
b) die Gemeinde Schöffau	1	80	1	40	—	70	—	50
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	70	—	50
Bruck:								
a) die Gemeinde Bruck	2	—	1	40	—	80	—	70
b) die Gemeinden Adelschhofen, Aich, Alling, Biburg, Dünzelbach, Eismerszell, Emmering, Esing, Geiselbullaß, Gellenbörß, Germering, Germerswang, Hausen b. G., Holzhausen, Isenwang, Rothgeißering, Landsberied, Luttenwang, Raissach, Ralching, Roorenweis, Rlching, Pfaffenhofen, Ruch, Ruchheim, Rurl, Schöngesing, Steinbach, Türkenfeld, Unteralling, Unterpaffenhofen, Wildenroth, Zantenhausen	1	90	1	50	1	—	—	90
c) die übrigen Gemeinden	1	40	1	—	—	80	—	70
Dachau	1	70	1	30	1	—	—	80
Ebersberg	2	—	1	50	1	20	1	—
Erding	2	—	1	50	1	20	1	—
Freising:								
a) die Gemeinde Hallbergmoos	2	—	1	60	1	20	—	90
b) die Stadt Moosburg	1	70	1	40	—	90	—	70
c) die Gemeinde Oberhummel	1	80	1	50	1	—	—	80
d) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	—	90	—	70
Friedberg:								
a) die Stadt Lechhausen	2	—	1	50	—	70	—	60
b) die Gemeinden Althausen, Berching, Eurasburg, Freienried, Friedberg, Mering, Meringerau, Mühlhausen, Niden	1	60	1	20	—	90	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	40	1	—	—	80	—	70
Garmisch:								
a) die Gemeinden Ettal, Garmisch, Oberammergau, Oberau, Partenkirchen, Unterammergau	2	—	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	40	1	—	—	80
Ingolstadt	1	60	1	20	—	90	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Landsberg:								
a) die Gemeinde Dießen	1	80	1	50	1	10	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	30	—	90	—	80
Laufen:								
a) die Gemeinde Airing und Salzburghofen	1	80	1	50	1	40	1	30
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	30	—	90	—	80
Riesbach:								
a) die Gemeinde Riesbach	2	40	1	60	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	60	1	10	—	90
Mühlhof:								
a) die Stadt Mühlhof	1	80	1	30	1	—	—	80
b) die Gemeinde Neumarkt	1	80	1	50	—	90	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	—	90	—	80
München I:								
a) die Gemeinde Basing	3	—	1	80	1	20	1	—
b) die Gemeinden Aubing, Freimann, Ismaning, Obersöhring, Oberhaching, Pullach, Taufkirchen, Unterschöhring, Unterhaching	2	70	1	70	1	50	1	—
c) die übrigen Gemeinden	2	50	1	50	1	50	1	—
München II:								
a) die Gemeinden des Districtes Starnberg	2	40	1	60	1	50	1	—
b) die Gemeinden des Districtes Wolfratshausen	2	30	1	60	1	40	1	—
Pfaffenhofen:								
a) die Stadt Pfaffenhofen	1	70	1	50	1	—	—	80
b) die Gemeinde Wolnzach	2	—	1	60	1	30	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	20	—	90	—	70
Rosenheim:								
a) die Gemeinde Kiefersfelden	1	90	1	30	1	—	—	70
b) die Gemeinde Stephanskirchen	1	80	1	50	1	20	—	90
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	30	1	—	—	70
Schongau:								
a) die Gemeinde Schongau	2	—	1	50	1	10	—	90
Schrobenhausen:								
a) die Gemeinde Schrobenhausen	1	50	1	20	—	70	—	60
Tölz:								
a) die Gemeinde Bad Tölz	2	50	2	—	1	20	1	—
b) die Gemeinden Benediktbeuren, Vöhl und Kochl	2	—	1	50	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	20	1	—	—	80
Traunstein:								
a) die Gemeinden Innzell und Ruhpolding	2	—	1	60	1	20	1	—
b) die Gemeinde Reit im Winkel	1	80	1	40	—	90	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	20	—	90	—	70
Wasserburg:								
a) die Stadt Wasserburg	2	—	1	50	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	50	1	—	—	80
Weilheim:								
a) die Gemeinde Weilheim	2	30	1	50	1	20	—	90

Bezirke.	Tagesüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	g	ℳ	g	ℳ	g	ℳ	g
Regierungsbezirk Niederbayern.								
Unmittelbare Städte:								
Deggendorf	1	60	1	20	1	—	—	80
Landshut	2	—	1	50	1	30	1	—
Passau	1	80	1	30	1	—	—	80
Straubing	2	—	1	50	1	30	1	—
Bezirksämter:								
Bogen	1	40	1	—	—	80	—	60
Deggendorf	1	40	1	—	—	80	—	60
Dingolfing	1	60	1	20	1	—	—	80
Eggensfelden	1	60	1	20	1	—	—	80
Grafenau:								
a) die Stadt Grafenau	1	60	1	30	—	80	—	70
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	—	—	80	—	60
Griesbach	1	70	1	30	1	—	—	80
Kelheim:								
a) die Stadt Kelheim	1	70	1	10	1	—	—	60
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	80	—	60
Köfiting	1	30	1	—	—	80	—	60
Landau a. J.	1	60	1	20	1	—	—	80
Landshut	1	60	1	20	1	—	—	80
Rainburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Rallersdorf	1	60	1	20	1	—	—	80
Passau:								
a) Gemeinde Hals	1	80	1	30	1	—	—	80
b) die Gemeinden Weidervies, Grubweg, Hachtberg und Gaidenhof	1	70	1	30	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	80	—	60
Pfarrkirchen	1	70	1	30	1	—	—	80
Regen	1	30	1	—	—	80	—	60
Rothenburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Straubing	1	60	1	20	1	—	—	80
Wiedtach	1	30	1	—	—	80	—	60
Wilsbiburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Wilsbhofen	1	60	1	20	1	—	—	80
Wegscheid	1	30	1	—	—	80	—	60
Wolfshein	1	30	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Pfalz.								
Bezirksämter:								
Bergzabern	1	80	1	10	1	—	—	80
Frankenthal:								
a) Stadt Frankenthal	2	20	1	20	1	10	—	90

B e z i r k e.	Ordentlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
b) die Gemeinden Gerolsheim, Großniebelsheim und Heuchelheim	1	80	1	10	—	90	—	70
c) die übrigen Gemeinden des Distrikts	2	—	1	20	1	—	—	80
d) Distrikt Grünstadt	1	80	1	10	—	90	—	70
Germersheim	1	80	1	10	1	—	—	80
Homburg:								
a) Distrikt Homburg	1	80	1	10	—	90	—	70
b) Distrikt Landstuhl:								
α) Stadt Landstuhl	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	—	90	—	70
c) Distrikt Waldmohr	1	80	1	10	—	90	—	70
Kaiserslautern:								
a) die Stadt Kaiserslautern	2	50	1	40	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	1	—	—	80
c) Distrikt Otterberg:								
α) Stadt Otterberg, Gemeinden Erlenbach, Hirschhorn, Ragweiler, Otterbach und Sambach	1	80	1	10	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	70	1	—	—	90	—	70
Kirchheimbolanden:								
a) Distrikt Kirchheimbolanden:								
α) Stadt Kirchheimbolanden	2	—	1	10	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	70	1	10	—	80	—	70
b) Distrikt Göllheim:								
α) die Gemeinden Eisenberg, Ramsen und Stauf	2	20	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	—	90	—	80
Kusel:								
a) Distrikt Kusel:								
α) Stadt Kusel	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	1	—	—	80
b) die Distrikte Wolfstein und Lauterecken	1	80	1	10	1	—	—	80
Landau	2	—	1	20	1	—	—	80
Ludwigshafen a. Rh.:								
a) Städte Ludwigshafen und Oggersheim	2	50	1	40	1	20	1	—
b) die Gemeinden Altrip, Mutterstadt, Neuhofen, Rheingönheim	2	30	1	20	1	10	—	90
c) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	—	—	80
Neustadt a. H.:								
a) Distrikt Neustadt a. H.:								
α) Städte Neustadt a. H. und Lambrecht, Gemeinden Frankeneck, Gimmeldingen, Gaardt, Hambach, Hagloch, Lindenberg, Reidenfels und Rupperts- berg	2	20	1	40	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Distrikt Dürkheim:								
α) Städte Dürkheim, Deidesheim und Wachenheim	2	20	1	40	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	2	—	1	20	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Birmasens:								
a) Distrikt Birmasens:								
α) Stadt Birmasens	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	90	1	10	1	—	—	80
b) Distrikte Dahn und Baldersbach	1	70	1	10	1	—	—	80
Rodenhausen:								
a) Distrikte Rodenhausen und Winnweiler	1	70	1	—	—	90	—	70
b) Distrikte Obermoschel	1	80	1	10	1	—	—	80
Speyer	2	—	1	20	1	—	—	80
Zweibrücken:								
a) Distrikt Zweibrücken:								
α) Stadt Zweibrücken	2	—	1	20	1	—	—	80
β) die übrigen Gemeinden des Distrikts	1	80	1	10	—	90	—	70
b) Distrikt Brieskastel	1	80	1	10	—	90	—	70
c) Distrikt Hornbach	1	70	1	—	—	80	—	70
d) „ St.-Ingbert	2	—	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Oberpfalz.								
Unmittelbare Städte:								
Amberg	1	80	1	40	1	10	—	80
Regensburg	2	10	1	30	1	10	—	80
Bezirksämter:								
Amberg	1	60	1	10	1	—	—	80
Beilngries:								
a) Distrikt Beilngries	1	40	1	—	—	90	—	70
b) Distrikt Niedenburg	1	50	1	10	—	90	—	80
Burglengenfeld:								
a) Stadt Schwandorf	1	60	1	20	1	10	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	—	90	—	80
Cham:								
a) die Städte Cham und Furth	1	60	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	—	—	90	—	70
Eschenbach	1	60	1	10	1	—	—	80
Kemnath	1	60	1	10	1	—	—	80
Nabburg	1	50	1	10	1	—	—	80
Neumarkt:								
a) Stadt Neumarkt	1	70	1	20	1	10	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Neunburg v. B.	1	50	1	10	1	—	—	80
Neustadt a. B.-N.:								
a) Stadt Weiden	1	80	1	30	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	—	—	80
Oberwieslach	1	50	1	10	—	90	—	80
Parsberg	1	50	1	10	1	—	—	80

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.
Regensburg:								
a) Distrikt Regensburg	1	80	1	10	1	—	—	80
b) Distrikt Wörth	1	50	1	—	—	90	—	80
Robing	1	50	1	—	—	90	—	80
Stadlamhof:								
a) Stadt Stadlamhof	2	—	1	30	1	10	—	80
b) die Gemeinden Kneiting, Reinhaufen, Sallern, Schwabelweis, Singing, Steinweg, Tegernheim, Winger, Weichs und Zeilarn	1	70	1	30	1	10	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Sulzbach:								
a) die Stadt Sulzbach, die Gemeinden Rosenbergr und Poppenricht	1	80	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Tirschenreuth:								
a) die Städte Tirschenreuth, Waldbassen, die Gemeinden Rittersreuth und Bieleau	1	70	1	30	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Bohnenstrauch	1	50	1	10	1	—	—	80
Walbmünchen:								
a) Stadt Walbmünchen	1	80	1	10	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	1	—	—	80
Regierungsbezirk Oberfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Bamberg	2	70	1	80	1	40	1	20
Bayreuth	2	—	1	60	1	30	1	10
Forchheim	1	70	1	20	1	—	—	90
Hof	2	—	1	60	1	30	1	10
Kulmbach	2	20	1	30	1	10	1	—
Bezirksämter:								
Bamberg I.	1	50	1	15	—	90	—	80
Bamberg II:								
a) die Gemeinden Birkach, Bischberg, Bug, Burgebrach, Dorfleins, Ebrach, Frensdorf, Gaußstadt, Hartlandau, Höfen, Isberg, Rönchherrnsdorf, Neuhäusen, Priesendorf, Reudorf, Saffansfahrt, Schönbrunn, Seufeling, Staßelbach, Stegaurach, Steinsdorf, Trosdorf, Trunstadt, Viereth, Wildenforg	1	80	1	40	1	10	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	40	1	10	1	—	—	80
Bayreuth:								
a) die Gemeinden Busbach, Ebersdorf, Glashütten, Kirchengarten, Kienlas, Neubau, Obernsees, Oberwarmensteinach, Reislas, Sophienthal, Treffau, Warmensteinach	1	50	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	20	1	—	—	90	—	70

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Verneck:								
a) die Stadt Verneck, die Gemeinden Bischofsgrün, Brandholz, Himmeltron	1	50	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	20	1	—	—	90	—	80
Ebermannstadt:								
a) die Städte Ebermannstadt und Baischenfeld, die Gemeinden Breitenbach, Oberweilersbach und Reifens- berg	1	80	1	40	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	24	—	90	—	90
Jorchheim:								
a) Distrikt Jorchheim:								
a) die Gemeinden Buchenhofen, Burt, Eggolsheim, Paulen, Kersbach, Neues, Desdorf, Raufsfeld, Schlaifhausen, Schlammersdorf und Willersdorf	1	70	1	30	1	20	1	—
β) die übrigen Gemeinden	1	50	1	20	1	—	—	90
b) Distrikt Gräfenberg:								
a) die Stadt Gräfenberg, die Gemeinden Affalterthal, Dachstadt, Dormitz, Rüttelehrenbach, Oberehren- bach, Pettenriedel, Müffelbach und Thuisbrunn	1	50	1	20	1	—	—	90
β) die übrigen Gemeinden	1	30	1	10	—	90	—	80
Höchstädt a. N.:								
a) die Städte Herzogenaurach, Höchstädt a. N. und Schlüßelfeld, die Gemeinden Biengarten, Bogbrunn, Buch, Gremsdorf, Greuth, Hammerbach, Haundorf, Heppstadt, Kairlinbach, Neuhaus, Oberlinbach, Reiners- dorf, Sambach, Wachenroth und Zentbechhofen	1	40	1	10	—	90	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	—	—	80	—	70
Hof	1	60	1	10	1	10	—	80
Kronach	1	80	1	30	1	10	—	90
Kulmbach:								
a) Distrikt Kulmbach	1	30	1	—	1	—	—	70
b) Distrikt Thurnau	1	20	1	—	—	90	—	70
Lichtenfels:								
a) die Städte Burgundstadt, Lichtenfels und Weismain, die Gemeinden Buch a. F., Burgberg, Kaspauer, Kötel, Lahm, Michelau, Neunsee, Marktzeuln, Schwürbitz	1	70	1	20	—	90	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	—	90	—	80
Münchberg:								
a) die Stadt Münchberg	1	60	1	30	1	20	—	80
b) die Stadt Helmbrechts, die Gemeinden Großenau, Hallerstein, Seulitz und Zell	1	60	1	20	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	40	1	10	1	—	—	80
Mailsa	1	50	1	10	—	90	—	80
Begnitz:								
a) die Stadt Begnitz	1	50	1	20	—	80	—	70

B e z i r k e.	Erlaublicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
b) die Städte Weigenstein und Bottenstein, die Gemeinden Adlig, Haidhof, Hainbrunn, Höfen, Röhrenfels, Leienfels, Schnabelwaid und Zips	1	40	1	—	—	80	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	20	1	—	—	80	—	70
Regau:								
a) die Städte Regau und Selb, die Gemeinden Martinlamitz, Rösberg, Schönwald	1	80	1	20	1	10	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	10	—	80
Stadtfleinach:								
a) die Gemeinden Köstenberg, Marktkeugast, Pressed, Reichenbach Seibelsdorf und Wartenfels	1	50	1	30	1	10	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	30	1	10	—	90	—	80
Staffelslein	1	36	1	12	—	90	—	78
Teuschnitz:								
a) Distrikt Ludwigsstadt	1	80	1	40	1	20	1	10
b) Distrikt Nordthalben	1	70	1	20	1	—	—	90
Bunsiedel:								
a) die Städte Arzberg, Kirchenlamitz, Weißenstadt und Bunsiedel, die Gemeinden Bernstein, Brand, Dörfles b. R., Dörfles b. N., Hohenbrunn, Marktkeuthen, Niederlamitz, Obergörlau, Redwitz, Schirnding, Schlottenhof, Schönbrunn, Seußen, Tröschau, Wölsauerhammer	1	80	1	20	1	—	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	50	1	10	—	80	—	70
Regierungsbezirk Mittelfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Ansbach	2	10	1	20	1	10	—	80
Eintelsbühl	1	30	1	05	—	70	—	60
Eichstätt	1	50	1	—	—	80	—	60
Erlangen	2	20	1	20	—	90	—	70
Fürth	2	50	1	40	1	30	1	—
Nürnberg	2	90	1	70	1	50	1	—
Rothenburg a. T.	1	40	1	—	—	60	—	50
Schwabach	2	—	1	15	1	15	—	90
Weißenburg	1	80	1	15	—	70	—	50
Bezirksämter:								
Ansbach	1	50	1	20	—	90	—	70
Eintelsbühl:								
a) ausmärtliche Forstbezirke	1	50	1	15	1	—	—	60
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	65	1	30	1	—	—	90
Eichstätt:								
a) ausmärtliche Forstbezirke der 1. Forstämter Eichstätt-Ost, Eichstätt-West, Ripsenberg und Schernfeld	1	60	1	—	—	80	—	70
b) des 1. Forstamts Rinding	1	35	—	95	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Bezirkes	1	40	1	—	—	85	—	70

Bezirke.	Erlaublicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M	A	M	A	M	A	M	A
Erlangen:								
a) ausmärtlicher Forstbezirk des Sebalder Reichswaldes	2	—	1	30	1	—	—	75
b) Gemeinde Bruck	2	20	1	20	—	90	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	70	1	20	—	90	—	75
Feuchtwangen	1	40	1	10	—	80	—	60
Fürth	1	80	1	30	1	10	—	90
Gunzenhausen	1	50	1	15	—	95	—	75
Hersbruck	1	70	1	25	1	—	—	80
Hilpoltstein	1	60	1	20	1	—	—	80
Neustadt a. A.	1	30	1	—	—	85	—	70
Nürnberg:								
a) Distrikt Nürnberg und die ausmärtlichen Staats- forstbezirke des gesammten Laurenzer Reichswaldes	2	—	1	30	1	—	—	75
b) Distrikt Altdorf ausschließlich vorgenannter Forst- bezirke	1	80	1	15	1	—	—	75
Rothenburg a. T.	1	60	1	20	—	90	—	80
Scheinfeld:								
a) Distrikt Scheinfeld	1	20	1	—	—	80	—	70
b) Distrikt Bibart	1	40	1	10	—	90	—	80
Schwabach:								
a) Stadt Spalt	1	80	1	30	1	15	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	—	—	80
Uffenheim	1	70	1	35	1	—	—	90
Weißenburg a. S.	1	60	1	20	—	95	—	80
Regierungsbezirk Unterfranken.								
Unmittelbare Städte:								
Aschaffenburg	2	30	1	40	1	20	—	80
Rüggingen	2	—	1	60	1	20	1	—
Schweinfurt	2	40	1	50	1	20	1	—
Würzburg	2	50	1	60	1	30	1	—
Bezirksämter:								
Alzenau	2	—	1	50	1	40	1	—
Aschaffenburg	2	—	1	30	1	30	1	—
Brückenau	1	70	1	20	1	20	1	—
Ebern	1	50	1	20	1	—	—	80
						60*	—	50*
Gerolzhofen	1	60	1	30	1	10	—	90
Hammelburg	1	70	1	30	1	10	—	90
Hasfurt	1	60	1	10	1	—	—	80
Hofheim	1	50	1	10	—	90	—	70
Karlstadt	1	50	1	20	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Erlaublicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Rißingen	2	—	1	50	1	30	1	—
Ripingen	1	80	1	40	1	20	1	—
Rönigshofen	1	40	1	10	—	80	—	70
Lohr	1	80	1	20	1	—	—	80
Markttheidenfeld:								
a) die Stadt Stadtprozelten, die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Erlenbach, Eßelbach, Faulbach, Fetschenbach, Hasenlohr, Hasloch, Kredenbach, Lengfurt, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Oberndorf, Reiffenhäusen, Unteraltenbuch, dann die ausmärtischen Staatswaldungen der Forstämter Altenbuch und Stadtprozelten	2	—	1	50	1	30	1	—
b) die übrigen Gemeinden und die ausmärtischen Staatswaldungen des Forstamts Bischofsbrunn	1	70	1	30	1	10	—	90
Meißenstadt	1	60	1	30	1	—	—	80
Mittenberg:								
a) Stadt Mittenberg, die Gemeinden Beuchen, Bürgstadt, Breitenried, Eichenbühl, Großheubach, Kleinheubach	2	20	1	60	1	40	—	90
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	20	—	90
c) der ausmärtische Bezirk „Fürstlich Löwenstein-Weirheim-Rosenberg'scher Park Speßart“	1	70	1	30	1	10	—	90
Neustadt a. S.	1	90	1	50	1	30	1	10
Obernburg	1	90	1	40	1	30	1	—
Ochsenfurt	1	80	1	50	1	—	—	80
Schweinfurt:								
a) Gemeinde Oberndorf	2	40	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	50	1	30	1	10
Würzburg	2	—	1	50	1	20	—	90
Regierungsbezirk Schwaben.								
Unmittelbare Städte:								
Augsburg	2	20	1	50	1	—	1	—
Dillingen	1	80	1	50	—	80	—	90
Donauwörth	1	40	1	—	—	90	—	60
Günzburg	1	70	1	20	1	10	—	90
Kaufbeuren	1	80	1	40	—	80	—	80
Kempten	2	30	1	50	1	10	1	—
Landau	2	20	1	50	1	10	1	—
Memmingen	1	80	1	20	—	80	—	80
Neuburg a. D.	2	20	1	50	1	40	—	80
Neu-Ulm	2	50	1	50	1	20	1	10
Nördlingen	2	10	1	80	1	—	1	—

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, freigestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
Bezirksämter:								
Augsburg:								
a) Gemeinde Göggingen	1	80	1	40	1	—	—	80
b) Gemeinde Pfersee	2	—	1	50	1	—	—	80
c) Gemeinde Oberhausen	1	80	1	50	1	20	—	90
d) Gemeinde Stadtbergen	1	70	1	40	1	—	1	—
e) die übrigen Gemeinden	1	70	1	40	1	—	—	80
Dillingen	1	60	1	30	—	90	—	70
Donauwörth	1	60	1	10	—	90	—	70
Füssen	2	—	1	50	1	10	—	90
Günzburg	1	70	1	40	1	—	—	80
Illertissen	1	80	1	40	1	10	—	80
Kaufbeuren	1	80	1	50	1	10	—	90
Kempten:								
a) die Gemeinden St.-Lorenz, St.-Mang	2	—	1	70	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	70	1	40	1	—	—	80
Krumbach	1	70	1	40	1	10	—	90
Landau	2	40	1	80	1	40	1	10
Memmingen	1	80	1	50	1	10	—	90
Mindelheim:								
a) Stadt Mindelheim	2	—	1	50	1	40	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	50	1	30	1	—
Neuburg a. D.	1	50	1	—	—	70	—	65
Neu-Ulm	1	70	1	40	1	—	—	80
Nördlingen	1	70	1	40	1	—	—	80
Oberdorf	1	80	1	50	1	—	—	80
Schwabmünchen:								
a) Stadt Schwabmünchen	1	70	1	40	1	—	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	70	1	40	1	—	—	80
Sonthofen:								
a) die Gemeinden Ach und Staufen	2	10	1	60	1	20	—	90
b) Gemeinden Oberdorf und Raupenzell	2	50	1	80	1	35	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	40	1	—	—	80
Wertingen	1	80	1	50	1	15	—	90
Zusmarshausen	1	70	1	40	1	—	—	80
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Dresden.								
Stadt Dresden	2	80	1	75	1	60	1	—
					—	50	—	50*
Amtshauptmannschaft Dresden-Altfeld	2	20	1	30	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Erlaubter Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, seigesehlt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt:								
a) Gemeinden Blasewitz, Bählaus, Dobritz, Kaditz, Klotzsche, Köpchenbroda mit Fürstenhain, Laubegau, Leuben, Lindenau, Loschwitz, Mitten, Naundorf, Niederlöbnitz, Oberlöbnitz, Radebeul, Rochwitz, Seidenitz, Sertowitz, Tolkewitz, Trachau, Uebigau, Wachwitz, Weißer Hirsch, Zipschewitz, Gutsbezirk Staatsforstrevier Dresden	2	40	1	50	1	20	—	90
					—	50	—	50*
b) Gemeinden Fohrerwitz, Niederpoyritz, Rittergut Wachwitz mit Niederpoyritz, Gemeinden Oberpoyritz, Pillnitz, Gutsbezirke königliches Schloß Pillnitz, königliche Domäne Pillnitz und Staatsforstrevier Pillnitz, Gemeinden Rodau mit Eichbusch und Helsenberg, Gutsbezirk Rittergut Helsenberg, Gemeinden Söbriegen, Sönnsdorf, Gutsbezirk Rittergut Sönnsdorf	2	—	1	30	1	10	—	80
					—	40	—	40*
c) Gemeinden Borsdorf, Dippelsdorf mit Buchholz, Eisenberg mit Moritzburg, Gutsbezirke königliches Schloß Moritzburg und Staatsforstrevier Moritzburg, Gemeinden Rähmitz, Reichenberg, Bahnsdorf, Wilschdorf, Cunnersdorf bei Hermsdorf, Gommütz, Großkötze, Hermsdorf, Gutsbezirk Rittergut Hermsdorf, Gemeinde Kleinoktitz, Gutsbezirk Staatsforstrevier Röhrschorf, Gemeinde Langebrück, Gutsbezirk Staatsforstrevier Langebrück, Gemeinden Lausa mit Friedersdorf, Ottendorf mit Moritzdorf, Weizdorf, Weißig, Pappitz, Ullersdorf, Gutsbezirk Staatsforstrevier Ullersdorf	1	80	1	20	1	—	—	70
					—	40	—	40*
d) Gemeinden Cunnersdorf bei Schönsfeld, Kriechendorf, Malschendorf, Bohrsberg, Reichenberg, Schönsfeld, Gutsbezirk Rittergut Schönsfeld, Gemeinden Schüllwitz, Raschendorf, Arnsdorf, Großertmannsdorf, Grünberg, Gutsbezirk Rittergut Grünberg, Gemeinden Kleinertmannsdorf, Kleinröhrschorf, Kleinwolmsdorf, Gutsbezirk Rittergut Kleinwolmsdorf, Gemeinden Leppersdorf, Viegau, Gutsbezirk Rittergut Viegau, Gemeinde Lomnitz, Gutsbezirk Rittergut Lomnitz, Gemeinde Lohdorf, Gutsbezirk Freigut Lohdorf, Gemeinden Schönborn, Seifersdorf, Gutsbezirk Rittergut Seifersdorf, Gemeinde Bachau, Gutsbezirk Rittergut Bachau, Gemeinde Wallroda	1	60	1	10	—	80	—	70
					—	30	—	30*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Oetsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
e) Gutsbezirk Albertstadt	2	80	1	75	1	60	1	—
f) Stadt Nadeberg	2	—	1	30	1	50	—	50*
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde:								
a) Stadt Dippoldiswalde	1	80	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	80	1	—	—	90	—	70
Amtshauptmannschaft Freiberg:								
a) Stadt Freiberg	2	—	1	30	1	—	—	70
b) " Sayda	1	60	—	80	—	60	—	50
c) Amtsgerichtsbezirke Freiberg und Brand	1	60	—	90	—	70	—	60
						50	—	50*
d) Amtsgerichtsbezirk Sayda und die zum Bezirke der amtsauptmannschaftlichen Delegation Sayda gehö- rigen Dörfschaften des Amtsgerichtsbezirkes Olbernhau, nämlich Deutsch-Einsiedel mit Brüderwiese und Hammerwerk, Deutsch-Neudorf mit Fuchsleithenberg, Wühlberggasse, Salzweg, Begehübel und Wols- gasse sowie Deutsch-Catharinenberg, Hallbach mit Hölle und Häusern an Gutha sowie Gutha, Kleinneuschön- berg, Niederneuschönberg, Niederseifenbach mit Lässig- heerd, Glöckner-, Neu- und Niederloosmühle, Seiffner Grund anth. und Hirschberg, Oberneuschönberg mit Eisenzeche anth. und Rechenmühle, Oberseifenbach mit Oberloosmühle sowie Häusern bei Deutsch- Catharinenberg, Reutersdorf, Hirschberger Forst- revier.	1	60	—	80	—	70	—	60
						50	—	40*
Amtshauptmannschaft Großenhain:								
a) Stadt Großenhain	2	—	1	50	1	—	—	75
b) " Riesa	1	75	1	10	1	—	—	80
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	40	—	80	—	60	—	60
Amtshauptmannschaft Meißen:								
a) Stadt Meißen	2	20	1	30	1	—	1	—
b) " Rossen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) " Lommatzsch	2	—	1	—	—	80	—	80
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	—	—	80	—	80
Amtshauptmannschaft Pirna:								
a) Stadt Pirna	2	—	1	30	1	—	—	70
b) " Königstein	2	—	1	20	1	—	—	70
c) " Neustadt	2	—	1	20	—	90	—	70
d) " Schandau	2	—	1	—	—	80	—	60
e) " Sebnitz	1	50	1	20	—	75	—	60
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	2	—	1	20	1	—	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Arrtshauptmannschaft Leipzig.								
Amtshauptmannschaft Borna:								
a) Stadt Borna	1	80	1	—	1	—	1	—
b) " Groitzsch	1	80	1	20	—	90	—	90
c) " Pegau	1	80	1	20	1	—	1	—
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	80	1	—	—	50	—	50*
Amtshauptmannschaft Döbeln:								
a) Stadt Döbeln	2	—	1	20	1	—	—	80
b) " Hainichen	2	—	1	30	1	—	—	80
c) " Leisnig	2	30	1	30	1	10	1	—
d) " Rosßwein	2	—	1	30	1	—	—	80
e) " Waldheim	2	—	1	50	1	—	—	80
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	80	1	10	1	10	—	80
Amtshauptmannschaft Grimma:								
a) Stadt Golditz	2	—	1	20	1	20	—	80
b) " Grimma	2	60	1	20	—	90	—	80
c) " Burgau	2	50	1	20	1	—	1	—
d) Selbständige Gutsbezirke Pomßen, Eicha mit Fuchs- hain, Belgershain mit Köhra und Lindhardt . . .	1	60	1	20	—	90	—	70
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	2	—	1	20	1	20	—	90
Amtshauptmannschaft Leipzig:								
a) Stadt Leipzig und die zur Ortskrankenkasse Leipzig gehörigen Orte	3	—	1	50	1	40	1	—
b) Stadt Markranstädt	2	60	1	30	1	50	1	—
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	2	20	1	10	1	30	—	90
Amtshauptmannschaft Oschatz:								
a) Stadt Oschatz	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	80	1	—	—	90	—	70
Amtshauptmannschaft Rochlitz:								
a) Stadt Burgstädt	2	—	1	—	1	—	—	70
b) " Wittweida	2	—	1	50	—	80	—	80
c) " Penig	2	20	1	40	1	20	1	—
d) " Rochlitz	2	30	1	50	1	—	1	—
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	80	1	10	—	90	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	A	M	A	M	A	M	A
Kreishauptmannschaft Zwickau.								
Städte mit revidirter Städteordnung:								
Adorf	2	—	1	50	1	—	1	—
Aue	2	50	1	60	1	60	1	20
Auerbach	2	—	1	60	1	60	1	20
Grimmischau	1	90	1	30	1	10	1	—
Eibenstock	2	—	1	40	1	—	—	80
Fallenstein	2	—	1	50	1	50	1	20
					—	40	—	40*
Kirchberg	1	80	1	40	—	90	—	90
Lengsfeld	1	75	1	25	1	—	—	80
Röhrig	1	80	1	15	1	—	—	90
Markneukirchen	2	—	1	50	1	—	—	75
Repsichtau	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	55	—	50*
Neustadt	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	30	—	30*
Delitzsch i. B.	2	—	1	70	1	—	1	—
Plauen i. B.	2	20	1	50	1	20	1	10
					—	50	—	50*
Reichenbach	2	—	1	40	1	—	—	90
Schneeberg	2	20	1	50	1	—	—	70
					—	30	—	30*
Schöneck	1	70	1	20	—	80	—	80
Schwarzenberg	2	—	1	40	1	—	—	80
Treuen	1	80	1	40	1	20	—	90
Werbau	1	80	1	30	1	—	—	80
Zwickau	2	10	1	40	1	10	—	90
Amthauptmannschaften:								
(Unter Ausschluss der Städte mit revidirter Städteordnung.)								
Auerbach:								
a) Amtsgerichtsbezirk Auerbach	2	—	1	20	1	20	—	90
					—	60	—	60*
b) „ Fallenstein	2	—	1	30	1	20	1	—
					—	50	—	50*
c) „ Klingenthal	1	90	1	10	—	90	—	70
					—	60	—	45*
d) „ Lengsfeld	1	50	1	—	—	90	—	70
					—	50	—	50*
e) „ Treuen	1	80	1	10	1	20	—	90
					—	60	—	60*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Marienberg	1	80	1	20	1	—	—	80
Meerane	1	80	1	40	1	—	—	80
					—	25	—	25*
Niederan	2	—	1	30	1	—	—	80
					—	45	—	45*
Stollberg	2	—	1	40	1	20	—	80
Thum	1	75	1	10	1	—	—	70
Waldenburg	1	80	1	20	1	10	1	—
					—	40	—	30*
Zschopau	1	85	1	20	1	—	—	90
					—	30	—	30*
Amthauptmannschaften:								
(Unter Ausschluß der Städte mit revidirter Städteordnung.)								
Annaberg:								
a) Gutsbezirke: Staatsforstrevier Crottendorf, Elterlein, Neudorf, Oberwiesenthal, Unterwiesenthal	2	—	1	10	1	—	—	80
					—	60	—	60*
b) der übrige Theil der Amthauptmannschaft	1	60	1	10	1	—	—	80
					—	60	—	60*
Chemnitz:								
a) Amtsgerichtsbezirk Chemnitz	2	—	1	30	1	10	—	85
					—	55	—	45*
b) Amtsgerichtsbezirke Stollberg und Limbach	1	60	1	10	—	90	—	70
					—	40	—	30*
Flöha:								
a) Amtsgerichtsbezirk Augustusburg	2	—	1	20	1	10	—	85
					—	45	—	35*
b) " Frankenberg	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	50	—	45*
c) " Niederan	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	45	—	45*
d) " Zschopau	1	90	1	10	1	—	—	80
					—	60	—	60*
Glauchau	1	70	1	20	—	90	—	75
Marienberg	1	40	—	90	—	80	—	60
					—	35	—	25*
Die zum Bezirke der amthauptmannschaftlichen Delegation Sayda gehörigen Ortschaften der Amthauptmannschaft Marienberg — Theile des Amtsgerichtsbezirkes Oßershausen — siehe bei Kreishauptmannschaft Dresden, Amthauptmannschaft Freiberg.								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Bezirk der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung Fürstlich Schönburgischer Gutsbezirke:								
Gutsbezirke Waldburg, Oberwaldburg, Callenberg, Grumbach, Kemse, Breitenbach, Lichtenstein, Müsdorf-Albertinenhof, Neudörfel, Delstniz, Streitwald, Oberpfannensiel, Stein	1	60	1	20	—	90	—	70
					—	50	—	50*
Kreishauptmannschaft Bautzen.								
Amtshauptmannschaft Bautzen:								
a) Stadtbezirk Bautzen	2	—	1	—	1	—	—	80
					1	—	—	60*
b) " Bischofswerda	1	80	1	25	1	—	—	75
					1	—	—	75*
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	50	1	—	1	—	—	75
					—	55	—	50*
Amtshauptmannschaft Kamenz:								
a) Stadtbezirk Kamenz	1	80	1	20	1	—	—	70
					1	—	—	70*
b) " Pulsnitz	1	80	1	20	1	—	—	75
					—	50	—	50*
c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	60	1	—	1	—	—	75
					—	55	—	55*
Amtshauptmannschaft Löbau:								
a) Stadtbezirk Bernstadt	1	50	1	10	—	70	—	50
					—	70	—	50*
b) " Löbau	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	50	—	50*
c) Gemeinden Weissenberg, Altbernsdorf, Bellwitz, Berzdorf, Bischofsdorf, Breitenbach, Dittersbach, Dölzowitz, Eiserode, Glossen, Herwigsdorf, Hochkirch, Karlsbrunn, Kemnitz, Kriesdorf, Kleinhehla, Kleinradmeritz, Kohnswes, Kottitz, Krappe, Kunnersdorf a. G., Kuppritz, Lauba, Laucha, Lauske, Lautitz, Lawalde, Lehn, Maltitz, Mittelschland, Nechen, Neundorf, Niederrennersdorf, Niederschland, Nietzen, Kottitz, Oittenhain, Oberrennersdorf, Oberschland, Dohlsch, Delsa, Döppeln, Flossen, Rodewitz, Rosenhain, Särta, Schönau a. G., Spittel, Unwürde, Wendisch-Kunnersdorf, Wendisch-Paulsdorf, Wohla, Zoblitz, Zschorna	1	45	1	—	1	—	—	80
					—	60	—	60*
d) Gutsbezirke Bellwitz, Niederbischofsdorf, Oberbischofsdorf, Glossen, Gohwitz, Oberherwigsdorf, Mittelherwigsdorf, Niederherwigsdorf, Overtennitz, Niederlennitz, Kleinhehla, Kleinradmeritz, Kottitz, Kunnersdorf a. G., Kuppritz,								

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e g i r t e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Rauba, Rauste, Lautitz, Ramalbe, Lehn, Zauernick, Kaltitz, Mittelschland, Niederrennersdorf, Nieder- schland I und II, Nietzen, Rostitz, Oberrennersdorf, Oberschland I, II und III, Oppeln, Oberottenhain, Niederottenhain, Dohlsitz, Rodewitz, Rosenhain, Särka, Unwürde, Wendisch-Runnersdorf, Wendisch- Paulsdorf, Wohla, Zoblitz	1	45	1	—	1	—	—	80
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	60	1	—	1	—	—	60*
Amtshauptmannschaft Zittau:								
a) Stadtbereich Zittau	2	10	1	20	1	20	1	—
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	70	1	10	1	20	1	—
					—	60	—	60*
Königreich Württemberg.								
Oberamtsbezirke:								
Aalen:								
a) Gemeinde Aalen	2	20	1	50	1	—	—	80
b) " Unterlochen	2	—	1	30	—	70	—	60
c) " Baffersaltingen	2	—	1	40	—	80	—	60
d) die übrigen Gemeinden	1	90	1	20	—	70	—	60
Badnang	2	20	1	50	1	50	1	—
Balingen:								
a) Gemeinden Balingen, Ebingen	2	20	1	60	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	50	1	20	—	80
Befigheim:								
a) Gemeinden Bietigheim, Bessigheim, Lauffen a. N., Neckarweßheim, Badheim	2	20	1	50	1	70	1	—
b) Gemeinden Bönningheim, Erligheim, Gosen, Isfeld, Kirchheim a. N., Kleiningersheim, Löchgau, Schözach	2	—	1	40	1	40	1	—
c) Gemeinden Befigheim, Freudenthal, Gemmrigheim, Großingersheim, Hohenstein, Metterzimmern	1	80	1	20	1	20	—	90
Biberach:								
a) Gemeinde Biberach	2	—	1	25	1	20	—	80
b) Gemeinden Aepfingen, Altheim, Bergerhausen, Erolz- heim, Fischbach, Füramooß, Grob, Guttenzell, Hürbel, Kirchberg, Laupertshausen, Mettenberg, Mutten- weiler, Oberdorf, Ringschnadt, Steinhäusen, Ummen- dorf, Unterböttigen	1	60	1	10	1	—	—	70
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	25	1	10	—	80
d) Löhne für Kinder unter 14 Jahren in den Ge- meinden Aufhofen, Langenhemmern, Oberulmetingen und Schemmerberg	—	—	—	—	—	50	—	30*

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Blaubeuren	1	80	1	20	1	—	—	80
Böblingen:								
a) Gemeinden Böblingen, Aiblingen, Sindelfingen . .	2	20	1	20	1	50	1	—
b) Gemeinden Altdorf, Dagersheim, Darmsheim, Deuf- ringen, Ehningen, Holzgerlingen, Nagstätt, Raichingen, Schafhausen, Weil i. S.	2	—	1	20	1	20	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	60	1	20	1	—	—	80
Brackenheim	2	—	1	40	1	40	1	—
Calw:								
a) Gemeinde Calw	2	50	1	70	1	40	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	40	1	50	1	40	1	10
Cannstatt:								
a) Gemeinden Cannstatt, Fellbach, Hedelfingen, Hofen, Mühlhausen, Obertürkheim, Rohrtal, Rothenberg, Sillenbuch, Stetten, Uhlbach, Untertürkheim, Wangen, Zagenhausen	2	80	1	80	1	50	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	50	1	50	1	10	—	80
Crailsheim	1	85	1	20	—	90	—	70
Ehningen	1	80	1	30	1	—	—	70
Ellwangen	1	85	1	20	1	10	—	90
Ehlingen:								
a) Gemeinden Ehlingen, Altbach, Berkheim, Deizisau, Hegensberg, Kellingingen, Pfauhausen, Plochingen, Steinbach	2	40	1	50	1	20	—	90
b) Gemeinde Nischdorf	2	—	1	40	1	20	1	10
c) Gemeinden Denkendorf, Neuhausen, Oberehlingen, Zell	2	—	1	30	1	—	—	70
d) Gemeinden Königs, Wendlingen	1	80	1	20	1	—	—	70
Freudenstadt	2	20	1	40	1	30	1	—
Gaildorf	1	85	1	20	1	—	—	70
Geislingen	2	—	1	50	1	20	1	—
Gerabronn	1	85	1	20	—	95	—	75
Gmünd:								
a) Gemeinde Gmünd	2	40	1	60	1	20	—	80
b) die übrigen Gemeinden	1	90	1	30	1	10	—	80
Höppingen	2	50	1	80	1	60	1	40
Hall:								
a) Gemeinde Hall	2	30	1	50	1	40	1	20
b) die übrigen Gemeinden	1	90	1	40	1	10	—	90
Heidenheim	2	—	1	40	1	10	1	—
Heilbronn:								
a) Gemeinde Heilbronn	2	45	1	30	1	30	—	85
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	—	—	70

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, freigestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	A.	M.	A.	M.	A.	M.	A.
Obernord:								
a) Gemeinden Schramberg, Lauterbach	2	50	1	50	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	—	—	80
Dehringen	2	—	1	60	1	60	1	20
Ravensburg	2	—	1	30	1	10	—	90
Reutlingen:								
a) Stadt Reutlingen	2	80	1	80	1	50	1	10
b) Gemeinden Bronnen, Bronnweiler, Märgertingen, Stöckach	2	10	1	60	1	40	1	—
c) die übrigen Gemeinden	2	40	1	80	1	50	1	10
Riedlingen	1	80	1	15	1	15	—	80
Rottenburg	2	—	1	50	1	50	1	10
Rottweil:								
a) Gemeinde Rottweil	2	50	1	20	1	20	1	—
b) " Schwenningen	2	50	1	50	1	50	1	—
c) Gemeinden Böhringen, Böfingen, Böhlingen, Dormet- tingen, Dotternhausen, Dunningen, Föfölingen, Gölts- dorf, Herrenzimmern, Lauffen, Neutra, Neutirch, Bölingen, Zimmern o. R.	2	20	1	40	1	40	1	—
d) die übrigen Gemeinden	2	—	1	30	1	20	—	90
Saulgau:								
a) Gemeinden Saulgau, Altschauen, Reizkofen, Ennetach, Fulgensthal, Heudorf, Hockirch, Mengen, Scher	2	20	1	40	1	40	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	20	1	20	—	80
Schorndorf	2	20	1	50	1	10	—	90
Spaichingen	2	30	1	50	1	50	1	—
Stuttgart (Stadt)	3	—	1	80	1	80	1	50
Stuttgart (Amt):								
a) Gemeinden Boßnang, Degerloch, Feuerbach, Kallent- thal, Mähringen, Waßingen a. F.	2	80	1	80	1	80	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	30	1	50	1	20	1	—
Sulz	2	—	1	30	1	25	1	—
Tettmang:								
a) Gemeinde Friedrichshafen	2	50	1	80	1	80	1	30
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	15	1	30	—	90
Tübingen	2	50	1	70	1	50	1	10
Tutlingen:								
a) Gemeinden Tutlingen, Thuningen, Troßingen	2	50	1	50	1	50	1	—
b) Gemeinden Durchhausen, Fridingen, Gunningen, Gaußen, Kolbigen, Mühlhausen, Mühlheim, Nendingen, Neubausen, Schura, Thalheim, Weigheim, Wurmlingen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	—	—	80	—	80
Ulm:								
a) Gemeinden Ulm, Söflingen, Zungingen, Ehrenstein, Grimmelsingen, Mähringen	2	50	1	50	1	20	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	—	—	80

Bezirke.	Tatsächlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Ulrich	2	—	1	30	1	30	1	—
Wahingen	1	70	1	30	1	30	1	—
Waislingen	2	10	1	50	1	20	1	—
Waldsee	1	90	1	20	1	—	—	70
Wangen	2	30	1	70	1	40	1	10
Weinsberg:								
a) Gemeinde Weinsberg	2	40	1	40	1	40	1	—
b) Gemeinden Ammersweiler, Finsterroth, Geddeltsbach, Raienfels, Mainhardt, Reuthütten, Reulautern, Unter- heimbach, Wästenroth	1	90	1	20	1	20	—	80
c) die übrigen Gemeinden	2	—	1	30	1	30	1	—
Welzheim	2	10	1	40	1	20	1	—
Großherzogthum Baden.								
Amtsbezirke:								
Achern	2	20	1	40	1	40	1	—
Adelsheim	1	70	1	20	1	10	—	90
Baden:								
a) Stadtgemeinde Baden	2	50	1	60	1	40	1	10
b) die übrigen Gemeinden	2	40	1	60	1	40	1	10
Bomdorf	1	80	1	20	1	—	—	80
					—	40	—	40*
Borberg	1	90	1	40	1	20	—	90
Breisach	1	80	1	30	1	15	—	90
Bretten:								
a) Stadtgemeinde Bretten	2	10	1	80	1	50	1	20
b) die übrigen Gemeinden	1	75	1	30	1	20	—	90
Bruchsal:								
a) Stadtgemeinde Bruchsal	2	30	1	50	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	90	1	40	1	20	—	90
Buchen	1	70	1	20	1	—	—	80
Bühl:								
a) Stadtgemeinde Bühl	2	—	1	40	1	—	—	80
b) Kolonien Herrenwies und Hundsbach	2	10	1	30	1	30	1	—
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	20	1	—	—	80
Donauschingen	1	80	1	16	—	90	—	60
Durlach:								
a) Stadtgemeinde Durlach und Gemeinde Aue	2	50	1	60	1	50	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	20	—	90
Eberbach	1	80	1	10	1	—	—	80
Emmendingen	2	20	1	70	1	50	1	20
					—	50	—	50 ²⁾
Engen	2	—	1	50	1	20	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren, im Amtsbezirk Emmendingen für solche unter 15 Jahren.

Bezirk.	Tatsächlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Eppingen	2	—	1	40	1	40	1	—
Ettenheim	1	80	1	40	1	20	—	80
Ettingen:								
a) Stadtgemeinde Ettingen	2	20	1	40	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	40	1	20	1	—
Freiburg:								
a) Stadtgemeinde Freiburg	2	50	1	50	1	50	1	10
b) Gemeinden Au, Bezenhausen, Buchheim, Ebnet, Ebringen, Gundelfingen, Hochdorf, Horben, Hug- stätten, Lehen, Littenweiler, Neugen, Neuzhausen, Nunzingen, Nevershausen, Opfingen, St.-Georgen, Schallstadt, Scherzingen, Sölden, Thingen, Umlirch, Waltershofen, Wildthal, Wittnau, Wölfenweiler, Zähringen	2	—	1	30	1	10	—	90
c) die übrigen Gemeinden	1	80	1	10	1	10	—	90
Heidelberg:								
a) Stadt Heidelberg	2	50	1	80	1	60	1	30
b) Gemeinden Altenbach, Altmendorf, Dammthal, Brombach, Gaiberg, Gauangeloch, Heiligkreuz- steinthal, Kampenheim, Mauer, Ofenbach, Ungenthal c) Gemeinden Leimen, Sandhausen, Bruchhausen	1	80	1	20	1	10	—	80
d) " Lobenfeld, Mönchzell, Mückenloch, Peters- thal, Waldwimmersbach	2	—	1	50	1	30	1	—
e) Gemeinde Medesheim	1	80	1	10	1	—	—	80
f) " Dilsberg	2	50	1	45	2	—	1	20
g) " Schöna	2	40	1	20	1	50	—	90
h) Gemeinden Dossenheim, Schwabenheim, Handschuhs- heim, Vieblingen, Grenzhof	2	—	1	20	1	10	—	80
i) Gemeinde Ziegelhausen	1	80	1	30	1	10	—	80
k) " Kirchheim	2	20	1	40	1	20	—	90
l) " Neckargemünd	2	20	1	50	1	70	1	—
m) " Nufloch	2	—	1	20	1	—	—	80
n) " Rohrbach	2	—	1	50	1	10	—	80
o) " Rohrbach	2	—	1	20	1	40	—	90
p) " Wilhelmshof	2	—	1	30	1	20	—	90
q) " Walbillsbach	2	—	1	30	1	20	—	80
r) " Speichbach	2	—	1	40	1	10	—	80
s) " Wiesenbach	1	80	1	30	1	10	—	90
t) " Eppelheim	2	—	1	50	1	50	1	—
u) " Feddesbach	2	50	1	50	1	10	—	80
v) " Kleingemünd	2	40	1	50	1	50	—	90
w) " St.-Algen	2	20	1	30	1	10	—	80
Karlsruhe:								
a) Stadtgemeinde Karlsruhe einschl. Mühlburg	2	60	1	50	1	20	—	90
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	30	1	10	—	80
Rehl	2	—	1	60	1	40	1	20
Ronstanz	2	—	1	40	1	—	—	80

Bezirke.	Tageslöhner Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	„	„	„	„	„	„	„	„
Lahr	2	—	1	40	1	10	—	90
Lörrach	2	20	1	60	1	30	1	—
Mannheim:								
a) Stadt Mannheim	2	70	1	70	1	50	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	50	1	50	1	40	—	80
Neßkirch	1	80	1	40	1	—	—	80
Rosbach	1	70	1	20	1	20	—	80
Mühlheim	2	—	1	50	1	20	1	—
Neustadt	1	80	1	16	1	—	—	80
Oberkirch	1	80	1	16	1	—	—	80
Offenburg	1	80	1	30	1	20	—	90
					—	60	—	50*
Pforzheim:								
a) Stadtgemeinde Pforzheim	2	30	1	60	1	40	1	—
b) die übrigen Gemeinden	1	75	1	30	1	15	—	90
Reulendorf	1	80	1	40	1	—	—	80
Rastatt	2	10	1	30	1	30	1	—
Säckingen	2	—	1	50	1	20	1	—
St.-Blasien	1	80	1	10	—	80	—	60
Schöna	2	20	1	50	1	40	1	—
Schopfheim	2	20	1	50	1	30	1	10
Schweigen	2	—	1	50	1	25	—	90
Sinsheim	1	70	1	16	1	—	—	80
Staufen	2	—	1	40	1	30	1	—
Stodach	1	80	1	40	1	—	—	80
Tauberbischofsheim	1	70	1	30	1	20	—	90
Triberg:								
a) Gemeinden Triberg, Hornberg, Furtwangen	2	40	1	50	—	90	—	80
b) „ Gremmlersbach, Gütenbach, Langenschil- tad, Neulirch, Niederwasser, Rulzbach, Reichenbach, Schonach, Schönwald, Ev. und Kath.-Thennenbronn	2	—	1	20	—	80	—	70
c) Gemeinden Hohlbad, Hohlhardsberg	1	80	1	—	—	80	—	70
Ueberlingen	1	90	1	40	1	—	—	80
					—	50	—	50*
Willingen	2	10	1	40	1	—	—	80
Waldkirch	2	—	1	50	1	50	1	—
Waldshut	1	80	1	15	1	—	—	80
Weinheim:								
a) Stadtgemeinde Weinheim	2	40	1	60	1	20	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	—	1	50	1	20	1	—
Wertheim:								
a) Stadtgemeinden Wertheim und Freudenberg	2	—	1	50	1	20	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	40	1	20	—	90

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Tatsächlicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Wiesloch:								
a) Stadtgemeinde Wiesloch	2	20	1	30	1	10		80
b) die übrigen Gemeinden	1	80	1	30	1	10	—	80
Wolfsch.	2		1	20	1	10	—	80
Großherzogthum Hessen.								
Provinz Starkenburg.								
Kreis Bensheim:								
a) Auerbach	2	—	1	40	1	40	1	—
b) Bensheim	2	—	1	60	1	20	1	—
c) Biblis, Fehlbach und Zwingenberg	2	—	1	40	1	20	1	—
d) Bobstadt, Lampertshausen mit Hüttenfeld, Zell	2	—	1	50	1	20	1	—
e) Gronau	1	80	1	50	1	20	1	—
f) Alsbach, Bickenbach mit Hartenau, Büttstadt, Groß- Häusen, Hähle, Hochstädten, Hofheim, Zugenheim, Klein-Häusen, Langwaden, Lorch, Nordheim, Rodau, Schwanheim, Seelheim	1	80	1	40	1	20	1	—
g) Balthausen, Elmshausen mit Wilmshausen, Groß- Rohrheim, Kolmbach mit Seidenbach, Lindensfeld, Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach und Stettbach, Reichenbach, Schannbach, Schönberg, Wattenheim	1	60	1	20	1	—	—	80
h) Beedenkirchen mit Wurzelbach und Stäfel, Gubern- heim mit Radelbach, Glattbach, Knoden, Breiten- wiesen, Laudenau, Lautern, Schlierbach mit Winkel und Seidenbach, Winterkasten	1	40	1	—	—	90	—	80
Kreis Darmstadt:								
a) Darmstadt	2	50	1	50	1	20	1	—
b) Arheilgen, Eberstadt, Gräfenhausen, Griesheim, Pfungstadt, Witzhausen	2	50	1	40	1	20	1	—
c) Braunshardt, Erzhausen, Eschollbrücken, Hahn, Eich, Kallchen, Messel, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt mit Wachsenbach, Ober-Ramstadt, Roshdorf, Schneppen- hausen, Traisa, Weiterstadt	2	20	1	30	1	20	—	80
Kreis Dieburg:								
a) Dieburg, Gundershausen, Reinheim	2	20	1	20	1	20	—	80
b) Badenhäusen, Eppertshausen, Frankenhäusen, Groß- Dieberrau, Groß-Ulmstadt, Groß-Zimmern, Hahn, Klein-Zimmern, Lengfeld, Mettenhausen, Mühlstein, Nieder-Roden, Nieder-Roden, Ober-Roden, Schaaf- heim, Ueberau, Ueberach, Wemmbach	2	—	1	20	1	20	1	—

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.

Deiüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,
festgesetzt für Personen im Alter von

über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
männliche		weibliche		männliche		weibliche	
„	„	„	„	„	„	„	„

c) Altheim, Frau-Naues, Georgenhäusen, Sabitzheim, Harpershausen, Harreshäusen, Hergershausen, Heubach, Kleeftadt, Klein-Umftadt, Langftadt, Neufch, Oberflingen, Ober-Nobau, Ober-Naues, Raibach, Richen, Nobau, Rohrbach, Schlierbach, Schloß-Naues, Somb, Sickenhofen, Spachbrüden, Wiebelsbach, Zeilhard							
	1	80	1	20	1	—	80
d) Brensbach, Dornbiel, Fränkisch-Krumbach, Klein-Bieberau, Mosbach, Webern, Werfau							
	1	50	1	10	—	90	70
e) Allershofen, Asbach, Billings, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Hering, Hozhohl, Lichtenberg, Lügelsbach, Meßbach, Neuntirchen, Nieder-Klingen, Niedernhausen, Nonrod, Obernhausen, Radheim, Steinau							
	1	50	1	—	—	80	60
Kreis Erbach	1	80	1	20	1	—	80
Kreis Gerau	2	—	1	20	1	20	80
Kreis Heppenheim:							
a) Darsberg, Grein, Ellenbach, Eulsbach, Fürth, Steinbach, Gaden, Hartenrod, Kogerbach, Gortheim, Unter-Flodenbach, Gras-Ellenbach, Hammelbach, Lügelsbach, Kirchhorn, Kirchhausen, Erbach, Sonderbach, Wald-Erlenbach, Krumbach, Brombach, Rödelbach, Welschitz, Langenthal, Pinnenbach, Wittershausen, Zgelsbach, Mit-Dehtern, Mörlenbach, Ober-Liebersbach, Neckarsteinach, Neckarhausen, Nieder-Liebersbach, Ober-Absteinach, Madenheim, Ober-Laudenbach, Reifen, Hornbach, Ober-Rumbach, Bodelsbach, Rimbach, Siebelsbrunn, Tröfel, Unter-Absteinach, Unter-Scharbach, Ober-Scharbach, Wahlen, Weiger, Zobenbach							
	1	40	1	—	—	80	60
b) Birkenau, Kallftadt, Mohrbach, Erlenbach, Lauten-Welschitz, Ober-Schönmattenweg							
	1	60	1	20	1	—	80
c) Bomsweiger, Albersbach, Heppenheim, Biernheim							
	1	60	1	—	1	—	80
d) Affolterbach, Löhrbach							
	1	50	1	—	—	80	60
e) Aschbach, Dürr-Ellenbach							
	1	80	1	20	1	—	80
f) Hambach							
	2	—	1	40	1	40	20
g) Kreibach							
	2	—	1	50	1	—	90
h) Lörzenbach, Fahrenbach							
	2	—	1	30	1	—	80
i) Unter-Schönmattenweg							
	1	70	1	20	1	—	80
k) Wald-Külsbach							
	1	50	1	—	1	—	80
l) Wimpfen							
	1	70	1	—	—	80	60
Kreis Offenbach:							
a) Offenbach							
	2	70	1	50	1	60	1
b) Bieber, Bürgel, Dietesheim, Egelsbach, Groß-Steinheim, Hainftadt, Heusenstamm, Klein-Anheim, Klein-Steinheim, Langen, Mülheim, Neu-Henning, Rumpenheim, Seligenftadt, Spremlingen, Steinbach							
	2	50	1	40	1	30	90
c) die übrigen Gemeinden des Kreises							
	2	20	1	30	1	20	80

Bezirk.		Ermöglicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
		über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
		M	M	M	M	M	M	M	M
Provinz Oberhessen.									
Kreis Alsfeld:									
a)	Alsfeld, Altenburg, Angenrod, Ahenhain, Willertshausen, Weidenrod, Trauerschwend, Burg-Gemünden, Ehringshausen, Eisa, Elbenrod, Elpenrod, Eudorf, Flenjungen, Groß-Felda, Hainbach, Heimeritshausen, Homberg, Hopfgarten, Isdorf, Kestrich, Lehnheim, Leusel, Niederbach, Maulbach, Merlau, Kirchgarten, Nieder-Weidenbach, Nieder-Gemünden, Nieder-Dhmen, Ober-Weidenbach, Rainrod, Reibertenrod, Renzendorf, Romrod, Ruppertenrod, Schwabenrod, Münch-Leusel, Bodenrode, Wettshausen, Windhausen, Zeilbach, Zell	1	80	1	20	1	20	—	80
b)	die übrigen Gemeinden des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Bidingen:									
a)	Bös-Gefäß, Burgbracht, Dudenrod, Gelnhaar, Hückirchen, Jünhausen, Michelau, Wippenbach	1	60	1	—	—	90	—	70
b)	die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Friedberg:									
a)	Bad-Nauheim, Melbach, Nieder-Mörlen, Nieder-Wöllstadt, Petterweil, Rödgen, Södel, Wöllersheim, Bohnbach	2	50	1	50	1	50	1	—
b)	Friedberg mit Fauerbach, Nieder-Erlenbach, Nieder-Rosbach, Ober-Florstadt, Ober-Rosbach, Dülheim, Rodheim, Reckesheim	2	50	1	50	1	20	1	—
c)	Assenheim, Bodenrod, Bußbach, Hausen mit Des, Hoch-Weisel, Raichen, Klein-Rarben, Massenheim, Münzenberg, Nieder-Eichbach, Nieder-Florstadt, Ober-Eichbach, Ober-Wöllstadt, Odtsadt, Ober-Mörlen, Starben, Oppershofen, Schwalheim, Trais-Münzenberg, Wübel	2	—	1	50	1	20	1	—
d)	Bauernheim, Bönstadt, Bruchendrüden, Büdesheim, Dorheim, Dorselweil, Fauerbach v. d. H., Griedel, Groß-Rarben, Harheim, Heldenbergen, Holzhausen, Albenstadt, Kirch-Göns, Kloppenheim, Langenhain mit Ziegenberg, Münster, Nieder-Weisel, Vogt-Göns, Reichelsheim, Rensdel, Roddenberg, Seinfurt, Wiffelsheim	2	—	1	30	1	20	—	90
e)	die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	10	—	90
Kreis Gießen:									
a)	Gießen	2	20	1	50	1	20	1	—
b)	Altenborn a. d. Lahn, Alten-Buseck, Annerod, Beuern, Burthardsfelden, Daubringen, Garbenteich, Großen-Buseck, Großen-Linden, Grünberg, Hausen, Heudelsheim, Klein-Linden, Langgöns, Leihgestern, Lollar, Mainlar, Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Ruttenshausen, Staufenberg, Steinbach, Tirohe, Wagenborn-Steinberg, Wiefel	2	—	1	30	1	10	—	90

Bezirke.

	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
c) Altbach, Allendorf a. d. Lumba, Bellersheim, Bersrod, Beltenhausen, Birklar, Dorf = Göl, Eberstadt, Grünungen, Holzheim, Hungen, Inheiden, Kesselbach, Langb, Langsdorf, Lich, Londorf, Mutschenheim, Ober-Hörgern, Obbornhofen, Raberishausen, Rodsheim, Steinheim, Trais-Horloff, Trais a. d. Lumba, Uiphe, Winzerod	1	80	1	20	1	10	—	90
d) Allertshausen, Beltershain, Klimbach, Ettingshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Harbach, Hattenrod, Lauter, Lindenstruth, Lumba, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenrod, Ober-Bessingen, Odenhausen, Ouedborn, Reinhardshain, Röhlgas, Rüdtingshausen, Saafen, Slangenrod, Stodhausen, Willingen, Weidartshain, Weitershain	1	70	1	10	1	—	—	80
Kreis Lauterbach	2	—	1	30	1	—	1	—
Kreis Schotten:								
a) Gubern, Groß-Eichen, Rölzhain, Laubach, Ruppertsburg, Schotten, Ulla, Ulrichstein	1	80	1	40	1	20	1	—
b) Altenhain, Beizenrod, Bobenhäusen, Eichelsachsen, Einartshausen, Feldstrüden, Freienstein, Glashütten, Gonterskirchen, Helpershain, Hödersdorf, Klein-Eichen, Köddingen, Lardenbach, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ober-Seibertenrod, Nebgesshain, Rüdingshain, Steinberg, Stumpertenrod, Unter-Seibertenrod	1	50	1	10	1	—	—	80
c) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	70
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Alzey:								
a) Alzey mit Schaffhausen	2	—	1	30	1	30	—	90
b) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Bingen:								
a) Bingen	2	20	1	50	1	50	1	—
b) Nieder-Engelheim	2	20	1	30	1	30	1	—
c) Budesheim	2	20	1	20	1	20	1	20
d) Ober-Engelheim	2	—	1	30	1	20	—	70
e) Frei-Weinheim	2	—	1	20	1	20	1	—
f) Heidesheim	2	—	1	20	1	20	—	80
g) Rempten	2	—	1	20	1	—	1	—
h) Appenheim	1	80	1	20	1	20	1	—
i) Gau-Algesheim	1	80	1	20	1	20	—	80
k) Aspöheim	1	80	1	—	1	—	—	70
l) Jugenheim	1	70	1	20	1	10	—	70
m) Elshausen	1	70	1	20	1	—	—	80
n) Badernheim	1	70	1	10	1	20	—	80
o) Engellstadt	1	70	1	10	1	10	—	80

Bezirke.	Tageslöhne gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
p) Bubenheim, Hörtweiler, Nieder-Hilbersheim, Sauer-Schwabenheim	1	70	1	10	1	10	—	70
q) Dromersheim	1	70	1	—	1	—	1	—
r) Dietersheim, Gausheim, Gensingen, Groisheim, Groß-Winternheim, Odenheim, Sponsheim	1	70	1	—	1	—	—	70
Kreis Mainz:								
a) Brezenheim, Bubenheim, Finthen, Gonsenheim, Hechtsheim, Kastel, Kollheim, Laubenheim, Mainz, Nombach, Ober-Elm, Weisenau	2	60	1	50	1	50	1	—
b) Draß, Offenheim, Marienborn, Nieder-Elm, Stabeden	2	20	1	20	1	20	1	—
c) Ebersheim, Gau-Bischofsheim, Harzheim, Klein-Winternheim, Sörngeloch, Zornheim	2	—	1	20	1	20	1	—
Kreis Oppenheim:								
a) Rierstein	2	20	1	20	1	20	—	80
b) Oppenheim	2	20	1	20	1	20	1	—
c) Schwabsburg	2	—	1	20	1	20	1	—
d) Bodenheim, Dienheim, Madenheim, Wörstadt	2	—	1	20	1	20	—	80
e) die übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Worms:								
a) Albenheim	2	—	1	25	1	25	1	—
b) Alßheim	2	—	1	30	1	30	1	30
c) Bechtelheim	2	—	1	60	1	—	—	70
d) Bernmersheim	1	70	1	20	1	—	1	—
e) Blödesheim	1	70	1	40	1	—	—	70
f) Dalsheim	1	90	1	60	1	—	—	70
g) Dittelsheim	1	90	1	20	1	20	—	80
h) Dorn-Dürkheim	1	80	1	40	1	40	—	80
i) Eich	2	—	1	20	1	20	1	—
k) Eppelsheim	1	75	1	—	1	—	—	80
l) Frettenheim	1	70	1	—	1	—	—	70
m) Gimbssheim	2	30	1	20	1	20	—	80
n) Gundersheim	1	90	1	10	1	10	—	90
o) Gundheim	1	70	1	30	1	30	—	70
p) Hamm	2	10	1	20	1	20	—	70
q) Hangen-Weisheim	1	60	1	30	1	10	—	70
r) Heppenheim a. W.	2	—	1	20	1	20	—	80
s) Herrnsheim	2	20	1	10	—	90	—	70
t) Hefloch	2	—	1	40	1	40	—	70
u) Hohen-Sülzen	1	80	1	—	1	—	—	70
v) Horchheim	2	20	1	30	1	30	1	—
w) Ibersheim	2	15	1	80	1	80	1	—
x) Kriegsheim	2	10	1	10	1	—	—	70
y) Leiselheim	2	50	1	60	1	60	—	70
z) Mettenheim	2	—	1	50	1	50	1	40
aa) Mölsheim	1	85	1	20	1	20	—	90
bb) Wörstadt	2	—	1	30	1	20	1	—

Bezirke.	Ersüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
cc) Monsheim	1	90	1	30	1	—	—	80
dd) Monzernheim	1	80	1	10	1	—	—	70
oe) Nieder-Flörsheim	1	80	1	50	1	—	—	70
ff) Ober-Flörsheim	1	80	1	20	1	—	1	—
gg) Offstein	1	80	1	—	1	—	—	70
hh) Oßhofen	2	20	1	20	1	20	1	—
ii) Pfeddersheim	2	30	1	35	1	35	1	15
kk) Rhein-Dürkheim	2	80	1	50	1	50	1	—
ll) Wachenheim	1	80	1	60	1	50	—	80
mm) Weinsheim	2	50	1	30	1	20	—	80
nn) Westhofen	2	—	1	20	1	10	—	80
oo) Wies-Öppenheim	1	90	1	20	1	—	—	70
pp) Worms mit Hochheim, Neuhäusen und Pfiffelgheim	2	50	1	50	1	30	1	—
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.								
Städte Rostock mit Barnemünde, Schwerin, Wismar	2	—	1	—	—	80	—	70
Das übrige Staatsgebiet	1	70	1	—	—	80	—	70
Großherzogthum Sachsen-Weimar.								
I. Verwaltungsbezirk:								
a) Städte Almenau und Weimar	2	30	1	50	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	10	1	—	—	80
II. Verwaltungsbezirk:								
a) Städte Apolda, Jena, Benigenjena	2	50	1	50	1	10	—	90
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	10	1	—	—	80
III. Verwaltungsbezirk:								
a) Gemeinden Eisenach, Rothenhof, Ruhla B. A.	2	50	1	50	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Bezirkes	1	80	1	20	1	20	—	80
IV. Verwaltungsbezirk	1	60	1	10	1	—	—	80
V. Verwaltungsbezirk	1	80	1	20	1	20	—	90
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.								
Das ganze Staatsgebiet	1	70	1	—	—	80	—	70
Großherzogthum Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg.								
Amte Brake	2	50	1	60	1	20	1	—
= Butjadingen	2	50	1	60	1	20	1	—
Amte Delmenhorst:								
a) Stadt Delmenhorst	2	50	1	60	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtes	2	—	1	40	1	20	1	—
Amte Eschleth	2	50	1	60	1	20	1	—
= Friesland	1	70	1	20	1	—	—	80

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M	M	M	M	M	M	M	M
Stadt Jever	2	—	1	40	1	20	1	—
Amt Jever:								
a) Gemeinden Jeppens, Neuende, Bant, Accum, Sande, Sillenstede, Fedderwarden	2	20	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtes	2	—	1	40	1	20	1	—
Amt Kloppeburg	1	80	1	40	1	—	—	80
Stadt Oldenburg	2	70	1	60	1	20	1	—
Amt Oldenburg	2	—	1	40	1	20	1	—
Stadt Barel	2	20	1	50	1	20	1	—
Amt Barel	2	20	1	50	1	20	1	—
= Bechta	1	80	1	40	1	20	1	—
= Besterstede	2	—	1	40	1	20	1	—
= Wildeshausen	1	80	1	40	1	—	—	80
Fürstenthum Lüneb.								
Das ganze Fürstenthum	1	80	1	20	—	80	—	70
vom 1. April 1902 ab	2	—	1	40	1	—	—	90
Fürstenthum Vircenfeld.								
Städte Idar und Oberstein	2	—	1	20	1	—	—	80
Uebrigcr Theil des Fürstenthums	1	80	1	20	1	—	—	80
Herzogthum Braunschweig.								
Kreis Braunschweig:								
Amtsgerichtsbezirk Stadt Braunschweig	2	50	1	75	1	25	1	25
Amtsgerichtsbezirke Ribbigschausen, Bechelde	2	25	1	25	1	35	1	—
Amtsgerichtsbezirk Thebingshausen	2	—	1	25	1	25	1	—
Kreis Wolfenbüttel:								
Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel:								
a) Stadt Wolfenbüttel	2	30	1	30	1	15	1	—
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	20	1	15	1	20	—	85
Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt:								
a) Stadt Schöppenstedt	2	10	1	20	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	90	1	—	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Salder	1	75	1	05	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Harzburg:								
a) Stadt Bad-Harzburg	2	20	1	20	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	20	1	20	—	80
Kreis Helmstedt:								
Amtsgerichtsbezirk Helmstedt:								
a) Stadt Helmstedt	2	50	1	20	1	20	1	—
b) Gemeinde Saalsdorf	1	75	1	—	1	—	—	70
c) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	—	1	—	—	90
Amtsgerichtsbezirk Schöningen	2	20	1	—	1	20	1	—

Bezirke.	Tatsächlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	„	„	„	„	„	„	„	„
Amtsgerichtsbezirk Königs-Lutter:								
a) Städte Königs-Lutter, Oberlutter und Stift Königs-Lutter	2	30	1	20	1	20	1	—
b) Gemeinden Bamstorf, Glentorf, Lauingen, Rieseberg, Rothentamp, Rottorf, Scheppau, Warberg	2	—	1	—	1	—	1	—
c) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	20	1	—	1	—	1	—
Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde:								
a) Gemeinde Velpke	2	25	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	—	1	20	1	—	—	80
Amtsgerichtsbezirk Calvörde:								
a) Gemeinde Calvörde	2	—	1	30	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	50	1	—	—	75	—	50
Kreis Gandersheim:								
Amtsgerichtsbezirke Gandersheim, Seesen, Lutter a. Ab., Greene	2	—	1	25	1	25	—	75
Kreis Holzminden:								
a) Städte Holzminden, Stadtholndorf, Eschershausen	2	—	1	30	1	20	—	90
b) Landgemeinden des Kreises	2	50	1	40	1	50	1	30
Kreis Blankenburg:								
Amtsgerichtsbezirk Blankenburg:								
a) Stadt Blankenburg	2	50	1	30	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	30	1	20	1	20	—	80
Amtsgerichtsbezirk Hasselfelde:								
a) Stadt Hasselfelde	2	—	1	—	1	10	—	80
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	2	20	1	10	1	20	—	80
Amtsgerichtsbezirk Wallenried	2	—	1	10	1	—	—	80
Herzogthum Sachsen-Meiningen.								
Kreis Meiningen:								
a) Stadt Meiningen	2	—	1	30	1	70	1	—
b) Bezirk Meiningen	1	60	1	05	1	10	—	80
c) „ Walsungen	1	65	1	05	1	15	—	80
d) Stadt Salzungen	2	—	1	20	1	50	—	90
e) Bezirk Salzungen	1	75	1	10	1	20	—	85
Kreis Hildburghausen:								
a) Stadt Hildburghausen	2	10	1	20	1	30	1	10
b) Bezirk Hildburghausen	1	65	1	10	1	25	—	90
c) „ Römhild	1	55	1	05	1	15	—	85
d) „ Themar	1	60	1	10	1	20	—	90
e) „ Heldburg	1	55	1	—	1	15	—	85
f) Stadt Eisfeld	1	80	1	20	1	30	1	—
g) Bezirk Eisfeld	1	80	1	20	1	20	—	80

B e z i r k e.	Erläuterlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, schlüssel für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔
Kreis Sonneberg:								
a) Stadt Sonneberg	2	15	1	25	1	80	1	—
b) Bezirk Sonneberg	2	—	1	25	1	45	1	—
c) „ Schalkau	1	85	1	20	1	40	1	—
d) „ Steinach	2	20	1	50	1	40	1	—
Kreis Saalfeld:								
a) Stadt Saalfeld	2	50	1	40	1	50	1	—
b) Bezirk Saalfeld	2	—	1	20	1	30	—	90
c) „ Gräfenhain	2	15	1	20	1	30	—	95
d) Stadt Böhne	2	—	1	20	1	70	1	—
e) Bezirk Böhne	2	—	1	10	1	20	—	80
f) „ Kranichfeld	1	75	1	10	1	20	—	85
g) „ Lamsburg	1	80	1	10	1	20	—	90
Herzogthum Sachsen-Altenburg.								
Stadtkreis:								
a) Stadt Altenburg	2	40	1	50	1	40	1	—
b) „ Böhne	2	40	1	50	1	40	1	—
c) „ Luda	2	20	1	20	1	—	—	50*
d) „ Meuselwitz	2	40	1	50	1	20	—	80
e) „ Ronneburg	2	25	1	50	1	40	1	—
f) „ Schmölln	2	40	1	50	1	40	1	—
g) Landgemeinden des Landrathsamts Altenburg	2	—	1	20	1	—	—	80
h) Landgemeinden des Landrathsamts Ronneburg	2	10	1	40	1	20	1	—
Bezirkreis	1	80	1	15	1	—	—	80
Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.								
Herzogthum Coburg.								
Stadt Coburg	1	90	1	20	1	10	—	80
Städte Neustadt und Rodach	1	80	1	—	1	—	—	80
Stadt Königsberg und die übrigen Ortschaften	1	50	1	—	1	—	—	80
Herzogthum Gotha.								
Stadt Gotha	2	—	1	20	1	20	—	80
Städte Ohrdruf, Waltershausen und die übrigen Ortschaften	1	80	1	—	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Höchster Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Herzogthum Anhalt. †								
Kreis Dessau:								
a) Stadt Dessau	2	50	1	50	1	50	1	10
					—	75	—	75*
b) Dörfschaften Alten, Großkühnau, Kleinkühnau, Schloß- bezirk Großkühnau, Forstbezirk Kühnau, Domänen- bezirk Kühnau, Dörfschaft Ziebig, Schloßbezirk Dessau, Georgium, Forstbezirk Dessau, Dörfschaft Zonitz, Bönitz, Scholitz, Dellnau, Gutsbezirk Bönitz, Kleutisch, Dörfschaften Kleutisch, Naumburg b. D., Törten, Koch- stedt, Rosigtau, Gutsbezirk Haideburg	2	25	1	25	1	25	1	—
					—	75	—	75*
c) die übrigen Dörfschaften und Bezirke	2	—	1	—	1	—	—	70
					—	50	—	50*
Kreis Cöthen:								
a) Stadt Cöthen	2	40	1	20	1	50	1	—
					—	60	—	60*
b) die übrigen Dörfschaften und Bezirke	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	60	—	60*
Kreis Jerbst:								
a) Stadt Jerbst	2	10	1	20	1	20	—	80
					—	50	—	50*
b) „ Noßlau	2	50	1	20	1	20	—	80
					—	50	—	50*
c) „ Coswig	2	—	1	20	1	—	—	70
					—	50	—	50*
d) die übrigen Dörfschaften und Bezirke	1	75	1	20	1	—	—	70
					—	50	—	50*
Kreis Bernburg:								
a) Stadt Bernburg	2	50	1	20	1	20	—	80
					—	60	—	60*
b) Städte Güsten mit Gutsbezirk, Nienburg, Dörfschaften Hettlingen mit Rittergutsbezirk, Gänsefurt, Leopoldsh- all, Reudorf	2	50	1	20	1	20	—	80
					—	60	—	60*
c) Stadt Sandersleben mit Gutsbezirk, Dörfschaften Baalberge, Großmühlhingen mit Gutsbezirk, Gröna mit Rittergutsbezirk, Kleinmühlhingen, Ratdorf, Rosch- witz mit Gutsbezirk	2	—	1	20	1	20	—	80
					—	60	—	60*
d) die übrigen Dörfschaften und Bezirke	1	80	1	—	1	—	—	70
					—	60	—	60*
Kreis Ballenstedt	1	80	1	10	1	10	—	80
					—	70	—	70*

†) Die Sätze für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren gelten auch für Lehrlinge.

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	„	„	„	„	„	„	„	„
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
Verwaltungsbezirk Sondershausen:								
a) Städte Sondershausen und Greußen	2	—	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Bezirks	1	50	—	90	—	70	—	60
Verwaltungsbezirk Ebeleben	1	50	—	90	—	70	—	60
Verwaltungsbezirk Arnstadt:								
a) Stadt Arnstadt	2	—	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Bezirks	1	50	1	—	—	70	—	70
Verwaltungsbezirk Gehren	2	—	1	10	1	—	—	70
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
Landrathsamtsbezirk Rudolstadt:								
a) Stadt Rudolstadt	2	20	1	30	1	30	1	—
b) Städte Blankenburg und Stadtilm, Landgemeinden Gumbach, Eichfeld, Pfanzwirtbach, Schaala, Schwarza, Volkstedt	2	—	1	10	1	10	—	90
c) die übrigen Dörfschaften	1	80	1	10	1	10	—	80
Landrathsamtsbezirk Königsee	1	80	1	10	1	10	—	80
Landrathsamtsbezirk Frankenhäusen:								
a) Stadt Frankenhäusen	2	—	1	10	1	30	—	90
b) „ Schlotheim	2	—	1	—	—	80	—	70
c) die übrigen Dörfschaften	1	40	1	—	1	—	—	80
Fürstenthum Waldeck.								
Fürstenthum Waldeck	1	50	1	—	—	80	—	60
vom 1. April 1902 ab	1	80	1	30	1	—	—	80
Fürstenthum Pyrmont	1	50	1	—	—	80	—	60
vom 1. April 1902 ab	2	—	1	40	—	80	—	60
Fürstenthum Kneß älterer Linie.								
I. Stadtgemeinden Greiz und Zeulenroda†)	2	20	1	60	1	—	—	90
II. Landgemeinden und Gutsbezirke des Amtsgerichtsbezirks Burgl, einschließlich des Fürstlichen Forstreviers und des Schlosses Burgl	1	60	1	10	—	90	—	80
					—	65	—	60*
III. Landgemeinde und Gutsbezirke der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda, aber ohne die Gemeinden, Gutsbezirke und Fürstlichen Forstreviere sub IV	1	70	1	20	1	—	—	90
					—	65	—	60*

†) In den Städten Greiz und Zeulenroda hat der Lohnsatz für männliche Arbeiter unter 16 Jahren (1 „) auch für Lehrlinge Gültigkeit.

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.
IV. Landgemeinde- und Gutsbezirke Dölan, Rothenthal, Sachswitz, Pöhlitz, Raasdorf, Hermannsgrün, Wohlsdorf, Neuditz, Fraureuth, Schönsfeld, Jechwitz, Fürstliche Forstreviere der Herrschaft Greiz und Schlossgemeinde	2	—	1	30	1	—	—	90
						65		60*
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.								
Städte:								
Gera	2	40	1	50	1	10	—	95
Hirschberg	1	80	1	20	1	—	1	—
Lobenstein	1	90	1	35	1	15	—	85
Zaasburg	1	60	1	10	—	80	—	70
Schleiz	2	10	1	40	1	20	1	—
Tanna	1	80	1	10	—	90	—	80
Landbezirke:								
Amtsgerichtsbezirk Gera:								
a) Gemeinden Debschitz, Wfoten, Untermhaus, Zwößen	2	10	1	20	1	20	1	—
b) Gemeinden Bieblach, Collis, Raimberg, Köstitz, Langenberg, Lusan, Milbitz, Roschütz, Stublach, Tinz, Töppeln, Windischentensdorf, Zschippert	2	—	1	20	1	20	1	—
c) Gemeinden Franenthal, Raasen, Leumnitz, Pöhlitz, Rübitz, Scheubengröbendorf	2	—	1	10	1	20	1	—
d) Gemeinden Dürrenbergsdorf, Gortlitzsch, Gröna, Hartmannsdorf, Hundshaupten, Langengröbendorf, Pichlenberg, Mühlendorf, Obertröppitz, Oticha, Seifartsdorf, Schöna, Thielitz, Weißitz	1	80	1	20	1	20	1	—
e) die übrigen Landgemeinden	1	80	1	10	1	20	1	—
Amtsgerichtsbezirk Hohenleuben:								
a) Gemeinde Triebes	1	80	1	10	1	10	—	90
b) die übrigen Gemeinden	1	60	1	10	1	10	—	90
Amtsgerichtsbezirke Schleiz, Lobenstein, Hirschberg	1	65	1	10	1	—	—	75
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.								
Stadt Bückeburg	1	60	1	20	1	—	—	80
= Stadthagen	1	70	1	20	1	—	1	—
Kreis Bückeburg	1	70	1	20	1	—	—	80
= Stadthagen	1	60	1	20	1	20	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Bezirk.	Drittsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Perionen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Fürstenthum Lippe.								
Stadt Barntrop	1	70	1	20	1	20	1	—
„ Blomberg	1	80	1	20	1	10	—	80
„ Detmold	1	80	1	30	1	10	—	90
„ Horn	1	80	1	20	1	20	1	—
„ Lage	1	60	1	10	—	90	—	90
„ Lemgo	1	90	1	40	1	20	1	—
„ Salzkufen	1	90	1	30	1	20	—	90
Flecken Schwalenberg	1	60	1	20	1	10	1	—
Verwaltungsamt Detmold:								
a) Amt Detmold								
b) „ Lage	1	70	1	10	1	10	—	90
c) „ Horn								
Verwaltungsamt Bielefeld:								
a) Amt Bielefeld								
b) „ Hohenhausen								
c) „ Barenholz	1	70	1	10	1	10	—	90
d) „ Sternberg-Barntrop								
Verwaltungsamt Schötmar:								
a) Amt Schötmar								
b) „ Verlinghausen	1	60	1	10	1	10	—	80
Verwaltungsamt Blomberg:								
a) Amt Blomberg								
b) „ Schieder	1	70	1	10	1	10	—	80
c) „ Schwalenberg	1	60	1	10	1	10	1	—
Verwaltungsamt Lipperode-Kappel	1	70	1	10	1	10	—	90
Freie und Hansestadt Lübeck.								
Stadt Lübeck mit Vorstädten und Travemünde	2	90	1	80	1	50	1	—
Gemeinden Schlutup, Krempelsdorf und Bornwerf	2	40	1	50	1	40	1	10
Die übrigen Landgemeinden	1	80	1	10	1	—	—	80
Freie Hansestadt Bremen.²⁶⁾								
Stadt Bremen	3	50	2	—	1	50	1	20
Landgebiet Bremen	3	10	1	60	1	50	1	10
Stadt Bremerhaven	3	60	2	40	1	40	1	25
„ Begefac	3	—	1	90	1	60	1	50

²⁶⁾ Die Lohnsätze für Arbeiter unter 16 Jahren gelten auch für Lehrlinge.

Bezirke.	Erlaubter Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	M	M	M	M	M	M	M	M
Freie und Hansestadt Hamburg.								
Stadt Hamburg, die Vorstadt, die Vororte, diejenigen Gebietsheile der Landherrenschast der Marschlande, in denen die Landgemeindevordnung nicht gilt*)	3	—	2	—	1	50	1	—
Landherrenschast der Gesilde:								
a) Gemeinden Alsterdorf, Fuhsbüttel, Groß = Vorstel, Klein = Vorstel, Langenhorn, Ohlsdorf	2	50	1	50	1	—	1	—
b) Gemeinden Farmsen, Groß = Hansdorf, Ohlsdorf, Schmalenbeck, Volksdorf, Wohldorf	2	—	1	50	1	—	1	—
Landherrenschast der Marschlande	2	50	1	50	1	—	1	—
Landherrenschast Bergedorf:								
a) Stadt Bergedorf	3	—	1	75	1	—	1	—
b) der übrige Theil der Landherrenschast	2	—	1	50	1	—	1	—
Landherrenschast Riksbüttel:								
a) Gemeinden Cuxhaven und Döse	3	—	2	—	1	20	1	—
b) der übrige Theil der Landherrenschast	2	—	1	30	1	—	1	—
Reichsland Elsaß-Lothringen.								
Bezirk Unter-Elsaß.								
Stadtkreis Straßburg	2	50	1	30	1	10	—	90
Landkreis Straßburg	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Erstein	2	—	1	50	1	20	1	—
= Dagenau	2	—	1	30	1	10	—	90
= Rolsheim	2	—	1	35	1	15	—	90
Kreis Schlestadt:								
a) Kantone Barr und Schlestadt	2	—	1	40	1	40	1	—
b) = Markolsheim und Weiler	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Weißenburg	1	85	1	40	1	20	1	—
= Zabern	2	—	1	60	1	30	1	—
Bezirk Ober-Elsaß.								
Kreis Altkirch:								
a) Altmünsterol, Fröningen, Jungmünsterol, Bietterhausen, Koppensweiler, Schaffnau, W., Steinsulz, Walldighofen	2	20	1	80	1	20	1	—
b) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Colmar:								
a) Colmar und Münster	2	40	1	80	1	20	1	—
b) Breitenbach, Dessenheim, Dürrenenzen, Egisheim, Eichbach, Geiswasser, Griesbach, Günsbach, Häusern, Hettenschlag, Hohrod, Luttenbach, Megerol, Rabsheim, Neubreisach, Sondernach, Stohweier, Sulzbach, Sundhofen, Türlheim, Volgersheim, Walbach, Wasserburg, Weier i. Thal, Wettolsheim, Wingenheim	2	—	1	60	1	10	—	90
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	50	1	—	—	80

*) Der Satz von 1,50 M. für jugendliche männliche Arbeiter gilt im Hamburgischen Stadtgebiet und in den nicht unter die Landgemeindevordnung fallenden Theilen der Landherrenschast der Marschlande auch für Lehrlinge.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tageslohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Kreis Gebweiler:								
a) Bühl, Gebweiler, Henheim, Jungholz, Lautenbach, Lautenbachzell, Linthal, Murbach	2	40	2	—	1	20	1	—
b) Bergholz, Bergholzzell, Bollweiler, Ensisheim, Hartmannsweiler, Merxheim, Orschweiler, Radersheim, Regisheim, Rimbach, Rimbachzell, Sulz, Sulzmatt, Ungersheim, Wänheim	2	20	1	80	1	—	—	90
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	50	1	—	—	80
Kreis Mülhausen:								
a) Mülhausen	2	40	1	80	1	20	1	—
b) Brunstatt, Dornach, Hünigen, Mzach, Putterbach, Reudorf, Niedermorschweiler, Pfaffatt, Riedisheim, Rixheim, Sausheim, St.-Ludwig	2	20	1	70	1	20	1	—
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Nappoldsweiler:								
a) Altweyer, Diedolshausen, Niedermorschweiler, Rohrschweier, Zellenberg	3	—	2	—	1	50	1	20
b) Martinstadt	2	50	1	80	1	40	1	—
c) Ragenthal, Nappoldsweiler, St.-Bitt, Urbach	2	50	1	80	1	40	1	—
d) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	2	—	1	60	1	20	—	90*
Kreis Thann:								
a) Masmünster, Sennheim, Thann	2	20	1	80	1	20	1	—
b) Althausen und St.-Amarin	2	—	1	60	1	10	—	90
c) Alle übrigen Gemeinden des Kreises	1	80	1	50	1	—	—	80
Bezirk Lothringen.								
Stadtkreis Metz	3	—	2	—	1	80	1	20
Landkreis Metz	2	35	1	75	1	40	1	20
Kreis Volden	1	85	1	45	1	30	1	10
= Château-Salins	1	95	1	50	1	35	1	20
= Diedenhofen-Weich	2	50	1	80	1	50	1	20
= Diedenhofen-Lit	2	20	1	60	1	30	1	10
= Forbach	2	20	1	60	1	30	1	10
= Saarburg	2	—	1	50	1	20	1	10
Kreis Saargemünd:								
a) Stadt Saargemünd	2	30	1	60	1	50	1	—
b) die übrigen Gemeinden	2	10	1	50	1	35	1	15

*) Für Kinder unter 14 Jahren.



Beilage

zu

N^o 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 26. Juli 1901.

M i l i t ä r = W e s e n.

Auf Grund der im Allerhöchsten Erlasse vom 18. Februar d. J. (Central-Blatt S. 41) erteilten Ermächtigung wird der Text der Deutschen Wehrordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juli 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf v. Posadowsky.

Uebergangsbestimmung.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkt Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Deutsche Wehrordnung.

Erster Theil. Ersatzwesen.

Abschnitt I. Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk. Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.
R. v. 25. 3. 99 Art. I. §. 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigelegt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60, 1) eingetheilt.

R. v. 6. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Einteilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Rücksicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festlegung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 5 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseinteilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen zc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres befrüht Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insofern Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgeze „Landwehr-Bataillonsbezirk“ genannt.

Anlage 1.
(S. 1419)

Landwehr-
Bezirkseinteilung.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preussische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preussische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Weiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Weiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau.
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
- s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold,
- t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 34.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amtes hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. §. 30, 36.

Im Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preussischen Oberpräsidenten,
- b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,

- f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg,
- s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
- t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,
- u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,
- v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die General-Commandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.*)

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverfahre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Commandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung. Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigade-Commandeur**) oder Landwehrinspektor und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade“

die Behörde, welcher die ständige Beforgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 80, 36 u. G. v. 31. 3. 85.

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Eberharn in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Mittelhessen in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**) Aufträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigade-Commandeur bezw. Bezirks-Commandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigade-Commandeur bezw. dem Bezirks-Commandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorstände der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das dasselbe Gleiche für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorstehenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hülfsober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde.**)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur***) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreis etc.) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Beforgung der Ersatzeangelegenheiten obliegt.†)

N. M. G. §. 80, 2a u. G. v. 31. 8. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingeflossenen eine größere Anzahl von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden. Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die v. verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

N. M. G. §. 80, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde††) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaats sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche etc.) Ober-Ersatzkommission etc.“, und in dem Dienststempel des Landeswappens. Anderenfalls fällt die Bezeichnung „Königlich etc.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienststempel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

**) In Würtemberg durch den Ober-Rekrutierungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 5).

†) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 5).

††) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 (Seite 6).

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige“.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Geſetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

§. 3. 80, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Resanantenlisten (§. 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schiffsahrttreibenden zur Bestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).

6. In Kriegzeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäfte vereinigt (Abschnitt XV).

7. Nach Ausruß des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtsmittel zusteht.

§. 3. Art. 57. B. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

B. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

©. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

©. v. 11. 2. 88. Art. I. 23. ©. §§. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:

- a) aktive Dienstpflicht)
b) Reservepflicht) Dienstpflicht im stehenden Heere,
c) Landwehrpflicht,
d) Ersatzreservepflicht.

4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:

- a) aktive Dienstpflicht)
b) Marinereservepflicht) Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)
c) Seewehrpflicht,
d) Marine-Ersatzreservepflicht.

5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturm-pflichtig (§. 20).

©. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).

3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

©. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können nach Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

©. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

©. §. 6.

*) Im Wehrgesetze „Notte“ genannt.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.
H. M. G. §. 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
H. Str. G. §. 18.
4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und versorgen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
H. M. G. §. 11.
2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
H. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.
Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.
2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder einbezogen werden (§§. 64,^{bc} und 82,^{bc}).

H. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.
4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

*) Im Reichs-Militärgeetze „Heerespflichtige“ genannt.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 2).

R. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§. 12, 1^{ste} 2) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8.

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.*)

(G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11, 2^{ter} Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endet diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.
8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrollentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

§. 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrolerversammlung.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppenteilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bzw. bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangten dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bzw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15.

Active Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 2 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingediensteter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

§. 6, §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsentheute in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

§. 6, §. 13, 2.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinenisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seefeuermann besitzen (§. 88, 2), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

§. 6, §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

§. 6, §. 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107, 2 und §. 108, 4.

6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbau-
schule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.

§. 6, §. 13, 6.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigations-
schulen, an deren Sitz von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seefeuerteute
auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 2 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe §. 18, 3 und 4.

(6. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.)

§. 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

(6. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.)

Derselben werden sämtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemannischen
und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.

2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemannisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 ^{bis} 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemannisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13, 5 festgesetzten Zeitpunkte.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

Ö. v. §. 14. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,	
" " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,	
" " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,	
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,	
" " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,	
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,	
" " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,	
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,	
" " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.	

3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.
5. Personen, welche gemäß §. 12, 6 vor dem im vorigen Absätze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.
8. Der Ausruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.
Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.
10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

- a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
D. Str. G. §. 31.
- b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, — dauernd,
R. Str. G. §. 32, a.
- c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlass des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebote, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100, ^{3b} und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienste im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100, 4.

16. Im Uebrigen siehe §. 39 sowie Abschnitte XVI und XX.

§. 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit.

Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

§. I. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundlätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgeschlossen, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. W. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Losung zu entziehen.

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisirt werden, siehe R. R. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abchnitt III. Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung.

1. Die seemannische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.
R. R. Art. 53 Abs. 4.
Aus der halbseemannischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.
2. Zur seemannischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
 - a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Passfahrzeugen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Passfahrer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
 - c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
 - d) Maschinisten, Maschinistengehülften und Feizer von See- und Flußdampfern;
 - e) Schiffstöche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemannischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
 - a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Passfahrer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. §. 10.

*) Zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
(H. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.)
4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).*)

H. R. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.**)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter z., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnort — nicht am Beschäftigungsort — meldepflichtig behandelt.
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

H. G. §. 17. H. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

H. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Vrot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der dafelbst untergebrachten Militärpflichtigen auszuverlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 1).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Seeheeremann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 1

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (H. R. G. §. 32.)

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).
 9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren bürgerlichen Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dasselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 4).
 10. Versäumung der Meldebefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.
 11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
- Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 1).

R. M. G. §. 38.

§. 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
- G. v. 6. 5. 80, Art. II. §. 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).
 3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 2 und 47, 4).
- In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
 5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 2; 72, 2 und 42, 1.)
 6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§. 62, 1).
 7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§. 66, 2) zu behandeln.

8. Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 38.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht erteilt werden.

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Et. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

Et. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu verlagert ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

Et. A. G. §. 13.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

Et. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden.

Et. A. G. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 2.)

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
 - a) Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
 - b) Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine,
 - c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
 - d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
 - e) Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
 - b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
 - c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
 - d) als überzählig (§. 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.
Lassen besondere im Gesehe begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R. R. G. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
 - a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
 - b) behufs ungehörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergl. §§. 33, 7 und 39, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen,
 - c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32, 5 und 93).

R. R. G. §§. 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).
6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesehe nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen. Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. R. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgefächste von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 2).

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.

St. R. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4 a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

St. R. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43, 2).

St. R. G. §. 18.

§. 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der fremdmännischen und halbheimännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29, 4.

St. R. G. §. 17.

§. 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

St. R. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
 - e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorausgehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
 - f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zuzusetzen.
 - g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.
- R. M. G. §. 20. G. v. 8. 2. 90.
3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrte werden, so ist einer von ihnen zuzusetzen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahrs einzusetzen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung.
R. M. G. §. 20.
 4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.
R. M. G. §. 22.
 5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.
Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4b oder c Anwendung.
R. M. G. §. 20, a. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gesellschaftsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich hierfür erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Eratzkommission in Verbindung zu setzen.
2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.
3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Rufungstermine desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Ausschreibung des Reklamirten erfolgt ist.
Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.
4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als

begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfsreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie zc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 1). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stieföhne und Adoptivöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, woegen sie auf Pflegeöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegeröhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2i darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2i in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirtschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitze einer Annahmegerklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Ausland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Nachrichtigung der heimatischen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die Kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35.

Verscheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Verscheinigungen auszufertigen. In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
2. Diese Verscheinigungen sind einzutragen:
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungsscheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen“,
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig“ im Loosungsscheine.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seefermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (§. 88, 2) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Verscheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienste angenommen sind, dient als Ausweis — bejahend Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R. R. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§. 78), bei den Schiffermusterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht statt.

R. R. G. §. 30, 8.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. R. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erscheinen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 2) fortwährend verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).

G. v. G. 5. 80. Art. II. §. 10.

Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.
D. Str. G. §§ 31 und 37.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine unausgeschloffen.
3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.
5. Betreffs Verstrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.
R. R. G. §. 15. B. G. §. 1.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gefellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufrufe des Landsturms.
R. R. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Verbeiführung der hierherhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

§. 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.*)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
 - a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. R. G. §. 16. B. G. §. 1.
 - b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurüdgefetzt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.
G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. R. G. §. 17.
 - c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der wehrfähigen und halbswehrfähigen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 19. R. M. G. §. 21.

- d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Verlegten.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.

Auf ganze Berufsclassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22. Ö. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.
4. Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

Ö. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 19. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. §. 80, 1 c.

Die Verschüßfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einhellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberschüssige“ bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einhellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Bertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2 a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73, 1);
b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberfluß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach dem im §. 39, 1 a enthaltenen Bestimmungen.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

- 3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatweihe empfangen haben (§. 29, 1 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.

Q. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgegebene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 1 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.
2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23).
3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

- a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);
- b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 a und b; 40, 2 b und c);
- c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2 a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichslandzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsarzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matricel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige

Muster 4.
(S. 109*)
Ersatzreserve-
pass.

Muster 5.
(S. 117*)
Marine-Er-
satzreservepass.

sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Ärzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksämter an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeits Soldat.
2. Als Arbeits Soldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Bestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abchnitt V.

Listenführung.

§. 44.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Errungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs geschäfts ist gestattet.
6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde,*) für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutierungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. M. G. §. 31.
2. Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erstellenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt.
R. M. G. §. 32.
3. Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verschluss aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schnelligst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirktes ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirktes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahrs geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben gegenüber Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutierungsstammrollen werden aufgenommen:
 - a) die innerhalb des Bezirktes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
 - b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
 - c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerke wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.**)
Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichlichen Spalten leer zu lassen.

Muster 6.
(S. 12. *)
Rekrutierungsstammrolle.

*) In Württemberg der Ober-Rekrutierungsrath.

**) In den süßen-Aushebungsbezirkten ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur keimännlichen oder halbeimännlichen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

- a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
- b) den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztervorliegenden Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civilvorstehende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden zc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insofern die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutierungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutierungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärlpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigelegt:

- a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärlpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);
- b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).

Insofern eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission sendet die Rekrutierungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden zc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärlpflichtigen in die Rekrutierungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärlpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 5) hat der zur Führung der Rekrutierungs-

*) Den mit Führung der Standsregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

stammrolle Verpflichtete dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission stattfinden.
15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.
16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48, 6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.
Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden *z.* ändert sich nichts. Hiernach ist *z.* B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.
Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68, 3), sobald auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgefächte.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§. 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirktes wechselt.
7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

- a) wenn Militärpflichtige verstorben sind;*)
- b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;
- c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;
- d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirkte geboren sind,**) in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirkten überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49, 7);
- e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
- f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

*) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbenen durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

**) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirkte geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 49, 1).

Muster 6.
(S. 125*)
Alphabetische
Liste.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9), werden durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirktes demjenigen des neuen Aushebungsbezirktes überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorstehenden des Abzugsorts auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorstehenden des Abzugsorts zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorstehenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Losung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Losnummer anzugeben (§. 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Losungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu verfahren und den noch nicht im Besitze eines Losungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu erteilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission verantwortlich.
10. Der Militärvorstehende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abchrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abchriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorstehenden zu berichten.
- Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluss zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorstehenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorstehende der Ersatzkommission Abchriften der Rekrutirungstammrollen der einzelnen Jahre überhandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs in die Rekrutirungstammrollen des Aushebungsbezirktes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäftes unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirktes ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahrs befanden.

Muster 6.
(E. 125*)
Restanten-
liste.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ob.
Der Militärvorstehende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorstehenden Kenntniß.
6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.
Gleichzeitig verfügt der Civilvorstehende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 16).
Im Uebrigen siehe §. 50, s.

§. 49.

Verichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeſchäfts hat der Civilvorstehende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirktes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterschreibenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. October zu beenden.
2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Civilvorstehenden desjenigen Aushebungsbezirktes zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).
3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44, e).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Verichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungsstammrollen (§. 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. October (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglich Ansuchen seitens anderer Civilvorstehender ungeſäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahrs unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirktes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).
Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorstehenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.
Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienste im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Muster 7.
(S. 120*)
Vorstellungs-
liste.

Vorstellungsliste B

enthält die

- a) wegen geistiger Gebrechen,
 - b) wegen körperlicher Gebrechen
- auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
 - b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
 - c) wegen zeitiger Untauglichkeit
- zum Landsturm ersten Ausgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

- a) wegen häuslicher Verhältnisse,
 - b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
 - c) wegen zeitiger Untauglichkeit
- zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der männlichen und halbscheinmännlichen Bevölkerung, und zwar:

- a) die Auszuschließenden,
- b) die Auszumusternden,
- c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
- d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).
4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.
Die Ausfertigungen für die Militärvorsetzenden läßt der Militärvorsetzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsetzenden der Civilvorsetzenden der Ersatzkommission anfertigen.
5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäftes noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche

- a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
- b) von den Truppen bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsetzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsetzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.
7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 5 und 72, 4.
8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Resistenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

Abschnitt VI. Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
Q. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preussischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preussischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preussische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preussische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preussische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, c) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberschüssigen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. R. G. in der Fassung des Q. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfnis maßgebend.
Q. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Anlag.

§. 53.

Ministerial-Erfakvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Erfakvertheilung bildet die Ministerial-Erfakvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preussischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Erfakvertheilung muß enthalten:
 - a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsass-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
 - b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Ministerial-Erfakvertheilung wird von dem Königlich preussischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich heussischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amte, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich heussischen (25.) Division übersendet.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Erfakbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Erfakvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Erfakreservisten siehe §. 54, s.

§. 54.

Korps-Erfakvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Erfakbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Erfakvertheilung*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung getrennt.

Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Erfakvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Erfakvertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps-Erfakvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile zc.***)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Erfakreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Erfakreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.†)

*) In Württemberg erfolgt die Korps-Erfakvertheilung durch den Ober-Rekrutirungsrath.

**) Siehe Seite 34. Anmerkung **) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando zc. Abschrift oder Auszug der Erfakvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

†) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthume Hessen durch die Großherzoglich heussische (25.) Division.

§. 55.

Brigade-Erfahvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Erfahvertheilung entwerfen die Brigadefommandeure eine vorläufige Brigade-Erfahvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Erfahvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen*), hinsichtlich der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Erfahvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadbezirktes im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberschüssigen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Erfahvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeſchäfts im gesammten Brigadbezirkte nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadefommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadbezirkte, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Erfahreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Erfahrescräften eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Veranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadbezirkte endgültig aufgebracht werden.

Abſchnitt VII.

Vorbereitungsgeſchäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeſchäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeſchäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
 - a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Erfahgeſchäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
 - c) die Vorbereitung der Rundreise der Erfahkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorſteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Prot- oder Fabrikherren u. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere**) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

) Die Vorschrift der Anmerkung) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Reservantenlisten siehe §. 48.
7. Insofern die jährigen Mitglieder der Ersatzkommission Gültigkeitslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

§. 58.

Vorbereitungsangaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Losung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Fessen dem Divisionskommando und durch diese dem preussischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preussischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der wehrfähigen und halbwehrfähigen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorstehenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

5. Der Militärvorstehende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Fessen dem Divisionskommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das königlich preussische Kriegsministerium eingereicht.

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

- a) die Feststellung des Reiseplans,
- b) die Berufung des Musterungspersonals,
- c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorstehenden den Weidelschein (§. 84, 2) erteilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie verurteilt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mitteilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrathe.

Muster 8.
(S. 126*)
Uebersicht der
Abschluß-
nummern.

Muster 9.
(S. 127*)

Uebersicht der
vorhandenen
Militär-
pflichtigen
der wehrfähigen
und halbwehr-
fähigen Be-
völkerung.

Muster 10.
(S. 128*)

Nachweisung
der einge-
tretenen Frei-
willigen.

§. 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadeforcommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, a). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Bezirksforcommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher theilhabender Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civilvorsteher der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
 - d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
 - e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civilvorstehenden gegen den durch den Bezirksforcommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorstehenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirksforcommandeur, einem Infanterie-offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadeforcommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, a) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäfte heranzuziehen.

*) Die dem Musterungspersonale zuzuteilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Verurlaubenstandes stattfinden.

2. Der Civilvorstehende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.
Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verlästerten Ersatzkommission des Aushebungsbezirktes (§. 2, c).
3. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorstehende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärpflichtigen zc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. f. w. Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. f. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, a erfolgenden Benachrichtigung.
2. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirkte den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.
3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirktes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirkte stellen.

Einbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrtstreibenden Militärpflichtigen der Land-, der fernmännischen und halbfernmännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).

Gemüthsfranke, Blödsinnige, Krüppel zc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung bösslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, a) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 1).
6. Alle in Strafhast befindlichen und diejenigen in Untersuchungshast befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. f. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirkte gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorstehenden bestimmte Polizei- zc. Organe im Musterungstermine vorzuführen.
7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirkte nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihre Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirkte stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

*) Die in Arbeitshäusern u. f. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie anordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

Abschnitt VIII. Musterungsgeschäft.

§. 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorstehende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittlung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorstehenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt.*) Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entschießt jedoch die Veranlassung zur Reclamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§. 33, 1 und 72, 2).

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 3 und 4).

H. N. 66, §. 30, 4.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorstehende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.
Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine draustragen (siehe §. 68, 3).
3. Dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)
Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.
Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutierungsstammlisten.
4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorstehende derselben im Einvernehmen und unter Mitzeichnung des Militärvorstehenden zu besorgen.
Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Losung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

*) In den Militär-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur männlichen oder halbweiblichen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Trupps in der Marine verpflichtet ist.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Erstkommision*) unterliegen:

- a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Erstkommision (§. 29, 4b);
- b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 2b);
- c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 1; 40, 6; 41, 4 und 82, 5c).

II. R. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Erstkommision haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgelegten Erstbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Erstkommision zur Entscheidung vorzulegen.

Für unausschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.

II. R. G. §. 30, 5.

§. 65.

Entscheidungen der Erstkommision.

1. Die Entscheidungen der Erstkommision erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Erstkommision herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Erstkommision zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgelegt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Erstkommision vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

- a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Fortschlepringe,
- b) Vorweg Einstellende,

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Erstkommision über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgeetze §. 30, 7 „Klassifikation“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Ersatz- und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Ausbehalts (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

- c) Vorzumerkende,
- d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
- e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).

R. M. G. §. 33.

- b) Sollen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

R. M. G. §§. 30, 1 b und 33.

- c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppenheile*) bzw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (Matrosen divisionen: §. 23, 2 a, b und 3; Werft divisionen: §. 23, 2 c und d) überwiesen werden (§. 68, 3).

- d) Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirktes stehen, in welchem sie gelooft haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzögerer findet nach dem Werthe ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt.**)

Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirktes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.
- b) Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.
- c) Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmässigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmässige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

- d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk aufzulegenden Rekrutenanteils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2e) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender befinde sich im Musterungsbezirk A, wofür die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Loosnummer „900“. Derselbe verzicht in den Musterungsbezirk B, wofür die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B die Loosnummer „300“ bezieht.

befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abzählungsnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

- e) Alle vor der Abzählungsnummer ihres Jahrganges stehenden bleibenden Militärpflichtigen werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).
6. Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungsbezirke beendet ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

7. Von der Loosung sind auszuschließen:

1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forst-
lehrlinge),
3. die vorweg Einzuweisenden,
4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. Str.G.),
5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der fernmännischen und halbfernmännischen Bevölke-
rung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsteher der Ersatzkommission vorzugsweise verant-
wortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der an der Loosung theilnehmenden Militärpflich-
tigen (Ziffer 5a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird
sobald gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen losen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die
Loose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsteher. Jedes gezogene
Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den
Militär- und Civilvorstehenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der
Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Loosungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberschüssigen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militä-
rpflichtjahre gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer
Loosnummer im Verhältniß zu den Abzählungsnummern einrangirt.*)

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abzählungsnummer nicht vorhanden, so sind die U-
erschüssigen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in
Ueberschüssigen des neuen Aushebungsbezirktes einzurangiren.**)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, s), sind
nach dem Werthe ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.***)

*) Beispiel: Ein Ueberschüssiger befindet sich in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abzählungsnummer seines Jahr-
ganges „1200“ ist, die Loosnummer „1500“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abzählungsnummer
desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $1500:1200 = x:400$, $x = 500$, mithin hinter
dem Ueberschüssigen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Loosnummer „500“ besitzt.

Ueberschüssiger die bei solcher Zeichnung gewonnene Zahl die höchste Loosnummer des Musterungsbezirktes, so würde
der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Loosnummer ge-
zogen hat.

**) Beispiel: Ein Ueberschüssiger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst
die höchste Loosnummer 520, eine Abzählungsnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die
höchste Loosnummer auf 884, die Abzählungsnummer auf 74 festgesetzt worden ist und wo mithin 810 Ueberschüssige vor-
handen sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß $520:400 = 810:x$ — der 288ste Ueberschüssige, also hinter
der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste
Loosnummer „1600“ beträgt, die Loosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wosin derselbe verzieht,
ist die höchste Loosnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältniß $1200:1600 = x:2000$, $x = 1500$, mithin hinter
dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500“ einzurangiren sein.

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelost ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt. *)
14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen —, Oekonomiehändler, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 2).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

§. 13.

§. 67.

Loosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorstehenden der Ersatzkommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Bestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Bestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendet.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hierauf werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflüchtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 2).

Der Brigadefeldkommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt. **)

*) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er loost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Loosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200“. Die höchste Loosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß $1200 : 2500 = x : 2000$, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960“ gezogen hat.

**) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

Rußer 11.
(S. 12*)
Loosungsscheine.

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungsstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.
- Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.
5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen zc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeſchäfts bzw. jedes Geſchäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe §. 72, 1.

Abſchnitt IX.

Aushebungsgeſchäft.

§. 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadefommandeure aufgestellt und den Civilvorstehenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgeteilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
 - b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
 - c) Abhaltung des Aushebungsgeſchäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
 - d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.
- Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.
- Im Uebrigen siehe §. 72, 2.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
 - a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeſchäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
 - c) daß die Infanterie-Brigadefommandeure u. s. w. den Herbstübungen beivohnen können.

An Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungsstermine nicht anzuberaumen.
5. Sind seitens der Civilvorstehenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgeteilt.
- Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.
6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgeteilt.
- Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).
- Die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 1).
7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeſchäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Verfassung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadefeldwebel u. f. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. f. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 1) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadefeldwebel auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonal der Civilvorsteher und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsteher der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsteher der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorstehers der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bzw. für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsteher entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsteher diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorstehern und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 1 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsteher im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorstehers zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorstehern verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorstehers maßgebend.

R. M. G. §. 80, 1.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 3), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Theilnehmenden Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahre als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.* Im Uebrigen siehe §. 33, 3 zweiter Absatz.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Theilnehmenden nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bzw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgefächte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 82, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
Im Uebrigen siehe §. 36, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beordnung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission.
Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).
Außerdem siehe §. 65, 4.
Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission auch von der Stellungspflicht beim Aushebungsgefächte ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).
Außerdem beordert der Civilvorstehende die in Beilage 3 (§. 50, 3) aufgeführten Freiwilligen.
- b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26) durch von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- u. Organe im Aushebungstermine vorzuführen.*)
- c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beordnung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 3) ob.
2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.
Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.
3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirktes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.
4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bzw. vorgeführt werden (Ziffer 1b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirktes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige stellungspflichtig ist, bzw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 6 (Seite 89).

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 86, 2 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2, der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Unterziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entlassung Militärpflichtiger darf der Militärvorstehende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ehren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- u. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle u. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberschüssigen“ sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung u. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangen, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirktes enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bzw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen stellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspass (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmässigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Wehrtauglichenstandes über.

Von der regelmässigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verschanzungen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftsicherheitsgruppen),

Ökonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erlassenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.
7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besiz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Erskommission entsprechend vervollständigten Lösungsscheins (§. 35, 2).

Muster 12.
(S. 129*)
Urlaubspass.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falles unter Verteilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1).^{*)} Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Grundsätzlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 a und 68, 3 b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berückichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c und 82, 5 c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5, über die von den Truppen-Marine-Teilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.
9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gesehungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

§. 11, 2. 88. Art. 11. §. 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gesehungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gesehungsbeehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzuteilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gesehung durch das sie kontrollierende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gesehungstags an Schiffsahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreservisten u., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 2 und 8.

§. 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzverteilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.
2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzverteilung an den kommandierenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur

^{*)} Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§. 18, 3 und 18, 2).

Muster 13.
(2. Aufl.)
Nachweis (und
der nicht an-
gestellten
Arten an, so
wie der aus-
überzahligen
Einzelnen
samtlichen
Militär-
istverhältnisse.

- ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30, 4 und 43, 2).
- 3 Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgelegte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aus-
hülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrtreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Bestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.
2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrtreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Bestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen auch von der Bestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 2) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorstehenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Losungsreihe (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woelbst schiffahrtreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaunt.**)
5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirktes durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.
Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.
6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) Im Aushebungsbzirkten, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrtreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 75) außertermintlich gemustert werden.

§. 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 75).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beanprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäße Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Stellungsbefehle ersetzt.

4. Sämtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadefeldkommando (§. 81, 2) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadefeldkommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando dieses an das Königlich preussische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preussische Kriegsministerium regelt die Verteilung auf die verschiedenen Marine-theile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschickungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausfertigt, Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterschupelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstehenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abchnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahrestlassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Geseßgebungsbehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bzw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-Marine-theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nacherlassgesellschaft auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadeführer bzw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nacherlassgesellschaften ausgehobenen Rekruten (§. 73, 3), welche bis zum 1. Februar keinen Gesellschaftsbescheid erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlasspässe wieder abgenommen und durch Lösungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzerlasspässe (§. 73, 7) zu theilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5; siehe auch §. 94, 2 Abs. 2).
 2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission. Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt. Der Zutritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr. Ueber Militärpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
 3. Außerterminlich gemusterter und tauglich befundene Militärpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3) überwiesen.
 4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorgesetzten) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3 sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.
- Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 2c, wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.
2. Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
3. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadeführer dem Generalkommando, in dessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorstehenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.
4. Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.
5. Die Generalkommandos (in dessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadeführer werden beigelegt.

*) Siehe auch Anmerkung 64) zu §. 75, 2 (Seite 50).

Muster 14.

(S. 15.)

Uebersicht der
Ergebnisse des
Ersatz-
Geschäfts.

4. Das preussische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

H. R. G. §. 37.

Abchnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 1). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrolllisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbeehle findet sofort nach der Aushhebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§. 105, 3) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspasse oder in dem Gestellungsbeehle angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

H. R. G. §. 60, 1.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

H. R. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushhebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbeehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 8, sowie über ihre Mitdepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührrisse zu ertheilen.

§. 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushhebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorge stellt (§. 50, 5).

Bei nur leichten ungesährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushhebung die Fesetlungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbeehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadefeldkommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) drohloser Rekruten.

5. Bei der Bestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die notwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.
7. Nach Rekruten, welche sich im Bestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 2c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 3).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadefeldkommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleichs veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplätze nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadefeldkommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 2) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.
2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
 - a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R.M.G. §. 52);
 - b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R.M.G. §. 53);
 - c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

- aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,
- bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechsmonatige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorlegung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe etc. über.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R. M. G. §. 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, c).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinejations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, c.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschüßung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 1.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältnis zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mitteilung zu machen.

- 5.
- a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungs-gesicht Entscheidung getroffen (§. 73, a) *). Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerordentlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1) **).
 - b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.
 - c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit *** (§. 38) — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebens-jahr noch nicht vollendet haben. †).

R. M. G. §. 56.

- d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militär-pflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc. nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. §. 31.

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 82, 2b (S. 54).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

†) Wiederheranmeldungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 2) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 80, 4c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theile derselben Waffe zc. erfolgen.

§. 83.

Entlassungsgefuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gefuche um Entlassung im activen Dienste bündlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2a u. s. gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgefuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, s), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, s), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angeforderte Entscheidung getroffen ist.
Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marineinfanterie-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gefuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchen die reklamirenden Eltern u. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner activen Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marineinfanterie-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdingendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgezeichnete Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten genehmigt werden.

Derartige Gefuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

(S. v. 6. 5. 80, Art. II. §. 53.)

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der activen Dienstpflicht bezw. Wiederaushhebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der activen Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, s. c. bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 4.
9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, a.

Abchnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei-, oder vierjährigem activen Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem activen Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theile bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen.

*) In Württemberg entscheidet der Ober-Reclamationsrath.

Der Civilvorstehende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemannsiichen oder halbseemannsiichen Bevölkering (§. 23) gehört, und darf zutreffenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Dienstetritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Civilvorstehende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldeheins nach Muster 15.

Muster 15.
(S. 122*)
Meldeheine
zum
freiwilligen
Einstete.

Die Ertheilung des Meldeheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldebe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeheine auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzeltten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde Dritter Anstanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeheine anzunordnen.

3. Die ertheilten Meldeheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeheine nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen, seinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeheäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldeheins giebt.

(S. v. 6. 5. 80. Art II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, a.
6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreserven zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreserven auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,
 - a) daß der sich Meldebe sich gut geführt hat,
 - b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuhung und Beibringung eines Meldeheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen begeh's Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldeheins.

§. 85.

Annahmehheine.

1. Den mit Meldeheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

(S. 63. §. 17.

2. Sie haben sich begeh's Annahme unter Vorlegung ihres Meldeheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldeheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat erlaubt werden.

Muster 16.
(S. 122*)
Annahme-
schein.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushängung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. W. G. §§. 34 und 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. W. G. §. 60, 2 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorstehenden, welcher den Meldschein erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen.^{*)} Letzterer hat zu treffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiterzugeben.
2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten -- mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 3) in der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.
Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.
5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behuft Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldschein (§. 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein erteilt.

^{*)} Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldscheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit -- 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre -- zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch Letztere dem Civilvorstehenden, welcher den Melbeschein erteilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgelegte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst. Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.
 2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) erteilt.
 3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).
- Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.
 - Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtimpehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.
 2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.
 3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.
- Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung,* daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Vererber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines

*) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

Muster 17.
(E. 134*)
Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Muster 17a.
(E. 135*)
Erklärung des gesetzlichen Vertreters an dem Militäreintritt als einjährig-freiwilliger

Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Vestrattung der Kosten ist obrikeitlich zu bescheinigen. Ueberrimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Abhage bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Vestrattung ver sagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Vestratteten eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Vestrattung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

- 5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vestrattung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

- 6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
- b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

- 7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

- Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung, für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.
- Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
 - a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
 - b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
 - c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
 - d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
- Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.
- Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real- u. Gymnasien und Realschulen.
- Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
- Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungschein.
- Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.
- Der Reichskanzler ist ermächtigt,**) in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

Muster 18
(S. 186*)

Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

- Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
- Wjährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.
Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgefuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
- Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

Anlage 2.
(S. 166*)

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zögling's von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Begünstigte Gesuche sind an den Civilvorstehenden derjenigen Ertragkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende pflichtschuldig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ertragkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gütlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute.
 - b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde.**)
Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bürobeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig= freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.
Beschränkungen siehe §. 94, 3.

W. G. §. 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Eignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seeheuermann (§. 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

W. G. §. 5, 80, Art. II. §. 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§. 26, 7 erster Absatz) zur Folge.
5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29, 6 Anwendung.
6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorkleber der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Bücktenberg durch den Ober-Rekrutierungsrat, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

- b) Im Uebrigen siehe §. 29, 7 zweiter Absatz.
- c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
- d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).
- e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungscheine den Militärpflichtigen mit der Beifügung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritte (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Namen,	} des Militärpflichtigen,
Zeit und Ort der Geburt,	
verfügte Zurückstellungen	
event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,	
Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,	
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,	

enthalten.

- 7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungscheine vermerkt.
Besähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.
- b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hüfsliste (§. 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgetheilt.
Eine Ausnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der ersgennannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsorts des Berechtigten ist.
- 8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 8 c bezeichneten Ersatzkommission vorgelegt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Besähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marineinstations-Chef wieder verliehen werden.
Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Meutren-Einstellungstermine herbei.
Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volkschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.
Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Dienstesintritt angeordnet wird.**)
- Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, 8.
- 9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8, 2 und 94, 9).

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

) Siehe Anmerkung) zu §. 94, 4 (Seite 64). Mit Wiederabhandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Belieres wieder in Kraft.

Die Erfassbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (B. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seestreuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 2).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienstetritt.

1. Der Dienstetritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppendeilen (Bataillonen) am 1. April statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Dienstetritt von Militärärzten kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Dienstetritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.*)

3. Der Kommandeur des Truppendeils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppendeile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgelegte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompanie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. 11. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt.**)

Zu Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppendeils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 befehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppendeil auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppendeil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorlegen.

**) Gesuchen um Widerabnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 5 b. u. c. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§. 72, 1a).*)

In dringenden Fällen darf eine außertermintliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 3 *derm.* 1a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 28, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 28, 7 zur Folge.

- b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.
b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

- c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

- d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteantritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalcommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungs-pflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen- (Marine-) theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, e). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bzw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen.*)

10. a) Vom Dienstesintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
- b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.
- c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.
- d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Verrichtung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7b geführten Hülfsliste bewirkt ist.
11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile versetzt.
12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienste eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotpflege und unter besonderen Umständen auch Verkleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Dienstesintritte nicht gestellt (§. 93, s) so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bzw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abchnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadefestkommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungs-geschäft wird mit dem Musterungs-geschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbs seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außertermnlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hülfss-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.
Die Auswahl der Mitglieder der Hülfss-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuwiesenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.
Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.
4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäftes für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Musterungsrath.

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aergie zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittelt öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen geeigneten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorzuschüsse zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

Et. A. G. §. 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Ausland oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außertermnlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Rusters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amtes.

Proteste Rekruten, außertermnlich Gemusterter und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§. 66, 3c.) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civilvorsteher des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.
Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Veretzung zu einem Ersatztruppentheile und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abchnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Srenwehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Gei. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 26.

3.
 - a) Die vom Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
 - b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

Gei. v. 11. 2. 88 Art. II. §. 28.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

- c) Derartige Besuche sind an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Besuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Besuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

- d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Besuche unzulässig.

- Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor denselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorstehenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

- Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.

Zu Uebrigem siehe Abschnitt XX.

- Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

- Ersiredt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäftes im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

- Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.
- Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangsweise angelegt*) und enthalten die ortsanweisenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission eingereicht.
- Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangsweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

Muster 19.
(S. 15; *)
Landsturm-
rolle I.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

- Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
- Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
- Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorrätzig zu halten.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. f. w. vermittelt örtlicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorstehenden der Ersatzkommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher u. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Geseßung im Landsturmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Zahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generallommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme

- a) der von der Geseßung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
- b) der vom Dienste im Seere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4);

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel u. f. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abstammlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu erteilen.

Alle Tauglichen und Abstammlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorstehende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. f. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (B. G. §. 1 Abs. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flugdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und 91. R. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Zahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Zahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und 91. R. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirktes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gesellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amt ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorstehende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falles unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung broiloßer oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.
3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gesellschaftsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnachst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

Zu ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil. Kontrolwesen.

Abchnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bzw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 104, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einerseits durch die Ersatzbehörden, andererseits durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung den ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bzw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompaniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompaniebezirke bzw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landsturms (Abchnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch selbstthätigfähige Personen zu ermöglichen ist, kann außerhien Falls die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Weurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Civilvorständen der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

A. M. G. §. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
An Orten, an welchen die Polizeibehörde oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
- b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. f. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimiert zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen inner- innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu ausziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubenslandes die Pässe so lange vorzuentshalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107, 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeitercolonien aufzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksamter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter*, die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 3 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abchnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzuwendende zu beachten sind.

Anlage 3.
(S. 179*)

Inhalt für die
Polizei und Ge-
meindebehörden
u. f. w. zur Mit-
wirkung bei Aus-
übung der militä-
rischen Kon-
trolle

Anlage 4.
(S. 180*)

Zusammenstellung
derjenigen Be-
stimmungen,
welche in Bezug
auf die Militär-
verhältnisse An-
zuwendende zu
beachten sind.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämler ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzrefervepässe; Marine-Ersatzrefervepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§. 112, 1).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimathscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämler dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33, a) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntniß zu geben*) (§. 106, a).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.
2. Zum aktiven Heere gehören:
- A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
- a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
 - b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährige-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
- B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste ausgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse ge-

*) In der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

hören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

- c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. M. G. §. 88.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinnemäßige Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnisse befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

R. M. G. §. 15. R. M. G. §. 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.
2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bzw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111, 7).

R. M. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitäts-offiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus.
4. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrtscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 109, 2) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.
Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gefellungsbeefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubeegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100, 2 u. 121, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 u. 30.

Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos erteilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;**) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.
6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.
7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b) bis d) bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 2. St. A. G. §. 15.

*) Gewisse von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung beidemal wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen zc. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die legitieme, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

**) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Ausmarsches entbunden werden; siehe §. 109, 2b.

Bezügliche Gesuche zc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Abz. 2. bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 2; D. Str. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.
10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 3.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rüchsiglich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspsäßen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 9).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114, 4).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereferve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

R. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. Z. I. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

*) Nach dem Müller b der Anlage 4.

- b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.
(6. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.)
- c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.
(6. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4.)
17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anlage und Eröffnung der Untersuchung erforderlichen Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.
18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hieroon Mittheilung zu machen (§. 21).
19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106, s).

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, a bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§. 113, i).

§. 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105, i).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhandelnden Kontrollveranstaltungen.
3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Übungen, notwendigen Versammlungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

§. 6, §. 6.

*) Im Hinblick auf die §§. 4, 11 und 20 Art. II. d. 6. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

a) Erklärungen im Sinne des dritten Abzuges des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinerve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinerve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
b) Erklärungen im Sinne des vierten Abzuges des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesorgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

N. M. G. §. 67.

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§. 113.) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirkfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daseibst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

- b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Veräumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daseibst erforderlich ist.

R. G. §. 2. G. v. 11. 2. Ss. Art. II. §. 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirktes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

R. G. §. 3.

- b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105.), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Verusung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebühren in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absätze der Ziffer 2a bei Verusung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

*) Zwecks Vereinfachung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsverhältnissen vorgegebene Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrollpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Erhalten verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behüßlich zu sein. Die Abwendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen. Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.
 b) Ersatzreserveoffizien und Marine-Ersatzreserveoffizien haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.
5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*, welche innerhalb des Kontrollbezirktes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirktes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderchaft gehen wollen,**) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderchaft von weiteren Meldungen entbunden.***)

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämler von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Bescheinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsämler zu machende Mittheilung hat jedoch ungefälscht zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die in §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seelente bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Ausrufen und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 3.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubes auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderchaft sehr ausdehnt, zeitweilige der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Vertheilenden durch Vermittelung der für eine Beförderung bezeichneten Person angegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§. 115.

Kontrollversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden.

R. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

Die Kontrollversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Stellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrollversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Verufung zu den Herbst-Kontrollversammlungen von den Frühjahrs-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrollbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrollversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrollversammlungen befreit.

R. G. §. 13, a.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrollstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

*) Ueber Kontrollversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 2.

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bzw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen.

R. G. §. 6.

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrskontrolversammlungen zur Landwehr versezt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrintanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehravallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile.

R. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
- b) wegen Kontrollentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs-wöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

R. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrskontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versezt werden, sind nach den Herbst-kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die Schiffsahrtreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. §. 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

R. G. §. 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

R. G. §. 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

R. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

*) Die mit Zustimmung des Uebungsverpflichtigen von dem Vorkommandanten, der vorgesetzten Behörde u. desselben gesellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.

§. 6. §. 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offiziersaspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. f. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offiziersaspiranten der Kommandeur des Truppendeils zc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppendeil zc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve.*)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatseweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

§. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. §. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppendeilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;

2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

3. ein durch die Polizeibehörde ausgestelltes Unbescholteneitszeugniß;
4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.
- c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundzüge des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.
- Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.
- d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.
- e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.
- f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrollirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.
- g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.
6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.
- §. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.
7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.
- Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
 - a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
 - b) wegen Kontrollenziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
 - c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.
- §. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.
8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
- §. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.
9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.
10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.
- Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz bezw. etwaige Fesselsungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.
- Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
 - a) zu den jährlichen Uebungen (§§. 116, 9 und 117, 9);
 - b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.
- §. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.
2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.
- §. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können bringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
- b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders bringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders bringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders bringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:

- bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
- bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesamten Landwehr (Seewehr);
- bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der GesamtDienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11. und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgeld zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Auf-
ruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Bestimmungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Auforderungen zur Stellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Stellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bzw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

R. M. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

R. M. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe §. 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufrufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird siehe §. 100, 3 b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließend der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

- b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleich-

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Gefängniß erwanderten Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe notwendig geworden ist.

artigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

- c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitsertklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3 v.

§. 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenlandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenlandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedenslandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre alt gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offiziersstellen freiwillig einzutreten.
- c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.
- d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.
- e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm zc. militärärztlich festgestellt und von dem vorgeordneten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.
2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen zc. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.
- b) Der Marine stehen zur Verfügung:
 1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
 2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
 3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülphen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenlande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.
- c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.
- d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gefellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.

- e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.
- f) Baldhünlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, nauentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

- g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Civilvorständen der zuständigen Ersatzkommission mit.
- h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorstehende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gefellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldhünlichst zu Kontrolerversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolerversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrollirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abchnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
 - a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

*) Im Reichs-Militärgefege §. 80, 1 „Klassifikation“ genannt.

Muster 19.
(S. 187*)
Landsturm-
rolle II.

- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde;
 - c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachbienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereferve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, a) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, a), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung ausstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, a), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach §. 64, c erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.

R. M. G. §. 30, 1.

5. Die vorgebadeten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungsstermine.
- Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.
7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereferve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereferven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereferve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der

Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unzulässig.
Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatzgruppen theilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungs-termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abchnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 ^{und 5} zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (See-wehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hin-er die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Für das dienstliche Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:

- a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kantonspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Looten;
- b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle.*)

3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

- a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
- b) vorläufig (§. 128, 2) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Ueber das Verfahren siehe §. 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. f. w. mit denen der normalpürigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

4. Die Schutzmansschaften *) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesezte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.
6. Die bei den Staatsgeföhuten sowie bei den Landesgeföhuten und bei den Zuchthengeföhutsposten in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Geföhutsvorstehera für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.
Von der Einberufung von Geföhutswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationierung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesezten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahreshasse der Landwehr (Scemwehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erliszt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.***)

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Nummer 20, den Provinzial-Generalkommandos†) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrollirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos†) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der statgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außertermiliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Besanfungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe B. D. §. 103, e und 10.

*) Unter Schutzmansschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatsbaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeibienen — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsamt-Direktorium ist im Verhältnis zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) In Württemberg dem Kriegsministerium.

Maßst. 20.
(2. 126*)
Bitte um
Nachtrag:
die hier als
unabkömm-
lich bezeich-
neten
Beamten.

§. 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegseisenbahnen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfall der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Verteilung des für Feldbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Minister statt. Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrstruppen mitzuteilen.
3. Die Mannschaften werden nur summarisch verteilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie selbständig sind.

Offiziere und Offiziersstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen für die von ihnen aufzufüllenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Befreiung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mitteilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

4. Nach statigehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Veränderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen z. B. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:

- a) Höhere Eisenbahnbeamte;
- b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
- c) Fahrpersonal;
- d) Bahndienst- und Stationspersonal;
- e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondienner, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erbschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Befreiungen, sind unter Vorlegung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

Muster 21.
(S. 150*)

Liste der für Feldbahnformationen ausgewählten Mannschaften.

Muster 22.
(S. 151*)

Liste des zum Waffendienst zurückgestellten dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

Muster 23.
(S. 152*)

Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst.

b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Fälligkeit vorzuziehenden Bescheinigung über die Anstellung bzw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Herausziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebnis ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienste ebensowenig wie für Beurlaubte, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feld-Eisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen zc. Personals (§. 125, 21) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preussischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung.



Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr: _____

Anmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus hartem rothen Papier ohne Einlage anzulegen.

2. Zu dem Ausschließungsscheine gehört ein Futteral.

N^o der Vorstellungsliste
für 19

Der (Stand und Gewerbe)

geboren am

..... (Kreis, Regierungsbezirk,

wird hiermit vom Dienste im Heere und in der

Ausgeschlossene haben dem Aufrufe des Landsturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und

a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt

b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

Im Uebrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den um-
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-

Ober-

der ten

Der Militärvorsteher.

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirkes

(Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort) ...

Bundesstaat)

Marine im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.
der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:
sind, — dauernd;
rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie
stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

, den ^{ten} 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorstehende.

Duplikat 50 Pfennig.

1. Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Konnte.
2. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
3. Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
4. a) Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr desm. Seewehe geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen;
b) dieselben meiden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Erddöhe ihres Aufenthalts zur Landsturmreise an;
c) Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich beim Einrückenden ihres Wohnortes oder in Ermangelung des letzteren bei dem Einrückenden zu meiden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienstzeit für die zum Landsturm gehörigen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
5. a) Landsturmpflichtige, welche durch Konsultatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden;
b) bezügliche Gesuche sind an den Einrückenden der Befehlsmannschaften desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind;
c) die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültig;
d) nach Erlaß des Aufrufs sind bezügliche Gesuche unzulässig.
6. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neunzehnjährige Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufschubs.
7. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufschub erlischt mit dem vollendeten fünfzehnjährigen Lebensjahr, ohne daß es dazu einer besonderen Befreiung bedarf.



Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr:

Anmerkung:

Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus hartem gelbem Papier ohne
Einlage anzulegen.

Zu dem Ausmusterungsscheine gehört ein Futteral.

Ab der Vorstellungsliste
für 19

Der (Stand und Gewerbe)
geboren am

(Kreis, Regierungsbezirk,
wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienste im
Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms
den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-

Ober-
der ten

Der Militärvorstande.

Original kostenfrei.

Stem

des Aushebungsbezirkes

..... (Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort)

..... Bundesstaat)

Seere und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Gestellung vor

behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ten 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorstehende.

vel.

Duplikat 50 Pfennig.



Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen.)

Geburtsjahr: _____

Anmerkung:

1. Der Landsturmschein ist in Buchform aus hartem weissen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. In dem Landsturmscheine gehöret ein Juteral.

Nr der Vorstellungsliste
für 19

Der (Stand und Gewerbe)
geboren am

(Kreis, Regierungsbezirk,

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Einweisung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einweisung erfolgt alldahin in der Regel nach Jahresklassen. Landwehr bzw. Gewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben selbst melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich beim dem Konsulatsbezirk zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienstbeginn für Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsabredeinrichtungen nachweisen, Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können des Aufbaus des Landsturms befreit werden. Feigliche Gesuche sind an rücken, in welchen die Gefahrdrohung dem Landsturm überweisen sind. Die sind beratende Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun- sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflichtigen im zweiten Aufgebots erlischt besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegen-

Ober-

der ten

Der Militärvorsteher.

©tem

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks

..... (Vor- und Familiennamen)

18 zu (Ort)

Bundesstaat)

Dienste (mit der
ohne) Waffe überwiesen.

tätigen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Mannschaften der aufgerufenen Jahrestlassen unterliegen den für die
den Wehrstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Die
angegebenen Zeit bei der Ersatzbehörde ihres Heimatorts zur Landsturmrolle
Geldvorschriften ihres Wohnortes aber in Ermangelung des letzteren bei
Deutschland nicht erreichen. Mit Erlaß der kaiserlichen Verordnung, durch
die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum abiden

daß sie in einem außerordentlichen Falle eine ihren Lebensunterhalt sichernde
für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung
den Geldvorschriften der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu
hineauf erfolgten Entscheidungen sind endgültig. Nach Erlaß des Austrafs

und dreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Land-
mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr, ohne daß es dazu einer
über als Ausland.

, den ten 19

Ersatzkommission im Bezirke
Infanteriebrigade.

Der Civilvorsitzende.

Duplikat 50 Pfennig.



Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

(Waffengattung etc.)

Jahresklasse: 18

Anmerkung:

Wann Art der Wüßdrücke in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen

Kanten in folgenden Farben:

bei der Infanterie: dunkelblau,

bei den Jägern: grün,

bei der Feldartillerie: rot,

bei der Kavallerie: weiß,

bei den Quinieren: braun,

bei den Telegraphentruppen:

braun mit blauer Einfassung.

bei dem Train:

bei dem Sanitätspersonale: } hellblau,

bei den Zierdrücken:

bei den Oekonomienbedienten: hellblau

mit schwarzer Einfassung.

In jedem Ersatzreservpaß gehört ein Patent.

Jedem Ersatzreservpaß sind die Bestimmungen für die Mannschaften des Preussischen Bundes" beigefügt.

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ten 18 . .

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Ersatzreserve:

6. Waffengattung etc.:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Marine-
Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in
die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts,
Kompaniebezirks)

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach
Aushändigung dieses Passes bei der ge-
nannten Kontrollstelle anzumelden.

, den ten 19

Bezirkskommando

Stempel
des
Bezirkskommandos

3

Uebergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots
zum Landsturm 1. Aufgebots

am _____

Stempel.

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne Weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückverlegung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusage einträgt. Datum	Zusage zu (Übungen)

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

den Personalnotizen.
und Einberufungen, Führung, Strafen u.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 7 zu §. 50.**Vorstellungsliste.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Kaufende Nr.	Stelle in der alphabetischen Liste	Familien-namen und Vornamen	Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a) Wohnort der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen	Religion	Stand oder Gewerbe	Statur (Größe, Körperumfänge)	Lebensjahre (Geburtsjahr)	Kör-per-liche Fehler	Ärztliche Entscheidungen	Lebensnummer	Vor-schlag der Erlasskommission	Entscheidung der Ober-Erlasskommission	Bemerkungen

Anmerkung.

- Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Verordnung bezeichnet.
- Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3 c und f der Verordnung bezeichneten Mannschaften durch die Erlasskommission, bei Umbeistimmungen durch die Ober-Erlasskommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts angeführt worden ist.
Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgesetzt werden muß.
- Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
- Bei den zur Disposition der Erlassbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Dienstintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

Muster 8 zu §. 58.**Uebersicht**

der
Abschlußnummern des Jahrganges im (Bezirk)

Aushebungsbezirke	Bundesstaat	Höchste Losnummer	Abschlußnummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges auf Nr. hinaufgeführt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Muster 9 zu §. 58.**Nachweisung**

der im (Bezirk) vorhandenen Militärpflichtigen der
 weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung.

Seelente von Beruf	Fischer	Schiffs- zimmerleute	Raschmitten und Raschmitten- gehülften	Feizer	Segelmacher	Schiffsböcke und Kellner (Steward's)	Summe	Bemerkungen

Anmerkung.

Militärpflichtige der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind,
 werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu §. 58.**Nachweisung**

der aus dem (Bezirk) im Jahre
 eingetretenen Freiwilligen.

Einfährig:	Zweijährig:	Dreijährig:	Vierjährig:	Fünfjährig:	Sechsjährig:	Summe	Bemerkungen
Freiwillige							

Anmerkung.

1. Ueber die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung*) zu §. 58, 1.
2. Sämmtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen detart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthaltten sind.

Muster 11 zu §. 67.**Loosungsschein.**

Der Militärpflichtige
geboren am ^{ten}
im Aushebungsbezirk

(Stand oder Gewerbe)

(Vor- und Familiennamen)

18. . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung

die Nummer (geschrieben) erhalten.

Derjelbe erschien zur Musterung				Körperliche Fehler	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigade- bezirk	hat ge- meßen	Vorläufige Entscheidung der Ersaftkommission	

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marinetheile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet bzw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Antritt an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes u. f. w. anzuzeigen.

Veräumnis der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verzeihen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

1. Die körperlichen Fehler werden wie für die alphabetische Liste vorgeschrieben, bezeichnet (siehe Muster 6 Anmerkung 3). Die vorläufige Entscheidung der Ersaftkommission wird nur untergepelt.

2. Im Loosungsscheine der Militärpflichtigen der männlichen und halbweiblichen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur männlichen oder halbweiblichen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

Muster 15 zu §. 84.**Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.**

Dem _____ (Stand oder Gewerbe) _____ (Vor-
 und Familiennamen) welcher am _____^{ten} _____ 18 _____ zu _____ (Ort,
 Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) _____ geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) _____
 im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Dienst Eintritt
 (auf zwei, drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu
 melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31. März 19 _____.

, den _____^{ten} _____ 19 _____

Der Civilvorsteher der Erfassungskommission des Aushebungsbezirkles _____

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Gewa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärpflichtigen der wehrfähigen oder halbwehrfähigen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

A n n a h m e s c h e i n.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) _____ (Vor- und Familiennamen), geboren am
 _____ ten _____ 18 _____ zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-
 (Marine-)theile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-)jährigem Dienste angenommen
 und bis zu seinem Diensteintritte nach _____ beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Anshändigung dieses Scheines zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs
 Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsorts (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder
 Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzuzeigen, auch sich beim
 Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser
 innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gefestigungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Bezirks-
 kommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

, den _____ ten _____ 19 _____

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]theils).
 (L. S.) _____ (Unterschrift.)

Original lospreisfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 17 zu §. 88.

Berechtigungsschein

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen), geboren
am 18. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundes-
staat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hier-
mit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Bezuß Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalender-
jahrs, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienste
eingetreten ist, bei der Erfasskommission seines Gestaltungsorts schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensttritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die
sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensttritt zu
melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung
der Meldung zum Diensttritt vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Erfasskommission des Aushebungsbezirktes

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19 verlängert.

(Ort, Datum.)

Erfasskommission des Aushebungsbezirktes

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§. 93 und 94, 1 bis 9 abzubringen.

Muster 17 a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst Eintritt als Einfährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne Mündel _____ geboren
am _____ zu _____ meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Ein-
jährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
- b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

, den _____ ten _____ 19 _____

Vorstehende Unterschrift de

und zugleich, daß der Bewerber b Aussteller der obigen Erklärung nach en Vermögens-
verhältnissen zur Bezahlung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

, den _____ ten _____ 19 _____

(L. S.)

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form anzustellen:

Gegenüber dem _____, geboren am _____ zu _____
der sich zu seinem Dienst Eintritt als Einfährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der
Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer
des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich
dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

, den _____ ten _____ 19 _____

Vorstehende Unterschrift zc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,
wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu §. 90.**Zeugniß**

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

(Vor- und Familiennamen) , geboren am ten 18 zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum)

Direktor und Lehrerkollegium.

N. N.	(Ort)
(Bezeichnung der Anstalt) zu	(Schulort)
Direktor.	Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 1 der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

- a) eines Geburtszeugnisses,
- b) der nach Muster 17a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Anstellung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Verrichtung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der männlichen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Wehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muss die Ertheilung des Verechtigungszeichens zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige stellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muss bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunkts hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Verechtigungszeichens zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugniß ist in der Größe eines halben Pogens anzulegen.

Muster 20 zu §. 126.**L i s t e**

der im Bezirk des **Armee**corps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Civil- stellung	Vor- und Familien- namen	Militär- dienstgrad und Truppen- gattung	Wann und bei welcher Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- kömmlich anerkannt	Die Unabkömm- lichkeit bisherige Befreiung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis u.	Bezirks- kom- mando			

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19 /) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Zu Muster 20 zu §. 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar im Bezirk des **Armee**corps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civil- stellung	Vor- und Familien- namen	Militär- Dienstgrad und Truppen- gattung	Wann und bei welcher Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort			Als unab- kömmlich anerkannt	Die Unabkömm- lichkeit bisherige Befreiung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Kreis u.	Bezirks- kom- mando			

A. Abgang.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

B. Zugang.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Muster 21 zu §. 127.

Kamentliche Liste Nr.

der seitens der (Eisenbahnverwaltung) für Feld Eisenbahnformationen
ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirk

1. Nr.	2. Zielung oder Funktion im Eisenbahn- dienst	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung	4. Vor- und Familien namen	5. Militärdienst- grad und Truppen- gattung	6. Rang und bei welchem Trup- penheil ins- stehende Post eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen	
						Ort	Streis Nr.	Woh- nung	der Bahn- verwaltung	der Aufstellung der Verthei- lungen

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten zc. derselben Dienststellung hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu §. 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiter- stellung	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausge- wählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

Muster 22 zu §. 128.**L i s t e**

der im Bezirke der (Eisenbahnverwaltung) angestellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando kontrollirt werden und bis zum 1. April 19 vom Waffendienste zurückzustellen sind.

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Vor- und Familien- namen	4. Militär- Dienstgrad und Truppen- gattung	5. Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten	6. Wohnort		7. Bemerkungen
					Ort	Strasse etc.	

Muster 23 zu §. 128.**B e s c h e i n i g u n g**

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familiennamen), welcher nach Anweisung seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommando kontrollirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.
(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. April vom Waffendienste zurückgestellt.
(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos).

(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrollirt wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „keinen Wohnort hat“.

Landwehr-Bezirkseinteilung

für das

Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe Seite 165.

Armee-corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
I.	1.	Breslau.	Kreis Labiau. • Breslau. • Niederung	Königreich Preußen. N.-O. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit Kreis Memel.	N.-O. Gumbinnen. N.-O. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. • Insterburg. • Torkelmen.	N.-O. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. • Gumbinnen. • Pillkallen.	N.-O. Königsberg.
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. • Friedland D. Pr. • Preßburg.	N.-O. Königsberg
		Völsen.	Kreis Sensburg. • Johannisburg. • Land. • Völsen.	N.-O. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Rilschhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	N.-O. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. • Heiligenbeil. • St. Holland. • Mohrungen.	N.-O. Königsberg.
	78.	Goldap.	Kreis Angerburg. • Goldap. • Cleßbo.	N.-O. Gumbinnen.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. • Hölßel. • Werdauen.	N.-O. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. • Erleburg.	N.-O. Königsberg.

Armee-corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II.	5.	1. Bezirk*)	Stettin. Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Uckermark-Bollin	Königreich Preußen.
		Raugard.	Kreis Ramin. Raugard. Greifenberg. Regenwalde.	N.-B. Stettin.
		Anklam.	Kreis Anklam. Demmin. Uckermark-Bollin. Greisenwald.	
		Stralsund.	Kreis Aranzburg. Hagen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	N.-B. Stralsund.
	6.	Belgard.	Kreis Köslin. Kolberg-Köslin. Bublitz. Belgard. Schnevelhu.	N.-B. Köslin.
		Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Stargard. Kreis Greifenhausen. Tirpitz.	N.-B. Stettin.
	7.	Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Birk.	
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pof. Garnison. Riesche.	
	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. Rogilno. Bongrowitz. Bischofs. Jnin.	N.-B. Bromberg.
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. Strelno. Schubin.	
	74.	Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. Hilse.	N.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. Dramburg.	N.-B. Köslin.
III.	9.	Frankfurt a. D.	Stadt Frankfurt a. D. Kreis Lebus. Befördenberg.	N.-B. Frankfurt a. D.
		Cästrin.	Kreis Königsberg i. R. Soldin. Dharmberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III.	9.	Landberg a. B.	Stadt Landberg. Landkreis Landberg.	Königreich Preußen.
		Boldenberg.	Kreis Arnswalde. • Friedeberg.	
	10.	Grossen.	Kreis Grotzen. • Jälichau. • Schwiebus.	H.-B. Frankfurt a. O.
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Törau.	
		Calau.	Kreis Luckau. • Calau.	
		Cottbus.	Kreis Röhben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
		Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Jand-Beilig.	
	11.	Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. • Berckow-Storkow.	H.-B. Potsdam.
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Weisshaveland. Stadt Spandau. Kreis Othavelland.	
		I Berlin.		
	Berlin (Landwehrinspektion) *)	II Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. • Niederbarnim.	H.-B. Potsdam.
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg. • Nixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	
		Perleberg.	Kreis Ohre. • Westpreignitz.	
	12.	Müppin.	Kreis Müppin.	H.-B. Potsdam.
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. • Angermünde. • Templin.	

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Befehl einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen zc. organisiert. Siehe Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. November 1893 (Armer-Verordnungsblatt 1893 S. 288 ff) und die dazu im Armer-Verordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

Armee-korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk.				
IV.	13.	1. Bezirk *)	Burg.	Kreis Jerichow I. • Jerichow II.	Königreich Preußen.			
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Banzleben.				
		2. Bezirk *)	Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. • Neuhaldensleben. • Wolmirstedt.		N.-B. Magdeburg.		
			Stendal.	Kreis Stendal. • Osterburg. • Salzwedel.				
			14.	Halberstadt.			Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Osterleben. • Grafschaft Verneigerohe	N.-B. Merseburg.
				Niederleben.			Kreis Halbe. Stadt Niederleben. Landkreis Niederleben.	
	Sangerhausen.	Kreis Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.						
	15.		Deßau.	Kreis Deßau. • Jerb.	Herzogthum Anhalt.			
			Vernburg.	Kreis Götzen. • Vernburg. • Ballenstedt.				
			Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Krausfelder Seekreis.		Königreich Preußen.		
		1. Bezirk **)	Wittenfeld.	Kreis Teltow. • Wittenfeld. • Wittenberg	N.-B. Merseburg.			
			Torgau.	Kreis Torgau. • Schweinitz. • Liebenwerda.				
			Altenburg.	Bezirk Altenburg (Stadt). • Altenburg (Land). • Ronneburg. • Roda.		Herzogthum Sachsen- Altenburg.		
	16.	2. Bezirk **)	Raumburg a. S.	Kreis Raumburg. • Lützen. • Garschke.	Königreich Preußen.			
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz Landkreis Zeitz.	N.-B. Merseburg.			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Landesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).		
V.	17.	1. Bezi ^l .*)	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.	
			Lauban.	Kreis Löwenberg. Lauban.	N.-B. Liegnitz.	
			Glogau.	Kreis Glogau. Fraustadt. Lissa.	N.-B. Posen.	
		2. Bezi ^l .*)	Sprottau.	Kreis Sagan. Sprottau. Luben.	N.-B. Liegnitz.	
			Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. Freistadt.		
			Ruskau.	Kreis Hoyerswerda. Rothenburg.		
	18.	Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Baynau.	N.-B. Posen.		
		Jauer.	Kreis Schönau. Dollenhagen. Jauer.			
		Hirschberg.	Kreis Landeshut. Hirschberg.			
	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. West.		N.-B. Posen.	
		Samter.	Kreis Samter. Birnbaum. Schwerin a. W.			
		Neutomischel.	Kreis Meieritz. Neutomischel. Grätz.			
	20.	Kösten.	Kreis Kösten. Schmiegel. Bomsl.	N.-B. Posen.		
		Schroda.	Kreis Breichen. Schroda.			
		Schrimm.	Kreis Pleichen. Jarotschin. Schrimm.			
	77		Hawitzsch.		Kreis Gohinn. Hawitzsch. Koschmin. Krottschin.	
			Ötrowo.		Kreis Ötrowo. Adelnau. Schildberg. Kempen.	

^{a)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-corp.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
VI.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. • Baldenburg.	Königreich Preußen.
		Glag.	Kreis Glag. • Gabelschwerdt. • Neurode.	
		Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz Kreis Reichenbach	
		Rünzberg.	Kreis Rünzberg. • Rantenstein. • Strehlen. • Nimptsch	
	22.	1. Bezirk ^{*)}	Stadt Breslau. Kreis Briesg. • Ohlau. • Ranslau.	N.-B. Breslau.
		2. Bezirk ^{*)}	Landkreis Breslau. Kreis Neumark. • Trebnitz.	
		1. Bezirk ^{*)}	Kreis Oels. • Groß-Varlenberg. • Willisch.	
		2. Bezirk ^{*)}	Kreis Wohlau. • Gutsau. • Steinau.	
	23.	1. Bezirk ^{*)}	Stadt Gleiwiß. Landkreis Tost-Gleiwiß. Kreis Groß-Strehlitz. • Jabrze.	N.-B. Oppeln.
		2. Bezirk ^{*)}	Kreis Tarnowitz. Stadt Königschütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
		1. Bezirk ^{*)}	Stadt Rattowitz. Landkreis Rattowitz	
		2. Bezirk ^{*)}	Kreis Grotz. • Neuland.	
	24.	1. Bezirk ^{*)}	Kreis Biegnitz. • Anbnitz.	N.-B. Oppeln.
		2. Bezirk ^{*)}	Kreis Ratibor. • Leobischütz.	
		1. Bezirk ^{*)}	Kreis Neisse. • Grottau.	
		2. Bezirk ^{*)}	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Hallsberg.	
	25.	1. Bezirk ^{*)}	Kreis Rosenberg. • Lublinitz.	N.-B. Oppeln.
		2. Bezirk ^{*)}	Kreis Rosenberg. • Lublinitz.	

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feld-artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee Corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).	
VII.	25.	1. Bezirk *)	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	Königreich Preußen.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk *)	I Bochum.	Stadt Bochum. • Witten. Kreis Hattingen.	H.-B. Arnsberg.
			II Bochum.	Landkreis Bochum	
			Helfenkirchen	Stadt Helfenkirchen. Landkreis Helfenkirchen.	
	26.	1. Bezirk **)	Minden.	Kreis Minden. • Lübbecke. Fürstenthum Schaumburg- Lippe	H.-B. Minden. Fürstenthum Schaumburg- Lippe
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. • Lemgo. Kreis Herford.	Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. • Wiedenbrück.	H.-B. Minden.
			Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Ledenburg. • Barendorf. • Bedum.	H.-B. Münster.
		2. Bezirk **)	Goesfeld.	Kreis Goesfeld. • Steinfurt. • Lübdinghausen. • Borken. • Rhau.	
			Heddinghausen.	Stadt Heddinghausen.* Landkreis Heddinghausen.	
	27.	1. Bezirk ***)	Barmen.	Stadt Barmen. Kreis Schwelm.	H.-B. Düsseldorf.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Wittmann.	H.-B. Arnsberg.
			Lennep.	Stadt Hemscheid. Kreis Lennep	H.-B. Düsseldorf.
		2. Bezirk ***)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).			
VII.	28.	1. Bezirk ^{*)}	Gresfeld.	Stadt Gresfeld. Landkreis Gresfeld.	Königreich Preußen.		
			Gelbern.	Kreis Cleve. • Norde. • Gelbern.			
			Wesel.	Kreis Wesl. • Ahrdorf.			
		2. Bezirk ^{*)}	I Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Alendorf. • Hellinghausen. • Hüttenscheidt.	N.-B. Düsseldorf.		
			II Essen.	Landkreis Essen ohne die Bürgermeistereien Alen- dorf, Hellinghausen und Hüttenscheidt.			
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. • Oberhausen. Landkreis Mülheim a. d. Ruhr.			
	29.	1. Bezirk ^{*)}	Baderborn.	Kreis Baderborn. • Harburg. • Höxter. • Büren.	N.-B. Minden.		
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lippe- rode-Kappel. Kreis Soest. • Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm.	Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen.		
		2. Bezirk ^{*)}	Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Merlohn	N.-B. Arnsberg.		
VIII.	29.	1. Bezirk ^{**)}	Nachen.	Stadt Nachen. Landkreis Nachen.	N.-B. Nachen.		
			Montjoie.	Kreis Cuxen. • Montjoie. • Schleiden. • Nalmedy.			
		2. Bezirk ^{**)}	Jülich.	Kreis Düren. • Gellenkirchen. • Jülich.	N.-B. Düsseldorf.		
			Meydel.	Kreis Grefelung. • Prinsberg. • Kempen. Stadt Münden-Cladbach. Kreis Cladbach.			

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeecorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
VIII.	80.	1. Bezirk *)	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Bergheim.	Königreich Preußen. N.-B. Düsseldorf.
			Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
		2. Bezirk *)	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. " Gummersbach.	N.-B. Cöln.
			Siegburg. Siegburg. Kreis Balduvort.	
	31.		Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Godesburg. " Rheinbach.	
			Neuwied. Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	
		Andernach.	Kreis Mayen. " Cochem. " Ahrnau. " Ahrweiler.	N.-B. Coblenz.
	80.	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	N.-B. Sigmaringen.
			Kreis Simmern. " Zell. " Kreuznach. " Weisenheim	N.-B. Coblenz.
		Kreuznach.		
	82.	1. Bezirk **)	Fürstenthum Bielefeld. Kreis St. Wendel. " Dittmiller.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen.
			Kreis Saarbrücken.	
			Kreis Saarlouis. " Metz.	
		2. Bezirk **)	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel	N.-B. Trier.
			Kreis Wittlich. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 80. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 82. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-Korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundes-Rath im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).	
IX.	83.	1. Bezirk. ^{a)}	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Altebüll. Verderd.	Freie und Hansestadt Hamburg.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogthum Lauen- burg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.	
		I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.	
		II Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremervorort. Kreis Verden. " Osterholz. " Osterholz. " Osterholz. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Verden.	Königreich Preußen. N. B. Stade.	
	84 (Großherzoglich mecklenburgische).	1. Bezirk. ^{aa)}	Stade.	Kreis Verden. " Verden. " Osterholz. " Osterholz. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Verden.	111/
			Hofort.	Aushebungsbezirk: Hofort. Hofort. Hofort.	Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.
		Waren.	Aushebungsbezirk: Waren. Waren.	Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz.	
		Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz.	
		2. Bezirk. ^{aa)}	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslund. Vording.	Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Wismar. Wismar.	

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feld-
artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 84. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem
Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armee-Korps	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirk.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
IX.	85.	Schleswig.	Kreis Eiderförde. • Schleswig. • Dänm. • Eiderstedt.	Königreich Preußen.
		Holtenburg.	Stadt Holtenburg. Landkreis Holtenburg Kreis Hadersleben. • Sonderburg. • Hadersleben. • Tondern	Provinz Schleswig-Holstein.
	86.	1. Bezirk. *)	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. • Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.
			Kreis Rendsburg. • Norddithmarschen. • Süderdithmarschen. • Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk. **)	I Altona. Stadt Altona. Kreis Pinneberg. • Stormarn. • Seeberg. Stadt Wandsbek.	Provinz Schleswig-Holstein.
X.***)	87.	Kurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund auschl. Zabgebiet.**))	N.-D. Kurich.
		Lingen.	Kreis Neppen. • Achendorf. • Hümmeling • Lingen. • Grafschaft Bentheim. • Verdenbrück	N.-D. Osnabrück.
		I Oldenburg.	Zabgebiet.**)) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Bever. Amt Bever. • Butjadingen. • Brake. • Glesch. • Delmenhorst.	N.-D. Kurich. Großherzogthum Oldenburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 86. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Zabgebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Die hier angeführte Landwehrbezirkseinteilung gilt nur bis zum 30. September 1901. An Stelle derselben tritt vom 1. Oktober 1901 ab die auf Seite 187 abgedruckte Einteilung.

Armee- corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X. *)	87.	II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. • Wessertiefe. • Wildeshäufen. • Beckta. • Cloppenburg. • Briesenhe.	Großherzogthum Oldenburg.
	88.	Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Landkreis Oldenburg. Kreis Billage. • Welle. • Burg. • Diebholz. • Eyke.	Königreich Preußen. N.-B. Oldenburg.
		Rienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. • Rienburg. • Stolzenau. • Eulingen. • Neustadt a. H.	N.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	
		Hameln.	Kreis Springe. • Hameln. • Hinte.	N.-B. Cassel.
		Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. • Gronau. • Alfeld. • Goslar. • Hellerfeld. • Alfeld.	N.-B. Hildesheim.
	89.	Göttingen.	Kreis Osterode. • Zuderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. • Hilar. • Einbeck. • Nordheim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüneburg. • Dahlenburg. • Bledede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Buxtehude. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	N.-B. Lüneburg.

*) Siehe Bemerkung **) auf S. 151.

Armee Corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Fundesstaat (in Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X. **)	40.	Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Oßhorn. • Burgdorf. • Hengden. • Fallingb. u. d. S. • Holtz. • Uelzen.	Königreich Preußen.
		I Braunschweig.	Kreis Braunschweig. • Helmstedt. • Blankenburg.	H.-B. Lüneburg.
		II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. • Gandersheim. • Göttingen.	
XI.	48.	1. Bezirk. *)	Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	Königreich Preußen.
			Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
	44.	1. Bezirk. **)	Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
			Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
	44.	2. Bezirk. **)	Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
			Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
	76.	1. Bezirk. **)	Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
			Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
	76.	2. Bezirk. **)	Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.
			Kreis Kassel. • Kassel. • Kassel.	H.-B. Kassel.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 48. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Siehe Bemerkung ***) auf S. 151.

Armee-corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
XI.	76.	Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. • Weizenfe. Verwaltungsbezirk } der Unter- Sondershausen } herrschaft Verwaltungsbezirk } Sonders- Ebeleben } hausen.	Königreich Preußen. N.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen.
		Gotha.	Kreis Gotha. • Coburg. • Ohrdruf. • Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg- und Gotha.
	88.	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neu- stadt a. D.).	Großherzogthum Sachsen. Fürstenthum Neuh jüngerer Linie. Fürstenthum Neuh älterer Linie. Fürstenthum Schwarzburg- Rudolstadt.
		Eisenach	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dornbach).	
		Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz). Fürstenthum Neuh älterer Linie. Landrathsamtsbezirk Rudol- stadt. Landrathsamtsbezirk Königs- fe. Frankenhausen.	
XII. (1. Königlich sächsisches.)	45.**) (1. Königlich sächsisches.)	I. Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Klitzsch.	Königreich Sachsen. N.-B. Dresden.
		II. Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Meiß.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 88. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 88. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

Die 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 untersteht in allen das Bezirkskommando II. Dresden betreffenden Angelegenheiten der 1. Division Nr. 23.

Armee-corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Ausschungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XII. (1. Königlich sächsisches.)	46. (2. Königlich sächsisch.)	Jittau.	Amtshauptmannschaft Jittau. " Löbau.	Königreich Sachsen.
	63. (5. Königlich sächsisch.)	Baugen.	Amtshauptmannschaft Baugen. " Romsen.	H.-B. Baugen.
		Reißen.	Amtshauptmannschaft Reißen.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großen- hain.	
	64. (6. Königlich sächsisch.)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. " Dippoldis- walde.	H.-B. Dresden.
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
XIII. (Königlich württem- bergisches.)	51. (1. Königlich württembergisch.)	1. Bezirk ^{a)}	Calw.	Oberramtsbezirk Herrenberg. " Calw. " Renenbürg. " Nagold.
			Stuttgart.	Oberramtsbezirk Stuttgart. " Stadtdirektion Stuttgart " Oberamt.
		2. Bezirk ^{a)}	Heutlingen.	Oberramtsbezirk Heutlingen. " Heubingen. " Mottenburg am Neckar.
			Dorb.	Oberramtsbezirk Dorb. " Freudenstadt. " Sulz. " Ebernburg.
			Mottweil.	Oberramtsbezirk Malingen. " Mottweil. " Spaichingen. " Tübingen.
			Leonberg.	Oberramtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Waiblingen. " Maulbronn.
	52. (2. Königlich württembergisch.)	1. Bezirk ^{a*)}	Ludwigsburg.	Oberramtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstatt. " Marbach. " Waiblingen.
			Heilbronn.	Oberramtsbezirk Brackenheim. " Weighelm. " Heilbronn. " Neckarhalm.
		2. Bezirk ^{a*)}	Gall.	Oberramtsbezirk Wadnang. " Weinsberg. " Lehringen. " Gall.

^{a)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich württembergisch), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich württembergisch) im Frieden unterstellt.

^{a*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich württembergisch), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade (Königlich württembergisch) im Frieden unterstellt.

Armee Corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).			
XIII. (Königlich württem- bergisches.)	53	1. Bezirk. *)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Rünzelsau. " Gerabronn. " Crailsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.		
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Heilbrunn. " Mergentheim.			
	2. Bezirk. **)	Ulm.	Oberamtsbezirk Weislingen. " Heidenheim. " Ulm.				
		Göppingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. " Rünzelsau. " Göppingen. " Vöhringen.				
	54	1. Bezirk. ***)	Havensburg.	Oberamtsbezirk Nördlingen. " Taubertal. " Havensburg. " Tübingen.			
			Eberstadt.	Oberamtsbezirk Eberstadt. " Heilbrunn. " Taubertal. " Tübingen.			
	2. Bezirk. ***)	Göppingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nördlingen. " Göppingen. " Tübingen.				
		Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Heilbrunn. " Göppingen. " Gmünd.				
	XIV.	55.	1. Bezirk. ***)	Mosbach.		Bezirksamt Laubertshausen. " Wertheim. " Buchen. " Heilbrunn. " Mosbach. " Eberstadt. " Vöhringen.	Großherzogthum Baden.
				Mannheim.		Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
Bruchsal.				Bezirksamt Eppingen. " Wiesloch. " Bruchsal.			
2. Bezirk. ***)			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Sinsheim. " Weinheim.			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergische) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergische) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee-corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Kastatt.	Bezirksamt Kastatt. " Baden. " Bühl. " Achern.	
	57.	Donauerschingen.	Bezirksamt Triberg. " Büllingen. " Donauerschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldbühl.	
		Stodach.	Bezirksamt Egen. " Stodach. " Reßlich. " Ueberlingen. " Pfaffenlocher. " Konstantz.	
	58.	I Mühlhausen i. G.	Kreis Mühlhausen i. G. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mühlhausen i. G.	Kreis Gebweiler. " Zabern.	
	52.	Colmar.	Kreis Colmar. " Hapsweiler.	Großherzogthum Baden.
		Vörrach.	Bezirksamt Mühlheim. " Vörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
XV.	61.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. " Rehl. " Wolfach. " Eßlingen. " Vöhr. " Eßlingen.	Elsaß-Lothringen.
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
		Strasbourg.	Stadt Strasbourg. Landkreis Strasbourg. Kreis Molsheim. Kantone Ruch- / des weiler, Zabern, / Kreises Marsmünster, / Zabern. Lügelnstein. Kreis Erstein. " Schleißstadt.	

Armee-corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XV.	62.	Saargemünd. Hagenau.	Kreis Saargemünd. " Saarburg. Kantone Saar- } des union und } Kreises Trulingen. } Hagenau. Kreis Hagenau. " Hagenau.	Elsaß-Lothringen.
XVI.	66.	Tiedenhofen. Weg. Horbach.	Kreis Tiedenhofen-Ost. " Tiedenhofen-West. " Wolschen. Stadt Weg. Landkreis Weg. Kreis Chateau-Salins. " Horbach.	Elsaß-Lothringen.
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. " Putzow. " Rummelsburg.	Königreich Preußen.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Launenburg.	N.-P. Köslin.
		Gonig.	Kreis Gonig. " Tschel. " Schlochau.	
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. " Briesen.	N.-P. Marienwerder.
		Graudenz.	Kreis Schweg. " Marienwerder. Stadt Graudenz. Landkreis Graudenz.	
		Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung. " Dirschau.	
	71.	Fr. Stargard.	Kreis Fr. Stargard. " Perent.	N.-P. Danzig.
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. B. " Putzig. " Garlshaus.	
		Esterode.	Kreis Esterode. " Meidenburg.	N.-P. Königsberg.
	72.	Deutsch-Eglaun.	Kreis Rosenber. " Kobau. " Strasburg.	N.-P. Marienwerder.
		Marienburg	Kreis Einötm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	N.-P. Danzig.

Armee Corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).	
XVIII.	41.	1. Bezirk. ^{*)}	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
		Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untermainkreis.	N.-H. Wiesbaden.	
		Höchstl.	Kreis Höchstl. • Mingen. Oberrheinkreis.		
		2. Bezirk. ^{*)}	Wiesbaden.	Kreis Brilon. • Meschede. • Arnsberg. • Wittgenstein.	N.-H. Arnsberg.
		Siegen.	Kreis Siegen. • Olpe. • Altena.		
		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	N.-H. Wiesbaden.	
	42.	1. Bezirk. ^{**)}	Kanau.	Stadt Kanau. Landkreis Kanau. Kreis Fulda. • Weimhausen. • Schlüchtern. • Gerolstein.	N.-H. Cassel.
		2. Bezirk. ^{**)}	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	N.-H. Wiesbaden.
		Wehlar.	Dillkreis. Kreis Wehlar.	N.-H. Coblenz.	
		49.	Friedberg.	Kreis Friedberg. • Büdingen.	
		1. Bezirk. ^{***)}	Wieschen.	Kreis Wieschen. • Alsfeld. • Lauterbach. • Schotten.	Großherzogthum Hessen.
		2. Bezirk. ^{***)}	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. • Offenbach.	

Großherzog-
lich heßische
(25.) Division.

Großherzog-
lich heßische
(25.) Division.

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feld-
artilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{***)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich heßischen), der 2. Bezirk der
25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich heßischen) im Frieden unterstellt.

Armee-corp.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
XVIII. Großherzog- lich heßische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich heßische.)	1. Bezirk.*	Kreis Mainz. • Bingen.	Großherzogthum Hessen.
			Kreis Worms. • Oppenheim. • Alzey.	
		2. Bezirk.**	Kreis Dieburg. • Bensheim. • Groß-Gerau.	
			Kreis Erbach. • Heppenheim.	
XIX. (2. Königlich sächsische.)	47. (3. Königlich sächsische.)	1. Bezirk.**	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
			Amtshauptmannschaft Grimma. Dietz.	
		2. Bezirk.**	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königlich sächsische.)		Amtshauptmannschaft Borna. • Rochlitz.	A.-B. Leipzig.
			Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	88. (7. Königlich sächsische.)	1. Bezirk.**	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. Zitzsch.	A.-B. Chemnitz.
			Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	
		2. Bezirk.**	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Kriebitzsch.	
	89. (5. Königlich sächsische.)		Amtshauptmannschaft Zwickau.	A.-B. Zwickau.
			Amtshauptmannschaft Plauen.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich heßische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich heßische) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

Armeekorps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
I. Königlich bayerische.	1. Königlich bayerische.	I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
		Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunheim. " Laufen. " Rosenheim. " Rilling. Magistrat Traunheim. " Rosenheim.	N.-B. Oberbayern.
	2. Königlich bayerische.	Wasserburg.	Bezirksamt Altdorf. " Mähldorf. " Wasserburg. " Gersberg. " Erding.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. " Rilsbürg. " Landshut. " Mottenburg. Magistrat Landshut. Magistrat Freising.	N.-B. Niederbayern. N.-B. Oberbayern.
		Bischofen.	Bezirksamt Eggenfelden. " Marktsteden. " Griesbach. " Bischofen. " Landau a. R.	N.-B. Niederbayern.
		II München.	Bezirksamt München I. " München II. " Landsberg. " Bruck. " Dachau. Magistrat Landsberg.	N.-B. Oberbayern.
		Weilheim.	Bezirksamt Wiesbach. " Tölz. " Weilheim. " Garmisch. " Schongau.	
	3. Königlich bayerische.	Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Schwabmünchen. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Wertingen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. " Neu-Ulm. Bezirksamt Friedberg.	N.-B. Schwaben und Neuburg. N.-B. Oberbayern.
		Rempen.	Bezirksamt Rempen. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Rempen. " Lindau.	
	II. Königlich bayerische.	Mindeheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindeheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	N.-B. Schwaben und Neuburg

Armee-korps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
I. Königlich bayerisches.	11. Königlich bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	Königreich Bayern. N.-B. Schwaben und Neuburg.
II. Königlich bayerisches.	7. Königlich bayerische.	Bürrzburg.	Bezirksamt Bürrzburg. " Karlshadt. " Schweinfurt. Magistrat Bürrzburg. " Schweinfurt.	N.-B. Unterfranken und Nassau.
		Ripplingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Ripplingen. " Gerolzhofen. " Hofstadt. Magistrat Ripplingen.	N.-B. Mittelfranken. N.-B. Unterfranken und Nassau.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelstein. " Pöhlitz. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	N.-B. Oberfranken.
	9. Königlich bayerische.	Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Germerstheim.	N.-B. Pfalz.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Neustadt a. d. G. " Speyer. " Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheim- bolanden. " Rodenhäuser. (Pfalz). " Kusel. " Kaiserslautern.	
	12. Königlich bayerische.	Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " Zweibrücken. " Birkenfeld.	N.-B. Unterfranken und Nassau.
		Nassau.	Bezirksamt Rittsburg. " Obernburg. " Marktheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Nassau. Magistrat Nassau.	

Armeekorps	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
II. Königlich bayerisches.	12. Königlich bayerische.	Rißlingen.	Bezirksamt Hofheim. " Königshofen. " Weßrichshadt. " Reustadt a. S. " Brückenau. " Rißlingen. " Hammelburg.	Königreich Bayern. N.-B. Unterfranken und Nischaffenburg.
III. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	Amberg	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Oberoiechtach. " Reunburg v. B. " Burglengensfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg. " Nürnberg.	N.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Hersbrud. Erlangen. Magistrat Erlangen.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Sulzbach. " Forchheim. Höchstädt. Magistrat Forchheim.	
		Panreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. Kronach. Stadtleinach. Kulmbach. Panreuth. Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	N.-B. Oberfranken.
		Hof.	Bezirksamt Bunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Rinnshberg. " Bernsd. Magistrat Hof.	
	8. Königlich bayerische.	Weiden.	Bezirksamt Bohnenstrauch. " Neustadt a. d. R. R. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eichenbach.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Armee-corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
III. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt Weiltingries. Bezirksamt Eichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhausen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Remburg a. T. Magistrat Remburg a. T. Bezirksamt Eichstätt. Magistrat Eichstätt.	Königreich Bayern. N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				N.-B. Oberbayern.
				N.-B. Schwaben und Neuburg.
		Günzenhausen.	Bezirksamt Dintelsbühl. " Gunzenhausen. " Reichenburg. " Hilpoltstein. " Neudorf. " Schwabach. Magistrat Dintelsbühl. " Reichenburg. " Schwabach.	N.-B. Mittelfranken.
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach. " Neustadt a. d. Alz. " Ilfenheim. " Rothenburg o. T. Magistrat Ansbach. " Rothenburg o. T.	
	5. Königlich bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Regensburg. " Stadlamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Kelheim.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Köppling. Magistrat Straubing.	N.-B. Niederbayern.
			Bezirksamt Cham.	N.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Passau.	Bezirksamt Passau. " Bergscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Reggendorf. Magistrat Passau. " Reggendorf.	N.-B. Niederbayern.

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armee-corps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Landwehrbezirke.	Armee-corps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29. (1. Bezirk.)		Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Altenheim . . .	I.	75.		Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Altensburg . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)					
Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)					
Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)					
Amberg	III. & bay.	6. & bay.		Calau	III.	10.	
Anklam	II.	5. (2. Bezirk.)		Calw	XIII.	51. (1. & württ.)	
Ansbach	VIII.	31.					
Ansbach	XIX. (2. & f.)	88. (7. & fäch.)		I Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Ausbach	III. & bay.	4. & bay.		II Cassel	X.	44. (2. Bezirk.)	
Avallen	XI.	43. (1. Bezirk.)		Celle	X.	40.	
Baden	II. & bay.	12. & bay.		Chemnitz	XIX. (2. & f.)	88. (7. & fäch.)	
Baden	IV.	14.					
Baden	I. & bay.	3. & bay.		Coblenz	VIII.	80.	
Baden	X.	37.		Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
				Coesfeld	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Bamberg	II. & bay.	7. & bay.		Colmar	XIV.	82.	
Barren	VII.	27. (1. Bezirk.)		Consp	XVII.	69.	
Barrenheim . . .	I.	a.		Cösl	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Bamgen	XII. (1. & f.)	46. (2. & fäch.)		Cottbus	III.	10.	
Banten	III. & bay.	8. & bay.		Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Belgard	II.	6.		Croßh	III.	10.	
I Berlin	III.			Cüstrin	III.	9.	
II Berlin	III.						
III Berlin	III.			Danzig	XVII.	71.	
IV Berlin	III.			I Darmstadt . . .	XVIII.	49. (2. Bezirk.)	
Verenburg . . .	IV.	15.		II Darmstadt . . .	XVIII.	50. (2. Bezirk.)	
Verenburg . . .	IV.	23. (1. Bezirk.)		Deßau	IV.	15.	
Verenburg . . .	XIII.	54. (4. & württ.)		Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
				Drög	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)		Dreden	XVI.	66.	
Bielefeld	IV.	16. (1. Bezirk.)		Dillingen	I. & bay.	11. & bay.	
Bismarck	VII.	25. (2. Bezirk.)		Döbeln	XIX. (2. & f.)	47. (3. & fäch.)	
Bismarck	VII.	25. (2. Bezirk.)					
Bismarck	VIII.	30. (2. Bezirk.)		Donaueschingen .	XIV.	57.	
Bismarck	XIX. (2. & f.)	48. (4. & fäch.)		I Dornmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Bismarck				II Dornmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Bismarck	III.	11.		I Dresden	XII. (1. & f.)	45. (1. & fäch.)	
Bismarck	I.	4.					
Bismarck	X.	40.		II Dresden	XII. (1. & f.)	45. (1. & fäch.)	
Bismarck	X.	40.					
Bismarck	IX.	33. (2. Bezirk.)		Düsseldorf	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Bismarck	IX.	33. (2. Bezirk.)					
Bismarck	VI.	22. (1. Bezirk.)		Ebingen	XIII.	53. (3. & württ.)	
Bismarck	VI.	22. (2. Bezirk.)					
Bismarck	VI.	22. (1. Bezirk.)		Eisenach	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Bismarck	II	7.					

Landwehrbezirke.	Armee Corp.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Landwehrbezirke.	Armee Corp.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Elberfeld	VII	27. (1. Bezirt.)		Höchst	XVIII.	41. (1. Bezirt.)	
Elmangen	XIII.	53. (3. R. Birt.)		Hol	III. R. bay.	8. R. bay.	
		(1. Bezirt.)		Verb	XIII	51. (1. R. würt.)	
Erbach i. L.	XVIII.	50. (2. Bezirt.)				(2. Bezirt.)	
Erfurt	XI.	76.		Jauer	V.	18.	
Erlangen	III. R. bay.	6. R. bay.		Jugolstadt	III. R. bay.	4. R. bay.	
I. Offen	VII	28. (2. Bezirt.)		Jowraglaw	II.	8.	
II. Offen	XII.	28. (2. Bezirt.)		Jüßberg		2.	
Eßlingen	XIII.	54. (4. R. würt.)		St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirt.)	
		(2. Bezirt.)		Jülich	VIII	29. (2. Bezirt.)	
Enlan (Deutsch)	XVII.	72.		Jüterboq	III	11.	
(Deutsch-Enlan.)							
Fleensburg	IX.	35.		Kaiserslautern	II. R. bay.	9. R. bay.	
Försbach	XVI.	66.		Karlruhe	XIV.	56.	
Frankfurt a. M.	XVIII.	42. (1. Bezirt.)		Kattowig	VI.	23. (1. Bezirt.)	
Frankfurt a. L.	III.	9.		Kempten	I. R. bay.	11. R. bay.	
Freiberg	XII. (1. R. f.)	64. (6. R. fäch.)		Kiel	IX.	86. (1. Bezirt.)	
Freiburg	XIV.	84.		Kiingen	II. R. bay.	12. R. bay.	
Friedberg	XVIII.	49. (1. Bezirt.)		Kiingen	II. R. bay.	7. R. bay.	
				Königsberg	I.	4.	
Geibern	VII.	28. (1. Bezirt.)		Köthen	V.	20.	
Gelsenkirchen	VII.	25. (2. Bezirt.)		Kreuzburg	VI.	24.	
Gera	XI.	83. (2. Bezirt.)		Kreuznach	VIII.	80.	
Gießen	XVIII.	49. (1. Bezirt.)		Krone (Deutsch)			
Glab	VI.	21.		(Deutsch-Krone)	II.	74.	
Glauchau	XIX. (2. R. f.)	48. (4. R. fäch.)		Landau	II. R. bay.	9. R. bay.	
Gleiwitz	VI.	28. (1. Bezirt.)		Landberg a. Rh.	III.	9.	
Glogau	V	17. (1. Bezirt.)		Landshut	I. R. bay.	2. R. bay.	
Gmünd	XIII.	54. 14. R. würt.)		Landau	V.	17. (1. Bezirt.)	
		(2. Bezirt.)		Leipzig	XIX. (2. R. f.)	47. (3. R. fäch.)	
Gnefen	II.	8.				(1. Bezirt.)	
Görlitz	V.	17. (1. Bezirt.)		Rempe	VII.	27. (1. Bezirt.)	
Golltingen	X.	39.		Reonberg	XIII.	52. (2. R. würt.)	
Gollupen	I.	73.				(1. Bezirt.)	
Gotha	XI.	76.		Riegnitz	V.	18.	
Graudenz	XVII.	70.		Rimburg a. V.	XVIII.	42. (2. Bezirt.)	
Großenhain	XII. (1. R. f.)	63. (5. R. fäch.)		Ringen	X.	37.	
Guben	III.	10.		Rorach	XIV.	82.	
Gumbinnen	I.	2.		Rogen	I.	3.	
Gungzenhausen	III. R. bay.	4. R. bay.		Rudwigsburg	XIII.	52. (2. R. würt.)	
						(1. Bezirt.)	
Hagen	VII.	79.		Rudwigsbafen			
Hagenau	XV.	62.		a. Rh.	II. R. bay.	9. R. bay.	
Halberstadt	IV.	14.		Radeb	IX.	33. (1. Bezirt.)	
Hall	XIII.	52. (2. R. würt.)		Raueburg	X.	40.	
		(2. Bezirt.)					
Halle a. S.	IV.	15.		Magdeburg	IV	13. (1. Bezirt.)	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirt.)		Malnz	XVIII	50. (1. Bezirt.)	
Hamelu	X.	39.		Manheim	XIV.	55. (1. Bezirt.)	
Hannau	XVIII.	42. (1. Bezirt.)		Marburg	XI.	43. (2. Bezirt.)	
Hannover	X.	38.		Merzenburg	XVII.	72.	
Heidelberg	XIV.	55. (2. Bezirt.)		Meiningen	XI.	44. (1. Bezirt.)	
Heilbronn	XIII.	52. (2. R. würt.)		Meissen	XII. (1. R. f.)	63. (5. R. fäch.)	
		(2. Bezirt.)		Mergertheim	XIII.	53. (3. R. Birt.)	
Hersfeld	XI.	44. (2. Bezirt.)				(1. Bezirt.)	
Hildesheim	X.	39.					
Hirschberg	V.	18.					

Landwehrbezirke.	Armee-corps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Landwehrbezirke.	Armee-corps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Meiße . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk)		Ratibor . . .	VI.	23. (2. Bezirk)	
Reg . . .	XVI.	66.		Havensburg . .	XIII.	54. (4. R. würt.)	
Rindelsheim .	I. R. ban.	11. R. ban.				(1. Bezirk)	
Rinden . . .	VII.	26. (1. Bezirk)		Hamisch . . .	V.	77.	
Rolsheim . .	XV.	61.		Necklinghausen .	VII.	26. (2. Bezirk)	
Rontjoie . . .	VIII.	29. (1. Bezirk)		Hegensburg . .	III. R. ban.	5. R. ban.	
Rosbach . . .	XIV.	55. (1. Bezirk)		Hendeburg . . .	IX.	36. (1. Bezirk)	
Rühlhausen .				Hentlingen . . .	XIII.	51. (1. R. würt.)	
i. Th. . . .	XI.	44. (1. Bezirk)				(2. Bezirk)	
I Rühlhausen .				Rheindt	VIII.	29. (2. Bezirk)	
i. G.	XIV.	58.		Rollenheim . .	I. R. ban.	1. R. ban.	
II Rühlhausen .				Rothod	IX.	34. (1. Bezirk)	
i. G.	XIV.	58.		Rottweil	XIII.	51. (1. R. würt.)	
Rühlheim a. d.						(2. Bezirk)	
Ruhr	VII.	28. (2. Bezirk)		Stappin	III.	12.	
				Stbnitz	VI.	23. (2. Bezirk)	
I München . .	I. R. ban.	1. R. ban.					
II München . .	I. R. ban.	3. R. ban.		Saargemünd . .	XV.	62.	
Rünster . . .	VII.	26. (2. Bezirk)		Saarlouis	VIII.	82. (1. Bezirk)	
Rünsterberg .	VI.	21.		Samter	V.	19.	
Rustau . . .	V.	17. (2. Bezirk)		Sangerhausen . .	IV.	14.	
				Schlawa	XVII.	69.	
Rangard . . .	II.	5. (1. Bezirk)		Schleswig . . .	IX.	35.	
Rannburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk)		Schleifhadt . .	XV.	61.	
Reiße	VI.	24.		Schneeberg . .	XIX (2. R. f.)	88. (7. R. fächl)	
Reubaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk)				(2. Bezirk)	
Reulitz a. S. .	V.	17. (2. Bezirk)		Schneidemühl .	II.	7.	
Reuß	VIII.	30. (1. Bezirk)		Schrimm	V.	20.	
Reunadt B. Fr.	XVII.	71.		Schroda	V.	20.	
Reuslettin . .	II.	74.		Schweidniz . .	VI.	21.	
Reutzelitz . .	IX.	34. (1. Bezirk)		Schwerin . . .	IX.	34. (2. Bezirk)	
Reutemischel .	V.	19.		Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk)	
Renwid . . .	VIII.	81.		Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk)	
Rienburg a. d. S.	X.	38.		Soritz	VII.	79.	
Rienberg . .	III. R. ban.	6. R. ban.		Sotlingen . . .	VII.	27. (2. Bezirk)	
				Sondershausen .	XI.	76.	
Oberlahnstein .	XVIII.	41. (1. Bezirk)		Sprottan	V.	17. (2. Bezirk)	
Oels	VI.	22. (2. Bezirk)		Stade	IX.	83. (2. Bezirk)	
Offenburg . .	XIV.	84.		Stargard i. . .			
I Eidenburg .	X.	37.		Pom.	II.	6.	
II Eidenburg .	X.	37.		Stargard i. . .			
Oppeln . . .	VI.	24.		Pr.	XVII.	71.	
Osabrück . .	X.	38.		(Pr. Stargard)			
Oserode . . .	XVII.	72.		Stendal	IV.	13. (2. Bezirk)	
Ottrow . . .	V.	77.		Stettin	II.	5. (1. Bezirk)	
				Stodach	XIV.	57.	
Paderborn . .	VII.	79.		Stolp	XVII.	69.	
Paffau . . .	III. R. ban.	5. R. ban.		Stralsund . . .	II.	5. (2. Bezirk)	
Perleberg . .	III.	12.		Strahburg . . .	XV.	61.	
Pirna	XII. (1. R. f.)	64. (6. R. fächl.)		Strasbourg . .	III. R. ban.	5. R. ban.	
Plauen . . .	XIX. (2. R. f.)	89. (8. R. fächl.)		Striegan	VI.	21.	
Pölen	V.	19.		Stuttgart . . .	XIII.	51. (1. R. würt.)	
Potsdam . . .	III.	11.				(1. Bezirk)	
Prenzlau . .	III.	12.		Thorn	XVII.	70.	
				Thut	I.	1.	
Rastatt . . .	XIV.	56.		Torgau	IV.	16. (1. Bezirk)	
Rastenburg .	I.	73.		I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk)	
				II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk)	

Vandwehrbezirke.	Armee Corp.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.	Vandwehrbezirke.	Armee Corp.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Münch	XIII.	58. (3. & württ.) (2. Bezirk.)		Seplar	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Wilsbolen . . .	I. & ban.	2. & ban.		Stesbadon . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Waren	IX.	34. (1. Bezirk.)		Stömar	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wasserburg . .	I. & ban.	2. & ban.		Stoblan	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Wektau	I.	I.		Stoldenberg . .	III.	9.	
Wektau	III. & ban.	8. & ban.		Storn	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Wetlheim . . .	I. & ban.	3. & ban.		Sturgen	XIX. (2. & j.)	47. (3. & fäch.) (2. Bezirk.)	
Wetmar	XI.	83. (1. Bezirk.)		Wärzburg . . .	II. & ban.	7. & ban.	
Wettersfelz . .	IV.	16. (2. Bezirk.)		Witten	XII. (1. & j.)	46. (2. & fäch.)	
Wet. Wendel . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)		Wittenbruden . .	II. & ban.	12. & ban.	
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)		Witten	XIX. (2. & j.)	89. (8. & fäch.)	

Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.*)

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden andern Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosatext (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu überlegen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verhöfe gegen die grammatischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln die Fähigkeit, profanische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélemy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Mafé's chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, B. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gonscharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gehalten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebnis unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

Solowjow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Cuxel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersehen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verflüsse gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

- b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole etc.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

- c) In der Geschichte: Bekanntschafft mit den wesentlichsten Thatfachen aus der Geschichte der Hauptkulturovölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschafft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

- d) In der deutschen Literatur: Bekanntschafft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

- e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

- f) In der Physik: Bekanntschafft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzableiter).

- g) In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorstehenden der Ober-Erlass-Kommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) in der Aufertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder

- über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);
c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.
- Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An denselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

A n h a l t

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist. *)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform). **)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform). **)

Wie vorstehend zu 2.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Ersatz-Vorstrichen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.)*

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Paße ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Paße der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Paße einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“

„aus der Marine ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Paße vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

*) Seefahrerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seefahrer nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ersichtlich.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“
 „aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahressklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgebrudten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspäß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Stellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Stellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle veräumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Stellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Stellungsbeefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher etc.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Stellungs-pflicht (beim Stammrollenfürher bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Ueberfendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Ueberfendung des Formulars an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben anzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Ueber- sendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
- e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
- f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vor- stehend zu 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine- Ersatzreserve stattgefunden hat,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
- b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einfindung der Militär- papiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

- zu a) bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in den Fällen
- zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden oder
- b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

in den Fällen zu a

unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission,

in den Fällen zu b

der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Wehralters Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersten Falle dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen. Der Civilvorstehende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebietes verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Wehralters, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Auszunusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22,2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Wohnorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Annusterung als Schiffer oder als Schiffsteile zugelassen werden (§. 108,4 bezw. §§. 29 und 33,2 der Wehrordnung).
4. Der Annusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreferenpass oder Marine-Ersatzreferenpass befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Annusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§. 113,1 der Wehrordnung) entbunden.

Von jeder Annusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Weimath beurlaubten Retirats und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109,1b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, sofort Mitteilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsämter von jeder Annusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mitteilung zu machen (§. 111,14 der Wehrordnung).

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Annusterung und Abmusterung eines dem Verurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seebampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Raster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedobattillon oder Bersardivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mitteilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Verurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mitteilung direkt an das Reichs-Marine-Ministerium zu richten.

*) bezw. eines Ersatzreferenpass (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben)

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111, 10 der Behrordnung).

8. Die Seemannsämtler im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 43 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (§§. 111, 15 und 114, 8 der Behrordnung).
Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solcheusfalls jedoch stets persönlich zu erstellende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Muster b.
(2. 181*)

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungeändert zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Meeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§. 29, 8 und 111, 2 der Behrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100, 32 der Behrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämtler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gesellschaftspflichtig sind, oder für welche sie Auslandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster a.

1. Seite.

N ^o	Postkarte.	(Dienststempel.) 
An den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts oder das Kaiserliche Kommando der		
		ten Matrosendivision ten Torpedoabtheilung ten Werstdivision
zu		
<u>Marinesache.</u>		

2. Seite.

Vor- und Familiennamen. Datum und Ort der Geburt (Kreis, Provinz).	Militär- verhältnis. Tag des Eintritts	Datum der Namenser- klärung Name des Schiffes. Datum der letzten Besetzung.	Datum der Namenser- klärung Name des Schiffes. Datum der letzten Besetzung.	Mafschiffen- Rasse und Stellung an Bord.	Zustand der Reise oder Aufsicherung.	Bezirks- kommando.

Ort
Datum
Das Germandamt.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der
geboren am ten zu , ist am
ten 19 vom
abgemustert worden.

, den ten 19



Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb
dieser Bescheinigung, bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

unter Vorzeigung bezw. Vorlage

A n m e r k u n g.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Abkürzungen.

- D. Str. G. Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
- G. v. 6. 5. 60. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
- G. v. 31. 8. 85. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
- G. v. 11. 2. 88. Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
- R. G. Kontrollgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Deurlaubienstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel vom 15. Februar 1875).
- M. Str. G. Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
- R. M. G. Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
- R. V. Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
- St. A. G. Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
- W. G. Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
- G. v. 27. 1. 90. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
- G. v. 8. 2. 90. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Weiblichen (vom 8. Februar 1890).
- G. v. 15. 7. 90. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
- G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1893).
- G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).
- G. (R. V.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25. März 1899).
- G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Änderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899).

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abchnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

	Seite
§. 1. Ersatzbezirke	2*
§. 2. Ersatzbehörden	4*
§. 3. Ersatzgeschäft	7*

Abchnitt II.

Behrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Behrpflicht	7*
§. 5. Gliederung der Behrpflicht	8*
§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere	8*
§. 7. Aktive Dienstzeit im Heere	8*
§. 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen	9*
§. 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts	9*
§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten	9*
§. 11. Reservepflicht	10*
§. 12. Landwehrpflicht	10*
§. 13. Ersatzreservepflicht	11*
§. 14. Dienstpflicht in der stehenden Marine	11*
§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine	12*
§. 16. Marine-Reservepflicht	12*
§. 17. Seewehrpflicht	12*
§. 18. Marine-Ersatzreservepflicht	12*
§. 19. Dienstpflicht im Kriege	13*
§. 20. Landsturmpflicht	13*
§. 21. Behrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten	14*

Abchnitt III.

Militärpflicht.

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht	15*
§. 23. Militärpflicht der männlichen und halb-männlichen Bevölkerung	15*
§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	15*

Abchnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen	18*
§. 29. Vorläufige Entscheidungen	19*
§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschießungsgründe	20*
§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	20*
§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	20*
§. 33. Beurtheilung der Reklamationen	21*
§. 34. Zurückstellung als überzählig	22*
§. 35. Freigabe der Zurückstellung	23*
§. 36. Endgültige Entscheidungen	23*
§. 37. Ausschließung	24*
§. 38. Ausmusterung	24*
§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots	24*
§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve	25*
§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve	26*
§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande	26*
§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine	27*

Abchnitt V.

Listenföhrung.

§. 44. Listenföhrung im Allgemeinen	27*
§. 45. Rekrutungsstammrollen im Allgemeinen	28*
§. 46. Föhrung der Rekrutungsstammrollen	28*
§. 47. Alphabetische Listen	30*
§. 48. Reklamentlisten	31*
§. 49. Berichtung der Grundlisten	32*
§. 50. Vorstellungslisten	32*

Abchnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51. Ermittlung des Ersatzbedarfs	34*
§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines	34*

§. 53.	Ministerial-Erlassvertheilung	Seite 85*
§. 54.	Korps-Erlassvertheilung	85*
§. 55.	Brigade-Erlassvertheilung	86*

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.	Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen	86*
§. 57.	Ausstellung der Grundlisten	36*
§. 58.	Vorbereitungseingaben	37*
§. 59.	Vorbereitung der Musterungseize	37*
§. 60.	Musterungseize	38*
§. 61.	Musterungspersonal	38*
§. 62.	Beorderung der Militärpflichtigen u. zur Musterung	39*

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63.	Musterung	40*
§. 64.	Ordnungsordnung der Erlasskommission	40*
§. 65.	Entscheidungen der Erlasskommission	41*
§. 66.	Rangirung und Voolung	41*
§. 67.	Voolungsscheine	44*
§. 68.	Beendigung des Musterungsgeschäfts	44*

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.	Aushebungseize	45*
§. 70.	Benennung des Aushebungspersonals	46*
§. 71.	Ordnungsordnung der Ober-Erlasskommission	46*
§. 72.	Geschäft zur Aushebung	47*
§. 73.	Entscheidungen der Ober-Erlasskommission	48*
§. 74.	Beendigung der Aushebung	49*

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.	Im Allgemeinen	50*
§. 76.	Entscheidungen	51*

Abschnitt XI.

Schluß des Erlassgeschäfts.

§. 77.	Nacherschließungen	51*
§. 78.	Außertermindliche Musterungen	52*
§. 79.	Ergebnisse des Erlassgeschäfts	52*

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.	Kontrolle der Rekruten	53*
§. 81.	Beilegung der Rekruten	53*
§. 82.	Entlassung	54*
§. 83.	Entlassungsgeldscheine in Folge bürgerlicher Verhältnisse	56*

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechs-jährigen Dienste.

§. 84.	Weisefchein	56*
§. 85.	Wohnbeweischein	57*
§. 86.	Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	58*
§. 87.	Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule	58*

Abschnitt XIV.

Einfährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.	Verechtigung	Seite 59*
§. 89.	Rachschuß der Verechtigung	59*
§. 90.	Rachschuß der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse	61*
§. 91.	Rachschuß der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung	61*
§. 92.	Ordnungsordnung der Prüfungskommission	62*
§. 93.	Pflichten der zum einfährig-freiwilligen Dienste Vertheilten	62*
§. 94.	Reibung Einfährig-freiwilliger zum Dienst-eintritte	64*

Abschnitt XV.

Erlassgeschäft im Kriege.

§. 95.	Organisation des Erlasswesens	66*
§. 96.	Behrpflicht im Kriege	67*
§. 97.	Musterung und Aushebung Militärpflichtiger	67*
§. 98.	Freiwilliger Eintritt	67*
§. 99.	Reklamationen	68*

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.	Allgemeines	68*
§. 101.	Ausgebildete und unausgebildete Landsturm-pflichtige	69*
§. 102.	Annahme der unausgebildeten Landsturm-pflichtigen zur Landsturmmorale	69*
§. 103.	Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen	69*
§. 104.	Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen	71*

Zweiter Theil.

Kontrollwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§. 105.	Im Allgemeinen	72*
§. 106.	Wirkung von Civilbehörden	72*

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Behrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.	Erfüllung der Behrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht	78*
§. 108.	Erfüllung der Militärpflicht	74*

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109.	Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen	74*
§. 110.	Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine	75*
§. 111.	Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen	75*
§. 112.	Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes	78*

§. 113. Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes	74*
§. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes	79*
§. 115. Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes	81*
§. 116. Übungen der Heitere, Marinereferve, Land- und Seeweher	82*
§. 117. Übungen der Ersatzreserve	83*
§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes	84*
§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes	86*

Abchnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen	aus-
§. 120. Im Allgemeinen	86*
§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen	87*

Abchnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§. 122. Zurückstellungsgründe	88*
§. 123. Zurückstellungsverfahren	89*
§. 124. Außertermينية Zurückstellung	89*

Abchnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe	90*
§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren	91*
§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	92*
§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Wassendienst	92*

Muster.

Muster 1 zu §. 37. Ausschließungschein	97*
" 2 zu §. 38. Ausmusterungschein	101*
" 3 zu §. 39. Landsturmchein	105*
" 4 zu §. 40. Ersatzreservepaß	109*
" 5 zu §. 41. Marine-Ersatzreservepaß	117*
" 6 zu §§. 46, 47 und 48. Musterungskammerrolle, Alphabetische Liste und Merkantenliste	125*
" 7 zu §. 50. Vorstellungsliste	126*
" 8 zu §. 58. Uebersicht der Abfügungnummern	126*

Muster 9 zu §. 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der männlichen und halbweiblichen Bevölkerung	127*
" 10 zu §. 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen	127*
" 11 zu §. 67. Lösungsschein	128*
" 12 zu §. 78. Urlaubspäß	129*
" 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachtten Wehrten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen	180*
" 14 zu §. 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts	181*
" 15 zu §. 84. Meldechein zum freiwilligen Eintritt	182*
" 16 zu §. 85. Annahmehchein	183*
" 17 zu §. 88. Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienste	184*
" 17a zu §. 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienstentritt als Einjährig-Freiwilliger	185*
" 18 zu §. 90. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst	186*
" 19 zu §§. 102 und 121. Landsturmrolle I und II	187*
" 20 zu §. 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste	188*
" 21 zu §. 127. Namenliche Liste der für Eisenbahnsformationen ausgewählten Mannschaften	189*
" 22 zu §. 128. Liste des vom Wasserdienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals	140*
" 23 zu §. 128. Bescheinigung über Aufstellung im Eisenbahndienste	140*

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1. Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich	141*
" 2 zu §. 91. Alphabetische Verzeichnisse der Landwehr-Bezirke	165*
" 3 zu §. 106. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste	169*
" 4 zu §. 106. Anhalt für die Polizei- und Gemeindeförderung zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle	173*
" 4 zu §. 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzuwendender zu beachten sind	178*

Gültig vom 1. Oktober 1901 ab.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk).
X.	37.	I. Oldenburg.	Jadegebiet. ^{*)} Stadt Barel. Amt Barel. Stadt Jever. Amt Jever. • Valsjadingen. • Brake. • Giesfeld. • Delmenhorst.	Königreich Preußen. H.-B. Aurich.
			Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. • Wessersiede. • Wildeshäusen. • Bockla. • Cloppenburg. • Friesenheide.	Großherzogthum Oldenburg
		II. Oldenburg.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Bittmund auschl. Jadegebiet. ^{*)} • Aurich. • Leer. • Bremer.	Königreich Preußen. H.-B. Aurich.
		Aurich.	Kreis Weppen. • Wickenburi. • Hümmeling. • Vingen. • Grafschaft Bentheim • Verlenbrück.	H.-B. Osnabrück.
	38.	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	H.-B. Hannover.
		Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Bittlage. • Welle. • Nburg. • Diepholz. • Eufe.	H.-B. Osnabrück.
		Rienburg a. d. Weser.	Kreis Goya. • Rienburg. • Stolzenau. • Salingen. • Reustadt a./M.	H.-B. Hannover.

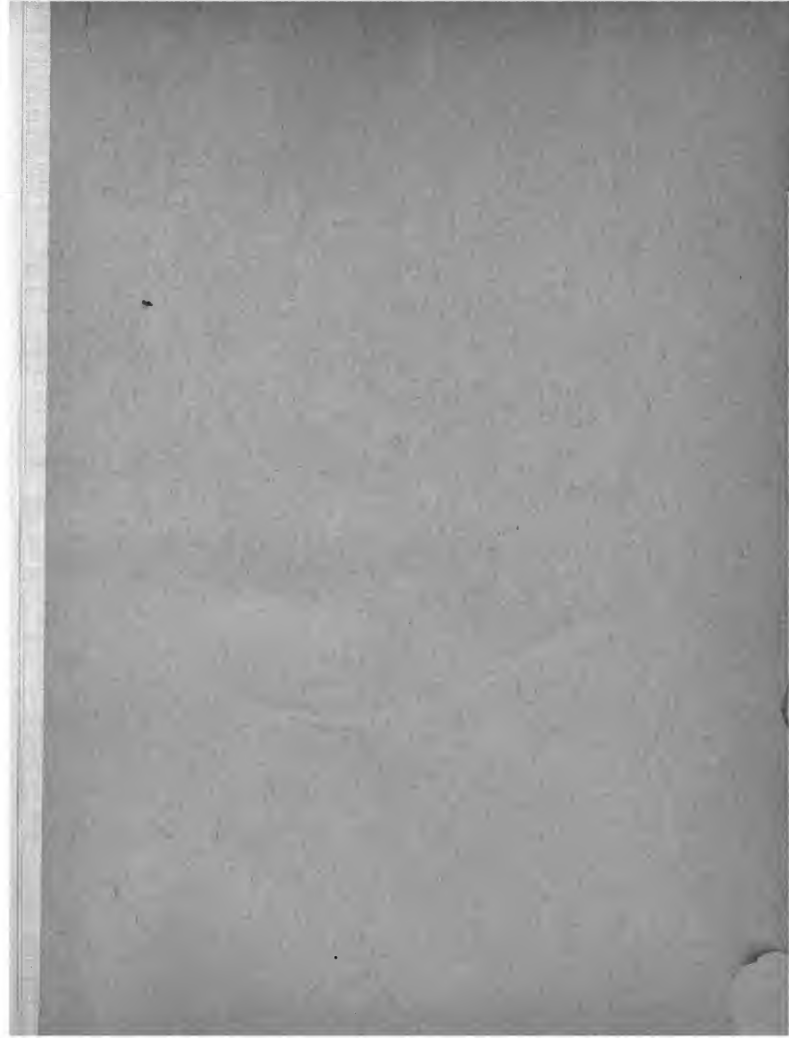
^{*)} Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

^{**)} Der I. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{***)} Der I. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- corps.	Infanterie- brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk).
X.	39.	Hamelu.	Kreis Springe. " Hameln. " Nieneln.	Königreich Preußen. N.-B. Hannover. N.-B. Cassel.
		Hildesheim.	Kreis Hainr. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfelf. " Goslar. " Heferfeld. " Alfelf.	N.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Dierode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Götting v. Kreis Münden. " Hölser. " Einbeck. " Northeim.	
		I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg	Herzogthum Braunschweig.
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. Landkreis Ganderheim. " Holzminden.	
		Lüneburg.	Kreis Luchow. " Dannenberg. " Bledede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen.
	40.	Gelle.	Stadt Gelle. Landkreis Gelle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Hefebagen. " Hattingshofel. " Soltan. " Hefzen.	N.-B. Lüneburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.



THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

THE NEW YORK PUBLIC
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be
taken from the Building

[illegible]



